Jahrbücher

für

die Preußische

Gesetzgebung, Rechtswissenschaft

und

Rechtsverwaltung.

Herausgegeben

im Auftrage des Königl. Justiz-Ministeriums.

Zum Besten der Königl. Justizoffizianten-Wittwen-Kasse.

Neun und vierzigster Band.

Sieben und neunzigstes und acht und neunzigstes Heft.

Berlin, 1837.

In der Expedition der Jahrbücher für die Preußische Gesetzgebung u. s. w. unter den Linden No. 19.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Digitized by Google

Erster Abschnitt.

Rechtswissenschaft.

Digitized by Google

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Digitized by Google

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

I.

Ueber Duell.

Ein Bruchstück

aus

den *Motiven* zum revidirten Entwurfe des allgemeinen Strafrechts für die Preußischen Staaten.

Erste Abtheilung.

Uebersicht der Duellgesetzgebung überhaupt.

A. Allgemeine Bemerkungen über dieselbe.

I.

Der vorliegende Gegenstand ist so erheblich, daß ich um Erlaubniß bitte, den Motiven zum Gesetz-Entwurfe einige allgemeine Bemerkungen über denselben um so mehr vorausschicken zu dürfen, als er in den bisherigen Arbeiten der Gesetz-Revision in dieser Beziehung nicht erörtert worden ist.

Die Gesetzgebung über das Duell gehört zu den schwierigsten Aufgaben der Gesetzgebung; noch hat keine sie gelöset, noch keine ihre Vorschriften ins Leben geführt, noch keine ihre Vorschriften selbst gehandhabt, jede vielmehr die Unausführbarkeit derselben, einzelne wenige Fälle vielleicht abgerechnet, durch Wort und That anerkannt. Das alte Frankreich hatte die früheste und strengste, aber auch zugleich die weiseste Gesetzgebung über diesen Gegenstand: Todesstrafe, Ehrlosigkeit und Vermögens-Konfiskation und selbst ein Montmorenci und Bou-

Digitized by Google

teville wurden (1627) als Duellanten öffentlich enthauptet, dennoch forderte Franz I. den Kaiser Carl V. zum Zweikampf, weil kein König sich einen Lügner schelten lassen dürfe, dennoch schlugen die Hof- und Staatsbeamten Ludwig's des XIV. und Ludwig's des XV. sich unter ihren Augen, dennoch duldete Ludwig XIV. in seinem Regimente keinen Offizier, der ein Duell ausgeschlagen hätte, dennoch sah man die Condés und andere Prinzen von Königlichem Geblüt unter den Duellanten, und noch kurz vor Ausbruch der Revolution schlugen sich im bois de Boulogne der Graf Artois und der Prinz von Bourbon [1]) und würden in der öffentlichen Meinung gesunken seyn, wenn sie sich nicht geschlagen hätten. Die Nordamerikanischen Gesetze halten Duellanten für wahnsinnig, und dennoch schlugen sich 1826 der Staats-Sekretair Clay und der Senator Randolph; in Preußen bestanden und bestehen sehr strenge Duellgesetze, dennoch erklärte Friedrich II. die Sitte des Zweikampfs für mächtiger, als Könige und als alle Gesetze seiner Vorfahren [2]). Alle Gesetzgeber haben eben dies

---

1) Brillat de Savarin (Exconstituant, conseiller en la cour de cassation) Essai historique et critique sur le duel (à Paris 1819) S. 35.: l'opinion publique se montra en cette occasion avec une grande verité et quand les Princes parurent pour la première fois après l'affaire dans la loge à l'opera, ils furent accueillis par des salves réiterées des applaudissements. — Il est vrai, que les rélations ajoutèrent, que le Roi avait grondé son frère et son cousin, mais s'il gronda, ce ne fut pas bien fort: il crut sans doute qu'un peu de sérieux convenait au maintien de son double autorité comme roi et comme chef de famille, mais certes on ne hasarde pas beaucoup en assurant, que ce prince eût été désolé, que les choses se fussent passées autrement, — et nous ne pensons pas qu'il restat alors en France un seul homme de coeur, qui en pareilles circonstances eût cru pouvoir sans se déshonnorer aller chercher protection ou justice dans les lois de Louis XIV. ou de Louis XV.

2) L'Edit contre les duels est très-juste, très-équitable, très-bien fait: mais il n'amène point au but, que les Princes se sont proposé en le publiant; des préjugés plus anciens que cet édit l'emportent sur lui de haute-lutte et il

Digitized by Google

erkannt, und an der Spitze eines jeden ihrer zahlreichen Duellgesetze steht die Klage, daß die frühern nicht befolgt seien und nicht ausreichen. Dies ist das gemeinschaftliche Schicksal aller gegen das Duell erlassenen zahlreichen

---

semble que le public, rempli de fausses opinions, soit convenu tacitement de n'y point obéis; un point d'honneur malentendu, mais généralement reçu, brave le pouvoir des souverains et ils ne peuvent maintenir cette lois en vigueur qu'avec une espèce de cruauté. Tout homme, qui a le malheur d'être insulté par un brutal, passe pour un lâche dans tout l'univers, s'il ne se venge de sont affront, en donnant la mort à celui qui en est l'auteur; si cette affaire arrive à un homme de condition, on le regarde comme indigne des titres de noblesse, s'il est militaire et qu'il ne termine point sont differend, on les force de sortir avec ignominie du corps, dans lequel il sert, et il ne trouve de l'emploi dans aucun service de l'Europe. Quel parti prendra donc un Particulier, s'il se trouve engagé dans une affaire aussi epineuse? Voudra-t-il se déshonnorer en obéissant à la loi ou ne risquerat-il pas plutôt sa vie et sa fortune pour sauver sa réputation? Le point de la difficulté qui reste à resoudre, seroit de trouver un expédient, qui, en conservant l'honneur aux particuliers, maintint la loi dans toute sa vigueur. La puissance des plus grands Rois n'a rien pu contre cette mode barbare: Louis XIV., Frédéric I. et Frédéric Guillaume publièrent des édits rigoureux contre les duels: ces Princes n'avancèrent rien (in dissertation sur les raisons d'établir ou d'abroger les loix (in den Memoires pour servir à l'histoire de la maison de Brandebourg, T. I.). Il est fait tant de divers édits — bemerkt der größte Widersacher der Duelle, der Kardinal Richelieu in seinem Testam. polit. Cap. III. Sect. 2. — pour empêcher les duels sans que, — jusqu'á présent on en ait pû tirer le fruit qu'on en devait attendre qu'il est difficile de trouver un moyen assuré pour arrêter le cours de cette rage. Les Francais méprisent tellement leur vie, que l'expérience nous a fait connaître que les plus rigoureuses peines n'ont pas toujours été les meilleures pour arrêter leur frénésie. Ils ont souvent estimé qu'il y avait d'autant plus de gloire à violer les édits, qu'ils faisoient voir par une telle extravagance, que l'honneur leur était en bien plus grande recommandation, que leur vie.

Digitized by Google

Koncillen-Schlüsse, päbstlichen Dekrete und Gesetze der Kaiser, Könige und Fürsten, dies die Klage, welche sie selbst seit Jahrhunderten, vom Longobarden-König Luitprand ab [3]), führen.

Wenn weder Landes- noch Kirchenväter, weder die strengsten Kirchen-, noch die schwersten weltlichen Todes-, Ehren- und Vermögensstrafen, weder die angestrengtesten Bemühungen, noch die Macht der uneingeschränktesten Fürsten den Duellgesetzen Achtung und Befolgung haben verschaffen können; so ist wohl zu besorgen, daß es an diesen Gesetzen selbst liege und daß ihnen Hindernisse entgegen stehen, welche weit mächtiger sind, als die Gesetzgeber selbst. Mit noch stärkerem Grunde ist dies vorauszusetzen, wenn dieser Ungehorsam gegen das Gesetz nicht etwa in einem einzigen Lande oder in einem von einer gesetzwidrigen Richtung ergriffenen, kurzen vorübergehenden Zeitraum sich geäußert hat, sondern in allen Ländern und durch alle Jahrhunderte mit seltener, vielleicht einziger, Uebereinstimmung und Festigkeit und mit Gefahr vor den strengsten Strafen sich erhalten hat. Noch mehr Gewicht gewinnt die Voraussetzung, daß es an jenen Gesetzen selbst liege und sie den Keim ihrer Unhaltbarkeit in sich selbst tragen, wenn man auf das Motiv des ihnen entgegen gesetzten Ungehorsams und auf diejenigen, welche des letztern sich schuldig machen, Rücksicht nimmt. Es ist keines der Motive des alten Faustrechts, und noch weniger ein tadelswürdiges, welches den Ehrenzweikampf gegen die Gesetze so fest aufrecht erhält, es soll durch ihn kein ungerechter Anspruch durchgesetzt, kein fremdes Gut gewaltsam genommen, kein zeitliches Gut errungen, keine Annehmlichkeit des Lebens erzielt werden, es wird lediglich die Erhaltung der verletzten Ehre bezweckt. Der Zweck und der Bewegungs-

3) De Felice Code de l'humanité ou législation universelle (Yverdon 1778) T. V. S. 264.: Les empereurs, les rois et autres Princes ont fait tous leurs efforts pour déraciner cette affreuse manie. Luitprand, roi des Lombards l'appelle impie et dit, qu'il n'avoit pu l'abolir parmi ses sujets, parce l'usage avait prévalu.

Digitized by Google

grund des Duells ist daher nicht allein nicht strafbar, sondern löblich und die Strafbarkeit könnte dasselbe nur als Mittel treffen. Das Duell hat in sich selbst keinen eigenthümlichen, lockenden und verführerischen Reiz, es sagt eben so wenig dem Werthe zu, welchen Leben und Gesundheit für jeden Menschen hat, als es den darauf gesetzten Strafen an abschreckender Kraft fehlt: wenn dennoch das Duell mit seinen Gefahren vor Tod und Verstümmelung und vor diesen Strafen sich fortwährend erhalten hat und dem gefahrlosen gerichtlichen Weg beharrlich vorgezogen wird; so darf man wohl gebieterische Gründe dazu voraussetzen. Dies ist um so wahrscheinlicher, wenn man fragt, wer sind diejenigen, welche jenes Ungehorsams gegen das Gesetz und dieser anscheinenden Inconsequenz sich schuldig machen? Es sind weder rohe, verbrecherische, oder leichtsinnige und unverständige Menschen, noch Feinde und Widersacher der öffentlichen Ordnung, es sind vielmehr Genossen der Klassen, in welchen Ehre und Gehorsam dem Gesetze am höchsten gehalten werden, welche dem Regenten am nächsten stehen, welche ihm zum Gehorsam besonders verpflichtet sind, Männer, auf welchen gewöhnlich keine Makel haftet, die für den Regenten und das Vaterland freudig Gut und Blut wagen [4]) und der Ue-

---

4) Mittermaier in den Bemerkungen über die Duellgesetze und den Zusammenhang derselben mit den Gesetzen über Ehrenverletzungen (im Neuen Archiv des Kriminalrechts B. VIII. S. 441.): „Betrachtet „man, welche diejenigen sind, welche das Duell als Ehren-Rettungs„mittel wählen, gegen welche daher das Duellgesetz gerichtet seyn „muß, so findet man, daß es grade die edelsten Stände der Nation „sind, welche aus dem Uebermaaße des Ehrgefühls zum Duelle „kommen. Es sind die Stände, die aus dem Sturme der Zeit, „welche durch verderbliche politische Einrichtungen bei der Mehr„zahl der Bürger Gemeingeist und den Sinn für Bürgerehre „zerstört hat, eine wohlthätig wirkende Standesehre sich bewahrt „haben, und bei welchen der Staat selbst das größte Interesse hat, „daß der Sinn für Ehre frisch und lebendig erhalten werde. Wäh„rend die Mehrzahl der Bürger wegen erlittener Beleidigungen „durch retorquirende Beschimpfungen oder Prügeleien oder einen „mit Leidenschaft verfolgten Injurienprozeß ihrer Rache Luft macht, „verschmäht ein kleiner Theil diese mit der Standesehre unverträg„lichen Mittel. Es darf daher der Staat nicht vergessen, daß

Digitized by Google

berlegung am fähigsten sind. Wenn in allen Landen und in allen Zeiten solche Männer dem Gesetze nicht Folge leisten; so trifft sie allerdings der Vorwurf des Ungehorsams, aber weder der Verdacht einer verbrecherischen Absicht und der Vorwurf absichtlicher Auflehnung gegen den Regenten und dessen Gebote, noch der Verdacht des Leichtsinns, oder der Uebereilung und der augenblicklichen Aufregung, wohl aber steht ihnen die Vermuthung zur Seite, daß eine gebieterische und unausweichliche Nothwendigkeit sie dazu zwinge, grade dies Gesetz zu übertreten und daß der Weg, auf welchen die Gesetzgebung sie verwiesen hat, ihnen dasjenige nicht gewähre, was sie zu verlangen berechtigt sind, und was die Gesetzgebung selbst ihnen gewährt zu haben voraussetzt.

II.

Dieser Grund ist in der That vorhanden und in der wenigen Rücksicht enthalten, welche die Duellgesetzgebung auf die Ehre und auf die im Leben herrschenden Ansichten von derselben, so wie auf den innigen Zusamhang zwischen derselben und dem Duell nimmt, darin, daß sie die Ehre und die Erhaltung derselben nach einem Maaßstabe mißt, welcher, wie achtungswerth er an sich sein mag, dennoch im Leben als zureichend nicht gilt.

Es ist nothwendig, hierbei auf den Ursprung des Duells und auf die germanischen Begriffe von Ehre zurückzugehen. Der Zweikampf ist rein germanischen Ursprungs, tief begründet in Waffenfähigkeit und in Standesverhältnissen, vermöge deren dem freien Manne das Recht zustand, Leib, Ehre und Erbe gegen Standesgenos-

---

„seine Duellgesetze nicht, wie die andern Strafgesetze, auf die „Mehrzahl der Bürger, sondern nur auf einen von ihm hochzu„achtenden Theil berechnet seyn müssen, und schon diese Rücksicht „dürfte dem Gesetzgeber nicht unbedeutend seyn, um so mehr, als „neuere gesetzliche Einrichtungen selbst darauf hinführen, daß sie „bei höheren Ständen ein zarteres Ehrgefühl voraussetzen, und es „für nöthig halten, die Injurien, durch welche Personen aus höhe„ren Rangsklassen beleidigt werden, durch strengere Strafgesetze zu „verpönen."

Digitized by Google

sen im Zweikampfe mit seinem Schwerte zu vertreten und zu vertheidigen, und sein eignes Schwert über seine Ehre richtete [5]). Ward gleich späterhin für den Zweikampf eine gerichtliche Form eingeführt; so erhielt sich doch jenes Recht und nur Ebenbürtige konnten zu Gericht sitzen, urtheilen und Zeugniß ablegen, und der Zweikampf über Erbe blieb bis zur Einführung der bessern Rechts- und Gerichtsverfassung, als Beweismittel in Rechtsstreitigkeiten, als gerichtlicher Zweikampf des Freien Vorrecht. Die verbesserte Gerichtsverfassung gewährte indessen in späteren Zeiten für Zwiste über Vermögen ein besseres und gerechteres Surrogat, Gesetze und Gerichte schützten das Vermögen und es bedurfte des gerichtlichen Zweikampfs über das Erbe weiter nicht. Diejenigen, welchen das Recht desselben bisher zustand, fügten sich nicht allein willig in diese bessere Ordnung, sondern unterstützten auch letztere, und die Zweikämpfe über das Erbe verschwanden sehr bald.

Anders verhielt es sich aber in Ansehung des Zweikampfs zum Schutz der Ehre, des Ehrenzweikampfs. Er ist tief in der germanischen Ehre [6]) begründet und der Begriff von derselben von dem Begriffe der Ehre anderer Völker sehr verschieden. Das Haupt-Element der Ehre bei germanischen Völkern ist die Standes-Ehre, gleichsam ein Gemeingut des ganzen Standes, durch deren an einem Standesgenossen begangene Verletzungen auch die Ehre des Standes und aller Genossen desselben berührt wird, weshalb auch nur Standesgenossen über diese Ehre und deren Kränkung und Wiederherstellung urtheilen und

---

5) Eichhorn deutsche Rechts- und Staatsgeschichte, Th. II. §. 347.

6) Montesquieu esprit des Lois, T. III. chap. 20 ff. v. Savigny Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter, Bd. 1. S. 160. ff. Eichhorn a. a. O. Th. II. §. 338. Schmidt's Geschichte der Deutschen, Th. II. S. 142. Vollgraff Versuch einer Erklärung, warum bisher die Ehrenduelle nicht haben unterdrückt werden können, durch Untersuchung der Frage: was eigentlich germanische Ehre sey? (im neuen Archiv des Kriminalrechts B. X. St. II. No. IX.

Digitized by Google

zeugen können; nur Standesgenossen unter einander konnten ihre Ehre beleidigen, Beleidigungen von Andern, als Standesgenossen, waren keine Ehrenbeleidigungen, sondern gewöhnliche Beleidigungen, welche durch Gericht und Buße, nicht aber durch Ebenbürtige und Waffen ausgeglichen wurden, Waffen konnten nur unter Waffenfähigen und Standesgenossen gebraucht werden [7]), über die Ehre eines Standesgenossen konnten nur Standesgenossen richten und nur ihre Ansicht entschied über dieselbe. Schon deshalb konnte sie weder in den gewöhnlichen Gerichtshöfen, noch in den bürgerlichen Gesetzen hinreichenden Schutz finden. Auf der andern Seite ward aber auch die Ehre zu hoch angeschlagen, als daß ihre Verletzungen hätten vor Gericht gebracht und dort nach dem Tarif der Bußen abgeschätzt und durch sie ausgeglichen werden können. Sie ist ein Gut von unbegränztem Werth, eine nach Geld oder Gesetz begränzte Genugthuung, wie der richterliche Ausspruch sie doch nur gewähren kann, vermag nicht ihre Verletzung auszugleichen, das Höchste war verletzt, Leib und Leben mußte der Beleidigte auf's Spiel setzen, wollte er seine Standesgenossen überzeugen, daß er die Ehre wirklich als das höchste Gut ansehe, und sich dadurch vor ihnen als Mann von Ehre und als Standesgenossen bewähren. Genugthuung vom Beleidiger und noch weniger Schutz gegen ihn oder gar seine Bestrafung zu erhalten, ist nicht der eigentliche Zweck des Duells, die Ehre des Beleidigten hängt nicht von der Meinung des Beleidigers, sondern von der Meinung Anderer ab, und diese gilt das Duell, durch welches der Beleidigte diesen Andern und der öffentlichen Meinung beweiset, daß er nicht der Mann sey, wofür der Beleidiger ihn gehalten. Daher findet das Duell nur wegen Ehrenverletzungen, nicht aber wegen Handlungen statt, wodurch zwar die Ehre auch gekränkt werden kann, die

7) Montesquieu a. a. O. les Gentilshommes se battaient entr'eux à cheval et avec leurs armes et les vilains se battaient à pied et avec le baton. Delà il suivit que le baton était l'instrument des outrages parce qu'un homme qui en avait été battu, avoit été traité comme un vilain.

Digitized by Google

aber in dem gegebenen Falle in einer ganz andern Absicht unternommen sind. Niemand wird wegen eines thätlichen, mörderischen oder räuberischen Anfalls, wegen einer Schlägerei oder Verwundung, wegen thätlicher Widersetzlichkeit u. s. w. Genugthuung durch Duell fordern [8]); die Behauptung der Ehre in der Meinung Anderer, die Ver-

8) Brillat de Savarin a. a. O. S. 79. En pareil cas (der Ehrenverletzung) on n'est pas opprimé, mais outragé, on n'a pas besoin de protection mais de vengeance, parce que c'est l'honneur qui est attaqué: Ce n'est donc point l'effet phisique d'une injure, même d'un soufflet, qu'on chercher à layer dans le sang, un coup n'est rien par la douleur qu'il cause et on se ferait une gloire de la surmonter, si elle était la suite d'un accident, mais on peut difficilement se resoudre à supporter le dedain ou le mépris, car celui qui en donne des marques a toujours moins l'air de témoigner son opinion, que d'être l'organe de l'opinion des autres, il ne Vous outrage pas parce qu'il Vous dédaigne et Vous méprise, mais parce que Vous êtes méprisable. Or on ne peut pas donner un dementi plus formel à celui qui nous méprise qu'en nous mettant sur la même ligne que lui, en lui soutenant que nous ne le craignons pas, parce que nous sommes aussi braves et en nous montrant prêts à affronter la mort pour l'en convaincre. C'est donc parce que toutes les réparations, que prononce la loi n'ont point ce dégre d'évidence populaire, c'ést par ce quelles ne peuvent pas produire un effet égal à cet acte personnel de l'homme offensé, que l'opinion publique s'en est reposée sur lui et lui en a laissé la soin. Ce defaut d'equivalent, cette impossibilité morale d'effacer le mépris est veritablement le point sensible de la difficulté et du moins à notre connaissance été aussi précisement signalé, il a du être aperçu dans le secret des déliberations et c'est là que se sont arrêtées les trois commissions legislatives qui ont préparé les codes criminelles de 1791 et de 1810. — Montesquieu a. a. O. 7. III. ch. 20. Un soufflet devint une injure qui doit être lavée par le sang, — — — parce qu'un homme qui l'avait reçu, avait été traité comme un vilain. — Disons donc que nos pères étaint extrémement sensibles aux affronts, mais que les affronts d'une espèce particulière comme de recevoir de coups d'un certain instrument, sur une certaine partie du corps et donnés d'une certaine manière ne leur étaient pas encore connus. Tout cela compris dans l'affront d'être battu et dans ce cas, la grandeur des excès faisoit la grandeur des outrages. —

Digitized by Google

nichtung der von dem Beleidiger über die Ehre des Beleidigten geäußerten Zweifel, der öffentliche Beweis, eine solche Ehrenkränkung höher, als Leib und Leben, zu achten, und daher ein Mann von Ehre zu seyn, und darüber die Anerkennung der Standesgenossen zu erhalten, ist der Zweck des Zweikampfs, über welchen, so wie über die Ehrenbeleidigung selbst, daher nur Standesgenossen urtheilen und Zeugniß geben konnten. So war seit Jahrhunderten die Lage der Sache, als die Rechts- und Gerichtsverfassung in Deutschland verbessert wurde. Diese neue Verfassung gewährte zwar für den Zweikampf wegen des Erbe ein erschöpfendes Surrogat, konnte aber für den Ehrenzweikampf nicht allein keinen Ersatz geben, sondern trat mit der bisherigen Verfassung in den unmittelbarsten Gegensatz und in den schneidensten Widerspruch. Ehrenbeleidigungen sollten nun nicht mehr auf dem Ehrenwege durch das Schwert, sondern auf dem des gerichtlichen Prozesses gesucht, verhandelt und entschieden werden, der Beleidigte sollte nicht mehr seinen Standesgenossen beweisen, daß er ein Ehrenmann sey, und seinen Muth und den Werth, welchen er auf seine Ehre setzt, nicht mehr durch Gefahr vor Leib und Leben, sondern durch eine Injurienklage bethätigen, es sollten nicht mehr Standesgenossen über Standesehre und deren Verletzung und Unbeflecktheit entscheiden, es sollte darüber nicht mehr nach Standesgrundsätzen, sondern nach dem Gesetzbuch eines Volkes abgeurtheilt werden, dessen Begriffe von der Ehre von den deutschen Begriffen so sehr verschieden waren, daß nach diesem Gesetzbuch die dem Deutschen unschätzbare Ehre nach Geld taxirt und durch Zahlung des Geldes befriedigt wird [9]); die Behauptung der Ehrenhaftigkeit

---

9) Mittermaier in den Bemerkungen über Duellgesetze S. 145.: „Während die Römer einem Geschmähten auf keine Weise Vorwurf machten, es rein von ihm abhängen ließen, ob er sich um die Injurie kümmern wolle, während sie durch Privatklagen die Verletzung verfolgen ließen, betrachteten die Deutschen jeden beschimpften und gescholtenen Mann als ehrlos, beraubten ihn aller Vorzüge, schlossen ihn von Turnieren, Zünften, Aemtern ꝛc. so lange aus, als er die erlittene Schmach auf sich ungeahndet sitzen ließ, und seine Ehre nicht rein von den

des Beleidigten sollte nicht mehr durch den von ihm dargebrachten Beweis derselben, sondern durch die Bestrafung und durch Erklärung des Beleidigers selbst bewirkt werden, auf dessen Ansicht und Erklärung es eben so wenig ankam, als die Bestrafung desselben den Beleidigten als ehrenhaften Mann darstellen konnte, und welche zu verlangen, überdem dem deutschen Begriffe des ehrenhaften Mannes widersprochen haben würde, und endlich sollte diese vermeintliche Aufrechthaltung der Ehre vollends erst nach Jahren bewirkt werden und der Beleidigte mit befleckter Ehre dem Beleidiger in allen Instanzen folgen.

Diese Betrachtungen ergaben sich von selbst und stellten sich als Hindernisse dar, das gerichtliche Verfahren als irgend einen Ersatz des Ehrenzweikampfes anzusehen. Die gesetzlich abgemessene bürgerliche Ehre konnte darin zur Noth Schutz und Genugthuung finden, nicht aber die Ehre des gemeinen Lebens, die konventionelle und am wenigstens die Standes-Ehre; sie war im deutschen Sinne dem Röm. Gesetzbuch unbekannt, sie konnte auf so mannigfaltige Arten verletzt, oft am schwersten verletzt werden, für welche dies Gesetzbuch keine Grundsätze enthalten konnte.

Diese Ansichten erhielten den Ehrenzweikampf in der, auch in das Ritterwesen übergegangenen, öffentlichen Meinung fortwährend aufrecht. Die Fürsten, welche den Zweikampf schon früher oft gegen das Römische Recht eingeführt und geschützt hatten [10]), erkannten diese öffent-

---

„Flecken wusch. Injurien-Prozesse bei Gericht anzustellen, wurde „für schimpflich gehalten, und so blieb nichts übrig, als gegen den „Ebenbürtigen mit dem Degen Genugthuung sich zu verschaffen. „Nur als Folgen dieser eingewurzelten Sitten müssen die bei hö„heren Ständen, und überhaupt bei allen, die in eine Korporation „vereinigt Standesehre zu bewahren haben, vorkommenden Duelle „angesehen werden. Vergl. Hagemeister, über den wesentlichen „Unterschied zwischen der römischen Infamie und der deutschen „Ehrlosigkeit (in Hugo civilist. Magazin B. III. n. 8.) u. Abh. „können die Urtheile der Römer und Griechen in Eh„rensachen für uns Gültigkeit haben? Fürth 1820."

10) So ordnete Kaiser Otto II. z. B. durch die Lex Ottonis II. den Zweikampf auch für Italien an, und daß er dort all-

liche Meinung auf das entschiedenste an, forderten sich selbst zu Zweikämpfen heraus, waren Schiedsrichter und Zeugen der Ehrenzweikämpfe ihrer Ritter, und mutheten ihnen nicht zu, ihre Ehrenbeleidigungen vor die Gerichtshöfe zu bringen und die deutschen Ehrenbegriffe denen anderer Nationen unterzuordnen. Daher findet man bis ins siebzehnte Jahrhundert, Kriegszeiten oft abgerechnet, in keinem europäischen Staate germanischer Bevölkerung ein Duellverbot, und nur in Italien verschiedene, von einigen Päbsten gegen den Zweikampf erlassene, aber nur in einigen Theilen Italiens befolgte, Dekrete wider das Duell.

In Deutschland insonderheit verflossen daher, wie nachdrücklich auch die Gesetzgebung Selbsthülfe, Vergewaltigung und Zweikampf wegen des Vermögens untersagte, auch nach besserer Einrichtung der Justiz, noch Jahrhunderte ohne irgend ein Verbot gegen den Ehrenzweikampf und weder Kaisers Carl des V. peinliche Halsgerichts-Ordnung von 1531, noch die Reichspolizei-Ordnung von 1577, noch ein Landesgesetz enthält ein solches Verbot oder andere Bestimmungen über das Duell und selbst das, mit Beschirmung des Landfriedens eigends beauftragte, Reichs-Kammergericht hielt noch im sechszehnten Jahrhundert den Ehrenzweikampf für eben so erlaubt, als die Vertheidigung des Lebens, weil dem Ehrenmann die Ehre eben so wichtig sey, als das Leben [11]).

III.

B. Verschiedene Systeme der Duellgesetzgebung.

Je mehr der Ehrenzweikampf in Deutschland in den Gränzen der alten deutschen Sitte sich erhielt, desto tiefer

---

gemein und insonderheit auch unter denjenigen Statt haben solle, welche unter dem römischen Rechte leben (Walter Corp. jur. Germ. II. II. S. 672.).

11) Reichs-Kammergerichts-Assessor Gail in den practic. observationes Lib. II. obs. 100. und obs. 101., und in den Tr. de pace publica Lib. I. cap. 16.

Digitized by Google

versank er in Frankreich (VI. ff.) in der letzten Hälfte des sechszehnten, besonders aber im siebenzehnten Jahrhundert in Leichtsinn, Unfug und Gräuel. Die französischen Heere, welche fast durch das ganze siebenzehnte Jahrhundert in Deutschland bald als Freund bald als Feind zubrachten, und die, aus dem dreißigjährigen Kriege in so mannigfaltigen Beziehungen für Deutschland und für deutsche Sitte insonderheit hervorgegangenen, Veränderungen verbreiteten auch über Deutschland jene verderbliche Entartung des Duells und die falsche, empörende Richtung, welche dasselbe auswärts erhalten hatte. Hatten gleich die Reichs- und Landesgesetzgebungen bisher in dem Duell nichts ungesetzmäßiges gefunden; so empörte diese Entartung desselben sie doch eben so sehr, wie sie die Könige von Frankreich selbst empört hatte. Um diesem Uebel zu steuern und weil, wie es in den früheren Duellgesetzen heißt „das Balgen in den noch immer fortwährenden Kriegsläuften überhand nehme" erließen nach und nach die deutschen Fürsten für ihre Lande sehr strenge Duellverbote [12]), Verbote, die in der Folge entweder in außerordentlichen Zeit-Verhältnissen oder aus Veranlassung einzelner auffallender Verletzungen derselben erneuert wurden. Die deutschen Fürsten ließen es indessen bei diesen Partikular-Gesetzgebungen nicht bewenden, sondern schlugen 1668 auf dem Reichstage ein Reichsgesetz wider die Duelle vor. Dies Gesetz ward zwar 1670 in den Ent-

---

12) Z. B. 1613 (Reuß). 1646 (Sachsen-Gotha). 1651 (Oesterreich). 1652 (Chur-Brandenburg). 1661 (Mecklenburg). 1677 (Chur-Sachsen). 1682 (Oesterreich). 1684 (Hessen-Cassel). 1688 (Chur-Brandenburg). 1692 (Jülich und Berg). 1701 (Baiern). 1702 (Reuß). 1704 (Reuß). 1712 (Chur-Sachsen). 1713 (Chur-Brandenburg). 1715 (Mecklenburg). 1716. (Mecklenburg). 1720 (Baiern). 1721 (Chur-Brandenburg). 1721 (Chur-Sachsen). 1724 (Waldeck). 1724 (Lippe-Detmold). 1737 (Chur-Sachsen). 1737 (Mecklenburg). 1749 (Baiern). 1750 (Oesterreich). 1750 (Mecklenburg). 1779 (Baiern). 1830 (Chur-Hessen); auch auswärtige Regenten nahmen gleiche Maaßregeln wider Duelle: z. B. die spanischen Niederlande (1589), Spanien (1600), Savoyen (1660), Dänemark (1688); auch Schweden (1682), nachdem die Truppen aus Deutschland zurückgekehrt waren.

Digitized by Google

wurf des Reichstags-Abschieds mit aufgenommen [13]), ist aber, da letzterer nicht publicirt ward, als Reichsgesetz nicht promulgirt, sondern nur in die verschiedenen Territorial-Gesetzgebungen übergegangen.

Die Duelle alter deutscher Sitte, waren zwar von den ausgearteten neuen französischen Duellen sehr verschieden, allein dennoch ohne nähere Untersuchung schwer von ihnen zu unterscheiden. Die Regierungen gingen daher von dem Grundsatze aus, alle Duelle ohne Unterschied bei sehr scharfen Strafen zu verbieten. Sie erkannten dagegen aber auch zugleich ihre Verpflichtung, der Ehre ihrer Unterthanen den höchsten Schutz und dem Beleidigten schleunige und vollständige Genugthuung zu gewähren. Dieser Grundsatz ist nicht allein in allen Duellgesetzen anerkannt, sondern auch im Entwurf des Reichs-Abschiedes von 1670 auf das bestimmteste ausgesprochen: „Wenn nun das vorgedachte blutige Balgen „und Kugelnwechseln wider Gottes Wort, geistliche und „gemeine beschriebene Rechte und den gemeinen Ruhe- „und Friedensstand betrifft, auch der Obrigkeit dadurch „in ihr hohes Amt eingegriffen und großes Aergerniß ge„geben wird und gleichwie die angethanen Injurien keinem an Ehre oder erworbenen ehrlo„sen Namen schaden, viel weniger dergleichen „— — — Blutvergießen entschuldigen kann, „zumal dem Injuriato schon in andre Weise „durch die in Rechten versehene und nach „specificirte Mittel gebührende Hülfe und „Satisfaktion geschehen kann, imgleichen „auch dem Provocato, da er gleich nicht er„scheint, an seiner Herzhaftigkeit und Ehren„stand nichts abgeht, also auch solche vermeinte „unchristliche Ehrenrettung ohne dies sehr un„gewiß und gefährlich u. s. w. Hiernach verord„nete der Reichs-Abschied weiter: auf daß nun aber „auch

---

13) Außer den bekannten Sammlungen der Reichstags-Abschiede ꝛc., auch in v. Berg Polizeirecht Th. V. S. 1016.

„auch aller Prätext, Anlaß und Versuch zu dergleichen „Excessen benommen und das frevelmüthige Schmähen „und Injuriiren, als der Ursprung solches Unheils, ver„hütet werde, oder dawider gehandelt würde, dem In„juriato, beschleunig billigmäßige Satisfaktion wiederfah„ren möge; so gebieten — daß für's Erste, wo einer „entweder mit Worten oder mit der That geschmäht und „beschimpft worden, kein ordentlicher Prozeß ver„stattet, sondern, wenn der Beleidigte solches bei gebö„riger Instanz anzeige, darinnen ganz summarie „und dergestalten verfahren werde, daß, wenn sich befin„det, daß der Injuriant sich zu dem Beleidigten ohne „Ursache genöthiget, der Injuriant zu gebührender Satis„faktion vermittelst einer Ehren-Erklärung und öffentlichen „Abbitte oder Widerruf (wobei ohne große erhebliche Ur„sachen keine reservatio honoris zu geschehen, noch denen „bekannten Cautelis juris, wodurch die infamiam per „indirectum zu evitiren gesucht wird, statt zu geben, ge„stalten auch der Richter, da er ohne genugsame erhebliche „Ursache die Ehre vorbehalten sollte, selbsten darummen „zu strafen wäre) ohne alle Weitläuftigkeit ver„mögt und der Injurant noch darzu ohne Respekt der „Person mit einer empfindlichen Geld- oder Gefängniß„strafe oder nach Beschaffenheit des Verbrechens und an„derer Umstände wohl gar mit der Landesverweisung und „noch schärferen Strafen angesehen, ja, da einer den an„deren mit thätlichen Injurien bevorab mit Prügeln und „dergleichen schimpflichem Traktement für sich selbsten „oder durch andere beschimpfet oder zu beschimpfen ange„stiftet; in solchen Fällen nach Gestalt des Delicti und „Qualität des Injuriati wohl gar mit Leib- und Lebens„strafe verfahren werden. Da auch die Obrigkeiten ohne „vorgehende Klage des Injuriati von einigen dergleichen „Injurienhändeln etwas vernehmen würden, sollen sie sich „ex officio angelegen seyn lassen, damit solche Injurien„sache durch gütliche Vergleichung oder billige und recht„mäßige schleunige Entscheidung beigelegt und dadurch „aller Anlaß zu anderweitiger Nachsuchung denen Theilen „benommen werde, gestalten nicht weniger dem Beleidigten „unbenommen bleibt, sich, wie er will, mit dem Injurian-

„ten absonderlich in der Güte zu vertragen, der Obrig„keit jedoch an der von dem Injurianten verwürkten „Strafe unabbrüchig."

Die Gesetzgebung ist daher nicht bloß repressiv, sondern auch präventiv, indem sie nicht blos den Zweikampf bestraft, sondern gleichzeitig auch demselben durch strenge Bestrafung der Ehrenbeleidigungen, welche sie als die Veranlassung der Duelle betrachtet, vorzubeugen sich bestrebt. Hierüber sind alle Gesetzgebungen, mit Ausnahme einiger wenigen (XI.) einverstanden.

Nur in Ansehung der Art und des Umfangs des präventiven Elements weichen sowohl die Gesetzgebungen, als auch die öffentliche Meinung von einander ab.

Der eine Theil — in der Gesetzgebung die Majorität, in der öffentlichen Meinung die Minorität, und in der Jurisprudenz ehemals die Unanimität jetzt die Minorität — hält die Gesetzgebung, wie sie eben angedeutet ist, für erschöpfend, die Wahl der Mittel angemessen und letztere einer Ergänzung nicht bedürftig, ja zum Theil selbst die Strafen für Ehrenbeleidungen zu hart, jene Präventivmittel also für strenge.

Der andere Theil — in der Gesetzgebung früher die Minorität, jetzt in einem sehr beschränkten Umfange auch die Minorität, in der öffentlichen Meinung die Majorität, und in der Jurisprudenz ehemals die Minorität jetzt im Allgemeinen ebenfalls die Majorität — hält die Vorbeugungsmittel nicht für erschöpfend, jenes System überhaupt nicht für den deutschen Begriff von Ehre befriedigend, sieht in den Haupt-Elementen desselben die Grundsätze des römischen Rechts vorherrschen, und vermißt dagegen die Berücksichtigung der eigenthümlichen deutschen Grundsätze und Gesinnungen.

Beide Systeme werden einer kurzen Darstellung und Prüfung bedürfen.

IV.

AA. Unbedingtes Strafsystem.

Nach dem ersten System wird diese Genugthuung auf dem gewöhnlichen Justizwege hinreichend gewährt und ist das gerichtliche Erkennt-

Digitized by Google

niß wider den Beleidiger für den Beleidigten ein genügendes Ehrenrettungsmittel und ein hinreichendes Surrogat des Ehrenduells und daher dieses unbedingt strafbar.

Dies System ist in Deutschland den Duellgesetzen seit der Erlassung derselben zum Grunde gelegt, und in ihnen das vorherrschende geblieben. Jenes und dieses ist gleich erklärbar. Die deutsche Duellgesetzgebung entstand zu einer Zeit, in welcher deutsche Institutionen mit ihren Eigenthümlichkeiten fast ganz unbekannt waren und alle Verhältnisse nach den Grundsätzen des Römischen Rechts abgemessen wurden, in welcher, wie der obengedachte Professor Vollgraff zwar grell, aber wahr, bemerkt, „die „Juristenwelt gewissermaßen ganz und gar unfähig war, „so wie in vielen anderen germanischen Rechts-Institutio„nen, so auch in dem Wesen der germanischen Ehre und „der Ehrenduelle auf den Grund zu sehen, weil das „Recht, die Moral und die Institute eines antiken, ganz „und gar fremden Volks, der Römer, nun einmal schlecht„hin an die Stelle der Rechte, der Moral und der In„stitute der germanischen Völker treten, und die Regel „bilden sollten, man die Untersuchung des Charakters „dieser Völker und ihrer Institute verschmähte, und alles „durch die Brille des römischen Rechts und sonach fast „alles falsch, aus dem unrechten Lichte, in der Politik „sowohl, wie im Privatrechte sah." Die Duell-Gesetze wurden in einem Zeitalter erlassen, in welchem römische Juristen an der Gesetzgebung besonders Theil hatten, und die Stimmen, welche gegen die Unzulängigkeit des gerichtlichen Verfahrens als Surrogat des Ehrenzweikampfs sich erhoben, als Organe des Bestrebens, die alten Faustrechts-Grundsätze zurückzurufen, darstellten. Die Duellgesetze und die, mit denselben in unzertrennbarem Zusammenhange stehenden, Grundsätze der Genugthuung für Ehrenkränkungen erhielten daher nur das römische Recht zur Grundlage, selbst die oben ausgehobenen Motive des Reichs-Abschiedes enthalten von den bis dahin gegoltenen deutschen Grundsätzen auch nicht die entfernteste Spur, sie sind lediglich Grundsätze des, mit jenem im direktesten Widerspruch stehenden, römischen Rechts. Daß später Duell-

Digitized by Google

gesetze dieser Grundlage treu blieben, ist ebenfalls begreiflich, da sie unter eben den Verhältnissen erlassen wurden, und nur Erneuerungen der früheren waren, die größtentheils aus Veranlassung einzelner auffallender Uebertretungen derselben, und von der Ansicht ausgingen, daß die älteren Gesetze entweder in Vergessenheit gerathen oder zu gelinde Strafen bestimmten. Erst nach länger, als einem Jahrhunderte ward die Duellgesetzgebung ihrem ganzen Umfange nach einer Revision unterworfen, und bei derselben, wie unten wird bemerkt werden, die Unzureichendheit und Ungerechtigkeit jener Grundlage anerkannt (VI. ff.).

In der Geschichte der Gesetzgebung nach diesem Prinzip sind indessen zwei Momente nicht zu übersehen. Das eine ist der Umstand, daß die Gesetzgebungen selbst von vorne an einsahen, daß der gewöhnliche und förmliche Rechtsweg nicht geeignet sey, den Ehrenweg zu ersetzen, und daher, wie dies selbst in dem Reichs-Abschiede von 1670 geschah, bestimmten, es solle kein ordentlicher Prozeß verstattet, sondern summarisch verfahren werden; ein allerdings lobenswerther Grundsatz, der aber dennoch von den unten angeführten Nachtheilen begleitet war. Das zweite Moment besteht darin, daß mehrere, auf diesem Princip beruhende, Gesetzgebungen selbst sich in späteren Zeiten überzeugten, daß ihr Prinzip für gewisse Gattungen von Ständen und Standes-Ehre nicht ausreiche, sondern das Prinzip des anderen Systems, das des Ehrengerichts, nothwendig sey, und daher dasselbe rücksichtlich jener Stände mehr oder minder annahmen, und somit theilweise von ihrem System zu dem andern übergingen.

Dieses unbedingte Strafsystem der Gesetzgebung ist dasjenige, was gemeint ist, wenn bisher behauptet worden, daß es im Grundsatz nicht zu billigen und in der Ausführung sich als unwirksam gezeigt habe, und über dessen Unmacht und Unzulänglichkeit die Gesetzgeber selbst geklagt und Jahrhunderte Zeugniß abgelegt haben.

Dieses allerdings bedauerliche Resultat liegt in der Unzureichendheit und Mangelhaftigkeit dieses Prinzips der Gesetzgebung selbst und insonder-

Digitized by Google

heit darin, daß die, dem Beleidigten zugesicherte, Genugthuung weder ihrem Wesen nach, noch weniger aber nach der öffentlichen Meinung und besonders nach der Meinung der Standesgenossen eine erschöpfende Genugthuung gewähre und daß es daher kein genügendes Ehrenrettungsmittel und Surrogat des Duells sey.

Die Gründe, warum sie dies nicht gewährt, sind bereits II. angedeutet und bestehen noch jetzt sowohl in der öffentlichen, als in der Standesansicht.

Die Ehre ist noch jetzt in Deutschland so innig in Standesverhältnisse und Standesansichten verschmolzen und diese letzteren nach Ständen so verschieden; die Standes Ehre tritt noch jetzt nicht minder, wie früher, so mächtig und bemerkbar hervor, daß die Versicherung auf dieselbe im Gewissen und in der Ehre dem Eide noch jetzt gleich gehalten wird und daß nach der Standesansicht zur befriedigenden Ausgleichung von Ehrenbeleidigungen der gewöhnliche Rechtsweg nicht genügt, sondern die Mitwirkung von Standesgenossen nicht fehlen darf. Die, den Römern unbekannte, Standes-Ehre gilt unter allen Völkern deutschen Ursprungs in allen Ständen mehr oder minder, je nachdem sie äußerlich kennbarer sind, in den Ständen aber am stärksten, unter welchen der Zweikampf stets Sitte war und es noch ist. Daher haben die Aussprüche von Standesgenossen über Ehrenverletzungen und deren Genugthuung auf die öffentliche Meinung fortwährend die Kraft behalten, welche die Gerichtshöfe im Laufe von Jahrhunderten nicht haben erlangen können. Ehrenbeleidigungen, insofern sie Gegenstand des Zweikampfs ausmachen, sind, wie bereits oben angeführt, ihrer Natur nach einer juristischen Diskussion nicht fähig, sehr oft gar nicht Verletzung eines positiven Rechts-Anspruchs, sie können mithin auch nicht nach dem Gesetz, sondern nur nach Standesansichten und Standesgefühlen vollgültig beurtheilt werden, und sind daher positive Gesetze nicht die Normen, aus welchen der Richter seinen Ausspruch schöpfen kann; die mannigfaltigen Sammlungen gerichtlicher Erkenntnisse enthalten Aussprüche, die dies auf das

Digitized by Google

Auffallendste bestätigen. Aber dasjenige, was der Richter dem Beleidigten zuzuerkennen hat, ist auch gar nicht Zweck des Duells, der Beleidigte, entfernt auf die individuelle Meinung des Beleidigers von seinem Werth ein Gewicht zu legen, noch entfernter von Rachsucht, bezweckt weder die Zurücknahme der Beleidigung, noch die Bestrafung des Beleidigers, er will durch den Zweikampf der öffentlichen Meinung und seinen Standesgenossen insbesondere darthun, daß er nicht der Mann sei, der eine solche Beleidigung ertrage, und daher ihrer werth, sondern ein ehrenhafter Mann sey, der Leib und Leben daran setzt, um dies zu bethätigen; er will in den Augen Anderer seine Ehre unverletzt erhalten. Diesen Zweck verfehlt die Duellgesetzgebung aber ganz, und gewährt daher in dieser Beziehung überall kein Surrogat des Duells. Eben dies ist auch der Fall in Ansehung des richterlichen Verfahrens. Die Ehre ist das höchste Gut, das Prinzip der bürgerlichen Existenz, der Deutsche sieht sie für so unschätzbar an, daß die Ehre selbst ihm gebietet, zu ihrer Aufrechthaltung Leib und Leben, mit welchem sie ihm gleichen Werth hat, aufs Spiel zu setzen. Nicht so schätzt sie die Gesetzgebung und das Gericht, vor ihnen haben Ehre und Ehrenbeleidigungen bestimmte Grade, bestimmte Strafen, die Ehre wird nach Stufen abgemessen, und ihre Verletzungen selbst nach Geld abgeschätzt; Gesetz und Richter behandeln, mit einseitiger Vorliebe den Schutz des Vermögens der Unterthanen berücksichtigend, die Verletzung der Ehre derselben auch im Verfahren und in der Bestrafung als geringfügigere Gegenstände. Während der Diebstahl an einem unbedeutenden Vermögensgegenstande von Amtswegen verfolgt wird, muß gegen den Raub an der Ehre die gerichtliche Hülfe vom Beleidigten selbst erst angerufen werden; während ein Diebstahl über 5 Rthlr. an Werth als Kriminalsache behandelt wird, wird der Diebstahl an der Ehre als Polizei- oder Civil-, höchstens als fiskalische Sache behandelt, wer 5 Rthlr. stiehlt, steht unter dem Strafgesetz, wer das höchste Gut, die Ehre, verletzt, ist nur Polizeigesetzübertreter oder Beklagter, oder höchstens Denunciat im fiskalischen Prozesse; ein sehr mäßiger Diebstahl am zeitlichen Gut wird be-

Digitized by Google

deutend schärfer, als eine schwere Ehrenverletzung bestraft, und in Ländern, in welchen aus der Faustrechtszeit als recht eigentliches Ueberbleibsel derselben der barbarische Schuld-Personal Arrest sich erhalten hat, muß der Unglückliche, der einen geringen Theil einer unbedeutenden Miethe- oder andern Schuld nicht aufbringen kann, sechs- bis zehnmal länger im Gefängnisse schmachten, als er wegen einer, seinem Gläubiger zugefügten, bedeutenden Ehrenbeleidigung der Freiheit entbehren würde. In spätern Zeiten haben sogar einige Gesetzgebungen eine so schonende und nachsichtige, man möchte sagen, zarte Richtung für die Beleidiger angenommen, daß sie die Strafe der Ehrenbeleidigungen nach und nach immer mehr gemildert und insonderheit aus denselben alles, was für die Beleidiger empfindlich und demüthigend seyn möchte, abgeschafft und ihnen selbst die Ehrenerklärung und Abbitte, dasjenige erspart haben, was der Mann von wahrer Ehre für sie und seine eigene Beruhigung für nothwendig hält. Und diese Genugthuung wegen seiner verletzten Ehre soll dagegen der Beleidigte durch gerichtliche Anträge auf dem langen und unsichern Justizwege und mit der von demselben unzertrennlichen größern oder beschränktern Publicität sich erst selbst erwirken und nach Jahren zum Ziel gelangen! „Auf einer Seite führen alle „Injurienprozesse" — bemerkt Mittermaier [14]) — „besonders wenn Rechts-Anwalte sich gegenüberstehen, zu „Erörterungen, welche von den Ehrliebenden gehaßt, ge„wöhnlich neue Kränkungen erzeugen, zugleich aber den „Bruch zwischen beiden Theilen unhaltbar machen. Auf „der andern Seite empört sich ein natürliches Gefühl gegen „die Anstellung einer Klage, bei welcher man die Ehre „zu Geld anschlagen soll, oder wobei man doch so er„scheint, als wenn man es gethan hätte. Vorzüglich

14) In den Bemerkungen über Duellgesetze und den Zusammenhang derselben mit den Gesetzen über Ehrenverletzungen (im Neuen Archiv des Kriminalrechts Bd. III. S. 448.). „Der Injurienprozeß," sagt Stelzer in seiner Kritik der Preuß. Kriminalgesetzgebung, „ist die Glocke, mit welcher die Schande, welche „man erlitten zu haben glaubt, erst recht ausgeläutet wird."

Digitized by Google

„aber vertreten mehrere Personen die Meinungen und „Ansichten ihrer Standesgenossen die Anstellung einer „Injurienklage, und es ist dem nichtjuristischen Verstande „wohl zu verzeihen, wenn er an derselben keinen Gefallen „findet, da selbst Rechtsgelehrte schon die Unzweckmäßig„keit der Klagen rügten."

Dies ist das Ehrenrettungsmittel, welches diese Gesetzgebung als Surrogat des Ehrenzweikampfs und als Mittel zur vollständigsten Ehrengenugthuung hinstellte.

Ob es dies seyn könne? darüber hat die öffentliche Meinung und insonderheit die derjenigen Stände, unter welchen das Ehrenduell Statt findet, und welchen dafür dieser Ersatz gewährt ward, Jahrhunderte hindurch in allen Ländern bestimmt genug entschieden. Darüber, daß der gerichtliche Weg keinen Ersatz gewähre, darüber ist sie allenthalben einig und nur in der Modifikation der alten Sitte verschieden. In einigen Ländern umging man die strengen Duellgebote durch eine andere Art von tödtlichen Werkzeugen, und ist daher von mehreren Schriftstellern die Bemerkung gemacht, daß in Ländern, in welchen die päbstlichen Dekrete wider den Zweikampf strenge gehandhabt worden, der Gebrauch des Dolchs, gegen welchen eben so strenge und eben so vergebliche Gesetze, als gegen das Duell erlassen waren, sich so bedeutend vermehrt habe. Andere verschmähten dies Mittel und erhielten die alte Sitte aufrecht.

In diese verschiedene Richtungen theilte sich die öffentliche Meinung; die Völker germanischen Ursprungs und germanischer Bildung erhielten ohne Ausnahme die alte Sitte aufrecht, das Schwert, welches ihr Leben schützte, beschirmte auch ihre Ehre, Dolch und Stilet blieben ihnen unbekannt. Wo diese Werkzeuge vorherrschten, blieb jene Waffe unbekannt, beide stehen in einem gegenseitig sich ausschließenden Verhältnisse [15]).

---

15) Lémontey, Essai sur l'établissement monarchique de Louis XIV. (à Paris 1818) S. 354. l'épée protectrice de l'honneur et de l'urbanité conserva donc son altière jurisdiction et les Français ne devinrent pas un peuple à stylet.

Digitized by Google

So lange dieſe öffentliche Meinung beſteht, iſt die Geſetzgebung kraftlos geweſen, und nicht ins Leben übergegangen, ſie hat zwar oft, aber fruchtlos, ihre Stimme vernehmen laſſen und ſich eben ſo oft als kraftlos ſelbſt anerkannt, und hat nie ihren Zweck erfüllt, weil ſie dasjenige nicht gewähren konnte, was ſie gewähren zu müſſen ſelbſt anerkannte. Das Geſetz ſteht daher mit der entſchiedenſten öffentlichen Meinung und mit der altbergebrachten Anſicht und Sitte im ſchneidendſten Widerſpruch und in dem entſchiedenſten Konflikt, in einem ſo entſchiedenen Konflikt, daß ſie ſelbſt, aller Anſtrengungen ungeachtet, nicht vermag, die öffentliche Meinung, daß die verletzte Ehre nicht durch ſie, ſondern nur allein auf dem Ehrenwege, wieder hergeſtellt werden könne, zu entkräften und zu beſeitigen.

Iſt es aber billig und gerecht, daß der Geſetzgeber die Unterthanen ſtraft, weil ſie dasjenige nicht bewirken können, was zu bewirken er ſelber nicht vermag, daß er an ſie Anforderungen ſtellt, welchen er ſelber nicht genügen kann? Kann die Geſetzgebung gerechterweiſe von dem an ſeiner Ehre verletzten Unterthan verlangen, daß er einer ſo mächtigen, der Geſetzgebung Trotz bietenden öffentlichen Meinung Trotz biete, ihr ſeine Ehre opfere und ihrem ihn vernichtenden Urtheile ſich ausſetze, gegen welches der Geſetzgeber ſelbſt, bei aller ſeiner Macht und aller ſeiner Mühe ihn weder bewahren, noch ſchützen kann? Iſt es vollends gerecht und billig, wenn das Geſetz den Unterthan mit ſchweren Strafen belegt, wenn er dieſen Anforderungen nicht genügt und das Unausführbare nicht ausführt? Dies alles iſt eben ſo wenig gerecht, als es mit der Gerechtigkeit unvereinbarlich iſt, wenn der Geſetzgeber den Unterthan in die unglückliche Alternative ſetzt, entweder mit befleckter Ehre das Duellgeſetz zu befolgen, oder durch Verletzung deſſelben ſeine Ehre wieder herzuſtellen und unter das Geſetz und deſſen Strafen zu verfallen. Das Geſetz verbietet, was die öffentliche Meinung ehrt und gebietet, beide ſtehen im direkteſten Widerſpruch gegen einander und der unglückliche Unterthan zwiſchen beiden, bei Befolgung des Geſetzes Verachtung und Verluſt ſeiner bürgerlichen Exiſtenz, bei Beachtung

Digitized by Google

der unbezwingbaren öffentlichen Meinung aber Strafe gewärtigend. In dieſer unglücklichen Alternative liegt die Klippe, an welcher alle Duellgeſetze ſcheiterten. Was ſoll der Unterthan in dieſer Alternative wählen? Eine Frage, die der gekrönte große Schriftſteller (Anm. 2.) trefflich beantwortet hat. Sollte die Anſicht, welche ein höherer franzöſiſcher Richter für Frankreich ausſpricht: nous ne pensons pas, qu'il restât en France un seul homme de coeur, qui se trouvant dans de pareilles circonstances, eût cru pouvoir sans se deshonorer, aller chercher protection ou justice dans les lois de Louis XIV. ou de Louis XV. (Anm. 1.) nur auf Frankreich beſchränkt ſeyn! Wer die Kränkung ſeiner Ehre tiefer fühlt, als das Uebel der Strafe, wird ſich ſchlagen, wer auf ſeine Ehre und auf die öffentliche Meinung einen geringen Werth ſetzt, wird dem Geſetze gehorchen und wird, der Geſetzgebung nicht zum Ruhm, in der öffentlichen Meinung der erſtere als ein Mann von Ehre, der letztere aber aus einem andern Geſichtspunkte erſcheinen [16]).

Die Geſetzgebung erkennt ja Strafloſigkeit in denjenigen Fällen an, in welchen ſie ſelbſt keinen Schutz gewähren kann und daher der Unterthan ſich ihn ſelbſt verſchaffen muß [17]). Warum ſoll, was für Leben, Geſund-

---

16) Schmidt's Beiträge zur Kriminal-Rechtswiſſenſchaft Seite 30: „man brandmarkt den, welcher das Geſetz befolgt, und „beſtraft den, welcher es verletzt."

17) L. 45. §. 4. D. ad legem Aquiliam: qui, cum aliter tueri se non possunt, damni culpam dederint, innoxii sunt, vim enim vi defendere omnes leges omniaque jura permittunt. De Felice législation universelle T. V. S. 265.: Les lois contre le duel n'allaient point à la source du mal et puisqu'un préjugé ridicule avait persuadé à toute la noblesse et aux gens de guerre, que l'honneur oblige un homme d'épée à venger par ses mains la moindre injure, qu'il aura reçue, voilà le principe sur lequel il faudrait travailler. Détruisez ce préjugé ou enchaînez le par un motif de la même nature. Pendant qu'un gentilhomme, en obéissant à la loi, se fera régarder de ses égaux comme un lâche, comme un homme déshonnoré, qu'un officier dans le même cas sera forcé de quitter le service, l'en-

Digitized by Google

heit und Vermögen gilt, nicht auch für die Ehre in den Fällen Statt finden, in welchen die Gesetzgebung ihr kei-

---

pêcherez vous de ce battre en le ménacant de la mort? il mettra au contraire une partie de sa bravoure à exposer doublement sa vie pour se laver d'un affront. Et certes, tandis que le prejugé subsiste, tandis qu'un gentilhomme ou un officier ne peut le heurter sans répandre l'amertume sur le reste de ses jours, je ne sais, si on peut avec justice punir celui qui est forcé de se soumettre à sa tyrannie, ni s'il est bien coupable en bonne morale. Cet honneur du monde, faux et chimérique tant qu'il vous plaira, est pour lui un bien très-réel et très-nécessaire, puisque sans cet honneur, il ne peut vivre avec ses pareils, ni exercer une profession, qui fait souvent son unique ressource. Lors donc qu'un brutal veut lui ravir injustement cette chimère accréditée et si nécessaire; pourquoi ne pourrait-il pas la défendre, comme il défendrait son bien et sa vie contre un voleur? De même que l'état ne permet point à un particulier, de chasser les armes à la main l'usurpateur de son bien, parce que le magistrat peut lui en faire justice; si le souverain ne veut pas que ce particulier tire l'épée contre celui, qui lui fait insulte, il doit nécessairement faire en sorte que la patience et l'obéissance du citoyen insulté ne lui portent point de préjudice. La société ne peut ôter à l'homme son droit naturel de guerre contre un aggresseur qu'en lui fournissant un autre moyen de se garantir d'un mal, qu'on veut lui faire. Dans toutes les occasions où l'autorité publique ne peut venir à notre secours, nous rentrons dans nos droits primitifs de défense naturelle. Ainsi en voyageur peut tuer sans difficulté le voleur, qui l'attaque dans le grand chemin, parce qu'il implorerait en vain, dans ce moment, la protection des lois et du magistrat; ainsi une fille chaste sera louée, si elle ôte la vie à un brutal, qui voudrait lui faire violence. Mittermaier in den Bemerkungen ꝛc. S. 443.: „Geht man „von der Rücksicht auf die Personen aus, unter welchen das „Duell vorkommt und betrachtet man den Zusammenhang desselben mit der Staatsehre, so überzeugt man sich bald, daß die „Wirksamkeit der Duellgesetze an dem Kontrast scheitern muß, in „welchem die Meinung der Stände mit den Grundsätzen der Gesetzgebung steht, so lange die Ansicht gewisser Stände, daß derjenige, welcher sich nicht schlägt, in den Verdacht der Feigheit komme „und den Neckereien aller Standesgenossen ausgesetzt ist, besteht, „hat die Gesetzgebung, deren gefährlichste Feinde immer Vorurtheile oder eingewurzelte Meinungen sind, einen sehr schweren „Kampf, und ihr Streben müßte vorerst dahin gehen, diese irrigen „Meinungen, aber nicht durch hierzu untaugliche Strafgesetze, be-

nen hinreichenden Schutz zu gewähren vermag. Der Gesetzgeber kann weder die Verletzung des Gesetzes da, wo die Befolgung desselben physisch oder moralisch unmöglich ist, noch denjenigen bestrafen, der nicht mit Freiheit des Willens, sondern im unverschuldeten gebieterischen Drange der Verhältnisse und zur Erhaltung seiner bürgerlichen Ehre, deren Wesen der Gesetzgeber selbst in die öffentliche Meinung und insonderheit in die der Standesgenossen setzt, das Gesetz übertritt.

Ueber diese Grundsätze sind, während die Gesetzgeber die Unwirksamkeit ihrer Duellgesetze übereinstimmend bezeugen, die neuern Kriminalrechtsgelehrten so einverstanden, daß darüber in der Rechtstheorie selbst ein Zweifel füglich nicht mehr obwalten kann [18]).

„kämpfen zu lassen. Die Schwierigkeit der Ausrottung des Duells „wird um so größer, je mehr denjenigen, der dem Vorurtheile „nicht Folge leistet, Nachtheile treffen, die viel bedeutender sind, als „die Duellstrafen; gebrandmarkt von seinen Standesgenossen, in „der Lage vielleicht zuletzt Amt und Stelle aufgeben zu müssen, „ist der Beschimpfte gezwungen sich zu schlagen, da entsteht der „Widerstreit."

18) Z. B. Klein — in den Anmerkungen zu Quistorps peinlichem Recht §. 338. — „Wenn der Staat selbst, diese Ord„nung nicht kräftig handhabend, den, welcher in die Nothwendig„keit kommt, sich zu duelliren, nicht gegen die Schande schützen „kann, unter welcher er erliegen muß, so kann die Verletzung „dieser Ordnung nicht als Trotz gegen die Gesetze mit der sonst „nothwendigen Härte geahndet werden. Dies hat man nicht genug „erwogen und scharfe Gesetze dagegen gegeben, die aber nicht be„obachtet werden; und in den Fällen wo sie beobachtet worden, „in Grausamkeit ausarten und doch dem Uebel nicht abhelfen." „Wenn der Staat," bemerkt sehr treffend Feuerbach in seinem Lehrbuch des peinlichen Rechts §. 193.: „selbst durch aus„drückliche oder stillschweigende Begünstigung des Duells zwischen „Personen ausgezeichneten Standes das Verbrechen (das Duell) „zum Ehrenvorrecht erhebt, wenn der Unterricht durch die Unfähig„keit des Staats, seine bürgerliche Ehre gegen die Uebertretung „des Vorurtheils zu schützen, in wahrem Nothstande das Duell „als einziges Mittel eigener Rettung zu ergreifen genöthigt ist, „dann ist es unmöglich, einen Duell ohne Ungerechtigkeit zu be„strafen." „Als ein beinahe alle Strafbarkeit aufhebender Milde„rungsgrund," sagt der nachmalige Großherzoglich-Hessische Justizminister v. Grolmann (in seinen Grundsätzen der Kriminal-Rechtswissenschaft §. 350.) „muß es betrachtet

Digitized by Google

Ich erlaube mir zum Schluſſe dieſes Abſchnitts die

„werden, wenn der Duellant zu einem Stande gehört, oder auf „einem Poſten ſteht, bei welchem die Regierung nach den herr„ſchenden Regierungs-Maximen keinen Schutz gegen das Vorur„theil, welches die Verweigerung des Duells mit Schande belohnt, „gewähren will, oder ſogar ſelbſt politiſche Nachtheile mittelbar an „dieſe Verweigerung knüpft?" Roßhirt (in der Abhandlung über den Zweikampf im Neuen Archiv des Kriminalrechts B. III. S. 468.): „Der Zweikampf kann „zwar an ſich ein Verbrechen ſeyn, die Strafe aber wegen wirk„lich vorhandener allgemeiner Strafaufhebungsgründe nicht eintre„ten können. Wenn durch die überall verbreitete Anſicht, daß der„jenige, welcher ein Duell ausſchlägt, als infam zu verachten, der „aber, der in Folge eines Duells beſtraft wird, als ein Unglückli„cher zu bedauern ſey, jemand pſychologiſch gezwungen wird, in „die Kampfſchranken zu treten; wenn außerdem größere reelle Ue„bel den das Duell Verweigernden treffen, als das Strafübel iſt, „welches nur immer auferlegt werden kann und auf dieſe bis die „Strafe allen Eindruck verlieren muß, wer würde unter ſolchen „Umſtänden behaupten können, daß ihre Anwendung überhaupt „Statt fände? — Bevor die Sitte, daß die moraliſche Exiſtenz „als ehrenwerther Standesgenoſſe von dem Bereitſeyn zur Ver„theidigung ſeiner Ehre im Zweikampf abhängt, eine andere Rich„tung erhalten hat, wird das widerſprechende Geſetz fruchtlos ſeyn; „denn jedes geſchriebene Recht, welches der Sitte ſich nicht acco„modirt oder die Sitte mit ſich in Einklang gebracht hat, iſt wir„kungslos. Der Staat muß alſo zuvörderſt jene Sitte zu leiten „ſuchen; ſo lange das nicht geſchehen iſt, wird man wohl den „Exzeß im Duelle, nicht aber das Duell ſelbſt, aber ohne mate„rielle Ungerechtigkeit zu begehen, nicht ſtrafen können." Henke (Handbuch des Kriminalrechts Theil III. Seite 302.): „Da jede ſtrafbare Selbſthülfe vorausſetzt, daß dasjenige, was der „Uebertreter ſich durch Eigenmacht verſchafft, ihm auch durch rich„terliche Hülfe hätte gewährt werden können, dieſe Vorausſetzung „aber bei dem Zweikampfe wegen Ehrenbeleidigungen durchaus „mangelt, indem in denjenigen Ständen, unter deſſen Mitgliedern „ein Zweikampf dieſer Art überhaupt vorkommt, derſelbe aber als „das einzige Mittel zur Wiederherſtellung der verletzten Ehre „betrachtet wird; ſo ergiebt es ſich von ſelbſt, daß die Strafbarkeit „des Duells nicht unter den Begriff der ſtrafbaren Selbſthülfe ge„ordnet werden könne. S. 601. So lange die öffentliche Meinung „und insbeſondere die der Standesgenoſſen, nicht den Beleidiger „brandmarkt, ſondern den Beleidigten, der die Schmach ungeahn„det läßt, und ſich nicht ſelber Genugthuung verſchafft, ſo lange „ſie dem Geſetze zum Trotz, ſelbſt die empfindlichſten bürgerlichen „Nachtheile über ihn zu verhängen vermag, ſo lange wird, wie „Blackſtone treffend bemerkt, ein zu hoher Grad des paſſiven

Digitized by Google

gehaltreichen Worte des Däniſchen Ober-Prokurators Oerſtedt auszuheben *).

„Muths erfordert, die Furcht vor der auch unverdienten Verach-
„tung und allen damit verknüpften Uebeln zu bekämpfen und zu
„überwinden, als daß man hoffen dürfte, durch die ſtrenge Strafe
„jene unſeelige Gewohnheit auszurotten, zumal das Gewicht der
„öffentlichen Meinung die unnachſichtige Vollziehung dieſer Strafe
„kaum geſtatten, ſondern zur Milderung im Wege der Gnade nö-
„thigen, ja, wenn ſie auch vollzogen würden, ſie von allem ent-
„kleiden würde, wodurch ſonſt Strafen für den ehrliebenden Mann
„empfindlich ſeyn müſſen, als die Uebel, denen er im Kampfe mit
„tödtlichen Waffen ſich ſelber bloßſtellt." (Vergl. auch ſeine Bei-
träge zur Kriminalgeſetzgebung S. 456)

*) „Ueber die Grundregeln der Strafgeſetzgebung
„B. 1. S. 328.: Bei einer andern Gelegenheit haben dagegen
„mehrere Geſetzgeber die Betrachtung völlig bei Seite geſetzt, daß
„ein Strafgeſetz, welches in einem zu ſchneidenden Gegenſatz gegen
„die öffentliche Meinung ſteht, ſich nicht beobachten läßt. Wir ha-
„haben hierbei die Duellgeſetze vor Augen. Manche Geſetzgeber
„haben geglaubt, daß zur Ueberwindung der beſonders im Mili-
„tairſtande tief gewurzelten Meinung, als gebe es für gewiſſe Be-
„leidigungen keine andere anſtändige Genugthuung, als durch einen
„perſönlichen Kampf mit tödtlichen Waffen, ſie nichts anders nö-
„thig hätten, als nur die härteſten und ſchimpflichſten Strafen ge-
„gen die Duellanten zu verkünden. Die Erfahrung hat gelehrt,
„daß die Regierungen nicht daran denken konnten, dieſe harten
„Strafdrohungen durchzuſetzen und dieſe daher ohne Wirkung blie-
„ben. Wären jene Geſetzgeber aufmerkſamer auf die menſchliche
„Natur geweſen, ſo würden ſie für ihre harten Geſetze kein ande-
„res Schickſal haben erwarten können. So ſehr auch die Duell-
„maximen den bürgerlichen Pflichten widerſtreiten, ſo haben ſie
„doch, innerhalb gewiſſen Grenzen gehalten, eine ſo ſchöne Seite,
„daß es nicht zu verwundern iſt, daß dieſe Seite bei den Menſchen,
„deren ganze Erziehung und Beruf darauf ausgehen, die Ideen,
„die damit in Verbindung ſtehen, zu wecken, die Oberhand über
„jede Deduktion über das Ungeſetzliche in der Handlung, ſo wie
„über jedes poſitive geſetzliche Verbot erhält. So lange dieſe Mei-
nung ſich nicht verändert, wird auch der Einzelne, der ihr nicht
„huldigt, einem ſeine Standesehre gänzlich vernichtenden Verdachte
„der Feigheit, und allen aus dieſem Verdachte entſtehenden unerträglichen Demüthigungen ausgeſetzt ſeyn. Daß aber der, welcher
„ſich ſolchem Unglücke nicht unterziehen will, eine harte Strafe
„verdienen ſollte, wird den Bürgern im Allgemeinen oder den
„Ständen, in denen jene Denkart herrſcht insbeſondere, um ſo we-
„niger einleuchten, als doch durch die Duellmaximen keine andern,
„als welche ſelbſt ihnen huldigen, in Gefahr geſetzt werden, ſo wie
„auch dieſe Gefahr in den meiſten Fällen gleichfalls nicht bedeu-

Digitized by Google

V.

Aber — wird zur Vertheidigung dieſes Strafſyſtems erwiedert — dieſe ganze öffentliche Meinung beruht auf

---

„tend genug iſt, um einen ſo ſtrengen Geſichtspunkt für die Be„ſtrafung der Duelle zu rechtfertigen, als jene Geſetzgeber ange„nommen haben. Am wenigſten wird das Geſetz durch die Be„ſtimmung ſchimpflicher und entehrender Strafen für die Duel„lanten ſeinen Zweck erreichen. Wenn das Geſetz mit Wirkung „Jemanden ſeine Ehre aberkennen ſoll, ſo muß ſein Verbrechen „von der Natur ſeyn, daß jeder Vernünftige und Rechtlichgeſinnte „ihn als ein verächtliches, alles Zutrauens unwürdiges Weſen an„ſehen muß. Der Verluſt der Ehre darf im Geſetz nie als ein „Uebel gebraucht werden, das gleich anderen Strafübeln willkühr„lich mit einem Verbrechen, um davon abzuſchrecken, verknüpft „wird, ſondern die Ehrloſigkeit, die das Geſetz ausſpricht, muß eine „nothwendige (in dem ſittlichen Gefühle ſelbſt gegründete) Folge „der innern Verächtlichkeit der Handlung ſeyn. Sonſt wird ſie die „allgemeine Verachtung, die die Wirkung der Ehrloſigkeit ſeyn „ſollte, nie zur Folge haben. Die Abſicht des Geſetzes wird alſo „verfehlt, deſſen Anſehen untergraben werden und die öffentliche „Meinung in einem verderblichen Kontraſt mit den Grundſätzen „der Geſetzgebung kommen. Die Duellanten ſtellen ſich aber keines„weges als verächtliche Menſchen dar. Was einen Menſchen „durchaus der Achtung unwürdig macht, iſt Lüge, Treuloſigkeit, „niedriger Eigennutz, Feigheit. Andere Abweichungen vom Pflicht„geſetze verdienen wohl Mißbilligung, machen aber den Thäter „doch nicht zum Gegenſtande einer unbedingten Verachtung. Nun „iſt es gewiß, daß der Duellant ſich durch Wahrhaftigkeit, Red„lichkeit, Treue, Uneigennützigkeit ſelbſt auszeichnen könne, ſo wie, „daß ſeine Handlung keinesweges von Feigheit zeugt, wenn man „anders dies Wort nicht mißbrauchen und jedem Mangel an dem „höchſten Grade des ſittlichen Muthes dieſen Namen geben will. „Wie kann denn irgend ein Geſetzgeber es dahin bringen, daß die „Duellanten als ſolche (ich rede nicht von den beſondern Umſtän„den, die ein Duell hervorbringen können) ſollten als Gegenſtand „der allgemeinen Verachtung angeſehen werden? Wie kann das „Geſetz, wenn deſſen Gebot auf einem andern Grunde, als „daß nun einmal der Geſetzgeber es ſo will, gebaut ſeyn ſoll, je„dem Duellanten die Glaubwürdigkeit als Zeugen abſprechen? Und „ſollte es nicht ſo viel heißen, als der Ehrloſigkeit, womit der „Geſetzgeber den Meineidigen oder groben Dieb oder Betrüger be„zeichnet ihre Kraft zu benehmen, wenn ſolche Nichtswürdige neben „Menſchen zu ſtehen kommen, deren Vergehen in einem Ausſchwei„fen des Ehrgefühls ſelber ſeinen Grund hatte. Aus allem die„ſem iſt es begreiflich, daß die ſtrengen Duellgeſetze nicht zur Aus„führung gebracht werden können und daher, wenn hier irgend

Digitized by Google

einem Vorurtheil, auf welches der Gesetzgeber nicht Rücksicht nehmen darf.

Ob diese öffentliche und Standes-Meinung wirklich Vorurtheil sey? ob Festhaltung an alter deutscher Ansicht von Ehre Vorurtheil sey? ob es Vorurtheil sey, dasjenige nicht für Ehrengenugthuung zu halten, was seit Jahrhunderten und bis zur Stunde die über unsere Ehre aussprechende öffentliche Meinung als Genugthuung nicht anerkennt? ob derjenige, der die Geschichte und Verhältnisse dieser Gegenstände näher kennt, hier Vorurtheil finden könne? ob es in jeder Beziehung verwerflich sey, daß der, Leib und Leben nicht berücksichtigende, Werth, welchen unsere Vorfahren auf Ehre legten, durch Jahrhunderte sich erhalten hat und noch jetzt über andern Gütern steht? diese Fragen mögen hier dahingestellt bleiben.

Wo Menschen von Ehrgefühl gewohnt haben und noch wohnen, sind Zweikämpfe Volks-Sitte gewesen, und wo dies Ehrgefühl fehlte, fand man keine Duelle, auch ohne daß es gegen dieselben eines Gesetzes bedurfte; man fand dagegen aber desto mehr andere und heimliche Arten des Gebrauchs tödtlicher Werkzeuge und eben so vergebliche Gesetze wider sie, als bei uns Duellgesetze.

Mag indessen immerhin das Duell auf einem Vorurtheil beruhen und dieses vor der Vernunft nicht bestehen, es ist einmal ein so mächtiges Vorurtheil, daß es wider Vernunft und Gesetz sich fortbehauptet hat; mag es theoretisch Unvernunft seyn, praktisch ist es Wahrheit und Thatsache, und auf letztere kommt es da, wo von seiner Macht die Rede ist, allein an. Alle Stimmen vereinigen sich darin, daß Duelle auf der öffentlichen Meinung beruhen und das ihre Abstellung wünschenswerth sey, alle müssen aber auch zugeben, daß die bisherigen Mittel zu ihrer Abstellung ihren Zweck nicht erreicht haben,

---

„etwas durch Strafgesetze soll ausgerichtet werden können (zwar „nicht gerade die Duelle auszurotten, indeß doch Leute davon ab„zuschrecken, Anlaß zum Duell zu geben oder zu suchen), dies durch „ein milderes Straffystem, das sich doch eher halten ließe, geschehen müßte."

Digitized by Google

haben, sondern dies Vorurtheil als mächtiger, wie das Gesetz, seit Jahrhunderten sich erhalten habe. Dies hat das Duell mit anderen Vorurtheilen gemein, alle beruhen auf der öffentlichen Meinung. Die Ansicht von der Ehre beruht auf der öffentlichen Meinung oder auf der der Standesgenossen, diese ist ein geistiges Prinzip, welches nicht durch Strafen, sondern nur durch eine bessere Ansicht und durch ein besseres Prinzip entkräftet werden kann. Das Vorurtheil des Duells muß daher auf diesem Wege, durch Verbreitung richtigerer Ansichten, durch eine andere, das Ehrgefühl entweder dem Gesetz der abstrakten Vernunft unterwerfende oder — was freilich das sicherste, aber auch das verwerflichste Mittel seyn würde — minder belebende Bildung oder andere das Ehrgefühl befriedigende Mittel berichtigt und überwunden werden, wenn es der Gesetzgebung nicht länger feindlich entgegen stehen soll; die Gesetzgebung muß, wenn sie nützlich und wirksam seyn will, eine so mächtige öffentliche Meinung entweder achten oder beherrschen. In der Duellgesetzgebung findet man aber weder das eine, noch das andere, sie verschmäht das erstere und vermag nicht das letztere: n'oublions pas, qu'il est des préjugés qui ont fait plier la loi, bemerkt einer der gründlichsten Schriftsteller über diesen Gegenstand [19]).

„Strenge Strafen gegen den Zweikampf," — heißt es treffend in den Motiven zum Baierschen Strafgesetzbuche v. 1851 S. 180.: — „lassen sich nur dann in „Vollziehung bringen, wenn die nothwendige Vorbedingung — kräftige Maaßregeln, nämlich in denen „der Beleidigte solchen Schutz wider die Beleidigung und „ungesäumte vollständige Reparirung der verletzten Ehre „findet — in Erfüllung gesetzt ist."

Es ist daher die Pflicht der Gesetzgebung vor dem Verbot des Ehrenzweikampfs ein befriedigendes Surrogat zu schaffen und dadurch das angeführte Vorurtheil zu vertilgen.

---

19) Brillat de Savarin a. a. O. S. 83.

Digitized by Google

VI.

BB. Durch Ehrengericht bedingtes Straffyſtem.

Andere Geſetzgebungen haben dieſe Anſichten mehr, wie die deutſchen berückſichtigt, und ſind tiefer in das Weſen des Zweikampfs eingegangen.

Betrachtet man das Duell aus dem Standpunkt des Vorurtheils; ſo iſt der Zweck deſſelben nicht Vorurtheil, er iſt Genugthuung für Verletzung der Ehre und Wiederherſtellung der letztern. Der Vorwurf des Vorurtheils trifft daher das Duell nur in ſofern, als es wie Mittel, und zwar als das alleinige Mittel zu dieſem Zweck, angeſehen wird.

Als die kräftigſten Mittel, dies Uebel zu verhüten, liegen daher von ſelbſt Verhütung der Ehrenverletzungen und Subſtitution eines andern gleich befriedigenden Mittels der Genugthuung vor.

Daher iſt die ſtrengſte Strafgeſetzgebung wider Ehrenbeleidigungen das nothwendige Correlat jeder Duellgeſetzgebung [20]).

Unzweifelhaft iſt es, wie ſchon Blackſtone [21]) bemerkt, daß, wenn eine Genugthnung Statt fände, welche

---

20) Brillat de Savarin S. 81.: le premier but d'une loi contre le duel devait être de prévenir les offenses, car il y auroit injustice de punir la bravoure quand on aurait négligé de châtier l'insolence. Cette succession d'idées, qui est la seule raisonnable, s'était présentée aux conseils de Louis XIV. On s'était en premier lieu occupé des outrages et suivant leur gravité ils pouvaient donner lieu à un emprisonnement, qui pouvait durer jusqu'à 20 ans.

21) Commentaries the law of England P. IV. Cap. 14.: Yet it requires such a degree of passive valour, to combat the dread of even undeserved contempt, arising from the false notions of honour too generally received in Europe, that te stroyest prohibitions and penalties of the law will never by intirely effectual to eradicate this unhappy custom, till a method be found out of compelling the original aggressor to make some other satisfaction to the affronted party, which the world shall esteem equally reputation, as that which is now geven at the hazard of the life and fortune, as well of the person insulted, as of him who hath given the insult.

Digitized by Google

nach dem Urtheil der Welt und insonderheit der Standesgenossen ebenso ehrenvoll und befriedigend wie diejenige ist, welche mit Gefahr das Leben und der Gesundheit des Beleidigten, wie des Beleidigers gegeben wird, die Sitte des Zweikampfs von selbst aufhören würde.

Die öffentliche Meinung war auch hier die entscheidende Autorität; sie war eben so bestimmt und entschieden dafür, daß nur Standesgenossen über Ehrensachen urtheilen könnten, als daß der gewöhnliche Rechtsgang keine hinreichende Genugthuung zu gewähren vermöge. Es ging aus dieser Ansicht das System hervor, Ehrensachen derjenigen Stände, unter welchen Duelle üblich sind, dem Urtheil von Ehren- und Standesgenossen zu übertragen, und durch dies Ehren-Urtheil dem Beleidigten diejenige Genugthuung zu gewähren, welche er bisher durch den Ehrenkampf gesucht hatte, dagegen aber diejenigen, welche diesen Ehrenweg verschmähen und durch Zweikampf sich selbst Genugthuung verschaffen, mit den strengsten Strafen zu belegen. Dies System erfüllte die Worte des großen Königlichen Schriftstellers: „le point „de la difficulté, qui reste à résoudre, serait de trou„ver un expédient, qui en conservant l'honneur aux „particuliers, maintient la loi dans toute sa vigueur". (Anmerk. 2.)

VII.

Von dieser Ansicht ging insonderheit die ausgebildeste Duellgesetzgebung, die ältere französische, aus. Es ist bekannt, zu welcher furchtbaren Höhe im sechszehnten und siebenzehnten Jahrhundert die Duelle in Frankreich gestiegen, wie tief sie entartet waren, und wie ernstlich die Könige aus dem Hause Bourbon die Abstellung dieses Uebels sich angelegen seyn ließen. Sie gründeten ihre Duellgesetze auf das System des Ehrengerichts und die strenge Bestrafung der dennoch Statt findenden Duelle. Diese Gesetzgebung ist für diesen Gegenstand so interessant, daß ich eine Darstellung derselben mir um so mehr erlaube, als die, diese Duellgesetze enthaltenden,

ſelten gewordenen Werke [22]) nicht allenthalben vorliegen dürften.

Heinrich IV. unterſagte die Ehrenbeleidigungen und Duelle, nach manchen einzelnen, ſie „aux voijes ordi„naires de la justice" verweiſenden, Geſetzen ſeiner Vorfahren, zuerſt durch das Edikt vom April 1602, und zwar die Duelle bei Strafe der beleidigten Majeſtät, des Todes und der Vermögens-Konfiskation „ayant la corrup„tion de ce siècle introduit une opinion et coustume „damnable parmy plusieurs de nostre noblesse et au„tres nos sujets, qui font profession de porter les „armes, lesquels croyans avoir esté offensez de fait „où de parole estiment estre obligez d'honneur de „faire appeller au combat celuy duquel ils prétendent „avoir reçu l'offense — ne voulant rien obmettre de ce „qui se doit et peut servir au bien, honneur et con„servation de nostre noblesse — mais afin, fährt das „Edikt fort: „que ceux, qui prétendant avoir esté of„fensez — ne puissent se plaindre qu'ils demeurent intéressez en honneur, obéissant à notre présent édit, nous ordonnons à nos trés chèrs et bien aimez cousins, les Connetable et Maréchaux de France et aux Gouverneurs et Lieutenants-généraux de nos provinces, chacun en l'étendue de son Gouvernement, qu'aussitôt qu'ils seront avertis où auront connoissance qu'aucuns de la qualité susdite prétendront avoir reçu injure à laquelle il échet faire réparation, faire appeller devant eux les deux parties; auxquelles ils défendront de notre part d'en vénir au combat sur peine de vie — et après les avoir ouïes en la présence des Seigneurs et

22) Récueil des édits, déclarations, arrêts et autres piéces concernant les duels et rencontres (à Paris 1689. 8.), zum Theil auch in Borries conférence des ordonnances de Louis XIV. T. II. S. 377. und in Edits et ordonnances des très-chrestiens Roys François I., Henry II., François II., Charles IX., Henry III., Henry IV., Louis XIII. et Louis XIV., sur le fait de la justice et abréviation des procès. Paris 1685. fol.; ein kurzer Auszug derſelben in Merlin répertoire de jurisprudence T. IV. S. 452. ff.

Digitized by Google

gentilshommes, qui seront sur les lieux et autres qui y seront appellez par eux, nous leurs donnons pouvoir d'ordonner par jugement souverain sur la réparation de l'injure ce qu'en leurs loyautez et consciences ils jugeront estre raisonnable, à quoy lesdites parties seront tenues d'acquiescer et se conformer sur peine tant à celuy qui aura fait l'injure, qu'à celuy qui prétendra l'avoir reçué, d'encourir nôtre indignations, d'estre bannis de nôtre cour où de son païs et autre plus rigoureuse punition — selon la qualité du fait, de tenir prison fermée jusques à ce qu'ils ayent satisfait à la susdite ordonnance — — — et cependant la partie qui aura obey sera mise comme dés à présent nous la mettons en nôtre protection et sauvegarde. — Voulons que lesdits jugemens soient publiez — en présence des Seigneurs et gentilshommes qui seront sur lieux. — Et combien que nosdits sujets, ne puissent justement estre mépris n'y blamez d'avoir en aucune sorte defailly à leur honneur, obéissant à nôtre présent édit et récevant la réparation et satisfaction qui sera ordonnée par — les Connetable et Marechaux de France ou Gouverneurs et Lieutenants-généraux de nos provinces, néanmoins afin qu'il ne demeure à eux n'y à autres aucune sorte de scrupule où opinion au contraire, nous déclarons, que nous prenons sur nous tout ce qu'on pourroit imputer pour ce régard, à celuy qui pour s'estimer offensé n'auroit fait appeller son ennemy au combat où qui ayant esté appellez par celuy, feroit difficulté d'y aller. Dieſes Edikt, welches die Grundlage der ſpätern ganzen franzöſiſchen Geſetzgebung über dieſen Gegenſtand enthält, gewährte für Ehrenbeleidigungen Genugthuung durch ein Ehrengericht nach den Grundſätzen — nicht des bürgerlichen Geſetzbuchs — ſondern der Loyalität und dem Gewiſſen der Standesgenoſſen, verweiſet aber die dennoch erfolgten Duelle an die ordentlichen Gerichte. Dies Geſetz war nach Sully's Anſicht, rückſichtlich der Todesſtrafe gegen die Duellanten, nicht zweckmäßig: „Sa Ma-

Digitized by Google

„jesté s'y porta" — ſagt dieſer große Staatsmann [23]) — „jusqu'à ordonner la peine de mort contre les coupa„bles, en quoi Elle ne suivit mon avis. J'ai assez „donné à connoître ce que je pense de ce cruel et „barbare abus, pour n'être pas accusé d'avoir cher„ché à le tolerer. C'est que je prevoyois au contraire „que l'excès de sévérité dans les moyens, servit cela „même d'où n'aîtroit le principal obstacle à l'execu„tion. Lorsqu'il s'agit de manifester la valonté du „souverain à ses sujets, je trouve qu'il n'y a rien de „si important que de bien examiner, si la chose de„fendue est de nature, que le risque de la vie soit „capable d'arrêter la désobéissance, parce qu'autre„ment je crois que les moyens extrêmes sont alors „bien au dessous de la simple perte de l'honneur où „même d'une amande pécuniaire un peu forte. Si „on fait une sérieuse attention au duel, on trouvera „qu'il est de cette nature, parce que ne regardant „pour l'ordinaire que des personnes de qualité, dont „les sollicitations sont d'autant plus efficaces, que la „peine est grande et infamante, il est indubitable „qu'il s'accordera beaucoup d'abolitions, dont l'exem„ple et l'esperance suffisent de reste pour encourager „à désobéir aux loix. Souvent les peines qui font „le plus d'impression, sont celles pour les quelles on „n'ose ou l'on ne peut demander grace." Dieſe Anſicht beſtätigte ſich bald durch die Erfahrung: ſchon 1607 waren unter Heinrichs IV. Regierung 4000 Edelleute im Zweikampf geblieben. Sully ſelbſt ſchildert die Höhe des Grades, zu welchem der Zweikampf geſtiegen war: cette fureur y était poussée à l'excès et me donnoit mille peines et à S. M. Elle-même pour faire des raccommodemens et empêcher chaque jour des voies de fait; er legte dem Könige Vorſchläge zu einem neuen Duellgeſetze vor: — d'en aggraver considerablement la punition et d'y tenir sévérement la main, de défendre qu'on poursuivit autrement que juridiquement,

23) Mémoires de Sully T. VI. S. 239. ff. T. VII. S. 154. ff.

toute parole d'injure et d'offense, mais aussi de faire en sorte que la justice qu'on en obtiendroit fût assez prompte et assez bonne pour appaiser le complaignant et faire repentir l'agresseur.

Hierdurch ward das von Sully abgefaßte Edikt vom Juni 1609 [24]) veranlaßt. Daſſelbe erneuert im Weſentlichen das Frühere, nimmt jedoch mehr auf Ehrenſtrafen, als auf Todesſtrafen Rückſicht. Es verweiſet im §. IV. die Zwiſte über bürgerliche Gegenſtände an die Juſtizhöfe: tous différens intervenans entre nos sujets et dont la demande et décision peut et doit estre faite en justice, seront terminez et vuidez par les voyes ordinaires de droit établies en notre Royaume — sur peine de la perte entière de la chose contentieuse, hält aber im §. V. Ehrenbeleidigungen hiezu nicht für geeignet, ſondern überträgt deren Ausgleichung und Beſtrafung, ſo wie die Genugthuung wegen derſelben an die Ehrengerichte, ja an den König ſelbſt, und läßt nöthigenfalls den Zweikampf zu: Et d'autant que par l'indiscretion et malice des uns, les autres sont quelquesfois si griévement outragez, qu'il leur semble impossible d'en tirer réparation, qui les satisfasse *en leur honneur*, que par les voyes des armes, laquelle estant intedite — ils s'ingerent de les rechercher eux-mêmes — nous avons jugé nécessaire pour obvier à plus grands et périlleux accidens, de permettre à toute personne qui s'estimera offensée par une autre en son honneur et réputation de s'en plaindre à nous où à nos très chers et amez cousins les Connetable et Maréchaux de France, Nous demander où à eux le combat, lequel leur sera par nous accordé selon que Nous jugerons qu'il sera nécessaire pour leur honneur. Den Bewohnern der Provinzen wird geſtattet, bei den Gouverneurs, General-Lieute-

---

24) Ueber die Deliberation des Conſeils über dies Edikt vergl. Sully's memoires T. VII. S. 308.

Digitized by Google

nants der Provinz oder in deren Ermangelung der nächsten Provinzen die Erlaubniß des Zweikampfs nachzusuchen, qui decideront les dits différents, s'il faire se peut, et s'ils sont de telle qualité, qu'ils ne les puissent terminer que par le combat, nous en avertiront pour recevoir et faire exécuter sur cela notre commandement (§. VI.). Der Beleidiger muß vor diesen Ehrenrichtern erscheinen — et ne comparaissant, le dit déobéissant sera suspendu de son honneur et rendu incapable de porter aucunes armes, und soll von dem ordentlichen Gerichte als réfractaire à nos ordonnances bestraft werden (§. VII). Die Perhorrescenz der Ehrenrichter wird beim Könige angebracht (§. VIII.); das Duell soll aber nicht wegen leichter Beleidigungen zugelassen werden: celui qui demandera le combat et sera jugé non recevable pour être offensé trop legèrement et sans aucun sujet, sera renvoyé avec honte (§. IX.). Die Strafen begangener Ehrenbeleidigungen sind strenge und geeignet, solche Beleidigungen zu verhüten: wer auf eine, die Ehre angreifende Art beleidigt, verliert auf 6 Jahre seine Aemter, Ehren, Grade, Würden und Pensionen, und muß während dieser Frist zehn Lieues vom Hofe entfernt bleiben und kann jene Ehren und Würden vor Ablauf dieser Frist, nur nachdem er den König um Verzeihung gebeten und dem Beleidigten die vorgeschriebene Genugthuung geleistet hat, wieder erhalten. Wer keine Aemter, Würden, Pensionen ꝛc. besitzt, verliert sechs Jahre den dritten Theil seiner Einkünfte, und leidet, wenn dieser dritte Theil weniger als 200 Livres beträgt, oder er keine Einnahme hat, zweijährige Gefängnißstrafe (§. XI.). Ein Gesetz, welches so zweckmäßig für die Behandlung und Bestrafung der Injurien gesorgt hatte, konnte strenge Strafen gegen den Zweikampf festsetzen. Dasselbe unterscheidet hierbei die Herausforderung und das vollendete Duell. Die Bestrafung der Herausforderung zum Zweikampf gehört vor das Ehrengericht (§§. XII. und XIII.); die Strafen des vollzogenen Duells sind in den §§ XIV. bis XVII. bestimmt. Der König macht dem Konnetable und den Marschällen von Frank-

Digitized by Google

reich, den Gouverneurs und allen Beamten der Krone, auquels appartiennent la connaissance et décision des contentions, des luts et querelles qui concernent l'honneur et la réputation de nos dits sujets, die ſtrenge Befolgung dieſes Edikts zur Pflicht (§. XVIII.) und erklärt zugleich die Duelle für „infames, honteux et contraires au vray honneur," dagegen aber die durch das Edikt vorgeſchriebenen Wege für honorables et avantageuses (§. XIX.). Was frühere Geſetze nicht vermocht hatten, bewirkte dies Geſetz. Schon in deſſen Deklaration von 1611 bezeugte Ludwig XIII.: le feu Roi, notre Seigneur et Père, ayant par son édit fait au mois de Juin 1609 reprimé très-heureusement la licence des combats en duel, auparavant trop fréquente entre nos sujets, a jouï durant sa vie du contentement, qu'il avait espéré de l'exacte observation d'iceluy à la gloire de Dieu et au salut commun de nos dits sujets, klagte aber, daß angefangen werde, das Edikt nicht mehr ſtrenge zu beobachten und daſſelbe durch Rencontres zum umgehen, und erneuerte daher jenes Edikt ſowohl in dieſer Deklaration, als in der vom 18. Januar 1613. In der letzteren ward zugleich beſtimmt: ceux qui auront reçu quelque offense feront leur devoir dans un mois, après la dite offense, de former leur plainte et de se pourvoir pour la réputation d'icelle par devant les Connetable et Maréchaux ou autres des juges ce ordonnés et establis par l'édit de 1609, autrement le dit temps d'un mois passé, les dites parties offensées ne pourront être jugées par eux, ains seront ténus de se pourvoir et subir jurisdiction pour les dites offenses jugé pour ce qui pourra être depuis ensuivi en conséquence d'icelles ex par devant les juges ordinaires par appel en nos Cours de parlement. Et pour le regard des parties que l'on prétendra avoir fait offenses, si après avoir été appellées en vertu de l'ordonnance des dits juges establis par le dit-édit, elles défaillent, elles seront jugées suivant la rigueur du dit-édit et seront pareillement tenues se pourvoir et subir jurisdiction pour offense et querelle et pour tout ce qui en dépendra

en nos dites justices ordinaires et cours de Parlement, sans que les dits juges ordonnés par icelui édit en puissent plus prendre connaissance, laquelle en l'un et autre cas nous leur avons dès à présent par ce expressement interdite et defendue — et icelle connaissance attribué est attribuons à nos dits juges ordinaires. Et sur les déclarations qui en seront faites par les juges ordonnés par le dit Edit de 1609, qui seront tenus d'envoyer aux substituts et jurisdictions plus prochaines, l'extrait de Regitres de leurs jugemens, portant comme ils auront déclaré aux parties, n'être plus leur juges, ordonnons aussi et déclarons estre indignes et incapables de pouvoir être reçus à plaintes et d'estre jugés pardevant nos dits Cousins, Gouverneurs ou Lieutenants-Généraux pour querelles, offenses receues ou autres cas du dit édit, ains seront poursuivis et jugés en nos dites justices ordinaires ou cours de Parlement par la même forme que les défaillans susdits tous ceux qui auparavant que se pourvoir par les voyes susdites se seront sur leurs querelles et differens, appelez ou attaquez par voye de fait et outre ce seront ainsi que les défaillans susdits, condamnés par nos dits juges ordinaires auxquels la connaissance en est attribuée selon la rigueur de nos dits Edits et Ordonnances. Die inneren Unruhen und die Nachsicht, welche die dennoch vorgefallenen Duelle bei Hofe fanden, schwächten jedoch das Ansehen jener Edikte so sehr, daß selbst die Ermahnungen und Drohungen der 1615 versammelten Geistlichkeit vergeblich waren und daß der volljährig gewordene König 1614 und 1617 jene Gesetze erneuerte und darin eidlich versicherte, daß er keine Begnadigung eintreten lassen werde und wiederholentlich bestimmte: que pour empêcher et terminer les querelles qui peuvent survenir entre les Seigneurs, Gentilshommes et autres — les Maréchaux de France, nos Gouverneurs et Lieutenans-généraux aux provinces observent soigneusement ce qui leurs est mandé par

Digitized by Google

nos dites ordonnances, mais après qu'il y aura eû appel, duel ou combat, voulons que la connaissances et jugement en appartienne à nos cours de Parlement et juges ordinaires.

Die obgedachten Hinderniſſe der Ausführung des Geſetzes dauerten indeſſen fort und mit ihnen die früheren Klagen des Königs über die Verletzungen der Duellgeſetze, welche im Auguſt 1623 und unterm 26. Juli 1624 erneuert wurden. Der Kardinal Richelieu, welcher mit der hohen Geiſtlichkeit bisher das Heil von den verſchärften Strafen erwartet und beſonders gegen die unter Heinrich IV. vorbehaltene Geſtattung des Duells in vorzüglich ſchweren Fällen ſich erklärt hatte, überzeugte ſich endlich, daß die harten Strafen weder dieſem Uebel vorbeugen, noch vollſtreckt werden könnten, und daß Ehren-, Vermögens- und Freiheitsſtrafen wirkſamer ſeyen, als Lebensſtrafen, und kam daher größtentheils auf Sully's Grundſätze zurück [25]). Der König ertheilte durch das Edikt vom Februar 1626 eine allgemeine Amneſtie für die Vergangenheit und erneuerte die Vorſchriften der früheren Duellgeſetze mit einigen Abänderungen: Et dautant que quelques-uns se voyans appellez — heißt es im §. XIV. deſſelben — se pourraient engager au combat, non par seule fureur et passion brutale, comme il arrive souvent, mais par la crainte d'être subçonnez de manquer de valeur et de courage, s'ils refusoient d'y aller: pour lever cette vaine appréhension et en outre recompenser le mérite et la sagesse de ceux, qui conduits par la raison, par l'amour et crainte de Dieu ou par un desir réligieux d'obéir à nos lois, refuseront le duel. — Nous déclarons que nous réputons et réputerons toujours tel refus pour marques et témoignages d'une valeur bien conduite, digne d'être employé par nous aux charges militaires et plus honorables et importantes, comme nous pro-

25) Testament politique du Cardinal Duc de Richelieu §. 1. Chap. 3. Sect. 2. Der Commentar der memoires de Sully (Londres 1778. 8vo.) S. 247. beſchuldigt ſogar den Cardinal des Plagiats dieſer Memoiren.

Digitized by Google

mettons et jurons devant Dieu de les en gratifier très-volontiers quand les occasions s'en offriront. Um der beleidigten Ehre ausreichenden Schutz zu gewähren, erweiterte dies Edikt die Organisation und das Ansehen der Ehrengerichte, und fügte ihnen eine noch größere Anzahl von Standesgenossen bei. Afin — bestimmt der §. XV.: que ceux qui sont offenséz où croient l'être ne se laissent transporter à la fureur de ce crime, sous couleur de ne pouvoir rétirer satisfaction des injures — nous enjoignons aux officiers de notre couronne qui se trouveront plus proches de l'offensant et aux Gouverneurs et Lieutenants-Généraux de nos Provinces, Capitaines et Gouverneurs de nos villes etc. etc. sur les avis, qu'ils auront des différends survenus entre ceux qui font profession des armes — ils mandent aussitôt devant eux les offensans, pour avec *l'avis de deux ou trois Gentilshommes voisins, sages et bien senséz ordonner une satisfaction si honorable à l'offensé qu'il ait sujet d'en demeurer content, étant nécessaire, pour empêcher l'insolence de ceux qui offensent trop legèrement, de les châtier par des réparations aussi rigoureuses à ceux qui les font, qu'honorables à ceux qui les recoivent.* Et au cas que l'un ou l'autre ne veuille déférer à ce qui par eux aura été arrêté, ils seront par nos dits Gouverneurs renvoyez pardevant — les Connetable et Maréchaux de France — *auquels nous donnons de nouveau, toute autorité de decider et juger absolument tous différends de cette nature sur le point d'honneur et réparation d'offense* — sans néanmoins que les offenséz, lesquels pour les réparations des dites offenses, soit à l'honneur bien, ou autre intérêst, en voudront faire leur plainte et poursuite pardevant nos juges ordinaires, en puissant être empêchéz, n'y appelléz pour ce à la requête des offensans devant les Maréchaux de France etc. devant lesquels ils seront seulement tenus de répondre aux plaintes que l'on vou-

Digitized by Google

droit faire d'eux, sans préjudice de leurs actions juridiques. Et au cas — fährt der §. XVI. fort — que les dites parties offensantes refusent de subir le jugement des-dits Gouverneurs etc. et que sur ce elles ne se pourvoient par sur le renvoy pardevant les Connetable et Maréchaux: nous enjoignons aux dits Gouverneurs etc. de les faire poursuiver et appréhender et les contraindre par toutes voyes de subir le jugement qu'ils auront donné, même les mettre et retenir en prison, jusques à ce qu'elles y aient satisfait et les condamner à l'amende et autres peines qu'ils jugeront raisonnables pour la réparation de la désobéissance. Der §. XVIII. ſpricht die Zuläſſigkeit der Geſtattung des Duells zwar nicht ſo grade und offen aus, wie Heinrichs des IVten Edikt, der König verpflichtet ſich aber, auf den Antrag des Ehrengerichts alles zu geſtatten, was ihm ſein Gewiſſen erlaubt: et pour leur donner moyen de terminer facilement tous différends de cette nature et de faire réparer toute injure, Nous nous obligeons d'accorder sur leur avis tout ce que nôtre conscience nous pourra permettre pour la satisfaction des offenses, voulons que tout ce qu'ils prononceront touchant le point d'honneur et réparation d'offense, soit si réligieusement exécuté de toutes parts, que si quelqu'une des parties vienne à y manquer, outre les peines de prison et autres qu'ils leur pourront imposer, ils soient déchus des privilèges de Noblesse — le tout, sans préjudice des actions civiles que les uns ou les autres pourront avoir à intenter devant les juges ordinaires, par l'ordre et les formes juridiques. Es ergingen noch einige andere Königliche Declarationen (vom 24. März 1626, 2. Mai 1634, 8. April 1636 und 3. März 1638) wider das Duell, in welchen die Regierung über die fortdauernden vielfachen Duelle klagt und der König nochmals feierlich verſpricht, keine Duellanten zu begnadigen und den Prinzen und Staatsbeamten und überhaupt einem Jeden bei ſchwerer Strafe die Verwendung für einen derſelben unterſagt. Je n'ai

Digitized by Google

rien oublié — versichert der Kardinal Richelieu in seinem testament politique — de ce qui m'a été possible pour trouver quelque rémède propre à la guèrison de ce dangereux mal. Allein die große Gelindigkeit des Königs in der Begnadigung wegen Duelle auf der einen, die in Verfolgungssucht ausartende große Strenge der ordentlichen Gerichtshöfe auf der anderen Seite, die Vorliebe der aus Kriegern und Edelleuten bestehenden Ehrengerichte für den Zweikampf und die inneren Fehden und Unruhen in Frankreich standen diesen Edikten zu mächtig entgegen, als daß sie zur vollen Ausführung hätten gelangen können. Die Ehrengerichte selbst, dem Duell im Allgemeinen geneigter, wie auf ihr Ansehen eifersüchtig und der in den fortdauernden Kriegen beschäftigten Marschällen beraubt, kamen kaum in Wirksamkeit und die Ansicht, das Duell, wenn ihm nicht vollständig vorgebeugt werden konnte, wenigstens zu beschränken und ihm eine minderschädliche Richtung zu geben, fand keinen andern Eingang, als daß, wie oben bereits bemerkt ist, der König im Allgemeinen versprach, das, was sein Gewissen ihm erlauben würde, zu gestatten. Der Cardinal Richelieu selbst erkannte die Zweckmäßigkeit dieser Ansicht, die Stimme der Geistlichkeit stand ihm aber zu bestimmt entgegen. J'ai souvent consulté, sagt „er in seinem, an den König gerichteten, testament po„litique, pour savoir, si ainsi, qu'il est permis aux „Rois de faire battre deux particuliers pour éviter „une bataille, ils ne pourraient pas aussi accorder „quelque combats pour éviter la multitude des duels, „qui se font tous les jours: je disais qu'il y avait „grande apparence qu'on pourrait par ce moyen ga„rantir la France de cette frénesie, vu qu'en faisant „espérer la permission du combat à ceux qui auraient „juste sujet de le prétendre, chacun se soûmettrait „volontiers aux juges députés pour connaître la qua„lité de leur offense, ce qui vraisemblablement em„pêcherait le malheur des Duels, vu qu'il se trouve„rait peu de querelles qui ne puissent être terminées „par un bon accord. J'ajoutais pour favoriser cette „pensée, qu'autre fois on avait permis plusieurs duels

„en ce Royaume, ce qui s'était aussi pratiqué en di-
„vers états. J'estimais qu'on pourrait par ce moyen
„abolir l'usage de la barbarie, qui veut, que tout
„homme offensé se fasse justice soi-même et trouve
„sa satisfaction dans le sang de son ennemi, mais
„après avoir lu et rélu ce que les auteurs plus au-
„tentiques disent sur cette matière et pensé plusieurs
„fois sur un sujet si important, j'ai trouvé par l'avis
„des moins scrupuleux, et plus résolus théologues du
„temps, que les Rois étant établis pour conserver
„leurs sujets, ils ne peuvent exposer leur vie sur
„quelque utilité publique où nécessité particulière.
„Le Roi défunt voulant en 1609 avoir recours à ce
„moyen, avec toutes les circonstances qui pouvaient
„le faire valoir, mais ce fut inutilement et c'est ce
„qui a obligé V. M. après avoir fait la même épreu-
„ve au commencement de son règne par son édit
„du mois de Mars (Février) 1624 à un autre remède,
„qui a eu d'autant plus d'effet, que les peines pour
„en être plus moderées, en sont plus puissantes à
„ceux qui font moins d'état de leur vie, que de leurs
„biens et de leur liberté. Je ne crains point de dire
„à Votre Majesté que ce n'est pas assez de punir
„les appels et duels avérés par la rigueur des ses
„édits, mais lors qu'il y aura notoriété sur preuve,
„Vous devez prendre les Delinquans et les mettre
„prisonniers à leurs depens pour plus ou moins de
„temps, autrement la négligence et l'indulgencer de
„Vos Procureurs généreaux et parlemens et la cor-
„ruption du siècle, qui est telle, qu'un chacun estime
„au tant l'honneur, d'aider ceux qui se sont battus
„à déguiser leur crimes, qu'un vrai gentilhomme tien-
„droit à honte de rélever la vie d'un larron rendront
„vos edits inutiles. C'est en tel cas, ou la seule
„voye de fait peut frire observer vos loix, c'est un
„de ces occasions ou vôtre autorité doit passer par
„dessus les formes, pour maintenir la règle et la
„discipline, sans la quelle un état ne peut sub-
„sister."

Digitized by Google

VIII.

Schon im erſten Monat der Regierung Ludwigs des XIV., im Junius 1643, erſchien ein neues ausführliches Edit du Roi sur la prohibition et punition des Duels, über dies „crime qui pousse „nos sujets par une manie prodigieuse à sacrifier „leurs corps et leurs âmes à cet idole de vanité, „qu'ils adorent, au mépris de leur salut et qui n'est „autre que le Démon qui se présentant à eux sous „le voile d'un faux honneur, les éblouït qu'ils aiment „mieux se précipiter dans un malheur eternel, que „de souffrir une honte purement imaginaire." Nach einem kurzen Rückblick auf die bisherige Geſetzgebung und nach der Bemerkung „que la violence d'un mal si „opiniâtré se grissant contre les rémèdes, il n'a pu „estre arresté, ny par les exemples de la justice du „defunt Roi, ny par les effets de sa clemence, — enthält dies Edikt — en revoquant les précédens afin que n'étant plus permis aux juges d'y avoir recours et de s'arrester chacun selon son sens particulier à ce qu'il y avoit de plus doux ou de plus sevère, ils soient obligés de suivre exactement celuy-ci, unter dem ernſtlichſten Verbote jeder Fürbitte für einen Duellanten, über dieſen Gegenſtand ausführliche Vorſchriften, welche jedoch mit den früheren weſentlich übereinſtimmen, enjoignons nous a nos sujets de vivre les uns avec les autres en paix, sans s'offenser et injurier, ny provoquer à haine et inimitié, sur peine d'encourir nôtre indignation et d'estre châtiez exemplairement; leur ordonnons, d'honorer et respecter les personnes, qui par les avantages, que leur donne la nature ou par les charges et dignitez dont Nous les avons pourvus. meritent d'estre distinguez des autres et que ceux qui manqueront à ce devoir et à ce respect soient chatiez en égard a la qualité de la personne offensée (§. I.). Tous differends intervenans entre nos sujets, dont la demande et decision peut et doit estre faite en justice, seront terminéz par les voyes ordinaires de droit et nous defendons aux parties d'en

Digitized by Google

d'en former une querelle sur peine à l'agresseur de la perte entière de la chose contentieuse, laquelle nous adjugeons à sa partie (§. II.). Et d'autant que par indiscretion et malice des uns les autres sont quelquefois tellement outragez, qu'ils croyent n'en pouvoir tirer reparation qui les satisfasse en leur honneur, que par la voye des armes, la quelle leur estant defendue par nos edits, ils la recherchent au mépris de nos loix, eu viennent au combat: Nous ordonnons pour y rémedier à tous ceux qui s'estimeront offensez en leur réputation, de s'en plaindre à Nous ou à Nos Cousins, les Marechaux de France, afin que l'injure soit réparée de telle sorte, qu'ils en soient pleinement satisfaits en leur honneur (§. III.). Ceux qui seront en nos provinces s'addressont en pareil cas aux Gouverneurs d'icelles Lieutenans-Généraux les plus proches, les quels decideront aussitost les dits differends si faire se peut, et s'ils sont de telle qualité qu'ils ne les puissent termyner, ils nous en avertiront pour faire executer enfin nos commendemens sur ce sujet §. IV.). Celui qui aura offensé sera tenu de comparoître pardevant Nous ou les dits Maréchaux de France, Gouverneurs etc., lors qu'il luy aura esté ordonné par nous ou par eux, à quoy défaillant — — — et ne comparoissant point, sera suspendu de son honneur, déclaré incapable de porter les armes et renvoyé aux gens tenant nos Cours de Parlement pour estre puni comme réfractaire à Nos ordonnances (§. V.). Jeder Theil kann dem Könige Rekusationsgründe gegen diese Ehrenrichter vortragen, wird aber an letztere „avec blâme" zurückgesandt, si les causes de recusation sont trouvées legères, frivoles et indignes d'estre admises (§. VI.) V. Si quelques uns de ceux qui sont offensez se l'aissent tellement aveugler par la violence de leur ressentiment, que contre toute sorte de raison, ils s'imagerent qu'il leur seroit honteux de demander, comme dessus, réparation des injures, — nous enjoignons à nos dits Cousins les

Maréchaux de France — que sur l'avis qu'ils auront des differends survenues entre ceux qui feront profession des armes, ils mandent aussitost de comparoistre devant eux les deux parties aux quelles ils défendront de nôtre part d'en venir au combat, ny de rien entreprendre par voie de fait directement ou indirectement sur peine de la vie: Et après les avoir ouis en présence *des seigneurs et gentilshommes qui se rencontreront* sur les lieux et autres qui seront par eux appellez, bien qu'il se trouve que l'offense ne soit par fort grande, ils ordonneront une satisfaction si avantageuse à *l'offensé, qu'il aura sujet d'en démeurer, content; estant necessaire pour empêcher l'insolence de ceux qui offensent mal à propos, de les chatier par des réparations, aussi rigoureuses à ceux qui les font, qu'honorables à ceux qui les reçoivent*, si l'injure faite par l'offensant et jugée par les Maréchaux toucher à l'honneur, le dit offensant sera privé pour six ans des charges, offices, honneurs, dignitez et pensions et n'y pourra estre établi avant le dit temps, ny après sans Nous demander pardon, avoir satisfait à sa partie ainsi qu'il aura esté ordonné — et il ne pourra aussi durant le dit temps se trouver à la lieues de nôtre Cour u. ſ. w. (wie in dem frühern Edikt) §. VII. Nous ordonnons (§. VIII.) très-expressement aux Gouverneurs de faire vénir par devant eux ceux qui auront offensé pour avec l'avis de quelques Gentilshommes sages et judicieux, executer entièrement contre les dits offenseurs le contenu au précédant article selon tous les divers cas qui y sont mentionnez et s'il arrive que l'un ou l'autre de ceux qui auront differend ne veuille déférer à ce qui aura esté par eux ordonné, ils seront par les dits Gouverneurs etc. renvoyez pardevant — les Maréchaux, — donnans de nouveau à Nos dits Con-

Digitized by Google

sens toute autorité de decider et juger absolument tous differends *concernans le point d'honneur* et réparation d'offense. Si — §. IX. — les offensez vouloient pour raison des réparations des dites offenses soit à leur honneur, biens ou autre interest, se pourvoir pardevant nos juges ordinaires nous n'entendons nullement qu'en vertu des précedens articles ils en puissent estre empêchez ny assignez pour ce sujet à la requeste des offensans pardevant les Maréchaux etc., devant les quels ils seront seulement tenus de repondre aux plaintes que l'on vouloit faire d'eux, sans préjudice de leurs actions juridiques au cas — §. X. — que les parties offensantes réfusent de subir le jugement des-maréchaux, neus ordonnons à nos dits Cousins de les faire arréter et mettre et rétenir en prison jusqu'à ce qu'ils ayent satisfait et même qu'ils les condamnent à l'amende et autres peines qu'ils jugeront raisonnables pour la réparation de leur désobéissance. Im Artikel XI. verspricht der König zur Aufrechthaltung des Ansehens der Marschälle und Gouverneure auf deren Bericht zu gewähren tout ce que nôtre conscience nous pourra permettre voulans que ce qu'ils prononceront touchant le point d'honneur et réparation des offenses soit si religieusement executé de toutes parts, que si quelques-unes des parties ôsent y contrevenir, outre les surdites peines de prison et autres qu'ils leur pourront imposer, ils soient déchus des privilèges de noblesse. Et — §. 12. — que nos sujets ne puissent sans crainte estre estimez avoir marqué à leur honneur en obéissant à nôtre présent édit et récevant en la forme susdite la réparation et satisfaction qui leur sera ordonnée par — les Maréchaux de France etc. — néanmoins afin qu'il ne puisse rester aucun scrupule en l'esprit même de plus pointilleux, nous déclarons que nous prennons sur Nous tout ce que l'on pourroit imputer pour ce regard à celui qui estant offensé n'auroit pas fait appeller son ennemi en combat où qui estant

Digitized by Google

appelé, aura par la considération de ce qu'il doit à Dieu et a Nous refusé s'y aller. La qualité — §. 13. — qui nous est si chère de protecteur de l'honneur et de la réputation de nôtre noblesse, nous ayant fait rechercher avec tant de soin, comme il paroist par les precedens articles, tous les moyens que Nous estimons les plus propres pour éteindre les querelles dans leur naissance et rejetter sur ceux qui offensent, le blâme et la honte qu'ils méritent, nous voulons esperer qu'il n'y en aura point d'assez insolens et témeraires pour attirer sur eux notre juste indignation, en osant contrevenir aux défenses, si expresses d'entreprendre de se venger eux-mêmes. Mais si nous ne sommes pas si heureux d'obtenir l'effet d'un souhait que Nous faisons avec tant d'ardeur, ils apprendront par les peines suivantes dont nous avons juré si solemnellement de ne dispenser jamais personne, que leurs crimes seront suivis de punitions inévitables. Die folgenden Artikel enthalten die Strafbeſtimmungen. Celuy — §. XIV. — qui s'estimant offensé ne voudra pas s'adresser à ceux que nous avons cy-dessus ordonnez, pour luy faire réparation de son honneur et appellera pour luy-même quelqu'un au combat, sera décheu de pouvoir jamais obtenir réparation de l'offense qu'il prétendra avoir reçeue, sera privé dèslors de toutes les charges, offices, honneurs, dignitez, pensions et autres graces — sans espérance de les récouvrir jamais, sera banni pour 3 ans hors de nos Royaumes et perdra la moitié de son bien — toutes les maisons seigneuriales et châteaux appartenans aux dits appellans seront reputez estre compris dans la moitié que nous confisquons et rasez rés pierre rés terre et les fossez comblez pour une marque perpétuelle de leur désobéissance et de notre justice et l'autre moitié laquelle lui demeurera sera aussi reduite en roture sans pouvoir jamais en estre tirée — §. XVI. nous ordonnons à ceux qui seront appellez de nous en donner avis où aux Maréchaux etc. auquel cas nous accordons dès à prèsent toutes les charges,

Digitized by Google

offices et pensions des appellans, pourvû qu'il y ait preuve suffisante. Et d'autant que ce faux point d'honneur — est cause de la maudite honte qu'ils ont de rufuser ces duels abominables, comme s'il pouvoit y avoir de la honte d'obéir aux loix — nous déclarons et protestons solemnellement que nous tiendrons non seulement pour empris et pour criminels, mais aussi pour láches et sans courage ceux qui n'auront pas assez de générosité et de vertu pour surmonter ces foibles opinions — et que nous réputerons pour la plus grande injure qui puisse estre faite à nôtre autorité et même à nôtre personne cet insolent mépris du pouvoir que Dieu nous a donné, d'estre en ce monde le souverain juge de l'honneur de nos sujets, qui ne peuvent s'en rendre juges eux-mêmes, comme il font par ces combats sacrilèges, sans entreprendre sur la partie élevée et la plus auguste de nôtre puissance Royale. Comme au contraire — qui se réserveront à employer leur courage aux occasions légitimes qui s'offriront pour le bien de nôtre service et l'avantage de notre état — nous déclarons que nous tenons et tiendrons toujours tels refus pour une preuve certaine d'une valeur bien conduite et digne d'estre employée par nous dans la guerre et aux plus honorables et importantes charges, comme nous promettons et jurons devant Dieu, que cette consideration jointe a leurs services, nous augmentera toujours la volonté de les en gratifier. §. XVIII. Si l'appellant et l'appellé s'étant battus, l'un deux ou tous deux sont tués — nous ordonnons que le procés criminel et extraordinaire soit fait contre la mémoire des morts et que leur corps soient trainez à la voirie, défendant — de les enterrer — leurs enfans seront déclarez roturiers et faillables pour 10 ans — et indignes d'estre jamais nobles, n'y de tenir aucune charge, dignité où office royal. §. XIX. Ceux qui ponr la seconde fois viendront à violer ce présent édit — seront irrémissiblement punis de mort, encore qu'ils n'aient pas tué leur ennemi — §. XXXI. S'il arrive que n'on obstant

Digitized by Google

les défenses si expresses — il y ait eu appel, duel où combat, en ce cas nous ne voulons plus que la connaissance et jugement en appartienne aux Maréchaux n'y aux gouverneurs etc. mais nous les avons attribuez et attribuons à nos cours de Parlement et à nos juges ordinaires.

Schon in der Deklaration vom 11. Mai 1644 beklagte der König, que depuis les défenses qui ont esté publiées on a vû plus de duels qu'il n'en avait esté fait long temps auparavant, ce qui ne procède d'ailleurs que des prétextes qu'on recherche et de la confiance que l'on prend de les pouvoir facilement faire passer pour des rencontres, und erstreckte daher das frühere Edikt auch auf letztere; nach der Königl. Deklaration vom 13. März 1646 hatte aber auch dies Edikt so wenig Wirkung gehabt, que le mal est venu à une extrémité que les Maréchaux de France nous on fait connoître que leur autorité venoit en tel mépris que quelque soin, qu'ils apportent pour prévenir ces combats, leur travail demeure sans fruits und ward daher das Gebot, Duellanten sogleich zu verhaften, geschärft.

Durch das, von Ludwig XIV. nach erlangter Volljährigkeit im September 1651 erlassene, neue Edikt wider das Duell und die Recontres werden, nachdem angeführt worden: que par la longueur de la guerre contre la couronne d'espagne, par les mouvemens intestins, arrivés depuis quelques années et encore par la douceur qu'il a convenu exercer pendant nôtre minorité cette licence s'est accreuë à tel point, qu'elle se rendrait irrémédiable si Nous ne prenions une ferme résolution — d'empêcher les contraventions, die früheren Edikte über diesen Gegenstand erneuert und ergänzt.

Die Erfahrung hatte gezeigt, daß, wo Furcht vor strengen Strafen nicht zu erwecken gewesen, richtige Berücksichtigung und Befriedigung des Ehrgefühls wirksam gewesen war; dies Edikt verstärkte daher das Ansehen und die Gewalt der Ehrenrichter (juges du point d'honneur); den Marschällen, Gouverneurs und ihren Stellvertretern wurden nicht allein ihre früheren Be-

Digitized by Google

ſtimmungen und Rechte beſtätigt, ſondern auch: en outre Nous leurs donnons pouvoir de commettre en chacun des bailliages où sénéchaussées un ou plusieurs gentilshommes selon l'étendue d'icelles, qui soient de qualité, d'âge et capacité requises pour reçevoir les avis des différends qui surviendront entre les gentilshommes, gens de guerre et autres de nos sujets, les envoyer à les Maréchaux de France où au plus anciens d'eux ou aux Gouverneurs etc. et donnons pouvoir aux dits gentilshommes, qui seront ainsi commis, de faire venir par-devant eux en l'absence des dits Gouverneurs etc. tous ceux qui auront quelque différend, pour les accorder où les renvoyer par-devant les Maréchaux; au cas que quelqu'une des parties se trouvé lésée par l'accord des dits gentilshommes, et pour cette fin nous enjoignons à tous prévôts des Maréchaux, Vice-Bailliefs, Greffiers etc., d'obéir promptement aux dits gentilshommes commis, soit qu'il faille assigner ceux qui ont querellé, les constituer prisonniers, saisir et annoter leurs biens où faire tous autres actes nécessaires pour empêcher les voies de fait et pour l'exécution des ordres des dits gentilshommes ainsi commis (§. II.). — Alle diejenigen, welche von Ehrenbeleidigungen unter Edelleuten Kenntniß erhalten, ſollen dies den Marſchällen anzeigen (§. III.), dieſe aber, ſo wie die Gouverneurs ꝛc. ſogleich auf die Nachricht von einem zwiſchen Edelleuten entſtandenen Ehrenſtreit — différend procedant de cause touchant l'honneur — ihnen jede voie de fait unterſagen, ſie vor ſich laden und bei vorhandener Erbitterung zur Vermeidung von Thätlichkeiten unter Obſervation ſtellen; eben dieſe Befugniß iſt auch den kommittirten Edelleuten beigelegt (§. IV.). Ceux qui auront querelle, étant comparus par-devant les Maréchaux, Gouverneurs, Lieutenants-Généraux où les dits gentilshommes, s'il apparait de quelque injure atroce, qui ait été faite avec avantage, soit de dessein premédité où de gaieté de coeur, nous voulons que la partie offensée en reçoive une réparation

et satisfaction si avantageuse, quelle ait tout sujet d'en demeurer contente, confirmant en tant que besoin est — l'autorité attribuée à nos dits Maréchaux de France, de juger et décider par jugements souverains tous différends concernans le point d'honneur et réparation d'offenses, soit qu'ils arrivent dans notre cour où en quelque autre lieu de nos Provinces où ils se trouveront, et aux dits Gouverneurs ou Lieutenants-Généraux le pouvoir qu'ils leur ont donné pour même fin, chacun en létendue de sa charge (§. V.). Et parcequ'il se commet quelquefois des offenses si importantes à l'honneur, que non seulement les personnes, qui les reçoivent en sont touchées, mais aussi le respect qui est dû à nos loix et ordonnances y est manifestement violé: nous voulons que ceux qui auront fait de semblables offenses, outre les satisfactions ordonnées à l'égard des personnes offensées, soient encore condamnés par les *dits juges du point d'honneur* à souffrir prisons, bannissemens et amendes. Considerant aussi qu'il n'y a rien de si déraisonnable, ni de si contraire à la profession d'honneur, que l'outrage qui se ferait pour le sujet de quelque intérêt, ou de quelque procès qui serait intenté pardevant les juges ordinaires: nous voulons que dans les accommodemens des offenses provenues de semblables causes, les dits juges du point d'honneur tiennent toute la rigueur qu'ils verront raisonnable pour la satisfaction de la partie offensée et pour la réparation de notre autorité blessée, qu'ils ordonnent où la prison de trois mois au moins ou le bannissement pour autant de temps des lieux où l'offensant fera sa résidence ou la privation d'une année et deux de la chose contestée (§. VII). Comme il arrive beaucoup de différends entre les gentilshommes à cause des chasses des droits honorifiques des églises et autres prééminences des fiefs et seigneuries pour être fort mêlées avec le point d'honneur: nous voulons que les Maréchaux, les Gouverneurs ou Lieu-

Digitized by Google

tenants-Généraux et les gentilshommes commis dans les bailliages et sénéchaussées apportent tout ce qui dépendra d'eux pour faire que les parties conviennent d'arbitres, qui jugent souverainement avec eux le fonds de semblables différends à la charge de l'appel en nos cours de Parlement, lorsque l'une des parties se croira lésée par la sentence arbitrale (§. VIII.). Au cas qu'un gentilhomme réfuse ou diffère sans aucune cause légitime d'obéir à — — les Maréchaux ou à ceux des autres juges du point d'honneur, comme de comparoître pardevant eux et aussi lorsqu'il n'aura pas subi ie bannissement ordonné, il sera incessament contraint, soit par garnison posée dans sa maison où par emprisonnement de sa personne, (§. VIII.). Auf der anderen Seite enthielt das Edikt ſcharfe Strafbeſtimmungen gegen diejenigen, welcher, obgleich le soin que nous prenons de l'honneur et de la réputation de notre noblesse paraisse assez par le contenu aux articles précedens et par la soigneuse récherche que nous faisons des moyens estimés les plus propre pour éteindre les querelles dans leur naissance et rejetter sur ceux pui offensent, le blâme et la honte qu'ils méritent, dennoch wegen Ehrenbeleidigung zum Duell herausfordert; il demeura déchu de pouvoir jamais avoir satisfaction de l'offense, qu'il prétendra avoir recue, il soit banni de notre cour ou de son pays durant l'espace de deux ans pour le moins, il soit suspendu de toutes ses charges et privé du revenu d'icelles durant trois ans ou bien qu'il soit retenu prisonnier six mois et condamné de payer une amende à l'hôpital du lieu de sa demeure où de la ville la plus prochaine, qui ne pourra être de moindre valeur que le quart de tout son revenu d'une année, permettons à tous juges d'augmenter les dites peines selon que les conditions des personnes, les sujets des querelles, comme procès intentés ou au très-intérêts civils, les défenses ou gardes enfraintés ou violées, les circonstances des lieux et des temps rendront l'appel plus punissable. Si l'appellé, au lieu de refuser l'appel et d'en donner

Digitized by Google

avis aux Maréchaux, Gouverneurs où gentilshommes commis, ou sur le lieu de l'assignation on fait effort pour cet effet, il soit puni des mêmes peines de l'appellant (§. X.). Il y a de certaines personnes qui méritent dublement d'en être châtiées lorsqu'ils s'attaquent à ceux qui sont leurs bienfaiteurs, supérieurs où seigneurs et rélevées par leur qualité et charges, specialement quand les querelles naissent pour dec actions d'obéissance, auxquelles une condition, charge où emploi subalterne les ont soumisses où par des châtimens qu'ils ont subis par l'autorité de ceux qui ont le pouvoir le les y assujettir — nous voulons que ceux qui s'emporteront à cet excès — soient suspendus où privés de toutes leurs charges et de tout le revenu d'icelles durant six ans, bannis de notre cour ou de leur pays pour quatre ans où retenus prisonnier un an entier et condamné de payer une amende laquelle ne pourra être de moindre valeur que de la moitié de tous leurs revenus (§. XI.). Si ceux, que nous aurons été contraintes de priver de leurs charges, s'en ressentent contre ceux que nous en aurions pourvus, en les appellant où excitant au combat — nous voulont qu'ils soient dégradés de noblesse, destitués pour jamais de toutes leurs charges, bannis de notre cour et de leur pays pour six ans où retenus prisonnier 2 ans et condamnés de payer aux hôpitaux 3 années de leur revenu (§. XII.). Si l'appellant et l'appellé venoient au combat actuel, nous voulons qu'encore qu'il n'y ait en aucun de blessé où tué, le procès criminel et extraordinaire soit fait entr'eux, qu'ils soient sans rémission punis de mort, que tous leurs biens nous soient confisqués; si l'un des combattans où tous les deux sont tués nous voulons que le procès criminel soit fait contre la mémoire des morts comme contre criminels de lésée Majesté divine et humaine, que leurs corps soient privés de la sepulture, confiscant en outre tous leurs biens (§. XIII.). Ceux qui engagent dans leurs querelles et ressentimens des seconds ou autre plus grand nombre de personnes soient sans

Digitized by Google

remissions punis de mort, quand même il n'y aurait aucun de blessé ni de tué, dans ces combats avec des secondes tous leurs biens soient confisqués, leurs armes noircies et brisées publiquement par l'executeur de la haute justice, qu'ils soient dégradés de noblesse et déclarés comme leurs descendans, roturiers et incapables de tenir jamais aucunes charges (§. XIV.). Außerdem enthält das Edikt Strafbestimmungen wider Cartelverträge und andere Gehülfen, Rencontres u. a. m. Gleichzeitig mit diesem Edikt erließen eine große Anzahl von Edelleuten eine öffentliche Erklärung, daß sie sich niemals schlagen würden, fügten jedoch die Klausel hinzu: sans pourtant rénoncer au droit de répousser par toutes voies légitimes les injures qui leur seront faites autant que leur profession et leur naissance les y oblige, étant aussi toujours prêts de leur part d'éclaircir de bonne foi ceux qui croiront avoir lieu de ressentiment entr'eux et de n'en donner suget à personne [26]).

Von Seiten der Marschälle von Frankreich erging zugleich ein ausführliches Reglement touchant les réparations des offenses entre les gentilshommes pour l'éxecution de l'édit contre les duels.

Die Gründe, welche den früheren Duell-Edikten ihre Wirksamkeit vorenthalten hatten, wucherten indessen noch fort und erschwerten auch die Ausführung dieses Edikts; Ludwig XIV. fand sich dadurch bewogen, im August 1679 ein neues Edit portant réglement général sur les Duels zu erlassen [27]).

Mit diesem Edikt und dessen am 28. Oktober 1711 erfolgten Erneuerung schließt die Gesetzgebung der drei ersten Könige aus dem Hause Bourbon, eine Gesetzgebung, welche an Sorgfalt, Vorsicht und Ernst, so wie an Vereinigung der höheren Rücksichten mit dem kleinsten Detail von keiner anderen übertroffen wird, und wegen der äußeren und inneren Verhältnisse gleich interessant ist.

---

26) Receuil etc. S. 336.
27) Abgedruckt in der Anlage I.

Digitized by Google

Wenn auf der einen Seite das Duell in keinem andern Lande zu einer so verbrecherischen Höhe gestiegen und recht eigentlich in eine so hartnäckige Wuth entartet war, und die Gesetzgebung in keinem andern Lande in inneren und äußerlichen Verhältnissen, Irrungen und Parteiungen so viele Hindernisse fand; so kämpften auf der andern Seite gegen dies Uebel Könige, wie Heinrich IV. und Ludwig XIV., mit unumschränkter Gewalt und unterstützt von den ausgezeichnesten und kräftigsten Staatsmännern der letzten Jahrhunderte.

Sieht man auf den Inhalt dieser Gesetzgebung: so möchte sie wohl die erste — und bis jetzt die einzige seyn, — welche das einzige Wesen des Uebels und das geeignete Mittel gegen dasselbe erkannte, den Geist und Sinn, aus welchem dies Uebel als Ehrenrettungsmittel hervorgegangen und späterhin in Verbrechen entartet war, erfaßte und den allein genügenden Ehrenweg zwar aufrecht erhielte, ihm aber eine der vorgeschrittenen Civilisation und der Verfassung angemessenere Richtung gab. Wenn es allerdings auffallend ist, daß eine solche Gesetzgebung ihren wohlthätigen Zweck nicht vollständig erreichte; so lag dies nicht sowohl in ihr selbst, als in äußern Verhältnissen. Frankreich befand sich während der Regierungen der drei ersten Bourbons fast ununterbrochen in einem äußern Kriegszustande; Empörungen, Unruhen und Parteiungen zerrütteten es in seinem Innern und schwächten die Königliche Macht in eben dem Grade, wie sie die Widersetzlichkeit des Adels und die Auflehnung der Gerichtshöfe beförderten. Die Edikte, von welchen hier die Rede ist, betrafen überdem einen Gegenstand, der tief in die Volkssitte übergegangen und von den letzten Valois begünstigt war; sie berührten tief ein vorherrschendes Prinzip des französischen Adels. Aus letzterem entsprossen, gleichsam Wächter dieses Prinzips, waren die Marschälle von Frankreich den Duellverboten überhaupt eben so wenig geneigt, als aus gleichem Grunde ein Theil der Parlamenter, während ein anderer Theil der letzteren in dem Ehrengericht eine Beschränkung ihrer vermeintlichen richterlichen Autokratie fand, und sich für diesen Verlust, so wie für die ihnen früher nicht gestattete

Digitized by Google

Bestrafung der Zweikämpfe, durch desto größere Eifersucht und Härte in den ihnen zugefallenen Attributionen entschädigte. Einer solchen strengen Ausführung der Duellverbote stand aber ganz vorzüglich die Persönlichkeit der Könige entgegen. Heinrich IV. sowohl als Ludwig XIV. fühlten wohl, daß eine so alt hergebrachte Sitte nicht so plötzlich abgestellt werden könne, sondern die Regierung sich begnügen müsse, für's Erste den Mißbrauch derselben abzustellen; oberste Beschützer der Ehre ihres Adels, wie sie selbst sich nannten, entging ihnen nicht, daß es allerdings Fälle geben könne, in welchen die Standesehre den Zweikampf nothwendig macht; Heinrich IV. hatte ihn in solchen Fällen selbst gesetzlich zugelassen und seine beiden Nachfolger duldeten ihn stillschweigend oder schlugen, wenn die Gerichtshöfe eingeschritten waren, die Untersuchungen und Strafen nieder; ihre Aussprüche als Gesetzgeber waren, wie die hohe Geistlichkeit dem Könige Ludwig XIV. selbst vorstellte, von ihren persönlichen Gesinnungen, Aeußerungen und Handlungen so verschieden, daß jene minder berücksichtigt wurden, als diese. Ludwig XIV. führte in dem Duellgesetz von 1651 unter den Gründen der Unwirksamkeit der bisherigen Gesetze die von der Königin Mutter, als Regentin, gegen Duellanten bezeigte Gelindigkeit an und übertraf sie dennoch darin während seiner ganzen Regierung, unter welcher nur in seltenen, besonders auffallenden Fällen die Gesetze zur Ausführung kamen, der Grundsatz selbst, wider welchen sie gerichtet waren, sich aber erhielt und vom Adel und von den Prinzen des Königlichen Hauses, ja vom Könige selbst befolgt ward. „Les „lois sur les duels sont sages" — schrieb 1737 Ludwigs XIV. Sohn, der Graf von Toulouse, dem Kardinal Fleury [28]), „mais jusqu'à ce qu'on ait trouvé le moyen de sauver l'honneur d'un homme, il „faut en particulier compâtir à ce qu'il est obligé „de faire. J'ai vû le feu roi bien sévère sur les

28) In Lemontey essai sur l'établissement monarchique de Louis XIV. S. 353.

Digitized by Google

„duels, mais en même temps, si dans son régiment, „qu'il approfondissait plus que les autres, un officier „avoit une querelle et ne s'en tirait pas selon l'hon„neur mondaine, il approuvait que l'on lui fit quitter „le régiment. Nous voyons bien, que les deux prin„cipes ne s'accordent pas. Mais l'un et l'autre doi„vent se trouver dans tout homme, puisqu'ils ont été „dans le roi le plus juste et le plus ferme."

War gleich die Gesetzgebung nicht fähig, das Uebel bis auf die Wurzel auszurotten; so hatte sie dies mit der in den §§. IV. ff. gedachten Legislation gemein, allein sie wirkte dennoch sehr wohlthätig. Das, was die Franzosen selbst la rage et la demence des duels nannten, war ausgerottet und die Mißbräuche des Duells waren beschränkt, das Princip der Ehre aber unberührt und unverletzt geblieben, und das Duell in die Grenzen desselben zurückgeführt.

IX.

Die vorgedachten Edikte wirkten auch noch unter den beiden folgenden Regierungen fort, und wenn gleich die fortdauernden Kriege und inneren Verhältnisse die Erneuerung derselben 1715 und 1723 veranlaßten; so behielt doch die Gesetzgebung ihre bisherige Grundlage [29]).

Mit der Autorität der Marschälle von Frankreich sank freilich auch ihre Wirksamkeit als oberste juges du point d'honneur und steigerte die Zahl der Duelle, allein sie fielen nicht in ihren früheren Charakter zurück. In den Verhältnissen dieser beiden Regierungen, in denen des Hofes und des Adels und der Nation überhaupt, lagen Gründe genug, das Ehrgefühl aufzuregen, ihm aber die gemäßigtere Richtung zu erhalten und Savarins Ausspruch zu bestätigen: de cette longue serie de faits attesté on doit tirer une conséquence regoureusement juste, c'est que le duel n'a jamais cessé d'être publiquement toléré en France.

Diese Gesetzgebung hat hiernach allerdings ihren Zweck nicht vollständig erreicht, die innern und äußern

29) Merlin Répertoire T. IV. S. 454. ff.

Digitized by Google

Hinderniſſe, mit welchen ſie zu kämpfen hatte, liegen aber vor; die Ehrengerichte waren überdem nie ganz in Wirkſamkeit getreten, und wie entſchieden das point d'honneur den Zweikampf nicht ganz entbehren konnte, geht ſchon daraus hervor, daß noch 1819 einer der höchſten Magiſtratsperſonen in Frankreich der Meinung war, daß in Frankreich nicht un seul homme de coeur geweſen ſey, qui auroit eru pouvoir sans se dèshonnorer aller chercher protection où justice dans le loix de Louis XIV. ou de Louis XV. (§. I.).

Haben aber die ſtrengeren Duellgeſetze anderer Länder ihren Zweck vollſtändiger und glücklicher erreicht?

Im neueren Frankreich ſelbſt hat man jene älteren Geſetzgebungen richtig gewürdigt. Bei der neuern Geſetzgebung hat man ſie nicht beibehalten, weil mit deren Geiſt Standesehre und Standesgenoſſenſchaft nicht vereinbarlich waren und in ſpätern Zeiten ward bei der Reviſion der Duellgeſetzgebung der Vorſchlag gemacht, auf „tribunaux de point d'honneur" zurückzukommen, und hat ſie für einen Theil des Adels in der Pairskammer wirklich wieder hergeſtellt.

X.

Mit der ältern franzöſiſchen Verfaſſung ſind die Ehrgerichte in dieſem Umfange untergegangen [30]). Unter Friedrich II. ward zwar in Preußen bei Entwerfung des neuen Geſetzbuchs ihre Einführung vorgeſchlagen, aber von ſeinem Nachfolger nicht gebilligt. Die nachfolgenden Zeiten waren weder in Frankreich noch in

---

30) Entfernte Spuren finden ſich in Abſicht einzelner Theile des Verfahrens auch in andern Ländern. „So ſollen z. B. nach dem Schwediſchen Duellgeſetze vom 22. Auguſt 1682 §. 12.: „Wenn Jemand von der Ritterſchaft, nebſt dem Militair und „ſeines Gleichen wegen Ehrenbeleidigungen und Duells angegeben „wird, die Landeshauptleute einige Verſtändige und rechtliebende „Männer aus der Ritterſchaft und dem Adel nebſt dem Militair „und ſeines Gleichen ſich adjungiren, um die angebrachte Klagſache „zu unterſuchen. Dieſe Unterſuchung ſoll hiernach an S. K. M. „Hofgerichte überſandt werden, wo der Hofgerichts-Fiskal die Sache „geſetzmäßig ausführen ſoll."

Digitized by Google

Deutschland geeignet, Ehrengerichte zu befördern. Auf der einen Seite würden allerdings die wieder hergestellten landständischen Verfassungen treffliche Elemente für Ehrengerichte und deren Bildung gewähren und ihnen die öffentliche Meinung leichter erworben haben, auch haben in neuern Zeiten bedeutende Stimmen für sie sich erhoben, und sind die frühern unrichtigen Ansichten über den wahren Ursprung der Duelle bessern gewichen, allein die Ehrengerichte standen auf der andern Seite mit den herrschenden Ideen dieses Zeitabschnitts in grellem Widerspruch. Die Ideen von Gleichheit, welche in einem bedeutenden Theil dieser Periode vorherrschten, fanden in den Ehrengerichten einen Vorzug für höhere Volksklassen und hielten sie schon deshalb mit der Gesetzgebung unvereinbarlich, welche nach ihrer Ansicht allgemein und gleichförmig seyn müsse und keine sogenannte Spezialgerichte dulden könne. Diese Ansicht ward durch eine andere unterstützt, nach welcher jede Entscheidung nur von landesherrlichen Behörden ausgehen könne, selbst Schiedsrichter und Schiedsmänner nicht zuzulassen, und nur die ordentlichen Gerichtshöfe allein geeignet sein, über alle Streitigkeiten zu entscheiden und daher Ehrenrichter mit einer guten Rechtspflege unvereinbarlich seyn sollten. Diese und andere Gründe gegen Ehrengerichte waren wesentlich aus der neuern französischen Rechtsverfassung entnommen, ohne daß dabei erwogen ward, daß es im neuern Frankreich keine Duellverbote giebt und der Zweikampf an sich dort gesetzlich gestattet, mithin kein Bedürfniß eines Surrogats desselben vorhanden ist. Jene Ansichten sind indessen in spätern Zeiten aus den deutschen Gesetzgebungen größtentheils wieder geschieden und ist dagegen anerkannt, daß eigenthümliche, besonderen Verhältnissen angehörige Angelegenheiten glücklicher und zweckmäßiger durch Theilnehmer an solchen Verhältnissen, nach den eigenthümlichen Grundsätzen der letztern beurtheilt werden können. Erheblicher scheint der gegen die Ehrengerichte angeführte Grund, daß sie ihren Zweck doch nicht erreichen würden, weil Ehrenbeleidigungen oft doch nicht durch ihren Ausspruch, sondern nur durch Zweikampf beigelegt werden können, der Gesetzgeber aber den Ehren-

ge-

Digitized by Google

gerichten die Befugniß, den Zweikampf zuzulassen, nicht ertheilen könne, weil er dadurch das Duell legalisiren würde. Dieser Schluß ist allerdings gegründet, dadurch aber der Grund selbst nicht gerechtfertigt. Es wird dadurch zugegeben, daß es Beleidigungen von so hoher Art gebe, daß kein Ausspruch, sondern nur das Duell sie ausgleichen könne, letzteres also nothwendig sey. Wenn aber nicht einmal der Ausspruch des ebenbürtigen Ehrengerichts die Beleidigung auszugleichen vermag; so wird der Ausspruch des gewöhnlichen Richters dies noch weit weniger vermögen und der Staat daher außer Stande seyn, dem Beleidigten die verletzte Ehre wieder herzustellen, derselbe mithin in dem schutzlosen Nothstande sich befinden, in welchem die Gesetzgebungen zum Schutze des Lebens und der Ehre, ja selbst blos des Vermögens, Handlungen gestatten, die außer einem solchen Nothstande Verbrechen seyn würden. Es fehlt auch nicht an Beispielen, daß Regenten in solchen Fällen das Duell erlaubt haben [31]); fast alle Gesetzgebungen sogar dulden und genehmigen an sich verwerfliche Handlungen und Einrichtungen, um noch schädlichern Gefahren und Uebeln vorzubeugen. Es ist aber nicht abzusehen, warum das Duell von diesen Rücksichten ausgeschlossen seyn sollte, wenn jedes andere Auskunftsmittel nicht genügt und die Regierung eben so wenig den Schutz gewähren, als das Duell verhindern kann, und dasselbe daher jedenfalls und zwar in einer weit gefährlichern Richtung Statt finden wird. Fälle dieser Art werden überdem bei der Dazwischenkunft des Ehrengerichts selten seyn und immer seltener werden, je mehr das Ansehen des Ehrengerichts sich befestigt, und jedenfalls wird das gewonnen, daß solche Zweikämpfe geordneter und minder gefährlich Statt finden. Es ist für

---

31) Z. B. Heinrich IV. in den obgedachten Edikten. Vergl. auch Spittler Geschichte von Hannover Theil I. Seite 337. Selbst Kriminal-Rechtsgelehrte, z. B. Roßhirt im neuen Krim. Archiv Bd. III. S. 474, läßt die Autorisation zum Duell zu „in „einigen Fällen, wo des Mannes Selbstständigkeit und Berufsfähigkeit auf andere Art nach den gegenwärtigen Ansichten nicht „wohl gerettet werden kann."

die Gesetzgebung überhaupt angemessener, da, wo sie die Macht der öffentlichen Meinung durch Gesetze und Strafen nicht überwinden kann, ein gelinderes System anzunehmen, und dadurch den Umfang und die Gefahr des Uebels zu beschränken und letzteres allmählig zu vertilgen, als sich vergeblich zu bemühen, das strengere System durchzusetzen.

Dies ist insonderheit bei den Ehrengerichten der Fall; sie werden ihren Zweck erreichen, je mehr sie die öffentliche Meinung für sich haben und selbst öffentliche Meinung werden. In Frankreich hatten sie dieselbe nur in einem geringern Grade gewonnen und haben dennoch nützlich gewirkt, und eben dies ist da der Fall gewesen, wo sie später fragmentarisch aufgekommen sind.

Diese Vortheile sind in neuern Zeiten anerkannt und daher hin und wieder für einzelne abgeschlossene Klassen, besonders für das Militair [32]), Ehrengerichte eingeführt, auch für Studirende sind sie auf mehreren Universitäten errichtet und würden sich hier noch vortheilhafter bewährt haben, wenn sie nicht bald in das Verbindungswesen verflochten worden wären.

XI.

CC. System der Straflosigkeit des Duells.

Andere Gesetzgebungen endlich haben in Rücksicht auf den Zweikampf die alte Sitte gesetzlich nicht verändert und das Duell nicht verboten. Dies ist besonders in denjenigen Ländern der Fall, in welchen das alte Landesrecht durch das römische Recht minder unterdrückt worden, und die alte Landesverfassung mit dem darin begründeten Standesunterschied und der Standesgenossenschaft sich kräftiger erhalten hat.

Zu diesen Ländern gehört besonders England. Das Duell an sich ist hier nicht untersagt und nicht

---

32) Es zeichnet sich hierin die Königl. Baiersche Einrichtung besonders aus: Armeedienst-Vorschriften von 1823 Theil I. pag. 43. §. 482. ff. Verordnung vom 4. Februar 1824 und Resolutionen des Kriegs-Ministers vom 5. Juli 1826 und vom 16. April 1827.

Digitized by Google

strafbar; nach dem Buchstaben des Gesetzes werden zwar Todtschlag und Verwundungen, welche im Duell begangen worden, wie Todtschlag und Verwundungen angesehen, die Strafe aber fast allgemein durch den Ausspruch der Geschwornen beseitigt [33]). Das Duell hat in England sein altes Ansehen so behauptet, daß unter dem englischen Adel Klagen über Ehrenbeleidigungen vor den Gerichten oder vor dem Oberhause durchaus unbekannt sind, sondern nur durch Vermittelung oder durch Duell ausgeglichen werden; seit einem halben Jahrhundert hat es kaum einen Premierminister gegeben, der nicht Pistolen gewechselt hätte.

Die neuere Gesetzgebung in Frankreich, die codes pénales von 1791 und von 1810, nahmen eben dieses System und die Nichtstrafbarkeit des Duells an. Mit der Abschaffung des Adels und der Veränderung in der Militairverfassung waren die Stände, in welchen der Zweikampf sich erhalten hatte, und auch der Grund dieser Erhaltung größtentheils verschwunden; die ganze Bevölkerung Frankreichs war standesgleich und ebenbürtig, und saßen daher allenthalben lauter Ebenbürtige zu Gericht. Bei den legislativen Berathungen erhoben sich dennoch bedeutende Zweifel gegen dieses System und Stimmen für Duellgesetze und Ehrengerichte, welche indessen in der Schwierigkeit der allgemeinen Einführung für alle Volksklassen unübersteigliche Hindernisse fanden. Es ergaben sich aber bald die bedeutenden Nachtheile und Ungerechtigkeiten dieses Systems, nach welchem, wie in England, der im Duell verübte Todtschlag als ein unter andern Verhältnissen begangener Todtschlag, also kriminell, zu bestrafen seyn würde. Die große Verschiedenheit zwischen beiden Arten von Todtschlag sprang jedoch zu sehr in die Augen, als daß diese Theorie sich nicht als verwerflich hätte darstellen sollen. Der Pariser Kassationshof verwarf sie daher und erklärte, daß der Todtschlag im Duell nur als korrektionelles Vergehen anzusehen sey [34]). An-

33) Mittermaier in der Abhandlung im neuen Archiv für Kriminal-Recht. Jahrg. 1834. St. 3. Seite 360. ff.

34) Entscheidungen des Kassationshofes vom 27. März 1818,

Digitized by Google

dere Gerichtshöfe nahmen dagegen diesen Grundsatz nicht an. Diese Rechtsungewißheit machte das Einschreiten der Gesetzgebung um so nothwendiger, als die, seit der Beschwichtigung der Revolution veränderten innern Verhältnisse Frankreichs die Unangemessenheit der revolutionairen Gesetzgebung und insonderheit der Behandlung der Ehrenkränkungen vor dem gewöhnlichen Richter hinreichend hatten erkennen lassen [35]). Es ward daher der

---

vom 8. Juni 1819, vom 21. Mai 1819 und vom 24. Juni 1821 im Carnot Com. sur le code pénal T. II. Seite 12., Sirey récueil général de lois et arrêts T. XIX. S. 113. und 145., vergl. Brillat de Savarin a. a. O. S. 61. ff. Mittermaier Abhandlung im neuen Archiv des Krim. Rechts Jahr 1834 St. III. S. 355 ff. Marcel de Serres manuel des cours d'assises T. I. S. 194. ff. Ricard d'Allauch projet de législation sur les duels (à Paris 1819.): D'après les arrêts de la cour de cassation les meutres par les duels ne sont plus que des infractions de police, passibles d'une legère amende ou de quelques jours de prison, de sorte qu'après avoir parcouru le cercle entier de la civilisation et rendus à l'état primitif de nos aucêtres nous aurons notre loi de sang, c'est-à-dire un tarif pour chaque blessure et nous pourrions au besoin et pour quelque argent tuer un homme à notre choix. Les Germains et les Francs pendaient les traitres, mais ils recevaient les meutres à composition. Moyenant 2000 sous on redimait vengeance et l'on payait la mort d'un homme libre. Telles seraint à-peu-près et en absence d'une loi précise sur les duels, les attributions des tribinaux de police correctionell. Originairement établie pour reprimer les delits forestiers et tous autres qui n'excédaient par 5 jours d'emprisonnement et de 15 fr. d'amende ou voudrait les investire aujourd'hui du pouvoir de prononcer sur les affaires d'honneur. Cette jurisprudence seroit contre nos moeurs.

35) Brillat de Savarin (Mitglied des Kassationshofes) a. a. O. S. 83.: un sentiment irrésistible de convenance nous dit, que ces tribinaux de Maréchaux de France et en provinces des gentilshommes, les plus destingués, juges suprêmes du point d'honneur, seroient mal représentés par les juges de paix ou par les tribunaux correctionels et ce seroit une nouveauté au moins bizarre dans nos moeurs de voir un Duc invoquer contre un Lieutenant général devant un juge de paix l'art. 376. de code pour des injures ou un marquis citer un président devant le tribunal d'arrondissement pour lui fair appliquer les peines portées

Digitized by Google

Vorschlag eigener Ehrengerichte (juges du point d'honneur) wiederholt, das von der Deputirten-Kammer entworfene Duellgesetz indessen von der Pairskammer nicht angenommen. Die Duellgesetzgebung und das Duellwesen befindet sich daher in Frankreich in einer üblen Lage und beweiset von neuem, wie mißlich in Gegenständen, welche so tief in Gesinnungen und Geschichte eines Volks eingreifen, die Uebertragung der Gesetze anderer Völker ist.

Eben dies ist der Fall im Königreich Baiern, dessen 1813 publizirtes Strafgesetzbuch das neuere französische System angenommen und das Duell an sich straflos gelassen hatte. Sehr bald traten aber, wie in Frankreich, die Ungewißheiten und Nachtheile dieses Systems hervor [36]); die Ständeversammlung selbst trug 1819 auf Abänderung dieses Systems und auf Duellgesetze an [37]), welche auch in die anderweitigen Entwürfe des Kriminalgesetzbuchs aufgenommen [38]), und dabei auf Ehrengerichte

---

pär l'art. 311. du même code pour certaines violences. Qu'on traite de préjugé ces excès de délicatesse dont les Français se départiront difficilement, mais n'oublions pas qu'il est des préjugés qui ont fait plier la loi.

36) Die Regierung selbst sprach sich bald dahin aus, daß die alten Duellgesetze nicht aufgehoben worden, sondern als fortbestehend anzusehen: Novellen über das neueste Baiersche Kriminalgesetzbuch No. 42. Verhandlungen der zweiten Kammer der Baierschen Ständeversammlung Bd. III. S. 59.

37) Verhandlungen der zweiten Kammer der Baierschen Ständeversammlung Band III. (vom Jahre 1819) S. 59. ff. — „In Fällen, welche zum Theil „fremdartige Ansichten gewähren und bei welchen bisher der Zwei„kampf, als einziger Ausweg zur Genugthuung des Beleidigten „erkannt wurde," bemerkt der Referent des Ausschusses — „dürfte „die Aufstellung eines Ehrengerichts zur Zeit als Surrogat empfohlen werden können. Das Ehrengericht sey seiner Na„tur nach Friedensgericht, gelingt die gütliche Vereinigung nicht; „so erkenne es nach summarischer Cognition, gebiete Ruhe und „vertheile den einen oder beide Theile, gebe Verweise, und ver„hänge Geld- oder Arreststrafen; in wichtigen Fällen haben die „Parteien das Recht, vor einem andern Ehrengerichte die Revision „nachzusuchen, u. s. w." S. 103. ff. 224. ff.

38) Entwurf des Strafgesetzbuchs vom 1822 Art. 181. ff. Revidirter Entwurf des Strafgesetzbuchs von 1827 §. 156. ff. Entwurf des Strafgesetzbuchs von 1831 Art. 186. ff.

Digitized by Google

angetragen ward [39]). Die Gesetzgebung über diesen Gegenstand ist auch hier noch nicht geschlossen.

Dieses Gesetz hat sich daher nirgend bewährt und beruht auf einem ganz unrichtigen Grundsatz. Man führt zwar für dasselbe an, beide Theile stellen freiwillig und und mit Ueberlegung zur Tödtung und Verwundung sich gegenseitig einander über, bei beiden Theilen liege Einwilligung in Tödtung oder Verwundung vor; allein die bürgerliche Freiheit der Unterthanen erstreckt sich nicht so weit, am wenigsten auf das Recht, ihr Leben sich gegenseitig in die Hände zu legen.

C. Preußische Duellgesetzgebung.

XII.

Das System der Preußischen Duellgesetzgebung ist das unbedingte Strafsystem, da das durch Ehrengerichte bedingte System nur Vorschlag geblieben ist. Die Duellgesetze vom 17. September 1652, 6. August 1688 und 28. Juni 1713 (in Mylii C. C. M. Th. II. Abth. III. No. 8. 14. und 27.) beruhen alle auf jenem strengen System. Wenn sie den Zweikampf mit scharfen Strafen belegen [40]); so bestimmten sie aber auch gegen

---

39) Vergl. die obgedachten Ständeverhandlungen. Motive z. revidirten Entwurf v. 1827 S. 111. „Die Gesetzgebung „thut das Ihrige, wenn sie gegen Ehrenbeleidigungen, als Quelle „der Zweikämpfe, ausreichende und zuversichtlich treffende Straf„Bestimmungen anordnet, wenn sie den Beleidigten des aus Vor„urtheil verabscheuten Weges, sein Recht mit Injurienklagen im „etwas langsamern Rechtsgange bei dem ordentlichen Gerichte zu „suchen, wenigstens nach freier Wahl enthebt und wenn sie ihm „zugleich einen andern Weg eröffnet, den Ausspruch über die ihm „zugegangene Verletzung seiner Ehre und die deshalb gebührende „Genugthuung durch achtbare Männer, gleichfalls seiner freien „Wahl, so schleunig wie möglich zu erhalten. Die verschiedenen „Gesetz-Entwürfe, welche den Ständen vorgelegt worden sind, ha„ben allenthalben diese Wege eingeschlagen, und durch einen be„sondern Entwurf über Ehrenvermittler und Ehrengerichte ist der „vorhin bezeichnete Weg geöffnet."

40) Z. B. Duell-Edikt vom 6. August 1688: bei der Provokation, wenn kein Duell erfolgt ist, der Provokant Verlust aller Aemter und Geldstrafe oder harte Gefängnißstrafe und, wenn

Digitized by Google

Ehrenkränkungen Strafen, welche geeignet waren, dem Beleidigten Genugthuung zu gewähren und Beleidigungen und Zweikämpfen vorzubeugen [41]).

---

er keine Bedienung hat, dreijähriger Verlust der Hälfte aller seiner Einkünfte, nebst 3jähriger Gefängnißstrafe, so wie Verlust der ihm vom Beleidigten gebührenden Genugthuung; der das Duell annehmende Provokat soll eben so bestraft werden, wie der Provokant. Ist aber das Duell erfolgt; so werden, wenn Niemand geblieben, beide mit Verlust der Würden und mit dem Tode bestraft; wenn aber im Duell einer geblieben ist, der Körper des Gebliebenen an einem unehrlichen Orte eingescharrt oder aufgehangen, der Ueberbleibende mit dem Tode bestraft, der beiden Duellanten Güter aber konfiscirt.

[41]) Z. B. Duell-Edikt von 1683 §. 11. „Dieweil auch „dieses Unser heilsames Edikt nicht anders zur Exekution gebracht „werden kann, es werde dann denen laesis, welche an ihren Eh„ren und Personen verletzet, gebührende Satisfaktion verschafft, „und Wir auch Uns, Kraft tragenden hohen Landesfürstlichen „Amts, dazu allerdings verbunden erachten, als setzen, ordnen ꝛc. „Wir, daß alle Injurien — pro ratione delicti et circumstan„tiarum — entweder durch mündliche oder schriftliche Abbitte „(wobei denn auch oftmalen der Injuriant nach Beschaffenheit der „Umstände sich in pleno judicio aufs Maul schlagen muß) oder „Entsetzung der Charge, Geldbuße, Gefängniß oder Landesverwei„sung, auch Verbiekung des Degens, wenn es ein Edelmann ist, „gestraft werden sollen. Imgleichen ist Unser Wille, daß, wenn „Jemand dem Andern mit der Hand oder Prügel dräuet, derselbe „ein Jahr im Gefängniß sitze, und ehe nicht herausgelassen wer„den soll, bis er dem Beleidigten öffentliche Abbitte und daneben „eine Geldbuße erlegt haben wird. Dafern es aber gar zu Thät„lichkeiten oder groben Real-Injurien gekommen, ist ein Unterschied „zu machen, ob solche Real-Injurie in calore rixae oder ohne „solche Veranlassung gegeben, im ersten Falle dreijährige Gefäng„nißstrafe, im letzten vierjährige, und soll der Beleidiger, ehe er ins „Gefängniß gebracht wird, schuldig seyn, sich in Praesenz einiger „vornehmen Personen zur Empfahung gleicher Schläge und Inju„rien vom Beleidigten zu offeriren, daneben auch schrift- oder „mündlich sich erklären, daß er unbesonnener brutalischer Weise los„geschlagen, mit Bitte, der Beleidigte möchte es ihm vergeben und „was passirt vergessen. Falls es aber zu Peitsch- und Stockstrei„chen und dergleichen käme; soll — wenn solches in calore rixae „und nach empfangenen Hand- und Faustschlägen fürginge, 2 „Jahre gefangen sitzen, wenn aber Jemand den Andern auf der„gleichen Art traktirete, ohne daß er immediate vorher von An„dern geschlagen worden, soll er 4 Jahre gefangen sitzen, und nicht „eher auf freien Fuß gestellt werden, bis er den Beleidigten um

Aber auch diese Edikte entgingen dem Schicksal der Duellgesetze anderer Länder nicht; selbst höhere Rücksichten standen der strengen Befolgung des Gesetzes entgegen.

Bei der Entwerfung des allgemeinen Gesetzbuchs hoffte man das vom Könige selbst aufgestellte Problem: de conserver l'honneur aux particuliers et de maintenir la loi dans toute sa vigueur, zu lösen, und hielt Ehrengerichte für das dazu geeignetste Mittel. Bei dem neuen Gesetzbuch ging man, wie der 1785 erschienene erste Entwurf des Allgemeinen Gesetzbuchs Thl. 1. Abth. III. S. 311. selbst anführt, von folgenden Grundsätzen aus: „Daß die Meinung, als ob die Ehre „eines Offiziers oder Edelmanns gegen eine wider sie „unternommene Beleidigung nicht anders, als durch „Zweikampf, gerettet werden könne, auf einem bloßen „Vorurtheil beruhe, weil es nicht in der Gewalt irgend „eines Privatmannes steht, dem Andern seine Ehre zu „nehmen, oder zu schmälern, daß dies Vorurtheil höchst „widersinnig sey, weil der Beleidigte, indem er wegen „der eingebildeten Kränkung Satisfaktion sucht, es in die „Gewalt des Beleidigers stellt, ihm eine wirkliche zuzufügen; daß dies Vorurtheil zugleich einen unerlaubten „Eingriff in die Majestätsrechte des Staats und das „dem Landesherrn allein zukommenden jus vitae et necis enthalte; daß es ein Ueberbleibsel aus den Zeiten

---

„Verzeihung gebeten, — wofern einer den andern mit Prügeln „praemediate überfallen — wenn er den Beleidigten von vorne „attaquiret, soll er zu funfzehnjähriger Gefängniß — wenn der „Anfall von hinten geschehen, erst 20 Jahre Festungsstrafe, und „vor der Entlassung, bevor er knieend dem Beleidigten Abbitte „thue und gewärtig seye, eben dergleichen Schläge als er ihm ge„geben, wieder von demselben zu empfangen, auch ihm demüthig „danken, wofern er ihm selbige nicht geben sollte, wie es wohl in „seiner Macht stände, daneben soll der Beleidiger, sowohl mündlich „als schriftlich, sich erklären, daß er den Beleidigten unbesonnener „und brutalerweise traktiret, mit Bitte, solches zu vergessen, und „angehängter Erklärung, daß, wenn er an seiner Stelle, es sich „mit eben dergleichen Satisfaktion vergnügen wollte." Das Duell-Edikt von 1713 schärfte diese Strafe bis zu Staupenschlägen und Festungsbau, hob die Injurienklagen auf, und ließ auf bloße Denunziation der Injurie die amtliche Untersuchung derselben zu.

Digitized by Google

„der Ordalien und des Faustrechts sey, darüber sind „Philosophie und Geschichte längst einig. Es giebt aber „Vorurtheile, die aller Macht der Legislation trotzen, und „so allgemein verbreitet und begünstigt sind, daß, jemehr „die Gesetzgeber die Strafen der daraus folgenden Ver„brechen erhöhen, desto zuverlässiger eine gänzliche Straf„losigkeit dadurch bewirkt wird. Daß das Duell in diese „Klasse gehöre, lehrt die Erfahrung fast aller europäischen „Nationen. Solchen Vorurtheilen die Macht der Gesetze „geradezu entgegenstellen, ist also vergeblich; man muß „vielmehr auf ihren Grund zurückgehen und diesen zu „entkräften bemüht seyn. Injurien, die einem Edelmanne „oder Offizier widerfahren, wirken widrige Begriffe von „seinem Charakter bei dem Publikum, und insonderheit „bei seinen Standesgenossen. Die Genugthuung, welche „dem Beleidigten, im ordentlichen Wege Rechtens, von „den ordinairen Gerichten verschafft werden kann, ist nun „schon einmal durch das gemeine Vorurtheil für unzurei„chend erklärt, und derselben diejenige, die er sich durch „den Zweikampf selbst verschafft, substituirt worden. Es „kommt also darauf an, an die Stelle dieses letztern ein „anderes Mittel zu finden, welches in den Augen des „Beleidigten und seiner Standesgenossen hinreichen könne, „jenen widrigen Eindruck auszutilgen. Wenn die Be„handlung solcher Ehrensachen den eigenen Standesgenos„sen des Beleidigten aufgetragen wird; so muß dieser „nothwendig geneigter werden, die Sicherheit oder ver„meintliche Rettung seiner Ehre Männern anzuvertrauen, „denen er die Tüchtigkeit nicht absprechen kann, aus eige„nem Gefühl, Kenntniß und Erfahrung dergleichen Be„leidigungen und die schicklichste Ahndung derselben richtig „zu beurtheilen. Wenn diese Männer, nach untersuchter „Sache, die Ehre des Beleidigten für ungekränkt und „seinen Charakter für untadelhaft erklären, und dieser „Erklärung durch schickliche Feierlichkeiten das Siegel „ihrer eigenen innern Ueberzeugung aufdrücken, so darf „man mit Grunde hoffen, daß die übrigen Mitglieder „ihres Standes ein solches von ihnen, als kompetenten „Richtern, gefälltes Urtheil anzuerkennen, kein Bedenken „finden, und daß also der widrige Eindruck, welchen die

Digitized by Google

„Injurie gegen den Beleidigten gemacht hatte, dadurch „verlöschen werde. Wenn endlich dem Ehrengerichte die „Befugniß beigelegt wird, in vorkommenden außerordent„chen Fällen (und was das für Fälle sind, muß die für „solche Ehrengerichte besonders abzufassende Instruktion „näher bestimmen) die Sache dem Landesherrn vorzule„gen, als welcher allein von den Gesetzen dispensiren „und sein Recht über Leben und Tod für einen gewissen „bestimmten Fall auch Andern übertragen kann; wenn „also die Aussicht auf die Erlaubniß, sich selbst vermeint„liche Satisfaktion verschaffen zu dürfen, nicht ganz aus„geschlossen ist; so bleibt dem Vorurtheil keine Schutz„wehr mehr übrig, hinter welcher es den Privat-Zwei„kampf, als das einzige Mittel zur Wiederherstellung ei„ner gekränkten Ehre, ferner vertheidigen könnte. Erst „unter solchen Voraussetzungen können gegen ein dennoch „unternommenes Privatduell strenge Strafen gedroht „und wirklich verhängt werden, die das Gefühl der „Menschlichkeit empören, so lange dem Mann von Stan„de nur die traurige Alternative, sich entweder der Ahn„dung der Gesetze, oder der Verachtung seiner Standes„genossen, und in manchen Fällen zugleich dem Verluste „seiner Bedienung ausgesetzt zu sehen, übrig gelassen „wird. Wegen der Formirung des Ehrengerichts selbst, „wegen der Kompetenz der Direktion dabei, wegen der „Qualifikation der Beisitzer u. s. w., sind allerdings noch „manche nähere Bestimmungen erforderlich; die aber ei„gentlich in die Instruktion für die Gerichte gehören, „und also bis dahin verspart werden, weil sie hier durch „ein gar zu großes Detail die Aufmerksamkeit zerstreuen „und ermüden würden." Auf diese Grundsätze gründete sich der Entwurf des Gesetzbuchs (Thl. I. Abschn. III. Tit. VIII. Abschn. IX. §. 537. ff.) in Ansehung der Duelle. Die Vorschläge desselben waren Ehrengerichte und strenge Strafen des Duells.

Die darüber vorgeschlagenen Bestimmungen sind, der leichteren Uebersicht wegen in der Anl. II. abgedruckt[42]).

---

42) Auch abgedruckt in den Materialien zur wissen-

Digitized by Google

Da diese Vorschläge aber auch für den Militairstand bestimmt waren, in demselben aber Anstände fanden; so wurden sie aufgegeben, und gingen weder in den umgearbeiteten Entwurf, noch in das Allgemeine Landrecht über [43]). Im Allgemeinen Landrecht ward daher der von den Vorbeugungsmitteln gegen Duelle handelnde und die Bestimmungen über Ehrengerichte enthaltende erste Abschnitt gestrichen, dagegen aber der, die Strafbestimmungen umfassende, zweite Abschnitt unverändert beibehalten, ungeachtet er durch jene Weglassung eine ganz veränderte Grundlage erhalten hatte.

Der Entwurf des Gesetzbuchs hatte diesen Gegenstand aus einem höhern, praktischen und billigern Standpunkt aufgefaßt, und aus demselben dem Duell einen Ersatz gegeben; mit Recht konnte daher der §. 562. „gegen „diejenigen, welche dennoch Genugthuung durch Privat„Zweikampf selbst zu suchen, sich unterfangen," die schärfsten Strafen festsetzen. Das Allgemeine Landrecht gewährte aber ein solches Surrogat nicht, und behielt dennoch die strengen Strafen des Entwurfs bei; mit Recht hat daher der Vorwurf der zu großen Strenge diese Strafen von Anfang an getroffen [44]).

Das Allgemeine Landrecht behielt zwar noch die Privatgenugthuung, selbst mit einiger Rücksicht auf Standesgenossen, bei, allein sie konnte nicht als Surrogat des Ehrengerichts angesehen werden, da sie schon lange bestand und nur auf dem Rechtswege gesucht werden konnte, die auf demselben erhaltene Genugthuung aber nach der öffentlichen Meinung als nicht ausreichend angesehen ward, und dies das vorzüglichste Hinderniß der Ausführung der Duellverbote war.

Vollends nachtheilig stellte sich aber diese Angelegenheit, als die Gesetzgebung von 1811 auch die Privatge-

---

schaftlichen Erklärung der neuesten allgemeinen Preußischen Landesgesetze. Heft 1. S. 135.

43) Anlage III. und IV.

44) Z. B. C. F. Paalzow observationes ad jus Borussicum commune, observ. 27. und Klein Annalen B. XV. S. 268.

Digitized by Google

nugthuung aufhob und erklärte, daß sie in der, den Beleidiger treffenden, öffentlichen Strafe mit begriffen sey. Bis dahin hatte die Gesetzgebung wegen Ehrenbeleidigungen theils in ihrem eigenen öffentlichen Interesse Strafen angeordnet, theils aber im Interesse der Ehre des Beleidigten demselben Privatgenugthuung durch Ehrenerklärung, Widerruf und Abbitte, mithin materialiter größtentheils dasjenige gewährt, was der Beleidigte zu fordern berechtigt ist und was er durch das Duell wesentlich bezweckt; sie hatte ihm, wenn gleich auf anderem Wege, dasjenige gewährt, womit das Duell gewöhnlich endigt. Aber auch dies hob die Gesetzgebung von 1811 auf, sprach dem Beleidigten jede, seine Ehre befriedigende, Erklärung ab, und wies ihn an, sie in der — oft nach langer Zeit — im Interesse des Staats erfolgenden Bestrafung mit zu finden. Hatte man aber bis dahin die Genugthuung des Beleidigers wegen Beleidigung seiner Ehre weder in der poena publica, als sie neben der Privatgenugthuung bestand, noch in beiden zusammen, gefunden; so konnte sie wohl noch weit weniger in der, von der Privatgenugthuung nicht begleiteten, poena publica allein gefunden werden, und dies um so weniger, als eine bestrafte Injurie noch keine zurückgenommene Injurie ist, zumal nach den Gesetzen die Wahrheit der Beleidigung letztere nicht straflos macht, mithin eine bestrafte Injurie deshalb noch keine unwahre ist. Der Mann von wahrer Ehre verlangt überdem auch nicht sowohl die Bestrafung des Beleidigers, als die Zurücknahme der Beleidigung; das Gesetz muthet ihm aber zu, auf die öffentliche Bestrafung anzutragen, wenn er für die Verletzung seiner Ehre Genugthuung haben will, ja sie giebt diese Bestrafung ganz in seine Hand, indem sie die Strafe aufhebt, wenn er den Antrag auf dieselbe zurücknimmt; sie hebt daher in dem Verhältnisse des Beleidigten zum Beleidiger das Ehrenprinzig auf, und vereinigt das Sittlichkeitsprinzip, keine Rache zu nehmen, mit dem Strafprinzip, nach welchem der Beleidiger um so weniger dem Verdacht der Rachsucht entgehen kann, als er seinen Strafantrag noch bis zur Vollstreckung des Urtels zurücknehmen kann, derselbe also nicht mehr als Resultat der augenblicklichen Aufre-

Digitized by Google

aung angesehen werden kann, sondern die Strafe des Beleidigers immer als Folge der fortdauernden Absicht des Beleidigten, den Beleidiger bestraft zu sehen, erscheint.

Die neuere Preußische Gesetzgebung über Ehrenbeleidigungen ist daher für die Duellgesetzgebung und für die Vorbeugung der Duelle nicht wohlthätig, und würde in dieser Beziehung nachtheilig gewirkt haben, wenn nicht aus Gründen, die außer der Gesetzgebung liegen, in neuern Zeiten, so wie überhaupt in Deutschland, so auch in Preußen, die Duelle überhaupt angefangen hätten, seltener zu werden.

Anlage I.

Edit du Roi

portant Reglement général sur les Duels.

Donné à Saint Germain en Laye au mois d'Aoust 1679.

Registré en Parlament le premier jour de Septembre de la mesme année.

Louis par la grace de Dieu Roi de France et de Navarre: A tous presens et à venir, Salut. Comme nous reconnoissons que l'une des plus grandes graces que Nous ayons receuës de Dieu dans le gouvernement et conduite de nostre Etat, consite en la fermeté qu'il luy a plû de Nous donner pour maintenir les défenses les Duels et Combats particuliers, et punir severement ceux qui ont contravenu à une Loy si juste et si necessaire pour la conservation de nostre Noblesse: Nous sommes bien resolus de cultiver avec soin une grace si particulière, qui Nous donne lieu d'esperer de pouvoir parvenir pendant

Digitized by Google

nostre Regne à l'abolition de ce crime, après avoir esté inutilement tenté par les Rois nos Predecesseurs. Pour cet effet, Nous nous sommes appliquez de nouveau à bien examiner tous les Edits et Reglemens faits contre les Duels, et tout ce qui s'est fait en consequence, ausquels Nous avons estimé nécessaire d'ajoûter divers Articles. A ces Causes, et autres bonnes et grandes considerations à ce Nous mouvant, de l'avis de nostre Conseil, et de nostre certaine science, pleine puissance et autorité Royale, après avoir examiné en nostredit Conseil ce que nos très-chers et bien-amez Cousins les Maréchaux de France, qui se sont assemblez plusiers fois sur ce sujet, Nous ont proposé: Nous avons, en renouvellant les diffenses portées par nos Edits et Ordonnances, et celles des Rois nos Predecesseurs, et en y ajoûtant ce que Nous avons jugé nécessaire, dit, déclaré, statué et ordonné, disons, déclarons, statuons et ordonnons par nostre présent Edit perpetuel et irrevocable, voulons et Nous plaist.

I.

Premièrement, Nous exhortons tous nos Sujets, et leur enjoignons, de vivre à l'avenir ensemble dans la paix, l'union et la concorde nécessaire pour leur conservation, celle de leurs familles, et celle de l'Estat, à peine d'encourir nostre indignation, et de chastiment exemplaire. Nous leur ordonnons aussi de garder le respect convenable à chacun selon sa qualité, sa dignité, et son rang, et d'apporter mutuellement les uns avec les autres tout ce qui dépendra d'eux, pour prevenir tous differends, debats et querelles, notemment celles qui peuvent estre suivies de voyes de fait; de se donner les uns aux autres sincèrement, et de bonne foy, tous les éclaircissemens nécessaires sur les peines et mauvaises satisfactions qui pourront survenir entre-eux; d'empêcher qu'on ne vienne aux mains, en quelque manière que ce soit, déclarant que Nous reputerons ce procedé pour un effet de l'obeïssance qui nous est dûë, et que

Digitized by Google

Nous tenons estre plus conforme aux maximes du veritable honneur, aussi-bien qu'à celles du Cristianisme, aucuns ne pouvant se dispenser de cette mutuelle charité, sans contrevenir aux Commandemens de *Dieu* aussi-bien qu'aux nostres.

II.

Et d'autant qu'il n'y a rien de si honneste, n'y qui gagne davantage les affections du public et des particuliers, que d'arrester le cours des querelles en leur source: Nous ordonnons à nos très-chers et bien-aimez Cousins les Maréchaux de France, soit qu'ils soient à nostre suite ou en nos Provinces, et aux Gouverneurs Généraux de nos Provinces, et en leur absence à nos Lieutenans Généraux en icelles, de s'employer eux mesmes très-soigneusement et incessamment à terminer tous les differends qui pourront arriver entre nos Sujets, par les voyes et ainsi qu'il leur en est donné pouvoir par les Edits et Ordonnances des Rois nos Predecesseurs. Et en outre Nous donnons pouvoir à nosdits Cousins de commettre en chacun des Bailliages ou Senéchaussées de nostre Royaume, un ou plusieurs Gentilshommes, selon l'étenduë d'icelles, qui soient de qualité, d'âge et capacité requise, pour recevoir les avis des differends qui surviendront entre les Gentilshommes, Gens de guerre, et autres nos Sujets, les renvoyer à nosdits Cousins les Maréchaux de France, ou au plus ancien d'eux, ou aux Gouverneurs Généraux de nos Provinces, et nos Lieutenans Généraux en icelles, lors qu'ils y seront présens; et donnons pouvoir ausdits Gentilshommes qui seront ainsi commis, de faire venir pardevant eux, en l'absence des Gouverneurs et nosdits Lieutenans Généraux, tous ceux qui auront quelques differend, pour les accorder, ou les renvoyer pardevant nosdits Cousins les Maréchaux de France, au cas que quelqu'une des parties se trouve lésée par l'accord desdits Gentilshommes, ou ne veüille pas se soumettre à leurs jugemens. Mesme lors que lesdits Gouverneurs Généraux nos

Digitized by Google

Provinces, et nos Lieutenans Généraux en icelles, seront dans les Provinces, en cas que les querelles qui surviendront requierent un prompt remede pour en empêcher les suites, et que le Gouverneurs fussent absents du lieu où le differend sera survenu: Nous voulons que lesdits Gentilshommes commis y pourvoient sur le champ, et fassent executer le contenu aux articles du présent Edit, dont ils donneront avis à l'instant ausdits Gouverneurs Généraux de nos Provinces, ou en leur absence, aux Lieutenans Généraux en icelles, pour travailler incessamment à l'accommodement; et pour cette fin Nous enjoignons très-expressement à tous les Prevosts des Maréchaux, Vice-Baillifs, Vice-Sénéchaux, leurs Lieutenans, Exempts, Greffiers, et Archers, d'obeïr promptement et fidelement, sur peine de suspension de leurs Charges, et privation de leurs gages, ausdits Gentilshommes commis sur le fait desdits differends, soit qu'il faille assigner ceux qui auront querelle, constituer prisonniers, saisir et annoter leurs biens, ou faire tous autres actes nécessaires pour empêcher les voyes de fait, et pour l'execution des ordres desdits Gentilshommes ainsi commis, le tout aux frais et dépens des parties.

III.

Nous déclarons en outre que tous ceux qui assisteront, ou se rencontreront, quoy-qu'inopinement aux lieux où se commettront des offenses à l'honneur, soit par des rapports, ou discours injurieux, soit par manquement de promesse ou de parole donnée, soit par dementis, coups de main, ou autres outrages, de quelque nature qu'ils soient, seront à l'avenir obligez d'en avertir nos Cousins les Maréchaux de France, ou lesdits Gouverneurs Généraux de nos Provinces, et nos Lieutenans Généraux en icelles ou les Gentilshommes commis par nosdits Cousins, sur peine d'estre reputez complices desdites offenses, et d'estre poursuivis comme y ayant tacitement contribué, pour ne s'estre pas mis en devoir d'en empêcher les mauvai-

Digitized by Google

vaises suites. Voulons pareillement et Nous plaist, que ceux, qui auront connoissance de quelque commancement de querelles et animositez causées par les procés qui seroient sur le point d'estre intentez entre Gentilshommes pour quelque interest d'importance, soient obligez à l'avenir d'en avertir nosdits Cousins les Maréchaux de France, ou les Gouverneurs Généraux de nosdites Provinces, et Lieutenans Généraux en icelles, ou en leur absence, les Gentilshommes commis dans les Baillages, afin qu'ils empêchent de tout leur pouvoir que les parties sortent des voyes civiles et ordinaires pour venir à celles de fait. Et pour estre d'autant mieux informé de tous les Duels et Combats qui se font dans nos Provinces, Nous enjoignons aux Gouverneurs Généraux et Lieutenans Généraux en icelles, de donner avis aux Secretaires d'Estat, chacun en son département, de tous les Duels et Combats qui arriveront dans l'étenduë de leurs Charges; aux Premiers Présidens de nos Cours de Parlement, et à nos Procureurs Généraux en icelles, de donner pareillement avis à nostre trèscher et feal le sieur le Tellier Chancellier de France! et aux Gentilshommes commis, et Officiers des Maréchaussées, aux Maréchaux de France pour Nous en informer chacun à leur égard. Ordonnons encore à tous nos Sujets des Nous en donner avis par telles voyes que bon leur semblera, promettant de recompenser ceux qui donneront avis des Combats atrivez dans les Provinces, dont Nous n'aurons point reçu d'avis, d'ailleurs, avec les moyens d'en avoir la preuve.

IV.

Lors que nosdits Cousins les Maréchaux de France, les Gouverneurs Généraux de nos Provinces, et nos Lieutenans Généraux en icelles en leur absence, ou les Gentilshommes commis auront eu avis de quelque differend entre les Gentilshommes, et entre tous ceux qui font profession des armes, dans nôtre Royaume, et Païs de nôtre obéïssance,

Digitized by Google

lequel procedant de paroles outrageuses, ou autre cause touchant l'honneur, semblera devoir les porter à quelque ressentiment extraordinaire: nosdits Cousins les Maréchaux de France envoyeront aussitôt des défenses très-expressés aux parties de se rien demander par les voyes des fait directement ou indirectement, et les feront assigner à comparair incessamment pardevant eux, pour y estre réglez. Que s'ils appréhendent que lesdits parties soient tellement animées, qu'elles n'apportent pas tout le respect et la déférence qu'elles doivent à leurs ordres, ils leur envoyeront incontinent des Archers et Gardes de la Connestablie et Maréchaussée de France, pour se tenir près de leur personne, aux frais et dépens des dites parties, jusques à ce qu'elles se soient rendues pardevant eux; ce qui sera ainsi partiqué par les Gouverneurs Généraux de nos Provinces, et nos Lieutenans Généraux en icelles, dans l'étendue de leurs Gouvernemens et Charges; en faisant assigner pardevant eux ceux qui auront querelle, ou leur envoyant de leurs Gardes, ou quelques autres personnes qui si tiendront près d'eux, pour les empêcher d'en venir aux voyes de fait; et Nous donnons pouvoir aux Gentilshommes commis dans chaque Bailliage de tenir, en l'absence des Maréchaux de France, Gouverneurs Généraux de nos Provinces, et nos Lieutenans Généraux en icelles, la mesme procédure envers ceux qui auront querelle, et se servir des Prévôsts des Maréchaux, leur Lieutenans, Exempts et Archers, pour l'exécution de leurs ordres.

V.

Ceux qui auront querelle, estant comparus pardevant nos Cousins les Maréchaux de France, ou Gouverneurs Généraux de nos Provinces, et Lieutenans en icelles, ou en leur absence devant lesdits Gentilshommes, s'il apparoist de quelque injure atroce qui ait esté faite avec avantage, soit de dessein prémédité, ou de gayeté de coeur, Nous voulons et entendons que la partie offensée en reçoive une répara-

Digitized by Google

tion et satisfaction si avantageuse, qu'elle ait tout sujet d'en demeurer contente; confirmant entant que besoin est nostre présent Edit, l'autorité attribuée par les feus Rois nos très-honorez Ayeul et Père, à nos-dits Cousins les Maréchaux de France, de juger et par décider par jugement souverain tous différends concernant le Point d'honneur et répavation d'offense, soit qu'ils arrivent dans nostre Cour, ou en quelque autre lieu de nos Provinces où ils se trouveront, et ausdits Gouverneurs ou Lieutenans Généraux, le pouvoir qu'ils leur ont aussi donné pour même fin, chacun en l'étenduë de sa Charge.

VI.

Et parce qu'il se commet quelquefois de offenses si importantes à l'honneur, que non-seulement les personnes qui les reçoivent en sont touchées, mais aussi le respect qui est deû à nos Loix et Ordonnances y est manifestement violé: Nous voulons que ceux qui auront fait de semblables offenses, outre les satisfactions ordonnées à l'égard des personnes offensées, soient encore condamnez par lesdits Juges du Point d'honneur, à souffrir prisons, bannissemens et amendes. Considérant aussi qu'il n'y a rien qui soit si déraisonnable, n'y si contraire à la profession d'honneur, que l'outrage qui se feroit pour le sujet de quelque intérest civil, ou de quelque procés qui seroit intenté pardevant les Juges ordinaires: Nous voulons que dans les accommodemens des offenses provenuë de semblables causes lesdits Juges du Point d'honneur tiennent toute la vigueur qu'ils verront raisonnable pour la satisfaction de la partie offensée; et que pour la réparation de nôtre autorité blessée, ils ordonnent ou la prison durant l'espace de trois mois au moins, ou le bannissement pour aurant de temps des lieux où l'offensant fera sa résidence, ou la privation du revenu d'une année ou deux de la chose contestée.

Digitized by Google

VII.

Comme il arrive beaucoup de différends entre lesdits Gentilshommes, à cause des Chasses, des Droits honorifique des Eglises, et autres prééminences des Fiefs et Seigneuries, pour estre fort meslées avec le Point d'honneur: Nous voulons et entendons que nosdits Cousins les Maréchaux de France, les Gouverneurs de nos Provinces et nos Lieutenans en icelles, et les Gentilshommes commis dans lesdits Bailliages ou Sénéchaussées, apportent tout ce qui dépendra d'eux, pour obliger les parties de convenir d'arbitres, qui jugent sommairement avec eux, sans aucune consignation n'y épices, le fonds de semblables différends, à la charge de l'appel en nos Cours de Parlement, lors qu'une des parties se trouvera lésée par la Sentence arbitrale.

VIII.

Au cas qu'un Gentilhomme refuse ou diffère sans aucune cause légitime d'obeïr aux ordres de nos Cousins les Maréchaux de France ou à ceux de autres Juges du Point d'honneur, comme de comparoïstre pardevant eux, lors qu'il aura esté assigné par Acte signifié à luy ou à son domicile, et aussi lors qu'il n'aura pas subi le bannissement ordonné contre luy: il sera incessament contraint, après un certain temps que lesdits Juges luy prescriront, soit par garnison qui sera posée dans sa maison, ou par l'emprisonnement de sa personne: ce qui sera soigneusement exécuté par les Prévôsts de nosdits Cousins les Maréchaux de France, Vice-Baillifs, Vice-Sénéchaux, leurs Lieutenans, Exempts et Archers, sur peine du suspension de leurs Charges, et privation de leurs Gages, suivant les Ordonnances desdits Juges; et ladite exécution sera faite aux frais et dépens de la partie désobéïssante ou réfractaire. Que si lesdits Prévôsts, Vice-Baillifs, Vice-Sénéchaux, leurs Lieutenans, Exempts et Archers ne peuvent exécuter ledit emprisonnement, ils saisiront et anno-

Digitized by Google

teront tous les revenus dudit banni ou désobéïssant, pour estre appliquez et demeurer acquis durant tout le temps de sa désobéïssance; sçavoir, la moitié à l'Hôpital de la Ville où il y a Parlement établi, et l'autre moitié à l'Hôpital du lieu où il y a Siège Royal, dans le ressort duquel Parlement, ou Siège Royal, les biens dudit banni ou désobéïssant se trouveront; afin que s'entre aidant dans la poursuite, l'un puisse fournir l'avis et la preuve, et l'autre, interposer nôtre autorité par celle de la Justice, pour l'effet de nôtre intention. Et au cas qu'il y ait des dettes précédentes qui empêchent la perception de ce revenu, appliquable au profit desdits Hôpitaux la somme à quoy il pourra monté voudra une dette hypothequée sur tous les biens meubles et immeubles du banni, pour estre payée et aquitée dans son ordre du jour de la condamnation qui interviendra contre luy.

IX.

Nous ordonnons en outre que ceux qui auront eu des Gardes des nos Cousins les Maréchaux de France, des Gouverneurs Généraux de nos Provinces et nos Lieutenans en icelles, ou desdits Gentilshommes commis, et qui s'en seront degagez en quelque manière que ce puisse estre, soient punis avec vigueur, et ne puisse estre receus à l'accommodement sur le point d'honneur, que les coupables de ladite garde enfreinte n'ayent tenu prison, qu'à la requeste de nôtre Procureur en la Connestablie, et des Substituts aux autres Maréchaussées de France, le procés ne leur ait esté fait selon les formes requises par nos Ordonnances. Voulons et Nous plait que sur les Procés verbal ou rapport des Gardes qui seront ordonnez près d'eux il soit sans autres information décrété contre eux à la requeste desdits Substituts, et leur Procés sommairement fait.

X.

Bien que le soin que nous prenons de l'honneur de nostre Noblesse paroisse assez par le contenu aux

Digitized by Google

Articles précedens, et par la soigneuse recherche que Nous faisons des moyens estimez les plus propres pour éteindre les querelles dans leur naissance, et rejetter sur ceux qui offensent le blâme et la honte qu'ils méritent: néanmoins appréhendant qu'il ne se trouve encore des gens assez osez pour contrevenir à nos volontez si expréssement expliques, et qui présument d'avoir raison en cherchant à se venger, Nous voulons et ordonnons que celui qui s'estimant offensé, fera un appel à qui que ce soit pour soi même demeure décheu de pouvoir jamais avoir satisfaction de l'offense qu'il prétendra avoir reçûe, qu'il tienne prison pendant deux ans, et soit condamné à une amende envers l'Hôpital de la Ville la plus proche de sa demeure, laquelle ne pourra estre de moindre valeur que la moitié du revenu d'une année de ses biens; et de plus qu'il soit suspendu de toutes ses charges, et privé du revenu d'icelles durant trois ans. Permettons à tous Juges d'augmenter lesdites peines selon que les conditions des personnes, les sujets des querelles, comme procés intentez au autres intérests civils, les défenses ou gardes enfreintes ou violées, les circonstances des lieux et des temps rendront l'appel plus punissable. Que si celui qui est appellé, au lieu de refuser l'appel, et d'en donner avis à nos Cousins les Maréchaux de France, ou aux Gouverneurs généraux de nos Provinces et nos Lieutenans en icelles ou aux Gentilshommes commis ainsi que Nous lui enjoignons de faire, va sur le lieu de l'assignation, ou fait effort pour c'et effet, il soit puni des mêmes peines de l'appellant. Nous voulons de plus que ceux qui auront appellé pour un autre, ou qui auront accepté l'appel, sans en avoir donné avis auparavant, soient punis de mêmes peines.

XI.

Et d'autant qu'outre la peine qui doivent encourir ceux qui appelleront, il y en a qui méritent doublement d'en estre chastiez et réprimez, comme lors

Digitized by Google

qu'ils s'attaquent à ceux qui sont leurs Bienfaiteurs, Supérieurs, ou Seigneurs, et personnes de commandement, et relevées par leur qualité et charges, et spécialement quand les querelles naissent pour des actions d'obeïssance, auxquelles une condition, charge ou employ subalterne les ont soumis, ou pour des chastimens qu'il ont subi par l'autorité de ceux qui ont le pouvoir de les y assujettir; considérant qu'il n'y a rien de plus nécessaire pour le maintien de la discipline, particulièrement entre ceux qui font profession des Armes; que le respect envers ceux qui les commandant, Nous voulons et ordonnons que ceux qui s'emporteront à cet excès, et notamment qui appelleront leurs Chefs ou autres qui ont droit de leur commander, tiennent prison pendent quatre ans, soient privez de l'exercice de leurs Charges pendant ledit temps, ensemble des Gages et appointemens y attribuez qui seront donnez à l'Hôpital général de la Ville la plus prochaine; et en cas que ce soit un inférieur contre son Supérieur ou Seigneur, il tiendra prison pendant les mêmes quatre années, et sera condamné à une amende, qui ne pourra estre moindre qu'une année de son revenu: enjoignant très-expressément à nosdits Cousins les Maréchaux de France, Gouverneurs généraux de nos Provinces, et Lieutenans généraux en icelles, et Gentilshommes commis, et singulièrement aux généraux de nos Armées, dans lesquelles ce désordre peut estre plus fréquent qu'en nul autre lieu, détenir la main à l'exacte et sévère exécution du présent Article. Que si les chefs ou Officiers supérieurs et les Seigneurs qui auront esté appelez reçoivent l'appel et se mettent en estat de satisfaire les appellans, ils seront punis des mêmes peines de prison, de suspension de leurs Charges et revenus d'icelles, et amande cy-dessus spécifiées sans qu'ils puissant en estre dispensez, quelques instances et supplications qu'ils Nous en fassent.

Digitized by Google

XII.

Et d'autant que Nous avons résolu de casser et priver entièrement de leurs Charges tous ceux qui se trouveront coupables dudit crime, mesme par notoriété; si ceux qui auront esté ainsi cassez et privez de leursdites Charges s'en ressentent contre ceux que Nous en aurons pourvûes, en les appellant, ou excitant au combat par eux-mêmes, ou par autruy, par rencontre, ou autrement, Nous voulons qu'eux, et ceux desquels ils se seront servis tiennent prison pendant six ans, et soient condamnez à l'amende de six années de leurs revenus, sans pouvoir jamais estre relevez desdits peines; et généralement que ceux qui viendront pour la seconde fois à violer nôtre présent Edit, comme appellans, et notamment ceux qui se seront servis de Seconds pour porter leurs appels, soient punis des mêmes peines de prison, destitutions de Charges, et amendes, encore qu'il ne s'en soit ensuivi aucun combat.

XIII.

Si contre les défenses portées par nostre présent Edit, l'appellant et l'appellé venoient au combat actuel, Nous voulons et ordonnons qu'encore qu'il n'y ait aucun de blessé ou de tué, les procés criminel et extraordinaire soit fait contre eux; qu'ils soient sans rémission punis de mort, que tous leurs biens, meubles et immeubles, Nous soient confisquez, le tiers d'iceux applicable à l'Hôpital de la Ville où est le Parlement dans les ressort duquel le crime aura esté commis, et consointement à l'Hôpital du Siège Royal le plus proche du lieu du delit, et les deux autres tiers tant aux frais de capture et de la Justice, qu'en ce que les Juges trouveront equitable d'adjuger aux femmes et enfans, si aucuns y a pour leur nourriture, et entretenement seulement leur vie durant. Que si le crime se trouve commis dans les Provinces où la confiscation n'a point de lieu. Nous voulons et entendons qu'au lieu de ladite confiscation,

Digitized by Google

il sort pris sur les biens des criminels, au profit desdits Hôpitaux, une amende dont la valeur ne pourra estre moindre que la moitié des biens des criminels. Ordonnons et enjoignons à nos Procureurs généraux, leurs Substituts, et ceux qui auront l'administration desdits Hôpitaux, de faire de soigneuses recherches et pour suites desdites sommes et confiscations, pour les quelles leur action pourra durer pendant le temps et espace de vingt ans, quand même il ne féroient aucune pour-suite qui la pust proroger, lesquelles sommes et confiscations ne pourront estre remises, ni diverties, pour quelque cause et prétexte que ce soit. Que si l'un des combatans, ou tous les deux sont tuez, Nous voulons et ordonnons que le procés criminel soit fait contre la mémoire des morts, comme contre criminels de leze-Majesté divine et humaine; et que leurs corps soient privez de la sepulture; défendant à tous Curez, leurs Vicaires, et autres Ecclésiastiques de les enterrer, ni souffrir estre enterrez en terre Sainte: confisquant en outre, comme dessus, tous leurs bien meubles et immeubles. Et quant au survivant qui aura tué, outre la susdite confiscation de tous ses biens, ou amende de la moitié de la valeur d'iceux dans les pays ou la confiscation n'a point de lieu, il sera irrémissiblement puni de mort, suivant la disposition des Ordonnances.

XIV.

Les biens de celuy qui aura esté tué, et du survivant, seront régis par les Administrateurs des Hôpitaux pendant l'instruction du procés qualifié pour Duel, et les revenus employez aux frais des poursuites.

XV.

Encore que nous espérions que nos défenses, et des peines si justement ordonnées contre les Duels retiendront doresnavant tous nos Sujets d'y tomber, néanmoins s'il s'en rencontroit encore d'assez téméraires pour oser contrevenir à nos volontez, non seu-

Digitized by Google

lement en se faisant raison par eux-mêmes, mais en y engageant de plus dans leurs querelles et ressentimens, des Seconds, Tiers, ou autre plus grand nombre de personnes; ce qui ne se peut faire que par une lascheté artificieuse, qui fait rechercher à ceux qui sentent leur foiblesse, la seureté dont ils ont besoin, dans l'adresse et le courage d'autruy: Nous voulons que ceux qui se trouveront coupables d'une si criminelle et si lasche contravention à nostre présent Edit, soient sans rémission punis de mort, quand même il n'y auroit aucun de blessé, ni de tué dans ces combats; que tous leurs bien soient confisquez comme dessus; qu'ils soient dégradez de Noblesse, et déclarez Roturiers, incapables de tenir jamais aucunes Charges, leurs Armes noircies et brisées publiquement par l'Exécuteur de la Haute Justice. Enjoignos à leurs Successeurs de changer leurs Armes, et en prendre de nouvelles, pour lesquelles ils obtiendront nos Lettres à se nécessaires; et en cas qu'ils reprissent les mesmes Armes, elles seront de nouveau noircies et brisées par l'Exécuteur de la Haute Justice et eux condamnez à l'amende de deux années de leurs revenus, applicable moitié à l'Hôpital général de la Ville la plus proche, et l'autre moitié à la volonté des Juges. Et comme nul chastiment ne peut estre assez grand pour punir ceux qui s'engagent si légèrement et si criminellement dans le ressentiment d'offenses où ils n'ont aucune part, et dont ils devroient plustôt procurer l'accommodement pour la conservation et satisfaction de leurs amis, que dans poursuivre la vengeance par des voyes aussi destituées de véritable valeur et courage, comme elles ce sont de charité et d'amitie Chrestienne: Nous voulons que tous ceux qui tomberont dans le crime d'estre Seconds, Tiers, ou autre nombre également, soient punis des mesmes peines que nous avons ordonnées contre ceux qui les employeront.

XVI.

D'autant qu'il se trouve des gens de naissance

Digitized by Google

ignoble, et qui n'ont jamais porté les armes, qui sont assez insolens pour appeller les Gentilshommes lesquels refusant de leur faire raison à cause de la différence des conditions, ces mesmes personnes suscitent contre ceux qu'ils ont appellez d'autres Gentilshommes, d'où il s'ensuit quelquefois des meurtres d'autant plus détestables, qu'ils proviennent d'une cause abjecte: Nous voulons et ordonnons qu'en tels cas d'appels ou de combats, principalement s'ils sont suivis de quelque grande blesseure, ou de mort, lesdits ignobles ou roturiers qui seront deuëment atteints et convaincus d'avoir causé et promeu semblables désordres, soient sans rémission pendus et étranglez; tous leurs bien meubles et immeubles confisquez, les deux tiers aux Hôpitaux des lieux, ou desplus prochains, et l'autre tiers employé aux frais de la Justice, à la nourriture et entretement des veuves et enfans des défunts, si aucuns y a: permettant en outre aux Juges desdits crimes d'ordonner sur les biens confisquez telle récompense qu'ils aviseront raisonnable au dénonciateur et autres qui auront d'écouvert lesdits cas, afinque dans un crime si punissable chacun soit invité à la dénonciation d'iceluy. Et quant aux Gentilshommes qui se seront ainsi bâtus, pour des sujets et contre des personnes indignes, Nous voulons qu'ils souffrent les mesmes peines que Nous avons ordonné contre les Seconds, s'ils peuvent estre appréhendez; si non il sera procédé contre eux par défaut et contumace suivant la rigueur des Ordonnance.

XVII.

Nous voulons que tous ceux qui porteront sciemment des billets d'appel, ou qui conduiront aux lieux des Duels ou rencontres, comme Laquais, ou autres Domestiques soient punit du foüet et de la Fleur de lys pour la première fois: et s'ils retombent dans la mesme faute, des Galères à perpétuité. Et quant à ceux qui auront esté spectateurs d'un Duel, s'ils s'y sont rendus exprès pour ce sujet, Nous voulons qu'ils

Digitized by Google

soient privez pour toujours des Charges, Dignitez et Pensions qu'ils possédent; que s'ils n'ont aucunes Charges, le quart de leurs biens soit confisqué, et appliqué aux Hôpitaux: et si le délit à esté commis en quelque Province où la confiscation n'ait point de lieu, qu'ils soient condamnez à une amende au profit desdits Hôpitaux, laquelle ne pourra estre de moindre valeur que le quart des biens desdits spectateurs, que Nous réputons, avec raison, complices d'un crime si détestable, puisqu'ils y assistent, et ne l'empeschent pas tant qu'ils peuvent, comme ils y sont obligez par les Lois divines et humaines.

XVIII.

Et d'autant qu'il est souvent arrivé que pour éviter la rigueur des peines ordonnées par tant d'Edits contre les Duels plusieurs ont recherché les occasions de se rencontre, Nous voulons et ordonnons que ceux qui prétendront avoir receu quelque offense, et qui n'en auront point donné avis aus sisdits Juges du point d'honneur, et qui viendront à se rencontrer, et se battre seuls, ou en pareil estat et nombre, avec arme égales de part et d'autre, à pied au à cheval, soient sujets aux mêmes peines que si c'estoit un Duel. Et pour ce qu'il s'est encore trouvé des nos Sujets, qui ayant pris querelle dans nos Estats, et s'estant donné rendez vous pour se bâtre hors d'iceux, ou sur nos frontières ont crû par ce moyen pouvoir éluder l'effet de nos Edits, Nous voulons que tous ceux qui en useront ainsi, soient poursuivis criminellement, s'ils peuvent estre pris, si non par contumace, et qu'ils soient condamnez aux mêmes peines, et leurs biens confisquez, comme s'ils avoient contrevenu au présent Edit dans l'étenduë, et sans sortir de nos Provinces, les jugeant d'autant plus criminels et punissables, que les premiers mouvemens dans la chaleur et nouveauté de l'offense ne les peuvent plus excuser, et qu'ils ont eû assez de loisir pour moderer leur ressentiment, et s'abstenir d'une vengeance si défenduë; sans qu'és deux cas mention-

Digitized by Google

nez au présent Article, les prévenus puissent alléguer le cas fortuit, auquel Nous défendons à nos Juges d'avoir aucun égard.

XIX.

Et pour éviter qu'une Loy si sainte et si utile à nos Estats ne dévienne inutile au public, faute d'observation d'icelle, Nous enjoignons et commandons très-expressement à nos Cousins les Maréchaux de France, auxquels appartient, sous nostre autorité, la connoissance et décision des contentions et querelles qui concernent l'honneur et la réputation de nos Sujets, de tenir la main exactement et diligemment à l'observation de nostre présent Edit, sans y apporter aucune modération, ni permettre que par faveur, connivence, ou autre voye, il y soit contrevenu en aucune manière. Et pour donner d'autant plus de moyens et de pouvoir à nosdits Cousins les Maréchaux de France, d'empescher et réprimer cette licence effrenée des Duels et Rencontres, considérant, d'ailleurs que la diligence importe grandement pour la punition de tels crimes, et que les Prévosts de nosdits Cousins les Maréchaux, les Vice-Baillifs, Vice-Sénéchaux et Lieutenans Criminels de Robe courte, se trouvent le plus souvent à Cheval pour nôtre service, pour estre plus prompts, et plus propres pour procéder contre les coupables des Duels et Rencontres: Nous avons de nouveau attribué et attribuons l'exécution du présent Edit tant dans l'enclos des Villes, que hors d'icelles, aux Officiers de la Connestablie et Maréchaussée de France, Prévosts généraux de ladite Connetablie de l'Isle de France et de Monnoyes, et tous les autres Prévosts généraux Provinciaux et Particuliers, Vice-Baillifs et Vice-Sénéchaux et Lieutenans Criminels de Robe courte, concurremment avec nos Juges ordinaires, et à la charge de l'appel en nos Cours de Parlement ausquelles il doit ressortir, dérogeant pour ce régard à toutes Déclarations et Edits à ce contraires portans

Digitized by Google

défenses auxdits Prévosts de connoître des Duels et Rencontres.

XX.

Les Juges ou autres Officiers qui auront supprimé et changé les Informations, seront destituez, et privez de leurs Charges, et chastiez comme faussaires.

XXI.

Et d'autant qu'il arrive assez souvant que lesdits Prévosts, Vice-Baillifs, Vice-Sénéchaux et Lieutenans Criminels de Robe courte, sont négligens dans l'exécution des ordres de nosdits Cousins les Maréchaux de France, Nous voulons et ordonnons que si lesdits Officiers manquent d'obeïr au premier mandement de nosdits Cousins les Maréchaux, ou l'un deux, ou autres Juges du point d'honneur, de sommer ceux qui auront querelle de comparoistre au jour assigné, de les saisir et arrester en cas de refus et de désobéissance, et finalement d'exécuter de point en point, et toutes affaires cessantes, ce qui leur sera mandé et ordonné par nosdits Cousins les Maréchaux de France, et Juges du point d'honneur, ils soient par nosdits Cousins punis et chastiez de leurs négligences par suspension de leurs charges et privation de leurs gages, lesquels pourront estre réellement arrestez et saisis sur la simple Ordonnance de nosdits Cousins les Maréchaux de France, ou de l'un d'eux, signifie à la persónne, ou au domicile du Trésorier de l'Ordinaire de nos guerres qui sera exercice. Nous ordonnons en outre auxdits Prévosts, Vice-Baillifs, Vice-Sénéchaux, leurs Lieutenans et Archers, chacun en leur ressort, sur le mesmes peines de suspension et privation de leurs gages, que sur le bruit d'un combat arrivé ils se transporteront à l'instant sur les lieux pour arrester les coupables, et les constituer prisonniers dans les prisons Royales les plus proches du lieu du delit, voulant que pour chacune capture il leur seroit payé la somme de quinze

Digitized by Google

cens livres, à prendre avec les autres frais de Justice sur le bien le plus clair des coupables, et préferablement aux confiscations et amendes que Nous avons ordonnées cydessus.

XXII.

Et comme les coupables, pour éviter de tomber entre les mains de la Justice, se retirent d'ordinaire chez les Grands de nostre Royaume, Nous faisons très-expresses inhibitions et défenses à toutes personnes, de quelque qualité et condition qu'elles soient, de recevoir dans leurs Hôtels et Maisons ceux, qui auront contrevenu à nostre présent Edit. Et au cas qu'il se trouve quelques uns qui leur donnent asile, et qui refusent de les remettre entre les mains de la Justice si-tôt qu'ils en seront requis, Nous voulons que les Procés verbaux qui en seront dressez et deuëment arrestez par lesdits Prevosts des Maréchaux et autres Juges, soient incontinent et incessamment envoyez aux Secretaires d'Estat et de nos Commandemens chacun en son département, ensemble aux Procureurs Généraux de nos Cours de Parlement, et à nosdits Cousins les Maréchaux, afin qu'ayant pris-avis d'eux, Nous fassions vigoureusement proceder à la punition de ceux qui protegent de si criminels desordres.

XXIII.

Que si nonobstant tous les soins et diligences prescriptes par les articles précedens, le credit et l'autorité des personnes interessées dans ces crimes en détournoient les preuves par menaces ou artifice, Nous ordonnons que sur la simple requisition, qui sera faite par nos Procureurs Généreaux ou leurs Substituts, il soit décerné des Monitoires par les Officiaux des Evesques des lieux, lesquels seront publiez et fulminez selon les formes Canoniques contre ceux qui refuseront de venir à réclamation de ce qu'ils sçauront touchant les Duels et Rencontres arrivez. Nous ordonnons en outre qu'à l'avenir nos

Digitized by Google

Procureurs Généraux en nos Cours de Parlement, et leurs Substituts, sur l'avis qu'ils auront des combats qui auront esté faits, feront leurs réquisitions contre ceux qui par notorieté en seront estimez coupables, et que conformément à icelles nosdites Cours, sans autres preuves, ordonnent que dans les delais qu'elles jugeront à propos, ils seront tenus de ce rendre dans les Prisons pour se justifier, et répondre sur les réquisitions de nosdits Procureurs Généraux et à faute dans ledit temps de satisfaire aux Arrests qui seront signifiez à leurs domiciles, Nous voulons qu'il soit procedé contre eux par défaut et contumace; qu'ils soit déclarez atteints et convaincus des cas à eux imposez; et comme tels qu'ils soient condamnez aux peines portées par nos Edits; et leurs biens à Nous acquis et confisquez et mis à nos mains, et sans attendre que les cinq années des défauts et contumaces soient expirées; que toutes leurs maisons soient rasées, et leurs bois de haute fustaye coupez jusques à certaine hauteur, suivant les ordres, que Nous en donnerons, et eux déclarez infames, et dégradez de Noblesse, sans qu'il puissent à l'avenir entrer en aucune Charge. Défendons à toutes nos Cours de Parlement et nos autres Juges de les recevoir en leur justification après les Arrests de condamnation, mesme pendant les cinq années de la contumace, qu'auparavant ils n'ayant obtenu nos Lettres portant permission de se réprésenter, et qu'ils nayent payé les amendes ausquelles ils seront condamnez, et ce nonobstant l'article dix-huit du titre sept de nostre Ordonnance criminelle, auquelle Nous avons dérogé et dérogeons pour ce régard, et sans tirer à conséquence.

XXIV.

Et lors mesme que les prévenus auront esté arrestez et mis dans les Prisons, ou qu'ils s'y seront mis, Nous voulons qu'on cas que nos Procureurs Généraux trouvent difficulté à administrer la preuve desdits Combats, nos Cour leur donnent les delais qu'ils

qu'ils requerront, remettant à l'honneur et conscience de nosdits Procureurs Généraux de n'en user que pour le bien de la justice.

XXV.

Pendant le temps que les accusez ou prévenus dedits crimes ne se rendront point prisonniers, Nous voulons que la Justice de leur terres soit exercée en nostre nom, et Nous pourvoiront pendant ledit temps aux Offices et Benefices dont la disposition appartiendra auxdits accusez non prévenus.

XXVI.

Et pour éviter que pendant le temps de l'instruction des défauts et contumaces, les prévenus ne puissent se servir des moyens qu'ils ont accoutumé de pratiquer pour détourner les preuves de leurs crimes, en intimidant les témoins, ou les obligeant de se rétracter dans le recollement, Nous voulons que nonobstant l'Article troisième du titre quinze de nostre Ordonnance du mois d'Aoust 1670, auquel Nous avons dérogé et dérogeons pour ce régard dans les crimes de Duels seulement, il soit procedé par les Officiers de nos Cours et les Lieutenans Criminels de Bailliages où il y a Siège Presidial, au recollement des témoins dans les vingt-quatres heures, et les plutost qu'il se pourra après qu'ils auront esté entendus dans les informations, et ce avant qu'il y ait aucun Jugement qui l'ordonne, sans toutefois que les recollemens puissent valoir confrontation, qu'après qu'il aura esté ainsi ordonné par le Jugement de défaut et contumace.

XXVII.

Nous déclarons les condamnez pour contumace incapables et indignes de toutes successions qui pourroient leur échoir depuis la condamnation, encore qu'ils soient dans les cinq années, et qu'ils se fussent ensuite restituez contre la contumace. Si les successions sont écheüës avant la restitution, la Seigneu-

Digitized by Google

rie et la Justice des terres sera exercée en nostre nom, et les fruits attribuez aux Hôpitaux, sans esperance de restitution, à compter du jour de la condamnation par contumace.

XXVIII.

Nous voulons pareillement et ordonnons que dans les lieux éloignez des Villes où nos Cours de Parlement sont séantes, lors qu'après toutes les perquisitions et recherches susdites, les coupables des Duels et Rencontres ne pourront estre trouvez, il soit à la requeste des Substituts de nos Procureurs Généraux sur la simple notoriété du fait, décerné prise de corps contre les absens, et qu'à faute des les pouvoir apprehender en vertu du Decret, tous leurs biens soient saisis; et qu'il soit procedé contre eux suivant ce qui est porté par nostre Ordonnance du mois d'Aoust mil six cens soixente-dix, au titre dix-sept des défauts et contumaces, et sans que nosdits Procureurs Généraux, ou leurs Substituts, soient obligez d'informer, et faire preuve de la notoriété.

XXIX.

Quand le titre de l'accusation sera pour crime de Duel, il ne pourra estre formé aucun Réglement des Juges, nonobstant tout pretexte de prévention, assassinat, ou autrement, et les procés ne pourra estre poursuivy que pardevant les Juges du crime de Duel.

XXX.

Et afin d'empescher les surprises de ceux qui pour obtenir des graces, nous deguiseroient la verité des combats arrivez, et mettroient en avant de faux faits, pour faire croire que lesdits combats seroient survenus inopinement, et en suite de querelle prise sur le champ: Nous ordonnons que nul ne pourra poursuivre au Sçeau l'expédition d'aucune grace és cas où il y aura soupçon de Duel ou Rencontre prémeditée, qu'il ne soit actuellement prison-

Digitized by Google

nier à nostre suite, ou bien dans la principale prison du Parlement dans le ressort duquel le combat aura esté fait; et après qu'il aura esté vérifié qu'il n'a contrevenu en aucune sorte à nostre présent Edit, et avoir sur ce pris l'avis de nos Cousins les Maréchaux de France, Nous pourrons luy accorder des Lettres de remission en connoissance de cause.

XXXI.

Et d'autant qu'en consequence de nos ordres, nos Cousins les Maréchaux de France se sont assemblez pour revoir et examiner de nouveau le Réglement fait par eux sur les diverses satisfactions et réparations d'honneur, auquel par nos ordres ils ont ajousté des peines plus sevères contres les agresseurs: Nous voulons que ledit nouveau Réglement en date du 22. jour du présent mois, ensemble celuy du 22. Aoust 1653 cyattachez sous le contreseel de nostre Chancelerie, soient inviolablement suivis et observez à l'avenir par tous ceux qui seront employez aux accommodemens des differends qui touchent le point d'honneur et la réputation des Gentilshommes.

XXXII.

Et d'autant que quelquefois les Administrateurs des Hôpitaux ont negligé le récouvrement desdites amendes et confiscations, Nous voulons que le recouvrement des amendes et confiscations adjugées auxdits Hôpitaux et autres personnes qui auront esté negligées pendant un an à compter du jour des Arrests de condamnation, soit fait par le Réceveur Général de nos Domaines, auquel la moitié desdites confiscations et amendes appartiendra pour les frais de récouvrement, Nous réservant de disposer de l'autre moitié en faveur de tel Hôpital qu'il Nous plaira, autre que celuy auquell elles auront esté adjugées.

Digitized by Google

XXXIII.

Voulons de plus que lors que les Gentilshommes n'auront pas déferé aux ordres Maréchaux de France, et qu'ils auront encouru les amendes et confiscations portées par le présent Edit et le Réglement desdits Maréchaux de France, il en soit à l'instant donné avis par lesdits Maréchaux de France à nos Procureurs Généraux en nos Cours de Parlement, ou à leurs Substituts, auxquels Nous enjoignons de proceder incessamment à la saisie des biens, jusque à ce que lesdits Gentilshommes prevenus ayant obeï; et en cas qu'ils n'obeïssent dans trois mois, les fruits seront en pure perte appliquez aux Hôpitaux jusques à ce qu'ils ayent obeï, les frais des Prevosts, de procedure, de garnison, et autres, pris par préference; et pour cet effet Nous voulons que les Directeurs et Administrateurs desdits Hôpitaux soient mis en possession et jouïssance actuelle desdits bien. Enjoignons à nosdits Procureurs Généraux, leurs Substituts, de se joindre auxdits Directeurs et Administrateurs, pour estre faite une prompte et réelle perception desdites amendes. Faisons très-expresses défenses aux Juges d'avoir aucun égard aux Contracts, Testamens, et autres Actes faits six mois avant les crimes commis.

XXXIV.

Lorsque dans les combats il y aura eu quelqu'un de tué, Nous permettons au parens dux mort de se rendre partie dans trois mois pour tout délay contre celuy qui aura tué; et en cas qu'il soit convaincu du crime condamné et executé, Nous faisons remise de la confiscation du mort, au profit de celuy qui aura poursuivy, sans qu'il soit tenu d'obtenir d'autres Lettres de don que le présent Edit. A l'égard de celuy des parens, au profit duquel Nous faisons remise de la confiscation, Nous voulons que le plus proche soit préferé au plus éloigné, pourveu qu'ils se soient rendus parties dans les trois mois, à condition de rembourser les frais qui auront esté faits.

Digitized by Google

XXXV.

Le crime de Duel ne pourra estre éteint ny par la mort, ny par aucune prescription de vingt ny de trente ans, ny aucune autre, encore qu'il n'y ait ny exécution, ny condamnation, ny plainte, et pourra estre poursuivy après quelque laps de temps que ce soit contre la personne ou contre sa mémoire: mesme ceux qui se trouveront coupables le Duel depuis notre Edit de 1651 registré en nostre Cour de Parlement de Paris au mois de Septembre de la mesme année, pourront estre récherchez pour les autres crimes par eux commis auparavant ou depuis, nonobstant ladite prescription de vingt et trente ans, pourveu que le procés leur soit fait en mesme temps pour crime le Duel, et par les mesmes Juges, et qu'ils en demeurent convaincus.

XXXVI.

Toutes les peines contenuës dans le présent Edit, pour la punition des contrevenans à nos volontez, seroient inutiles et de nul effet, si par les motifs d'une Justice et d'une fermeté inflexible, Nous ne maintenions le Loix que nous avons établies. A cette fin, Nous jurons et promettons en foy et parole de Roy, de n'exemprer à l'avenir aucune personne, pour quelque cause et consideration que ce soit, de la vigueur du présent Edit; qu'il ne sera par Nous accordé aucun remission, pardon et abolition à ceux qui se trouveront prévenus desdits crimes de Duels et Rencontres. Défendons très-expressement à tous Princes et Seigneurs près de Nous de faire aucunes prières pour les coupables desdits crimes, sur peine d'encourir nostre indignation. Protestons derechef que ny en faveur d'aucun mariage de Prince ou Princesse de nôtre Säng, ny pour les naissances des Princes et enfans de France qui pourront arrive durant nostre Regne, ny pour quelque autre consideration générale et particulière qui puisse estre, Nous ne permettrons sciemment estre expedié aucunes Let-

Digitized by Google

tres contraires à nostre présente volonté, l'execution de laquelle Nous avons jurée expressement et solennellement au jour de nostre Sacre et Couronnement, afin de rendre plus authentique et plus inviolable une Loy si Chrestienne, si juste, et si nécessaire. Si donnons eu mandement à nos amez et feaux Conseillers les Genstenans nostre Cour de Parlement, que ces Présentes ils fassent tire, publier et régistrer, et le contenu en icelles garder et observer inviolablement, sans y contrevenir, ny permettre qu'il y soit contrevenu: Car tel est nostre plaisir. Et afin que ce soit chose ferme et stable à toujours, Nous avons fait mettre nostre Scel à cesdites Présentes. Donné à Saint Germain en Laye au mois d'Aoust, l'An de grace mil six cens soixante-dix-neuf, et de nostre Regne le trente-septième. Signé, *Louis*. Et plus bas, par le Roy, *Colbert*.

Visa, *le Tellier*. Pour servir à l'Edit concernant les Duels.

Et scellé du grand Scau de cire reste sur lacs de soye rouge et verte.

Régistrées, oüy, et ce requerant le Procureur Général du Roy, pour estre executées selon leur forme et teneur. A Paris, en Parlement, le premier Septembre mil six cens soixante-dix-neuf. Signé, *Dongois*.

Anlage II.

Auszug

aus dem Entwurfe

eines allgemeinen Gesetzbuchs.

§. 536.

Ueberhaupt darf niemand sich, für vermeintlich erlittene Beleidigungen, eigenmächtig Genugthuung nehmen.

Digitized by Google

§. 537.

Auch Personen vom Adel und Militairstande sind zur Selbstrache nicht befugt.

§. 538.

Privat-Zweikämpfe, als Folgen eines durchaus verwerflichen Vorurtheils, und strafbare Eingriffe in die Hoheitsrechte des Staats, bleiben, nach wie vor, verboten.

§. 539.

Dagegen sollen Ehrensachen zwischen Adlichen, Offiziers, und solchen Personen des höhern Bürgerstandes, die in adlichen Bedienungen stehen, wenn die Partheien dieselben vor den ordentlichen Richter zu bringen nicht gemeint sind, an ein dazu jedesmal besonders zu bestellendes Ehrengericht verwiesen werden.

§. 540.

Den Chefs und Kommandeurs der Regimenter, desgleichen den Justiz-Präsidenten in den Provinzen, liegt hauptsächlich ob, auf Verhütung der Privat-Zweikämpfe sorgfältig Acht zu haben.

§. 541.

Sobald ihnen daher, durch Anzeige der Partheien, oder auf andre glaubwürdige Art, bekannt wird, daß Streitigkeiten, die einen Zweikampf nach sich ziehen könnten, vorgefallen sind, müssen sie beide Theile vorfordern, und zur gütlichen Beilegung der Sache alle Mühe anwenden.

§. 542.

Kann diese nicht statt finden, so müssen sie das Ehrengericht zusammenberufen; unterdessen aber, zur Verhütung aller Thätlichkeiten, die nöthigen Anstalten treffen.

§. 543.

Zu dem Ehrengericht sollen sechs Personen desjenigen Standes ernannt werden, zu welchem die streitenden Theile gehören.

§. 544.

Ist einer derselben aus dem Militair-, der andere aber aus dem Civilstande, so muß ein gemischtes Ehrengericht bestellt werden.

Digitized by Google

§. 545.

Es muß daher in einem solchen Fall der Regiments-Chef, oder der Justiz-Präsident, bei welchem die Anzeige des entstandenen Zwists zuerst geschehen ist, dem Vorgesetzten des anderen Theils davon sofort Nachricht geben, und das Nöthige mit demselben verabreden.

§. 546.

Die Direktion des Ehrengerichts gebührt dem Vorgesetzten, und wenn die Partheien verschiedenen Standes sind, demjenigen, welchem die Anzeige zuerst geschehen ist.

§. 547.

Dem Gericht wird ein rechtsverständiger Aktuarius, zur Führung des Protokolls, beigegeben.

§. 548.

Es bedarf keiner Vereidung der Beisitzer, sondern sie werden auf ihre dem Staat geleisteten Pflichten, und die in keinen Bedienungen stehen, auf ihre adliche Treue und Ehre verwiesen.

§. 549.

Die Partheien müssen vor dem Gericht persönlich erscheinen; und es steht jedem derselben frei, einen Beistand mitzubringen.

§. 550.

Vor diesem Gericht muß der Hergang der Sache erörtert, dabei aber ganz summarisch, und ohne alle unnütze Weitläuftigkeiten verfahren werden.

§. 551.

Bei Zeugen, die entweder zum Offiziers- oder Adel-Stande gehören, oder in adlichen Bedienungen stehen, bedarf es keines Eides; sondern es ist genug, wenn sie nur die Wahrheit ihrer Aussage mit ihrem Ehrenwort bekräftigen.

§. 552.

Nach untersuchter Sache erkennt das Ehrengericht: Ob eine Beleidigung vorhanden; in wiefern die von dem Beleidiger etwa freiwillig angebotene Genugthuung hinreichend sey; oder welche Art der gesetzmäßigen Genugthuung statt finde.

§. 553.

Auch die Feierlichkeiten, unter welchen diese Genug-

Digitized by Google

thuung geleistet werden soll, sind, nach Bewandniß der Umstände, der Bestimmung des Ehrengerichts überlassen.

§. 554.

In außerordentlichen Fällen, wo das Ehrengericht, die gewöhnlichen Arten der Genugthuung für hinreichend anzunehmen, Bedenken findet, muß dasselbe den Fall, mit Beifügung seines Gutachtens, dem Landesherrn unmittelbar anzeigen.

§. 555.

Was das Ehrengericht nach Mehrheit der Stimmen entscheidet, dabei hat es sein Bewenden, und findet dagegen gar keine Appellation statt.

§. 556.

Nach regulirter Privatgenugthuung, müssen die Akten des Ehrengerichts, an den ordentlichen Richter des Beleidigers, zur weitern Verfügung, wegen der verwirkten öffentlichen Ahndung, abgegeben werden.

§. 557.

Ein Offizier oder Edelmann, der sich so weit vergißt, einen andern von gleichem Stand und Geburt, mit Stock- oder Peitschen-Schlägen zu mißhandeln, soll, schon durch die That selbst, als infamirt angesehen, und zu lebenswieriger Festungsstrafe verurtheilt werden.

§. 558.

Von einem solchen ehrlosen Verbrecher kann also der Beleidigte, ohne Verletzung seiner eigenen Ehre, keine Privat-Genugthuung fordern; vielmehr ist derselbe sofort zu arretiren, und in das Kriminalgefängniß abzuliefern.

§. 559.

Hat der Gemißhandelte seinen Gegner, durch grobe Verbal-Injurien, zu der Beleidigung gereizt, so hebt solches dennoch die Strafe des letztern nicht auf.

§. 560.

Doch soll auch der Anfänger des Streits mit drei- bis sechsjährigem Festungsarrest, und außerdem, nach Bewandniß der Umstände, mit Cassation bestraft werden.

§. 561.

Da nun nach vorstehenden Verordnungen, einem jeden Beleidigten, vom Adel- und Militairstande, die voll-

Digitized by Google

ständigste Genugthuung verschafft werden kann und soll, so sollen diejenigen, welche dennoch dergleichen Genugthuung durch Privat-Zweikampf selbst zu suchen, sich unterfangen, dafür mit den schärfsten Strafen belegt werden.

Anlage III.

Schreiben des Ober-Kriegskollegii an den damaligen Chef der Justiz.

Des Königlichen Großkanzlers und Wirklichen Geheimen Etats- und Justiz-Ministers, Herrn von Carmer Excellenz, haben Wir die Ehre, auf Dero gefälligstes Anschreiben vom 3ten d. Mts.,

wegen der dem neuen Gesetzbuch einzurückenden Materie von Duellen und Zweikämpfen, in Ansehung der Militairpersonen,

hierdurch in ganz ergebenster Antwort zu erwiedern, daß Wir bei dem Uns mitgetheilten Entwurf Folgendes zu bemerken finden:

1) Bei der Königlichen Armee sind bisher Duelle oder solche Zweikämpfe, wodurch nach vorheriger Verabredung des Orts, der Zeit und der Waffen, für eine erlittene Beleidigung Genugthuung gegeben und erlangt werden soll, von den Renkontres oder solchen Zweikämpfen, wodurch gleich auf frischer That wegen einer Beleidigung Genugthuung mit dem Degen genommen wird, unterschieden worden.
2) Duelle sind jedesmal mit der gesetzlichen Strafe belegt, Renkontres hingegen, nach den Umständen, theils ganz übersehen, theils nur gelinde geahndet worden.
3) Der Grund, weshalb zwischen Duellen und Renkontres der vorgedachte Unterschied bestanden, ist wohl in dem eigenthümlichen Charakter der Militairpersonen allein zu suchen. Diesen Charakter muß hauptsächlich standhafte Unerschrockenheit in jeder Gefahr, und äußerste Empfindlichkeit für jeden Angriff, der die

Digitized by Google

Ehre oder Person verletzen kann, auch der ungesäumte Entschluß, dergleichen Angriff von sich zu entfernen, bezeichnen. Solchen Charakter muß vorzüglich ein Offizier bei allen Verhältnissen seines Lebens und Dienstes in seinen Handlungen von sich blicken lassen, wenn er diejenige Achtung seiner Untergebenen und seiner Kameraden nicht verscherzen will, ohne welche er die Bestimmung und den Zweck seines Standes nicht erreichen kann. —

Hieraus wird auch

4) die mehrere Ausbreitung der Zweikämpfe im Militairstande zu erklären seyn, wenn man erwägt, wie nachtheilige Folgen das kleinste Verhalten eines Offiziers, wodurch er bei seinen Kameradrn oder Untergebenen seinen vorerwähnten Charakter zweifelhaft oder gar zweideutig macht, nothwendiger Weise haben muß. Wir können daher

5) annehmen, daß diese Betrachtungen des Höchstsel. Königs Majestät bewogen haben, durch die Deklaration vom 16. Juni 1749 die Schärfe der im Duellmandat und im Reglement bestimmten Strafe der Duellanten zu mildern, und es ist

6) bekannt, daß nicht nur — die Fälle ausgenommen, wo Duelle oder Renkontres aus bloßer Neigung zum Händelmachen von einer oder der andern Seite entstanden sind — im übrigen die Zweikämpfe mit vieler Gelindigkeit behandelt worden, sondern auch diese Gelindigkeit selbst das Uebel der Zweikämpfe an und für sich zu einem höhern Grade nicht gebracht, wohl aber den Nutzen gehabt hat, daß mancher Offizier durch Furcht von einem unschicklichen Betragen, welches einen Zweikampf veranlassen könnte, abgehalten, und zu einem seinem Charakter angemessenen Verhalten gewöhnt worden.

7) Das Ehrengericht, welches nach Euer Excellenz Idee ein Vorbeugungs-Mittel seyn und zur gänzlichen Ausrottung der Zweikämpfe dienen möchte, hat mit dem in Untersuchungs-Fällen wegen Duelle und Zweikämpfe der Militairpersonen niedergesetzten Kriegsgerichte Aehnlichkeit, ist aber davon in sofern unter-

Digitized by Google

schieden, als das Ehrengericht vor dem Zweikampf gehalten werden, und das Duell verhindern soll, das Kriegsgericht hingegen allererst nach vollbrachter, oder doch unternommener That angeordnet wird.

Wenn nun gleich

8) Duelle und Renkontres auch bei Militairpersonen ein moralisches Uebel sind; so ist doch dieses Uebel, wegen des eben gezeigten Zusammenhanges mit dem eigenthümlichen Militair-Charakter, für so nothwendig zu halten, daß auf der einen Seite die Ausrottung dieses Uebels durch das Ehrengericht nach Euer Excellenz Vorschlag eben so wenig zu bewirken seyn dürfte, als solche durch die Strenge der im Duell-Mandat bestimmten Strafen bisher möglich oder rathsam gewesen, wenn man die Lage besonders der Offiziere bei Anfällen auf ihre Ehre oder Person, und ihre Pflicht zur Aufrechthaltung ihres Charakters betrachtet; und auf der andern Seite möchte die Vertilgung dieses Uebels, falls solche durch die äußerste Härte wirklich erreicht werden könnte, schädliche Folgen in Absicht der Sorglosigkeit, wozu ein Offizier verleitet werden dürfte, seinem Charakter in allen Auftritten seines Lebens gemäß zu handeln, nach sich ziehen, und den jetzt noch so ausgezeichneten Geist der Königlichen Armee verändern, indem das vorgeschlagene Ehrengericht mit der Ambition eines Offiziers nicht wohl zu vereinigen wäre, und wenn gleich diese Ambition in gewissem Verhältniß nach der Moralität auf Vorurtheilen beruhet, doch diese Vorurtheile bis jetzt, wie es notorisch ist, einen so nützlichen Einfluß auf die Königliche Armee gehabt haben, daß deren Geist und Charakter sie auf die erste Stufe des Ruhms erhoben haben.

Aus vorstehenden Gründen müssen Wir eine Veränderung der Grundsätze, wonach bisher die Zweikämpfe bei der Königlichen Armee beurtheilt worden, für sehr bedenklich halten, und vielmehr der Meinung seyn, daß zur Abwendung aller von einer Umschaffung des Militair-Charakters zu besorgenden nachtheiligen Folgen es lediglich bei der in der Königlichen Armee durch das Reglement und

Digitized by Google

andere Gesetze bestimmten Verfassung zu lassen, und in dem neuen Gesetzbuch, bei der Materie von Duellen und Zweikämpfen, der Offiziers und Militairpersonen nicht anders zu erwähnen, als mit der Bestimmung in einem Schluß-Paragraph, daß es in Absicht ihrer bei den besondern in der Königlichen Armee schon publicirten, oder ferner nöthig werdenden Gesetzen, nach der eigenthümlichen Verfassung verbleibe.

Berlin, den 4. Februar 1791.

Königl. Preuß. Ober-Kriegskollegium.

Anlage IV.

Allerhöchste Kabinets-Ordre.

Mein lieber Großkanzler von Carmer! Obgleich die Absicht, welche Ihr bei der in dem neuen Gesetzbuche einzurückenden Materie von Duellen und Zweikämpfen habt, an sich selbst löblich ist, so glaube Ich dennoch, daß deren gänzliche Ausrottung immer ein Wunsch bleiben wird, und daß solche durch Errichtung eines von Euch vorgeschlagenen Ehrengerichts nicht erreicht werden dürfte. Die Einführung desselben in der Armee ist sehr bedenklich, indem es manche nachtheilige Wirkungen auf den Esprit derselben zur Folge haben würde, und da Ich, solches einzuführen, aus verschiedenen wohl zu erwägenden Gründen nicht genehmigen kann, so halte Ich es auch eben so wenig für rathsam, daß solches unter Edelleuten vom Civilstande stattfinde, indem dadurch, anstatt die Duelle und Zweikämpfe auszurotten, vielleicht noch häufigere Veranlassungen zu denselben hervorgebracht werden dürften. In dieser Erwägung halte Ich es für rathsamer, und will Euch den Auftrag ertheilen, die Materie von den Duellen und Zweikämpfen in dem neuen Gesetzbuche in der Art einrücken zu lassen, daß es in

Digitized by Google

Ansehung derselben überhaupt bei den einmal ergangenen Mandaten sein Bewenden behalten, und daß es in Ansehung der Duelle und Zweikämpfe unter Offiziers und Militairpersonen bei denen in der Armee bereits publicirten oder ferner zu ertheilenden Gesetzen verbleiben solle. Ich bin übrigens Euer stets wohl affectionirter König.

Berlin, den 21. Mai 1791.

Friedrich Wilhelm.

An
den Großkanzler von Carmer.

Digitized by Google

II.

Geschichtliche Darstellung der Grundeigenthums- und der Grundsteuer-Verfassung des Kreises Wetzlar

in ihrer gegenseitigen Beziehung zu einander, nebst Vorschlägen über die zur Beseitigung der Mängel der jetzigen Einrichtung zu ergreifenden Maßregeln.

Vom Landrath von Sparre zu Wetzlar. *)

In allen Zeiten ist für die Gesetzgeber als die schwerste Aufgabe erkannt worden, einen neuen Gesetzgebungszweig

*) Da die Absicht obwaltet, das Rheinisch-Westphälische Grundsteuer-Kataster mit dem Hypothekenwesen in nähere Verbindung zu bringen, und dadurch dem letztern eine zuverlässigere Grundlage und ausgedehntere Wirksamkeit zu verschaffen, so ist es nicht ohne Interesse, geschichtlich entwickelt zu sehen, wie eine solche Verbindung in einzelnen Landestheilen schon früher bestanden hat, und welche wesentliche Vortheile dadurch erreicht worden sind. Es ist deshalb sehr erwünscht, daß der Verfasser der gegenwärtigen Darstellung, die ursprünglich nicht zur Veröffentlichung bestimmt war, zum Abdruck derselben seine Zustimmung gegeben hat.

Digitized by Google

in die bereits bestehenden so einzureihen, daß er allenthalben passe, sich allerwärts vollkommen anschließe, nirgends gesetzlich begründete Interessen verletze und sich so mit dem Bestehenden verschmelze, daß die ganze Staatsgesetzgebung auch fortan wie aus einem Gusse gefertigt sich darstelle.

Doppelt schwer und wichtig wird diese Aufgabe aber, wenn der neue Gesetzgebungszweig die heiligsten Interessen der Staatsgesellschaft berührt. Von diesen nimmt das Grundeigenthum eine der ersten Stellen ein; denn giebt es außer dem Personen-Rechte irgend einen Gegenstand im Staate, der wichtiger und darum heiliger wäre, als das Grund-Eigenthum?

Grund und Boden ist die Vorbedingung des Staates, wie seiner Bürger; ohne Grundeigenthum ist die Staatsgesellschaft gefährdet. Grundeigenthum ist die werthvollste Substanz des National-Vermögens, der productivste Theil der National-Wirthschaft. Grundeigenthum ist die Basis des Volksglücks, wie der Staatswohlfahrt.

Darum haben auch alle Staatsgesetzgebungen, besonders in den Ackerbau treibenden Staaten, in allen Zeiten das Grundeigenthum zum besondern Gegenstand ihrer Fürsorge gemacht.

Die Agrar-Gesetzgebung war von jeher der Grademesser der Kultur der Völker und der Intelligenz ihrer Regierungen.

Jahr-

Obschon dasjenige, was auf den eigenthümlichen Verhältnissen des Kreises Wetzlar beruht, nicht unbedingt generalisirt, und überhaupt den Ansichten des Herrn Verfassers nicht überall beigetreten werden kann, so ist der ganze Aufsatz doch sehr geeignet, die Ueberzeugung zu gewähren, daß eine Einrichtung, wonach das Kataster nicht bloß den Besitzer, Flächeninhalt und Katastral-Ertrag, sondern auch die Reallasten der Grundstücke nachweiset und auch in Betreff der letztern bei der Gegenwart erhalten wird, und wonach die Behufs der Steuer-Veranlagung vorzunehmende Fortschreibung des Güterwechsels zugleich als Transscription oder Berichtigung des Besitztitels wirkt, der Sicherstellung des Grundeigenthums und der Realrechte und dem Real-Credite eben so förderlich ist, als sie die Verwaltung der Grundsteuer vereinfacht und erleichtert.

Digitized by Google

Jahrtausende sind dahingeschwunden, viele hundert Generationen sind untergegangen, aber die tausendjährigen Säulen des Grundeigenthums stehen noch unverrückt, und in dem aus Griechenland entlehnten Zwölftafelgesetz staunen wir jetzt, nach zweitausend Jahren, noch die weisen Sanctionen für das Eigenthum an.

Jene Erfahrung, daß es eben so schwer, als wichtig sey, einen Gesetzgebungszweig über das Grundeigenthum gehörig einzureihen, hat sich denn auch bei dem neuen Kataster erprobt. Die Aufnahme des neuen Grundsteuer-Katasters, wie sie in Folge der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 26. Juli 1820 durch die Ministerial-Instruktion vom 11. Februar 1822 für die Rheinisch-Westphälischen Provinzen der Preußischen Monarchie angeordnet worden, hat in mehrern Aemtern des ostrheinischen Theils des Regierungsbezirks Koblenz, worüber sie sich erstreckt, einen nachtheiligen Einfluß auf die daselbst bestehenden Rechts-Institutionen gehabt.

Ueber die Erhaltung dieses Katasters sind überdies Anordnungen getroffen worden, welche in jenen Aemtern mit besondern Rechts-Institutionen das Kataster selbst und jene Rechts-Institute bald mehr bald weniger gefährden.

Es dürfte nöthig seyn, von dem Einen und Andern zuerst im Allgemeinen, dann im Besondern zu reden, das Gesagte hiernächst geschichtlich zu begründen und daraus, so wie aus den Ergebnissen der Erfahrung und der Natur der Verhältnisse, diejenigen Konklusionen zu ziehen, die sich als nothwendig ergeben.

Der §. 1. der Ministerial-Instruktion vom 11. Februar 1822 lautet:

> „Die Aufnahme des Katasters von Grundeigen-
> „thum hat den Zweck, den Flächeninhalt und
> „den Reinertrag der Grundstücke zu ermitteln, um
> „danach die von dem Grundeigenthum zu ent-
> „richtenden Steuern zu bestimmen."

Dieses ist das Thema der ganzen Abhandlung, der Text zu allen Lösungen, und diese wenigen Worte wird man in ihrer ganzen Bedeutung in den letzten wie in den ersten Folgerungen wieder erkennen.

Digitized by Google

Es mußte vernünftigerweise und nach den Regeln der Wissenschaft angenommen werden, daß obiger Zweck sich rein abschließe, daß kein Fremdartiges darin von Anfang aufgenommen, oder in der Folge zugelassen werde. Und so ist es auch der Fall.

Denn das Kataster hat ein rein steuerliches Interesse.

Unbekümmert, was davor und dahinter und daneben lag, verfolgt es in seinen nothwendigen Tendenzen bloß das Eine, — die Grundsteuer, und somit ist sein Charakter rein gehalten durch alle Schattirungen der gesetzlichen Dispositionen und in seinen letzten und kleinsten Folgerungen. Es entspricht somit gewiß allen strengwissenschaftlichen Anforderungen der Gesetzgebungskunde.

Aber entspricht es auch verträglich den andern Gesetzgebungen, die daneben bestehen, namentlich derjenigen über die Gewißheit und Zuverlässigkeit des Grundeigenthums, derjenigen über die Grundlasten, die gleich dem Grundeigenthum privilegirt sind, und endlich derjenigen über die Sicherung des mit Grundeigenthum in Verbindung gebrachten fremden Kapital-Vermögens? Oder hat etwa das Ab- und Zuschreiben des Grundstücks keine andere Folgen, als daß ein Anderer die Grundsteuer zahlen muß?

Es ist gewiß, daß obige Fragen verneint werden müssen, und daß die neue Gesetzgebung über das Grundsteuer-Kataster in ihrer strengen Consequenz überall da, wo Grund und Boden gebucht ist Behufs der Eigenthumsrechte, Grundlasten und Hypotheken, — schon bis jetzt für den Rechtszustand große nachtheilige Folgen gehabt und deren künftig noch viele haben wird.

Um den Gegenstand möglichst zu erschöpfen, soll geredet werden:

I. Von der Grundeigenthums-Verfassung;
II. Von der Grundsteuer-Verfassung;
III. Von deren gegenseitigen Einwirkung, und
IV. Von den Vorschlägen zur Abwendung der Nachtheile.

Digitized by Google

Zu I. Von der Grundeigenthums-Verfassung.

Alle Staatsgebiete lassen sich eintheilen in solche, in welchen der Grund und Boden gebucht ist wegen des Eigenthums, der Grundlasten und Hypotheken, — und in solche, wo keine solche Buchung stattfindet.

Da, wo solche Buchung, die man Grundkataster nennen kann, Statt findet, kann sie entweder in Verbindung mit dem Grundsteuer-Kataster stehen, oder nicht.

Dieser Unterschied ist wichtig, denn die Länder und Gegenden (Amts-Bezirke), wo ein Grundkataster besteht entweder allein oder in Verbindung mit dem Steuer-Kataster oder neben diesem, müssen ganz andere Rechts-Institutionen haben, als ein Land, wo kein Grundkataster dem Wesen nach besteht. Dort ist das Grundeigenthum gezählt, gemessen, verzeichnet und kontrollirt, — kontrollirt nicht bloß wegen der Eigenthumsrechte, sondern auch wegen der der Substanz inhärirenden Grundlasten und wegen der Hypotheken. Da ist allerwärts öffentliche und offene Urkunde. Alles liegt klar zu Tage und offen: Umfang, Erwerbstitel, Zeit, Last und Pfandverhältniß. Alle Beziehungen, in die ein Grundstück treten kann (mit Ausnahme der Steuer und Servituten), finden sich im Grundkataster verzeichnet, wovon Jedermann Einsicht nehmen kann.

Da ist das Steuer-Kataster abhängig von diesem.

In jenem kann kein Uebertrag geschehen, der nicht in dem Grundkataster schon verzeichnet wäre. Das Grund- und Steuer-Kataster verhalten sich wie Grund und Folge, wie Bedingendes und Bedingtes.

In den Ländern, wo ein Grundkataster besteht, da hat der öffentliche Kredit eine Unterlage und eine recht breite Basis da, wo dieses Grundkataster heilig gehalten, gründlich angelegt ist, und pünktlich fortgeführt wird, und wo die Depositäre gewissenhafte, von den Ober- und Untergerichten kontrollirte Männer sind.

Wo ein Grundkataster besteht, da ist es möglich und einzig möglich, ein Hypotheken-System zu schaffen, das allen Anforderungen der Zuverlässigkeit und Sicherheit entspricht.

Digitized by Google

Man weiß, wie mangelhaft dieser Theil der Gesetzgebung in vielen Staaten ist, wie oft und viel die Regierungen sich abgemühet haben, diesen wichtigen Zweig der Gesetzgebung zu ordnen, die Rechte der Gläubiger mit dem Interesse der Schuldner zu sichern, den öffentlichen Kredit zu befestigen und Vertrauen herzustellen, — wie sie durch Kontraktwesen, Eintragungen, Vorladungen und vielfach komplicirte Formen da haben Sicherheit hineinlegen wollen, wo niemals eine zu erhalten gestanden, wie endlich die französische Gesetzgebung, an der Zuverlässigkeit verzweifelnd, die Person des Schuldners dem Grundkataster substituirt hat.

Allen diesen vielfachen Behelfen, die kostspielig sind und doch nichts sichern, wird durch das Grundkataster abgeholfen. Darum dürfte diese Abhandlung wegen der Allgemeinheit des Gegenstandes auch ein allgemeines Interesse finden, wenn sie gleich nur einen speciellen Gegenstand und einen einzigen Kreis zum Vorwurf nimmt, um so mehr, da nur höchst wenige Personen aus der Administration und Justizverwaltung diese Verhältnisse in allen ihren Einzelnheiten, die hier so wichtig sind, kennen, Andere aber, die Kenntniß davon haben, ohne Einfluß sind.

Unstreitig ist die Verfassung mit einem Grundkataster die vorzüglichere, vollkommnere, und hat darum unendliche Vorzüge vor derjenigen, wo kein Grundkataster besteht, und den Grundbesitzern unaufhörlich zugerufen werden muß: Vigilantibus jura sunt scripta.

Verkannt darf aber nicht werden, daß die jetzige Kulturstufe unserer Staaten, die unendliche Parzellirung des Grundeigenthums jener Verfassung große Schwierigkeiten in den Weg legen.

Um aber zu einem vergleichenden klaren Urtheil zu gelangen, ist nöthig, den eigenthümlichen Rechtszustand genau darzustellen, und hiernach zu schildern, welchen Einfluß das Kataster darauf ausgeübt hat.

Zuerst ist die Rechts- und Gerichts-Verfassung auf dem linken Rheinufer zu unterscheiden von derjenigen auf dem rechten Rheinufer.

Dort ist die Gesammtheit der Grundstücke Behufs des Eigenthums nicht urkundlich gebucht. Es besteht

kein Grundkataſter. Das Grundeigenthum iſt Gegenſtand des freien Verkehrs, und deſſen Sicherung Privatſache. Grundlaſten beſtehen nicht, und für die Geltung der Hypotheken mag Jeder ſelbſt ſorgen. Die Perſonen dienen dabei zur Unterlage, nicht zunächſt das Grundſtück. Nur bei denjenigen Perſonen, die geſetzlich für hülflos erklärt ſind, beſtehen einige mehr ſchützende Formen.

Anders iſt der Rechtszuſtand auf dem rechten Rheinufer.

Hier iſt der Uebertrag und die Kontrolle mehr oder weniger an die Gerichtsbehörden gewieſen, und iſt da dieſer Theil der voluntairen Gerichtsbarkeit bald der kontentiöſen zugetheilt, bald ſind dafür eigene Behörden inſtituirt.

Gleichförmigkeit herrſcht darüber nirgends, der Rechtszuſtand wechſelt wie die Gerichtsverfaſſungen und die ehemaligen Ländertheile, er iſt oft in einem und demſelben Kreiſe vielfach verſchieden.

Unterzeichneter bleibt hier nur bei dem Kreiſe Wetzlar ſtehen, obgleich der hieſige Rechtszuſtand auch in andern Theilen auf der rechten Rheinſeite gefunden wird.

1. In der Stadt Wetzlar, wo das Mainziſche Landrecht als Provinzialrecht gilt, iſt das Gruneigenthum nicht gerichtlich urkundlich verzeichnet und kontrollirt (nicht geducht). Hier wird, wie auf dem linken Rheinufer, nur in andern Formen, nur dasjenige Grundeigenthum gerichtlich bewahrheitet und kontrollirt, was von den Partheien dem Gerichte veranzeigt wird, oder aus Rückſichten geſetzlicher Hülfloſigkeit ſchützende Formen nöthig macht. Das Hypothekenweſen iſt grundſchlecht und verleihet, ſelbſt nach der Erklärung des Gerichts, keine Sicherheit, daher jede Hypothek auch nur auf Gefahr des Gläubigers beſtätigt wird.

2. In dem Immediatamte Atzbach und den Mediatämtern Braunfels, Greifenſtein und Hohenſolms, wo das Solms'ſche Landrecht als Particulargeſetz gilt, iſt dagegen das Grundeigenthum gebucht, es iſt, wie im Steuer-Kataſter, urkundlich und zwar gerichtlich verzeichnet und kontrollirt, dergeſtalt, daß vor jeder Veräußerung oder Verpfändung darüber

Digitized by Google

Nachweis und Statthaftigkeit beigebracht, nach der Veräußerung aber ab- und zugeschrieben wird und Eintrag geschehen muß. Das Grundkataſter heißt hier Lager-, Grund- oder Stockbuch. Die letzte Benennung iſt die gebräuchlichſte.

Depoſitäre oder Conſervatoren dieſes Lagerbuchs ſind für jede Gemeinde das Feldamt, beſtehend, je nach der Größe der Gemeinde, aus dem Schultheiß und mehreren Feldgeſchwornen. Dieſes Feldamt beſorgt die Ein- und Uebertrage, das Ab- und Zuſchreiben und iſt für ſeine Angaben und Auszüge perſönlich verantwortlich.

a) In dem Amte Atzbach iſt neben dem Juſtizbeamten ein Landſchreiber angeſtellt, welcher alle Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit unter Aufſicht und Beſtätigung des Juſtizamtmanns beſorgt.

Nach der Naſſau-Weilburgiſchen Kontracten-Ordnung vom Jahre 1699 hat kein Vertrag über liegende Güter eher Kraft und Wirkung, bis er bei dem Schultheißen zu Papier gebracht, von den Kontrahenten unterſchrieben, vom Landſchreiber eingetragen und ausgefertigt, und vom Amtmann konfirmirt iſt. Dieſe geſetzliche Form iſt mit der Güter-Kontrolle oder dem Lagerbuche in Uebereinſtimmung gebracht worden, ohne welche jene ſonſt leer wäre. Dieſe Lagerbücher wurden im Amte Atzbach im erſten Viertel des vorigen Jahrhunderts in allen Gemeinden angelegt und bis zum Jahre 1811, oder bis zur Ausführung der Naſſauiſchen Grundſteuer-Regulirung, fortgeführt.

Es iſt darin das Grundeigenthum jedes Grundbeſitzers, mit alleiniger Ausnahme der Gebäude, die vordem gar nicht ſteuerten, in der Art zuſammengetragen, daß alle einzelne Güterſtücke mit ihrer genauen Beſchreibung nach Lage, Anlieger, Größe (indem oft ſogar die Längenmaaße jedes Grundſtücks angegeben ſind) dergeſtalt verzeichnet ſind, daß nur 8 — 10 einzelne Parzellen auf einer Folio-Seite ſtehen. Beim Namen jedes einzelnen Eigenthümers iſt Raum zu den Nachtragungen der neuen Erwerbungen gelaſſen. Die Eigenthums-Veränderungen wurden in der Weiſe notirt, daß bei dem Stock

des vorigen Besitzers bei dem betreffenden Stück nur beigesetzt wurde:

„Geht ab an No. — fol. —"

und bei dem neuen Erwerber mit den Worten:

„Zu No. — fol. —"

auf den frühern Besitzer zurückgewiesen.

Das Ab- und Zuschreiben geschah bis zum $\frac{1}{10}$ Juni 1811 in einigen Theilen des Herzogthums Nassau von den Orts-Schultheißen, in andern, namentlich im Amte Atzbach, von einigen herrschaftlichen Steuer-Peräquatoren. Da jede Eigenthumsveränderung an liegenden Gütern auf gerichtliche Urkunden, Kaufbriefe, Theilzettel, den bestehenden Partikular-Gesetzen nach, sich gründen muß, und der Peräquator nur auf deren Vorlage ab- und zuschreiben durfte: so unterliegt es keinem Zweifel, daß die auf diese Weise fortgeführten Lagerbücher, in denen man noch im Jahre 1810 den Ursprung jedes Güterstücks bis zum Jahre 1700 hinauf verfolgen konnte, möglichste Sicherheit über das Grundeigenthum gewährte.

In diesen Lagerbüchern sind bei jedem Grundstück zugleich die darauf ruhenden Reallasten notirt, so daß mit dem Ab- und Zuschreiben der Grundstücks auch gleichzeitig dessen Reallasten ab- und zugeschrieben wurden.

Die Einrichtung hatte den großen Vortheil, daß darüber keine eigene Radicirungs-Register gehalten zu werden brauchten, wie dieses jetzt in der Stadt Wetzlar nöthig geworden.

Außer diesem Lagerbuche befindet sich nun in jeder Gemeinde ein Orts-Hypothekenbuch, in welches die von dem Hypothekensteller aufgenommenen Kapitalien und die dagegen verpfändeten Grundstücke hintereinander eingetragen werden.

Soll nun eine Hypothek bestellt werden, so wendet sich der Schuldner an das Feldamt. Dieses nimmt Einsicht vom Lager- und Hypothekenbuch, stellt die nöthigen Bescheinigungen aus. Die Urkunde wird vom Landschreiber ausgefertigt, vom Justizamtmann konfirmirt und in das Orts-Hypothekenbuch eingetragen, so wie im Lagerbuch davon Vermerk gemacht. Somit geht vor jeder Eigenthums-Uebertragung oder Hypothekenbestellung eine

Digitized by Google

wahre cognitio causae voraus, jede solche Handlung hat einen dreifachen Instanzenzug durchzumachen, und die amtliche Konfirmation drückt der ganzen Handlung erst das Siegel der Gültigkeit auf.

So besteht mithin in jeder Gemeinde das Lagerbuch für das gesammte Grundvermögen (excl. der Gebäude), und das Hypothekenbuch für die darauf ruhende Schuldenlast, und beide constatiren somit Activa und Passiva des Grundbesitzes.

Beide Bücher machen daher gewissermaßen nur eine Urkunde. Sie stehen in steter Wechselwirkung, oder in wechselseitiger Verbindung.

Gleiche Hypothekenbücher befinden sich bei den Landschreiberei, worin eben so ab- und zugeschrieben oder vielmehr eingetragen und ausgelöscht wird.

Sind diese beiden Urkundenbücher von großer Wichtigkeit für den ganzen Rechtszustand, für das Grundbesitzthum und den öffentlichen Kredit: so überträgt sich, als Folge, ein Theil dieser Wichtigkeit auf die Personen, welche diese Bücher handhaben.

Es sind diese das schon beschriebene Feldamt, aus dem Schultheiß und mehrern Feldgeschwornen bestehend. Diese Depositäre der beiden Urkundenbücher bilden das Ortsgericht, sie sind öffentliche und gerichtliche Beamten, die jedoch keine Besoldung, sondern nur für ihre einzelne Mühewaltungen von dem Extrahenten festbestimmte kleine Gebühren beziehen.

Außer der Bewahrung der Urkundenbücher hat das Feldamt das Recht des Steinsatzes und da, wo dieser eine Vermessung nöthig macht, auch diese.

Unter die Grenzsteine werden beim Satz vom Feldamte s. g. Urkunden gelegt, welche dem Steine Beglaubigung geben.

Bei rechtlichen Grenz-Streitigkeiten machen diese vom Feldamt gesetzten oder anerkannten Steine Beweis, welches für die Folge von Wichtigkeit wird.

Dieses Steinsatzgeschäft wird selbst ex officio ausgeübt, indem solchem Feldamt, die ganze Gemarkung des Orts in ihren Rainen und Steinen zu erhalten, obliegt,

Digitized by Google

weshalb auch jährlich ein oder mehrere Feldbegänge gemacht werden.

Außerdem wird das Feldamt zu Taxationen und andern Geschäften gebraucht, die eine amtliche Beglaubigung verlangen.

Bei Veräußerungen hat das Feldamt aus dem Lagerbuch zu bewahrheiten:

aa) daß die fragliche Parzelle wirkliches Eigenthum des Veräußerers sey;

bb) daß es mit der namhaft zu machenden Grundlast oder keiner behaftet sey;

cc) daß es hypothekenfrei sey oder nicht.

Bei Verpfändungen:

α) daß das Grundstück Eigenthum,

β) mit keinen oder mit den namhaft zu machenden Hypotheken belastet sey,

γ) daß das Grundstück den und den Werth habe;

δ) daß Schuldner $\frac{1}{3}$ an Werth seines ganzen Grund-Eigenthums frei und in salvo behalte, d. h. daß darauf keine Hypothek hafte (indem gesetzlich nur bis $\frac{2}{3}$ des Werths jedes Grundstücks verpfändet werden kann).

Für diese Bewahrheitungen [aus beiden Unkundenbüchern ist das Feldamt persönlich und in solidum verantwortlich und es muß jeden Schaden ersetzen, wozu es durch seine Angaben Veranlassung gegeben.

Da nun die Pfandobjecte doppelten Werth des Anlehns haben müssen, $\frac{1}{3}$ aller Güter frei bleiben muß und bis zur Tilgung nicht einmal veräußert werden kann, da endlich, wenn alle diese Sicherheit nicht ausreichen sollte, das ganze Feldamt für jede Gefahr persönlich einstehen muß: so folgt, daß durch diese Institution, ohne unbillige Zumuthung an den Schuldner zu machen, für den Gläubiger, wie wohl nirgends, gesorgt ist.

Daß dieses mächtig auf den Kredit zurückwirken muß, ist einleuchtend.

Dieses ist nun die Rechts- und Grundeigenthums-Verfassung, wie sie bis auf den heutigen Tag im Amte Aßbach besteht.

Digitized by Google

b) Für die Standesgebiete Solms-Braunfels und Solms-Hohensolms, worin die fürstlichen Justizämter zu Braunfels, Greifenstein und Hohensolms sich befinden, besteht fast gleiche Rechtsverfassung, denn auch sie folgen dem Solmsschen Landrecht, als Partikularrecht. Die Abweichung besteht jedoch hier, daß anstatt durch einen Landschreiber die Voluntair-Jurisdiction zu verwalten, diese Attribution zugleich dem Justizamte beigelegt ist.

Zu II. Die Grundsteuer-Verfassung, insofern sie auf jene Rechtsverfassung einen Einfluß ausübt, hat im Kreise Wetzlar ihre Geschichte, wovon wenigstens Folgendes zur Verständlichung angeführt werden muß.

1. In der Stadt Wetzlar sind folgende zwei Perioden zu unterscheiden:

a) die älteste, die durch die im Jahre 1810 unter fürstlich Primatischer Hoheit erfolgte Steuer-Regulirung eine neue Bestimmung erhielt, geht bis zur neuen Preußischen Katastrirung im Jahre 1828. Alle Grundstücke waren nach ungefährer Abschätzung in 3 Klassen eingetheilt, davon der Lokal-Morgen besten Landes 4 Xr., mittlern 3 Xr. und schlechten 1 Xr. Grundsteuer zahlte.

Zehnten, Pächte und Grundzinsen kamen dem Eigenthümer nicht in Abzug, vielmehr wurden die Zehnt-, Pacht- und Grundzins-Herren besonders zur Grundsteuer herangezogen, ihre Gefälle mit dem 25fachen Ertrage zu Kapital angeschlagen und davon eine besondere Steuer unter der Benennung Kapitalien-Steuer gezahlt.

Es bestand eine Steuer-Regulirungs-Kommission, welche mit der Bewahrung und Erhaltung des Grundsteuer-Katasters beauftragt war. Unter deren Aufsicht besorgte der Stadt-Kämmerer das Ab- und Zuschreiben, wofür er per Item (Parzelle) 2 Xr. Belohnung empfing.

Veräußerungen geschahen durch Privat-Kontrakte und hatten ihre Gültigkeit. Sollte jedoch das gesetzliche Abtriebsrecht ausgeschlossen werden; so mußte gerichtliche Bestätigung hinzutreten. Zwar erließ der Fürst Primas eine Verordnung, wonach gerichtliche Kontraktbücher angelegt werden sollten. Da diese Verordnung aber nicht publicirt worden war, so kam die Sache nicht zur Ausführung.

Digitized by Google

Sollte dagegen eine Hypothek konstituirt werden; so mußte das Stadtgericht intercediren und dessen Bestätigung nachgesucht werden, der ein Auszug aus dem Grundsteuer-Kataster, von der Regulirungs-Kommission ertheilt, unterliegen mußte.

Da für die Stadt Wetzlar kein Grund-Kataster bestand (das Grundeigenthum nicht gebucht war), so konnten diese Hypotheken keine Zuverlässigkeit und Sicherheit geben.

b) Die zweite Periode fängt vom Jahre 1828 an, wo die Stadtgemarkung in den neuen Preußischen Steuer-Verband aufgenommen wurde, und geht bis auf den heutigen Tag.

In der Rechtsverfassung wurde in dieser Periode nichts geändert, ihre Beziehung zum Grundsteuer-Kataster blieb dieselbe. Die Steuer-Regulirungs-Kommission ward abgeschafft und das Fortschreibungswesen eigenen Beamten übertragen.

Das alte Grundsteuer-Kataster ward nur renovirt, um in der Folge eine neue Vermessung eintreten zu lassen. Die Grundlasten blieben auch ferner außer Anschlag.

Die Grundzüge des neuen Preußischen Steuer-Katasters dürfen als bekannt vorausgesetzt werden, namentlich wie hier, wie bisher, der Rein-Ertrag zum Anhalt der Besteuerung dient, aber nicht nach ungefährer Schätzung in 3 Klassen, sondern nach vorgängiger genauer Bonitirung unter Zugrundlegung der genau vorgezeichneten Grundsätze.

2. In den ehemals Nassauischen Gebietstheilen von 1803 bis $18\frac{15}{16}$ immediat, von da an resp. immediat und mediat, sind 3 Perioden zu unterscheiden.

a) In der ersten Periode, die von ungewissem Anfang an bis zum Jahre 1811 reicht, bestanden eine Menge besonderer und abweichender Normen für die Grundsteuer-Erhebung.

Das Herzoglich Nassauische Steuer-Edikt vom $\frac{19}{14}$ Februar 1809 machte diesem Unwesen ein Ende, indem es eine ganz neue und gleichförmige Grundsteuer-Verfassung für das ganze Herzogthum schuf. Dieses Edikt kam aber erst 2 Jahre später zur Ausführung. Bis zum

Digitized by Google

$\frac{18}{19}$ Juni 1811 waren hier, wie in mehrern andern Aemtern, herrschaftliche Peräquatoren angestellt, welche die doppelte Verpflichtung hatten, das Fortschreiben in den Lagerbüchern Behufs des Eigenthums und das gleichzeitige Ab- und Zuschreiben der Grundsteuer zu besorgen. Aus dem Lagerbuche berechnete nämlich der Peräquator nach festen Regeln die Grundsteuer-Quote jedes einzelnen Gutsbesitzers und fertigte danach jedes Jahr den Grundsteuer-Hebzettel für jede Gemeinde an.

Ein Ab- und Zuschreiben des Grundbesitzes Behufs Eigenthums war somit zu gleicher Zeit ein Ab- und Zuschreiben Behufs der Grundsteuer. Durch denselben Akt wurden drei Zwecke erreicht: Eigenthum, Grundlasten und Grundsteuer wurden mit einem Male ab- und zugeschrieben, und zwar durch eine einzige Person, den Peräquator, der Staatsdiener war und als Belohnung 2 Xr. ($6\frac{2}{3}$ Pf.) per Item erhielt und freie Verköstigung Seitens der Gemeinde während seines Aufenthalts, denn der Peräquator mußte sich persönlich in jede Gemeinde begeben. Fertigte der Peräquator den Grundbesitzern auf Verlangen Auszüge aus dem Lagerbuche aus, sogenannte Steuerzettel, so wurden diese besonders bezahlt.

b) Die zweite Periode beginnt mit der Ausführung der Nassauischen Grundsteuer-Gesetzgebung und reicht bis zur Aufnahme in dem Preußischen Kataster-Verband.

Obgleich das Edikt vom $\frac{10}{14}$ Februar 1809 mit möglichster Eile ausgeführt wurde: so konnte doch die Vollziehung erst im Jahre 1811 geschehen.

Die Verordnung vom $\frac{18}{19}$ Juli 1811 schaffte die bisherigen Steuer-Peräquatoren ab, und der Gesetzgeber that dadurch einen höchst wichtigen und folgereichen Schritt,

daß er die bisherige Verbindung des Lagerbuchs mit dem Grundsteuer-Kataster aufhob und Grund-Eigenthums-Verfassung und Grundsteuer-Verfassung trennte, und jede an besondere Behörden verwies.

Es ist wichtig, die besondern Erwägungsgründe zu kennen. Es heißt in der Verordnung vom $\frac{18}{19}$ Juni 1811.

„In Erwägung, daß das Ab- und Zuschreiben des „Eigenthums und der Grundsteuer in dem „größten Theile Unsers Herzogthums ausschließlich „den Ortsvorständen überlassen ist, und nur in we„nigen Aemtern eigene Steuer-Peräquatoren bestehen; „Erwägend, daß bei der bereits beschlossenen Einfüh„rung des Amts-Notariats das Ab- und Zuschreiben „des Eigenthums von dem Ab- und Zuschreiben „in den Steuer-Rollen ganz getrennt wird und „für Erstekes gleichförmige Vorschriften gegeben „worden" u. s. w.

In dem Herzogthum Nassau sind nun seitdem diese gleichförmigen Vorschriften durch die Organisation der Land- und Stadt-Oberschultheißereien erfolgt, nicht also aber in dem am 24. Oktober 1816 an die Krone Preußen abgetretenen Amte Atzbach.

Nachdem einmal schon unter Nassau die Peräquatur-Einrichtung aufgehoben war, wäre es nothwendig gewesen, daß nach der Preußischen Besitzergreifung sogleich auch für die Eigenthums-Verfassung eine neue Vorsehung geschehen wäre, ähnlich derjenigen im alten Stammlande Nassau. Aber diese Vorsehung und neue Einrichtung unterblieb von Seiten Preußens und die entstandene Lücke ward nicht ausgefüllt, wahrscheinlich weil man die Verhältnisse und die schädlichen Folgen der Unterlassung nicht so genau kannte.

Jener Schritt der Trennung ist nun für die ganze künftige Folge von der größten Wichtigkeit. Von dieser Zeit an datiren sich die große Verwirrung und die immer größer werdende Gefährdung des Grundeigenthums.

Die Verordnung vom $\frac{18}{19}$ Juni 1811 hatte einen bloß steuerlichen Zweck. Das Ab- und Zuschreiben verfolgte von nun an seinen besondern Steuerzweck, und war fortan um die Eigenthumsverhältnisse unbekümmert.

Das Lagerbuch war von nun an nicht mehr die Basis für die Steuer-Erhebung; diese schuf sich vielmehr ihre eigene Grundlage.

Wir müssen von diesem Zeitpunkte ab schweigen von der Grundeigenthums-Verfassung aus Mangel neuer or-

Digitized by Google

ganischen Bestimmungen. Sie blieb sich von nun an vielmehr selbst überlassen, und die Lagerbücher wurden nun in den Gemeinden von den Feldämtern, so gut es gehen wollte, fortgeführt, und zwar ohne alle Entgeltung; in andern unterblieb sogar alles Ab- und Zuschreiben, weil eines Theils nichts dafür bezahlt wurde, andern Theils, weil diese Feldämter mit Leuten besetzt waren, von denen Zuverlässigkeit und Kenntniß eines so wichtigen Geschäfts nicht zu erwarten war.

Wir verfolgen nunmehr allein die Nassauische Grundsteuer-Verfassung.

Die Grundzüge derselben sind im Allgemeinen: daß die Grundsteuer vom reinen Einkommen und in Geld erhoben wird, daß somit für jedes Grundstück nach seiner ermittelten Bonität ein natürlicher Werth angenommen wurde, davon, ohne Abzug der Grundlasten, ein Viertheil als Steuer-Kapital festgesetzt und dasselbe mit dem 240ten Theile des Betrags im einfachen Ansatz, d. h. so versteuert wurde, daß von 1 Fl. Steuer-Kapital 1 Pfennig im 24 Fl. Fuß als Steuer in simplo zu entrichten war.

Die Grundlasten (Zehnten u. s. w.) kamen ebenfalls nach gewissen gleichen Grundsätzen in Steuer-Anschlag, und mußte davon die Steuer dem Eigenthümer vom Berechtigten rückvergütet werden, welcher Beitrag unter der Benennung Steuer-Rückvergütung noch unten vorkommt.

Der Steuer-Anschlag der Gebäulichkeiten kümmert hier nicht.

Es ward nun folgende Einrichtung getroffen. Die nach dem Steuer-Edikt (§. 64. 65. 70.) gefertigten Steuerzettel und summarischen Verzeichnisse, welche nun das eigentliche Grundsteuer-Kataster ausmachten, wurden dem Ortsschultheiß übergeben, und ward ihm das Ab- und Zuschreiben in beiden übertragen, wofür er per Item 2 Xr. zu beziehen hatte.

Der Civilbeamte wurde als Amts-Steuer-Direktor bestellt und hatte die Einträge des Schultheißen zu revidiren, und nachdem solche für richtig befunden oder berichtigt worden, ebenfalls in die beim Amte befindlichen Duplikate der Steuerzettel nnd summarischen Verzeichnisse

Digitized by Google

einzutragen. Hierfür erhielt er ebenwohl 2 Xr. per Item.

Somit hatte der Eigenthümer für jede Parzelle 4 Xr. bloß wegen der Grundsteuer fortan zu entrichten, während er in der ersten Periode bei der Peräquatur-Einrichtung nur 2 Xr. zu bezahlen hatte für die Eigenthums-Uebertragung und die Steuer-Fortschreibung zusammen.

Diese Einrichtung bestand von 1811 bis zum Jahre 1817, wo nach der Preußischen Besitzergreifung der Nassauischen Gebietstheile Justiz und Administration bis in die unterste Instanz getrennt und die bisherige Funktion der Amts-Steuer-Direktoren auf die neu kreirten Bürgermeister überging, auch die Ortsschultheißen fortan bloß als gerichtliche Ortsbeamten bestehen blieben, dagegen die Ortsverwaltung eigenen Ortsschöffen übertragen wurde.

Die Bürgermeister in ihrer Qualität als Amts-Steuer-Direktoren besorgten nun das Ab- und Zuschreiben vom Jahre 1818 ab, bis dahin, daß die successive katastrirten Gemeinden in den allgemeinen Verband des Preußischen Katasters übergingen.

c) Die dritte Periode reicht von dieser Aufnahme an bis auf die heutige Zeit.

Bei diesem Tausche des Nassauischen Katasters mit dem Preußischen ist nöthig, ehe jenes ganz verlassen wird, noch einen Blick darauf zu werfen, und es mit dem neuen Preußischen in seinen Hauptzügen zu vergleichen.

Wenn jenes von dem ganzen natürlichen Werth des Grundstücks $\frac{1}{4}$ als Steuer-Kapital festsetzte und dieses zur Versteuerung brachte: so geht das Preußische von dem viel einfachern Grundsatze aus, den ganzen ermittelten Rein-Ertrag zur Basis der Besteuerung zu nehmen.

Auch die Buchung ist viel einfacher eingerichtet. Das Preußische Kataster kennt nur ein Flurbuch für die Aufnahme aller Grundstücke einer Flur hintereinander unter fortlaufender Folge, und eine Mutterrolle für den Zusammentrag aller Grundstücke eines Besitzers, ohne Zusammentrag der Kulturarten; eine summarische Mutterrolle für die Steuer-Vertheilung und endlich Gemeinde- und Flur-Karten, die einen Gemeinde-Atlaß bilden.

Digitized by Google

Das Nassauische Kataster hat dagegen keine fortlaufende Folge aller Grundstücke mit Benennung der Eigenthümer und gar keine Karten, sondern hat nur Steuerzettel, summarische Verzeichnisse und Amts- und General-Grundsteuer-Tabellen.

In den Steuerzetteln ist das Besitzthum jedes Eigenthümers nach Abtheilung an Grundfläche der Gebäude, Gartenland, Acker- und Wiesenland parzellenweise zusammen getragen, so daß man mit einem Blick übersehen kann, wie viel von jeder Kulturart ein Eigener an Morgen und Steuer-Kapital besitzt, — also eine Mutterrolle mit im Einzelnen zusammengetragenen Kulturarten. Das summarische Verzeichniß enthält dasselbe ohne specielle Aufzählung der Grundstücke, mithin den Zusammentrag des ganzen Besitzthums eines Eigenthümers nach den Kultur-Kathegorien.

Die Amtssteuer-Tabelle enthält den Zusammentrag aller Kultur-Kathegorien vom ganzen Amte ohne Benennung der Eigener, und die General-Grundsteuer-Tabelle in ähnlicher Art vom ganzen Lande.

Außerdem findet sich noch der Unterschied zwischen beiden Katastern, daß das Preußische auf Grundberechtigungen keine Rücksicht nimmt und keine Normen zu ihrer Beiziehung enthält. Das war natürlich, weil es größtentheils auf einem Terrain (linken Rheinufer) spielen sollte, wo dergleichen s. g. Feudallasten längst abgeschafft waren und dieser Rechtszustand die Regel machte; wogegen das Nassauische Kataster für einen Ländertheil geschaffen wurde, wo diese Grundberechtigungen fast allgemein waren und eben so gut ein reines Einkommen gewährten, als das belastete Grundstück selbst.

Dem Preußischen Kataster ist daher das Verdienst der Einfachheit und Uebersichtlichkeit nicht abzusprechen. Die Grundsteuer berechnet sich danach leicht aus dem Kataster selbst durch Quotisirung der Rein-Ertragssummen in einer summarischen Mutterrolle, ohne summarische Verzeichnisse, Amts- und General-Grundsteuer-Tabellen nöthig zu haben.

Gewährt die Nassauische Buchung auch dem Eigenthümer eine leichtere Uebersicht seiner Besitzthums-Kathegorien,

Digitized by Google

gorien, so kann doch dem Steuer-Fiskus darauf nichts ankommen, da er nur zu wissen verlangt die Totalität des Rein-Ertrags und wieviel davon auf jeden Eigener kommt, — diesem überlassend, sich selbst aus den Extrakten der Mutterrolle die Zusammenstellung zu machen, wenn ihm daran gelegen ist.

Das Preußische Grundsteuer-Kataster ist somit unbezweifelt ein großer Vorschritt zum Bessern.

Was das Ab- und Zuschreiben in dieser dritten Periode betrifft; so besorgt ein eigener Fortschreibungsbeamter dasselbe jährlich im Sitze des Bürgermeisters, indem weder dieser noch der Ortsschultheiß mehr damit zu thun haben.

Jeder Grund-Eigener, der ab- und zuschreiben lassen will, hat sich am Tage und Stunde zu dem Fortschreibungsbeamten zu begeben, seinen Titel vorzulegen und im Beisein des betreffenden Ortsschöffen (in den Stundesgebieten des Schultheißen) die Erklärung zu machen, und hat der Erwerber für jede zugeschriebene Parzelle 6 Pf. hiernächst an den Steuerempfänger zu entrichten. Werden Vermessungen nöthig; so dürfen diese nur von den approbirten Geometern vorgenommen werden.

Das ganze Verfahren ist durch die Regierungs-Instruktion vom 12. Mai 1835 bestimmt.

Zu III. Von der gegenseitigen Einwirkung.

Wirft man einen Blick auf die Gegenwart, so stehen Grundeigenthums-Verfassung und Grundsteuer-Verfassung als zwei völlig getrennte Staats-Institutionen da, und wird jede von eigenen Behörden behandelt, die zwischen sich eine Kluft befestigt haben, die um so größer geworden, als Administration und Justiz haarscharf getrennt wurden. Wendet man aber den Blick rückwärts auf die Vergangenheit, so kann man noch Schritt vor Schritt den Gang verfolgen, und wir gelangen da bis zur Scheide des Jahres 1811, wo mit der Abschaffung der Peräquatur-Einrichtung, als Folge des Edikts vom $\frac{19}{4}$ Februar 1809, der große Riß geschah und beide Elemente, die sich bis dahin so friedlich in einer Person repräsentirt fanden, auf einmal gleichsam feindlich und für immer auseinander wichen.

Nachdem nunmehr die Grundeigenthums- und die Grundsteuer-Verfassung, jede für sich, geschichtlich und nach dem dermaligen Zustande geschildert worden, ist noch übrig, von der gegenseitigen Einwirkung speciell in den verschiedenen Perioden der Gesetzgebung zu reden.

Auch hier muß getrennt werden:

1) die Stadt Wetzlar
2) von den ehemals Nassauischen Gebietstheilen.

Zu 1. In der Gemarkung und Stadt Wetzlar hatten in beiden Perioden beide Verfassungen keinen gegenseitigen Einfluß; denn da ein Lagerbuch und all der Kontroll-Apparat beim Gericht nicht existirten, wie in den Landgemeinden; so konnte auch eins vom andern unabhängig bestehen und konnte die Einführung des neuen Preußischen Katasters die Eigenthums-Verhältnisse nicht alteriren.

Zu 2. Anders gestaltet sich aber die Sache in den Nassauischen Gebietstheilen.

a) Hier fand in der ersten Periode eine Wechselwirkung statt, denn so wie der Grundstock verändert wurde, veränderte sich auch die Steuerquote, weil der Peräquator diese nach dem Bestand des Grundstocks regulirte. Beide Verfassungen wurden gleichzeitig durch eine und dieselbe Person, den Peräquator, oder den Ortsvorstand, repräsentirt. Sie fielen nicht identisch zusammen, aber sie vereinigten sich in einer Person, als Grund und Folge. Eins konnte ohne das Andere nicht bestehen. Ward der Grundstock im Lagerbuch verändert, so mußte auch die Grundsteuer verändert werden, und der Betrag des jährlichen Hebezettels war nur das nothwendige Ergebniß der Eigenthums-Veränderungen.

Einfach und wenig kostspielig, wie alle damaligen Einrichtungen des Regierungswerks waren, war auch diese Einrichtung, die alle drei oben angedeutete Zwecke von einer einzigen Hand und mit einem Federstrich verrichten ließ, während jetzt ein kostspieliger, schwerfälliger Mechanismus nur das Gleiche, und das noch nicht einmal, durch viele Personen bewirken läßt.

Digitized by Google

b) In der zweiten Periode ward zwar für die Grund-eigenthums-Verfassung eine eigene Organisation verheißen, diese auch im Herzogthum Nassau zu Stande gebracht, nicht aber in den immittelst abgetretenen Aemtern, weil eben diese Abtretung daran verhinderte. Es hörte nun alle Einwirkung des Grund-Katasters auf das Steuer-Kataster auf. Die Justizgesetzgebung hatte die glückliche Gemeinschaft nicht aufgegeben, sondern die Steuergesetzgebung hatte sich auf einmal einseitig losgetrennt, ohne jene zu befragen. Seitdem das Edikt vom $\frac{1}{14}$ Februar 1809 die Steuer-Verwaltung emancipirt und selbstständig seinen eigenen steuerlichen Zweck verfolgt hat, ist die eben so wichtige Grundeigenthums-Verfassung in diesen von Nassau getrennten Theilen verwaiset und in einen hülflosen Zustand gerathen.

c) Dieser ward noch verworrener in der dritten Periode, als das Preußische Kataster nun auch die Steuerzettel außer Gebrauch setzte, worin doch noch die Grundlasten vermerkt waren, worin doch noch eine viel richtigere, auf die alten Lagerbücher gegründete, Benennung der Grundstücke statt fand, die im Preußischen Kataster vermißt wird, und als eine neue Ab- und Zuschreibungsweise beim Güterwechsel eingeführt wurde. Das Preußische Kataster vollendete, was das Nassauische angefangen hatte. Kaum, daß jetzt noch der Grund-Verfassung gedacht wurde. Es ward nicht daran gedacht, die entstandene Lücke auszufüllen. Da Justiz und Administration weit auseinander lagen und diese Töchter einer Mutter sich fremd geworden waren: so erinnerte sich die Kataster-Behörde kaum, als sie zu operiren anfing, daß die Eigenthums-Verhältnisse wohl auch in Frage kommen könnten, und daß, soll der Acker für die Grundsteuer ab- und zugeschrieben werden, wohl zuerst und vorgängig nach der Eigenthums-Uebertragung gefragt werden müßte.

Aber nicht sowohl der Steuer-Gesetzgebung ist deshalb ein Vorwurf zu machen, als vielmehr der Justiz-Gesetzgebung, die es ihrer Seits unterließ, als der große Riß geschehen war, die Folgen abzuwenden und gleiche

Vorsehung für die Eigenthumsbewahrung zu treffen, so wie die Steuer-Gesetzgebung sie für ihre Grundsteuer durch das neue Kataster getroffen hatte. Dadurch, daß die Justiz-Gesetzgebung nicht gleichen Schritt hielt, ist die grenzenlose Verwirrung entstanden, die in Folgendem beschrieben werden soll.

Dadurch ist der Grundeigenthums-Verfassung und der Steuer-Verfassung eine Wunde geschlagen worden, denn wo beide einmal gesetzlich nebeneinander bestehen, gehören sie auch zusammen, müssen in Verbindung stehen und Hand in Hand gehen. Eine Unterlassung für die Eine ist dieselbe für die Andere. Beide können zusammen nur stehen oder fallen. Die nächsten Folgen sind gewesen:

1) Die größte Unvollständigkeit und Mangelhaftigkeit der Lagerbücher. Denn da für das Ab- und Zuschreiben darin keine Gebühr mehr bezahlt wurde, so ist das Ab- und Zuschreiben an einigen Orten mangelhaft und ohne Aufmerksamkeit fortgeführt worden.

Das Nassauische Steuer-Kataster hielt sich noch ziemlich an die alten Benennungen in den Lagerbüchern; die Identität der Grundstücke ward konstatirt durch die gleichen Maße in beiden Katastern und durch die Anlieger, so daß das Feldamt, welches Lokalkenntniß hatte, bei einiger Mühe das Grundstück im Steuerzettel wiederfinden konnte, wie es im Lagerbuche bezeichnet war. Selbst die in beiden Katastern angemerkte Grundlast diente zum Anhalt und Wegweiser.

Aber als nun das Preußische Kataster eingeführt wurde, gingen alle diese Beziehungen und Anhaltspunkte verloren. Es stimmt selten weder mit den Nassauischen Steuerzetteln noch mit den Lagerbüchern. Um die Identität zu ermitteln, ward keine urkundliche Anleitung benutzt, vielmehr begnügte man sich mit einer persönlichen und darum schwankenden, ungewissen und wenig zuverlässigen. Denn das neue Kataster setzte ganz neue Maße fest, die mit den Lokal-Maßen nicht übereinstimmten und eine mühsame Vergleichung und Reduktion nöthig machten. Es gab ferner keine Angrenzen an, setzte kein Steuer-Kapital, sondern einen ganz abweichenden Reinertrag fest und enthielt nicht die Grundlasten.

Digitized by Google

2) Nicht minder hat dadurch das Steuer-Kataſter ſelbſt gelitten; denn ſeine Baſis kann doch nur das Lagerbuch ſein, und in dem Maße, wie es ſich davon entfernt, muß es unrichtig werden. Eine Berichtigung dieſer Lagerbücher, eine Gleichſtellung in beiden Kataſtern, eine gründliche Identificirung jedes Grundſtücks dürfte daher zur Vervollſtändigung und Richtigſtellung des Steuer-Kataſters ſelbſt beitragen.

3) In dem Maße, wie das Lagerbuch ſelbſt mangelhaft und unrichtig wird, muß es auch der Eintrag der Grundlaſten werden, weil davon das neue Kataſter gar keine Notiz nimmt, und deren Conſervirung bis zur Ablöſung, wofür aber noch kein Geſetz beſteht, unerläßlich wird, aber nur dem Lagerbuche heimgewieſen werden kann. Wenn aber darin das Eigenthum ſelbſt nicht mehr conſervirt wird, ſo können auch deſſen Laſten nicht conſervirt werden.

Hierunter leiden am meiſten der Domainen-Fiskus, die öffentlichen Anſtalten und milden Stiftungen, die in großer Anzahl ſolche Berechtigungen beſitzen. Sie wären genöthigt, eigene Radizirungs-Regiſter anzulegen, wenn dieſe nicht mit unendlicher Schwierigkeit verbunden wären. Denn dieſe Regiſter dürften nur die Preußiſchen Maße und Benennungen enthalten, und wäre es auch leichter, als es wirklich iſt, aus den alten Lagerbüchern die Identität im neuen Kataſter zu conſtatiren: ſo bleibt immer die Schwierigkeit des Ab- und Zuſchreibens in dieſen Radizirungs-Regiſtern. Es könnte nur jährlich gleichzeitig mit dem Ab- und Zuſchreiben der Grundſteuer geſchehen, wozu aber nirgend eine Veranſtaltung getroffen iſt.

Von dieſen Grundberechtigungen wird von den Empfängern ebenwohl eine Grundſteuer entrichtet, aber nicht an den Steuer-Fiskus, ſondern nach der Herzoglich Naſſauiſchen Verordnung vom $\frac{1}{14}$ Dezember 1812, vom Zehnten an die Gemeinde-Kaſſe und von den Grundzinſen an die Grundſtücksbeſitzer.

Sollten dieſe Berechtigten aber zu ſolcher Steuer-Rückvergütung verpflichtet ſeyn; ſo können ſie mit Recht auch vom Staate verlangen, daß ihre Berechtigungen conſervirt werden. Dieſe Conſervation geſchah durch die

Digitized by Google

Lagerbücher und später auch durch das Nassauische Steuer-Kataster. Die Steuergesetzgebung hielt sich zu dieser Conservirung verpflichtet, weil sie denselben Betrag an Grundsteuer schon vom Grundstücksbesitzer vornweg bezogen hatte, mit dem sie nachher diesen an den Berechtigten verwies.

Von gleicher Ansicht geht aber das Preußische Kataster nicht aus. Es besteuert den ganzen Reinertrag, als wenn kein Zehnten-Pacht und Grundzins darauf haftete, und überläßt dem Grundberechtigten seine Berechtigung zu conserviren oder nicht.

Das neue Kataster erhebt daher die Grundsteuer, ohne sich um den Fonds weiter zu bekümmern, der in Stand setzt, die ganze Grundsteuer zu entrichten.

Es folgt, daß bei der Conservirung der Grundberechtigung gleichzeitig interessirt sind: die Grundstücksbesitzer, die Grundberechtigten und die Gemeinde-Kassen, daß aber der Staat die Verpflichtung habe, zur Conservation dieser Real-Berechtigungen eine Veranstaltung zu treffen, weil er davon eine Grundsteuer erhebt, die er sich von den Grundstücksbesitzern vorstrecken läßt.

4) Eine weitere Folge ist die große Gefährdung der Mobiliar-Kapitalien, die auf Grundeigenthum versichert worden.

Das Feldamt kann nun nicht mehr seine eigene Verantwortlichkeit decken und kann nicht bewahrheiten vor Bestellung einer Hypothek, daß Schuldner ⅓ seines ganzen Grundbesitzes in salvo behalte, daß das zu verpfändende Grundstück sein wirkliches Eigenthum sey, noch daß es nicht — oder mit wie viel Hypotheken belastet sey. Um dieses Alles zu können, müßten die Lagerbücher vollständig fortgesetzt werden, und mit dem Steuer-Kataster stets in Uebereinstimmung gehalten seyn, welches nicht der Fall ist. Daß aber dadurch der Kredit sehr gefährdet werde, ist ohne Erinnerung klar.

5) Weiter sind die Folgen sichtbar beim Ab- und Zuschreiben im Steuer-Kataster, welches durch die aufgehobene Uebereinstimmung beider Kataster sehr erschwert wird. Nun hat man zwar diesem Uebelstande dadurch abzuhelfen gesucht, daß man den Bürgermei-

Digitized by Google

stern, als Inhaber der Kataster-Akten, zur Pflicht gemacht hat, bei jedem Mutationsfalle einen Auszug aus der Mutterrolle zu liefern. Allein diese neue Vorschrift hat ihre eigene große Schwierigkeiten und ist am Ende doch nur als ein unzureichender Behelf anzusehen.

Die Bürgermeister werden dadurch mit einer neuen großen Arbeit belästigt, die um so mühvoller ist, als nach den unvollständigen Bezeichnungen der Grundstücke in dem neuen Kataster, selbst unter Zuhülfenehmung der Flur-Karten, die Identität so schwer constatirt werden kann und oft viele Stunden zugebracht werden müssen, um nur die Parzelle aufzufinden, welche die richtige ist oder sein soll, aber nicht ist. Da im neuen Kataster so oft der Anhalt fehlt, wie ihn das Lagerbuch ergiebt, so ist diese große Mühwaltung, wodurch viele Zeit verschwendet wird, leicht begreiflich.

Gewiß würde jenem Uebelstande besser dadurch abgeholfen worden sein, wenn man jedem Grundbesitzer den ganzen Auszug seiner Besitzungen aus der Mutterrolle in die Hände gäbe und ihn dafür 6 Pf. für 6 Parzellen und weniger, für jede Parzelle mehr aber 1 Pf. bezahlen ließe. Dann möchte er sich selbst das fragliche Grundstück ausziehen und der Bürgermeister würde dann nicht Tage und Stunden lang um einer Parzelle willen in seinen vielen Geschäften gestört werden.

Zu IV. Soll endlich von den Vorschlägen zur Abwendung dieser Nachtheile gehandelt werden; so sind vorab die Fragen zu beantworten:

A) Ist überhaupt an den Lagerbüchern soviel gelegen und hat diese Partikular-Eigenthums-Verfassung einen solchen Werth, daß ihre Beibehaltung räthlich ist?

B) Dürfte nicht aus höhern Staatsrücksichten ein freies Grundeigenthumsverhältniß herzustellen seyn, wie es auf dem linken Rheinufer besteht?

C) Wo nicht, welche Maßregeln sind nöthig, um die geschilderten Nachtheile abzuwenden?

Zu A. So lange die alte Nassauische Gesetzgebung über das Eigenthum besteht und nicht durch ein förmliches Gesetz aufgehoben wird, ist an den Lagerbüchern

Digitized by Google

gelegen, und ihre Erhaltung und pünktliche Fortführung liegt eben so im Interesse des Staats, als der Privaten. Denn

1) vorerst sichert diese Verfassung das wahre Grundeigenthum und dessen Werth und Umfang jedes Besitzers. Sein Name im Lagerbuch ist gleich den besten Erwerbstiteln. Gesetzt diese gingen alle verloren, so wird doch das Eigenthum und dessen Beweis erhalten. Ein Auszug aus dem Lagerbuche ersetzt jeden Erwerbstitel. Als öffentliche stets zur Hand befindliche Urkunden sind diese Lagerbücher daher von großem Werthe. Sie vergewissern das ganze Grundeigenthum und bilden das Kataster für die Eigenthums-Verhältnisse, so wie das Steuer-Kataster für die Grundsteuer. Nur darin ist die Einrichtung mangelhaft, daß sie bloß den baulichen Grund und Boden begreift und nicht auch die Gebäulichkeiten umfaßt, — ein Mangel, dem künftig leicht abgeholfen werden kann.

2) Bewahrt es die dem Grundstück anklebenden Reallasten, und deren Eigenthümer hat zu ihrer Conservation nichts zu thun, da sie, einmal im Lagerbuche eingeschrieben, bei jedem Mutationsfalle mit der Substanz des Grundstücks selbst übergeschrieben werden. Zur großen Sicherung und Beruhigung dient dieses den Grundberechtigten, die nun keine eigene Radizirungs-Register zu halten und diese alljährlich fortzuschreiben brauchen.

3) Fördern diese Lagerbücher mächtig den Kredit, indem sie in Verbindung mit dem Orts-Hypothekenbuch dem Gläubiger eine vierfache Sicherheit durch die Gewißheit verschaffen,

α) daß das zu verpfändende Grundstück des Schuldners wirkliches Eigenthum,

β) daß es von gewissem Umfang und Werthe sey, welchen letztern der Gläubiger durch das Steuer-Kapital oder den Reinertrag sich leicht selbst berechnen kann.

γ) daß es noch mit keiner oder welcher Hypothek belastet sey;

δ) daß er $\frac{1}{3}$ freies Vermögen in salvo, mithin die Mittel zur Deckung und Zinszahlung behalte.

Digitized by Google

In dieser Einrichtung und der gesetzlichen Vorschrift, daß der Werth der Pfandobjekte das Duplum des Kapitals betragen muß, somit konventionelle General-Hypotheken ausgeschlossen werden, und im Grunde also nur $\frac{1}{3}$ des ganzen Vermögens belastet werden darf, — liegt auch die große Sicherheit für die gesetzlichen General-Hypotheken der Frauen und Minderjährigen, welche gesetzlich nicht eingetragen werden, aber dennoch, wie eine lange Erfahrung zeigt, stets gesichert blieben.

Wenn nun aber kein Eigenthum im Staate von solcher Wichtigkeit als das Grundeigenthum ist; so muß jede Anstalt ebenwohl wichtig und von Werth erscheinen, die dazu beiträgt, dieses Grundeigenthum zu erhalten und zu sichern, und folglich kann die Beibehaltung dieser Grundeigenthums-Verfassung und der Lagerbücher mit einigen durch die Zeit gebotenen Abänderungen nur als wünschenswerth erscheinen.

Zu B. Die höhern Rücksichten, die aus dem Gesichtspunkte des Staatszwecks rathen könnten, ein freies Grundeigenthums-Verhältniß herzustellen, wie es auf dem linken Rheinufer in Folge der Revolution besteht, sind aller Beachtung werth und verdienen eine ernste Würdigung, denn noch sind die Staatsmänner nicht einig, ob das Grundeigenthum, wie jede Waare, dem freiesten Verkehr unterliegen müsse, nach Willkühr getheilt werden und von Hand zu Hand gehen dürfe; oder ob sein Uebergang an gewisse Formen, gleich den römischen Stipulationen, gebunden werden müsse, die den Leichtsinn ausschließen, einer gewissen Bedächtigkeit und ernsten Betrachtung Raum geben, wie es der Charakter der Stetigkeit des Grundeigenthums verlangt.

Eben daß hierüber unter den Staatsmännern und Gelehrten Streit besteht, zeigt die Wichtigkeit der Sache an.

Eine unbeschränkte nicht kontrollirte Freiheit der Grundeigenthums-Uebertragungen fördert und belebt ohne Zweifel mächtig den Verkehr. Ein lebhafter Handel kann da Statt finden, wo das Grundeigenthum nach Herzenslust und ohne beengende Form ge- und verkauft und verpfändet und belastet und in das kleinste Partikel

Digitized by Google

zerstückelt werden kann. Aber fragt sich: Ist das Alles auch Gewinn? Weiß der Staat auch an Jeden sich zu halten, weiß es der Privatus? — sind keine Rücksichten zu nehmen für die Landes-Kultur, für die öffentliche, innere und äußere Sicherheit, für den Kredit, der, wie das Grundeigenthum selbst, eine gewisse Stetigkeit bedingt und eine sehr zarte Pflanze ist, die einer besondern Pflege bedarf?

Der Unterrichtete, der Kluge, der Abgefeimte wird den Schwindel meiden, er wird sich vor Schaden bewahren; nicht so derjenige, der sorglos vertrauet, das Gesetz werde sichern und sorgen und die Folgen des Leichtsinns unschädlich machen.

In unserm Staate befindet sich der größte Theil des Grundeigenthums in den Händen derjenigen, die weniger kultivirt und mit den Gesetzen vertraut sind und daher um so größere Ansprüche an die schützenden und sichernden Formen der Gesetzgebung machen. Der Landmann vertrauet, das Gesetz, dessen Kenntniß ihm die Natur seiner Beschäftigung entzieht, werde schützen und selbst auf die Basis seiner Erhaltung Bedacht nehmen.

Freiheit des Verkehrs ist allerdings eine hohe Rücksicht für die Staats-Regierung, aber jene Bewahrungsformen schließen sie nicht aus, und höher noch dürfte die Rücksicht für die Erhaltung und Sicherung des Grundeigenthums seyn, weil es die Vorbedingung jeden Genusses, selbst unserer Existenz, ist, der räumlichen und körperlichen. Jeder Grundeigenthümer ist in gewissem Sinne ein Monopolist und Inhaber einer Staats-Aktie. Von den Unruhen der Grachen an bis auf unsere Zeiten ist es das Grundeigenthum, das bei der Staatswohlfahrt in Frage kam und das Privatwohl bestimmte. Es darf nie vergessen werden, daß dem öffentlichen Interesse die Interessen der Privaten zur Unterlage dienen.

Zu C. Wenn also ein unbewahrter, unbedingter und schrankenloser Verkehr mit dem Grundeigenthum nicht herzustellen, es vielmehr wünschenswerth ist, daß die Grundeigenthums-Verfassung beibehalten werde, wie sie in den Nassauischen Gebietstheilen des Kreises Wetzlar und auch anderwärts besteht; so fragt sich: Was ist

Digitized by Google

zu thun, um den schon entstandenen und den künftigen Nachtheilen zu begegnen?

Die Beantwortung ist generell:

Grundeigenthums- Verfassung und Grundsteuer-Verfassung müssen wieder in Verbindung gebracht, und ihre Kataster in das Verhältniß der Wechselwirkung nicht allein gesetzt, sondern darin auch dauernd erhalten werden.

Der Mittel zu diesem Zwecke sind vier:

1) vorgängige genaue Berichtigung des Grundsteuer-Katasters nach Anleitung der alten Lagerbücher und der Nassauischen Steuerzettel,
2) ganz neue Aufnahme der Lagerbücher nach Maßgabe des berechtigten Steuer-Katasters,
3) geregelte und gesicherte Fortführung der Lagerbücher,
4) eine bessere Ab- und Zuschreibungsweise in den Steuer-Katastern.

Zu 1. Die vielfachen Unrichtigkeiten und falschen Bezeichnungen in dem Steuer-Kataster müssen verschwinden, wenn sie nicht immer übertragen und sich forterben und dadurch eine richtige Aufnahme der Lagerbücher unmöglich machen sollen.

Diese Berichtigung muß mit größter Umsicht von einem Kataster-Beamten ausgehen, der Ortsvorstand und Feldamt zuziehen und Parzelle für Parzelle durchgehen und sie mit den alten Lagerbüchern und Nassauischen Steuerzetteln vergleichen muß. Dadurch wird jedes Grundstück seiner Identität und übrigen Bezeichnung nach konstatirt werden. Ueber diese Ermittelung wird ein Protokoll aufgenommen, das von allen zugezogenen Personen unterschrieben und eine Zeitlang den Betheiligten zu ihren Erklärungen offen gehalten wird. Nach Verlauf dieser Zeit, wenn keine Einwendungen gemacht oder die gemachten erledigt sind, wird das Ergebniß als Wahrheit angenommen, und danach die Berichtigung des Katasters von der höhern Behörde verfügt. Das Ergebniß dient zugleich als unabänderliches Material für den Eintrag ins Lagerbuch.

Zu 2. Diese ganz neue Aufnahme der Lagerbücher

Digitized by Google

ist nöthig, weil die alten theils gar nicht, theils mangelhaft fortgeführt werden, und weil die Bezeichnung der Grundstücke jetzt eine ganz andere ist, als vor 100 Jahren.

Die Angabe der Angrenzer muß mit Recht als unnütz wegfallen, dagegen hat das Grundstück im neuen Kataster eine andere Nummer, ein anderes Maß und einen Reinertrag erhalten, der von dem alten und neuen Steuer-Kapital abweicht. Es ist aber unerläßlich und ist Grundbedingung bei der ganzen Arbeit, daß Lagerbuch und Steuer-Kataster für alle Beziehungen, durch welche dieses auf jenes einwirkt, ganz übereinstimmend gehalten werden. Daher müssen alle wesentlichen Bezeichnungen, wie sie das Kataster enthält, in das Lagerbuch aufgenommen werden. Dies ist sonach mit andern Worten eine Abschrift der Katastral-Mutterrolle mit Hinzufügung derjenigen Rubriken, welche zur Erhaltung des Eigenthums und dessen Lasten nöthig sind.

Wünschenswerth ist, daß zur genauern Konstatirung und Identität und Maße in der Folge neben jedem Lagerbuch ein Meßbuch angelegt werde, worin die Länge und Breite jeder Parzelle eingetragen wird, und daß im Lagerbuch eine Kolonne offen gehalten werde, worin dieser Eintrag in der Folge vom Feldamte geschieht. Diese Einrichtung hat bei Rechts-Grenzstreitigkeiten ihren großen Nutzen und dient zur Abschneidung mancher Differenzien.

Zwar kann der Kapitalwerth der Parzellen nicht mehr eingetragen werden, aber durch Multiplikation der Rein-Ertrags-Summen kann dieser leicht von Jedem, dem daran gelegen ist, selbst gefunden werden.

Dagegen müssen nothwendig die Grundlasten eingetragen werden und mitfortgeschrieben werden, damit eigene Radizirungs-Register unnöthig werden

Eben so müssen für den Pfand-Nexus zwei Kolonnen gehalten werden, die für Eintrag und Löschung auf das Orts-Hypothekenbuch hinweisen.

Endlich versteht es sich von selbst, daß auch alle Gebäulichkeiten, wie sie das Steuer-Kataster enthält, in

Digitized by Google

das Lagerbuch eingetragen werden, wodurch der bisherigen Lücke abgeholfen wird.

Demnach hätte das künftige neue Lagerbuch diejenigen Kolonnen zu enthalten, wie sie im Anhange dieses vorgeschlagen werden.

So wie die Berichtigung des Katasters (Ziffer 1.) unter Aufsicht von der Kataster-Behörde geschehen muß, so muß die neue Aufnahme des Lagerbuchs unter Aufsicht des Justizamts von einem Kommissarius geschehen unter Zuziehung des Ortsvorstands und Feldamts. Der Entwurf wird ebenwohl den Betheiligten zur Erklärung offen gelegt, jedoch können nur gegen diejenigen Rubriken Einwendungen gemacht werden, welche das Lagerbuch mehr enthält, als das Kataster, indem die Festsetzungen des berichtigten Katasters als unabänderliches Material für das Lagerbuch feststehen.

Sind keine Einwendungen erfolgt, oder die gemachten erledigt, so erhält das Lagerbuch als öffentliche Eigenthums-Bewahrungs-Urkunde vom Justizamt oder der höhern Justizstelle die Sanktion.

Die Aufnahme des neuen Lagerbuchs geschieht im Interesse und zum Vortheil aller Grundbesitzer, und es ist daher recht und billig, daß sie die unvermeidlichen Kosten tragen. Wo aber der größte Theil der Gemeindeglieder Grundeigenthümer sind, werden die Kosten auch aus der Gemeinde-Kasse entnommen werden können, wodurch selbst die Forensen nicht frei bleiben, da sie zur Gemeinde-Kasse bei Ausschlägen kontribuiren müssen.

Wird nun zur Fertigung des Lagerbuchs geschritten: so ist vor Allem nöthig, die Materialien aus dem berichtigten Steuer-Kataster, als der nunmehrigen Grundlage, herbeizuschaffen. Diese Beschaffung des Materials dürfte am zweckmäßigsten auf die Weise geschehen, daß jedem Grundeigenthümer zur Pflicht gemacht würde, einen vollständigen Auszug aus der Katastral-Mutterrolle über alle seine Besitzungen derselben Gemarkung dem Kommissarius vorzulegen, welcher nach gemachtem Eintrag zurückgegeben wird.

Solcher Auszug ist überhaupt jedem Grundbesitzer von großem Nutzen. Er vermag danach seinen ganzen

Digitized by Google

Grundbesitz zu übersehen und kann darin bei jedem Mutationsfalle genau die betreffende Parzelle bezeichnen und beim Ab- und Zuschreiben der Grundsteuer Gewißheit geben.

Um die so wohlthätige Sache zu erleichtern und die Kosten zu ermäßigen, könnten die Bürgermeister mit diesen Abschriften aus der Mutterrolle beauftragt werden, wenn sie für 6 und weniger Parzellen 6 Pf. und für jede weitere Parzelle 1 Pf. von dem Extrahenten erhielten.

Immer aber muß es unverbrüchlicher Grundsatz bleiben:

daß jeder Mutationsfall, es habe eine Vermessung Statt oder nicht, jederzeit in ganz gleicher Art und nacheinander in beiden Katastern eingetragen werde, und daß deren stete Uebereinstimmung die unablässige Sorge der Justiz- und Administrationsbehörden seyn muß.

Zu 3. Nachdem nunmehr das neue Lagerbuch nach vorgängiger Prüfung und Revision Seitens des Justizamts die höhere Sanktion erhalten hat, ist die geregelte und sichere Fortführung dieser Lagerbücher ein eben so wesentliches Stück, wenn nicht neue Verwirrung entstehen soll.

Die Feldämter waren bisher Conservatoren der Lagerbücher, besorgten darin das Ab- und Zuschreiben und dürften daher auch fernerhin mit diesem Geschäfte beauftragt bleiben. Zugleich ist es wünschenswerth, daß ihre Befugniß zu einfachen Vermessungen, jedoch nach dem Preußischen Maße, auch für künftige Fälle festgesetzt werde, welche Befugniß aber ihnen jetzt von der obern Verwaltungsbehörde entzogen worden, wodurch neue Verwirrung entstanden ist. Diese Feldämter haben gesetzlich das Recht des Steinsatzes, wie sie dann überhaupt ihrer Stellung nach Conservatoren aller Grenzsteine und des Besitzstandes der ganzen Gemarkung sind. Um aber zu beurtheilen, wohin ein Stein gesetzt werden müsse, und ob der gesetzte an der richtigen Stelle stehe, ist eine Vermessung unerläßlich, und wird von den Justizämtern bei Grenzstreitigkeiten sehr häufig angeordnet.

Digitized by Google

Nun hat aber die Verwaltungsbehörde diesen Feldämtern alles Messen untersagt, wodurch die Justizbehörden sowohl, als die Privaten sich beeinträchtigt halten. Unläugbar würde das Steuer-Kataster bald in Unordnung kommen, wenn die Feldämter Behufs der Grundsteuer vermessen wollten, weil sie eines Theils das Kataster nichts angeht, und andern Theils sie zu schwierigen Vermessungen nicht die nöthige Kenntniß besitzen, gleichwohl aber steht ihre Vermessungsbefugniß gesetzlich fest, und es dürfte diese mit der neuen Anordnung nur dadurch in Einklang zu bringen seyn, daß ihnen nur bloße Längen- und Breiten-Vermessungen Behufs des Steinsetzens überlassen blieben, daß aber jederzeit, wo es auf Winkel- und Inhaltsberechnung ankommt, die approbirten Geometer zugezogen werden.

Bei diesem Fall zeigt sich recht augenscheinlich, wie nöthig es ist, daß das Lagerbuch mit dem Steuer-Kataster in Verbindung und in Uebereinstimmung gebracht werde, daß über die Vermessungsbefugniß ausgiebige Verordnung getroffen werde, und daß beide Gesetzgebungen auch hierbei Hand in Hand gehen müssen.

Wenn das berichtigte Steuer-Kataster für die neue Veranlagung der Lagerbücher die Grundlage bildet: so dürfte doch nach deren Sanktion nun als Grundsatz auszusprechen seyn, daß hiernach und fortan das Lagerbuch die Grundlage für das Kataster bilde, daß dieses nur nach jenem, nicht aber das Lagerbuch nach dem Kataster, berichtigt werde. Denn bevor eine Grundsteuer ab- und zugeschrieben werden kann, muß doch eine Eigenthumsveränderung vorgegangen seyn. Jede Eigenthumsveränderung muß aber, ehe sie Gültigkeit erlangt, gesetzlich in dem Lagerbuche vermerkt werden, woraus folgt, daß das Lagerbuch die Quelle für das Ab- und Zuschreiben im Kataster, oder vielmehr die nothwendige Voraussetzung bildet.

Sonach kann kein Mutationsfall zum Ab- und Zuschreiben im Kataster Veranlassung geben, der nicht vorher im Lagerbuche vermerkt und eingetragen wäre.

Nothwendig zur Erhaltung der Einheit und Vermeidung aller Verwirrung, und wünschenswerth

für die Steuerhebung ist aber, daß beide Ab- und Zuschreibungen in die nothwendige Verbindung von Grund und Folge gebracht und so aneinander geknüpft werden, daß sie beide gleichzeitig oder doch gleich hintereinander geschehen müssen.

Die Vortheile davon sind, daß die Identität des Grundstück und die so wünschenswerthe Gleichförmigkeit beider Kataster erhalten und nicht der unrichtige Eigenthümer zur Versteuerung herangezogen werde. Wer Gelegenheit hatte, Jahre lang den Beobachter zu machen, wird wissen, wie sehr häufig der Fall vorkommt, daß gemeinsüchtige oder nachlässige Erwerber das Ab- und Zuschreiben anzumelden unterlassen, und die frühern Besitzer dann die Grundsteuer noch fortentrichten müssen, und wie die Steuer-Empfänger dann ihre Noth haben und Zwang anwenden müssen. Dem Unterzeichneten sind Fälle bekannt, wo Grundstücke in der dritten und vierten Hand sind und noch immer die ursprünglichen Besitzer die Grundsteuer fortentrichten. Da keine Katastral-Mutterrollen-Auszüge ausgegeben werden, da das Steuer-Soll sich nicht alle Jahre gleich bleibt, und der Ungeübte seinem Steuer-Soll nicht ansehen kann, ob die alte Steuer abgeschrieben ist oder nicht; so sind solche Fälle wohl erklärbar, die besonders drückend werden für die Wittwen und Waisen, die nicht selten noch immer Grundsteuer für ein Eigenthum zahlen müssen, das nicht mehr in ihrem Besitze ist.

Auch hier scheint das Kataster allzu konsequent sich allzusehr auf sich selbst beschränkt zu haben, unbekümmert, wer die Steuer zahle.

Wie so vieles auf dem linken Rheinufer der partie diligente überlassen wird, wo auf dem rechten Rheinufer das Gesetz mütterlich Vorsorge trifft, so scheint man auch hierbei den transrhenanischen Grundsätzen gehuldigt zu haben: Vigilantibus jura sunt scripta. Gleichwohl dürfte es im allseitigen Interesse liegen, der Unkunde oder Arglist hier, wo das Lagerbuch so gute Gelegenheit bietet, entgegen zu wirken. Wenn von der Justizbehörde periodisch dem Kataster-Fortschreibungsbeamten die Mutations-

fälle

fälle bekannt gemacht würden, so hätte derselbe Veranlassung, eine Aufforderung ergehen zu lassen, wo keine freiwillige Anmeldung geschähe; und würde eine noch innigere Verbindung zwischen beiden Katastern hergestellt, so bedürfte es gar keiner Anmeldung des Erwerbers, vielmehr könnte das Ab- und Zuschreiben auf justizamtliche Anzeige geschehen, wodurch die Sache noch einfacher würde.

Zu 4. Am aller einfachsten geschah das Ab- und Zuschreiben Behufs der Grundsteuer-Erhebung in jener Periode, die als die älteste oben bezeichnet ist, wo der Peräquator mit dem Eigenthum zugleich die Grundsteuer ab- und zuschrieb.

Verwickelter und sehr kostspielig wird schon das Geschäft in der zweiten Periode in Folge der Nassauischen Steuer-Regulirung. Es hatte nicht ein einfaches, sondern ein vierfaches Ab- und Zuschreiben statt, welches mit 13½ Pf. (4 Xr.) per Item nicht zu theuer bezahlt werden mußte.

Wegen dieser Kostspieligkeit unterblieb das regelmäßige Ab- und Zuschreiben in den Lagerbüchern, weil man den Unterthanen keine noch größere Last zumuthen konnte, und die Feldämter ohne Belohnung sich keine Mühe geben wollten.

Das dermalige Ab- und Zuschreiben beim Güterwechsel ist eigenen Fortschreibungs-Kommissarien übertragen, die da, wo es auf Vermessungen ankommt, diese durch approbirte Geometer vornehmen lassen.

Der Fortschreibungsbeamte begiebt sich alljährlich einmal in den Sitz des Bürgermeisters und nimmt in dessen Beisein und unter Zuziehung des Ortsvorstandes der betreffenden Gemeinde, auf Vorladung der Betheiligten, das Ab- und Zuschreiben vor. Bürgermeister und Schöffe (Schultheiß) sind hierbei wenig mehr als müßige Zuschauer.

Es scheint, daß dieser Geschäftszweig noch im ersten Stadio seiner Vervollkommnung begriffen ist, denn die Einrichtung hat folgende, durch die Erfahrung hervorgetretene Mängel:

a) daß das Geschäft eigenen Beamten übertragen ist, die bald zum Theil weder das nöthige Interesse an der Sache nehmen, noch solches Vertrauen beim Landmann erwecken, wie dieses beim Bürgermeister behauptet werden kann;

b) daß dieses Verfahren dem Steuerpflichtigen zur großen Beschwerde gereicht. Er muß einen expressen Gang in den Bürgermeistereisitz thun. Erfährt er den Termin nicht oder kommt er zu spät; so wird die Steuer wieder ein ganzes Jahr von einem Andern getragen. Manche vergebliche Wege müssen deshalb gethan, manche Tage und Stunden gewartet werden, bis die Reihe an ihn kommt. Dieser Beschwerung ist es zum Theil zuzuschreiben, daß jederzeit so viele Grundstücke unabgeschrieben bleiben und daß so viele vorige Besitzer die Steuer noch tragen müssen.

c) Die Ortsschöffen, die so unabkömmlich in ihren Gemeinden sind, müssen Tage lang im Bürgermeistereisitze zubringen, bis der Fortschreibungsbeamte fertig ist.

d) Endlich verursacht diese Ab- und Zuschreibe-Methode dem Staate Kosten durch die Besoldung der Fortschreibebeamten, die wohl erspart werden könnten.

Dieser komplicirte Mechanismus von Fortschreibungsbeamten, Geometern, Bürgermeistern und Ortsvorständen, und ihrer gegenseitigen Einwirkung kann vereinfacht, weniger lästig und kostspielig gemacht werden, wenn man einen der nachfolgenden Vorschläge annimmt.

Es soll nämlich

I. entweder Alles im bisherigen Zustande verbleiben und das neue Steuer-Kataster nicht wieder in Verbindung mit dem Lagerbuch gebracht werden;

II. oder das Grundsteuer-Kataster soll neu angelegt und mit dem Steuer-Kataster in eine innige Verbindung gebracht werden.

Zu I. In diesem Falle ist es für das Grundsteuer-Kataster so gut, als wenn gar keine Lagerbücher existirten. Die ganze Grundeigenthums-Verfassung könnte abgeschafft werden, und es bliebe im steuerlichen Betreff doch Alles so, wie es jetzt ist. Nun kann man

Digitized by Google

A) entweder den Bürgermeistern, wie früher, das Ab- und Zuschreiben in den Grundsteuer-Katastern und zwar unter Aufsicht der Steuer-Kontrolleurs übertragen. In diesem Falle wäre die bürgermeisterliche Funktion das principale, während ihr bisheriger Beisitz nur eine ihnen lästige accessorische Form ohne Nutzen ist. Die Gebühr ad 6 Pf. pro Parzelle, wie sie jetzt bezahlt wird, müßte als Entgeltung für die Mühwaltung des Bürgermeisters an denselben, und zwar sogleich nach dem Geschäft, entrichtet werden, wodurch die umständliche Ueberweisung und Erhebung durch den Steuer-Empfänger wegfielen. Wenn nun für die Vermessungsfälle ein Kreis-Geometer dem Bürgermeister zugeordnet wird; wenn ferner nachgelassen wird, daß nicht alljährlich und periodisch, sondern zu jeder Zeit, so wie ein Mutationsfall angemeldet wird, ab- und zugeschrieben werden kann, wobei jedesmal nur die ersten 9 Monate des Jahres für das nächste Jahres-Soll zum Grunde zu legen sind: so werden alle Vortheile erreicht und die oben geschilderten Nachtheile vermieden. Das Geschäft wird sich dann leicht und einfach und ohne Belästigung und Kosten für die Unterthanen machen.

Unsere jetzigen Bürgermeister scheinen auch zu dem einfachen Geschäft hinreichend qualificirt zu seyn, denn sie haben ja das viel komplicirtere Nassauische Ab- und Zuschreiben als Amtssteuer-Direktoren besorgt.

Die Steuer-Kontrolleurs haben bei dieser Einrichtung nicht nöthig, in den Gemeinden umher zu reisen. Ihr Amt, dessen specieller Revision die bürgermeisterlichen Arbeiten unterliegen müssen, bürgt dafür, daß das Kataster nicht in Unordnung komme.

B) Oder man kann, wie bisher, den Kataster- und Fortschreibungsbeamten das Geschäft übertragen. Wünschenswerth ist dann aber

1) daß hierzu für jeden Kreis ein Steuer-Kontrolleur in der Regel auf Lebenszeit angestellt werde, der im Stande ist, sich eine genaue Lokal- und Personal-Kenntniß zu erwerben und ein reges Interesse für das Geschäft sich anzueignen;

2) daß, sollen diese Vortheile nicht gleich wieder verloren gehen, der Steuer-Kontrolleur sich auch persönlich, und zwar in alle Gemeinden begebe und nicht bloß junge Geometer und Anfänger des Geschäfts dahin schicke, die willkührlich handeln und dem Landmann kein Vertrauen einflößen, während der Steuer-Kontrolleur zu Hause bleibt und sich mit der Ausrechnung beschäftigt. Das Umherreisen, der Aufenthalt und der Umgang in den Gemeinden gewährt eine intuitive Ansicht, die für den Steuer-Kontrolleur nicht entbehrt werden sollte.

3) Daß die Bürgermeister in gar keine Berührung mit dem Steuer-Kataster und dem Fortschreibungswesen kommen mögen, daß vielmehr die Kataster-Auszüge von dem Steuer-Kontrolleur gefertigt werden, in dessen Verwahrsam dann auch alle Kataster-Akten seyn müssen. Denn wozu jetzt die Beiziehung der Bürgermeister, die für sie ohne alles Interesse seyn muß? Die Auszüge machen ihnen, denen man Ab- und Zuschreiben nicht anvertraut, eine große Last, da sie sich so schwer in den neuen Benennungen und Bezeichnungen, wozu aller alte Anhalt fehlt, orientiren müssen. Ihr Beiwohnen beim Ab- und Zuschreiben ist aber ohne allen Nutzen, und darum mehrentheils illusorisch.

Der Unterzeichnete hat nach den bisherigen Ergebnissen der Erfahrung die Ueberzeugung, daß dieser Fortschreibungsmodus sub B. unter diesen namhaft gemachten Bedingungen vorzüglicher ist, als der bisherige. Die ganze Prozedur wird dadurch einfacher, weniger komplicirt und zuverlässiger durch Weglassung des Mittelglieds der Bürgermeister. Dieselbe Feder, welche den Auszug macht, schreibt ab und zu, und behandelt somit das Geschäft von Anfang bis zu Ende ohne Dazwischenkunft einer andern Person.

Zu II. Der zweite Hauptfall supponirt, daß das Grundeigenthums-Kataster — die Lagerbücher — renovirt oder neu angelegt und in eine enge Verbindung mit dem Steuer-Kataster gesetzt werden, als Grund und Folge, wie es ehemals bei der Nassauischen Peräquatur-Einrichtung der Fall war. In diesem Fall macht sich

Digitized by Google

1) die Sache sehr leicht, wenn verordnet wird, daß jeder Grundeigenthümer im Besitz eines Auszuges aus der Mutterrolle über alle seine Liegenschaften zum voraus seyn muß, der ihm ex officio, jedoch gegen Bezahlung von 6 Pf. für 6 und weniger Parzellen, und 1 Pf. für jede weitere Parzelle, vom Kataster-Beamten behändigt wird. Der Grundeigenthümer, der nur eine Parzelle veräußern oder verpfänden will, legt den Auszug aus der Mutterrolle dem Gerichte vor und bezeichnet diesem die bezeichnete Parzelle. Das Gericht übersendet periodisch etwa vierteljährlich oder von den ersten 9 Monaten des Jahrs dem Steuer-Kontrolleur das ganze Verzeichniß der geschehenen Eigenthums-Uebertragungen nach den aus den Mutterrollen-Auszügen entnommenen genauen Kataster-Bezeichnungen. Auf den Grund dieser gerichtlichen Ueberweisungen besorgt der Steuer-Kontrolleur das Ab- und Zuschreiben ohne alle Zuziehung der Betheiligten, sofern er diese nicht für nöthig findet im einzelnen Fall. Dadurch wird das Ab- und Zuschreiben von der Willkühr der Partheien unabhängig gemacht; der Fall kann nicht mehr Statt finden, daß Einer die Grundsteuer für den Andern bezahlt; das Kataster bleibt mit dem Lagerbuch in steter Verbindung und Uebereinstimmung, indem die Einträge der Willkühr der Privaten entrückt sind.

2) Schwerer macht sich schon die Sache, wenn solche Auszüge aus der Mutterrolle nicht zum voraus in dem Besitze jedes Eigenthümers sind, sondern wenn er vor jedem Veräußerungsfalle erst zum Bürgermeister oder zum Steuer-Kontrolleur (je nachdem man nun Einem oder dem Andern die Auszüge-Ausfertigung übertragen will) gehen muß, um sich die zu veräußernde Parzelle erst aufsuchen und davon sich Auszug ertheilen zu lassen, den er bei Gericht produciren will. Besser wird sich jeder Eigenthümer stets orientiren können, wenn er den ganzen Auszug aus der Mutterrolle über alle seine Liegenschaften vor sich hat, als wenn er nur einen Auszug über die bestimmte Parzelle hat. Er wird in jenem Falle viel leichter sich zurecht finden und das Gericht überzeugen können. Es bedarf in jenem Falle nicht der

Digitized by Google

besondern Bemühung, an den Ort zu gehen, wo die Kataster-Akten aufbewahrt werden, er braucht den Beamten nicht zur Unzeit in Requisition zu setzen, sondern er hat nichts zu thun, als seinen Auszug, den er schon besitzt, vor Gericht vorzuweisen, und darin das Grundstück zu bezeichnen, welches er übertragen will. Und welchen schönen Ueberblick gewähren solche Katastral-Mutterrollen-Auszüge nicht jedem Besitzer, wie ist er nicht dadurch in den Stand gesetzt, jederzeit sein ganzes Besitzthum zu übersehen und zu kontrolliren!

Aber auch in diesem Falle möchte es gerathen seyn, das Ab- und Zuschreiben nur auf den Grund der periodisch vom Gericht erhaltenen Ueberweisungen vom Steuer-Kontrolleur ex officio besorgen zu lassen, ohne Dazwischenkunft der Partheien, ohne diesen Eintrag zur Sache der partie diligente zu machen.

Der Rechtsgrund für diese Verfahrungsweise scheint leicht gefunden zu seyn. Er liegt in der Fürsorge der Regierungsgewalt für die Erhaltung und Bewahrung des Grundeigenthums-Katasters und des Steuer-Katasters und deren nothwendigen steten Uebereinstimmung. Lagerbücher und Grundsteuer-Kataster sind öffentliche Urkunden, deren Wahrheit und Zuverlässigkeit unabhängig von der Willkühr der Privaten bestehen müssen. Jede Maßregel, welche dient, um diese öffentliche Urkunden in ihrer Integrität zu erhalten, scheint gerechtfertigt.

Fragt man nun: Was ist der langen Rede kurzer Sinn? so ist die Antwort:

> daß gezeigt und bewiesen werden sollte, welche Nachtheile das einseitige Auffassen des Grundsteuer-Katasters auf den Rechtszustand gehabt, und welche Nachtheile die dermalige Ab- und Zuschreibungsweise noch habe, — mit Anzeige der Mittel zur Abhülfe des Einen und Andern.

Der Unterzeichnete ist bemühet gewesen, sich gleich weit entfernt zu halten von theoretischer Spekulation, wie von unausführbaren Vorschlägen. Die ganze Darstellung ist aus dem Leben gegriffen und hat eine ächt praktische Seite. Die gemachten Vorschläge sollen nichts weiter

als Ansichten sein, genommen auf dem Standpunkte des Unterzeichneten.

Ist die Ausführung auch etwas breit gerathen; so wolle das durch das Streben nach Gründlichkeit entschuldigt werden.

Möge der Unterzeichnete durch diese Abhandlung beigetragen haben, den hochwichtigen Gegenstand ins rechte Licht zu stellen, die Aufmerksamkeit der hohen Staatsbehörden, die helfen können und nicht mit frommen Wünschen sich zu begnügen brauchen, — darauf hinzulenken, und möge dann die gute Sache bald zum Wohle der Bewohner des Kreises Wetzlar und Aller, die mit ihnen anderwärts in gleicher Lage sind, — in das wirkliche Leben eingeführt werden!

Wetzlar, den 4. März 1836.

von Sparre,
Königlicher Landrath.

Digitized by Google

Schema

für die Anlegung der Lagerbücher.

No. des Meßbuchs.	Bezeichnung im neuen Kataster. Flur-Gewann No. der Flur.	Flächen-Gehalt. Mg.	Wpl.	Ch.	Rein Ertrag. Rthlr.	Sgr.	Pf.	Kultur Art und Klasse.	Georg Philipp Schmidt von Lutzellinden.	Zehnt-Pacht und Zinspflichtigkeit.	Pfand-Nexus. verpfändet.	gelöscht.
	Hohe Feld, am Graben 36.	1	12	6	1	2	3	Acker 3.	Acker auf dem Hohenfeld am Graben links des Fahrwegs. — Von Andreas Müller zu Lützellinden laut Kaufbriefs d. d. Atzbach, 6. August 1824.	Zehntel mit der 11. Garbe an den Fiskus.	Am 10. Febr. 1825. fol. 51.	Am 2. Aug. 1831. fol. 60.
19.	In der Aue 46.	—	75	—	—	28	—	Wiese 2.	Wiese in der Aue am Pfuhl. — Von Herrmann Schmidt zu Hörnsheim, laut Kaufbriefs d. d. Atzbach, 3 September 1830.	Grundzins 6 Xr. an das geistliche Stift Atzbach.	—	—

Zweiter Abschnitt.

Gesetzgebung.

Digitized by Google

Digitized by Google

A.

Zur Erläuterung des Allgemeinen Landrechts.

1.

Autonomie des westphälischen landtagsfähigen Adels.*)

(cf. All. Cab. Ord. vom 16. Januar 1836. Jahrbücher Bd. 47. Seite 399.)

a.

Ich habe aus den Berichten des Staats-Ministeriums vom 18. Juli v. und 29. Januar d. J. die Verschiedenheit der Verhältnisse ersehen, welche zwischen der in den Jurisdiktions-Bezirken der Oberlandesgerichte zu Münster, Hamm und Arnsberg, so wie in dem zum Paderbornschen Oberlandesgerichte gehörenden Theile des Regierungsbezirkes Minden ansäßigen, und der Minden-Ravensbergschen Ritterschaft, sowohl überhaupt, als besonders in Rücksicht auf ihre zur Herstellung früherer Familien-Successions-Rechte an Mich gerichteten Gesuche obwaltete. Hiernach habe Ich nunmehr über beiderseitige Anträge beschlossen. Was diejenigen 36 Mitgliedern der erstern betrifft, welche durch den

*) Vergleiche J. Bd. 46. S. 264. 338 — 354.

Digitized by Google

Grafen von Galen und den Freiherrn von Bodelschwingh die Herstellung ihrer Befugniß, die Erbfolge unter ihren Kindern selbstständig zu reguliren, so wie die Bewilligung eines aus ihrer Mitte zu wählenden Schiedsgerichts zur Schlichtung etwaniger Streitigkeiten nachgesucht, und sich zugleich zur Errichtung einer Stiftung für die nachgebornen Söhne und die Töchter vereinigt haben, so hat das Staats-Ministerium nach dem Mir erstatteten Bericht ermittelt, daß in den verschiedenen Landestheilen der Provinz Westphalen der früher landtagsfähige Adel, theils in Folge geschriebenen Rechts, theils vermöge allgemeinen und notorischen Herkommens wirklich im Besitz jener Befugniß sich befunden hat. Ich habe daher in der Ueberzeugung, daß dieses Dispositionsrecht in Erbschaftsfällen eine wesentliche Bedingung zur Erhaltung des Grundeigenthums in den Familien sei, um so mehr beschlossen, dasselbe in den Familien, deren Häupter zu der obgedachten Stiftung zusammengetreten sind, wiederzustellen, als Ich in gleichem Maaße landesväterlich geneigt bin, jedem Stande diejenigen Einrichtungen zu bewilligen, wodurch der Wohlstand aller Klassen Meiner Unterthanen befördert und gesichert wird. Es soll hiernach in den obgedachten Familien jedem mit einem Rittergute angesessenen Mitgliede, sofern nicht Verträge oder anderweit beschränkende Familien-Einrichtungen entgegen sind, die Befugniß zustehen, durch Eheberedungen oder Verfügungen sowohl unter Lebenden, als auf den Todesfall, mit Abweichung vom gemeinen Rechte, ohne durch einen Pflichttheil beschränkt zu sein, die Erbfolge unter seinen Kindern, die Bevorzugung eines derselben vor den andern, die Abfindung und Aussteuer der übrigen Söhne und der Töchter, so wie die Abfindung des überlebenden Ehegatten, und überhaupt Alles, was auf die Erbfolge in seinen Nachlaß Bezug hat, nach Gutbefinden anzuordnen, doch mit der Maaßgabe, daß zugleich für die standesmäßige Erziehung, Abfindung und Aussteuer sämmtlicher Kinder, und für die Versorgung des überlebenden Ehegatten nach den Umständen von ihm gesorgt werde. Im Falle hierüber Streitigkeiten entstehen, sollen dieselben nach dem früheren Familien- oder Standes-Herkommen, mit Rücksicht auf die Vermögens-Verhältnisse und die Anzahl der Kinder, von einem auf

Digitized by Google

die nähere Anträge der Interessenten zu bestimmenden Schiedsgerichte, mit Ausschluß der ordentlichen Gerichtshöfe, entschieden werden. Hinsichtlich der Fideikommiß-Stiftungen verbleibt es dagegen bei den darüber bestehenden Vorschriften. Die zusammengetretenen 36 Mitglieder des Ritterstandes haben die Stiftung, zu deren Errichtung sie sich vereinigt haben, vor dem mit deren Aufnahme hierdurch kommittirten Oberlandesgerichte zu Münster zu vollziehen, und die darüber ausgefertigte Urkunde bis zum ersten Januar 1838 dem Staats-Ministerium vorzulegen. Auch die übrigen in den ersterwähnten Landestheilen der Provinz Westphalen ansäßigen Rittergutsbesitzer, deren Familien nach der frühern Verfassung die Befugniß zustand, die Erbfolge in ihren Nachlaß in der gedachten Art selbständig anzuordnen, mithin die zum früheren landtagsfähigen Adel gehörigen Besitzer von Rittergütern, welche der gedachten Stiftung jetzt noch nicht beigetreten sind, sollen bis zum ersten Januar 1838 zu diesem Beitritt berechtigt sein, und es sollen, nachdem derselbe erfolgt sein wird, die obigen Bestimmungen auch auf sie Anwendung finden. Inwiefern dasselbe in Ansehung solcher Familien auch noch nach jenem Termine, so wie hinsichtlich anderer Rittergutsbesitzer, künftig zulässig sein wird, bleibt einer ferneren Anordnung vorbehalten. In Rücksicht auf die von den Bittstellern nachgesuchte Befugniß, sofern zu der Successionsfähigkeit in ihren Stammgütern nach den Familienstiftungen eine Ahnenprobe erforderlich sein sollte, die Stammbäume zu prüfen, und die Ahnentafel festzustellen, sind die näheren Anträge zu erwarten. Die Eingabe des Grafen von Galen und des Freiherrn von Bodelschwingh, welche ich nach der abschriftlichen Anlage beschieden habe, erfolgt hierbei zurück. Sie, der Justizminister Mühler haben das Oberlandesgericht zu Münster wegen Aufnahme der Stiftungs-Urkunde mit Anweisung zu versehen, und ist diese Ordre durch sämmtliche Amtsblätter der Provinz Westphalen bekannt zu machen.

Berlin, den 28. Februar 1837.

Friedrich Wilhelm.

An
das Staats-Ministerium.

Digitized by Google

b.

Nachdem Ich aus dem Berichte des Staats-Ministeriums ersehen, daß die mit dem Namen der autonomischen Dispositions-Befugniß über das Vermögen, auf deren Wiederverleihung Sie im Namen von sechs und dreißig Rittergutsbesitzern, unter Einreichung eines darüber abgeschlossenen Vertrages, angetragen haben, vor der Einführung der fremden Gesetzgebung für den früher landtagsfähigen Adel bestanden hat, diese Befugniß aber durch die Erhaltung der altväterlichen Güter in den Familien zur Beförderung ihres Wohlstandes beiträgt; so habe Ich kein Bedenken getragen, dem Antrage auf deren Wiederverleihung, welche jedoch kein Gegenstand vertragsmäßiger Bestimmungen ist, und daher nicht durch Bestätigung eines darüber abgeschlossenen Vertrages hat erfolgen können, durch die in Abschrift anliegende Ordre an das Staats-Ministerium zu willfahren. Da die obgedachten Rittergutsbesitzer sich zugleich zur Errichtung einer Stiftung für die nachgeborenen nicht in die Güter succedirenden Söhne und für die Töchter vereinigt haben, so sehe ich der Einreichung der über diese Stiftung abzufassenden Urkunde bis zum ersten Januar k. J. zu Meiner landesherrlichen Bestätigung entgegen, und habe bisdahin den übrigen mit Ihnen und Ihren-Committenten sich in gleichem Verhältnisse befindenden adlichen Rittergutsbesitzern den Beitritt zu der Stiftung, welcher die Bedingung der wiederverliehenen freien Dispositions-Befugniß ist, vorbehalten. Um die Errichtung der Stiftungs-Urkunde zu erleichtern, ist das Oberlandesgericht zu Münster in Ansehung aller in den verschiedenen Oberlandesgerichts-Bezirken wohnenden Theilnehmer mit deren Aufnahme beauftragt. Wegen des zur Entscheidung der Streitigkeiten über die Abfindung der nicht in die Güter succedirenden Erben zu errichtenden Schiedsgerichts von adlichen Standesgenossen sehe Ich den weitern-Anträgen entgegen. Für die Familien, in welchen die Successionsfähigkeit nach Statuten und Verordnungen der Vorfahren von einer gewissen Anzahl Ahnen abhängt, bin Ich nicht abgeneigt, den Standesgenossen die Prüfung der

Digitized by Google

Stammbäume und die Feststellung der Ahnentafeln mit der Wirkung zu bewilligen, daß ihrem Zeugnisse vor Gericht Glauben beigelegt werden soll; es sind indessen über die Modalitäten dieser Befugniß und über das dabei zu beobachtende Verfahren ebenfalls zunächst die näheren Anträge vorzulegen.

Berlin, den 28. Februar 1837.

Friedrich Wilhelm.

An
den Grafen von Galen und Freiherrn von Bodelschwingh zu Münster.

2.

Wiederherstellung der früheren Successionsrechte in der Ritterschaft des Fürstenthums Minden und der Grafschaft Ravensberg. *)

(cf. Allh. Cab. Ord. vom 28. Februar 1837 Seite 155. dieses Heftes.)

a.

Auf den Bericht des Staats-Ministeriums vom 29. v. M. habe Ich die Mitglieder der Ritterschaft des Fürstenthums Minden und der Grafschaft Ravensberg auf die zurückfolgende Eingabe vom 22. Mai v. J. über ihr Gesuch um Herstellung der früheren Successionsrechte nach der abschriftlichen Anlage beschieden. Sie, der Justizminister von Kamptz haben den Kommissarius zur Revision der Provinzialrechte dieser Landestheile anzuweisen, den Gegenstand des Gesuchs schleunigst mit den unterzeichneten Mitgliedern der Ritterschaft oder mit denjenigen, welche sie zur weitern Verhandlung namhaft machen werden, in Ansehung der etwa erforderlichen oder wünschenswerthen Modifikationen in nähere Erwägung zu nehmen, und mit Zugrundelegung der Berathungen den

*) Vergleiche Jahrb. Bd. 46. S. 264. 311 — 325. Bd. 47. S. 130. 137. — Bd. 40. S. 3. u. f. S. 123. u. f.

Digitized by Google

Entwurf der deshalb zu erlassenden Verordnung abzufassen, welcher demnächst der gesammten Ritterschaft beider Landestheile zur Erklärung vorgelegt werden soll, weshalb Sie zu deren Zusammenberufung dem Staatsminister von Rochow Anzeige zu machen, und nachdem die zu erlassende Verordnung auf diese Art vorbereitet ist, sämmtliche Verhandlungen dem Staats-Ministerium zur weiteren Berathung vorzulegen haben.

Berlin, den 26. Februar 1837.

Friedrich Wilhelm.

An
das Staats-Ministerium.

---

b.

Bei Meiner Theilnahme an dem Wohl Meiner Unterthanen liegt Mir die Erhaltung aller Stände so sehr am Herzen, daß Ich landesväterlich gern geneigt bin, dasjenige zu bewilligen, was dazu beitragen kann, ihren Wohlstand zu befördern, und namentlich die Ritterschaft in dem Besitz ihrer altväterlichen Güter zu erhalten. Ich bewillige diesemnach auf Ihr, Namens des Ritterstandes des Fürstenthums Minden und der Grafschaft Ravensberg unterm 22. Mai v. J. Mir eingereichtes Gesuch dem gedachten Ritterstande die Wiederherstellung der in demselben bis zum Jahre 1808 geltend gewesenen Successionsrechte. Ich würde darüber schon gegenwärtig die nähere Verfügung erlassen, wenn nicht selbst nach Ihrem Gesuche einige genauere Bestimmungen erforderlich wären, und Sie nicht auf die Wiederherstellung jener früheren Successionsrechte, nicht blos für die Rittergutsbesitzer aus den altadlichen Geschlechtern, sondern auch, wie Mir zum besondern Wohlgefallen gereicht, für alle diejenigen angetragen hätten, welche seit dem Jahre 1808 durch Erwerb landtagsfähiger Rittergüter zum Ritterstande sich qualifizirt haben, oder künftig sich qualifiziren werden, deren Erklärung es hiernach gleichfalls bedarf. Um solches zu beschleunigen, habe Ich angeordnet,

daß

daß der Gegenstand bei der Revision der Provinzialrechte für diese Landestheile mit Ihnen oder einigen besonders namhaft zu machenden Deputirten aus Ihrer Mitte in nähere Berathung genommen, und demnächst dem gesammten Minden- und Ravensbergischen Ritterstande zur Erklärung vorgelegt werden soll. Es wird nach diesen Vorarbeiten Mir darüber Vortrag erstattet werden, auf welchen Ich Meiner Minden- und Ravensbergschen Ritterschaft diejenige landesväterliche Fürsorge gern bethätigen werde, deren Ich Sie in dieser Resolution versichert habe.

Berlin, den 26. Februar 1837.

Friedrich Wilhelm.

An
die Minden und Ravensbergische Ritterschaft, zu Händen des Regierungs-Präsidenten a. D. Freiherrn v. d. Horst
zu Minden.

3.

Ertheilung der Scheidebriefe bei den Juden.

(cf. Reskr. vom 17. August 1813. J. Bd. 2. S. 195.)

Das Königliche Oberlandesgericht erhält hierbei eine Abschrift der Beschwerde des Kaufmanns M. T. zu B. vom 27. v. M. und deren Anlagen zur Bescheidung des Stadtgerichts zu Greifenhagen, welches sich im Irrthume befindet, wenn es das Recht zur anderweitern Verheirathung geschiedener jüdischer Ehegatten zu den bürgerlichen Wirkungen der Ehescheidung zählt und daher nach §. 27. des Edikts vom 11. März 1812 die Ausstellung und Annahme des Scheidebriefes auch zur Wiederverheirathung nicht für erforderlich hält. Nach den Gutachten des Vice-Ober-Land-Rabbiners Weyl vom 11. Februar 1820 und 3. Februar 1825 muß der Scheidebrief nach jüdischen Ritualgesetzen der Wiederverheirathung unerläßlich vorausgehen, und dazu der nach §. 52. Tit. 24. Theil I. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung zuläßige Zwang angewendet werden.

Digitized by Google

Hiernach ist bereits früher am 28. März 1820 und 15. März 1825 verfügt worden.

Berlin, den 11. März 1837.

Der Justizminister.
Mühler.

An
das Königliche Oberlandesgericht zu
Stettin.

III. 1669. Gen. I. 18.

4.

Berichtigung eines Druckfehlers in der Verordnung vom 31. Januar 1800 in Ansehung der geistlichen Zinsen für die Provinzen Süd- und Neuostpreußen.

In der von dem Königlichen Oberappellations-Gerichte unterm 27. April 1835 eingereichten Zusammenstellung der im Großherzogthume Posen geltenden Provinzialrechte hat das Königliche Oberappellationsgericht auf die Abweichungen aufmerksam gemacht, welche sich in den einzelnen Abdrücken der näheren Bestimmung der Gesetze und Rechte in Ansehung der geistlichen Zinsen für die Provinzen Süd- und Neuostpreußen vom 31. Januar 1800 in der Edikten-Sammlung Tom. X. pag. 2775, in der Rabeschen Sammlung Band 6. Seite 13. und im Neuen Archive Band 1. S. 116. finden. In der Edikten- und in der Rabeschen Samlung ist bei Nr. 4. der Verordnung das Wort „nicht" enthalten, während dasselbe in dem Neuen Archive und auch in dem einzelnen im Jahre 1800 veranlaßten den Behörden mitgetheilten Abdrucke der Verordnung fehlt. Da die Akten über die Verordnung vom 31. Januar 1800 im Jahre 1807 an die Herzoglich Warschausche Regierung abgegeben und im Jahre 1815 nicht zurückgegeben worden, so sind dieselben gegenwärtig zu-

Digitized by Google

rückgefordert, und aus diesen Akten ergiebt sich, daß die Nr. 3. und 4. der Verordnung folgendermaßen lauten:

3. In Ansehung der bereits vorhin ausgethanen Kapitalien und verschriebenen Zinsen entscheidet nur Vertrag und Fundation, und da, wo also Inhalts der ersteren

4. ein Kapital nicht blos zum Vortheil einer Zinsnehmenden und geistlichen Behörde unablöslich ist, muß eine solche sich mit den ihr danach zukommenden Zinsen unverändert begnügen, und kann dem Zinsgeber wider dessen Willen weder das Capital aufkündigen, noch Erhöhung des Zinsfußes von ihm verlangen.

Aus den vorbereitenden Verhandlungen über diese Verordnung geht auf das Unzweideutigste hervor, daß die ablöslichen Kapitalien von den unablöslichen, und unter den letztern

diejenigen, welche nur zum Vortheile der geistlichen Zinsnehmenden Behörde, von denjenigen, welche nicht blos zu deren Vortheil, sondern zum alleinigen oder gleichzeitigen Vortheil des Zinsgebers unablöslich sind,

haben unterschieden werden sollen. In Betreff der ablöslichen und der nur zum Vortheile der geistlichen Behörde unablöslichen Kapitalien soll nach Nr. 3. der Verordnung Vertrag und Fundation entscheiden, und die geistliche Behörde, wie sich von selbst versteht, zu kündigen befugt sein. In Betreff derjenigen Kapitalien aber, welche nicht blos zum Vortheile der geistlichen Behörde, sondern zum alleinigen oder gleichzeitigen Vortheil des Schuldners unablöslich sind, soll die geistliche Behörde nach Nr. 4. weder das Kapital kündigen, noch den Zinsfuß erhöhen können.

Die Auslassung des Wortes „nicht" in dem im Jahre 1800 veranlaßten den Behörden mitgetheilten Abdrucke der Verordnung ist gleich nach der Mittheilung bemerkt worden, und sind die damaligen Südpreußischen Regierungen zu Posen, Warschau und Kalisch und die Neuostpreußischen Regierungen zu Bialystock und Plock

durch das Reskript des Großkanzlers vom 26. November 1800 auf diesen Druckfehler aufmerksam gemacht.

Abschrift dieser Verfügung ist den Königlichen Oberlandesgerichten zu Posen, Bromberg und Marienwerder mitgetheilt worden.

Berlin, den 9. März 1837.

Der Justizminister
v. Kamptz.

An
das Königliche Oberappellationsgericht zu Posen.

D. 248.

5.

Gegen die Delegation der Patrimonialgerichtsbarkeit an ein Königliches Gericht, so wie gegen die Vereinigung des Patrimonialgerichts mit anderen zu einem Kreisgerichte, steht dem Justitiar kein Widerspruchsrecht zu.

(A. L. R. II. 17. §. 76—80. cf. Reskr. vom 18. Januar 1828. Jahrbücher B. 31. S. 157.)

---

a.

Die in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 17. März 1833 von dem Justizminister genehmigte temporaire Delegation der Verwaltung eines Patrimonialgerichts an das zunächst belegene Königliche Land- und Stadtgericht, und die deshalb von dem bisherigen Patrimonialrichter bei des Königs Majestät angebrachte Beschwerde, hat die abschriftlich anliegenden Kabinetsbefehle vom 18. Januar d. J. veranlaßt.

Nach den darin ausgesprochenen Grundsätzen steht keinem Patrimonialrichter weder gegen die von der Gerichtsherrschaft erfolgte und von der vorgesetzten Justizbehörde im Interesse der Verwaltung und der Gerichtseingesessenen genehmigte Delegation der Patrimonial-Gerichtsbarkeit an ein benachbartes Königliches Ge-

Digitized by Google

richt, noch gegen die Vereinigung des Patrimonial-Gerichts mit anderen zu einem Kreisgerichte, ein Widerspruchsrecht zu.

Es bleibt jedoch dem Patrimonialrichter überlassen, sich für diesen Fall vor der Uebernahme der Patrimonial-Gerichtsverwaltung oder auch später mit der Gerichtsherrschaft über eine Entschädigung zu vereinigen.

Die Bestätigung der bei den Obergerichten eingereichten Justitiariats-Kontrakte ist aber von einer solchen Vereinigung nicht abhängig zu machen, vielmehr jederzeit unter dem Vorbehalt der Berechtigung des Gerichtsherrn zu ertheilen:

das Kontrakts-Verhältniß durch Delegation der Patrimonial-Gerichtsbarkeit an ein landesherrliches Gericht oder durch Vereinigung zu einem Kreisgerichte während der Dauer des Kontrakts ohne Entschädigung aufzulösen.

Hat eine Vereinigung über die Entschädigung des Richters für den künftig eintretenden Fall der Aufhebung des Kontrakts statt gefunden, so sind bei der Bestätigung des letzteren in dem Vorbehalte für den Gerichtsherrn die Worte: „ohne Entschädigung" wegzulassen.

In jedem Falle sind die Patrimonialrichter, welche bei eintretender Auflösung des Justitiariats-Kontrakts auf eine Entschädigung Anspruch machen, bei deren Verweigerung von Seiten der Gerichtsherrschaften zum Rechtswege zu verweisen.

Das Königliche (Tit.) hat hiernach künftig bei Bestätigung der eingereichten Justitiariats-Kontrakte und bei den aus deren Auflösung entstehenden Beschwerden der Patrimonialgerichte zu verfahren.

Berlin, den 24. Januar 1837.

Der Justizminister.
Mühler.

An
das Königliche Kammergericht und
die sämmtlichen Königl. Oberlandesgerichte.

II. a. 293. P. 10. vol. 4.

Digitized by Google

b.

In welcher Art Ich den Justizverweser P. auf Ihren Bericht vom 30. v. Mts. über die Beschwerde in der G. schen Justitiariatsangelegenheit beschieden habe, gebe Ich Ihnen aus der abschriftlichen Anlage zu ersehen. Ich finde übrigens kein Bedenken, zu genehmigen, daß fernerhin die Bestätigung der Justitiariats-Kontrakte unter dem Vorbehalt der Berechtigung des Gerichtsherrn: das Kontraktsverhältniß durch Delegation der Patrimonial-Gerichtsbarkeit an ein landesherrliches Gericht oder durch Vereinigung zu einem Kreisgerichte während der Dauer des Kontrakts ohne Entschädigung aufzulösen, geschehen dürfe, da es jederzeit von dem Justitiarius abhängt, ob er unter dieser Bedingung das Amt übernehmen will, oder nicht. Es versteht sich aber auch von selbst, daß es jederzeit von den Kontrahenten abhängt, sich über eine Entschädigung im Voraus oder auch nachmals für den eintretenden Fall zu vereinigen, welcher Uebereinkunft von dem Gerichte nichts in den Weg zu legen ist.

Berlin, den 18. Januar 1837.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Justiz-Minister
Mühler.

---

c.

Aus dem über Ihre Beschwerde an Mich erstatteten Berichte des Justizministers habe Ich ersehen, daß Ihre Patrimonial-Gerichtsverwaltung bei der wiederholt verfügten Revision derselben zu vielen Rügen Anlaß gegeben, der Justizminister also um so mehr Ursache gehabt hat, Ihren Entschädigungsanspruch wider die Majorin v. S. an den Rechtsweg zu verweisen, da es überhaupt dem Gerichtsherren freisteht, die Verwaltung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit dem landesherrlichen Gerichte zu delegiren, welches nur zu beurtheilen hat, ob die Delegation im Interesse der Verwaltung und der Gerichts-Eingesessenen

Digitized by Google

ſtattfinden dürfe, die Ausgleichung zwiſchen dem Gerichtsherrn und dem Gerichtshalter aber der gütlichen Uebereinkunft, oder der richterlichen Entſcheidung zu überlaſſen hat. Ich habe daher Ihre Beſchwerde nicht berückſichtigen, und den Beſcheid des Juſtizminiſters, der Sie an den Rechtsweg verweiſet, nur beſtätigen können.

Berlin, den 18. Januar 1837.

Friedrich Wilhelm.

An
den Juſtizverweſer P.

6.

Vormundſchaftsverwaltung über die ins Ausland verzogenen Pflegebefohlenen.

(All. L. R. II. 17. §§. 127. 129. II. 18. §§. 84—86.)

Zur Beſeitigung der Zweifel, welche darüber entſtanden ſind:

nach welchen Grundſätzen zu verfahren ſei, wenn inländiſche Pflegebefohlene mit ihrer Mutter oder ſonſt in einen andern Staat verzogen ſind,

findet ſich der Juſtizminiſter veranlaßt, den Gerichtsbehörden Folgendes zu eröffnen:

Die Entſcheidung der aufgeworfenen Frage hängt davon ab, ob die gedachten Pflegebefohlenen den in §§. 127. und 129. Tit. 17. Th. II. A. L. R. erforderten Auswanderungs-Konſens beigebracht haben oder nicht.

Iſt nach ertheiltem und beigebrachtem Konſenſe zur Auswanderung dieſe wirklich erfolgt, ſo muß die diesſeits geführte Vormundſchaft über die Ausgewanderten, ohne Rückſicht darauf, ob die Kuranden Vermögen beſitzen oder nicht, aufgehoben und an die betreffende Vormundſchaftsbehörde des fremden Staats, in welchen ſelbige verzogen ſind, abgegeben werden. Durch die mit Bewilligung der Obrigkeit erfolgte Auswanderung iſt zugleich das diesſeitige Unterthanen-Verhältniß des Ausgewanderten gelöſt

Digitized by Google

und der Staat hat sich aller Rechte und Pflichten begeben und entledigt, die ihm gegen denselben zustanden und oblagen. Es fehlt den Vormundschaftsbehörden in diesem Falle an jeder Kompetenz zur Fortsetzung der vormundschaftlichen Verwaltung, vielmehr treten sie lediglich in das Verhältniß ein, in welchem sie überhaupt gegen ausländische Pflegebefohlene stehen. Es ist daher nur unter der Voraussetzung eine Theilnahme an der vormundschaftlichen Verwaltung diesseitig fortzusetzen, unter der eine solche, wie z. B. nach §. 84. Tit. 18. Th. II. A. L. R., auch dann hätte eintreten müssen, wenn die Mündel von jeher Ausländer gewesen wären.

So lange aber die ins Ausland verzogenen Kuranden den gesetzlichen Emigrations-Konsens nicht beigebracht haben, kann auch ihr diesseitiges Unterthanen-Verhältniß nicht als gelöst betrachtet, mithin auch in Gemäßheit des §. 85. a. a. O. durch jene Veränderung in ihrem Wohnorte eine Veränderung in der Direktion der Vormundschaft nicht bewirkt werden.

Uebrigens sind die Verwaltungsbehörden angewiesen, in allen Fällen, wenn für Personen, die unter Vormundschaft stehen, ein Emigrations-Konsens nachgesucht wird, diesen so lange zu verweigern, bis das betreffende Vormundschaftsgericht seine Zustimmung dazu ertheilt hat. Es versteht sich jedoch von selbst, daß gegen die etwanigen abschlägigen Verfügungen der Vormundschaftsgerichte in dieser Beziehung der Weg der Beschwerde, eben so wie gegen jede andere Verfügung derselben, unverschränkt bleibt.

Berlin, den 12. Januar 1837.

Der Justizminister.

Mühler.

An
sämmtliche Königliche Obergerichte.

I. 4138. Gen. V. Nr. 6.

7.

Errichtung einer allgemeinen Wittwen- Pensions- und Unterstützungs-Kasse zu Berlin.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 25. v. M. will Ich das anbei zurückerfolgende Reglement für die auf Gegenseitigkeit gegründete Berliner Allgemeine Wittwen- Pensions- und Unterstützungs-Kasse, deren Errichtung der General-Direktor der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt Graf von der Schulenburg-Trampe beabsichtigt, hierdurch genehmigen, der Anstalt die Rechte einer Korporation und den Gerichtsstand vor dem Kammergericht beilegen, auch dem Unternehmer die Zusicherung ertheilen, daß in dem ganzen Umfang der Monarchie in den nächsten funfzehn Jahren keine andere allgemeine Jedermann zugängliche Wittwen-Verpflegungs-Anstalt errichtet werden dürfe, wogegen die zu errichtende Anstalt auf die sonstigen der unter Garantie des Staats bestehenden Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beigelegten Vorrechte und Benefizien keinen Anspruch haben soll. Ich überlasse Ihnen hiernach das Weitere zu verfügen.

Berlin, den 3. Dezember 1836.

Friedrich Wilhelm.

An
die Minister des Innern, der Justiz
und der Finanzen.

D. 1673.

B.

Zur Erläuterung der Allgemeinen Gerichts-Ordnung.

8.

Die Real-Jurisdiktion über die von einem Rittergute veräußerten Parzellen steht dem Orts-Patrimonialgerichte zu, wenn auch die Parzellen von dem Rittergute noch nicht abgeschrieben sind.

(Gesetz vom 25. April 1835. Ges. Samml. S. 51.)

Das Königliche Oberlandesgericht kann auf den am 7. d. M. in Sachen des Oberamtmanns S. zu S. wider den C. S. anderweit erstatteten Bericht nur auf das Reskript vom 10. v. Mts. verwiesen werden. Das wiederholt geäußerte Bedenken des Kollegiums in Betreff der Real-Jurisdiktion des Patrimonialgerichts zu Grüneberg läßt sich mit dem bestehenden Gesetze, betreffend die Real-Jurisdiktion über die veräußerten Theile eines eximirten Landgutes vom 25. April 1835. (Ges. Samml. S. 51.), nicht vereinigen.

Der §. 1. desselben schreibt ausdrücklich vor:

„die Real-Jurisdikton über die von dem Areal eines eximirten Landgutes durch Veräußerung zu vollem Eigenthum oder Erbzins oder Erbpachtrechten

abgetrennten Bestandtheile steht der Regel nach dem Orts-Patrimonial- oder Orts-Untergerichte zu."

Der §. 2. enthält die Ausnahmen hievon.

Die Majorität des Staatsraths ging von der Ansicht aus, daß die Gerichtsbarkeit der Ortsgerichte die Regel bilde, der eximirte Gerichtsstand eine Ausnahme sei, und daß die Rückkehr zur Regel eintrete, sobald Bestandtheile eines Rittergutes, die nicht zu den im §. 2. aufgestellten Kathegorien zu zählen sind, durch Veräußerung und Uebergabe aus der Verbindung scheiden, welche ihnen die Eigenschaft eines Pertinenzstücks bis dahin gegeben hat.

Nachdem dieser Grundsatz die gesetzliche Sanktion erhalten hat, muß es natürlich dabei bleiben. Die Rittergutsparzellen, welche gegenwärtig die S.sche Häuslerstelle bilden, sind daher durch Veräußerung aus der Gerichtsbarkeit des Königl. Oberlandesgerichts geschieden, und darum läßt sich so wenig etwas gegen das vom Gerichtsamt Grüneberg erlassene Mandat, wenn sonst die gesetzlichen Erfordernisse vorliegen, als gegen die von ihm eingeleitete Subhastation erinnern.

Das Königliche Oberlandesgericht wird in Folge dessen angewiesen, seine frühere Verfügung vom 15. Juli v. J. wieder herzustellen.

Die Ansicht des Kollegiums würde auch zu vielen Uebelständen führen.

Die Eintragung des Besitzers im Hypothekenbuche begründet allerdings eine Vermuthung, daß er der wahre Eigenthümer des Gutes sei, sie schließt aber den Gegenbeweis nicht aus.

Stelle der Ober-Amtmann S. als Gutsherr von dem Rittergute Grüneberg eine Mandatsklage gegen seinen Parzellenkäufer an, und das Königliche Oberlandesgericht zieht die Sache vor sich, weil die Parzelle von dem Rittergute noch nicht abgeschrieben sei, so geräth dasselbe in folgendes Dilemma:

entweder ist der Ober-Amtmann S. noch Eigenthümer der Parzelle, weil er als solcher aus dem Hypothekenbuche hervorgeht, oder er ist es nicht.

Im ersten Falle ist das Königliche Oberlandesgericht der kompetente Richter, und dann kann es die Mandats-

Digitized by Google

klage nicht zulassen, weil der ꝛc. S. sich nichts selbst schuldig sein und nicht gegen sich selbst klagen kann.

Im letztern Falle findet die Mandatsklage Statt, aber nicht vor dem Oberlandesgericht, sondern vor dem Patrimonial-Untergericht.

Eben diese Schwierigkeit würde bei der Einleitung des Subhastations-Prozesses eintreten.

Es würde auch an sich unpassend und für die Interessenten, so wie für die Kauflustigen höchst unbequem sein, wenn die Subhastation einer Häuslerstelle bei dem Königlichen Oberlandesgericht eingeleitet werden sollte.

Geschieht dies bei dem Patrimonialgericht, so ist nur eine Anzeige an das Oberlandesgericht, Behufs der Eintragung des in der Subhastations-Ordnung vom 4. März 1834 §. 3. vorgeschriebenen Vermerks, und die Einholung eines Hypothekenscheins erforderlich, um die aus demselben hervorgehenden Real-Berechtigten und Hypotheken-Gläubiger von dem Subhastations-, Abschätzungs- und dem Bietungs-Termine benachrichtigen zu können.

Berlin, den 17. März. 1837.

Der Justizminister.
Mühler.

An
das Königliche Oberlandesgericht zu
Frankfurt.

III. 1980. Gutsherrl. Verh. 23. Vol. 2.

9.

Die Vertretung der Justizkommissarien in Terminen durch ihre Privatsekretaire ist unzulässig.

(Allg. Ger. Ord. I. 3. §. 55.)

Auf Ihre anderweitige Vorstellung in der Prozeßsache des Einwohners K. wider den Amtmann S. vom 10. d. Mts. gereicht Ihnen hierdurch zum Bescheide, daß es völlig unzulässig und von keiner Gerichtsbehörde einem Justizkommissarius zu gestatten ist, sich durch seinen Pri-

Digitized by Google

vatsekretair bei Abwartung der Termine vertreten zu lassen.

Nach §. 55. Tit. III. Theil I. der Allg. Ger. Ord. ist nur die Substitution eines andern Justizkommissarius zulässig.

Wenn ein Justizkommissar zur Praxis bei mehreren Gerichten auch außerhalb seines Wohnortes berechtigt ist, so muß derselbe, vorausgesetzt, daß er nicht durch Uebernahme von so vielen Geschäften zu Kollisionsfällen selbst Veranlassung giebt, letztere dadurch zu vermeiden suchen, daß er bei den einzelnen Gerichten darauf anträgt, die Termine, in welchen er als Mandatar auftreten soll, in der Regel auf bestimmte Tage in der Woche zusammen anzuberaumen.

Berlin, den 31. Januar 1837.

Der Justizminister.
Mühler.

An
den Herrn Justizkommissarius Baath
zu Zielenzig.

I. 155. O. 153.

10.

Beförderung gerichtlicher Verfügungen durch die Post und durch die Unterbehörden.

(Allg. Ger. Ord. I. 7. §. 19. 26.)

Der Justizminister kann das bei dem Königlichen Landgericht bisher bestandene Verfahren bei Beförderung gerichtlicher Verfügungen nicht billigen, da durch dasselbe nicht nur das Interesse der Postverwaltung gefährdet, sondern auch für die Gerichts-Eingesessenen eine Vermehrung der Kosten herbeigeführt, und eine besondere Beschleunigung der Beförderung nicht bewirkt wird.

Die Gerichtsbehörden müssen in Fällen, in welchen es nicht auf die Herbeischaffung eines Behändigungsscheins oder auf besonders eilige Bestellung ankommt, zur

Digitized by Google

Beförderung ihrer Verfügungen an Orte ihres Gerichtsbezirkes, nach welchen direkte Postverbindungen bestehen, von der Post Gebrauch machen, gerichtliche Insinuationen und Exekutionen in den Bezirken der auswärtigen Gerichtskommissionen aber in der Regel mittelst Verfügung an die letzteren durch deren Unterbeamte besorgen lassen, da diese ohne besondere Reise Geschäfte dieser Art mitbesorgen können, zu welchen die Boten und Exekutoren des Hauptgerichtes kostspielige und zeitraubende Reisen zu machen haben.

Das Königliche Landgericht hat hiernach künftig zu verfahren.

Berlin, den 11. März 1837.

Der Justizminister.
Mühler.

An
das Königliche Landgericht zu T.
I. 914. P. 20. Vol. 2.

11.

Von den Instruenten sind nach aufgenommenem Protokolle die erforderlichen Verfügungen zur Fortsetzung der Sache gleich entweder selbst zu erlassen oder beim Kollegium in Antrag zu bringen.

(Allg. Ger. Ord. I. 10. §. 6. u. f. §. 16.)

Aus dem abschriftlich beiliegenden Berichte der Immediat-Examinations-Kommission vom 28. v. M. wird dem Königlichen Oberlandesgerichte das nicht völlig befriedigende Resultat der dritten Prüfung des Referendarius P. zu ersehen gegeben.

In Veranlassung des gerügten fehlerhaften Instruktions-Verfahrens bei dem Land- und Stadtgerichte zu T. hat das Kollegium nicht nur dieses Gericht mit Anweisung zu versehen, sondern auch allen Untergerichten dortigen Bezirks die Beachtung der Vorschrift der Prozeßord-

Digitized by Google

nung §. 6. u. f. Tit. 10., wonach die Deputirten nach aufgenommenem Protokolle die erforderlichen Verfügungen zur Fortsetzung der Sache gleich selbst zu erlassen oder durch motivirte Anzeigen beim Kollegium in Antrag zu bringen haben, einzuschärfen.

Berlin, den 12. Januar 1837.

Der Justizminister.
Mühler.

An
das Königliche Oberlandesgericht zu Münster.

II b. 106. O. 146.

12.

Die Eidesleistungen der Philipponen betreffend.

Nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 19. November 1836, welche wörtlich also lautet:

Auf Ihren Antrag vom 31. v. Mts. will Ich die landesherrliche Vergünstigung, durch welche, gemäß der Prozeß-Ordnung, einzelne Religions-Parteien von der förmlichen Ableistung eines Eides entbunden sind, auch den in Meinen Staaten befindlichen Philipponen ertheilen, und die Vorschriften der §§. 203. Nr. 5. und 315. Titel 10., so wie §. 45. Titel 22. der Prozeßordnung auf dieselben für anwendbar erklären, zugleich aber Sie, den Justizminister, ermächtigen, die der gewöhnlichen Eidesformel zu substituirende Betheuerungsnorm nach den näher zu ermittelnden Gebräuchen der Philipponen festzusetzen.

Berlin, den 19. November 1836.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staatsminister Freiherrn von Altenstein und Mühler.

wird die den Eid vertretende Betheuerungsformel für die

Digitized by Google

Philipponen auf den Grund der von ihren Vorstehern und Aeltesten bei dem Land- und Stadtgericht zu Nikolaiken unterm 9. Januar 1837. zum Protokoll gegebenen Erklärung und sonst darüber bei den Behörden eingezogenen Erkundigungen nach ihren Gebräuchen und Grundsätzen in folgender Art festgesetzt.

1.

Die Anhänger der Religionspartei der Philipponen dürfen sich nicht entbrechen, wenn sie zum Zeugniß vor Gericht aufgefordert, oder im Prozeß ihnen vom Gegentheil ein Eid zugeschoben, oder ein solcher vom Richter auferlegt wird, ihre Aussage resp. Behauptung mit der nach ihren Religions-Grundsätzen statthaften Betheuerungsformel feierlichst zu bekräftigen.

2.

Diese besteht in den Worten: „Jey! Jey!" welche von dem Betheuernden, unter den unten bestimmten Feierlichkeiten, ausgesprochen werden müssen.

3.

Der Akt der feierlichen Betheuerung muß, wo es sich ohne Schwierigkeit thun läßt, und besonders in wichtigen Fällen, in dem Gebethause der Philipponen, sonst an ordentlicher Gerichtsstelle, durch eine richterliche Person abgehalten werden.

4.

Hierbei ist stets die Zuziehung eines Staricks (Popen) von dieser Religionspartei, oder dessen Stellvertreters nothwendig, und nur, wenn ein solcher nicht zu haben sein sollte, kann dessen Stelle durch ein anderes in unbescholtenem Rufe stehendes Mitglied der Philipponen ersetzt werden.

5.

Dem Akte der feierlichen Betheuerung geht eine von dem Gerichts-Deputirten an den Betheuernden zu richtende Admonition voraus, worin der Letztere von dem Zwecke

Zwecke und der moralischen Wichtigkeit der Betheuerungsformel, von den zeitlichen Strafen des Meineides, so wie davon zu unterrichten ist, daß diese Strafen nach dem §. 1421. des Strafrechts auch auf den Mißbrauch der Betheuerungsformel werden angewendet werden.

6.

Dem Starick oder dessen Stellvertreter steht es frei, dieser Admonition selbst noch andere schickliche Vermahnungen beizufügen.

7.

Nach der Admonition tritt der Betheuernde vor das im Gebethause der Philipponen aufgestellte Kruzifix, der Deputirte liest ihm hier, — wenn es sich um die Bekräftigung einer Zeugenaussage oder eines Gutachtens handelt, seine bereits früher zu den Akten in der ersten Person niedergeschriebene Deposition, oder — wenn es sich um einen zugeschobenen oder auferlegten Eid handelt, — die früher zu den Akten in der ersten Person niedergeschriebene faktische Behauptung des Betheuernden vor, und befragt denselben: ob seine, ihm so eben vorgelesene, zum gerichtlichen Protokoll gegebene Erklärung auch der reinen Wahrheit gemäß von ihm abgegeben und mit seinem besten Wissen und Gewissen übereinstimmend sey? — Dieselbe Frage wird durch den Starick oder dessen Stellvertreter an den Betheuernden wiederholt.

8.

Wird sie von dem Betheuernden (Schwörenden) bejahet, so läßt der Gerichts-Deputirte denselben durch den Starick oder dessen Stellvertreter auffordern, dies durch die vorgeschriebene Betheuerungsformel im Angesicht des Kreuzes zu bekräftigen.

9.

Hierauf muß der Schwörende die linke Hand auf die rechte Brust legen, von der aufzuhebenden rechten Hand den Daumen und die beiden äußersten Finger mit den Spitzen zusammen fügen, den Mittel- und Zeigefin-

ger dagegen ausstrecken, und so vor dem Kruzifix aufrecht stehend die Worte: „Jey! Jey!" feierlich aussprechen.

Hiermit ist der Akt beendigt, über welchen demnächst der Deputirte gewöhnlichermaaßen ein Protokoll (dieses jedoch stets außerhalb des Gebethauses) aufzunehmen und den sämmtlichen Interessenten zur Unterschrift vorzulegen hat.

10.

Da hiernach der Schwörende oder Betheuernde niemals die eigentliche Eidesnorm selbst, sondern immer nur die Betheuerungsformel beziehungsweise auf seine ihm vorgehaltene protokollarische Erklärung auszusprechen hat, so ist bei zugeschobenen oder auferlegten Eiden die von ihm zu betheuernde, faktische Behauptung zum Behuf der nach §. 7. vorgeschriebenen Vorhaltung bei dem Betheuerungs-Akt zuvor im Protokoll in Form einer einfachen Erklärung in der ersten Person des Betheuernden dahin zu fassen: „ich versichere, daß" ꝛc.

11.

Wird der Akt der Betheuerung an Gerichtsstelle vorgenommen, so muß das dabei zu gebrauchende Kruzifix, so wie eine demselben unterzubreitende Decke jedesmal von dem Starick (oder dessen Stellvertreter) dazu mitgebracht werden. Derselbe muß eigenhändig die Decke über den Tisch breiten, und das Kruzifix darauf stellen, worauf dann eben so, wie vorstehend beschrieben, mit der Abnahme der Betheuerungsformel verfahren wird.

12.

Das Kruzifix, welches genau die bei den Philipponen gebräuchliche äußere Form, namentlich drei Querbalken haben muß, so wie auch die Decke, dürfen von Nichtbekennern der Religions-Partei, also auch vom Deputirten, nicht berührt werden, weil die Philipponen eine solche Berührung für profan und entheiligend halten.

Daher dürfen auch diese zu dem Akt der feierlichen Betheuerung erforderlichen Gegenstände nicht im Gerichtslokal aufbewahrt bleiben.

Digitized by Google

13.

Den Parteien im Prozeß und deren Assistenten steht es frei, dem Akte in der von der Gerichts-Ordnung vorgeschriebenen Art beizuwohnen.

Sonstige Zuschauer aber sind davon entfernt zu halten.

14.

Aus der obigen Allerhöchsten Kabinets-Ordre folgt übrigens, daß der solchergestalt von einem Philipponen feierlich ausgesprochenen Betheuerungsformel gleiche Kraft und bürgerliche Wirkung mit einem förmlichen Eide beizulegen ist, und auf die Verweigerung dieser Betheuerungsformel dieselben gesetzlichen Bestimmungen anzuwenden sind, welche die Gesetze für den Fall der Verweigerung eines förmlichen Eides überhaupt verordnen. §. 203. Nr. 5. Tit. 10. Theil I. Allg. Ger. Ordn.

15.

Endlich versteht es sich, daß die Philipponen an ihren Fast- und Feiertagen (welche genau mit denen der russisch-griechischen Kirche zusammen fallen) mit den erwähnten Eidesleistungen (Betheuerungen), so wie überhaupt mit gerichtlichen Geschäften zu verschonen sind.

Das Königliche Oberlandesgericht wird daher angewiesen, nach diesen Vorschriften bei vorkommenden Eidesleistungen der Philipponen zu verfahren. Auch ist davon den Schulzen und Staricks und deren Stellvertretern in den Ansiedlungen der Philipponen Nachricht zu ertheilen.

Berlin, den 28. Januar 1837.

Der Justizminister.

Mühler.

An
das Königliche Oberlandesgericht zu
Insterburg.

I. 256. P. No. 55.

Digitized by Google

13.

Die Zulässigkeit der Revision in Schwängerungssachen betreffend.

(Verordn. vom 14. Dez. 1833. §. 1. und 3.)

a.

Das Geheime Ober Tribunal berichtet auf die Verfügung vom 29. Dezember 1836, betreffend die Zulässigkeit des Rechtsmittels der Revision in Schwängerungssachen, in welchen die Geschwächte die Rechte einer unschuldigen und für unschuldig erklärten Ehefrau, so wie das außerehelich erzeugte Kind die Rechte der ehelichen Geburt in Anspruch nimmt.

Ew. Excellenz zeigen wir auf die hohe Verfügung vom 29. Dezember v. J., betreffend den seitwärts benannten Gegenstand, gehorsamst an, daß bereits mehrere Fälle der bezeichneten Art bei unserm Kollegium vorgekommen sind, und wir kein Bedenken gefunden haben, das Rechtsmittel der Revision nach §. 1. der Verordnung vom 14. Dezember 1833 für zulässig zu erachten.

Berlin, den 16. Januar 1837.

Das Geheime Ober-Tribunal.

(Unterschriften.)

b.

In dem Bericht vom 9. v. M. hat das dortige Land- und Stadtgericht darüber um Belehrung gebeten:

ob in Prozessen, in welchen aus einer unter dem Versprechen der Ehe erfolgten Schwängerung die §. 1037. Tit. 1. Th. II. des Allg. Landrechts bezeichneten Ansprüche verfolgt werden, das Rechtsmittel der Revision zulässig ist?

In Veranlassung dieses Berichts wird dem Königlichen Oberlandesgericht eröffnet, daß das Königl. Geheime Ober-

Digitized by Google

Tribunal in den zu dessen Kognition gekommenen Schwängerungssachen, in welchen von den Geschwächten die Rechte einer geschiedenen und für unschuldig erklärten Ehefrau, so wie von dem außerehelich erzeugten Kinde die Rechte der ehelichen Geburt in Anspruch genommen waren, kein Bedenken gefunden hat, das Rechtsmittel der Revision nach §. 1. der Verordnung vom 14. Dezember 1833 für zulässig zu erachten.

Demzufolge gehören auch Sachen dieser Art auf Grund der Verordnung vom 16. Juni 1834 sub II. 3. a. (Ges. Samml. S. 76.) und der Erläuterungen vom 5. Februar 1835 sub Nr. 5. zur Kompetenz der Oberlandesgerichte in der Provinz Posen, und hat sich hiernach das Kollegium zu achten.

Berlin, den 24. Januar 1837.

Der Justizminister.
Müller.

An
das Königliche Oberlandesgericht zu
Bromberg.

I. 222. R. 14. Vol. 4.

14.

Beschluß des Königl. Geh. Ober-Tribunals zum §. 4. der Verordnung vom 14. Dezember 1833.

In der Plenar-Sitzung vom 2. Januar 1837 ist von dem Geheimen Ober-Tribunal angenommen worden: es involvire die Verletzung einer Prozeßvorschrift, wenn dem Rechtsmittel der Appellation von dem erkennenden Richter in einem Falle statt gegeben, und quoad materialia erkannt worden, wo dies aus gesetzlichen Gründen nicht hätte geschehen sollen.

I. 122. R. 14. Vol. 4.

Digitized by Google

15.

Beschluß des Königlichen Geheimen Ober-Tribunals zum §. 7. der Verordnung vom 14. Dezember 1833.

Auch gegen Purifikations-Resolutionen in solchen Rechtssachen, in welchen nach §. 8. l. c. gegen das Erkenntniß selbst nur der Rekurs statt findet, kann die Nichtigkeitsbeschwerde eingelegt werden.

Plenarbeschluß den 6. März 1837.

(Vergleiche Bd. I. der Entscheidungen des Geh. Ober-Tribunals S. 277. und 391.)

Dieser Plenar-Beschluß wird durch Aufnahme in die Jahrbücher zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 24. März 1837.

Der Justizminister.
Mühler.

I. 1141. R. 14. Vol. 4.

16.

Beschluß des Königl. Geh. Ober-Tribunals zum §. 11. der Verordnung v. 14. Dez. 1833.

(cf. Beschluß des Geh. Ob. Tribunals vom 30. September 1836. Jahrb. B. 48. S. 463.)

In der am 2. Januar 1837 abgehaltenen Plenarsitzung ist — in Veranlassung des bei Berathung der Nichtigkeits-Beschwerde in Sachen der separirten N. N. wider den N. N. im ersten Senat aufgestellten, mit dem früheren Beschlusse des zweiten Senats in der Nichtigkeitsbeschwerde des N. N. wider N. N. in Widerspruch tretenden, Grundsatzes (die Zulässigkeit der von einem Justizkommissar Namens einer Pri-

Digitized by Google

vatpartei, ohne deren Vollmacht, eingereichten Nichtigkeitsbeschwerde betreffend) —

1. über die Nothwendigkeit der Mitunterschrift der Privatpartei unter der von ihr mittelst eines von einem Justizkommissar unterzeichneten Schriftsatzes angebrachten Nichtigkeitsbeschwerde
2. über die Unstatthaftigkeit der Nachbringung dieser Mitunterschrift oder einer Vollmacht auf den unterzeichneten Justizkommissar nach abgelaufener sechswöchentlicher Frist,

folgender Beschluß gefaßt worden.

ad. 1. Die Vorschrift des §. 11. der Verordnung vom 14. Dezember 1833:

„die Nichtigkeitsbeschwerde muß, ... wenn der „Implorant eine Privatpartei ist, mittelst eines von „einem Justizkommissarius unterzeichneten Schriftsatzes angebracht werden,

ist nicht dahin zu verstehen, daß die alleinige Unterschrift eines Justizkommissars unter der Nichtigkeitsbeschwerde, ohne alle Vollmacht Seitens der Partei, hinreichend sei; es muß vielmehr die eigenhändige Mitunterzeichnung der implorantischen Partei — entweder unmittelbar unter der Beschwerdeschrift, oder durch Ausstellung einer Vollmacht für den als Konzipienten der Beschwerde unterzeichneten Justizkommissarius — als das unerläßliche Erforderniß der von einer Privatpartei schriftlich anzubringenden Nichtigkeitsbeschwerde betrachtet werden.

ad 2. Die Nachholung dieses gesetzlichen Erfordernisses nach Ablauf der sechswöchentlichen Präklusivfrist findet nicht Statt, und insbesondere kann auf Nachbringung der Vollmacht des Imploranten in Nichtigkeitsbeschwerde-Sachen niemals erkannt, die Nichtigkeitsbeschwerde muß vielmehr für nicht angebracht, resp. für verspätet erachtet werden, wenn sie Namens der implorantischen Partei, ohne deren eigenhändige Mitunterschrift, von einem Justizkommissarius eingelegt wird, und dieser nicht entweder schon zum Betriebe des Hauptprozesses von dem Imploranten bevollmächtigt war, oder innerhalb der vorgeschrie-

Digitized by Google

benen sechswöchentlichen Frist Vollmacht von demselben dem Gerichte erster Instanz produzirt.

I. 121. R. 14. Vol. 4.

17.

Die Zulässigkeit der privilegirten Einreden in der Exekutions-Instanz betreffend.

(Verordn. vom 4. März 1834. §. 6.)

Ihre Beschwerde vom 23. Dezember v. J. über die Verfügung des Königlichen Oberlandesgerichts zu Marienwerder vom 10. dess. Monats in der Bagatell-Prozeßsache des Schuhmachers O. wider den Kaufmann H. ist nicht begründet.

Das Allgemeine Landrecht verordnet §. 383. Tit. 16. Th. I.

> Wer in einem Prozesse von seinen Einwendungen gegen eine wider ihn ausgeklagte Forderung innerhalb der durch die Gesetze bestimmten Fristen keinen Gebrauch macht, wird derselben auch ohne weitere Entsagung verlustig,

womit auch der §. 35. Tit. 24. der Prozeßordnung im Einklange steht. Im §. 36. Tit. 24., — auf welchen sich der §. 152. des Anhangs und der §. 6. der Verordnung über die Exekution in Civilsachen vom 4. März 1834 beziehen, — sind Einwendungen der Zahlung, der Kompensation, des Erlasses und des Vergleichs überhaupt nur gegen die Vollstreckung eines Urtheils, nicht aber gegen das Urtheil selbst, zugelassen; mithin nur solche, welche die Befolgung des Urtheils darthun sollen. Es sind daher schon deshalb diejenigen Einreden der bezeichneten Art, welche auf Thatsachen gegründet werden, die sich vor dem Urtheil, oder doch vor dem Abschluß der Instruktion ereignet haben und in jenem nicht berücksichtigt worden sind, in der Exekutions-Instanz nicht mehr zulässig, da sie als gegen das Urtheil selbst gerichtet angesehen werden müssen. Dies ergiebt sich aus der Verbindung des §. 36. mit dem §. 35. a. a. O. durch das Wörtchen „also", welches andeutet, daß die Einwendungen der Zahlung ꝛc. schon nach diesen Bestimmungen der Prozeßordnung nur in sofern noch in der Exekutions-In-

Digitized by Google

stanz zuläßig sein sollen, als sie auf eine Befolgung des Judikats gegründet werden. Ein Judikat kann aber erst befolgt werden, nachdem es ergangen ist, folglich müssen auch die auf Befolgung desselben gegründeten Einreden nothwendig erst nach dem Abschluß der Instruktion, auf welchen Zeitpunkt das Urtheil sich zurückbezieht, entstanden sein.

Die der Vorschrift der Allg. G. O. zum Grunde liegende Bestimmung des Corpus juris Friedericiani Thl. IV. Tit. 5. §. 22. ließ keinen Zweifel darüber, daß die gedachten privilegirten Einwendungen gegen die Exekution überhaupt nur zulässig sein sollen, wenn die Thatsachen, worauf sie gegründet werden, sich allererst nach geschlossener Instruktion der Sache ereignet haben, oder die Partei erst nach diesem Zeitpunkt davon Wissenschaft erlangt hat. Diese Bestimmung hat, — wie die Verhandlungen, welche der Verordnung vom 4. März 1834 vorhergegangen sind, unzweifelhaft ergeben, — durch die letztere wiederhergestellt werden sollen, und es ist diese Wiederherstellung auch wörtlich erfolgt.

Es dürfen daher jene Einwendungen, wenn sie schon vor geschlossener Instruktion existirt haben, und der Partei bekannt gewesen sind, nach der Rechtskraft des Urtels nicht mehr berücksichtigt werden.

Berlin, den 13. Februar 1837.

Der Justizminister.
Mühler.

An
den Herrn Justizkommissarius Krieger
zu Conitz.

III. 88. E. 34. Vol. 2.

18.

Die Vertheilung von Gehaltsabzügen und Revenüen unter mehrere Gläubiger betreffend.

(V. vom 4. März 1834. §. 18. Ges. Samml. S. 35).

---

a.

Im §. 18. der Exekutionsordnung vom 4. März 1834 ist vorgeschrieben worden,

Digitized by Google

daß die Vertheilung derjenigen Gehalts- ꝛc. oder Revenüen-Abzüge, welche einem Schuldner zum Zwecke der Befriedigung seiner Gläubiger gemacht worden sind, mit dem Ablaufe des Kalenderjahres, sobald die letzte Hebung eingegangen ist, erfolgen soll.

Es fragt sich

1) ob diese Vorschrift dergestalt kategorisch ist, daß davon unter keinen Umständen abgewichen, — also frühere Vertheilungen auch auf den übereinstimmenden Antrag der Gläubiger und des Schuldners nicht vorgenommen werden dürfen; oder

2) ob das nicht der Fall ist, vielmehr in dem allegirten Paragraphen nur derjenige Zeitraum angegeben worden ist, in welchem spätestens die Vertheilungen erfolgen und resp. wiederholt werden müssen, ohne dadurch die Zulässigkeit früherer Vertheilungen auszuschließen.

Das hiesige Oberlandesgericht hat sich mit einer geringen Majorität für die erste Meinung entschieden, und zur Unterstützung derselben angeführt:

daß im Interesse etwaniger unbekannter oder doch mit ihren Exekutions-Anträgen sich erst später meldenden Gläubiger der Ablauf des Kalender-Jahres abgewartet werden müsse,

weil jeder Gläubiger, so wie das Gesetz gefaßt sei, voraussetzen dürfe, daß vor Ablauf des Kalender-Jahres keine Ausschüttung Statt finden, und daß also eine bis dahin ausgesetzte Meldung seinen Rechten nicht nachtheilig sein werde.

Ich meinerseits kann mich, mit der Minorität des Kollegii, von der Richtigkeit jener Meinung nicht überzeugen.

Ich glaube vielmehr, daß das Gesetz nur Verzögerungen in der Ausschüttung der Massen hat vorbeugen, keinesweges aber frühere Ausschüttungen, lediglich im Interesse unbekannter bis dahin dem Exekutionsverfahren nicht beigetretener Gläubiger, hat untersagen wollen.

Ich habe die Frage aufgestellt:

ob man die im Laufe eines Jahres zur vollständigen Befriedigung aller sich gemeldeten Gläubiger ausreichende Masse, dem Antrage aller bekannten In-

Digitized by Google

tereſſenten entgegen, auch nicht ſogleich ausſchütten, ſondern erſt den vollſtändigen Ablauf des Kalender-Jahres abwarten würde, weil es möglich ſei, daß ſich bis dahin noch andere unbekannte Gläubiger melden könnten, die alsdann auch noch an der Vertheilung Theil nehmen müßten?

denn um dem ad 1. aufgeſtellten Grundſatze konſequent zu bleiben, müßte man nach m. E. auch in dieſem Falle die Ausſchüttung der Maſſe vor Ablauf des Kalenderjahres ablehnen.

Die Majorität des Kollegii aber hat mir darauf geantwortet:

die behauptete Konſequenz werde in einem ſolchen Falle geleugnet, wohl aber zugegeben, daß — wenn die vorhandene Maſſe hinreichend ſei, das ganze Verfahren zu beendigen — damit ſofort vorgeſchritten werden dürfe, ohne im Intereſſe unbekannter Gläubiger den Jahresabſchluß abzuwarten.

Unter dieſen Umſtänden und weil ſich bereits mehrere Fälle ereignet haben, in welchen zufolge des Grundſatzes der Majorität die von ſämmtlichen Intereſſenten beantragten früheren Maſſen-Ausſchüttungen abgelehnt worden ſind, erlaube ich mir, Euer Excellenz um die erleuchtete Entſcheidung der im Anfange dieſes Berichtes hervorgehobenen Zweifel ehrerbietigſt zu bitten.

Königsberg, den 25. Februar 1837.

v. Zander.

---

b.

Auf Ihre Anfrage vom 25. v. Mts.

wegen Auslegung des §. 18. der Verordnung über die Exekution in Civilſachen vom 4. März 1834,

gereicht Ihnen hierdurch zum Beſcheid, daß der Juſtizminiſter der Anſicht der Majorität des dortigen Oberlandesgerichts beitreten muß.

Aus den Verhandlungen über die Redaktion der Verordnung vom 4. März 1834 ergiebt ſich,

daß nicht blos, um Verzögerungen in der Ausſchüt-

Digitized by Google

tung der Massen zu vermeiden, die jährliche Vertheilung der im Laufe eines Jahres aufgesammelten Beträge in Vorschlag gebracht, sondern das Interesse der Gläubiger des Gemeinschuldners im Allgemeinen und die auf bevorzugte Gläubiger zu nehmende Rücksicht dabei zur Sprache gekommen ist.

Berlin, den 4. März 1837.

Der Justizminister.
Mühler.

An
den Königl. Oberlandesgerichts Chef-Präsidenten Herrn von Zander
Hochwohlgeboren zu Königsberg.

I. 822. E. 34. Vol. 2.

19.

Bedingungen der Mandatsklage der Justizkommissarien wegen Gebühren.

a.

Dem Königlichen Oberlandesgerichte wird, bei abschriftlicher Mittheilung der Vorstellung des dortigen Justiz-Raths Dr. G. in seinen Mandatsprozeße wider den v. F. vom 11. d. M., hierdurch eröffnet, daß hinsichtlich der Gebühren der Mandatarien die Anbringung des Mandats bei den Prozeßakten erfolgen kann, und die Anlegung besonderer Akten erst dann, wenn Einwendungen vorgebracht werden, nothwendig ist.

Da nun die Kosten-Rechnung und das Festsetzungs-Dekret jederzeit in den Prozeßakten zu finden sind, so erscheint es genügend, wenn der Mandatarius hierauf Bezug nimmt, und ist es nicht erforderlich, daß der Erlaß des Mandats von der vorgängigen Einreichung einer Ausfertigung der Kosten-Rechnung und des Festsetzungs-Dekrets abgemacht wird. Nur in dem Falle, wenn die Mandatsklage bei einem andern Richter als demjenigen, vor welchem die Rechtsangelegenheit geschwebt hat, ange-

Digitized by Google

stellt wird, muß jederzeit eine Ausfertigung der Kosten-Rechnung und des Festsetzungs-Dekrets beigefügt werden.

Hiernach ist zu verfahren, und im vorliegenden Falle das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 25. März 1836.

Der Justizminister.
Mühler.

An
das Königliche Oberlandesgericht zu
Naumburg.

I. 1043.

---

b.

Auf Ihre Anfrage in Sachen des Bauern A. zu C. wider die übrigen Hofwirthe daselbst ohne Datum gereicht Ihnen hierdurch zum Bescheid, daß jeder Justizkommissarius nach §. 8. der Instruktion vom 24. Juli 1833 zwar das Recht hat, den Erlaß einer Zahlungs-Verfügung wegen festgesetzter Gebühren, deren Berichtung verweigert wird, vor Anstellung der Mandatsklage bei der Behörde, welche seine Gebühren festsetzt, in Antrag zu bringen, daß indeß der jedesmalige Erlaß einer solchen Verfügung zur Begründung der Mandatsklage nach §. 1. Nr. 4. der Verordnung vom 1. Juni 1733 keineswegs durchaus nothwendig ist, vielmehr der Justizkommissarius auch seinen Mandaten selbst zur Zahlung auffordern, und wenn diese nicht erfolgt, die Mandatsklage erheben kann.

Berlin, den 20. März 1837.

Der Justizminister.
Mühler.

An
den Herrn Justizkommissarius Marcus zu Rathenow.

I. 1075. Landrecht Nr. 35. Vol. 7.

Digitized by Google

20.

Die im Mandatsprozesse vorgebrachten unerheblichen Einreden können nicht per decretum zurück gewiesen werden.

(Verord. vom 1. Juni 1833. §. 3)

Dem Königlichen Oberlandesgerichte wird auf die Anfrage vom 14. d. Mts.,

die Auslegung des §. 3. der Verordnung über den Mandats-, den summarischen- und Bagatell-Prozeß vom 1. Juni 1833 betreffend,

hierdurch eröffnet, daß der Justizminister der Ansicht der Majorität des Kollegiums beitritt, der zufolge Einwendungen, die der Verklagte im Mandatsprozeß zeitig vorbringt, nicht aus dem Grunde, weil sie unerheblich sind, per decretum zurückgewiesen werden dürfen, vielmehr darüber erkannt werden muß.

Die Fassung des zweiten Satzes des §. 3. der Verordnung vom 1. Juni 1833 und namentlich der darin beziehungsweise gebrauchte Ausdruck „dergleichen Einreden" ergiebt zwar, daß im Mandatsprozeß das durch die §§. 18. ff. vorgeschriebene Verfahren nur dann eintreten soll, wenn der Verklagte Einwendungen der im Eingang des §. 3. gedachten Art entgegengesetzt, so daß also Einreden, welche nicht diese Eigenschaft haben, welche also nicht sofort durch Urkunden, Eideszuschiebung oder Zeugen, deren unverzüglicher Abhörung kein Hinderniß entgegensteht, liquide gemacht werden können, unzulässig sind, und unbedenklich ohne Weiteres durch Dekret zurückgewiesen werden müssen; und dies ist in den Reskripten vom 30. und 23. September 1833 (Jahrb. Bd. 43. S. 400 und 401.) anerkannt.

Allein über die Unerheblichkeit an sich zulässiger Einreden kann nach §. 3. (dritter und vierter Satz) nur der erkennende Richter urtheilen.

Berlin den 30. Januar 1837.

Der Justizminister.
Mühler.

An
das Königliche Oberlandesgericht zu
Königsberg.

Digitized by Google

21.

Der einmal eingeleitete Mandatsprozeß kann durch eine Verfügung der Aufsichts-Behörde nicht beseitigt werden.

(Verord. vom 1. Juni 1833. §. 4.)

---

a.

Nach einem Kaufkontrakte vom 12. Juli 1834 hat die verwittwete B. das Haus Nr. 32 in der Mehlgasse an den ꝛc. L. verkauft. Der Letztere blieb an Kaufgeldern und sonst mehrere Posten rückständig, von denen eine von 750 Thl. im Hypothekenbuch eingetragen wurde. Zwei nicht eingetragene Posten von 30 Thl. und resp. 46 Thl. 12 Sgr. — zu vergütender Miethszins — und die Zinsen einer ebenfalls uneingetragenen Post von 1200 Thl., im Betrage von 59 Thl., wurden von der verwittweten B. durch Mandats-Klage vom 11. November v. J. bei uns eingeklagt.

Diese wurde eingeleitet, in der irrigen Voraussetzung, daß auch die eingeklagten Posten, wie nicht der Fall, im Hypothekenbuche eingetragen seien, und an den Verklagten unterm 15 November pr. das Mandat erlassen, die Klägerin in 14 Tagen wegen der eingeklagten 135 Thl. 12 Sgr. zu befriedigen, oder binnen gleicher Frist seine Einwendungen anzubringen. Diese Frist verlief, ohne daß dergleichen Einwendungen eingegangen wären, und als der Verklagte später damit hervortrat, wurde er beschieden, daß er sie nach §. 4. des Gesetzes vom 1. Juni 1833 nur in separato geltend machen könne.

Darüber hat der verklagte ꝛc. L. bei dem hiesigen Königlichen Oberlandesgerichte Beschwerde geführt, welches auf erforderten Bericht in der abschriftlichen ganz gehorsamst hierneben beigefügten Verfügung vom 27. v. M. aus angewiesen hat, das Mandat für nicht vorhanden zu achten und die Klägerin zum summarischen Prozeß zu verweisen.

Von der Richtigkeit dieser Ansicht können wir uns durch die von dem Königlichen Oberlandesgerichte dafür

Digitized by Google

angeführten Gründe nicht überzeugen, erlauben uns vielmehr, den Fall der Entscheidung Ew. Exellenz ganz gehorsamst unterzustellen.

Wir müssen zwar anerkennen, daß das Mandat nicht hätte erlassen werden sollen, da die eingeklagten Beträge aus einem zweiseitigen Vertrage originiren und im Hypothekenbuche nicht eingetragen worden sind, wobei es uns übrigens zu einiger Entschuldigung gereichen dürfte, daß mehrere rückständige Kaufgelder-Posten vorhanden waren, von denen einige wirklich eingetragen sind.

Es kann jedoch hierauf unsers ganz gehorsamstes Erachtens nicht weiter ankommen. Denn das erlassene Mandat ist, weil binnen gesetzlicher Frist keine Einwendungen erhoben worden sind, vollstreckbar geworden, und hat dadurch alle Wirkungen eines Judikats erlangt. Diese Wirkungen können nicht durch Verfügung der vorgesetzten Behörde aufgehoben werden, so wenig wie ein rechtskräftiges Erkenntniß durch Verfügung der vorgesetzten Behörde für nicht vorhanden erklärt werden kann. Nur dadurch, daß nach §. 4. des Gesetzes vom 1. Juni 1833 der im Mandats-Prozesse Verurtheilte seine Einwendungen im Separat-Prozesse geltend macht und ausführt, kann er die Aufhebung der im Mandats-Prozesse einmal ergangenen und abgemachten Entscheidung bewirken. Dieser Meinung ist auch Wenzel in seiner Schrift: „der Mandats-, summarische- und Bagatell-Prozeß 1833 S. 101., indem derselbe nur für den Fall der Inkompetenz die Zurücknahme des Mandats im Wege der Beschwerde für zulässig hält, und den Einwand, daß der Mandats-Prozeß nicht statthaft sei, zu denjenigen zählt, welche der Verklagte selbst im Wege der rechtzeitigen Einreden aufstellen muß.

Aus diesen Gründen halten wir die Ansicht des hiesigen Königlichen Oberlandesgerichts nicht für motivirt, und dessen Verfügung, daß die Klägerin von Neuem im summarischen Prozeß zu klagen habe, nachdem der Mandats-Prozeß einmal zu ihren Gunsten beendigt ist, für nicht gerechtfertigt, und bitten Euer Exellenz ganz gehorsamst:

hierüber uns hochgeneigtest vorbescheiden zu wollen.

Schließ-

Digitized by Google

Schließlich bemerken wir noch ganz gehorsamst, daß wir die Exekution noch nicht verfügt haben, und damit bis zur hohen Vorbescheidung Anstand nehmen werden, und daß auch das Separatum noch nicht eingeleitet ist.

Breslau, den 14. Februar 1837.

Das Stadtgericht, erste Abtheilung.

(Unterschriften.)

An
des Königlichen Wirklichen Geheimen
Staats- und Justizministers, Ritters
des großen rothen Adlerordens, Hrn.
Mühler Excellenz zu Berlin.

Anlage.

Dem Königlichen Stadtgerichte wird auf den im Mandats-Prozeß der verwittweten Forst-Inspektor B. wider den Branntweinbrenner L. erstatteten Bericht vom 13. d. Mts. hierdurch zum Bescheide ertheilt:

daß die Beschwerde des ꝛc. L. nicht als unbegründet erachtet werden kann.

Die Verordnung vom 1. Juni 1833 gestattet dem Richter nur in denjenigen Fällen, welche in dem §. 1. derselben aufgeführt sind, ein Mandat zu erlassen. Ein solcher Fall hat aber hier nicht vorgelegen, mithin können dem erlassenen Befehle auch nicht die Wirkungen eines solchen gesetzlich begründeten Mandats beigelegt werden. Dies folgt auch schon aus dem allgemeinen in den §§. 61. 62 Thl. I. Tit. 4. des A. L. R. enthaltenen Grundsatze, wonach Niemand verpflichtet ist, sich auf einen richterlichen Befehl zu erklären, wenn derselbe nicht in den Gesetzen begründet ist. Aus diesem Grunde hat denn auch das erlassene Mandat den Verklagten nicht binden und, seines Schweigens innerhalb der 14tägigen Frist ohngeachtet, nicht in Rechtskraft gegen ihn übergehen können.

Das Königliche Stadtgericht wird demnach angewiesen, die etwa schon verfügte Exekution zu sistiren und die

Klägerin zum summarischen Prozeß zu verweisen, als wovon der Verklagte heute in Kenntniß gesetzt worden ist.

Breslau, den 27. Januar 1837.

Königliches Oberlandesgericht von Schlesien.
Erster Senat.

An
das Königliche Stadtgericht, erste Abtheilung hierselbst.
B. 857. a.

---

b.

Dem Königlichen Oberlandesgerichte wird anliegend der Bericht des dortigen Stadtgerichtes in Sachen der Wittwe B. wider den Branntweinbrenner L. vom 14. v. Mts. in Abschrift mit dem Eröffnen zugefertigt, daß der Justizminister der Ausführung des Stadtgerichts nur beitreten kann.

Es ist nicht zulässig, daß ein einmal eingeleiteter Mandats-Prozeß durch eine Verfügung der Aufsichtsbehörde beseitigt, oder die aus dem rechtskräftigen Mandate verfügte Exekution auf die Beschwerde des Verklagten, der die Vorbringung seiner Einreden in der vorgeschriebenen Art unterlassen hat, wieder aufgehoben wird. Der Verklagte, welcher sich darauf berufen will, daß die vom Kläger gewählte und vom Gerichte zugelassene Prozeßart in den Gesetzen nicht begründet sei, muß dies als Einrede vorbringen, so daß darüber erkannt werden kann.

Versäumt er dies im Mandats-Prozeß, so wird das erlassene Mandat rechtskräftig, und er kann sich nicht hernach in der Exekutions-Instanz darauf berufen, daß das Mandat gesetzlich nicht begründet sei.

Das Königliche Oberlandesgericht hat hiernach die Verfügung vom 27. Januar d. J.,

derzufolge die Exekution in dieser Sache sistirt und die Klägerin zum summarischen Prozeß verwiesen werden soll, zurückzunehmen.

Berlin, den 9. März 1837.

Der Justizminister.
Mühler.

An
das Königliche Oberlandesgericht zu Breslau.
I. 763.

Digitized by Google

22.

Wenn in dem im Bagatell-Prozeße zur Ableistung eines Eides anberaumten Termine beide Theile ausbleiben, so sind die Akten zu reponiren.

(Verord. vom 1. Juni 1833. §§. 23. 27.)

Dem Königlichen Oberlandesgericht wird auf den Bericht vom 28. v. M. eröffnet, daß der Justizminister das Verfahren des Kommissarius des dortigen Land- und Stadtgerichts in der Bagatell-Prozeßsache des Handelsmann A. G. zu F. wider den J. H. zu C. keinesweges gerechtfertigt findet.

Nachdem in dem ersten zur Klagebeantwortung und zur mündlichen Verhandlung anberaumt gewesenen Termine der Verklagte den Einwand der Zahlung gemacht, sich der Eidesdelation bedient, und zur Erklärung hierüber der Kommissarius mit Bewilligung beider Theile einen neuen Termin angesetzt hatte, so konnte, als in diesem Termine beide Theile der gehörigen Vorladung ungeachtet ausblieben, das Kontumazial-Verfahren nur zur Folge haben, daß die Akten reponirt wurden; nicht aber durfte der Kommissarius ein Erkenntniß abfassen und hierin den Kläger abweisen.

Nur wenn in einem Schlußtermine nach aufgenommener Beweisaufnahme Niemand erscheint, wird angenommen, daß beide Theile auf Abfassung des Erkenntnisses submittiren. Dagegen können die Instruktions-Termine, so wie die Termine zur mündlichen Verhandlung keinen Fortgang gewinnen, wenn Niemand da ist, der Anträge macht. Nach §. 23. der Verordnung vom 1. Juni 1833 werden daher auch, wenn beide Theile in der zur mündlichen Verhandlung bestimmten Sitzung nicht erscheinen, die Akten auf Kosten des Klägers reponirt, und dasselbe tritt ein, wenn nach §. 27. l. c. ein neuer fortgesetzter Termin zur mündlichen Verhandlung angesetzt ist.

Im vorliegenden Falle ist überdies im ersten Termine nur die Klagebeantwortung aufgenommen worden, und die Instruktion der Sache noch gar nicht vor sich gegangen,

Digitized by Google

so daß auch nach der Vorschrift der Allg. Ger. Ord. Th. I. Tit. 9. §. 42 und 43. und Tit. 20. §. 19. gegen den im darauf folgenden Termine nicht erschienenen Kläger angenommen werden mußte, daß er sich der Fortsetzung des Prozeßes begebe.

Zwar bemerkt das Königliche Oberlandesgericht, daß beide Theile auch unter dem Präjudiz des Abschlusses der Sache ausdrücklich vorgeladen worden. Es war indessen dieses Präjudiz immer nur ein eventuelles, nnd konnte nicht eintreten, da Niemand auf dessen Realisation angetragen hatte.

Die Beschwerde des ꝛc G. ist daher allerdings gegründet, und wenn sie nur sonst zeitig bei dem Königlichen Oberlandesgerichte angebracht ist, so muß sie das Kollegium als Rekursgesuch behandeln, und demzufolge nach der Allerhöchsten Kab. Ord. vom 8. August 1832 (Ges. Samml. 1832 S. 199.) das kontradiktorische Verfahren einleiten.

Jedenfalls ist das dortige Land- und Stadtgericht hiernach für künftige Fälle zu belehren, und der Beschwerdeführer auf seine Vorstellung anderweit zu bescheiden.

Berlin, den 21. März 1837.

Der Justizminister.
Mühler.

An
das Königliche Oberlandesgericht zu
Bromberg.

III. 1840. Landrecht 35. Vol. 8.

23.

Die Urtels-Publikationen im Bagatellprozeße betreffend.

(Verord. vom 1. Juni 1833. §§. 29. 60. 63. 66.)

Mit Bezug auf das heute an das Präsidium in der Bagatell-Prozeßsache B. wider H. erlassene Reskript wird das Königliche Oberlandesgericht hierdurch angewiesen, künftig

Digitized by Google

darauf zu halten, daß in allen Bagatell-Prozeßsachen, in welchen nicht sofort im Instruktions-Termine das Erkenntniß publizirt wird, ein Termin nicht über acht Tage hinaus zur Publikation des Urtels anberaumt wird, wozu die Partheien sofort vor der Entlassung mündlich vorzuladen sind.

Berlin, den 3. Februar 1837.

Der Justizminister.
Mühler.

An
das Königliche Oberlandesgericht zu
Magdeburg.

Sämmtliche Gerichte in den Landestheilen, in welchen die Allgemeine Gerichts-Ordnung gesetzliche Kraft hat, haben sich nach der im vorstehenden Reskripte enthaltenen Anweisung zu achten.

Berlin, den 3. Februar 1837.

Der Justizminister.
Mühler.

III. 552. Landrecht 35. Vol. 8.

24.

Ueber die Wirkung der Appellation in Pachtprozeßen.

(Anhang §§. 299 — 301. zur Allgemeinen Gerichts Ordnung. I. 44. §§. 41 und 55.

---

a.

Im §. 4. des mit dem Gutspächter Daniel M. über mein Gut S. geschlossenen gerichtlichen Pachtkontrakts vom 9. April 1833 ist folgende Bestimmung wörtlich enthalten:

„Pächter zahlt ein jährliches Pachtgeld von 900 Thl. und zwar in vierteljährlichen Terminen zu Michaelis

Weihnachten, Marien und Trinitatis, jedesmal mit 225 Thl. Die Pacht muß prompt zu den bestimmten Terminen berichtigt werden, widrigenfalls auch bei dem geringsten Verzuge und Rückstande Verpächter auf Gefahr und Kosten des Pächters das Pachtgut auf die noch übrige Pachtzeit, ohne Berücksichtigung illiquider Gegenforderungen, sofort sequestriren, anderweitig verpachten, oder den Pachtvertrag ohne alle Abstandszahlung für aufgehoben erklären kann."

Der Gutspächter M. ist verstorben, die Pachtung aber dem Kontrakte gemäß von seinen Erben fortgesetzt. Diese haben die auf Weihnachten v. J. zu zahlende Pacht nicht an diesem Termine gezahlt, und da sie mir sonst hinreichende Veranlassung gegeben hatten, von meinem aus diesem Verzuge kontraktlich erworbenen Rechte Gebrauch zu machen, so erklärte ich den Pacht-Vertrag sofort für aufgehoben und klagte bei dem Patrimonialgericht von S. wider die Gutspächter M.schen Erben auf sofortige Räumung des Pachtgutes S. Das Patrimonialgericht, zweifelhaft darüber, ob eine verurtheilende Entscheidung erster Instanz sofort exequirt werden könne, oder ob das dagegen einzuwendende Rechtsmittel der Appellation vollen Suspensiv-Effekt äußere, fragte dieserhalb bei dem Oberlandesgericht zu Stettin an, und dieses hat mittelst Verfügung vom 19. v. M., von welcher ich die mir auf mein Ansuchen vom Patrimonialgericht ertheilte Abschrift gehorsamst beifüge, sich dahin ausgesprochen, daß die Appellation im vorliegenden Falle Suspensiv-Effekt habe, da die Klage nicht auf Räumung des Guts wegen Ablauf der Pachtjahre, sondern dahin gerichtet sei, den Pachtkontrakt wegen Mangels der Erfüllung von Seiten des Pächters für aufgehoben zu erklären, ein Fall, auf welchen die §§. 300 und 301. des Anh. zur A. G. O. nicht anwendbar erscheinen.

Diese Ansicht ist meines Erachtens nicht richtig. Sie ist mir zugleich im höchsten Grade präjudizirlich; denn das Patrimonialgericht hat zwar in dem Erkenntnisse erster Instanz ganz nach meinem Antrage dahin erkannt:

Digitized by Google

daß Verklagte, Einwendens ungeachtet, schuldig, die Pachtung des Gutes S. sofort bei Vermeidung der Exmission ohne alle Abstandszahlung zu räumen, das Gut nach Maaßgabe der Pachtkontrakte und der Uebergabe-Verhandlungen mir zurück zu gewähren und sämmtliche Kosten zu tragen.

Allein es hat der obigen Anweisung folgend gleichzeitig die Belehrung hinzugefügt, daß den Verklagten gegen diese Entscheidung binnen sechs Wochen vom Tage der Behändigung des Urtels die Appellation mit voller Wirkung zustehe. Wird diese Verfügung aufrecht erhalten, so erleide ich den größten Nachtheil; denn während ich, im Vertrauen auf das mir kontraktlich ganz klar zustehende Recht sofortiger Aufhebung des Pachtkontrakts, bereits anderweitig darüber disponirt habe, wird es den Verklagten bei den langen Fristen zur Einlegung der remedia sehr leicht werden, die rechtskräftige Entscheidung dieses Exmissions-Prozeßes noch viele Monate lang, ja selbst bis über das jetzige Wirthschaftsjahr hinaus, hinzuhalten.

Das Königliche Oberlandesgericht zu Stettin hat sich bereits in der oben allegirten Verfügung vom 19. v. M. ganz bestimmt für die Annahme eines Suspensiv-Effekts der Appellation ausgesprochen, es bleibt mir daher nur übrig, bei Ew. Excellenz eine gnädige Remedur nachzusuchen, auf welche ich vertrauungsvoll hoffen zu können glaube, da mir das Gesetz in der That zur Seite stehen dürfte.

Der §. 300. des Anhangs zur A. G. O. bestimmt nämlich:

„Wenn der Verpächter wegen Ablaufs der Pachtzeit auf die Räumung des Guts geklagt, der Pächter aber solche aus andern Ursachen, als wegen eines von ihm auszuübenden Zurückbehaltungsrechts, verweigert hat, und derselbe hierauf in erster Instanz zur Räumung verurtheilt ist, so kann dieses Urtel, der von dem Pächter dagegen ergriffenen Appellation ungeachtet, zur Abwendung der dem Verpächter bevorstehenden Gefahr im Verzuge vollstreckt werden."

Dieser Fall liegt hier vor; ich habe, da die Verklagten die Weihnachtspacht geständlich nicht zur kontraktlich bestimmten Zeit gezahlt und sich daraus eines Verzuges schuldig gemacht hatten, von dem mir im §. 4. des Pachtkontrakts ganz ausdrücklich zugesicherten Rechte Gebrauch machend, den Pachtvertrag für aufgehoben erklärt und demgemäß nunmehr auf Räumung des Pachtguts geklagt. Die Pachtzeit war mithin zur Zeit der Anstellung der Exmissionsklage auf den Grund der im §. 4. des Kontrakts enthaltenen, oben allegirten Stipulation allerdings bereits abgelaufen. Jeder Verzug in der Pachtzahlung galt nach dem Einkommen der Kontrahenten als Resolutiv-Bedingung des ganzen Pacht-Verhältnisses; mit deren Eintritt hörte letzteres daher sofort auf. Ein Zurückbehaltungsrecht ist von den Verklagten nirgend geltend gemacht, sie sind in erster Instanz zur Räumung verurtheilt, und es entsteht mir, wenn dies Urtel nicht sogleich exequirt wird, eine sehr erhebliche Gefahr aus dem Verzuge. Ich kann einen gesetzlichen Unterschied zwischen dem Falle, wo die stipulirten Pachtjahre selbst abgelaufen sind, und dem, wo die Pachtzeit wegen Eintritts einer sonstigen Resolutiv-Bedingung aufhört, nicht auffinden. Eine richterliche Entscheidung darüber, ob dies Pacht-Verhältniß wirklich für aufgehoben und beendigt zu erachten, wird in beiden Fällen statt finden müßen, auch in dem erstenerwähnten dem Pächter unbenommen sein, die Beendigung der Pachtzeit überhaupt zu bestreiten. Wäre Fiskus Verpächter, so würden Verklagte auf Grund des mehrgedachten §. 4. des Pachtkontrakts ohne alle prozessualische Weiterungen, in Folge des den Verwaltungsbehörden zustehenden Exekutionsrechts, bereits exmittirt sein, mir bleibt allerdings nur übrig, den Weg Rechtens einzuschlagen, allein ich kann dadurch nicht der Befugniß, die Exequirung des mir günstigen Urtels erster Instanz zu verlangen, beraubt werden. Es ist offenbar gesetzlich erlaubt, die im §. 4. des Pachtkontrakts enthaltene Verabredung zu treffen; meine Absicht ging unverkennbar dahin, die prompteste Pachtzahlung mir zu sichern und einen auch nur im Geringsten säumigen Pächter sofort aus der Pachtung entfernen zu können. Verklagte haben sich dieser Bestimmung freiwillig

Digitized by Google

unterworfen, und es wäre in der That hart für mich, wenn ich meines wohlerworbenen Rechtes durch die verzögerte Vollstreckung des mir günstigen auf Exmission lautenden Erkenntnisses verlustig gehen sollte.

Die Anfrage der Südpreußischen Regierung zu Posen vom 1. März 1802, auf welche das Reskript des Justiz-Ministerii vom 29. März ejusd., betreffend das gerichtliche Verfahren in Pachtsachen, erging (Neues Archiv Band 2. Seite 414.), redet mir augenscheinlich das Wort; sie sagt wörtlich folgendes:

„Die Pachtungen in hiesiger Provinz geschehen häu„fig in der Art, daß der Pächter keine Kaution bestellt, da„gegen ihm aber zur Sicherheit des Verpächters die Be„dingung gemacht wird, daß er in einem bestimmten Ter„mine das Pachtquantum anticipiren oder die Pacht so„fort räumen müsse; oder der Verpächter macht sich „(wenn auch keine Anticipation der Pachtgelder versprochen „worden) die Bedingung, daß wenn der Pächter „nicht zur rechten Zeit Zahlung leistet, die Pacht „für aufgehoben geachtet sein solle."

„Wenn nun in einem oder dem andern dieser „Fälle der Pächter seiner Verbindlichkeit nicht nachkommt „und derselbe auf die Klage des Verpächters zur Räu„mung der Pacht kondemnirt wird, derselbe aber „appellirt und revidirt, so beschweren sich die Ver„pächter darüber, daß sie auch bei dem möglichst schnellen „Gang der zweiten und dritten Instanz doch nicht zum „Zweck gelangen, wenn die remedia gegen dieses Er„kenntniß effectum suspensivum haben, indem der „Pächter im Gute sitzen bleibt und die Früchte desselben „genießt, das Gut selbst auch deteriorirt, ohne Pachtgelder „zu bezahlen. Die Gerichtsordnung bestimmt über diesen „Fall nichts, und die Cirkular-Verordnung vom 19. März „1799 redet, wie wir durch das Allergnädigste Reskript „vom 28. Januar d. J. belehrt worden, von einem an„dern Falle, und dieses veranlaßt uns, Ew. Königliche „Majestät um allergnädigste Belehrung zu bitten:

„ob gegen ein solches Erkenntniß, wodurch die Pacht „für aufgehoben geachtet wird, alle drei Instanzen „cum effectu devolutivo et suspensivo statt „finden sollen?" —

Digitized by Google

In dem hierauf ergangenen Justiz-Ministerial-Reskr. (Neues Archiv Bd. 2 S. 417.), aus welchem der §. 300. des Anhangs zur A. G. O. entnommen zu sein scheint, heißt es nun wörtlich:

„Es ist richtig, daß für den Fall, wenn der Pächter nach Ablauf der Pachtzeit die Rückgabe des verpachteten Gutes verweigert, ohne jedoch zu behaupten, daß ihm an demselben wegen Meliorationen oder sonstigen Forderungen ein Retentionsrecht zustehe, in der Allgemeinen Gerichts-Ordnung ꝛc. keine besonderen Vorschriften ertheilt worden, und Wir wollen Euch daher, da es allerdings dem Verpächter zum großen Nachtheil gereichen kann, wenn dabei das gewöhnliche Verfahren beobachtet wird, hierdurch anweisen, in solchen Fällen analogisch die in der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Thl. I. Tit. 44. §. 59 — 64. wegen der Miethssachen ertheilten Vorschriften zur Anwendung zu bringen, welchemgemäß also auch, sobald der Räumungstermin schon angetreten ist oder nahe bevorsteht, die Appellation gegen das erste Erkenntniß nach Anleitung des §. 63. nur ad effectum devolutivum statt findet."

Die oben allegirte Anfrage der Südpreußischen Regierung zu Posen enthält gerade den hier vorliegenden Fall, wo der Verpächter sich vorbehalten hat, den Pachtkontrakt bei verzögerter Zahlung des Pachtzinses für aufgehoben zu erklären, und wenn nun das darauf ergangene Ministerial-Reskript ganz allgemein der Appellation des Pächters gegen ein auf Räumung lautendes Erkenntniß erster Instanz nur effectum devolutivum beilegt, sobald der Räumungstermin bereits eingetreten ist oder nahe bevorsteht, so scheint es mir nicht zweifelhaft, daß diese Bestimmung auch mir zu statten kommen und auf den in der allegirten Anfrage der Südpreußischen Regierung speciell hervorgehobenen casum in terminis angewandt werden muß. Die ratio legis — den Verpächter vor dem aus dem Verzuge entstehenden so bedeutenden Schaden

Digitized by Google

möglichst zu sichern — bleibt dieselbe, und tritt gegenwärtig nur noch um so deutlicher hervor, als selbst in schleunigen Miethe- und Pachtsachen dem zur Exmission verurtheilten Pächter und Miether eine sechswöchentliche Appellationsfrist zustehen soll, die ihm die Befugniß giebt, das schleunigste Prozeß-Verfahren über alle Gebühr hinzuhalten, während früherhin nur eine zehntägige Appellationsfrist gestattet, und Verpächter im Stande war, auf den schleunigen Betrieb der Instruktion des Rechtsmittels bei weitem mehr wie jetzt zu halten.

Ew. Excellenz erlaube ich mir hiernach um gnädige Remedur dahin zu bitten:

daß dem Patrimonialgerichte zu S., unter Aufhebung der Verfügung des Königlichen Oberlandesgerichts zu Stettin vom 19. Januar d. J., aufgegeben werde, daß das in dem Pacht-Exmissions-Prozeße wider die Gutspächter M.schen Erben auf Räumung der Pacht lautende Erkenntniß erster Instanz, der dagegen eingewendeten Appellation ungeachtet, vollstreckt werde.

Ew. Excellenz

Groß W. bei W., den 2. Februar 1837.

ganz gehorsamster Diener, der Prälat und St. Johanniter-Ordens-Ritter von B.

Anlage.

Wir sind, wie dem Patrimonialgerichte auf den Bericht vom 15. d. M. in der Sache des Prälaten von B. wider die Erben des Gutspächters Daniel M. eröffnet wird, der Ansicht, daß die Appellation gegen das von Demselben abzufassende, die Beendigung der Pacht der M.schen Erben in S. aussprechende Erkenntniß effectum suspensivum habe, da die Klage nicht auf Räumung des Guts wegen Ablauf der Pachtzeit, sondern dahin gerichtet ist, den Pachtkontrakt wegen Mangels der Erfüllung von Seiten des Pächters für aufgehoben zu erklären; ein Fall, auf welchen die §§. 300. und 301. des

Digitized by Google

Anhangs zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung nicht anwendbar erscheinen.

Stettin, den 19. Januar 1837.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Böttticher.

An
das Patrimonialgericht zu S.

---

b.

Dem Königlichen Oberlandesgerichte wird hierbei abschriftlich die Beschwerde des Prälaten von B. auf Groß W. in seinem Exmissions-Prozesse wider die Gutspächter Daniel M.schen Erben zu S. vom 2. d. M. mit dem Eröffnen zugefertigt,

daß der Justizminister den vom Kollegium in Uebereinstimmung mit dem Patrimonialgericht zu S. zurückgewiesenen Antrag des Beschwerdeführers auf Vollstreckung des Exmissions-Urtels, der dagegen eingelegten Appellation ungeachtet, rechtlich begründet und somit seine Beschwerde gerechtfertigt findet.

Der §. 299. des Anh. zur A. G. O. verordnet:

„Die Appellation gegen ein Erkenntniß, wodurch die Pachtzeit wegen schlechter Wirthschaft des Pächters für abgelaufen geachtet wird, hat — ohne Rücksicht, ob auf Räumung erkannt worden oder nicht — in allen Fällen effectum suspensivum" ꝛc.

und der §. 300. a. a. O.:

„Wenn der Verpächter wegen Ablaufs der Pachtzeit auf die Räumung des Guts geklagt, der Pächter aber solche aus andern Ursachen, als wegen eines von ihm auszuübenden Zurückbehaltungsrechts, verweigert hat, und derselbe hierauf in erster Instanz zur Räumung verurtheilt ist: so kann dieses Urtel, der von dem Pächter dagegen ergriffenen Appellation ungeachtet, zur Abwen-

dung der dem Verpächter bevorstehenden Gefahr im Verzug vollstreckt werden."

Wenn dagegen der Pächter nach Ablauf der Pachtzeit die Räumung wegen eines Retentionsrechts verweigert, so ist das für Arrestsachen vorgeschriebene Verfahren einzuleiten, und die in erster Instanz erkannte Exmission findet vor der Rechtskraft des Arrest-Urtels nicht statt. (§. 301. a. a. O.)

Nach diesen Vorschriften hat also die Appellation gegen ein Exmissions-Urtel in Pachtsachen:

a) wenn wegen schlechter Wirthschaft auf Räumung geklagt worden, stets Suspensiv-Effekt,
b) wenn wegen Ablaufs der Pachtzeit die Räumung verlangt und vom Pächter nicht wegen eines Retentionsrechts verweigert worden, stets nur Devolutiv-Effekt.

Im vorliegenden Falle hat, wenn der Vortrag des Beschwerdeführers richtig ist, der Pächter kein Retentionsrecht behauptet; es fragt sich daher nur,

ob die Pachtzeit für abgelaufen anzunehmen ist,

und diese Frage muß unbedenklich bejaht werden.

Der Pachtkontrakt ist zwar an sich auf mehrere noch laufende Jahre geschlossen, jedoch nur unter der Bedingung,

daß der Pachtzins pünktlich bezahlt werde.

Wird diese Bedingung nicht erfüllt, so ist die Pachtzeit abgelaufen und der Kontrakt für aufgehoben zu erklären, sobald der Verpächter es verlangt. Das Gesetz unterscheidet nicht, ob die Pachtzeit bedingt oder unbedingt, absolut oder relativ festgesetzt ist.

Um den Suspensiv-Effekt der gegen das Exmissionsurtel eingelegten Appellation auszuschließen, genügt es, daß die auf irgend eine Weise bedungene Pachtzeit abgelaufen, und die in erster Instanz erkannte Räumung nicht wegen eines Retentionsrechts vom Pächter verweigert worden sei.

Der Fall des Anhangs §. 300. zur A. G. O. ist sonach vorhanden, sobald

entweder die Jahre, für welche der Kontrakt geschlossen worden, verlaufen sind,

Digitized by Google

oder die kontraktmäßige Bedingung, unter welcher allein der Ablauf dieser Jahre abgewartet werden soll, oder an welche überhaupt, ohne Beifügung einer bestimmten Anzahl von Jahren, die Dauer des Kontrakts geknüpft worden, resp. nicht erfüllt oder eingetreten ist.

Dies ergiebt sich auch aus den Quellen des gedachten Anhangs-Paragraphen.

Nachdem auf die Anfrage der Posenschen Regierung, wegen Auslegung des §. 11. der Cirkular-Verordnung vom 19. Dezember 1799, unterm 28. Januar 1802 reskribirt war, daß dieser §. 11. nur von dem Falle rede, wenn die Exmission wegen schlechter Wirthschaft verlangt worden, für den Fall aber, wenn nach abgelaufener Pachtzeit der Pächter wegen eines Retentionsrechts die Räumung verweigere, die Vorschriften der Allg. Ger. Ord. ausreichend seien, um den Verpächter vor Gefahren aus der verzögerten Räumung zu schützen, (N. Arch. Bd. 2. S. 301.), fragte die Regierung unterm 1. März 1802 abermals an:

wie es gehalten werden solle, wenn der Verpächter sich zur Bedingung gemacht, daß, im Fall der Pächter nicht zur rechten Zeit zahle, die Pacht für aufgehoben geachtet sein solle, und ob gegen ein solches Erkenntniß, wodurch auf Grund dieser Stipulation die Pacht für aufgehoben geachtet werde, alle drei Instanzen cum effectu devolutivo et suspensivo zulässig seyen;

und erhielt darauf unterm 29. März 1802 den Bescheid:

daß für den Fall, wenn der Pächter nach Ablauf der Pachtzeit die Rückgabe weigere und kein Retentionsrecht behaupte, weder in der Allg. Ger. Ord., noch in der Cirkular-Verordnung besondere Vorschriften ertheilt seien, und dieselbe daher, da es allerdings dem Verpächter zum großen Nachtheile gereichen könne, wenn dabei das gewöhnliche Verfahren beobachtet würde, angewiesen werde:

in solchen Fällen analogisch die in der Allg. Gerichts-Ordnung I. 44. §§. 59—64. wegen der Miethssachen ertheilten Vorschriften zur An-

wendung zu bringen, welchemgemäß also auch, so bald der Räumungstermin schon eingetreten sei oder nahe bevorstehe, die Appellation gegen das erste Erkenntniß nach Anleitung des §. 63. nur ad effectum devolutivum statt finde.

(N. Arch. Bd. 2. S. 414; Stengel, Bd. 16. S. 163.)

In diesem Reskript, aus welchem der §. 300. des Anhangs entnommen, ist also nicht nur von einem Ablauf der Pachtzeit ohne Unterschied und ohne Rücksicht auf die Art und Weise, wie diese bestimmt worden, die Rede, sondern die allegirte Entscheidung ist ausdrücklich auf eine Anfrage ergangen, in welcher, wie im vorliegenden Falle, vorausgesetzt war, daß die Dauer der Pachtzeit an eine in die Macht des Pächters gegebene Bedingung geknüpft, und der Ablauf derselben durch die Nichterfüllung dieser Bedingung herbeigeführt sei.

Ferner soll in solchen Fällen analogisch das für Miethssachen vorgeschriebene Verfahren eintreten, mithin, wenn der Räumungstermin nahe bevorsteht oder schon eingetreten ist, die Appellation gegen das Exmissionsurtel nur Devolutiv-Effekt haben. Daß aber in dem Falle, wenn der Verpächter die sofortige Aufhebung des Kontrakts gegen den in Abführung des Pachtzinses säumigen Pächter sich vorbehalten hat und von dieser Befugniß Gebrauch macht, der Räumungstermin eingetreten ist, unterliegt keinem Zweifel.

Etwas Anderes und Neues hat durch den §. 300. des Anhangs nicht bestimmt werden sollen, da in dem Anhange zur Allgemeinen Ger. Ord. überhaupt nur die inzwischen ergangenen Abänderungen, Ergänzungen und Erläuterungen verkürzt gesammelt, nicht aber wesentlich verändert werden sollten (Publ. Patent vom 4. Februar 1815.), und es deshalb um so weniger bedenklich seyn kann, Behufs der Auslegung von Anhangs-Paragraphen auf die Quellen derselben zurückzugehen.

Zu einem ganz entgegengesetzten Resultate gelangt man, wenn nicht — wie hier — auf Grund kontraktlicher Bestimmungen, sondern auf Grund einer gesetzlichen Vorschrift (z. B. auf Grund des §. 298. Tit. 21. Th. I.

Digitized by Google

A. L. R.) die Räumung verlangt wird. Für solche Fälle ist der Anhangs §. 300. nicht gegeben, und auch die Analogie spricht mehr für die Anwendung der im Anhangs-Paragraphen 299. enthaltenen Vorschrift.

Hiernach hat das Königl. Oberlandesgericht das Patrimonialgericht zu S. anzuweisen und in der Folge zu verfahren.

Berlin, den 25. Februar 1837.

Der Justizminister.
Mühler.

An
das Königliche Oberlandesgericht
zu Stettin.

III. 892. P. 17.

25.

Ueber die Zulässigkeit eines im Konkurse proponirten Vergleichs ist sofort nach Abfassung der Präkluforia zu erkennen.

(Allg. Ger. Ordn. I. 50. §. 621.)

Dem Königlichen Stadtgerichte wird auf den Bericht in der Kaufmann O.schen Konkurs-Sache vom 3. Dezember v. J. hierdurch eröffnet, wie der Justizminister mit der Ansicht des Kollegiums dahin einverstanden ist:

daß es den gesetzlichen Vorschriften vollkommen entspricht, in Fällen, wo beim Versuch der Sühne in Konkursen die Gläubiger über die Annahme des vorgeschlagenen Vergleiches verschiedener Meinung sind, und gegen die, zum Behuf der Feststellung der Majorität der für oder wider den Vergleich stimmenden Gläubiger jeder einzelnen Klasse, angelegte Berechnung Einwendungen der im §. 618. der Konkurs-Ordnung gedachten Art von einem oder mehreren Gläubigern vorgebracht werden, — sowohl über die davon betroffenen Liquidate und über die danach

danach sich ergebenden Streitpunkte, insoweit sie auf die Berechnung der Majorität oder Minorität der Gläubiger in jeder Klasse von Einfluß sind, als auch über die Frage:

ob der vorgeschlagene Haupt-Vergleich stattfinde oder zu verwerfen sei,

durch ein Separat-Erkenntniß zu entscheiden, ohne die Abfassung des förmlichen Klassifikations-Urtels damit zu verbinden.

Die Gründe des Justizministers für diese Ansicht sind folgende:

Die Vorschriften über die Sühne in Konkursen — Abschnitt 6. Tit. 50. Th. I. A. G. O. — gestatten zum Zweck der schnelleren Beendigung eines Konkurses die Möglichkeit eines Vergleiches selbst alsdann, wenn auch nicht sämmtliche Gläubiger in die Annahme des Vergleiches willigen, dergestalt, daß die widersprechenden Gläubiger unter den im §. 607. u. f. a. a. O. näher bestimmten Voraussetzungen zum Beitritt gezwungen werden können. Es soll aber in solchen Fällen über die Zulässigkeit des Vergleichs, nach voraufgegangener kalkulatorischer Berechnung der Stimmenzahl in jeder einzelnen Klasse, und nach stattgefundener Vernehmung der Gläubiger über ihre Einwendungen gegen diese Berechnung, besonders erkannt werden,

vergl. §§. 603. und 605. in Verbindung mit §§. 606, 610—612. 616. 619.

und zwar soll dieses Erkenntniß in Verbindung mit dem Urtel über die Liquidität und Priorität aller einzelnen Forderungen ergehen. §. 621. ebendas.

Der Grund der hier vorgeschriebenen Verbindung des Urtels über die Annahme oder Verwerfung des Hauptvergleiches mit dem Klassifikationsurtel liegt offenbar darin, daß nach den Vorschriften der Konkurs-Ordnung §§. 143. f. nur zugleich mit dem Klassifikationserkenntniß das Präklusionsurtel abgefaßt werden konnte. Dies folgt theils aus der Natur der Sache, theils aus den vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen.

Um über die Annahme oder Verwerfung des offerirten Vergleiches zu entscheiden, bedarf es vor Allem einer

zuverlässigen Uebersicht des Schuldenzustandes. So lange nicht feststeht, ob nicht noch andere Gläubiger, als die bisher aufgetretenen, vorhanden sind, läßt sich mit Zuverlässigkeit nicht bestimmen, ob die Majorität der Gläubiger sich für oder wider den Vergleich erklärt. Konsolidirt wird der Schuldenzustand erst, wenn gewiß ist, daß sich außer den erschienenen zur Behandlung zugezogenen Gläubigern nicht noch andere melden können; das ist wenn das Präklusionsurtel rechtskräftig geworden ist! Anders verhält es sich mit dem Klassifikationserkenntniß. Die Annahme des Vergleiches beruht auf dem freien Entschluß der Mehrzahl der Gläubiger; von ihren Erklärungen hängt es ab, ob sie, Behufs der Berechnung der Pluralität, ihre Forderungen gegenseitig anerkennen wollen oder nicht; das Feststehen der Forderungen durch Erkenntniß wird dagegen bei Annahme oder Verwerfung des Vergleiches nicht nothwendig vorausgesetzt.

§§. 601. 603. 606 ff. 607. 619. a. a. O.

Die Präkluforia ist daher wesentliche Bedingung des Vergleiches, die Klassifikatoria nicht!

Hiervon geht der Gesetzgeber auch bei den Vorschriften über die Sühne in Konkursen aus, indem hinsichts der von sämmtlichen Gläubigern angenommenen Vergleiche, die nur der Bestätigung durch eine bloße Verfügung bedürfen, schon im §. 604. der Konkurs-Ordnung die damit zu verbindende Erlassung des Präklusionsurtels verordnet wird.

Noch deutlicher geht dies aus der Vorschrift des §. 377. des Anhangs zur Allg. Gerichts-Ordnung hervor, welcher bestimmt:

„der Vergleich selbst kann nicht eher, als nach „rechtskräftig abgefaßtem Präklusionsur„tel bestätigt werden, es sei denn, daß alle bekann„ten Gläubiger in die Aufhebung des Konkurses wil„ligen;"

und in dem Reskripte vom 25. Februar 1796 (Stengel Band V. S. 297.), aus welchem der §. 377. entnommen ist, wird der Grund der Vorschrift, daß vor Bestätigung des Vergleichs die Präkluforia abgefaßt werden muß, wörtlich dahin angegeben:

Digitized by Google

„ob dieſe (die contradicentes) partem minorem „ausmachen, der den majoribus zu accediren ſchul„dig iſt, dies kann nicht anders, als nach „abgelaufenem Präkluſionstermin mit völ„liger Sicherheit beſtimmt werden.“ —

Wenn aber hiernach unbezweifelt nur die Präkluſoria, nicht die Klaſſifikatoria, nothwendige Vorausſezzung des Erkenntniſſes darüber iſt,

ob der Hauptvergleich anzunehmen, oder zu verwerfen,

und wenn der Grund der Vorſchrift des §. 621. a. a. O.

daß dies Erkenntniß zugleich mit dem Klaſſifikationsurtel abgefaßt werden ſoll,

lediglich darin zu ſuchen iſt, daß nach Lage der Vorſchriften der Allg. Gerichts-Ordnung die Präkluſoria ohne das Klaſſifikationserkenntniß nicht abgefaßt werden konnte; ſo folgt von ſelbſt,

daß gegenwärtig — wo nach der Verordnung vom 16. Mai 1825 (Geſetzſammlung Seite 150.) das Präkluſions-Urtel unmittelbar nach abgehaltenem Liquidationstermine abgefaßt und eröffnet werden muß — auch ſchon nach ergangener Präkluſoria, und ohne das Klaſſifikationserkenntniß abzuwarten, über die Zuläſſigkeit eines proponirten, von ſämmtlichen Gläubigern aber nicht angenommenen Vergleichs, und über die in dieſer Beziehung ſtreitig gebliebenen Punkte erkannt werden kann. Einer beſondern geſetzlichen Deklaration des §. 621. kann es deshalb nicht bedürfen, da die in Vorſtehendem für richtig erachtete Maaßregel ſchon aus den beſtehenden Vorſchriften hergeleitet wird, und die bei dem Königl. Staats-Miniſterium der Verordnung vom 16. Mai 1825 voraufgegangenen von dem Juſtizminiſter eingeſehenen Verhandlungen ergeben, daß eben die Beförderung der Vergleiche in Konkurſen mit ein Motiv dieſer Verordnung geweſen, und daß insbeſondere durch dieſelbe beabſichtigt worden iſt, die Entſcheidung über die Zuläſſigkeit eines Vergleiches ſchon vor dem Klaſſifikationsurtel möglich zu machen.

Dieser Zweck würde durch die fernere Befolgung der Vorschrift des §. 621. aber geradezu vereitelt werden.

Das Königliche Stadtgericht hat daher nach den vorstehend entwickelten Grundsätzen in künftigen Fällen zu verfahren.

Berlin, den 26. Februar 1837.

Der Justizminister
Mühler.

An
das hiesige Königliche Stadgericht,
Abtheilung für Kredit-, Subhastations- und Nachlaß-Sachen.

Vorstehende Verfügung haben sämmtliche Landes-Justiz-Kollegien in den Provinzen, in welchen das Allgemeine Landrecht und die Allgemeine Gerichts-Ordnung gelten, sich zur Nachachtung dienen zu lassen, und demgemäß die Untergerichte mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 26. Februar 1837.

Der Justizminister
Mühler.

I. 4669. C. 15. Vol. 2.

26.

Die Kaufgelder eines subhastirten Grundstücks können zur Deckung der Kommunkosten eines nach Einleitung der Subhastation eröffneten Konkurses nicht herangezogen werden.

(Allg. Ger. Ordn. I. 50. § 536. Verord. vom 4. März 1834. §. 21. Ges. Samml S. 45.)

Auf den unterm 9. v. M. über die Beschwerde der verwittweten von B. in der J.schen Konkurssache erstatteten Bericht wird dem Königlichen Kammergericht eröffnet, daß sich der Justizminister mit der im Berichte entwickelten Ansicht nicht einverstanden erklären kann,

Digitized by Google

der zufolge die Kaufgelder eines subhastirten Grundstücks als ein Theil der Aktivmasse eines erst nach eingeleiteter Subhastation eröffneten Konkurses über das Vermögen des Schuldners betrachtet, und sonach auch zur Deckung der Kommunkosten des Konkurses nach §. 536. der Konkursordnung herangezogen werden sollen.

Der §. 21. der Verordnung vom 4. März 1834 bestimmt:

„Ist eine Subhastation eingeleitet, so hindert die spä-
„ter eintretende Eröffnung des Konkurses oder erb-
„schaftlichen Liquidations-Prozesses über das Vermö-
„gen des Schuldners die Fortsetzung des Subhasta-
„tions-Verfahrens und die Vertheilung der Kauf-
„gelder-Masse nach den Vorschriften dieser Verord-
„nung nicht; doch können alsdann die Gläubiger,
„selbst wenn die Kaufgelder zureichen sollten, am
„Orte ihres Kapitals nur diejenigen Zinsen fordern,
„zu denen sie nach §. 18. für den Fall befugt sind,
„wenn die Kaufgelder nicht zureichen."

Diese Bestimmung ist nach den eingesehenen Motiven eine weitere Folgerung aus §. 43. u. folg. Tit. 51. Thl. I. A. G. O. im Interesse der Realgläubiger, die auch mit Rücksicht auf den §. 24. Tit. 50. ausgesprochen werden mußte, und wobei man von der Voraussetzung ausging, daß die Realgläubiger nur mit Mehrforderungen an Zinsen zur Konkurs- oder erbschaftlichen Liquidationsmasse verwiesen werden durften. Im Uebrigen soll ein späterer Konkurs- oder erbschaftlicher Liquidationsprozeß in dem Kaufgelder-Vertheilungs-Verfahren nichts ändern, und daraus ergiebt sich dann nothwendig, daß die so zu vertheilenden Kaufgelder nicht zur Konkursmasse gehören, sondern davon ganz getrennt gehalten werden müssen.

Einer ausdrücklichen Bestimmung darüber, daß die Realgläubiger, so weit sie in diesem Fall aus dem Grundstück befriedigt werden, überhaupt nicht noch zu den Konkursgläubigern zu rechnen seien, — welche das Königliche Kammergericht vermißt, — hat es nicht bedurft, da von selbst folgt, daß wenn die Vertheilung der Kaufgelder nicht im Konkurse erfolgen soll, auch ein Ansatz der

Digitized by Google

Realgläubiger als solcher im Klassifikations-Erkenntniß nicht erfolgen kann! Ob die Realgläubiger übrigens eine persönliche Verbindlichkeit gegen die Konkursmasse zur Sprache bringen und deshalb zur sechsten oder siebenten Klasse oder endlich post omnes ihre Ansprüche in Beziehung auf einen etwanigen Ausfall an Kapital oder Zinsen liquidiren wollen, ist etwas, worauf es hier nicht ankommt.

Die Beschwerde der verwittweten v. B. in dem vorliegenden Fall darüber: daß bei Belegung der Kaufgelder des in der nothwendigen Subhastation verkauften J.schen Grundstücks 22 Thaler zur Deckung der Kommunkosten des abgekürzten Konkurs-Verfahrens vorweg in Abzug gebracht seien, welches letztere erst 3 Monate später, als die Subhastation, eingeleitet ist, erscheint daher begründet, weil Supplikantin dadurch einen Ausfall an Kapital und privilegirten Zinsen erleiden würde.

Aus den eingesehenen Akten ergiebt sich übrigens, daß der Abzug nicht sowohl zur Deckung der eigentlichen Kommunkosten des Konkursverfahrens, als „zur Deckung des Werthstempels der Immobiliar-Masse" gemacht ist, und hierbei muß ein Irrthum zum Grunde liegen. Außer dem subhastirten Hause ist nemlich kein immobile vorhanden; den Werthstempel zu der betreffenden Adjudicatoria hat der Käufer entrichtet, und zu den Kaufgelderbelegungs-Verhandlungen sind die gesetzlichen Protokoll- und resp. Verfügungsstempel verwendet; so daß also von einem „Werthstempel der Immobiliar-Masse" nicht mehr die Rede sein kann.

Das Königliche Kammergericht hat hiernach die Beschwerde zu erledigen und das hiesige Stadtgericht anzuweisen.

Berlin, den 4. März 1837.

Der Justizminister
Mühler.

An
das Königliche Kammergericht.

III. 1155. Gen. S. 55. Vol. 4.

Digitized by Google

27.

1. Das Kaufgelder-Belegungs-Verfahren darf aus dem Grunde, daß dem Adjudikatar eine Frist zur Zahlung der Kaufgelder bewilligt, oder von einem Gläubiger die Resubhastation in Antrag gebracht worden, nicht ausgesetzt werden.
2. Der Antrag eines Theils der Gläubiger auf Resubhastation hindert die anderen Gläubiger nicht, die Exekution in das Mobiliarvermögen des Adjudikatars nachzusuchen.
3. Zu der Resubhastation bedarf es keines Beschlusses der Gläubiger.

(Verordn. vom 4. März 1834. §. 16. 17. 19. 20. — Anhang §. 408. zur A. G. O. I. 52. §. 64. — All. C. O. v. 21. Dezember 1830. Jahrb. B. 36. S. 321.)

Nach dem Berichte des Königlichen Oberlandesgerichts vom 28. v. Mts.,

über die Beschwerde des Justizkommissar P. in der beim Land- und Stadtgericht zu Cölleda anhängigen K.schen Subhastationssache,

muß inzwischen die Resubhastation des K.schen Grundstückes beendigt, und ein anderweitiger Termin zur Kaufgelderbelegung anberaumt sein, bei welchem sich ergeben wird, ob für einen persönlichen Gläubiger des K. noch etwas übrig bleibt, so daß sich hierdurch die Beschwerde des Justizkommissar P. von selbst erledigt.

Bei dem in dieser Subhastationssache beobachteten Verfahren, findet der Justizminister folgendes zu bemerken:

1) Zuvörderst hätte das Gericht aus dem Grunde allein, weil dem Adjudikatar S. von allen im Kaufgelder-Belegungs-Termin erschienenen Interessenten eine Frist zur Zahlung der Kaufgelder bewilligt wurde, die Vertheilung der Kaufgelder selbst nicht aussetzen sollen.

Dies war gegen die Vorschrift der §§. 16. und 17. der Verordnung vom 4. März 1834., wonach der Richter von Amtswegen die Vertheilung einzuleiten, und Anträge nicht erst abzuwarten hat.

Digitized by Google

Aus demselben Grunde mußte das Gericht, nach Ablauf der dem Adjudikatar bewilligten Frist, von Amtswegen einem anderweitigen Termin zur Belegung und Vertheilung der Kaufgelder ansetzen, und sich hiervon nicht abhalten lassen, weil von einem Gläubiger die Resubhastation in Antrag gebracht worden war.

Es ist schon deshalb nothwendig, daß auch dann, wenn der Adjudikatar mit den Kaufgeldern im Rückstande bleibt, nach §. 19. der gedachten Verordnung das Kaufgelder-Belegungs-Verfahren nicht ausgesetzt werde, damit festgestellt wird, wer die Gläubiger sind, die nach §. 20. a. a. O. das Recht haben, auf Resubhastation anzutragen oder wegen des Rückstandes in das übrige Vermögen des Adjudikatars die Exekution nachzusuchen, ein Recht, bei dessen Ausübung nach diesem §. 20. kein Gläubiger an die Zustimmung der Mitgläubiger gebunden ist.

Was sodann

2) die Rechte des Beschwerdeführers betrifft, welcher im Wege der Exekution auf den nach Befriedigung der Realgläubiger etwa verbleibenden Ueberrest der Kaufgelder des K.schen Grundstückes angewiesen worden, so gehört er allerdings nicht zu den Interessenten der Subhastation, der er nicht beigetreten ist.

Es muß aber das Gericht, an welches die Kaufgelder zur Belegung gezahlt werden sollen, auf ihn Rücksicht nehmen, nachdem er sich gemeldet hat, sobald feststeht, daß nach Befriedigung der Realgläubiger noch ein Ueberrest verbleibt. Rücksichtlich dieses Ueberrestes tritt er an die Stelle des Gemeinschuldners, und eben deshalb kann er auch verlangen, daß das Gericht nach der Vorschrift der Verordnung vom 4. März 1834 verfahre, und ihm Auskunft darüber ertheile, ob die ihm gewordene Anweisung sich realisiren läßt.

Das Kollegium führt in seinem Berichte an,

1) die Anberaumung eines Kaufgelder-Belegungs- und Vertheilungs-Termins vor dem Ausgang einer eingeleiteten Subhastation sei völlig zwecklos, weil die Gläubiger vor Beendigung desselben ihre Rechte gegen das Mo-

Digitized by Google

biliar-Vermögen des ersten Erstehers doch nicht verfolgen könnten;

2) daß bei der nach §. 408. des Anhanges zur Allgemeinen Gerichtsordnung erforderlichen Beschlußnahme, ob in dem Falle des Zahlungs-Unvermögens des ersten Erstehers die Subhastation Statt finden soll, der Gemeinschuldner und also auch dessen Assignatar keine Stimme habe, und daher auch nicht zugezogen zu werden brauche.

Es ist aber hiergegen zu erinnern:

zu 1) daß ein auf den Kaufgelder-Rückstand angewiesener Gläubiger sehr wohl die Exekution in das anderweitige Vermögen des Adjudikatars nachsuchen kann, während ein anderer die Resubhastation in Antrag bringt. Dies folgt aus §. 20. a. a. O., wonach kein Gläubiger bei Ausübung seiner Befugnisse an die Zustimmung seiner Mitgläubiger gebunden ist;

zu 2) daß durch eben diese Bestimmung des §. 20. eine Beschlußnahme nach §. 408. des Anhangs zur Allg. Gerichtsordnung aufgehört hat erforderlich zu sein, und daß der Gemeinschuldner wegen eines Kaufgelder-Rückstandes, den die Interessenten der Subhastation nicht in Anspruch nehmen, Gläubiger des Adjudikatars wird.

Das Königl. Oberlandesgericht hat nach diesen Prinzipien in Zukunft sich nicht nur selbst zu achten, sondern auch das Landgericht in Naumburg und das Land- und Stadtgericht zu Cölleda mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 14. März 1837.

Der Justizminister
Mühler.

An
das Königl. Oberlandesgericht zu
Naumburg.

III. 1830. S. 55. Vol. 4.

28.

Die Anberaumung der Termine in Subhastationssachen betreffend.

(Verordn. vom 4. März 1834. §. 8. und 14. Ges. Samml. S. 40.)

Auf den Bericht vom 1. d. Mts., die Beschwerde des

Freiherrn von F. in der Subhastationssache von P. betreffend, wird dem Königl. O. L. G. eröffnet:

daß es mit Unrecht den Termin zur Fortsetzung der Subhastation auf 6 Monate, statt auf 2 Monate hinausgerückt, und sein Verfahren durch diesen Bericht nicht gerechtfertigt hat.

Die im ersten Licitations-Termin und später vorgebrachten Erinnerungen gegen die Taxe, welche deren Revision und Ergänzung veranlaßten und die Unzulänglichkeit des abgegebenen Meistgebots ergaben, konnten nicht zur Folge haben, daß das Kollegium den Antrag des Extrahenten auf Ansetzung eines anderweitigen Bietungstermins zur Erzielung eines höheren Gebots, wie den Antrag auf eine neue Subhastation hätte betrachten müßen.

Die beschränkte Auslegung, wonach das Königl. Oberlandesgericht die Vorschrift des §. 14. der Verordnung vom 4. März 1834:

„Erfolgt eine Fortsetzung der Subhastation, so wird der neue Bietungstermin, wenn die im ersten Termin erschienenen Interessenten sich nicht anders vereinigen, bei den Gegenständen über 5000 Thlr. an Werth auf 2 Monate, bei den andern auf 1 Monat hinausgerückt u. s. w."

nur dann anwenden will, wenn ein dem Zuschlag widersprechender Interessent, unter Bestellung einer Kaution, sogleich im Bietungstermin auf Ansetzung eines neuen solchen Termins anträgt, — ist durchaus nicht begründet.

Der allegirte §. 14. ist ausdrücklich „zu §§. 55. und 56. Tit. 52" der Prozeßordnung gegeben, und gilt daher in allen Fällen, wo die Subhastation nach §§. 55. u. 56. a. a. O. fortgesetzt werden soll.

Die Beschwerde des von F. ist daher begründet, und hat das Kollegium, wenn derselbe dies jetzt noch verlangt, einen andern nur auf 2 Monate hinausgerückten Termin schleunigst anzuberaumen und die durch das Verfahren des Kollegiums entstandenen Mehrkosten niederzuschlagen.

Berlin, den 14. März 1837.

Der Justizminister.
Mühler.

An
das Königliche Oberlandesgericht zu Paderborn.
III. 1812.

S. 55. Vol. 4.

29.

Von der Anstellung derjenigen Kandidaten, welchen Honorare von den Universitäten gestundet worden, ist den letzteren Kenntniß zu geben.

(Anhang §. 141. zum A. L. R. II. 12. §. 103. — cf. Matthis Bd. 9. S. 247. Jahrb. Bd. 18. S. 29. und 278. Bd. 30. S. 134 und Bd. 34. S. 467.)

Die Königlichen Gerichtsbehörden sind bereits unterm 4. August 1810, 15. Oktober 1821, 21. September 1827 und 17. Dezember 1829 aufgefordert worden, den betreffenden Universitäten von der Anstellung derjenigen Kandidaten der Rechte, den bei ihrem Abgange von den Universitäten Honorare für gehörte Kollegia gestundet und als gestundet in den bei ihrer Prüfung vorzulegenden Abgangs-Zeugnissen bemerkt sind, die nöthige Anzeige mit Angabe des ihnen verliehenen Amtes und des Ortes ihrer amtlichen Anstellung zu machen.

Da diese Verordnungen nach Anzeige der hiesigen Universität nicht stets befolgt worden sind, so werden solche den Königlichen Ober-Justiz-Behörden hierdurch in Erinnerung gebracht.

Berlin, den 20. Januar 1837.

Die Justizminister.

v. Kamptz. Mühler.

An
sämmtliche Königliche Justizbehörden.
E. 139.

30.

Anfertigung der Proberelationen bei der dritten juristischen Prüfung.

(Allg. Ger. Ord. III. 4. §. 27.)

Durch die Cirkular-Verfügung vom 12. August 1833 (Jahrb. Bd. 42. S. 147.) und die Instruktion vom 8.

Digitized by Google

Februar 1834 (Jahrb. Bd. 43. S. 142.) ist den Kandidaten zur dritten Prüfung für den Justizdienst die Wahl freigestellt, ob sie die Probereferationen aus den Akten des Landes-Justiz-Kollegiums, bei welchem sie als Referendarien angestellt sind, oder aus den beim Geheimen-Ober-Tribunal vorliegenden Akten anfertigen wollen.

In neuerer Zeit ist das Letztere von so viel Referendarien gewählt worden, daß jetzt über 60 Kandidaten zur dritten Prüfung auf die Zutheilung von Akten des Geheimen-Ober-Tribunals warten, und ist dadurch der Uebelstand eingetreten, daß dieselben, da es nach der in dieser Hinsicht getroffenen und nicht abzuändernden Einrichtung an einer hinreichenden Zahl von Akten fehlt, welche zu diesem Zwecke verwandt werden könnten, zum Theil vier Monate lang und länger darauf warten müssen, bevor ihnen Akten zur Anfertigung der ersten Relation zugefertigt werden können.

Es liegt daher im Interesse der zu Prüfenden selbst, daß möglichst darauf eingewirkt wird, daß sie künftig ihre Probereferationen bei den Landes-Justiz-Kollegien anfertigen, es müssen aber auch die Gründe beseitigt werden, welche bisher denselben die Veranlassung dazu wurden, daß sie die Anfertigung der Relationen aus Akten, welche beim Geheimen-Ober-Tribunal vorlagen, vorzogen.

Zu diesen Gründen gehört vorzugsweise der, daß bisher die Anfertigung der Korrelation und des selbstständigen Referats des zweiten Referenten häufig in einer ganz ungebührlichen Art aufgehalten ist. Es tritt damit ein völlig vermeidlicher Aufenthalt ein, welcher auf die ganze fernere Karriere der Examinanden nachtheilig einwirkt und wegfallen würde, wenn die Korreferenten und zweiten Referenten sich in billiger Berücksichtigung des Zwecks der Arbeit eine schleunige Bearbeitung solcher Sachen zur Pflicht machten. Das Präsidium des Königlichen (Tit.) hat dieselben zu dieser Beschleunigung aufzufordern und eventualiter mit Ernst anzuhalten, künftig aber auch die Einrichtung zu treffen, daß zur Anfertigung von Probereferationen hauptsächlich solche Spruchsachen ausgewählt werden, in denen der erste Referent die Relation bereits angefertigt und abgegeben hat. Der zweite Referent aus

Digitized by Google

den Mitgliedern des Kollegiums ist sodann der Korreferent des Kandidaten und zugleich der Censor der Probearbeit.

Außerdem ist bemerkt worden, daß bei einigen Landes-Kollegien die Richtung vorwaltet, den Kandidaten möglichst weitläuftige Sachen zur Anfertigung von Proberelationen zuzutheilen. Der §. 27. Tit. 4. Thl. III. Allg. Ger. Ord. erwähnt zwar auch der weitläuftigen Sachen als solcher, welche zur Anfertigung von Proberelationen geeignet seien, es kann dies indessen nicht so verstanden werden, daß eine Sache sich um desto mehr zu einer Probearbeit eigne, je weitläufiger und verworrener sie ist, vielmehr ist es wünschenswerth und nöthig, daß hierin ein gewisses Maaß gehalten wird, damit die zu umfangreichen Arbeiten vermieden werden.

Es ist übrigens dafür zu sorgen, daß die Referendarien, welche sich der dritten Prüfung unterwerfen wollen, bei Zeiten von den Nachtheilen in Kenntniß gesetzt werden, welche ihnen daraus erwachsen können, wenn sie auf Zufertigung von Akten des Geheimen-Ober-Tribunals zur Anfertigung von Proberelationen antragen.

Berlin, den 8. Februar 1837.

Der Justizminister.

Mühler.

An
die Präsidien sämmtlicher Obergerichte.

I. 370. O. 146.

31.

Freiwillige Beschäftigung der Auditeure bei den Civilgerichten.

Allh. C. O. vom 22. Februar 1835 und Reskr. vom 29. April und 16. Juli ej. J. Bd. 45. S. 476 und Bd. 46. S. 132.)

Auf den Bericht des Militair-Justiz-Departements vom 7. d. Mts. über den Antrag des General-Auditoriats, den Auditeuren eine freiwillige Beschäftigung bei den Civilgerichten zu gestatten, um sich für die Civil-Pra-

Digitized by Google

zis auszubilden, bin Ich damit einverstanden, daß es bei der durch Meine Ordre vom 22. Februar 1835 festgestellten Regel fernerhin zwar zu belassen, will jedoch im Interesse der Auditeure genehmigen: daß von dem Militair-Justiz-Departement im Einverständniß des betreffenden Justizministers den Auditeuren in einzelnen Fällen gestattet werden kann, bei einem an ihrem Garnisonorte befindlichen Civilgerichte, nach Maasgabe ihrer Qualifikation, als Mitglieder beschäftigt zu werden, nachdem sowohl der Militair-Vorgesetzte, als das General-Auditoriat darüber einverstanden sind, daß die eigentlichen Dienstgeschäfte des Auditeurs eine solche Nebenbeschäftigung zulassen; — die Beschäftigung bei dem Civilgerichte aber sofort aufhören muß, wenn entweder der vorgesetzte Militair-Befehlshaber oder das General-Auditoriat aus dienstlichen Gründen es für nöthig halten, worüber Ich dem Militair-Justiz-Departement die Entscheidung beilege; — daß andererseits auch dem betreffenden Justizminister freistehen soll, die dem Auditeur ertheilte Erlaubniß zur Beschäftigung bei dem Civilgerichte zurückzunehmen, wenn der Auditeur die ihm bei demselben übertragenen Geschäfte vernachlässigt, oder den vermöge dieser Nebenbeschäftigung ihm sonst obliegenden Pflichten nicht nachkommt. Ich beauftrage das Militair-Justiz-Departement dies dem General-Auditoriat bekannt zu machen.

Berlin, den 11. Februar 1837.

Friedrich Wilhelm.

An
das Militair-Justiz-Departement.

32.

Notarien können keine Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit aufnehmen, bei welchen Personen betheiligt sind, deren General-Mandatare sie sind.

(A. G. O. I. 10. §. 230. Nr. 11. III. 7. §. 26. d. und §. 60.)

Auf Ihre Vorstellung vom 20. v. Mts. wird Ihnen hierdurch eröffnet, daß der Justizminister die in der

Digitized by Google

Verfügung des dortigen Landgerichtes vom 8. November v. J. entwickelte Ansicht dahin als richtig anerkennen muß;

daß Sie, so lange Ihr Verhältniß als General-Mandatar zu dem Geheimen-Justizrath H. fortbesteht, als Notar keinen Akt der freiwilligen Gerichtsbarkeit, wobei derselbe betheiligt ist, aufnehmen dürfen, und es hierin nichts ändert, wenn Sie auch den anderen Interessenten dieses Ihr Verhältniß bei Aufnahme der Verhandlung bekannt machen.

Da ein Mandatar in der Sache seines Machtgebers, d. h. in der speciellen Sache, worin er das Mandat übernommen hat, nach §. 230. Nr. 11. Titel 10. Theil I. Allg. Ger. Ord. kein beweisendes Zeugniß abgeben, also auch in dieser Sache nicht als Notar fungiren kann, so darf er, wenn er eine General-Vollmacht angenommen hat, so lange der Vollmachts-Vertrag besteht, in seiner Qualität als Notar in gar keiner Angelegenheit seines Mandanten, welche einen Gegenstand der General-Vollmacht bildet, Verhandlungen aufnehmen.

Die speziellen Bestimmungen in dem §. 26. d. und §. 60. Tit. 7. Thl. III. Allg. Ger. Ord.

über das Verhalten eines Notars, der vorher einem der Interessenten beiräthig gewesen ist, oder der nach vollzogener Notariats-Verhandlung als Bevollmächtigter auftreten soll,

unterstützen die Richtigkeit dieses Grundsatzes. In dieser Gesetzstelle wird auf ein bereits aufgehobenes oder ein erst eintretendes Mandats-Verhältniß Bezug genommen, nicht auf ein noch bestehendes. Sie können sich deshalb für den vorliegenden Fall auf jene Gesetzstellen nicht berufen.

Berlin, den 11. Januar 1837.

Der Justizminister.
Mühler.

An
den Herrn Justizkommissar Behr
zu Tilsit.

I. 25. I. 15. Vol. 2.

33.

Dienstsiegel der Notarien.

(A. G. O. III. 7. §§. 56. 66. 88.)

Dem Königlichen Ober-Landesgerichte wird auf den Bericht vom 24. v. Mts.

wegen der Dienstsiegel der Notarien,

hierdurch eröffnet, wie der Justizminister nach vorgängiger Kommunikation mit des wirklichen Geheimen-Staatsministers und Ministers des Königlichen Hauses, Herrn Fürsten zu Wittgenstein Durchlaucht, mit dem Kollegium darin einverstanden ist:

daß sich jeder Notar bei Ausfertigung der von ihm aufgenommenen Urkunden, wie dies bereits für die Notare in der Rheinprovinz vorgeschrieben ist (Notariats-Ordnung vom 25. April 1822. §. 42. Gesetz-Sammlung S. 109.), eines Siegels zu bedienen hat, welches nächst der den Stand, Namen und Wohnort des Notars bezeichnenden Umschrift den Königlich Preußischen Adler enthält, wie solcher in dem Gesetze vom 9. Januar 1817 Beilage Lit. C. (Ges. Samml. S. 21.) näher beschrieben ist.

Das Königliche Ober-Landesgericht hat darauf zu halten, daß sich die Notarien seines Departements dergleichen Siegel bedienen.

Berlin, den 28. März 1837.

Der Justizminister.
Mühler.

An
das Königliche Oberlandesgericht zu
Halberstadt.

I. 1154. S. 42.

34.

Die Versorgung der neun Jahre gedienten Unteroffiziere im Civildienste betreffend.

(cf. Allh. C. O. vom 7. November 1835 und Reskr. vom 8. September 1836. J. Bd. 48. S. 238 und 474.

a.

Seine Majestät der König haben mittelst der abschriftlich beiligenden Allerhöchsten Ordre an das Königliche

liche Staats-Ministerium vom 10. v. Mts. zu bestimmen geruhet,

daß es Allerhöchstihrer Absicht entgegen ist, der Königlichen Ordre vom 7. November 1835, — welche die Dienstzeit der Unteroffiziere zum Zweck der Erwerbung eines Anspruchs auf Anstellung im Civildienst von neun auf zwölf Jahre erweitert, — eine rückwirkende Kraft in Ansehung derjenigen Leute beizulegen, welche bei dem Erlaß dieser Ordre die neunjährige Dienstzeit bereits zurückgelegt haben; daß vielmehr alle Unteroffiziere, sie mögen sich noch im Dienst befinden oder nicht, insofern sie bei Emanirung der Allerhöchsten Ordre vom 7. November 1835 die neunjährige Dienstzeit bereits zurückgelegt hatten, noch jetzt nach den Bestimmungen der Kabinets-Ordres vom 7. August 1820 und 31. Oktober 1827 behandelt werden sollen.

Das Königliche Präsidium hat sich hiernach bei Anstellung der neun Jahre gedienten Unteroffiziere zu richten.

Berlin, den 20. Februar 1837.

Der Justizminister.
Mühler.

An
die Präsidien sämmtlicher Königlichen
Obergerichte.

I. 540. M. 89. Vol. 2.

---

b.

Ich gebe dem Staats-Ministerio auf den Bericht vom 25. Nov. v. J. zu erkennen, daß es Meiner Absicht entgegen ist, der Kabinets-Ordre vom 7. November 1835, — welche die Dienstzeit der Unteroffiziere zum Zweck der Erwerbung eines Anspruchs auf Anstellung im Civildienst von neun auf zwölf Jahre erweitert, — eine rückwirkende Kraft in Ansehung derjenigen Leute beizulegen, welche bei dem Erlaß dieser Ordre die neunjährige Dienstzeit bereits zurückgelegt hatten; es sollen vielmehr alle Unteroffiziere,

Digitized by Google

sie mögen sich noch im Dienst befinden oder nicht, insofern sie bei Emanirung der Kabinets-Ordre vom 7. November 1835 die neunjährige Dienstzeit bereits zurückgelegt hatten, noch jetzt nach den Bestimmungen der Kabinets-Ordres vom 7. August 1820 und 31. Oktober 1827 behandelt werden. Ich beauftrage das Staats-Ministerium mit Bekanntmachung dieses Beschlusses.

Berlin, den 10. Januar 1837.

Friedrich Wilhelm.

An
das Staats-Ministerium.

35.

Empfehlung einzelner Schriften über die Exekutions- und Subhastations-Ordnung, die Hypotheken-Ordnung und das Verbrechen des Diebstahls.

Die sämmtlichen Königlichen Gerichte in den Provinzen, in denen das Allgemeine Landrecht, die Allgemeine Gerichts-Ordnung und die Hypotheken-Ordnung gelten, werden auf nachstehende für den praktischen Gebrauch zu empfehlende Schriften aufmerksam gemacht:

1. Entwurf einer vollständigen Exekutions- und Subhastations-Ordnung nach Preußischem Rechte, von D. H. Jobst, Königlichem Justizrath. Stettin 1834. Nikolaische Buch- und Papierhandl.
2. Die Preußische Hypotheken-Ordnung im Auszuge. Von demselben. Stettin bei F. H. Morin.

und 3. Das Verbrechen des Diebstahls nach Preußischem Rechte, von Aemil Funk, Oberlandesgerichts-Assessor. Magdeburg bei W. Heinrichshofen.

welche sie, in sofern es noch nicht geschehen, für Rechnung ihrer Salarien-Kassen anzuschaffen, hierdurch autorisirt werden, mit der Anweisung, dieselben durch Nachtragung später ergangener gesetzlicher Bestimmungen stets

Digitized by Google

in Uebereinstimmung mit dem jedesmaligen Zustande der Gesetzgebung zu erhalten.

Berlin, den 5. Februar 1837.

Der Justizminister.
Mühler.

An
sämmtliche Königliche Gerichte in den Provinzen der allgemeinen Preußischen Gesetzgeburg.

I. 473.

Digitized by Google

C.

Gerichtliches Kassen-, Rechnungs-, Gebühren- und Stempel-Wesen.

36.

Die Ausführung der Allerhöchst genehmigten Bauten betreffend.

Des Königs Majestät haben durch einen Erlaß an den Herrn Geheimen Staatsminister Rother zu bestimmen geruhet, daß, wenn bei der Ausführung eines Baues sich Unvollständigkeiten in der Veranschlagung oder unvorhergesehene Erfordernisse und nothwendige Verbesserungen herausstellen, die Behörde von den Anschlägen, auf welche die Allerhöchste Bewilligung der Baukosten sich gründet, nicht aus eigener Ansicht abgehen dürfe, sondern daß vorher Seiner Majestät die Nothwendigkeit dazu nachgewiesen und auf Allerhöchstdero Genehmigung angetragen werden soll.

Euer Hochwohlgeboren werden von dieser Allerhöchsten Bestimmung mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt,

Digitized by Google

die weitere Mittheilung an die Ober-Prokuratoren zu veranlassen.

Berlin, den 10. Februar 1837.

Der Justizminister.
v. Kamptz.

An
den Königlichen General-Prokurator
Herrn Biergans zu Köln.
D. 188.

37.

Ausgaben für Schreibmaterialien und Drucksachen betreffend.

Ohnerachtet der schon früher ertheilten, in der Cirkular Verfügung vom 12. Februar 1835 wegen zweckmäßiger Verwaltung der Justiz-Fonds unter Nr. 5. (Jahrb. Bd. 45. S. 250) erneuerten Anweisung zur Vermeidung von Mehrausgaben bei den sächlichen Bureau-Bedürfnissen, hat die Königliche Ober-Rechnungskammer bei der Rechnungs-Revision doch noch oft

einen auffallenden Mehrverbrauch an Schreibmaterialien und Drucksachen zu rügen gefunden,

und es ist nach einer Mittheilung derselben von vielen Gerichten der größere Bedarf an Papier und Drucksachen zu den Formularen in Bagatell- und summarischen Prozessen nach der Verordnung vom 1. Juni 1833 als Ursache angegeben werden.

Der Justizminister sieht sich dadurch veranlaßt, sämmtliche Königliche Gerichtsbehörden unter Verweisung auf jenes Cirkular vom 12. Februar 1835 noch auf einige Punkte aufmerksam zu machen, bei deren gehöriger Beachtung neben Vereinfachung des Geschäftsganges eine Erhöhung der Ausgabe vermieden werden kann, und die gelegentlich bei speziellen Fällen schon zur Sprache gekommen sind.

Digitized by Google

1) die Vorladungen und Verfügungen im Mandats-, summarischen- und Bagatell-Prozeße erfolgen in der Regel nach ein für allemal feststehenden Formularen. In solchen Fällen genügt es, wenn der Dezernent oder Expedient genau angiebt, wie ein solches Formular in der Reinschrift ausgefüllt werden soll, und es ist unnöthig, daß besondere Expeditions-Formulare zu den Akten kommen. Indem der Kanzlist die Ausfüllung des bezeichneten Formulars in der Reinschrift bescheinigt, der Expedient oder Kanzlei-Inspektor letztere kontrasignirt, und über die Zustellung ein Insinuations-Dokument beschafft wird, welches nach §. 38. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Thl. I. Tit. 7. in einer Kanzlei-Abschrift der Reinschrift bestehen muß, kann über den Inhalt und die Richtigkeit der Vorladung oder Verfügung kein Zweifel entstehen.

Die Kosten für besondere Expeditions-Formulare sind hiernach zu vermeiden, und jedes Oberlandesgericht muß dafür sorgen, daß seine Untergerichte sich durchaus gleichmäßiger Formulare, die zweckmäßig und so kurz gefaßt sind, als es unbeschadet der Deutlichkeit und Vollständigkeit geschehen kann, bedienen und nicht ganze Bogen verwenden, wo halbe genügen.

2) Es ist gestattet und zweckmäßig, daß zu den Insinuations-Berichten der Boten Formulare genommen werden, welche der Bote nach Maaßgabe des speziellen Falls auszufüllen hat. Diese Formulare sind aber mit den Insinuations-Dokumenten so zu verbinden, daß sie sich mit ihnen auf demselben halben Bogen befinden.

3) Erfolgt die Insinuation durch die Post oder ein auswärtiges Gericht, so wird dem Insinuations-Dokumente durch die Kanzlei ein nur vom Kanzleivorstand zu zeichnendes Requisitionsschreiben an das Postamt oder Gericht beigefügt, welches seinen Platz ebenfalls auf dem Insinuations-Dokumente selbst findet, von dem Postamt oder dem Gericht im Orginal ohne besonderes Anwortschreiben unter Adresse der requirirenden Behörde zurückzusenden ist, und hier von der Registratur zu den betreffenden Akten genommen wird, nachdem die darauf bemerkten in der Regel durch Postvorschuß entnommenen Insinuationskosten nebst Porto berichtigt und gehörig notirt sind.

Digitized by Google

4) Die Untergerichte (auch Inquisitoriate und Kreis-Justizräthe) sind überhaupt im Allgemeinen anzuweisen, den Requisitionen der Gerichte anderer Departements wegen Insinuationen, Zeugenvernehmungen u. s. w., wenn sie dabei sonst kein Bedenken finden, ohne Mitwirkung der Obergerichte der verschiedenen Departements gegenseitig zu genügen, und bei Erledigung solcher Requisitionen, eben so wie bei Aufträgen der vorgesetzten Behörde geschehen muß, die aufgenommenen Protokolle, Exekutions-Berichte u. s. w. stets in Urschrift, und nicht in Abschriften oder Ausfertigungen, und zwar in der Regel mittelst einer vom Dirigenten des Gerichts zu vollziehenden Marginal-Verfügung, worunter die erwachsenen Kosten und Datum und Journalzeichen der Requisition zu notiren sind, der requirirenden Behörde zu übersenden.

Werden durch Marginal-Verfügungen der vorgesetzten Behörde br. manu kurze Anzeigen, Akten u. s. w. eingefordert, so ist es zulässig, die erforderliche Notiz, wenn es der Raum gestattet, unter das Dekret zu setzen, und so die Sache blos mittelst Umschlags zurück zu befördern. Eben so können Geschäfts-Tabellen und ähnliche zu bestimmten Zeiten einzureichende Uebersichten, oder die ihre Stelle vertretenden Negativ-Atteste, die keiner Erläuterung bedürfen, den Obergerichten ohne besondern Begleitungs-Bericht überreicht werden. — Doch müssen von allen Randverfügungen Abschriften oder kurze Notizen über den Abgang zu den Akten gefertigt werden, damit die Kontrolle nicht verlohren geht.

5) Die besondere schriftliche Vorladung eines Klägers zum ersten oder Klagebeantwortungs-Termin kann unterbleiben, wenn derselbe nach erfolgter Klageaufnahme durch den Richter mündlich zum Klagebeantwortungs-Termine beschieden, über das, was er zu thun habe, so wie über die Folge des Ausbleibens bedeutet worden ist und das hierüber aufgenommene Protokoll vollzogen hat (Restr. vom 29. Juni 1834 Jahrb. Bd. 43. S. 531). Hiernach ist insbesondere in Bagatellsachen, wenn die Klagen zu Protokoll gegeben werden, zu verfahren.

Ebenso sind im Laufe der Instruktion die schriftlichen Vorladungen dadurch zu vermeiden, daß nach §§. 27. und 63. der Verordnung vom 1. Juni 1833 und §§. 8. und 9. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Thl. I. Tit. 10.

Digitized by Google

den Partheien durch mündliche Verfügung, welche zugleich die Stelle der Vorladung vertritt, der zur Fortsetzung der Verhandlung oder auch zur Empfangnahme des Erkenntnisses bestimmte Tag eröffnet wird, wie denn überhaupt zur ordnungsmäßigen Beendigung und Beschleunigung des Verfahrens darauf gehalten werden muß, daß die Partheien am Schluß einer Verhandlung, welche den Prozeß noch nicht vollständig beendigt, nicht ohne einen über die Forsetzung derselben bestimmenden Bescheid des Richters, der die Verhandlung aufgenommen hat, entlassen werden.

6) Wenn einer Parthei die Ausfertigung eines Erkenntnisses oder anderer Verhandlungen zugestellt werden soll, so geschieht dies einfach unter ihrer Adresse, so daß besondere Uebersendungsschreiben wegfallen.

7) Es ist darauf zu halten, daß bei den Untergerichten jeder Dezernent die schriftlich zu erlassenden Verfügungen in der Regel gleich so in extenso entwirft, daß sie sofort zur Kanzlei gehen können; ferner, daß Kalkulatoren, Rendanten und andere Subaltern-Beamte die in den ihnen zur Bearbeitung übertragenen Sachen nach ihrer Ansicht nöthigen Expeditionen sogleich selbst anfertigen und zur Genehmigung vorlegen, statt sich auf Vorschläge und gutachtliche Aeußerungen zu beschränken; daß die Registratoren eben so bei Vorlegung der Akten, Behufs der zu erlassenden schriftlichen Erinnerungen, das expedirte Monitorium, wozu zweckmäßig ein Formular auf halben Bogen gebraucht wird, mit vorlegen; und daß Expeditionen, wo sie nothwendig sind, so weit es der Raum gestattet, auf die leeren Seiten des Vortragsstücks, nicht aber auf besondere Bogen geschrieben werden.

8) Den Justizkommissarien ist aufzugeben, die Nachweisungen ihrer festzusetzenden Gebühren und Auslagen stets in zwei Exemplaren einzureichen, so daß das eine bei den gerichtlichen Akten zurückbehalten, das andere aber, mit dem Festsetzungs-Dekrete und den nöthig befundenen Abänderungen versehen, zurückgegeben werden kann.

9) Mit den Formularen zu Kosten-Liquidationen, die einer Festsetzung durch die vorgesetzte Behörde bedürfen, sind lithographirte und gedruckte Festsetzungs-Dekrete, die demnächst vollzogen ohne Begleitungs-Verfügung zurück-

Digitized by Google

gesandt werden, mit den Formularen zu Kosten-Rechnungen für die Partheien ebenso die Kosten-Zahlungs-Mandate zu verbinden.

10) Zu den Hypotheken-Akten sind in der Regel keine beglaubigte Abschriften derjenigen Dokumente zu nehmen, von welchen sich die Orginal-Verhandlungen bei dem Gericht befinden, da diese zu den Hypotheken-Akten kommen können; nur bei Testamenten, Erbrezessen und Vormundschafts-Verhandlungen tritt hiervon eine Ausnahme ein, weil diese in besondern Akten aufzubewahren sind.

Das (Tit.) hat nach diesen Andeutungen die Untergerichte seines Departements mit Instruktion zu versehen, und sich selbst danach zu achten.

Berlin, den 22. Februar 1837.

Der Justizminister.
Mühler.

An
sämmtliche Königliche Obergerichte.
I. 369. Justiz-Fonds 68.

38.

Portofreie Versendung der Geschäfts-Formulare an die Untergerichte.

Zur Beseitigung der Zweifel über die Zulässigkeit einer portofreien Versendung der gedruckten und lithographirten Geschäfts-Formulare an die aus Staatsfonds unterhaltenen Untergerichte, hat sich der Justizminister mit dem Chef der Postverwaltung, Herrn Geheimen Staatsminister von Nagler, dahin geeinigt, daß

1) eine dergleichen portofreie Versendung der aus Staatskassen anzuschaffenden Formulare an die Untergerichte nicht unmittelbar von Seiten der Druckereien und lithographischen Anstalten, sondern nur durch die Obergerichte dergestalt erfolgen soll, daß die Untergerichte ihren Formular-Bedarf von Zeit zu Zeit dem Oberge-

Digitized by Google

richt anzeigen, und von diesem die Besorgung und Absendung der verlangten Formulare, unter portofreier Rubrick und dem Dienstsiegel, mittelst Randverfügungen, geleitet werden; daß ferner

2) an ein und dasselbe Gericht posttäglich nur Formulare bis zum Gewicht von 40 Pfund durch die Post abgesendet werden dürfen, und daß

3) den Beamten, welche für die Beschaffung von Formularen aus eigenen Mitteln zu sorgen haben, der Bedarf an Formularen unter portofreier Rubrick nicht überschickt werden darf.

Das Königliche Oberlandesgericht hat hiernach die aus Staatsfonds unterhaltenen Untergerichte seines Departements mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 11. März 1837.

Der Justizminister.
Mühler.

An
sämmtliche Königliche Obergerichte.

I. 854. P. No. 2. Vol. 6.

39.

Versendungen von Geldsummen von Einem Thaler und darunter durch die Post.

Durch die in den Jahrbüchern Bd. 1. S. 209. abgedruckte Verfügung vom 28. November 1812 ist den Gerichtsbehörden die zwischen dem Chef der Justiz und der Königlichen Ober-Rechnungskammer getroffene Uebereinkunft:

daß alle Zahlungen der Salarienkassen an auswärtige Partheien und Kommissarien bis zu 5 Thl. einschließlich, statt der Quittungen der Empfänger, mit dem Schein des absendenden Postamts in den Salarienkassen-Rechnungen belegt werden können, und dieses

Digitized by Google

zur Justifikation der Rechnungen für hinreichend angenommen werden soll,

zur Nachricht und Nachachtung mitgetheilt worden.

Diese Postbescheinigungen sind früher ohne Berücksichtigung der Höhe der zu versendenden Summe von Seiten der Postbehörden gratis ertheilt worden, wenn sich dergleichen Geldversendungen zur Portofreiheit eigneten.

Da jedoch nach den §§. 32 und 54. des Porto-Regulativs vom 18. Dezember 1824 (Ges. Samml. S. 225.) über Versendung von Briefen mit Geld bis zu einem Thaler einschließlich von den Postanstalten keine Garantie geleistet und keine Einlieferungsscheine ertheilt werden sollen, so ist die Ertheilung von Gratis-Postscheinen an die Gerichtsbehörden bei Versendung von Geldsummen von einem Thaler und darunter, wenn sich solche zur Portofreiheit eignen, von Seiten der Postbehörden in Zweifel gezogen worden.

In Folge der hierüber mit dem Geheimen Staatsminister und Chef des gesammten Postwesens Herrn von Nagler stattgefundenen Kommunikation sind jedoch von demselben die Postanstalten angewiesen worden:

auch über portofreie Geldsendungen der Königlichen Gerichte unter und bis zu einem Thaler unentgeltliche Einlieferungs-Bescheinigungen in der Art zu ertheilen, daß die Gerichte diese Bescheinigungen selbst anfertigen und den Postanstalten zur Unterschrift und Beidrückung des Poststempels vorlegen lassen.

Hinsichts der portofreien Versendungen von Geldsummen von mehr als einem Thaler bleibt es dagegen bei der bisherigen Einrichtung, nach welcher die Gratis-Bescheinigungen von den Postanstalten selbst angefertigt und ertheilt werden.

Dieß wird dem Königlichen ꝛc. zur Nachachtung und Anweisung der aus Staatsfonds unterhaltenen Untergerichte seines Departements bekannt gemacht.

Berlin, den 1. März 1837.

Der Justizminister.
Mühler.

An
sämmtliche Königl. Obergerichte.

770.

Digitized by Google

40.

Aufhebung der Bestallungsgebühren.

Des Königs Majestät haben durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 19. Februar dieses Jahres auf den Antrag des Justizministers zu genehmigen geruhet, daß die bei den Justiz-Beamten bisher noch üblichen Bestallungs-Gebühren aufgehoben, und erstere in dieser Hinsicht den Verwaltungs-Beamten gleichgestellt werden sollen.

Demgemäß wird hierdurch Folgendes bestimmt:

1) Die in der Kanzlei-Gebühren-Taxe vom 4. Juni 1801, wie solche mit den Cirkular-Verfügungen vom 29. September 1826 und 7. Januar 1828. (Jahrbücher Band 28. Seite 129. und Band 31. Seite 163.) den Obergerichten extraktweise mitgetheilt worden, — festgesetzten Taxen, Kopialien, Registratur-, Siegelungs- und Insinuations-Gebühren, sowohl für die Bestallungen, als für die Verfügungen wegen Veränderungen in der Stellung und im Dienst-Einkommen der Justiz-Beamten, ohne Unterschied, ob solche mit oder ohne Gehalt, definitiv oder interimistisch, angestellt werden, sind fernerhin nicht weiter anzusetzen.

2) Dasselbe gilt von allen nach der Allgemeinen Gebühren-Taxe bisher angesetzten Gebühren für alle gerichtliche Verfügungen, welche wegen der Prüfung, Beschäftigung und Anstellung, wegen Titel-Verleihung, wegen Bewilligung von Dienst-Einkommen, wegen Beförderung, Ascension, Anciennität, Versezzung und Entlassung der Justiz-Beamten ergehen.

3) Die vor dem 19. Februar dieses Jahres angesetzten Taxen und Gebühren sind, sofern sie ausstehen, noch einzuziehen. Dagegen sind die seit dem 19. Februar dieses Jahres bis zum Eingange dieser Verfügung angesetzten Taxen und Gebühren niederzuschlagen und resp. zu erstatten.

4) Nur bei der Verleihung von Titeln, welche auf eigenes Ansuchen der Beamten als Gnadensachen bewilligt werden, soll auch ferner der Ansatz der nach

Digitized by Google

der Kanzlei-Gebühren-Taxe vom 4. Juni 1801 zulässigen Patent-Gebühren statt finden.

5) Hinsichts der Stempel und der Gebühren für die Prüfung und Introduktion der Justiz-Beamten (Examinations- und Introduktions-Gebühren) tritt keine Veränderung ein, und sind dieselben ferner, wie bisher, zu erheben.

Berlin, den 14. März. 1837.

Der Justizminister.
Mühler.

An
sämmtliche Königl. Obergerichte.

I. 723. Justiz Minist. 39. Vol. 2.

41.

Von dem Pauschquantum einer Bagatell-Sache sind, im Falle das Erkenntniß auf eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde annullirt und die Niederschlagung der Erkenntnißgebühren verordnet wird, ein Drittheil als Urtelsgebühren anzusehen.

(Gebührentaxe vom 9. Okt. 1833. Abschn. 3. — Verordn. vom 14. Dez. 1833. §. 17.)

---

a.

In der Bagatellsache des Einwohners Friedrich K. zu W. wider den Oberamtmann W. daselbst, wegen 15 Rthlr. 15 Sgr. Dienstlohn, hat das Königliche Geheime Ober-Tribunal auf die Nichtigkeitsbeschwerde des durch Erkenntniß unseres Kommissarius für Verhandlung und Entscheidung der Bagatell-Sachen ad petita verurtheilten Verklagten mittelst Urtheils vom 16. November 1836 das erste Erkenntniß vernichtet, die Kosten desselben niedergeschlagen, die Kosten des Nichtigkeitsverfahrens kompensirt, in der Sache selbst aber den Kläger abgewiesen und ihn in die Kosten des Hauptprozesses verurtheilt. Die

Ausführung dieses Erkenntnisses rücksichtlich der niedergeschlagenen Kosten des kassirten Urtels ist bedenklich. Das Geheime Ober-Tribunal hat sich bei Festsetzung des Kostenpunkts streng an die Bestimmung des §. 17. der Verordnung vom 14. Dezember 1833 über das Rechtsmittel der Revision und Nichtigkeitsbeschwerde gehalten. Dieser §. scheint aber den Fall, daß für die Entscheidung und die Verhandlung einer Bagatell-Sache in erster Instanz die Gebührentaxe vom 9. Oktober 1833. Abschnitt 3. zusammen ein Pauschquantum festgesetzt hat, ohne davon für das Erkenntniß eine bestimmte Quote auszuwerfen, nicht berücksicht zu haben.

Wir halten unter diesen Umständen die Niederschlagung des ganzen Pauschquanti, der darin mit begriffenen Instruktionsgebühren halber, für unzulässig, sind aber auch darüber im Zweifel, wie viel von den Pauschgeldern auf das Erkenntniß gerechnet und zur Niederschlagung geeignet erachtet werden soll.

Ew. Exzellenz bitten wir daher mit Rücksicht auf die Hochdenenselben beigelegte Befugniß, die Gebührentaxe zu deklariren,

Publ. Patent der Gebührentaxe vom 23. August 1815. ehrerbietigst, hochgeneigtest zu bestimmen,

wie viel von den Pauschgeldern einer Bagatellsache, im Falle das Erkenntniß auf eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde annullirt und die Niederschlagung der Erkenntnißgebühren nach §. 17. der Verordnung vom 14. Dezember 1833 verordnet wird, als Urtelsgebühren angesehen und niedergeschlagen werden soll?

Nach dem in der Gebühren-Taxe vom 23. August 1815 angenommenen Verhältnisse der gesammten Kosten eines Prozesses der ersten Kolonnen zu den einfachen Erkenntnißgebühren, welches sich etwa wie 3 zu 1 stellt, würde eventualiter ein Drittheil der Pauschgelder als Urtelsgebühren anzusehen und niederzuschlagen sein. Dem höhern Ermessen Ew. Exzellenz stellen wir jedoch anheim, ob dieses oder ein anderes Verhältniß bei Entscheidung der vorliegenden Frage zur Anwendung zu bringen sein möchte.

Halberstadt, den 27. Januar 1837.

Das Oberlandesgericht.
(Unterschriften).

b.

Auf die Anfrage in dem Berichte vom 27. v. Mts.
wieviel von dem Pauschquantum einer Bagatellsache,
im Fall das Erkenntniß auf eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde vernichtet, und die Niederschlagung der Erkenntnißgebühren angeordnet wird, als Urtelsgebühren anzusehen und niederzuschlagen sind,
wird dem Königlichen Oberlandesgericht hierdurch eröffnet, wie der Justizminister mit der Ansicht des Kollegiums einverstanden ist, daß ein Drittheil der Kosten-Pauschsumme erster Instanz auf die Kosten des vernichteten Erkenntnisses zu rechnen und niederzuschlagen ist.

Berlin, den 18. Februar 1837.

Der Justizminister.
Mühler.

An
das Königliche Oberlandesgericht zu
Halberstadt.

I. 496. Sportul S. 36.

42.

Bei Erledigung von Requisitionen in Bagatellsachen sind die rheinischen Gerichte den Bestimmungen der Gebührentaxe vom 9. Oktober 1833 nicht unterworfen.

a.

Ew. Hochwohlgeboren erhalten in den abschriftlichen Anlagen mein Votum vom 13. v. Mts.,
betreffend die Frage: ob auch die rheinischen Gerichtsbehörden bei Erledigung von Requisitionen in Bagatellsachen sich nach den Bestimmungen der Gebührentaxe vom 9. Oktober 1833 zu achten haben?
und das darauf bezügliche Schreiben des Herrn Justizministers Mühler Excellenz zur Kenntnißnahme, mit dem Bemerken, daß diese Korrespondenz durch den Antrag des Oberlandesgerichts zu Hamm:

Digitized by Google

die friedensrichterlichen Beamten, mit Ausnahme der Gerichtsvollzieher, in Gemäßheit des dritten Abschnitts No. 4. der gedachten Gebührentaxe ebenfalls zur unentgeltlichen Erledigung der Requisitionen in Bagatellsachen für verpflichtet zu erklären,

veranlaßt worden ist.

Berlin, den 13. März 1837.

Der Justizminister
v. Kamptz.

An
den Königl. General-Prokurator
Herrn Biergans zu Cöln.
E. 627.

---

b.

Votum.

Der Ansicht, daß auch die rheinischen Gerichtsbehörden bei Erledigung von Requisitionen in Bagatellsachen sich nach den Bestimmungen der Gebührentaxe vom 9. Oktober 1833 zu achten hätten, und daher die Friedensrichter insbesondere derartige Requisitionen der altländischen Gerichte unentgeltlich erledigen müßten, kann ich nicht beipflichten.

Die Gebührentaxe vom 9. Oktober 1833 ist, wie deren Schluß ergiebt, nur dort anwendbar, wo die Verordnung vom 1. Juni 1833 über den Mandats-, summarischen und den Bagatell-Prozeß zur Ausführung kommt. Für denjenigen Theil der Rheinprovinz, in welchem die Allgemeine Gerichtsordnung nicht gilt, hat also die Gebührentaxe vom 9. Oktober 1833 eben so wenig verbindliche Kraft erlangt, als die Verordnung vom 1. Juni 1833. Hiernach erscheint es unstatthaft, auf den Grund der in dem dritten Abschnitte jener Gebührentaxe den inländischen Gerichten auferlegten Verpflichtung zur gegenseitigen unentgeltlichen Erledigung der Requisitionen in Bagatellprozessen, den rheinischen Friedensrichtern eine gleiche Verpflichtung aufzuerlegen. Diese und deren Gerichtsschreiber werden vielmehr, auch wegen solcher Requisitionen die ihnen durch die Verordnung vom 28. April 1832 (Jahrb. Bd. 39. S. 482.

S. 482. — Lottners Samml. Bd. 3. S. 466) zugesprochenen Gebühren zu beziehen, berechtigt sein, weil diese ihre gesetzliche Berechtigung durch kein ihnen gleichfalls publizirtes späteres Gesetz beschränkt worden ist.

Uebrigens erscheint es auch der Billigkeit angemessen, daß die rheinischen Gerichtsbehörden in dieser Hinsicht den ausländischen Gerichtsbehörden gleichgestellt werden. Die Gebührentaxe vom 9. Oktober 1833 ist bei der Bestimmung im dritten Abschnitte No. 4. augenscheinlich von der Voraussetzung ausgegangen, daß daraus bei den ihr unterworfenen Gerichten, wenn auch darunter Gerichte sortirten, deren Beamte die Sporteln selbst beziehen, dennoch kein erheblicher Nachtheil für ein einzelnes Gericht oder für einen einzelnen Beamten erwachsen könne, daß sich vielmehr wegen der gegenseitigen unentgeltlichen Erledigung der Requisitionen Vortheil und Nachtheil im Allgemeinen ausgleichen werde. Diese Voraussetzung findet aber auf die rheinischen Gerichtsbehörden keine Anwendung. Dieselben würden, da sie niemals das dem Hauptgerichte zugelegte volle Pauschquantum beziehen können, von der Befolgung der Vorschrift jener Gebührentaxe immer nur Nachtheil, nie aber Vortheil haben. Eine solche Schmälerung der den friedensgerichtlichen Beamten zugelegten Emolumente würde sich auch um so weniger rechtfertigen lassen, als ihnen diese Emolumente als Theil der Besoldung zugesichert und in den Etats zu einem bestimmten Betrage als Gehalt angerechnet worden sind.

Die Gebühren der friedensgerichtlichen Beamten werden daher ebenso, wie die der Gerichtsvollzieher, als baare Auslagen in den Bagatellprozessen anzusehen und zu behandeln sein.

Indem ich hiernach die Bescheidung des Oberlandesgerichts zu Hamm ganz ergebenst anheimstelle, bitte ich zugleich, mich von dem Verfügten demnächst gefälligst in Kenntniß zu setzen.

Berlin, den 13. Februar 1837.

v. Kamptz.

E 344.

c.

Ew. Excellenz benachrichtige ich hierdurch ganz ergebenst, daß ich Abschrift Hochdero erleuchteten Votums vom 13. v. M. (E. 344.), betreffend die Frage:

ob auch die rheinischen Gerichtsbehörden bei Erledigung von Requisitionen in Bagatellsachen sich nach den Bestimmungen der Gebührentaxe vom 9. Okt. 1833 zu achten haben,

dem Oberlandesgerichte zu Hamm mit dem Eröffnen zugefertigt haben, daß ich demselben beitrete, und daher dem Oberlandesgerichte überlasse, die Untergerichte seines Departements bei etwanigen Anfragen zu bescheiden.

Berlin, den 25. Februar 1837.

Mühler.

An
des Königl. Geh. Staats- und Justizministers Hrn. v. Kamptz Excellenz.

43.

Auktionsgebühren sind im Bagatellprozeße zulässig.

(Gebührentaxe vom 9. Oktober 1833. Abschn. III. No. 3. Gesetzsammlung S. 114)

---

a.

In einem bei uns verhandelten Bagatellprozesse kam es zur Vollstreckung der Exekution, bei welcher dem Schuldner mehrere Mobilien abgepfändet wurden, deren Verkauf im Wege der Auktion beim Mangel eines Auktionskommissarius unserm Sekretair übertragen ward. Letzterer liquidirte dafür nun die nach Abschnitt 4. No. 9. der Allgemeinen Sporteltaxe zulässigen Sätze; allein, wenn wir gleich der Ansicht sind, daß die Billigkeit dafür spricht, einer Gerichtsperson, die neben den ihr obliegenden Berufsgeschäften auch noch außerordentliche Arbeiten nur deshalb übernimmt, weil ein Auktionskommissarius nicht am Orte existirt, dafür eine Remuneration zukommen zu lassen, indem namentlich auch der Schuldner im entgegengesetzten Falle durch die Ersparung der einem angestellten Auktionator zustehenden Gebühren einen von ihm nicht zu beanspruchenden Vortheil genießen würde: so können

Digitized by Google

wir doch bei der Vorschrift der Gebührentaxe für den Mandats-, summarischen und Bagatellprozeß vom 9. Oktober 1833. Abschn. 3. No. 4., wonach bei Bagatellprozessen in der Exekutions-Instanz außer dem Pauschquantum weder Exekutions- noch Kommissionsgebühren für Geschäfte am Orte des Gerichts liquidirt werden dürfen, die aufgestellte Liquidation ohne Weiteres nicht passiren lassen, und erlauben uns, Ew. Excellenz um hochgeneigte Belehrung über das von uns in Fällen der vorliegenden Art zu beobachtende Verfahren ehrerbietigst zu ersuchen.

Wernigerode, den 14. Februar 1837.

Gräfl. Stolberg-Wernigerodesche Regierung.

---

b.

Der Gräflich Stolberg-Wernigerodeschen Regierung wird auf die Anfrage vom 14. d. Mts.

wegen der Auktionsgebühren in Bagatellsachen

hierdurch Folgendes eröffnet:

Da die öffentliche Versteigerung der in Bagatellprozessen bei Vollstreckung der Exekution abgepfändeten Gegenstände für ein besonderes Geschäft zu erachten ist, und die dafür zulässigen Gebühren jedenfalls von der Auktionslosung abgezogen werden müssen, wenn die Versteigerung durch einen besonderen Auktionskommissarius vorgenommen wird: so findet der Justizminister kein Bedenken, die Erhebung der Auktionsgebühren neben dem in der Exekutions-Instanz zulässigen Pauschquantum auch für den Fall zu gestatten, wenn die Versteigerung durch einen Beamten des Gerichts erfolgt ist.

Ob dagegen diese Auktionsgebühren zur Kasse des Gerichts einzuziehen, oder dem Beamten als Kommissionsgebühren zu gestatten, muß in jedem einzelnen Falle nach der Berechtigung des Beamten zum Genusse von Kommissionsgebühren beurtheilt werden.

Berlin, den 28. Februar 1837.

Der Justizminister.
Mühler.

An
die Gräflich Stolberg-Wernigerodesche
Regierung zu Wernigerode.

I. 707.

A. 32.

Digitized by Google

44.

Gebühren der Justizkommissarien in Bagatellsachen, wenn die Parthei dem Prozesse entsagt, ehe die bereits angefertigte Klage dem Gericht eingereicht ist.

(Gebührentaxe vom 9. Oktober 1833. Abschnitt 3. No. 1. b. Gesamml. S. 114. — cf. Reskr. vom 24. Nov. 1836. No. 4. Jahrb. Bd. 48. S. 450.)

a.

Es ist bei uns der Fall vorgekommen, daß ein Justizkommissar, nachdem er wegen eines Bagatell-Objekts einen Prozeß anzustellen beauftragt worden und die Klage zur Ueberreichung an das betreffende Gericht bereits angefertigt hatte, von seinem Mandanten die Nachricht erhielt, er wolle dem Prozesse entsagen. Der Justizkommissar liquidirte daher seine Gebühren nach positio 1. b. des dritten Abschnitts der Gebührentaxe vom 3. Oktober 1833, nach welcher $1\frac{1}{2}$ Sgr. von jedem angefangenen Thaler der eingeklagten Summe zugebilligt werden, wenn die Sache durch Entsagung, Vergleich, Agnitions- oder Kontumazial-Resolution beendigt worden. Das Gericht hielt jedoch diese Position, durch welche zugleich die Bemühung für Abhaltung des Termins vergütet werden solle, nicht anwendbar, und setzte die Gebühren nach den Sätzen der alten Sporteltaxe pro informatione und für Konception der Klage fest. In dem auf eine desfalsige Beschwerde eingeforderten im Original gehorsamst beigefügten Berichte sucht das Gericht diese Ansicht näher zu begründen, indem es ausführt, daß aus der Vergleichung der mehrgedachten Positionen a. und b. der Sporteltaxe vom 9. Oktober 1833 hervorgehe, wie die Anwendung des letztern Satzes einen wirklich angefangenen Prozeß voraussetze, und wenn sie hiernach nicht zulässig sei, wo eingereichte Klagen vor der Prüfung und Zulassung revozirt würden, sie um so weniger dann gerechtfertigt werden könne, wenn die Klage noch nicht einmal eingereicht worden. Da nun die Gebührentaxe vom 9. Oktober für solche Fälle keine Bestimmung enthalte, so müßte die nicht unbedingt aufgehobene ältere Sporteltaxe zur Anwendung

Digitized by Google

kommen, event. aber könne nur nach Position 1. a. der neuern Taxe liquidirt werden.

Wir sind mit dieser Ansicht nicht einverstanden; denn wenn eine eingereichte Klage vor der Prüfung und Zulassung in Folge eines Vergleichs oder Entsagung zurückgenommen würde, könnte dieser Fall, insofern es sich um die Gebühren des Gerichts handelte, nur unter die Position 1. b. des dritten Abschnitts subsumirt werden, da die Position a. eine unbegründete Klage voraussetzt. Wenn nun die Justizkommissarien in Bagatellsachen überall gleiche Gebühren mit den Gerichten erhalten sollen, so würden auch sie in diesem Falle nach demselben Satze liquidiren. Ob nun aber die fertige Klage bei den Gerichten wirklich präsentirt ist oder nicht, scheint völlig gleichgültig und in Beziehung auf die zu vergütende Mühe effektlos. Auch scheint endlich die Rücksicht auf die Position a., nach welcher für eine eingereichte und von dem Gericht geprüfte Klage weniger liquidirt werden würde, als wenn Präsentation und Prüfung noch nicht Statt gefunden hätte, nicht entgegenzustehen. Denn es ist wohl angemessen, daß ein Justizkommissar für eine unbegründete, per decretum zurückzuweisende Klage geringer honorirt werde, als für eine an sich zulässige, wenn sie auch noch gar nicht anhängig gemacht worden.

Indessen ist unsers Dafürhaltens die Sache allerdings zweifelhaft, und bitten Ew. Excellenz wir deshalb gehorsamst, uns hochgeneigtest bescheiden zu wollen, welche von den beiden vorstehend entwickelten Ansichten die richtige sei.

Arnsberg, den 27. Dezember 1836.

Das Oberlandesgericht.

(Unterschriften.)

---

b.

Dem Königl. Oberlandesgericht wird auf den Bericht vom 27. v. Mts. und Jahrs hierdurch eröffnet, daß der Justizminister mit der darin entwickelten Ansicht des Kollegiums überall einverstanden ist, und daher genehmigt, daß der Gebührensatz 1 b. des dritten Abschnittes der Gebührentaxe vom 9. Oktober 1833 einem Justizkommissar auch

Digitized by Google

dann bewilligt wird, wenn die Einreichung der bereits angefertigten Klage nach Anweisung seines Mandanten unterbleiben soll.

Berlin, den 31. Januar 1837.

Der Justizminister.
Mühler.

An
das Königliche Oberlandesgericht zu Arnsberg.

I. 247. Sportul. S. 34. Vol. 2.

45.

Die von den Revisions-Kollegien abgefaßten Erkenntnisse zweiter Instanz sind stempelfrei.

Dem Königlichen Revisions-Kollegium wird auf den Bericht vom 11. d. Mts.,
wegen des Stempels zu den Urtels-Ausfertigungen desselben,
hierdurch eröffnet, daß in Gefolge der Bestimmung des §. 9. Nr. 1. des Kosten-Regulativs vom 25. April 1836 (Gesetz-Sammlung S. 181.) den Partheien bei allen zum Ressort der General-Kommissionen gehörigen Sachen die Stempelfreiheit auch in den höhern Instanzen zusteht, sonach das Königliche Revisions-Kollegium seine Erkenntnisse stempelfrei auszufertigen hat, und die abweichende Anordnung des früheren Reskripts vom 2. Januar 1835 Jahrb. Bd. 45. S. 266.) damit abgeändert ist.

Berlin, den 1. März 1837.

Der Minister des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten.
Freiherr v. Brenn.

Der Justizminister.
Mühler.

An
das Königliche Revisions-Kollegium zu Marienwerder.

I. 727. Gutsherrl. Verh. No. 10. Vol. 2.

Digitized by Google

D.

Hypotheken- und Deposital-Recht.

46.

Die Verpfändung eines Wiederkaufsrechts und deren Eintragung im Hypothekenbuche ist unzulässig.
(Allg. Landrecht I. 20. §§. 8. 390. I. 11. §§. 312. 382.)

a.

Dem Königlichen Land- und Stadtgerichte wird die von dem Justizkommissar M. für die Anna Gertrud W. zu N. hier angebrachte Beschwerde vom 16. d. M. über die von dem Gerichte unterm 3. v. Mts. erlassene Verfügung, wegen Eintragung eines der Supplikantin zustehenden Kapitals von 153 Thl. 25 Sgr. 5 Pf., abschriftlich mitgetheilt und hierdurch eröffnet, daß die vorliegende Frage:

> Ob ein im Hypothekenbuche eingetragenes Wiederkaufsrecht, unter hinzugetretener Genehmigung des Eigenthümers des dem Wiederkaufe unterworfenen Grundstücks, Gegenstand einer Verpfändung sein könne, und hiernach die Eintragung dieser Verpfändung zulässig sei?

nach der Ansicht des Oberlandesgericht bejahet werden muß, und die von dem Gericht gegen die Statthaftigkeit einer solchen Verpfändung angeführten Gründe nicht rich-

Digitized by Google

tig sind. Der §. 390. Tit. 20. Theil I. des Allg. L. R. steht der Verpfändung nicht entgegen, sondern zur Seite, denn das Recht, welches hier Gegenstand der Verpfändung ist, nehmlich das Wiederkaufsrecht, ist ja auf ein Immobile konstituirt und auch auf dasselbe im Hypothekenbuche eingetragen und dadurch ein dingliches geworden.

Zudem ist auch das Wiederkaufsrecht kein höchst persönliches, d. h. kein blos an die Person des Berechtigten gebundenes Recht, da es mit Genehmigung des Besitzers der Sache einem Dritten abgetreten werden kann (Allg. Landrecht I. 11. §. 312 und 382.), deshalb aber auch um so mehr einer Verpfändung unterliegt.

Das Gericht wird daher angewiesen, dem Antrage des Beschwerdeführers auf Eintragung der durch die notariellen Instrumente vom 3. November 1835 und 15. Juni c. mit dem Wiederkaufsrecht konstituirten Hypothek zu deferiren.

Hamm, den 28. Dezember 1836.

Königliches Oberlandesgericht.

(Unterschrift.)

An
das Königliche Land- und Stadtgericht zu Duisburg.

---

b.

Dem Königlichen Oberlandesgerichte wird auf die abschriftlich beiliegende Beschwerde des Königlichen Land- und Stadtgerichts zu Duisburg vom 7. v. M. hierdurch eröffnet, daß der Justizminister der Ansicht des Land- und Stadtgerichts,

daß die Verpfändung eines Wiederkaufsrechts und die Eintragung derselben im Hypothekenbuche unzulässig sei, beitreten muß.

Wenn gleich das Wiederkaufsrecht selbst ein durch Eintragung im Hypothekenbuche konstituirtes dingliches Recht ist, auch mit Genehmigung des Gutsbesitzers einem Dritten unbedenklich abgetreten werden kann (§. 312. Tit. 11.

Digitized by Google

Thl. I. Allg. Landrecht), im vorliegenden Falle sogar auch der Gutsbesitzer in die Verpfändung des darauf eingetragenen Wiederkaufsrechts gewilligt hat: so folgt doch hieraus noch nicht, daß ein jedes dingliche Recht, welches an sich cessionsfähig ist, auch verpfändet werden könne.

Gesetzt, es behält sich der Verkäufer eines Gartens das Recht vor, in demselben alle Tage spazieren gehen zu dürfen, und läßt diesen Vorbehalt als eine Beschränkung der Disposition des Käufers im Hypothekenbuche eintragen, so ist doch, selbst mit Zustimmung des Eigenthümers, eine Verpfändung jenes Rechts etwas ganz undenkbares, obgleich eine Cession desselben mit oder auch ohne Genehmigung des Eigenthümers zulässig wäre. (§. 22. u. f. Tit. 19. Thl. I. des Allg. Landrechts).

Die Bestellung eines Unterpfandes mit einem bloßen Wiederkaufsrecht enthält in sich einen Widerspruch.

Das Pfandrecht ist nach §. 1. Tit. 20. a. a. O. das dingliche Recht, welches Jemandem auf eine fremde Sache zur Sicherheit seiner Forderung eingeräumt wird, und vermöge dessen er seine Befriedigung selbst aus der Substanz der Sache verlangen kann. Sein Zweck ist also Veräußerung auf den Fall, wenn die Befriedigung nicht erfolgt (§. 25. ebendas.), d. h. öffentlicher Verkauf der zur Sicherheit bestimmten Sache, oder Einziehung, wenn das Pfand in einer ausstehenden Forderung besteht. Ein Wiederkaufsrecht läßt sich weder öffentlich verkaufen, noch einziehen; denn es hat an sich keinen absoluten Geldwerth. Es gewährt nur die rechtliche Möglichkeit, den Besitzer einer Sache zum Rückkauf zu nöthigen, deren Eintritt aber von dem freien Willen des Berechtigten abhängt! Der Gegenstand des Pfandrechts würde daher im vorliegenden Falle die freie durch nichts beschränkte Willkühr des Vorbesitzers sein, das von ihm verkaufte Grundstück wieder zurückkaufen zu dürfen, und daher an sich nicht geeignet, irgend eine Sicherheit zu gewähren.

Die im vorliegenden Falle ausgestellte Verpfändungs-Urkunde kann daher keine rechtliche Wirksamkeit äußern, und ihre Eintragung im Hypothekenbuche durch Subingrossation bei dem eingetragenen Wiederkaufsrecht muß zurückgewiesen werden. Zugleich ist dafür zu sorgen, daß

Digitized by Google

die Anna Gertrud W. belehrt und vor einem Pfandgeschäft gewarnt wird, was nur den Zweck haben kann sie zu täuschen.

Berlin, den 4. März 1837.

Der Justizminister.

Mühler.

An
das Königliche Oberlandesgericht zu
Hamm.

I. 769. II. 10. Vol. 10.

47.

Eintragung rückständiger Kaufgelder von Amtswegen bei freiwilligen Subhastationen.

(Allg. Hypoth. Ord. II. §§. 80. 83. Anh. zur Hypoth. O. §. 28.)

Dem (Tit.) wird auf die Anfrage vom 28. v. M., über die Eintragung rückständiger Kaufgelder von Amtswegegen bei freiwilligen Subhastationen, hierdurch eröffnet, daß das (Tit.) sich im vorliegenden Falle über das Verfahren bei Berichtigung des Besitztitels des von der Wittwe M. erstandenen Hauses Nr. 148 zu T. unnöthige Bedenken macht.

Bei freiwilligen Subhastationen kommt es wegen der Zahlungs- und sonstigen Bedingungen lediglich auf die Vereinigung des Extrahenten mit dem Ersteher an (§§. 70. 74. Tit. 52. Thl. I. Allg. Ger. Ord.). Es muß daher der Hypothekenrichter bei Berichtigung des Besitztitels unbedenklich dasjenige beachten, worüber diese Interessenten unter sich einverstanden sind, und danach auch alsdann verfahren, wenn die Frage entsteht, was an rückständigen Kaufgeldern eingetragen sei.

Das (Tit.), welches das Hypothekenbuch über das subhastirte Haus führt, ist zugleich die obervormundschaftliche Behörde der minorennen M., welcher das Haus bisher gehört hat und in deren Namen die freiwillige Subhastation extrahirt ist. Aus den Vormundschafts-Akten

Digitized by Google

erhellt, was die Minorenne zu fordern hat. Darüber muß mit der Wittwe M. als Adjudikataria eine Verhandlung aufgenommen werden, und das (Tit.) kann dann darüber, was es als rückständiges Kaufgeld in das Hypothekenbuch einzutragen hat, nicht mehr zweifelhaft sein.

Eines Kaufgelder-Belegungs-Atteſtes Seitens des Landgerichts zu Erfurt, wo die Subhaſtation geſchwebt hat und Adjudikatoria ergangen iſt, bedarf es daher hier nicht.

Im Allgemeinen aber gehören bei freiwilligen Subhaſtationen die Beſtimmungen über die Art der Belegung der Kaufgelder, wie ſie bezahlt, welche Hypothekenſchulden in partem pretii übernommen und was als Rückſtand eingetragen werden ſoll, zu der Regulirung der Zuſchlags-Bedingungen vor Abfaſſung der Adjukatoria, ſo daß der das Hypothekenbuch führende Richter aus der Adjudikataria ſelbſt unzweifelhaft erſehen kann, in welcher Art er die Vorſchrift des Cirkulars vom 10. Oktober 1796 (Stengels Beiträge Band III. S. 391.), wegen Eintragung des nicht bezahlten Kaufgeldes, von Amtswegen zu erledigen hat.

Nur wenn dies in einzelnen Fällen nicht geſchehen iſt, und eine außergerichtliche Vereinigung der Intereſſenten nicht beigebracht wird, muß ſich der Subhaſtationsrichter einer nachträglichen Regulirung, allenfalls unter Zuziehung der eingetragenen Gläubiger, unterziehen, und auf Grund dieſer Verhandlung das Kaufgelder-Belegungs-Atteſt ausſtellen.

Uebrigens ſind die rückſtändigen Kaufgelder bei einer freiwilligen Subhaſtation nicht, wie das (Tit.) anzunehmen ſcheint, ohne Bezeichnung eines Berechtigten, ganz unbeſtimmt, ſondern in Ermangelung anderer Verabredungen auf den Namen des früheren Eigenthümers des Grundſtücks einzutragen.

Der Grund der Anordnung, daß bei einer jeden auch freiwilligen Subhaſtation die rückſtändigen Kaufgelder von Amtswegen eingetragen werden ſollen, iſt nämlich in dem Cirkular vom 10. Oktober 1796 dahin angegeben,

> damit der Adjudikatar nicht Mittel finde, ſogleich bei oder nach geſchehener Eintragung ſeines Beſitztitels

Digitized by Google

zum Nachtheil des Extrahenten der Subhastation und zur Zurücksetzung des demselben noch zukommenden Kaufgeldes neue Schulden auf das Gut zu kontrahiren und ingrossiren zu lassen, und um sonach theils fidem hastae publicae, theils den guten Glauben des Hypothekenbuchs aufrecht zu erhalten und allen Mißbräuchen vorzubeugen.

Berlin, den 24. März 1837.

Der Justizminister.
Mühler.

An
das Königliche Landgerichtsamt zu Langensalza.

I. 943. H. 10. Vol. 10.

48.

Zur Löschung eines im Hypothekenbuche eingetragenen Lebtagsrechts ist die Mortifikation des verloren gegangenen Dokuments von Seiten der Erben nicht erforderlich.

(Hypoth. Ord II. § 274. — cf. Reskr. vom 28. Februar und 25. Juni 1836. Jahrbücher Bd 47. S. 371 und 599. — Reskr. vom 20. März 1837. Nr. 49. dieses Heftes.)

Dem Königlichen Oberlandesgerichte wird in der urschriftlichen Anlage die Beschwerde des Gutsbesitzers V. zu K. vom 3. d. Mts. mit dem Eröffnen zugefertigt, daß der Justizminister der Ansicht des Kollegiums:

wonach zur Löschung eines eingetragenen Lebtagsrechts die Mortifikation des darüber sprechenden verloren gegangenen Dokuments von Seiten der Erben des Berechtigten erforderlich sei,

nicht beitreten kann.

Die Vorschrift des §. 274. Tit. 2. der Hypotheken-Ordnung, welche zum Zweck der Löschung eines das Eigenthum oder die freie Disposition des Besitzers einschrän-

Digitized by Google

kenden lediglich an die Person des Berechtigten geknüpften Rechts die Mortifikation des Instruments von Seiten des aus dem Hypothekenbuche konstirenden Inhabers verlangt, spricht ausdrücklich nur von dem eingetragenen Realberechtigten, dem das Lehtagsrecht oder sonst ein jus personalissimum zugestanden hat.

Diese gesetzliche Bestimmung über die Form des Verfahrens beschränkt sich nach den klaren Worten auf den Lehtagsberechtigten selbst, und also nur auf Geschäfte unter Lebenden. Zu einer weitern Ausdehnung auf die Erben des Lehtagsberechtigten ist auch in materieller Beziehung durchaus kein Grund vorhanden. Denn auf die Erben des Berechtigten geht das Lehtagsrecht selbst nicht über.

§. 176. Tit. 21. Thl. I. Allg. Landrecht.

Ein Mißbrauch mit dem verloren gegangenen Dokumente ist um so weniger denkbar, weil das Lehtagsrecht an Andere nicht abgetreten werden kann,

§. 110. Tit. 21. und §. 382. Tit 11. Th. I. A. L. R.

und einzelnen Nutzungen, die abgetreten sein könnten, kein Hypothekenrecht, den etwa vorhandenen Cessionarien gewisser Hebungen vielmehr nur ein Anspruch an den eigentlich Verpflichteten, außerdem aber nur der Antrag auf Auseinandersetzung gegen den Eigenthümer des Gutes zusteht. Einem Nießbrauchs- oder Lehtags-Berechtigten gebührt das Eigenthum der Nutzungen ebenso wie einem Pächter; er kann deshalb aber, eben so wenig wie der letztere, wenn er auch seinen Pachtkontrakt im Hypothekenbuche hat eintragen lassen, ein Hypothekenrecht auf das Gut selbst ausüben! —

Das Königliche Oberlandesgericht hat daher von der Mortifikation des Dokuments zu abstrahiren und die Löschung des Lehtagsrechts ohne Weiteres zu veranlassen.

Berlin, den 18. März 1837.

Der Justizminister.
Mühler.

An
das Königliche Oberlandesgericht zu
Bromberg.

Digitized by Google

49.

Zur Löschung einer im Hypothekenbuche eingetragenen lebenslänglichen Pension ist die Beibringung des Intabulations-Dokuments in der Regel erforderlich.

(Hypoth. Ord. II. §. 244. 262. — cf. Reskripte vom 28. Febr. und 25. Juni 1836. Jahrb. Bd. 47. S. 371 und 599. — Rskr. vom 18. März 1837. Nr. 48. dieses Heftes — Anh. §. 401. zur A. G. O. I. 52. §. 35.)

Auf den am 10. d. Mts. erstatteten Bericht über die Beschwerde des Justizkommissarius v. T. in der H.schen Hypothekensache wird dem Königlichen Oberlandesgerichte Nachstehendes eröffnet.

Nach dem Inhalte der Beschwerde und des erstatteten Berichts hat bei der im Jahre 1818 im Wege der nothwendigen Subhastation erfolgten Veräußerung des Gutes H. der Adjudikatar Amtmann K., statt der auf dem Gute Rubr. II. Nr. 2. eingetragenen lebenslänglichen Pension von jährlich 240 Thl., die Zahlung eines Kapitals von 2800 Thl. übernommen; dieses ist eingetragen worden, zugleich aber das Pensionsrecht, dessen Stelle es vertreten sollte, ungelöscht stehen geblieben. Im Jahre 1834 ist der Pensionsberechtigte verstorben, der Besitzer hat das Kapital, welches er bis zum Tode des Pensionairs an diesen mit 240 Thl. jährlich zu verzinsen gehabt, zum Depositorio eingezahlt und dessen Löschung erwirkt. Außerdem suchte er auch die Löschung des besonders eingetragenen, mit dem Tode des Berechtigten erloschenen Pensionsrechts nach. Er bescheinigte zu dem Ende den Tod des Pensionairs und brachte die Quittung seiner Universalerbin bei. Es fehlt aber das Intabulations-Dokument, dessen Herbeischaffung oder Aufgebot gegenwärtig dem Adjudikatar von Seiten des Königlichen Oberlandesgerichts angesonnen wird.

Die Frage, auf deren Entscheidung es ankommt, ist die folgende:

bedarf es der Beibringung des Dokuments oder nicht?

Digitized by Google

Es ist von einer lebenslänglichen Pension die Rede, welche in einer bestimmten jährlichen Geldsumme besteht.

Dieser Fall unterscheidet sich von einem Nießbrauchs- oder Lebtagsrechte, weil bei dem letzteren die Nutzungen des Grundstücks, welches der Berechtigte selbst besitzt und für deren Einziehung er selbst zu sorgen hat, Objekt seines Rechts sind, wofür ihm das Grundstück eben so wenig haftet, als einem Pächter, wenn dieser auch seinen Pachtkontrakt im Hypothekenbuche hat eintragen lassen. Für eine in einer bestimmten jährlichen Geldsumme bestehende Pension haftet das Grundstück aber wie für jede andere eingetragene Schuld.

Das Königliche Oberlandesgericht hat daher an sich vollkommen Recht, daß in der Regel die Beibringung des Hypotheken-Instruments Behufs der Löschung nothwendig ist.

Es fragt sich aber,

ob in dem vorliegenden Falle eine Ausnahme eintreten müsse?

Der Justizminister nimmt keinen Anstand, sich auf diese Frage affirmativ auszusprechen.

Das Kollegium hätte bei der Berichtigung des Besitztitels für den Adjudikatar, als er statt der Pension ein Kapital von 2800 Thl. eintragen ließ, dessen Zinsen statt der Pension dem Pensionsberechtigten auf Lebenszeit überwiesen wurden, auch ohne Produktion des Dokuments das Pensionsrecht löschen lassen sollen.

Der Adjudikatar hatte nach Inhalt des Reskripts vom 9. Dezember 1815 (Jahrb. Bd. 6. S. 209.) das Recht, die Löschung der nicht übernommenen Posten, auch ohne Produktion des Dokuments, zu verlangen und daher auch jetzt noch das Recht, die Nachholung des dazumal Versäumten zu fordern.

Das Königliche Oberlandesgericht hat daher die Löschung der Pension sofort zu veranlassen.

Berlin, den 20. März 1837.

Der Justizminister.
Mühler.

An
das Königliche Oberlandesgericht zu
Frankfurt.

50.

Asservaten-Instruktion für Obergerichte und Untergerichte, welche ein Kollegium bilden.

Der Justizminister hat sich durch die wegen des Asservatenwesens der Untergerichte erlassene und durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß gebrachte Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 22. März d. J. (Gesetz-Samml. S. 32.) veranlaßt gefunden, die unterm 27. Juni 1815 vom Justizminister von Kircheisen erlassene in den Jahrbüchern Band 5. Abth. 2. S. 60. abgedruckte Instruktion für die Obergerichte und für die Untergerichte erster Klasse, die Behandlung der Asservate betreffend, einer Revision zu unterwerfen, und an deren Stelle nachstehende, von den Obergerichten und sämmtlichen Untergerichten, welche ein Kollegium bilden, ohne Unterschied, ob sie aus Staats-Fonds unterhalten werden, oder Privatgerichte sind, vom 1. Juni d. J. ab zur Anwendung zu bringende Bestimmung treten zu lassen.

§. 1.

Gerichtliche Asservate sind möglichst zu vermeiden.

Die Gerichte, und insbesondere deren Präsidenten und Direktoren haben darauf zu halten, daß die Annahme von gerichtlichen Asservaten möglichst vermieden werde.

Insbesondere ist, in Berücksichtigung der Vorschriften der Depositat-Ordnung Tit. II. §§. 101—108. darauf zu sehen, daß die zur Annahme in das Depositum bestimmten Gelder in der Regel vor der Einzahlung gehörig offerirt, und bei ihrer Einzahlung sofort in das Depositum genommen werden, und daß blos zur Bequemlichkeit der Interessenten keine vorläufigen Asservationen der Depositalgelder stattfinden.

Zur Erreichung dieses Zwecks ist von Zeit zu Zeit, und wenigstens alle Jahre einmal durch öffentliche Bekanntmachungen zur Kenntniß der Gerichtseingesessenen zu bringen, an welchen ein für allemal bestimmten Tagen die Depositalgeschäfte des Gerichts vorgenommen, und Gelder in das Depositum eingezahlt werden können.

§. 2.

Digitized by Google

§. 2.

In welchen Fällen eine vorläufige gerichtliche Asservation von Deposital-Gegenständen zulässig ist.

Die vorläufige gerichtliche Asservation von Deposital-Gegenständen ist nur zulässig:

1) wenn Depositalgelder und andere zur Deposition bestimmte Gegenstände zwischen den gewöhnlichen Depositaltagen mit der Post bei dem Gericht eingehen, oder in Folge von Siegelungen, Inventuren und Auktionen von den damit beauftragten Beamten, oder als Kautionen bei Abhaltung von Terminen an Kommissarien und Deputirte des Gerichts eingezahlt werden;
2) wenn es in speziellen Fällen bedenklich erscheint, einem Schuldner, welcher persönlich zwischen den gewöhnlichen Depositaltagen Depositalgelder zur Annahme offerirt, dieselben bis zum nächsten Depositaltage in Händen zu lassen, indem zu besorgen ist, daß er die Gelder bis dahin anderweit verwenden könne;
3) wenn die zur Auszahlung bestimmten einem Kommissar des Gerichts übergebenen Gelder ganz oder zum Theil nicht ausgezahlt werden, und daher wieder in das Depositum genommen, oder bis zur Zahlung asservirt werden müssen.

Ist der Fall einer zulässigen Asservation von Deposital-Gegenständen nicht vorhanden, so erfolgt die dennoch stattgefundene nur auf Gefahr des Deponenten.

§. 3.

Ob die Asservation von Deposital-Gegenständen mit der Asservation anderer Gelder zu verbinden oder von derselben abzusondern.

Außer den im §. 2. erwähnten eigentlichen Deposital-Asservaten sind jedoch bei den Gerichten auch andere zur weitern Zahlung oder Versendung eingegangene Gelder zu asserviren. Wegen des dabei zu beobachtenden Verfahrens sind bereits unterm 6. Januar 1834 (Jahrb. Bd. 43. S. 166) und in der Anweisung zur Verwaltung der gerichtlichen Salarienkassen im Großherzogthum Posen vom 1. Januar 1835 (§. 60.) angemessene Instruktionen erlassen und zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden.

Mit Rücksicht hierauf kann bei Obergerichten und größern Untergerichten eine jetzt schon bestehende Trennung der Deposital- und Salarien-Kassen-Asservate auch ferner stattfinden. Doch haben die Obergerichte hinsichts aller Arten der vorkommenden Asservate im Voraus zu bestimmen, ob solche als Deposital- oder Salarien-Kassen-Asservate zu behandeln sind, damit wegen Annahme einzelner Asservate keine Zweifel entstehen, und jedes Asservat sicher kontrollirt werde.

Dagegen ist es zweckmäßig, bei allen kleineren Gerichts-Kollegien, und namentlich bei denen, deren Salarien- und Depositat-Kassen nur einen Rendanten haben, keine Trennung der Asservaten-Verwaltung eintreten zu lassen, vielmehr alle vorkommenden Asservate nach den in dieser Instruktion enthaltenen Vorschriften zu behandeln.

Die Auswahl der größern Untergerichte, bei welchen ein doppeltes Asservatorium zu belassen, bleibt den Obergerichten überlassen, die getroffene Wahl ist jedoch dem Justizminister anzuzeigen.

§. 4.

Aufbewahrung der Asservate.

Die Aufbewahrung der Depositat- und anderer mit ihnen gleich zu behandelnder Asservate (§. 3.) erfolgt in einem dazu bestimmten eisernen oder mit Eisen stark beschlagenen, und mit zwei verschiedenen festen Schlössern versehenen Kasten, welcher seinen Platz in dem Depositat-Gewölbe erhält. Eine Abweichung hiervon ist nur von den Obergerichten, nach sorgfältiger Prüfung aller Personal- und Lokal-Verhältnisse zu gestatten.

Die zwei verschiedenen Schlüssel zu dem Asservaten-Kasten sind zwei Beamten, unter denen sich jedoch der Depositat-Rendant befinden muß, unter der Verpflichtung anzuvertrauen, bei jeder Eröffnung des Asservaten-Kastens gegenwärtig zu sein, und den erhaltenen Schlüssel unter keinen Umständen dem andern Beamten einzuhändigen.

Die Wahl des andern Beamten bleibt bei den aus Staatsfonds unterhaltenen Gerichten den betreffenden Obergerichten, und zwar hinsichts der Untergerichte, mit Berücksichtigung der erforderten gutachtlichen Aeußerung des Untergerichts-Kollegiums, bei standesherrlichen und

Digitized by Google

Privatgerichten aber den Gerichtsherren vorbehalten. Doch muß dabei vorzüglich auf einen Subalternen-Beamten Rücksicht genommen werden, welcher Vor- und Nachmittags im Geschäftshause des Gerichts arbeitet, damit in schleunigen Fällen dessen Zuziehung keinen Anstand finde.

§. 5.

Buchführung über die Asservate.

Zur Kontrollirung der angenommenen Asservate ist:

1) von dem Präsidenten oder Direktor des Kollegiums oder von dessen Stellvertreter in Verhinderungsfällen eine

Asservaten-Annahme-Liste

nach folgenden Rubriken:

a) fortlaufende Nummer (durch ein ganzes Jahr),
b) Tag der Einlieferung,
c) Name des Deponenten oder Einzahlers,
d) Bezeichnung der Rechtsangelegenheit,
e) Ursache der Asservation,
f) Gegenstand des Asservats:
   aa. Geld und auf jeden Inhaber lautende Papiere — Rthlr. — sgr. — pf.
   bb. Dokumente und andere Gegenstände,
g) Bemerkung über Erledigung des Asservats, und

2) von dem Deposital-Rendanten ein

Asservaten-Buch

nach folgenden Rubriken:

a) } wie bei der Asservaten-Annahme-Liste,
b) }
c) }
d) }
e) Gegenstand des Asservats, wie lit. f. der Asservaten-Annahme-Liste,
f) davon sind ausgegeben worden:
   aa. Geld ꝛc., wie bei lit. e.,
g) Quittung des Empfängers, Nachweis der Absendung oder Angabe, wo sich dieser Nachweis befindet,

zu führen.

Digitized by Google

Bei dem Asservaten-Buch ist im Voraus für jede Nummer mittelst Querlinien ein angemessener Raum zu lassen; auch von drei zu drei Monaten und zwar Ende März, Juni, September und Dezember jeden Jahres ein Abschnitt zu machen. Jeder Zeitraum ist durch eine Ueberschrift, z. B.

Januar, Februar, März 1837.

zu bezeichnen, hinter welcher zunächst die Nummer der am Schlusse des letzten Quartals noch vorhanden gewesenen Asservate aufzuführen und demnächst die neuen Eintragungen unter fortlaufenden Nummern zu bewirken sind.

§. 6.

Verfahren bei der Annahme und Ausschaffung der Asservate.

Bei der Annahme der Asservate und Führung der Kontrollbücher findet folgendes Verfahren statt:

1) Erscheint der Deponent persönlich, ohne eine schriftliche Vorstellung mitzubringen, so ist stets ein Protokoll über seinen Antrag bei dem Gericht aufzunehmen.
2) Dies Protokoll oder Gesuch wird sofort dem Präsidenten oder Direktor zur Präsentation und zur Prüfung der Zulässigkeit und Nothwendigkeit der Asservation vorgelegt. Findet derselbe hierbei nichts zu erinnern, so besorgt er die Eintragung in die Asservaten-Annahme-Liste, bemerkt auf den Protokoll oder Gesuch die Nummer, unter welcher die Eintragung erfolgt ist, und giebt den Asservatoren die Annahme des genau zu bezeichnenden Asservats durch eine Randverfügung auf.
3) Mit dieser Verfügung wird das Asservat den Asservatoren zur Annahme in den Asservaten-Kasten und zur Eintragung in das Asservaten-Buch vorgelegt, welche stets unter derselben Nummer erfolgen muß, welche das Asservat in der Annahme-Liste des Präsidenten oder Direktors erhalten hat.

   Zugleich ist der Empfang und die Eintragung des Asservats unter der Verfügung des Dirigenten zu bescheinigen, und sowohl hier als in dem Asservaten-Buch von beiden Asservatoren zu unterschreiben.
4) Es darf hiernach (2. 3.) in der Regel die Annahme eines Asservats vor dessen Eintragung in die An-

Digitized by Google

nahme-Liste des Dirigenten nicht erfolgen. Wenn jedoch die Ablieferung des Asservats durch einen Beamten erfolgt, und der Dirigent im Gerichtshause nicht gegenwärtig ist, so kann zwar die Abgabe des Asservats zunächst an die Asservatoren erfolgen; der abliefernde Beamte hat jedoch das Protokoll oder die Vorstellung, durch welche das Asservat offerirt wird, nicht in den Händen der Asservatoren zu lassen, sondern nach deren darauf gesetztem Vermerke des Empfangs und der erfolgten Eintragung in das Asservaten-Buch an sich zu nehmen, und dafür zu sorgen, daß solches so schleunig als möglich dem Dirigenten zur nachträglichen Eintragung in die Annahme-Liste, unter der Nummer des Asservaten-Buchs, und zur Genehmigung der erfolgten Annahme zugestellt werde.

5) Jedes Asservat wird in den versiegelten Beuteln oder Paketen, so wie sie eingehen, in den Asservaten-Kasten gelegt, wenn das auf denselben angegebene Gewicht richtig befunden worden ist (Depositat-Ordnung Tit. II. §. 115.).

Sind die eingehenden Asservate nicht besonders verpackt, so muß dies mit einer genauen Bezeichnung des Inhalts auf der Außenseite, unter Beifügung der Nummer des Asservaten-Buchs und Aufdrückung des Gerichtssiegels, sogleich bei der Annahme geschehen, damit eine Vermischung der verschiedenen Asservate niemals möglich werde.

6) Dem Deponenten ist über die stattgefundene Ablieferung des Asservats eine von beiden Asservatoren nach Vorschrift des §. 122. Tit. II. der Depositat-Ordnung auszustellende Interims-Quittung zu ertheilen, in welcher die betreffende Nummer des Asservaten-Buchs anzugeben ist.

Die erfolgte Ertheilung der Quittung ist auf dem Protokoll oder Gesuch zu bemerken.

§. 7.

Für die schleunige Fortschaffung der Asservate ist vorzüglich zu sorgen.

Der Dirigent jedes Gerichts hat vorzüglich dafür zu sorgen, daß die zur Asservation gekommenen Gelder und

sonstigen Gegenstände sobald als möglich in das Depositum wirklich angenommen, oder sonst an den gehörigen Empfänger ausgezahlt oder abgesendet werden.

Bei den zur Annahme in das Depositum bestimmten Asservaten muß diese Annahme in der Regel am nächsten Depositaltage, längstens aber binnen vier Wochen erfolgen.

Dieselbe Frist wird für die Erledigung anderer Asservate bestimmt.

Zur Veranlassung einer schleunigen Annahme der Depositat-Asservate in das Depositum ist der Depositat-Rendant anzuhalten, nach erfolgter Eintragung des Asservats in das Asservaten-Buch in der Regel sofort ein Annahme-Mandat zu expediren, dem Annahme-Protokoll oder Gesuch beizufügen, und beides zur schleunigen Eintragung in das Journal und Beförderung an den Dezernenten zur Registratur abzugeben. Die Registraturen, Dezernenten und Kanzlei-Beamten sind verpflichtet, alle dergleichen Annahme-Mandate möglichst zu befördern, damit die Asservate in der Regel am nächsten Depositaltage in das Depositum genommen werden können. Die übrigen etwa nöthigen Verfügungen können nachträglich erfolgen.

Die bewirkte Auszahlung oder Abgabe eines in das Asservaten-Buch eingetragenen Asservats wird unter derselben Nummer in den betreffenden Kolonnen, mit Bezeichnung des darüber aufgenommenen Protokolls oder des Absendungs-Nachweises, bemerkt und durch Unterschrift bescheinigt.

Ist die Zahlung bei dem Gericht selbst erfolgt, so hat der Empfänger solche in der letzten Kolonne durch Beifügung seines Namens zu bescheinigen.

§. 8.

Kontrollirung des Verfahrens in den Asservaten-Angelegenheiten.

Damit vorstehende Bestimmungen genau befolgt werden, ist

1) das Asservaten-Buch bei jedem Depositaltage vom ersten Kurator des Depositoriums Post für Post durchzugehen und mit der Annahme-Liste des Dirigenten zu vergleichen. Der Kurator hat dabei wegen jeder zulässigen noch nicht verfügten Annahme in das

Digitized by Google

Depositum die erforderlichen Mandate, so wie wegen der zulässig erscheinenden Auszahlung anderer Asservate die nöthigen Anträge durch den Deposital-Rendanten sofort entwerfen zu lassen, und mit Beschleunigungs-Vermerken zum Vortrag zu befördern.

Die erfolgte Einsicht des Asservaten-Buchs ist jedesmal unter der letzten eingetragenen Nummer mit den Worten:

„eingesehen den ....."

durch den ersten Kurator zu bescheinigen.

Jede noch unerledigt gefundene Nummer ist besonders zu notiren, und bei der nächsten Einsicht nochmals zu revidiren.

In der letzten Kolonne der Asservaten-Annahme-Liste hat der Kurator die erfolgte Erledigung der Asservate gleichfalls zu bemerken.

Bei Privatgerichten bleibt außerdem den Gerichtsherren überlassen, sich bei Abhaltung der Depositaltage noch selbst durch Einsicht des Asservaten-Buchs zu überzeugen, daß hinsichts der Asservate die Bestimmungen dieser Instruktion genau befolgt werden.

2) Bei jeder ordentlichen oder außerordentlichen Revision der Deposital-Kasse und Deposital-Verwaltung eines Gerichts, welche bei Privatgerichten auch von dem Gerichtsherrn selbst vorgenommen werden können (Depositat-Ordnung Tit. III. §. 33.), sind auch die vorhandenen Asservate und das hinsichts der gerichtlichen Asservate überhaupt beobachtete Verfahren einer genauen Revision zu unterwerfen.

Zu der Revision des Asservaten-Kastens sind die nach dem Asservaten-Buch noch nicht verausgabten Asservate von dem Revisor oder einem zugezogenen Kalkulator zusammenzustellen, und die wirklich vorgefundenen Asservate nach dieser Nachweisung speziell zu revidiren.

Von den Beamten ist die Versicherung an Eidesstatt zu erfordern, daß andere als in dem Asservaten-Buch eingetragene Asservate nicht eingegangen seien.

Außerdem muß sowohl das Verfahren des Gerichts bei der Annahme und Verwahrung der Asservate und bei der darüber vorgeschriebenen Buchfüh-

Digitized by Google

rung, als auch die erfolgte Wiederverausgabung der angenommenen Asservate, und die darüber vorhandenen Quittungen und Abgangsbescheinigungen sorgfältig geprüft und für die schleunige Fortschaffung aller ungeeigneter oder veralteter Asservate durch bestimmte Anweisungen an das Gericht gesorgt werden.

3) Findet sich bei dergleichen Revisionen der aus Staatsfonds unterhaltenen Gerichte, daß ein Gericht zu viele Asservate angenommen habe, oder bei deren Fortschaffung säumig gewesen sei, so bleibt dem Obergericht überlassen, das Verfahren des Gerichts für die Zukunft durch Einforderung genauer Abschriften des Asservaten-Buchs von vier zu vier Wochen zu kontrolliren.

§. 9.

Strafen der Uebertretung dieser Instruktion.

Beamte, welchen eine Uebertretung der Vorschriften dieser Instruktion zur Last fällt, sind:

a) wenn dabei eine Veruntreuung statt gefunden hat, oder auch nur daraus der Verdacht einer Veruntreuung entsteht, namentlich dann, wenn die Anlegung der Asservaten-Kontroll-Bücher oder die Eintragung in solche unterblieben, wenn die Asservaten mit den Privatgeldern der Beamten vermischt worden sind ꝛc. auf den Grund der §§. 333. 334. 418. und folg. Tit. 20. Th. II. des Allg. L. R. ohne Weiteres zur Untersuchung und Strafe zu ziehen;

b) außer diesem Falle aber in eine Ordnungsstrafe, oder nach Befinden der Umstände in eine fiskalische Geldstrafe bis zu 50 Rthlr. im Wege des abgekürzten Untersuchungs-Verfahrens zu nehmen.

Berlin, den 31. März 1837.

Der Justizminister.

Mühler.

Digitized by Google

51.

Asservaten-Instruktion für sämmtliche Untergerichte, welche kein Kollegium bilden.

Des Königs Majestät haben auf den Antrag des Justizministers mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 22. März d. J. (Gesetzsammlung S. 32) zu genehmigen geruht, daß künftig auch bei den kleinern Untergerichten, bei welchen nach §. 16. Tit. III. der Deposital-Ordnung keine Deposital-Asservate gestattet sind, dergleichen ausnahmsweise zugelassen werden, und daß das von den Gerichten dabei zu beobachtende Verfahren von dem Justizminister durch angemessene Instruktionen bestimmt werde.

Demgemäß werden den sämmtlichen Untergerichten, welche kein Kollegium bilden, ohne Unterschied, ob sie aus Staats-Fonds unterhalten werden, oder Privatgerichte sind, nachstehende Bestimmungen hinsichts des Verfahrens bei gerichtlichen Asservationen zur genauesten Befolgung bekannt gemacht:

§. 1.

Gerichtliche Asservate sind möglichst zu vermeiden.

Die Gerichte und namentlich deren Dirigenten haben darauf zu halten, daß die Annahme von gerichtlichen Asservaten möglichst vermieden werde. Insbesondere ist, in Berücksichtigung der Vorschriften der Deposital-Ordnung Tit. II. §§. 101—108., darauf zu sehen, daß die zur Annahme in das Depositum bestimmten Gelder in der Regel vor der Einzahlung gehörig offerirt, und bei ihrer Einzahlung sofort in das Depositum genommen werden, und blos zur Bequemlichkeit der Interessenten keine vorläufigen Asservationen der Depositalgelder stattfinden.

Zur Erreichung dieses Zwecks ist von Zeit zu Zeit und wenigstens alle Jahre einmal, durch öffentliche Bekanntmachungen zur Kenntniß der Gerichts-Eingesessenen zu bringen, an welchen ein für allemal bestimmten Tagen die Deposital-Geschäfte des Gerichts vorgenommen und Gelder in das Depositum eingezahlt werden können.

Bei Patrimonial-Gerichten muß dies während der Dauer jedes Gerichtstages zulässig seyn, weshalb die in

Digitized by Google

einem Jahre abzuhaltenden Gerichtstage zu Anfange jedes Jahres bestimmt anzuberaumen, und den Gerichts-Untergebenen im Voraus bekannt zu machen sind.

§. 2.

In welchen Fällen eine vorläufige gerichtliche Assevation zulässig oder nothwendig ist.

Die vorläufige gerichtliche Assevation von Deposital-Gegenständen ist nur zulässig:

1. wenn Deposital-Gelder und andere zur Deposition bestimmte Gegenstände zwischen den gewöhnlichen Deposital-Tagen mit der Post bei dem Gericht oder bei dem vom Sitz des Gerichts entfernt wohnenden Richter eingehen, oder in Folge von Siegelungen, Inventuren und Auktionen von den damit beauftragten Beamten, oder als Kautionen bei Abhaltung von Terminen an Kommissarien und Deputirte des Gerichts eingezahlt werden;
2. wenn es in speziellen Fällen bedenklich erscheint, einem Schuldner, welcher persönlich zwischen den gewöhnlichen Deposital-Tagen Deposital-Gelder zur Annahme offerirt, dieselben bis zum nächsten Deposital-Tage in Händen zu lassen, indem zu besorgen ist, daß er die Gelder bis dahin anderweit verwenden könne;
3. wenn die zur Auszahlung bestimmten einem Kommissar des Gerichts übergebenen Gelder ganz oder zum Theil nicht ausgezahlt werden, und daher wieder in das Depositum genommen, oder bis zur Zahlung asservirt werden müssen;

und in allen diesen Fällen (No. 1. 2. 3.) die sofortige Annahme in das Depositum wegen Abwesenheit der Deposital-Beamten nicht bewirkt werden kann.

Ist der Fall einer zulässigen Assevation von Deposital-Gegenständen nicht vorhanden, so erfolgt die dennoch stattgefundene nur auf Gefahr des Deponenten.

Dagegen tritt die gerichtliche Assevation und das für sie vorgeschriebene Verfahren allemal ein:

4. wenn an das Gericht von andern Behörden Gelder, welche nicht bei der Salarien- oder Sportel-Kasse zu

verrechnen sind, zur Zahlung an einzelne Interessenten geschickt werden, die Zahlung selbst aber nicht sofort nach dem Eingange der Gelder erfolgen kann;

5. wenn die in Folge von Exekutionen oder sonst an das Gericht zur Absendung an andere Behörden oder auswärtige Interessenten eingezahlten, und nicht durch die Salarien- oder Sportel-Kasse zu verrechnenden Gelder nicht sofort abgesendet werden können;

6. wenn ein einzeln stehender Richter aus dem Depositum Gelder, Dokumente oder Pretiosen zur weitern Absendung oder Zahlung in Empfang genommen hat, welche nicht unmittelbar an den Empfänger aus dem Depositum gezahlt werden können.

Es findet hiernach eine Trennung der Deposital- und Salarien-Kassen-Asservate niemals statt.

§. 3.

Aufbewahrung der Asservate.

Die Aufbewahrung der sämmtlichen gerichtlichen Asservate erfolgt in einem dazu besonders bestimmten eisernen oder mit Eisen stark beschlagenen, und mit zwei verschiedenen Schlössern versehenen Kasten, welcher seinen Platz bei den aus Staats-Fonds unterhaltenen Gerichten in dem Deposital-Gelaß oder demjenigen Gelaß erhalten muß, in welchem die Bestände der Salarien-Kasse aufbewahrt werden.

Bei Privat-Gerichten ist der Kasten, in Ermangelung anderer Bestimmungen der Gerichtsherren, in der Wohnung des Richters sicher unterzubringen.

Verwaltet ein Richter mehrere Patrimonial-Gerichte, so ist es zulässig, die Asservate von allen in einem und demselben Kasten aufzubewahren.

Die Schlüssel zu dem Kasten sind den mit Führung des Asservaten-Buchs beauftragten Beamten (§. 4.) anzuvertrauen, und zwar bei zwei Beamten dergestalt, daß jeder von ihnen einen Schlüssel unter der Verpflichtung erhält, bei jeder Eröffnung des Asservaten-Kastens selbst gegenwärtig zu seyn, und seinen Schlüssel niemals dem zweiten Beamten einzuhändigen.

Digitized by Google

Mit den Privat-Geldern der gerichtlichen Beamten dürfen Asservate niemals vermischt werden.

§. 4.

Buchführung über die Asservate.

Bei jedem Gericht ist ein Asservaten-Buch nach dem anliegenden Schema zu führen, in welches alle bereits vorhandene und künftig vorkommende Asservate unter einer das ganze Jahr hindurch fortlaufenden Nummer eingetragen werden.

Die Führung dieses Buchs ist bei allen aus Staats-Fonds unterhaltenen Gerichten, bei welchen ein besonderer Kassen-Beamte oder Aktuar angestellt ist, diesem und zugleich dem Dirigenten des Gerichts, außerdem aber dem letztern allein zu übertragen.

Bei Privat-Gerichten hat der Gerichtsherr zu bestimmen, ob dem Richter allein, oder welchem Beamten außer ihm, die Führung des Asservaten-Buchs und die Schlüssel zu dem Asservaten-Kasten zu übertragen sei.

Verwaltet ein Richter mehrere Patrimonial-Gerichte zugleich, so ist zwar über jedes Gericht ein besonderes Asservaten-Buch, nebenbei aber über sämmtliche Gerichte eine gemeinschaftliche Asservaten-Nachweisung zu führen, damit sofort übersehen werden kann, welche Asservate in dem für sämmtliche Gerichte bestimmten gemeinschaftlichen Kasten (§. 3.) überhaupt vorhanden sind.

Zu dieser Nachweisung ist das Schema des Asservaten-Buchs zu benutzen; bei demselben sind aber zwischen der ersten und zweiten Rubrik noch folgende Kolonnen anzubringen:

Gerichts-Amt.

Nummer des gerichtsamtlichen Asservaten-Buchs.

Die Asservaten-Bücher und Asservaten-Nachweisungen sind nach jedesmaligem Gebrauch unter sorgfältigem Verschluß zu halten. Die Aufbewahrung derselben im Asservaten-Kasten ist nicht zu empfehlen, da sie bei dessen Beraubung mit verloren gehen können, und dadurch die Ermittelung der vorhanden gewesenen Asservate und ihre Bezeichnung erschwert würde.

Von drei zu drei Monaten, und zwar Ende März,

Digitized by Google

Juni, September und Dezember jeden Jahres ist in den Asservaten-Büchern und Nachweisungen ein Abschnitt zu machen. Jeder Zeitraum ist durch eine Ueberschrift, z. B.

Januar, Februar, März 1837.

zu bezeichnen, hinter welcher zunächst die am Schlusse des letzten Quartals noch vorhanden gewesenen Asservate, unter der ihnen früher ertheilten Nummer, aufgeführt werden, und demnächst die neuen Eintragungen erfolgen.

§. 5.

Verfahren bei der Annahme und Ausschaffung der Asservate.

Bei der Annahme der Asservate und Führung des Asservaten-Buchs findet folgendes Verfahren statt:

1. Erscheint der Deponent persönlich, ohne eine schriftliche Vorstellung mitzubringen, so ist stets ein Protokoll über seinen Antrag aufzunehmen.
2. Jedes Asservat wird in den versiegelten Beuteln oder Paketen, so wie sie eingehen, in den Asservaten-Kasten gelegt, wenn das auf denselben angegebene Gewicht richtig befunden worden ist. (Depositat-Ordnung Tit. II. §. 115.)

   Sind die eingehenden Asservate nicht besonders verpackt, so muß dies mit einer genauen Bezeichnung des Inhalts auf der Außenseite, unter Aufdrückung des Gerichts-Siegels, sogleich bei der Annahme geschehen, damit eine Vermischung der verschiedenen Asservate niemals möglich werde.
3. Die Eintragung in das Asservaten-Buch erfolgt sofort bei der Annahme durch den damit beauftragten Beamten. Ist die Führung des Asservaten-Buchs zwei Beamten anvertraut, so müssen beide die Eintragung unterschreiben.
4. Die geschehene Annahme und Eintragung des Asservats wird auf der Eingabe oder auf dem Protokoll, mit welchem solches eingegangen ist, bei dessen Präsentation und Eintragung in das Journal, unter Beifügung der Nummer des Asservaten-Buchs — welche auch der Aufschrift des Asservats beizufügen ist — vermerkt.
5. Dem Deponenten und resp. Einsender ist über die stattgefundene Annahme des Asservats eine von den

Digitized by Google

annehmenden Beamten nach Vorschrift des §. 122. Tit. II. der Depositat-Ordnung ausgestellte, mit der betreffenden Nummer des Asservaten-Buchs versehene Interims-Quittung kostenfrei zu ertheilen und resp. mit nächster Post zu übersenden, und, daß dies geschehen, auf dem Protokoll oder der Eingabe gleichfalls zu bemerken.

§. 6.

Für die schleunige Forschaffung der Asservate ist vorzüglich zu sorgen.

Der Dirigent jedes Gerichts hat vorzüglich dafür zu sorgen, daß die zur Asservation gekommenen Gelder und sonstigen Gegenstände sobald als möglich in das Depositum wirklich angenommen, oder sonst an den gehörigen Empfänger ausgezahlt oder abgesendet werden.

Bei den zur Annahme in das Depositum bestimmten Asservaten muß diese Annahme in der Regel am nächsten Depositat-Tage, längstens aber binnen vier Wochen erfolgen.

Dieselbe Frist wird für die Erledigung anderer Asservate bestimmt.

Steht bei Patrimonial-Gerichten innerhalb vier Wochen kein Depositat-Tag an, und betragen die Asservate mehr als Einhundert Thaler, so muß zu ihrer Annahme ein außerordentlicher Depositat-Tag angesetzt werden, für dessen Abhaltung keine besondere Kosten angesetzt werden können.

Die erfolgte Auszahlung oder Abgabe eines in das Asservaten-Buch eingetragenen Asservats wird unter derselben Nummer in den betreffenden Kolonnen, mit Bezeichnung des darüber aufgenommenen Protokolls oder des Absendungs-Nachweises, bemerkt und durch Unterschrift bescheinigt.

Ist die Zahlung bei dem Gericht selbst erfolgt, so hat der Empfänger solche in der letzten Kolonne durch Beifügung seines Namens zu bescheinigen.

In der nach §. 4. für mehrere Patrimonial-Gerichte zu führenden gemeinschaftlichen Asservaten-Nachweisung ist

Digitized by Google

in der letzten Kolonne auf die im Asservaten-Buch erfolgte Quittung zu verweisen.

§. 7.

Kontrollirung des Verfahrens in Asservaten-Angelegenheiten.

Damit vorstehende Bestimmungen genau befolgt werden, ist

1. das Asservaten-Buch bei jedem Depositat-Tage den Depositat-Beamten vorzulegen und Post für Post durchzugehen, damit unter Zuziehung des Richters oder auf Antrag des ersten Kurators die bei den einzelnen Asservaten zulässige und noch nicht verfügte Annahme in das Depositum, und bei den übrigen Asservaten deren Auszahlung und resp. Absendung sofort veranlaßt werde.

   Die erfolgte Einsicht des Asservaten-Buchs ist jedesmal unter der letzten eingetragenen Nummer mit den Worten:

   „eingesehen den . . . . . "

   durch die Depositat-Beamten zu bescheinigen. Jede in dem Asservaten-Buch noch unerledigt gefundene Nummer ist besonders zu notiren, und bei der nächsten Einsicht nochmals zu revidiren.

   Bei Privat-Gerichten bleibt außerdem den Gerichtsherren überlassen, sich bei Abhaltung der Depositat-Tage noch selbst durch Einsicht des Asservaten-Buchs zu überzeugen, daß hinsichts der Asservate die Bestimmungen dieser Instruktion genau befolgt werden.
2. Bei jeder ordentlichen oder außerordentlichen Revision der Depositat-Kasse und Depositat-Verwaltung eines Gerichts, welche bei Privat-Gerichten auch von dem Gerichtsherrn selbst vorgenommen werden können (Depositat-Ordnung Tit. III. §. 33.), sind auch die vorhandenen Asservate und das hinsichts der gerichtlichen Asservate überhaupt beobachtete Verfahren einer genauen Revision zu unterwerfen.

   Zu der Revision des Asservaten-Kastens sind die nach dem Asservaten-Buche noch nicht verausgabten Asservate von dem Revisor oder einem zugezogenen Kalkulator zusammenzustellen, und die wirklich vor-

Digitized by Google

gefundenen Asservate nach dieser Nachweisung speziell zu revidiren.

Von den Beamten ist die Versicherung an Eides-statt zu erfordern, daß andere als in dem Asservaten-Buch eingetragene gerichtliche Asservate nicht eingegangen seien.

Außerdem muß sowohl das Verfahren des Gerichts bei der Annahme und Verwahrung der Asservate und bei der darüber vorgeschriebenen Buchführung, als auch die erfolgte Wiederverausgabung der angenommenen Asservate, und die darüber vorhandenen Quittungen und Abgangs-Bescheinigungen sorgfältig geprüft, und für die schleunige Fortschaffung aller ungeeigneter oder veralteter Asservate durch bestimmte Anweisungen an das Gericht gesorgt werden.

3. Findet sich bei dergleichen Revisionen der aus Staats-Fonds unterhaltenen Gerichte, daß ein Gericht zu viele Asservate annimmt, oder bei deren Fortschaffung säumig ist, so bleibt dem Ober-Gericht überlassen, das Verfahren des Gerichts für die Zukunft durch Einforderung genauer Abschriften des Asservaten-Buchs von vier zu vier Wochen zu kontrolliren.

§. 8.

Strafe der Uebertretung dieser Instruktion.

Beamte, welchen eine Uebertretung der Vorschriften dieser Instruktion zur Last fällt, sind:

a) wenn dabei eine Veruntreuung statt gefunden hat, oder auch nur daraus der Verdacht einer Veruntreuung entsteht, namentlich dann, wenn die Anlegung eines Asservaten-Buchs oder die Eintragung in dasselbe unterblieben, nachdem solche möglich gewesen, wenn die Asservate mit den Privat-Geldern der Beamten vermischt worden sind, ꝛc.

auf den Grund der §§. 333. 334. 418. und folg. Tit. 20. Th. II. des Allgem. Landrechts ohne Weiteres zur Untersuchung und Strafe zu ziehen;

b) au-

Digitized by Google

b) außer diesem Falle aber in eine Ordnungsstrafe, oder nach Befinden der Umstände in eine fiskalische Geldstrafe bis zu 50 Rthlr. im Wege des abgekürzten Untersuchungs-Verfahrens zu nehmen.

Berlin, den 31. März 1837.

Der Justizminister.
Mühler.

I. 1410. Gen. A. 22.

Digitized by Google

Schema zum Asservaten-Buch für sämmtliche

Fortlauf. No.	Tag des Empfangs.	Name des Deponenten oder Einzahlers.	Bezeichnung der Rechts-Angelegenheit.	Ursache der Asservation.	Gegen Geld und auf jeden Inhaber lautende Papiere. rthl.	sg.	pf.
1	Am 4 Januar 1837.	Das Oberlandesgericht zu	Schuhmacher Müllersche Vormundsch.	Eingang durch die Post; Abwesenheit der Depositals-Beamten.	141	11	.
					100	.	.
2	Den 5. Januar 1837.	Bauer Schuster von Lerchenberg.	Fabrikant Arndtsche Konkurs-Sache	Das Kapital ist wegen Unsicherheit zur Zurückzahlung gekündigt worden.	50	.	.
3	Den 5. Januar 1837.	Amtmann Freund v. Messow, durch den Assessor Richter, als Kommissar.	Subhastation des Gerberschen Bauerguts zu Steinbach.	Gezahlte Kaution in dem am 5. Jan. angestandenen Lizitations-Termin.	200	.	.
4	Den 17. Januar 1837.	Stadtgericht zu Berlin.	Requisition z. Zahlung des Vermögens a. d. majorenn. Schneidergesellen Gurlt aus Berlin	Der Termin zur Auszahlung soll noch angesetzt werden.	23	10	3
5	Den 18. Januar 1837.	Dorfgerichte zu Gersdorf.	Requisition d. Gerichtsamts Schönau zur Einziehung von 22 Rthl. vom Häusler Sommer z. Gersdorf.	Die im Auftrage des Gerichts durch die Dorfgerichte eingezogenen Gelder sollen abgesandt werden	15	.	.
6	Den 22. Januar 1837.	Depositum des Gerichtsamts.	In der Bauer Ernstschen Nachlaßsache.	Absendung a. d. Stadtgericht z. Bunzlau z. Schlosser Ernstschen Vormundschafts-Masse.	70	26	.

Digitized by Google

Untergerichte, welche kein Kollegium bilden.

Bestand.	Davon sind ausgegeben worden:				Quittung des Empfängers, Nachweis der Absendung oder Angabe, wo sich solche befinden.
Dokumente und andere Gegenstände.	Geld und auf jeden Inhaber lautende Papiere. rthl. sg. pf.			Dokumente und andere Gegenstände.	Tag und Name des Empfängers.	
. . . . .	141	11	.	In nebenstehendem Pfandbriefe.	Am 22. Januar in das Depositum genommen.	N. N. erster Kurator. N. N. zweiter Kurator. N. N. Rendant des Depositums.
In ein. Schlesisch. kursiren. Pfandbr. No. . . . auf Grünthal. (Unterschrift der Beamten.)	100	.	.	(Unterschrift.)		
. . . . . (Unterschrift.)	50	.	.	. . . . . (Unterschrift.)	Am 22. Januar in das Depositum genommen.	N. N. ꝛc. (wie zu 1.)
In Kassen-Anweisungen..... (Unterschrift.)	200	.	.	. . . . . (Unterschrift.)	Am 12. Januar zurückgezahlt an den Amtmann Freund.	Erhalten 200 Rthlr. J. F. Freund.
Zwei silberne Löffel. (Unterschrift.)						
. . . . . (Unterschrift.)	15	.	.	. . . . . Eingesehen von den Depositat-Beamten am 22. Januar 1837. N. N. N.	Am 20. Jan durch d. Post a. d. Gerichtsamt n. Schönau geschickt.	Der Postschein befindet sich Blatt . . . . der Akten. N. N.
. . . . . (Unterschrift.)	70	26	.	. . . . . (Unterschrift.)	Am 24. Jan mittelst Schreibens durch die Post an das Stadtger. zu Bunzlau abgesandt.	Der Postschein ist zu den Depositat-Belägen an den Rendanten abgegeben worden.

Digitized by Google

E.

Strafrecht.

52.

Die Strafe der Ortsverweisung betreffend.

(cf. Allg. L. R. II. 20. §§. 224. 228. 709. 711. 997. 1070. 1494. 1534. — cf. Allh. C. O. vom 25. Mai 1835. Jahrb. Bd. 45. S. 544.)

Ich bestimme auf Ihren Bericht vom 9. d. M., daß von Vollstreckung der gegen die Wittwe L. in Breslau erkannten Verbannung aus Breslau Abstand genommen, und dieselbe der Haft entlassen werden soll. Die Bittschrift erfolgt zurück. Zugleich ermächtige Ich die Ministerien der Justiz und des Innern und der Polizei im Allgemeinen, die gegen Verbrecher erkannte Strafe der Verbannung oder Verweisung aus einem Orte, sobald dieselbe als unausführbar sich darstellt, auf sich beruhen zu lassen.

Berlin, den 19. Januar 1837.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staats-Minister Mühler und
von Rochow.

Digitized by Google

Vorstehende Allerhöchste Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Gerichtsbehörden gebracht.

Berlin, den 23. Januar 1837.

Der Justizminister.
Mühler.

An
sämmtliche Gerichtsbehörden.

IV. 575. Auslieferung No. 33. Vol. 2.

53.

Beschluß des Königlichen Geheimen Ober-Tribunals zum §. 5. des Mahl- und Schlachtsteuergesetzes vom 30. Mai 1820.

(cf. Gesetz-Sammlung von 1820. S. 144.

---

a.

Nr. 136. In der Plenarsitzung vom 19. Dezember 1836 ist angenommen worden,

daß es bei Anwendung des §. 5. des Mahl- und Schlachtsteuergesetzes vom 30. Mai 1820 auf die Quantität des mit anderm Getreide vermischten Weitzens allerdings ankomme.

(Plenum Nr. 4.) Der Vortrag über diese Rechtsfrage ist vom ersten Senate in Sachen des Fiskus wider K. ausgegangen.

---

b.

Zu dem Plenarbeschluß vom 19. Dezember v. J., betreffend die Anwendung des §. 5. des Mahl- und Schlachtsteuergesetzes vom 30. Mai 1820, worüber Ew. Excellenz durch die hohe Verfügung vom 6. d. Mts. unsere nähere Anzeige erfordern, hat die in der fiskalischen Untersuchungssache wider den Kaufmann R.... und den Mehlwagenführer R..... zu H. wegen Mahlsteuer-Defraudation, auf die von der fiskalischen Behörde wider das

Digitized by Google

freisprechende Erkenntniß angebrachte Nichtigkeits-Beschwerde, in Beziehung auf die Defraudationsstrafe zweifelhaft gewordene Rechtsfrage:

ob der §. 5. des Mahl- und Schlachtsteuergesetzes vom 30. Mai 1820 ohne alle Rücksicht auf die Quantität der unter dem andern Getreide befindlichen Weitzen-Körner und auf die Veranlassung ihres Hinzukommens Anwendung finden müsse?

Veranlassung gegeben.

Es war nämlich nach dem von den vorigen Richtern angenommenen und ihrer Entscheidung zum Grunde gelegten, von der implorantischen Behörde nicht angefochtenen Sachverhältniß nicht nur die Quantität der unter dem hier in Rede seienden Roggen befindlichen Weitzen-Körner so gering gewesen, daß eine dadurch zu bewirkende Verbesserung des Mehls wohl nicht bemerkbar sein werde, sondern auch dieses Getreide, der darunter befindlichen Weitzen-Körner ungeachtet, von den Sachverständigen, Acker-Vorstehern F. und F. zu H., dennoch für Roggen erklärt, wie er in dortiger Gegend nicht ganz rein gewonnen werde, weil die Ackerstücke dort im Gemenge lägen, und theils beim Besäen und Zupflügen benachbarter Weitzenstücke nicht zu vermeiden sei, daß auf die Roggenstücke einige Weitzen-Körner überfielen. Unter diesen Umständen und auf den Grund des obigen Plenarbeschlusses haben wir die Deklaration des qu. Getreides als Roggen für eine Defraudation der im Falle des allegirten Paragraphen des Mahl- und Schlachtsteuergesetzes zu entrichtenden Weitzensteuer noch nicht angesehen, daher auch die behauptete Verletzung der Bestimmungen dieses Paragraphen und des §. 17. b. l. c., so wie des §. 60. der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819, nicht angenommen und die darauf gegründete fiskalische Nichtigkeitsbeschwerde zurückgewiesen.

Berlin, den 23. Januar 1837.

Das Geheime-Ober-Tribunal.

(Unterschriften).

I. 432. Steuer S. Nr. 9. Vol. 4.

Digitized by Google

54.

Führung von Disciplinar-Untersuchungen gegen Verwaltungs-Beamte durch die Gerichte.

Die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 21. Februar 1823. (Gesetz-Sammlung S. 17.) bestimmt, daß wenn auf die Dienst-Entlassung eines Beamten der Civil-Verwaltung oder der Justiz (mit Ausschluß der richterlichen Beamten und der Geistlichen und Schullehrer) angetragen werden soll, die Thatsachen, worauf es ankommt, allemal zuvor zum Protokoll, wiewohl nicht nothwendig gerichtlich, untersucht und instruirt werden sollen, und hat dadurch deutlich ausgesprochen, daß dergleichen Untersuchungen durch die Gerichte geführt werden können. Die Beurtheilung darüber, ob sich eine Sache mehr dazu eigne, gerichtlich untersucht zu werden, steht derjenigen Behörde zu, welche die Untersuchung veranlaßt. Dieser Fall tritt insbesondere dann ein, wenn die Untersuchung gegen einen höhern Verwaltungs-Beamten zu eröffnen ist, und der nächste Vorgesetzte desselben in solchen Verhältnissen mit ihm lebt oder so entfernt wohnt, daß die Untersuchung ihm gar nicht übertragen werden kann, oder doch einen unverhältnißmäßigen Kosten- und Zeit-Aufwand erfordern würde, oder wenn die Regierung nach der Beschaffenheit der Sache der Ansicht ist, daß eine größere Uebung in der Führung von Untersuchungen erforderlich ist, als man von den Verwaltungs-Beamten, denen die Führung der Untersuchung sonst obliegen würde, billigerweise verlangen kann.

In Fällen dieser Art weiset der Justizminister, nach einer mit des Staatsministers von Ladenberg Exzellenz, in Ansehung der dem Ressort desselben angehörigen Beamten, getroffenen Vereinigung, das Königliche ꝛc. hierdurch an, auf Requisition der Regierungen die Führung der Disciplinar-Untersuchung einer bestimmten Gerichtsperson, und wo Kreis-Justizräthe angestellt sind, in der Regel diesen zu übertragen.

Nach dem Beschlusse des Königlichen Staats-Ministeriums können jedoch in Disciplinar-Untersuchungen

Digitized by Google

keine Gebühren angesetzt werden; die mit der Führung derselben beauftragten richterlichen Beamten und Protokollführer dürfen daher bei auswärtigen Verhandlungen nur Diäten, Reisekosten und andere baare Auslagen ersetzt verlangen.

Berlin, den 13. März 1837.

Der Justizminister.
Mühler.

An
sämmtliche Königl. Obergerichte.
IV. 231. Gen. O. 34. Vol. 3.

55.

Die Kompetenz der Untergerichte zur Abfassung der Straferkenntnisse bestimmt sich nicht nach der in jedem einzelnen Falle zu erkennenden Strafe, sondern nach dem höchsten gesetzlichen Strafmaaße.

(Crim. Ordn. §§. 17. 19. 513. cf. Reskr. vom 30. Januar 1808. Matthis Bd. 6 S. 108. — Reskr. vom 25. September 1818 und 1. August 1825. J. Bd. 12 S. 298. und Bd. 26. S. 223. — E. O. v. 17. Nov. 1835. Ges. Samml. S. 236.

In der an das Land- und Stadtgericht zu Treptow a. d. R. in Untersuchungssachen wider den Bauer K. aus L. am 8. August v. J. erlassenen und mittelst Berichts von demselben Tage abschriftlich eingereichten Verfügung hat der Kriminal-Senat des Königlichen Oberlandesgerichts die Ansicht ausgesprochen, daß die den Untergerichten durch die §§. 17. und 19. der Kriminal-Ordnung beigelegte Befugniß, in Untersuchungssachen das erste Erkenntniß selbstständig abzufassen, nicht durch das höchste Maaß der für das jedesmal vorliegende Verbrechen im Gesetz angedrohten Strafe (Strafmaaß in thesi), sondern allein durch die Strafe bedingt sei, auf welche in dem einzelnen Falle nach Lage der Akten zu erkennen ist (Strafmaaß in hypothesi).

Digitized by Google

Hiermit kann sich der Justizminister nicht einverstanden erklären, vielmehr ist derselbe in Uebereinstimmung mit dem Kammergericht, — auf dessen Bekanntmachung vom 4. Januar v. J. *) das Land- und Stadtgericht zu Treptow sich berufen hat, — der Ansicht:

daß es bei Anwendung der Vorschriften der §§. 17. und 19. der Kriminal-Ordnung lediglich auf das Strafmaaß in thesi, und nicht auf dasjenige ankommt, was im einzelnen Falle zu erkennen gewesen.

Nur auf diese Weise wird die Kompetenz-Sonderung einfach, und im einzelnen Fall leicht ausführbar. Dieser Ansicht steht auch die Vorschrift des §. 513. der Kriminal-Ordnung nicht entgegen, da sich bei beiden Arten der Auslegung der §§. 17. und 19. l. c. von selbst versteht, daß, wenn vom Untergericht auf eine höhere Strafe als der Beurtheilung der Untergerichte überlassen ist, wirklich erkannt worden, alsdann auch die Bestätigung des Obergerichts eingeholt werden muß.

Zu welchen zeitraubenden Differenzen und Arbeiten die entgegengesetzte Ansicht führt, ergiebt die bei der Anlage befindliche Verfügung des Kriminal-Senats in der Eingangs erwähnten Untersuchungssache v. 6. Mai v. J., nach welcher den Untergerichten, wenn sie sich nicht für kompetent halten, eine Untersuchungssache abzuurteln, zur Pflicht gemacht wird, in ihren Einsendungsbericht einen vollständigen Vortrag der Sache ebenso, als wenn in derselben referirt werden sollte, aufzunehmen.

Offenbar würde bei einem solchen Verlangen das Untergericht besser thun, gleich ein Urtel abzufassen, um dasselbe nach §. 513. der Kriminal-Ordnung zur Bestätigung einzureichen. Die Arbeit würde dann aber im Ganzen beinahe verdoppelt.

Auch kann der aus der Ansicht des Kriminal-Senats des Königlichen Oberlandesgerichts sich ergebende große Uebelstand, daß die Untergerichte darnach in den wichtigsten Sachen zur Abfassung des Urtels kompetent bleiben würden, wenn sie eine vorläufige Freisprechung für zuläs-

*) Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam 1836. Seite 31.

Digitized by Google

sig halten, keinesweges und um so weniger außer Acht bleiben, als der §. 69. Tit. 17. Th. II. Allg. L. R. das Gegentheil verordnet.

Wenn aber auch im Allgemeinen die Sache als zweifelhaft hat angesehen werden können, so hat doch das Kammergericht mit gutem Grunde aus der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 17. November 1835 (Gesetz-Sammlung S. 236) ein erhebliches Moment für die Meinung entnommen, daß die Kompetenz der Untergerichte nur nach dem Strafmaaß in thesi zu reguliren sei. Jene Ordre beruhet allerdings auf einer Anerkennung dieses Prinzips im Allgemeinen, wie sich unzweifelhaft aus der Vergleichung derselben mit dem Inhalte des Berichts, auf welchen sie ergangen ist, ergiebt.

Demgemäß ist daher in Zukunft sowohl hinsichtlich der in der Kriminal-Ordnung vorgenommenen Kompetenz-Sonderungen, als auch bei denjenigen, welche der Justizminister in Folge der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 31. Januar 1833 (Ges. Samml. S. 14.) durch Erweiterung der Kompetenz der Untergerichte in Kriminalsachen vorgenommen hat, davon auszugehen, daß die aufgestellten bestimmten Strafmaaße die Strafe in thesi bezeichnen, und sind hiernach die Untergerichte mit Anweisung zu versehen.

Wenn das Königliche Oberlandesgericht bei Anwendung dieses Grundsatzes eine Aenderung der Regulirung der Kompetenz bei einzelnen Untergerichten für zweckmäßig oder nöthig erachtet, so gewärtigt der Justizminister den Bericht und die anderweiten motivirten Anträge des Kollegiums.

Berlin, den 11. Februar 1837.

Der Justizminister.

Mühler.

An
das Königliche Oberlandesgericht zu
Stettin.

IV. 5795. Krim 5. Vol. 3.

Digitized by Google

56.

Publikation der Straferkenntnisse wider die vorläufig zur Festung abgeführten Sträflinge.

(Krim. Ord. §. 562. — cf. Reskript vom 10. August 1808. Mathis Bd. 7. S. 20.

Die Kriminal-Ordnung bestimmt im §. 562.

Wenn ein Verurtheilter vorläufig zum Zuchthaus oder zur Festung abgeliefert worden, so muß das Erkenntniß demselben auf der Strafanstalt durch einen Justizbedienten publizirt, und in sofern von einem Erkenntniß zweiter Instanz die Rede ist, bei Zufertigung desselben an die Vorgesetzten der Strafanstalt oder an einen am Orte derselben wohnenden Justizbedienten zugleich die bestimmte Ordre oder Requisition in Absicht der nunmehr rechtskräftig erkannten Dauer der Strafzeit übersandt werden.

Mit Rücksicht hierauf werden die Gerichtsbehörden im Einverständniß mit dem Königlichen Kriegs-Ministerium angewiesen:

1) wegen Publikation der wider vorläufig zur Festung abgeführte Sträflinge ergangenen Erkenntnisse nicht die Civilgerichte des Straforts, sondern die Garnisongerichte desselben selbst zu requiriren;
2) die definitive Annahme-Requisition dagegen jedesmal an die betreffende Kommandantur zu erlassen, damit diese einen rechtsgültigen Belag für die Entlassung des Verurtheilten erhält.

Das Königliche ꝛc. Gericht hat hiernach an die Unter-Untergerichte seines Departements zu verfügen.

Berlin, den 13. März 1837.

Der Justizminister
Mühler.

An
das Königliche Kammergericht und
sämmtl. Königl. Oberlandesgerichte.

I. 928. Krim. 22.

57.

Anrechnung der Gefängnißstrafe auf den wegen eines andern Verbrechens verhängten Untersuchungsarrest.

a.

Auf Ihren Bericht vom 14. v. M. wird Ihnen, unter Zurücksendung der Untersuchungs-Akten wider P. J. P. und des von demselben eingereichten Immediat-Begnadigungs-Gesuchs vom 6. Februar c., zur weiteren Verfügung bekannt gemacht, daß in Gemäßheit Allerhöchster Bestimmung der Rest der von dem Bittsteller zufolge Urtheils vom 24. November 1829 und 12. Mai v. J. noch abzubüßenden Strafe, so wie die nach dem letzten Urtheile zu entrichtende Geldbuße von 13 Thalern 20 Silbergroschen erlassen worden, und derselbe daher sofort in Freiheit zu setzen ist.

Uebrigens kann das Justiz-Ministerium es nicht billigen, wenn den zur Gefängnißstrafe Verurtheilten diejenige Zeit, welche sie während der Strafzeit in einer neuen Untersuchung befangen sind, außer Berechnung gelassen werde.

Ob dabei eine Veränderung des Lokals eintritt, wie hier der Fall, ist gleichgültig, denn jedenfalls dauert diejenige Haft fort, welche sie pro poena erdulden, und es ist deshalb kein Grund, eine Unterbrechung der Strafe durch eine Untersuchung anzunehmen, welche, wenn der Sträfling in Freiheit gewesen wäre, seine Verhaftung veranlaßt haben würde.

Sie haben die Ober-Prokuratoren bei den Rheinischen Landgerichten hierauf aufmerksam zu machen.

Berlin, den 19. April 1831.

Der Justizminister.
Im Allerhöchsten Auftrage.
v. Kamptz.

An
den Königl. General-Prokurator
Herrn Ruppenthal zu Cöln.

C. 1258.

b.

Ew. Hochwohlgeboren erhalten beigehend in Abschrift einen Bericht des dortigen Königl. Ober-Prokurators vom 28. Dezember v. J.,

die Abbüßung der Strafe durch solche Kondemnaten, welche neuerdings zur Untersuchung gezogen werden, betreffend,

nebst Anlage mit dem Eröffnen, daß die Verfügung vom 30. April 1831, welche in Folge des Reskripts vom 2. April 1831 zur Untersuchungssache gegen P. erlassen worden, in ihrer Allgemeinheit nicht gebilligt werden kann. Nur dann nämlich, wenn ein Verurtheilter aus dem Gefängnisse in Untersuchungs-Arrest zurückgebracht worden, kann die Anrechnung des letztern auf die Gefängnißstrafe Statt finden, da nach der Natur der Sache Zuchthausstrafe oder Zwangsarbeit in dem Untersuchungs-Arreste nicht als vollstreckt angesehen werden können. Uebrigens ist es nicht von Erheblichkeit, ob der spätere Untersuchungs-Arrest durch früher oder später verübte Verbrechen veranlaßt worden ist.

Hiernach haben Ew. ꝛc. die Ober-Prokuratoren mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 17. Februar 1837.

In Abwesenheit des Justiz-Ministers v. Kamptz.

Der Justizminister.

Mühler.

An

den Königl. General-Prokurator

Herrn Biergans zu Cöln.

E. 305.

58.

In fiskalischen Untersuchungen findet die Nullitätsklage nach dem sechszehnten Titel der Prozeßordnung nicht Statt, sondern ist nur die Restitution nach §§. 532. u. 533. der Kriminal-Ordnung zuläßig.

(Allgem. Ger. Ordn. I. 35. §. 96. — cf. Reskr. vom 18. Sept. 1820 und 27. April 1822. Jahrb. B. 16. S. 90. und B. 19. S. 314.)

---

a.

Der N. ist im Wege der fiskalischen Untersuchung wegen Selbsthülfe mit Gewalt an Sachen zu zweimonat-

Digitized by Google

licher Gefängnißstrafe verurtheilt, und dies Erkenntniß ist auf das eingewandte Rechtsmittel der weitern Vertheidigung bestätigt worden. Er hat dagegen die Restitution nachgesucht, ist aber, da er die Erfordernisse dieses Rechtsmittels nicht darthun konnte, damit zurückgewiesen. Jetzt will er gegen das rechtskräftige Straferkenntniß die Nullitätsklage auf den Grund des §. 2. Nro. 2. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Theil I. Tit. 16. anstellen; er ist mit diesem Antrage vom Land- und Stadtgericht zu Krotoszyn zurückgewiesen, und wir haben kein Bedenken gefunden, dieser Zurückweisung beizutreten.

Die Nullitätsklage sowohl, als das in demselben Titel der Allgemeinen Gerichts-Ordnung abgehandelte Rechtsmittel der Restitution wegen Minderjährigkeit ꝛc. setzt unserer Ansicht nach streitende Theile, von denen Jeder die im gewöhnlichen Civilprozeß zulässigen Rechtsmittel der Appellation und Revision einwenden kann, voraus; im Untersuchungsprozeß aber, wo nicht die Rechtsmittel der Appellation und Revision, sondern das der weitern Vertheidigung statt findet, scheint es uns ganz undenkbar, daß der Verurtheilte die Nullitätsklage anstellen, appelliren und revidiren könnte, und wenn er die Nichtigkeit des Straferkenntnisses erstritten hätte, dann wieder in zwei Instanzen über die Schuld selbst erkannt würde. Schon der Umstand, daß die Anstellung der Nullitätsklage die Vollstreckung des rechtskräftigen Erkenntnisses nicht aufhebt, welches bei weitem in den meisten Fällen diese Klage in fiskalischen Untersuchungen ganz wirkungslos machen würde; daß ferner der, welcher die Nullitätsklage ohne Grund anstellt, in eine Geldstrafe genommen werden soll, zeigt, daß hier von fiskalischen Untersuchungsprozessen, in denen auf Freiheitsstrafe erkannt ist, nicht die Rede ist.

Das Ministerial-Reskript vom 27. April 1822 (Jahrb. B. 19. S. 314.), welches sich gegen die unbedingte Unzulässigkeit der Nullitätsklage in fiskalischen Untersuchungen ausspricht, verstehen wir nur von Steuervergehen, in denen jetzt die Nichtigkeitsbeschwerde statt findet, so daß jetzt die Nullitätsklage auf den Grund des §. 2. Nro. 2. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Thl. I. Tit. 16. in allen fiskalischen Untersuchungen nicht mehr stattfindet.

Digitized by Google

Der Beschwerdeführer selbst hat zuerst das in der Kriminal-Ordnung §. 532 und 533. vorgeschriebene Rechtsmittel eingewendet, welches doch offenbar nicht kumulativ mit der Nullitätsklage stattfindet, und er tritt erst, nachdem er jenes Rechtsmittel nicht begründen konnte, mit dieser auch an sich ganz unbegründeten Nullitätsklage hervor.

Ew. Excellenz stellen wir daher, indem wir die Beschwerde wieder beifügen, die Zurückweisung derselben anheim.

Posen, den 20. Januar 1837.

Das Oberlandesgericht.
(Unterschriften).

---

b.

Der Justiz-Minister hat über Ihre Beschwerde vom 19. Dezbr. v. J., wegen Nichtzulassung der Nullitätsklage in der fiskalischen Untersuchungssache wider Sie, den Bericht des Oberlandesgerichts zu Posen vom 20. v. M. erfordert, und eröffnet Ihnen, unter Mittheilung einer Abschrift desselben, daß er sich mit der darin enthaltenen Ausführung des Oberlandesgerichts und demzufolge mit der erfolgten Zurückweisung der Nullitätsklage gegen die ergangenen Erkenntnisse einverstanden erklären muß.

Berlin, den 4. Februar 1837.

Der Justizminister.
Mühler.

An
den ꝛc. N. zu N.

III. 765.

Gen. N. Nr. 6.

59.

In Injuriensachen steht dem Denunzianten die Nullitätsklage nach dem sechszehnten Titel der Prozeßordnung nicht zu.

(Allgem. Ger. Ordn. I. 35. §. 102. — cf. Reskr. v. 4. Februar 1837. Oben Nr. 58. Seite 285. dieses Heftes. — Rskr. vom 4. Juli 1834. Jahrb. B. 44. S. 84.)

---

a.

Der Graf v. K. hat in dem wider den Amtmann S. angestellten Injurien-Prozeß die Nullitätsklage nach

Digitized by Google

§. 2. Nr. 2. Theil I. Titel 16. der A. G. O. gegen das auf das von ihm eingewendete Rechtsmittel der Aggravation ergangene Erkenntniß zweiter Instanz angestellt und ist mit dieser Klage durch das Land- und Stadtgericht zu Krotoszyn abgewiesen.

Unserer Ansicht nach steht in Injurien-Sachen dem Beleidigten nur die Aggravation und kein weiteres Rechtsmittel zu. Nach §. 102. Theil I. Titel 35. der A. G. O. soll es bei dem, was in zweiter Instanz zu Gunsten des Denunziaten erkannt ist, lediglich bewenden, und schon die Fristen von resp. 5 und 20 Jahren, in denen die Verbrechen verjähren, ergeben, daß nicht wohl dem Denunzianten freisteben kann, innerhalb eines Zeitraums von 30 Jahren auf Nichtigkeitserklärung der in der Untersuchung ergangenen Erkenntnisse anzutragen. Euer Excellenz haben in dem hohen Reskripte vom 4. Februar c. III. 765. unsere Ansicht, daß dem Denunziaten in fiskalischen Untersuchungssachen die Nullitätsklage nicht zusteht, für richtig erachtet; unmöglich können aber dem Denunzianten mehr Rechtsmittel zustehen, als dem Denunziaten, und wenn der Amtmann S. sich bei dem beruhigen muß, was auf das von ihm eingewendete Rechtsmittel in zweiter Instanz erkannt ist, so scheint es unbedenklich, daß auch der Denunziant sich bei dem beruhigen muß, was in zweiter Instanz auf das von ihm eingewendete Rechtsmittel erkannt.

Posen, den 10. März 1837.

Das Oberlandesgericht.
(Unterschriften.)

---

b.

Euer Hochgeboren erhalten auf Ihre Beschwerde v. 10. v. M. anliegend eine Abschrift des von dem Oberlandesgericht zu Posen auf Erfordern erstatteten Berichts vom 10. dieses Monats, mit dem Eröffnen, daß der Justizminister hiernach die Zurückweisung der von Ihnen in Ihrer Injurien-Prozeß-Sache wider den Amtmann S. erhobenen Nullitätsklage vollkommen begründet findet, und

der

Digitized by Google

der Ansicht des Oberlandesgerichts, daß in Injurien-Sachen dem Beleidigten gegen das Erkenntniß erster Instanz nur das Rechtsmittel der Aggravation, sonst aber kein Rechtsmittel zustehe, lediglich beitreten muß.

Berlin, den 31. März 1837.

Der Justizminister.
Mühler.

An
den Königlichen Rittmeister a. D.
Herrn Grafen v. K.

III. 2092. J. 21. Vol. 3.

60.

In Untersuchungen wider Beamte steht der fiskalischen Behörde das Aggravations-Rechtsmittel auch gegen das im Restitutions-Verfahren ergangene freisprechende Urtheil erster Instanz zu.

(Allgem. Kr. Ord. §§. 532. 533. 588. Allh. K. O. vom 25. März 1834. Ges. Samml. S. 63. Allgem. Ger. Ordn. I. 35. §. 100.)

Der durch die Urtheile des Königl. Landgerichts und des Königl. Appellationsgerichtshofes zu Köln vom 21. Mai 1822 und 21. Februar 1823 seines Amtes entsetzte ehemalige Ober-Post-Sekretair G., welcher in dem wider diese Urtheile eingeleiteten Restitutionsverfahren von dem Kriminal-Senate des Königl. Ober-Landesgerichts in erster Instanz, unter Aufhebung der frühern Urtheile, völlig freigesprochen worden ist, hat sich bei des Königs Majestät darüber beschwert, daß das Königl. Oberlandesgericht das von dem Königl. General-Postamte gegen dieses freisprechende Urtheil nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 25. März 1834 (Gesetz Sammlung S. 63.) eingelegte Aggravations-Rechtsmittel zugelassen habe, indem er angeführt hat, daß diese Allerhöchste Kabinets-Ordre auf das Restitutions-Verfahren keine Anwendung finden könne. Auf den von Seiner Majestät dem Könige über diese Beschwerde von beiden Justizministern und dem

Herrn General-Postmeister erforderten Bericht haben Allerhöchstdieselben durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 4. Oktober v. J. zu bestimmen geruhet, daß der fiskalischen Behörde der Rechtsweg der Einlegung des Aggravations-Rechtsmittels nicht beschränkt werden könne, wovon das Kollegium hierdurch in Kenntniß gesetzt wird.

Zugleich haben, des Königs Majestät dem ꝛc. G. vom Tage der Publikation des in erster Instanz ergangenen freisprechenden Urtels an, so lange bis in der Sache definitiv entschieden sein wird, die Hälfte seines frühern Gehalts aus den Post-Fonds aus Gnade zu gewähren geruhet.

Berlin, den 20. Januar 1837.

Die Justizminister.

v. Kamptz. Mühler.

An
das Königliche Oberlandesgericht
zu Paderborn.

F. 162.

61.

Vernichtung der konfiszirten verbotenen Waffen.

(Krim. Ordn. §. 638.)

Auf die Anfrage der Königlichen Regierung zu Düsseldorf,

wie über die von den Justizbehörden an die Polizeibehörden abgelieferten konfiszirten verbotenen Waffen, z. B. Stockdegen, Dolche u. s. w. zu verfügen, ob dieselben zu vernichten, oder einer öffentlichen Waffensammlung zu überweisen seyen?

ist beschlossen worden, daß dergleichen Waffen vernichtet werden sollen, indem von einer Sammlung derselben kein Nutzen abgesehen werden kann.

Euer Hochwohlgeboren beauftragen wir daher, die

Digitized by Google

Rheinischen Regierungen anzuweisen, hiernach in vorkommenden Fällen zu verfahren.

Berlin, den 15. März. 1837.

Der Justizminister. v. Kamptz.

Der Minister des Innern und der Polizei. v. Rochow.

An
den Königlichen Oberpräsidenten der Rheinprovinz, Herrn von Bodelschwingh Hochwohlgeboren zu Koblenz.

Abschrift dieser Verfügung dem Königlichen General-Prokurator Herrn Biergans zur Nachricht.

Berlin, den 15. März 1837.

Der Justizminister.
v. Kamptz.

An
den Königl. General-Prokurator
Herrn Biergans zu Köln.
E. 710.

Digitized by Google

F.

Rheinprovinz.

62.

Autonomische Dispositions-Befugniß des rheinischen ritterbürtigen Adels.

(Allh. K. O. vom 16. Januar und 29. Dezember 1836. Jahrb. B. 47. S. 399. u. B. 48. S. 527. — Verordnung vom 21. Januar 1837 und Statut vom 13. Mai 1837. Ges. Samml. S. 7. und 77.).

Ew. Hochwohlgeboren haben aus der ersten Nummer der diesjährigen Gesetzsammlung diejenige Verordnung ersehen, welche des Königs Majestät unterm 21. vorigen Monats erlassen haben, um denjenigen Familien des Rheinischen Adels, welchen auf ihren Antrag die frühere autonomische Dispositions-Befugniß wieder zurückgegeben ist, den Genuß und die Ausübung dieser Dispositions-Befugniß zu sichern. Seine Majestät haben gleichzeitig geruht, das vorgelegte Statut der in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 16. Januar vorigen Jahres gedachten Stiftung zu genehmigen, und wird nach erfolgter landesherrlichen Bestätigung Ew. Hochwohlgeboren ein Exemplar desselben zugehen. Da des Königs Majestät bereits früher die Frist zum Beitritt bis zum ersten Mai dieses Jahres verlängert haben; so kann die im §. 1. der Verordnung vorgeschriebene Matrikel noch nicht zur Bestätigung vorgelegt werden. Ew. Hochwohlgeboren erhalten aber anliegend das auf den Grund der Akten sowohl des

Digitized by Google

Staats- als des Justiz-Ministeriums abgefaßte Verzeichniß derjenigen Mitglieder der Rheinischen Ritterschaft, welche schon gegenwärtig der Stiftung beigetreten und sonst sich qualificirt haben, mithin zur Matrikel gehören und daher sowohl autonomie- als stiftungsfähig, und nach der Verordnung vom 21. vorigen Monats zu beurtheilen sind.

Zur Erläuterung des §. 2. der Verordnung bemerke ich, da dieselbe mit dem Statut gleichzeitig entworfen, letzteres aber noch nicht publizirt ist, daß nach dem Statut die Mitglieder der in Frage stehenden Familien zwar die Befugniß haben, an den mit der Stiftung verbundenen Rechten Theil zu nehmen, die Ausübung und der Genuß dieser Rechte aber an der Bedingung der persönlichen Abstammung von einer näher bestimmten Anzahl von Ahnen geknüpft ist. Diese persönliche Ritterbürtigkeit ist jedoch zur Ausübung der autonomischen Dispositions-Befugniß nicht erforderlich, es sind vielmehr zu derselben, unter den in der Verordnung §. 1. gedachten Erfordernissen, alle Mitglieder der berechtigten Familien, ohne Rücksicht auf die im Statut bestimmte Anzahl von Ahnen, befugt.

Da die in der Verordnung vom 21. v. M. gedachten Verhältnisse nicht nach den Grundsätzen des in der Rheinprovinz geltenden und überhaupt des gemeinen Rechts, sondern nur nach ihren eigenthümlichen und herkömmlichen Grundsätzen beurtheilt werden können, und daher auch früher durch befreundete Standesgenossen beurtheilt worden sind, so haben des Königs Majestät die ausschließliche richterliche Erörterung und Entscheidung der in der Verordnung gedachten Gegenstände einem besondern Schiedsgerichte übertragen, und sie von der Gerichtsbarkeit der ordentlichen Gerichtshöfe auszuscheiden geruht, wie dieses auch für andere bürgerliche Verhältnisse geschehen ist, bei welchen es auf eigenthümliche Grundsätze ankommt. Da dieses Schiedsgericht von des Königs Majestät angeordnet, und ihm von Allerhöchstdenenselben diese Gerichtsbarkeit übertragen, und dabei die richterlichen Attributionen beigelegt und dasselbe dem Justiz-Ministerium unmittelbar untergeordnet werden; so ergiebt die ge-

Digitized by Google

genseitige Stellung zwischen den ordentlichen Gerichtshöfen und diesem Schiedsgericht sich von selbst. Es wird indessen rathsam sein, daß Ew. Hochwohlgeboren zur Erledigung des §. 20. der Verordnung, rücksichtlich der den schiedsgerichtlichen Aussprüchen beigelegten exekutorischen Kraft, eine Anweisung an die betreffenden Beamten erlassen. Die Grenzen der Kompetenz zwischen den ordentlichen Gerichtshöfen und dem Schiedsgericht sind in den §§. 10—23. der Verordnung so bestimmt gezogen, daß zwischen denselben ein Konflikt füglich nicht entstehen kann, da die Entscheidung aller darin gedachten Verhältnisse ausschließlich zur Kompetenz des Schiedsgerichts selbst dann gehört, wenn ein Civilgericht über den formellen Rechtsbestand einer Dispositions-Akte entschieden hat, indem auch im Fall der Rechts-Unbeständigkeit derselben die Entscheidung über den materiellen Inhalt der Akte lediglich vor das Schiedsgericht gehört und an dasselbe verwiesen ist, und auch dann niemals die gemeinrechtliche Intestat-Erbfolge, sondern die unter der ritterbürtigen Ritterschaft wiederhergestellte eintreten soll. Ew. Hochwohlgeboren veranlasse ich, dies Reskript mit der Anlage dem Königlichen Appellationshofe mitzutheilen, auch den Präsidenten und Ober-Prokuratoren bei sämmtlichen Landgerichten zur Nachricht und Nachachtung zugehen zu lassen. Ich darf voraussetzen, daß Kollisionen zwischen denselben und dem Schiedsgericht und der autonomischen Dispositions-Befugniß und überhaupt der Ausführung der Allerhöchsten Bestimmungen um so weniger zu besorgen sein werden, je dankbarer dieser neue Beweis der landesväterlichen Neigung Seiner Majestät des Königs, den Wohlstand einer jeden Klasse Ihrer Unterthanen zu befördern, anerkannt werden muß. Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich indessen auch von Ihrer Seite zur Verhütung jeder Konflikte beizutragen.

Berlin, den 4. Februar 1837.

Der Justizminister.
v. Kamptz.

An
des Königlichen General-Prokurators, Herrn
Geheimen Ober-Justiz-Raths Biergans
Hochwohlgeboren zu Köln.

Abschrift der vorstehenden Verfügung an den Königlichen Justiz-Senat zu Koblenz zur Kenntniß und Nachachtung.

Berlin, den 4. Februar 1837.

Der Justizminister.

v. Kamptz.

An
den Königlichen Justiz-Senat zu
Koblenz.

D. 160.

Verzeichniß

derjenigen Mitglieder der ritterbürtigen Rheinischen Ritterschaft, welche nach den Akten sowohl des Königl. Staats-Ministeriums als des Justiz-Ministeriums die in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 16. Januar 1836 und in der Königl. Verordnung vom 21. Januar 1837 vorgeschriebenen Bedingungen schon jetzt erfüllt haben, und daher bereits gegenwärtig autonomie- und stiftungsberechtigt sind.

1) Johann Wilhelm Freiherr von Mirbach zu Harff.
2) Königl. Kammerherr Maximilian Freiherr von Loë zu Alner.
3) Franz Graf von Spee.
4) Ludwig Freiherr von Spies-Büllesheim.
5) Graf Droste zu Vischering von Nesselrode-Reichenstein.
6) Ferdinand Freiherr von Bongart.
7) Franz Egon Freiherr von Fürstenberg-Stammheim.
8) Freiherr von Fürstenberg zu Borbeck.
9) Clemens Freiherr von Eltz-Rübenach.
10) Friedrich Freiherr von Loë zu Wissen.
11) Clemens Freiherr von Loë.
12) Freiherr Raitz von Frentz-Garrath.

Digitized by Google

13) Freiherr von dem Busche genannt von Kessell.
14) Hugo Graf Beißel von Gymnich zu Schmiedheim.
15) Friedrich Freiherr von Wenge.
16) Friedrich Freiherr von Vittinghoff, genannt Schell.
17) Freiherr von Warsberg zu Saarburg.
18) Freiherr Waltbott von Bassenheim.
19) Adolph Freiherr Raitz von Frentz-Schlenderhan.
20) Franz Egon Graf von Hoensbroech.
21) Edmund Graf von Hatzfeldt.
22) Max Graf Wolff-Metternich.
23) August Freiherr von Nagel Doornick.
24) Friedrich Wilhelm Freiherr von Wendt zu Hardenberg.
25) Emmerich Joseph Freiherr Raitz von Frentz zu Kellenburg.
26) Carl Freiherr von Dalwigk-Lichtenfels.
27) Franz Ludwig Graf von Beissel-Gymnich.
28) Georg Carl Freiherr von Rolshausen.
29) Max Felix Graf Wolff-Metternich.

Berlin, den 4. Februar 1837.

Der Justizminister.
v. Kamptz.

ad D. 160.

63.

Ausschließung der Oeffentlichkeit bei Verhandlung von Religions-Angelegenheiten und kirchlichen Verhältnissen.

(Allh. K. O. vom 25. Februar 1837. Ges. Samml. S. 39. — Allh. K. O. vom 4. Januar 1836 und Reskr. vom 8. Januar und 24. Mai, und 2. Juli 1836. Jahrb. Bd. 47. S. 417. u. S. 626. Bd. 48. S. 302.)

Mit Rücksicht auf die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 25. v. Mts., welche in dem nächsten Blatte der Ge-

Digitized by Google

setz-Sammlung wird bekannt gemacht werden, und wodurch Seine Majestät der König die Ausschließung der Oeffentlichkeit bei Verhandlung von Religions-Angelegenheiten und kirchlichen Verhältnissen, wenn davon eine gemeinschädliche Aufregung oder auch nur Aergerniß zu besorgen ist, zu befehlen geruhet haben, werden Ew. Hochwohlgeboren angewiesen, sobald ein solcher Fall vorkommt und von der öffentlichen Verhandlung in irgend einer Weise Aufregung oder Aergerniß zu besorgen ist, mir davon, mit Aussetzung der Verhandlung, sofort Anzeige zu machen.

Berlin, den 10. März 1837.

Der Justizminister.

v. Kamptz.

An
den Königlichen Präsidenten des Appellations-Hofes Herrn Schwarz, und den Königl. General-Prokurator Herrn Biergans, sowie an sämmtliche Präsidenten und Ober-Prokuratoren der rheinisch. Landgerichte.

E. 623.

64.

Vollstreckung auswärtiger Urtheile.

(Code civil Art. 2123. 2128. Code de procedure civile Art. 546. cf. Instruktion vom 23. August 1834. Lottners Sammlung Bd. 4. S. 141.)

---

a.

Die Lage des Bezirks des Königlichen Landgerichts giebt den Beziehungen zu den benachbarten Staaten des deutschen Bundes, wie des Auslandes, ein besonderes Interesse, und wir erlauben uns demnach, Ew. Excellenz wegen eines dahin gehörigen legislativen, auf die Vollstrek-

Digitized by Google

kung er Urtheile bezüglichen Gegenstandes ehrerbietigst Bericht zu erstatten.

Ueber die Stellung der Preußischen Gerichte der Rheinprovinz zu jenen der deutschen Bundesstaaten enthält die Allerhöchste Verordnung vom 2. Mai 1823 (Ges. Sammlung S. 106.) nähere, auf den Art. 14. des Civil-Gesetzbuches bezügliche Vorschriften. Den Staaten des Auslandes gegenüber ist dieser Gesetzartikel in Kraft geblieben.

In der Allerhöchsten Verordnung vom 2. Mai 1823 ist der Frage von der Vollstreckung richterlicher in den gegenseitigen Staaten erlassener Urtheile nicht gedacht. In dieser Hinsicht bestehen also die älteren Vorschriften fort, sofern man nicht annehmen will, daß sie durch die staatsrechtlichen Vorschriften unseres Staates, auch ohne deren besondere Publikation, modifizirt seien. Ein ähnliches Verhältniß waltet den Staaten des Auslandes gegenüber ob.

Die Grundsätze der Gerichte scheinen über Verhältnisse dieser Art noch nicht festgestellt zu sein, vielmehr enthalten die Urtheile des rheinischen Appellations-Gerichts-Hofes (Rhein. Archiv Band VI. S. 189. Bd. XII. S. 10. und Band XIX. S. 271.) verschiedene Ansichten, welche sich vielleicht zunächst aus dem Schwanken der französischen Gerichts-Praxis oder vielmehr der Annahme einer neueren beschränkenden Ansicht über die Kraft auswärtiger Urtheile erklären.

In früherer Zeit machte man in Frankreich einen Unterschied zwischen Urtheilen, welche gegen Inländer im Auslande ergangen waren und welche im Inlande vollstreckt werden sollten, und den Fällen anderer Art. Die ersteren hatten mit Rücksicht auf den Art. 121. der Ordonnanz vom Jahre 1629*) im Inlande gar keine Kraft: es erfolgte eine vollständige neue Beurtheilung der Sache; die andern konnten, wenn sich hinsichtlich der Kompetenz

*) Les jugemens rendus, contrats ou obligations recues ès royaumes et souverainétés étrangères, pour quelque cause que ce soit, n'auront aucune hypothèque ni execution en Notre royaume: ains tiendront les contrats lieu de simples promesses: et nonobstant les jugemens, Nos sujets, contre lesquels ils auront été rendus, pourront de nouveau débattre leurs droits comme entiers devant Nos officiers.

Digitized by Google

kein Anſtand ergab, von den inländiſchen Gerichten, nach Vorladung der Betheiligten, ohne Unterſuchung der Hauptſache für exekutoriſch erklärt werden, und wurden dann gleich den inländiſchen Urtheilen vollzogen.

Die nähere Entwickelung dieſer hier nur in allgemeinen Umriſſen angedeuteten Gerichts-Praxis findet ſich in Merlin Repertoire, verbo: jugement §. VIII. und Merlin Questions de droit, verbo: jugement §. XIV.

In neuerer Zeit hat dagegen, nach Inhalt der franzöſiſchen Urtheils-Sammlungen (vergl. Sirey table tricennale, verbo: etranger, und die dort bezogenen Urtheile) die Anſicht Raum gewonnen, daß alle auswärtigen Urtheile ohne Unterſchied, ſelbſt ſolche, welche zwiſchen Ausländern (die doch nirgend anders rechten konnten) im Auslande ergangen ſind, der Reviſion in der Hauptſache unterworfen ſeien, und ohne ſolche mit der Erklärung der Vollſtreckbarkeit nicht verſehen werden möchten.

Hiernach iſt das geſammte Ausland, Frankreich gegenüber, ſehr ungünſtig geſtellt, und vielleicht wäre eine richtigere Würdigung jenes völkerrechtlichen Verhältniſſes zu einzelnen Staaten ein nicht unangemeſſener Gegenſtand diplomatiſcher Verhandlungen; ſonſt aber doch, nach den in unſerm Staate angenommenen Grundſätzen, die Feſtſtellung angemeſſener Retorſions-Maaßregeln, Frankreich gegenüber, wohl begründet.

Unſere ſtaatsrechtliche allgemeine Beſtimmung in der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 24. §. 30. iſt, einem ſo ſtrengen Syſteme der Ausſchließung gegenüber, ſicher zu milde, und ſcheint namentlich hinſichtlich Frankreichs einer feſteren auf die Grundſätze der Reciprocität gebauten Ausdrucksweiſe zu bedürfen, wenn deutſche Gerechtigkeitsliebe und Billigkeit anders einen allgemeinen Einfluß in Europa ſich zu verſchaffen nicht vermögen. —

Den Staaten des deutſchen Bundes gegenüber hat dieſe Frage nach dem Geiſte unſerer neueren Legislation ein beſonderes Intereſſe für den geſammten Staatsverband, und eine Ergänzung der Allerhöchſten Verordnung vom 2. Mai 1823, wenn man ſich ſo ausdrücken darf, in Bezug auf die Vollſtreckbarkeit der Urtheile rheiniſcher Gerichte in den Bundesſtaaten und deutſcher Urtheile aus

Digitized by Google

den Bundesstaaten in der Rheinprovinz insbesondere scheint dem Geiste der neueren Gesetzgebung durchaus gemäß zu sein, wenn ihr nicht etwa eigenthümliche Gründe entgegen stehen.

Die Generalisirung der Bestimmungen des Vertrages mit dem Großherzogthume Sachsen-Weimar-Eisenach, Art. 2. 3. (Gesetz-Sammlung von 1824 S. 149.) als allgemein gültiges Gesetz, mit Vorbehalt der Reciprocität, wie im §. 7. der Allerhöchsten Verordnung vom 2. Mai 1823, dürfte unseres Ermessens als ein erfreulicher Fortschritt der Justiz-Gesetzgebung unseres Staates betrachtet werden, und würde successive die Annahme ähnlicher Grundsätze in den verbündeten deutschen Staaten sehr fördern.

Von dieser Gegenseitigkeit in Absicht der Geltung der Urtheile, wenn sie angenommen werden sollte, würden, wie wir dafür halten, die deutschen Staaten keineswegs ausgeschlossen zu sein brauchen, in welchen die französischen civilrechtlichen Formen bestehen.

Die Vollstreckbarkeits-Erklärung der Urtheile aus den deutschen Bundesstaaten würde vielmehr auf Vorlegung eines Atteste der Rechtskraft dieser Urtheile, oder in Absicht der deutschen Länder des linken Rheinufers, in welchen die hier üblichen Formen gelten, auf Vorlegung dieser Urtheile erfolgen können; jene der rheinischen Gerichte in den deutschen Bundesstaaten aber nach einem kurzen präparatorischen Verfahren zum Zwecke des richterlichen Ausspruches, daß das Urtheil rechtskräftig oder doch vollstreckbar sei.

Sollten Ew. Excellenz diese Erweiterung freundlicher Beziehungen unter den Staaten des deutschen Bundes und eine nähere Feststellung Frankreich gegenüber nicht für angemessen erachten, so würde es unseres Dafürhaltens doch dienlich sein, über die anzuwendenden Normen die rheinischen Gerichte mit bestimmten legislativen Vorschriften zu versehen und dadurch sowohl in Bezug auf Frankreich, als auf den deutschen Bund, das vorliegende staatsrechtliche Verhältniß den vielleicht unsicheren Ergebnissen der Praxis der verschiedenen Gerichte, und der Einwirkung des nicht mehr anwendbaren Art. 121. der Ordonnanz vom Jahre 1629 zu entziehen.

Digitized by Google

Der Zweck dieses ehrerbietigen Berichtes war kein anderer, als Ew. Excellenz eine nähere Erörterung der auf diesen Gegenstand bezüglichen Fragen und Verhältnisse ganz gehorsamst anheimzustellen und wo möglich eine Durchbildung der bezüglichen staatsrechtlichen Prinzipien zu erwirken. Eine fernere Ausführung liegt außerhalb unseres Gesichtskreises und bleibt Ew. Excellenz höchsteigner Einwirkung lediglich ehrerbietigst anheimgegeben.

Saarbrücken, den 9. Februar 1837.

Der Landgerichts-Präsident. Der Oberprokurator.

Bessel. Deuster.

An
den Königlichen Wirklichen Geheimen Staats- und Justizminister, Ritter hoher Orden, Herrn von Kamptz Excellenz zu Berlin.

---

b.

Da der von Ew. Hochwohlgeboren unter dem 9. Februar c. wegen Vollstreckung rheinischer Urtheile im Auslande und umgekehrt erstattete Bericht, nach der am Schlusse desselben enthaltenen Bemerkung, nur den Zweck hat, den Gegenstand, als zur legislatorischen Erörterung gehörig, in Anregung zu bringen; so würde ich für den Augenblick nichts darauf zu erwiedern haben, wenn nicht die in dem Berichte entwickelten Ansichten einer Berichtigung bedürften. Dies aber ist insofern der Fall, als die Frage: „ob ein im Auslande ergangenes Urtheil in diesseitigen Landen vollstreckbar sei?" — mit der Frage: „ob „daraus ohne Rücksicht auf die sofortige Vollstreckbarkeit „Rechte und Verbindlichkeiten entstanden?" verwechselt wird.

Offenbar können aus einem im Auslande ergangenen Urtheile, gleichwie aus einem im Auslande geschlossenen Vertrage, Rechte und Verbindlichkeiten entstanden sein, die in einem im Inlande zu führenden Rechtsstreite geltend gemacht, oder vielleicht nur als feststehende Thatsachen in einem Rechtsstreite, der einen ganz andern Hauptgegen-

Digitized by Google

ſtand hat, benutzt werden, ohne daß um deswillen anzunehmen wäre, das auswärtige Urtheil müſſe auch ohne Weiteres im Inlande vollſtreckbar erklärt, oder daraus, als aus einer res judicata, geklagt werden können. Dieß iſt nach neuerdings in dem abſchriftlich hier beigefügten Reſkripte vom 9. Dezember pr. rückſichtlich der Königlich Niederländiſchen Urtheile, in deren Betracht die ausdrückliche Vorſchrift beſteht, daß ſie von dieſſeitigen Gerichten nicht vollſtreckt werden ſollen, näher entwickelt, und ich kann, was die dabei zur Anwendung kommenden Prinzipien betrifft, nur auf den Inhalt dieſes Reſkripts verweiſen.

Geht man aber davon aus, daß die Frage „wegen der Vollſtreckbarkeit" von jener andern: „ob ein Urtheil Rechte und Verbindlichkeiten unter den Partheien hervorgebracht habe?" wohl zu unterſcheiden ſei, ſo erhellet weiter, daß ſich über die letztere Frage keine allgemeine Beſtimmung geben läßt, ebenſo wenig, wie ſich eine allgemeine Beſtimmung des Inhalts denken läßt: „ein im Auslande geſchloſſener Vertrag ſolle im Inlande gültig ſein, oder nicht gültig ſein;" da die Frage, ob der Vertrag gültig ſei, von den Umſtänden abhängt. Dagegen iſt die Frage: ob ein ausländiſches Urtheil im Inlande ohne Weiteres vollſtreckt oder als res judicata (bloß weil es da iſt) einer Klage zum Grunde gelegt werden könne? eine mehr formelle Frage, worauf ſich nur erwiedern läßt, daß, ſo wie in den ältern Provinzen nach §. 30. Tit. 24. Th. I. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung von der Vollſtreckbarkeit als Regel ausgegangen wird, ſo in der Rheinprovinz keine derartige geſetzliche Beſtimmung beſteht, — ja ſo wenig beſteht, daß, um die in den ältern Provinzen ergangenen Urtheile in der Rheinprovinz zur Vollſtreckung zu bringen, beſondere Anordnungen haben getroffen werden müſſen.

Wenn Ew. Hochwohlgeboren nach dieſer Darſtellung der Sache die in Ihrem Berichte vom 9. Februar c. angezogenen, im rheiniſchen Archiv Bd. VI. S. 189. Bd. XII. S. 10. und Bd. XIX. S. 271. mitgetheilten Entſcheidungen vergleichen, welche eine ſchwankende Praxis bekunden ſollen, ſo werden Sie ſich überzeugen, daß der Appellationshof zu Köln jederzeit ganz von denſelben Grund-

Digitized by Google

sätzen ausgegangen ist, die hier entwickelt sind, — daß nämlich ein im Auslande ergangenes Urtheil Rechte und Verbindlichkeiten erzeugt oder vielleicht auch nicht erzeugt haben kann, — daß deswegen der Gegentheil mit seinen Einreden darüber zu hören, und hiernächst weiter zu entscheiden ist, wobei wenn das Urtheil für nicht verbindend anerkannt wird, gleichwie, wenn ein Vergleich für ungültig erklärt wird, eine neue Erörterung der merita causae unvermeidlich ist, wenn es aber für verbindend erachtet wird, gleich als ob ein gültiger Vertrag vorläge, weiter was Rechtens in dem Erkenntnisse auszusprechen bleibt.

Hiernach scheinen sich die in dem Berichte vom 9. Februar c. entwickelten Schwierigkeiten oder Mißverhältnisse großentheils ganz von selbst zu beseitigen.

Berlin, den 5. März 1837.

In Abwesenheit des Justizministers v. Kamptz.

Der Justizminister.

Mühler.

An
den Königl. Landgerichts-Präsidenten Herrn Bessel, und den Königlichen Oberprokurator Hrn. Deuster Hochwohlgeboren zu Saarbrücken.

---

c.

Auf den von Euer Hochwohlgeboren in der H.schen Erbschafts-Angelegenheit erstatteten Bericht vom 20. März cur., womit Sie das nebst den eingereichten Akten hiebei wiederum zurückerfolgende Gesuch des Advokat-Anwaltes Justiz-Raths S..... zur weitern Beschlußnahme vorgelegt haben, bin ich mit dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten darüber in Kommunikation getreten, ob es bei den Bestimmungen des Reskripts vom 6. Oktober 1828 (Kottners Sammlung B. 3. S. 249.) ferner noch zu belassen sei. Das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten hat hierauf nach vorgängiger Verhandlung mit der Niederländischen Regierung eine Abänderung der Bestimmungen jenes Reskripts für jetzt nicht bevorworten

Digitized by Google

können; indeß muß ich darauf aufmerksam machen, daß jenes Reskript dem von dem Justiz-Rath S..... beabsichtigten Verfahren gegen den in hiesigen Landen wohnenden Ferdinand Joseph Gottfried H....., wenn nur die Klage ordnungsmäßig eingeleitet wird, gar nicht im Wege steht.

Das Reskript vom 6. Oktober 1828 bestimmt: „daß ein Königlich Niederländisches Urtheil, auch wenn es von einer Partei einem diesseitigen Gerichte vorgelegt werden sollte, um entweder hier für exekutorisch erklärt, oder um als res judicata einer anzustellenden Klage zum Grunde gelegt zu werden, von den diesseitigen Gerichten nicht beachtet werden solle, sofern darin über Rechtsverhältnisse eines preußischen Unterthans entschieden ist." Ein solches Urtheil kann mithin zwar nicht ohne Weiteres als exekutorisch erklärt, noch daraus, wie aus einer res judicata geklagt werden, dessenungeachtet können unbedenklich, gleich wie aus jedem im Auslande geschlossenen Vertrage, Rechte und Verbindlichkeiten aus demselben entstanden sein. Es leuchtet ein, daß ein großer Unterschied obwaltet, ob ein Urtheil bloß weil es vorhanden ist, sei es durch die exekutorische Klausel, sei es als res judicata, in diesseitigen Landen geltend gemacht werden soll, — oder ob es zur Begründung eines neuen, vielleicht eines ganz andern Anspruchs vor einem diesseitigen Gerichte benutzt werden soll. Ersteres ist unzulässig, — Letzteres kann dagegen nicht ausgeschlossen sein, es genügt aber alsdann bei der dem diesseitigen Gerichte obliegenden Beurtheilung der Sache nicht, daß ein Urtheil vorhanden, sondern es steht zu erwägen, ob aus dem Urtheile, wie es vorliegt, eine rechtliche Verbindlichkeit hervorgegangen. Dieses würde, um ein Beispiel anzuführen, unzweifelhaft nicht der Fall sein, wenn ein diesseitiger Unterthan inkompetenter Weise vor ein niederländisches Gericht geladen und dort in irgend einer Weise verurtheilt wäre, es würde ebenso unzweifelhaft der Fall sein, wenn ein vormaliger niederländischer Unterthan dort zu irgend etwas von seinem ordentlichen Richter verurtheilt und jetzt seit Jahren ein diesseitiger Unterthan geworden wäre. Dieses Beispiel ergiebt zugleich, daß es nicht immer auf eine neue Erörterung

rung der merita causae ankommen kann, sondern nur insofern zu erwägen steht, ob aus dem Urtheile eine Verbindlichkeit hervorgegangen ist. Die Analogie eines im Auslande geschlossenen Vertrages, wobei ebenfalls zu beurtheilen steht, ob daraus nach der Individualität des Falles eine Verbindlichkeit hervorgegangen, bildet hiebei einen unfehlbar sichern Anhalt.

Hiernach hat der Justizrath S. seinen Antrag blos unrichtig gestellt, wenn er bittet: „das in Luxenburg gesprochene schiedsrichterliche Urtheil für exekutorisch zu erklären, und demgemäß ꝛc." Vielmehr muß demselben überlassen bleiben, seinen Antrag schlechthin auf dasjenige Petitum zu stellen, was von dem Ferd. Joseph Gottfr. H... gefordert wird, und zur Begründung seiner Forderung mag er anführen, wie dieser Anspruch entstanden. Gegen das alsdann zu erwartende Erkenntniß aber bleiben ihm, wie sich von selbst versteht, die ordentlichen Rechtsmittel vorbehalten.

Sie haben hiernach den Justizrath S..... zu bescheiden, und dem Königlichen Landgerichte daselbst von diesem Reskripte Kenntniß zu geben.

Berlin, den 9. Dezember 1836.

Der Justizminister.
v. Kamptz.

An
den Königlichen Oberprokurator Hrn.
Geheimen Justizrath Heintzmann
zu Trier.

E. 3369. Gen. N. No. 4.

65.

Die Immobiliar-Versteigerungen zum Zwecke der Befreiung des Eigenthums von Privilegien und Hypotheken betreffend.

(Allh. Kab. Ord. vom 11. März 1837. Ges. Samml. S. 31. — Code civil Art. 2187.)

Ew. Hochwohlgeboren erhalten anbei beglaubigte Abschrift der Allh. Kab. Ord. vom 11. d. Mts., betreffend

die Anwendung der Subhastations-Ordnung vom 1. August 1822 bei den Immobiliar-Versteigerungen in der Rheinprovinz, welche zur Befreiung des Eigenthums von den darauf haftenden Privilegien und Hypotheken veranlaßt werden.

Der Umstand, daß bei den eigentlichen Zwangsveräußerungen eine wirkliche Exekution (Zwangsbefehl, Beschlagnahme u. s. w.) vorausgehet, die bei den Versteigerungen zum Zwecke der Befreiung des Eigenthums von den darauf haftenden Privilegien und Hypotheken nicht Statt findet, macht erläuternde und ergänzende Bestimmungen zur Ausführung der Allerhöchsten Kabinets-Ordre nothwendig, zu deren Erlassung ich in derselben angewiesen bin, und welche daher, wie nachfolgt ertheilt werden.

Bei den in Gemäßheit des Art. 2187. des Civil-Gesetzbuchs künftig vorzunehmenden Versteigerungen kommen die Art. 837 und 838 der Civil-Prozeß-Ordnung in Verbindung mit den §§. 1. und 12. bis einschließlich 31., sodann die §§. 33. bis einschließlich 40. der Subhastations-Ordnung vom 1. August 1822 (Ges. Samml. S. 195.), mit nachfolgenden Modifikationen zur Anwendung.

1) Derjenige, welcher die Versteigerung betreibt, überreicht dem Friedensrichter oder Deputirten des Landgerichts persönlich oder durch einen Bevollmächtigten:

a) eine exekutorische Ausfertigung des die Versteigerung verordnenden Urtheils, so wie die Urkunden über die Zustellung desselben an die betreffende Parthei oder deren Anwalt, insofern sie mit einem solchen versehen ist;

b) die Urschrift oder eine beglaubte Abschrift der jenem Urtheile zum Grunde liegenden Veräußerungs-Urkunde;

c) die Urschrift oder beglaubte Abschrift der nach dem Art. 2185. des Civilgesetzbuches über das Mehrgebot abgegebenen Erklärung;

d) eine nach Vorschrift des §. 4. der Subhastations-Ordnung angefertigte Beschreibung der zu versteigernden Gegenstände;

e) einen beglaubten Auszug aus der Steuerrolle;

Digitized by Google

f) einen beglaubten Auszug des Hypothekenbuches über die auf den Immobilien laſtenden Hypotheken.

2) Der Friedensrichter oder Deputirte nimmt darüber, unter Anführung der Stunde, des Tags, Monat und Jahres, ein Protokoll auf, in welchem zugleich die betreibende Parthei, wenn ſie nicht in dem Friedensgerichtsbezirke wohnt, wo die Verſteigerung geſchehen ſoll, den von ihr in dieſem Bezirke erwählten Wohnort anzugeben hat.

3) Der Friedensrichter oder Deputirte erläßt ſodann das Subhaſtations-Patent, welches ſich von dem im §. 12. der Subhaſtations-Ordnung erwähnten nur dadurch unterſcheidet:

a) daß darin außer dem Extrahenten ſowohl der in dem Veräußerungsakte genannte Veräußerer, als der Erwerber und der Gläubiger, der das Uebergebot gethan, bezeichnet ſein muß;

b) daß dabei, ſo wie bei dem ferneren Verfahren, der in dem Veräußerungsakte beſtimmte Preis und das Uebergebot zuſammen als erſtes Gebot gelten, und dieſer Akt an die Stelle der Kaufbedingungen tritt.

4) Statt der im §. 16. der Subhaſtations-Ordnung beſtimmten Zuſtellung des Subhaſtations-Patents an den Schuldner erfolgt dieſelbe an die in Nummer 3. lit. a. vorſtehend genannten Perſonen, ſo weit nicht von der einen oder andern ſelbſt das Verfahren betrieben wird.

5) In den Fällen der §§. 17. 18. 19. und 20. der Subhaſtations-Ordnung kann, wenn der Extrahent das Verfahren nicht fortſetzt, jeder vor dem Ablaufe von 14 Tagen nach Transſkription des Veräußerungsaktes inſkribirte Gläubiger, ſo wie der in dieſem Akte bezeichnete Erwerber, die Fortſetzung des Verfahrens in Antrag bringen.

6) Im Lizitations-Termine ſind, außer den im §. 18. der Subhaſtations-Ordnung bezeichneten Gerichtsvollzieherakten und Exemplaren des öffentlichen Anzeigers, die in den vorſtehenden Nummern der gegenwärtigen Verfügung vorgeſchriebenen Verhandlungen vorzulegen.

7) Der Gläubiger, welcher das Uebergebot gemacht hat, erhält den Zuſchlag, wenn im Termine kein höheres Gebot erfolgt.

8) In dem nach §. 26. der Subhastations-Ordnung aufzunehmenden Protokolle müssen diejenigen Interessenten bezeichnet werden, welche oben in Nummer 3. lit. a. genannt sind. Statt der Zahlungs-Aufforderung und Beschlagnahme sind die Urkunden über die Zustellung des die Versteigerung verordnenden Urtheils an die betreffende Parthei und deren Anwalt, so wie die Veräußerungs-Urkunde zu erwähnen.

9) Die in den §§. 29. und 30. der Subhastations-Ordnung erwähnten Ladungen sind, bei Vermeidung der darin bestimmten Nachtheile, auch den oben in Nummer 3. lit. a. genannten Personen zuzustellen, so weit sie nicht Extrahenten der Ladung sind.

10) Die Nichtbeobachtung der Vorschriften der Nummern 1. 2. 3. 4. und 6. der gegenwärtigen Verfügung, oder der Vorschriften der §§. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. und 23. der Subhastations-Ordnung, so weit sie nicht vorstehend abgeändert worden, ingleichen eine Zuwiderhandlung gegen dieselben zieht die Nichtigkeit des Subhastations-Patentes und des ganzen darauf gefolgten Verfahrens nach sich.

11) Die im §. 34. der Subhastations-Ordnung bestimmte Verpflichtung zur Räumung der versteigerten Immobilien trifft sowohl den im Veräußerungsakte genannten Veräußerer, als auch den darin genannten Erwerber.

Ew. Hochwohlgeboren haben sowohl die Allerhöchste Kabinets-Ordre, als auch diese Verordnung zur Nachachtung der rheinischen Gerichtsbehörden, so wie durch Einrückung in die Amtsblätter zur Kenntniß des Publikums zu bringen und auf deren Befolgung zu wachen.

Berlin, den 17. März 1837.

Der Justizminister.

v. Kamptz.

An
den ersten Präsidenten des Königlichen Appellationsgerichtshofes Hrn. Schwarz und den Königl. Generalprokurator Hrn. Biergans zu Köln.

E. 682.

66.

Die Uebung der Referendarien im Referiren betreffend.

Mehrere neue Fälle, in welchen Rheinische Referendarien bei der dritten Prüfung vor der Immediat-Justiz-Examinations-Commission wegen Mangels einer hinreichenden Ausbildung im Referiren als qualifizirt zu höheren Dienststellen nicht anerkannt werden konnten, haben mir, nach Einsicht der Probearbeiten, die Ueberzeugung gewährt, daß der Grund davon in einem Mangel an Uebung liegt, welcher die Referendarien hindert, Fehler der Methode, die bei fleißiger Uebung sich von selbst abschleifen, abzulegen. An Gelegenheit, den Referendarien in der Rheinprovinz diese Uebung zu verschaffen, fehlt es nicht. Sie bietet sich nicht allein in den nach der Allgemeinen Kriminalordnung zu behandelnden Straffachen, sondern auch in denjenigen Civilsachen dar, in welchen die Referendarien entweder unter Kontrolle eines Korreferenten, nach Beiwohnung der öffentlichen Vorträge, in der Rathskammer ihr Gutachten über die zu treffende Entscheidung abzugeben veranlaßt werden, oder in welchen sie Namens des öffentlichen Ministerii unter Aufsicht eines Beamten desselben in öffentlicher Sitzung Konklusionen nehmen. In allen diesen Fällen ist es, um die Ausbildung der Referendarien im Referiren herbeizuführen, nothwendig, daß sie angehalten werden, vor ihren mündlichen Vorträgen vollständige schriftliche Relationen anzufertigen und dem kontrollirenden Korreferenten, resp. Beamten des öffentlichen Ministerii, zur Prüfung vorzulegen, welcher sodann sie auf Fehler der Methode und die sonstigen formellen oder materiellen Mängel der Arbeit aufmerksam zu machen und ihnen anzugeben hat, wie die Relation in der einen oder andern Hinsicht zweckmäßiger entworfen sein würde.

Es ist mir bekannt, daß dies nicht überall bei den Rheinischen Gerichten geschieht, obgleich dadurch für die kontrollirenden Beamten, die ohnehin mit der vorzutragenden Sache sich ganz vertraut machen müssen, keine große Arbeit entstehet.

Digitized by Google

Ew. Hochwohlgeboren veranlasse ich daher, die Präsidenten und Ober-Prokuratoren der Landgerichte hiernach anzuweisen und darauf zu halten, daß die angegebenen Mittel zur Ausbildung der Referendarien im Referiren gewissenhaft benutzt werden, und mache ich dabei zugleich auf den im 47. Bande der Jahrbücher pag. 451. sq. befindlichen Aufsatz: „Ueber die bei den Civil-Relationen für die dritte juristische Prüfung häufig wahrgenommenen Mängel" zur Berücksichtigung aufmerksam.

Berlin, den 4. Februar 1837.

Der Justizminister.

v. Kamptz.

An
den Königlichen ersten Präsidenten
Herrn Schwarz, und
den Königlichen General-Prokurator
Herrn Geheimen Ober Justiz-Rath
Biergans zu Köln.

E. 340.

67.

Die Ernennung zu Advokaten und Advokat-Anwälten betreffend.

Gründe verschiedener Art haben es motivirt, daß bisher denjenigen Referendarien, welche, um sich der Advokat-Anwaltschaft zu widmen, die Prüfung bei der Immediat-Justiz-Examinations-Kommission bestanden haben, der Regel nach jenes kombinirte Amt sofort verliehen worden ist. Indessen ist dadurch der Andrang zu demselben so stark geworden, und die Zahl der Advokat-Anwälte bei den einzelnen Landgerichten so sehr vermehrt worden, daß eine Aenderung hierbei nothwendig eintreten muß.

Ich habe daher beschlossen, daß mit Ausnahme derjenigen Referendarien, welche wegen der dritten Prüfung sich schon gegenwärtig hier sistirt haben, alle diejenigen, welche sich der Advokat-Anwaltschaft widmen wollen und zu dem Ende jene Prüfung bestehen, fürs erste nur zu

Digitized by Google

Advokaten ernannt werden, die Anwaltschaft aber erst dann erhalten sollen, wenn die Geschäftsverhältnisse des Appellationshofes oder einzelner Landgerichte dies nothwendig machen werden, oder diese Ernennung auch sonst erfolgt sein würde, oder ganz besondere Umstände eine Ausnahme begründen sollten.

Ew. Hochwohlgeboren haben dies zur Kenntniß sämmtlicher bei dem Landgerichte angestellten Referendarien und Auskultatoren zu bringen.

Berlin, den 26. Januar 1837.

Der Justizminister.
v. Kamptz.

An
die Königl. Herren Landgerichts-Präsidenten, und die Königl. Herren Oberprokuratoren zu
Cöln, Cleve, Düsseldorf, Elberfeld, Aachen, Coblenz, Trier, Saarbrücken.
E. 27.

68.

Eintragung der den Bevormundeten zustehenden gesetzlichen Hypothek auf die Grundstücke der Vormünder.

Ew. Hochwohlgeboren eröffne ich auf Ihren, über die amtlichen Eintragungen der gesetzlichen Hypothek gegen Vormünder, unterm 7. November v. J. erstatteten Bericht, nachdem ich darüber mit dem Herrn Finanz-Minister in Kommunikation getreten bin, daß bei den durch die Ober-Prokuratoren oder in deren Namen durch die Friedensgerichte in Gemäßheit des Artikels 438. des Civil-Gesetzbuchs nachgesuchten hypothekarischen Eintragungen der gesetzlichen Hypothek gegen die Vormünder zu den desfalsigen Verhandlungen in sofern keine Stempel zu adhibiren sind, als das betreffende Friedensgericht die Unvermögenheit der Vormundschaft im Sinne des §. 3.

Digitized by Google

lit. b. et c. des Stempelgesetzes vom 7. März 1822 bescheinigt. Auch sollen in diesem Falle die für den Staat zu erhebenden Hypothekengebühren gestundet werden. Dagegen kann, was die Gebühren des Hypothekenbewahrers betrifft, dieser zu einer ebenmäßigen Stundung seiner Gebühren nicht für verpflichtet gehalten werden. Derselbe ist vielmehr befugt, diese Gebühren in Gemäßheit des Artikels 2155 des Civilgesetzbuchs von dem Vormunde, gegen den die Inskription genommen wird, als dem Verpflichteten einzuziehen. Eine Vorlage dieser Gebühren von dem Friedensgerichte zu verlangen, ist er indessen eben so wenig berechtigt, als bis zur Erlegung dieser Gebühren der Inskription irgend einen Anstand zu geben. Wenn es übrigens auch wünschenswerth erscheint, daß die Vormünder und Neben-Vormünder selbst die Inskription in Gemäßheit der ihnen nach Artikel 2136. u. f. l. c. obliegenden Verpflichtung nachsuchen und es nicht erst auf einen Antrag des öffentlichen Ministeriums ankommen lassen; so ist dennoch kein gesetzlicher Grund vorhanden, die Befugniß des öffentlichen Ministeriums (und Namens desselben der Friedensrichter), welche demselben durch den Artikel 2138. unbedingt für den Fall der Verzögerung des Eintragungsgesuchs von Seiten der Vormünder gegeben ist, auch noch davon abhängig zu machen, daß die Vormünder zuvor durch Ordnungsstrafen zur Erfüllung dieser Obliegenheit fruchtlos angehalten sein müßten. Ich habe aus einem doppelten Grunde Anstand nehmen müssen, dem Wunsche der Provinzial-Steuer-Direktion zu Köln: „die Vormünder und Neben-Vormünder auf den Grund der Allh. Kab. Ordre vom 5. April 1835 (Jahrbücher B. 45. S. 556) durch Ordnungsstrafen zum Inskriptionsnachweise anhalten zu lassen" nachzugeben; einestheils, weil, wie in dem Berichte vom 7. November v. J. richtig ausgeführt worden, jene Allerhöchste Bestimmung nur auf die Verpflichtungen der Vormünder gegen die Bevormundeten berechnet ist, nicht aber auf diese ihnen lediglich im Interesse des Publikums auferlegte Pflicht füglich bezogen werden kann; anderntheils, weil der Artikel 2138. a. a. O. im Falle der Zögerung von Seiten der Vormünder das öffentliche Ministerium nicht allein

Digitized by Google

berechtigt, sondern auch verpflichtet, die Inskription nachzusuchen, und es daher der gesetzlichen Intention widerstreiten würde, diese amtliche Eintragung vorab noch von Aufforderungen und Strafbefehlen an die Vormünder abhängig zu machen und dadurch noch länger aufzuhalten.

Berlin, den 17. Februar 1837.

Der Justizminister.
v. Kamptz.

An
den Königl. General-Prokurator
Herrn Biergans zu Köln.
E. 399.

69.

Für die Einreichung der vormundschaftlichen Vermögensverzeichnisse und für die Vereidung der Taxatoren kommen dem Friedensrichter keine Gebühren zu.

Die Gründe, welche Ew. Wohlgeboren in Ihrem Berichte vom 8. d. M. für die Meinung anführen:

daß dem Friedensrichter für die Verhandlungen über die Einreichung der vormundschaftlichen Vermögensverzeichnisse und über die Vereidung von Taxatoren Gebühren zukämen,

sind von so wenigen Gehalte, daß sie mich nicht bewegen können, die entgegengesetzte Verfügung des General-Prokurators vom 29. Juni v. J. abzuändern.

Was nämlich zuerst die Gebühren für die Einreichung der Vermögensverzeichnisse betrifft, so ist es, wie Sie selbst sagen, unbedenklich, daß die Gebühren-Taxe vom 16. Februar 1807 darüber nichts habe bestimmen können und wollen, und es folgt eben daraus, daß dergleichen Gebühren auf Grund jener Taxe nicht erhoben werden können. Wenn der Art. 7. dieser Taxe für einzelne prozessualische Handlungen des Friedensrichters ausdrücklich Gebühren versagt, so folgt daraus selbstredend

Digitized by Google

nicht, daß er sie für alle darin nicht benannte Handlungen, namentlich die der freiwilligen Gerichtsbarkeit, bewillige, da die wirklich bewilligten Gebühren nur für bestimmte ausdrücklich genannte Geschäfte angeordnet sind, und daher auf andere nicht extendirt werden können. Die Berufung auf §. 4. der Allerh. Kabinets-Ordre vom 4. Juli 1834 (Jahrbücher B. 44. S. 159.) und die Sporteltaxe von 1815 ist vollends unzutreffend, da durch erste nicht die letztere in die Rheinprovinz eingeführt, sondern nur im Allgemeinen festgesetzt ist, daß die Vormundschaften im Ganzen genommen eben so in der Rheinprovinz stempel- und sportelpflichtig oder frei bearbeitet werden sollen, wie es in den ältern Provinzen geschiehet, so daß über die Frage: welche Gebühren und für welche Akte dieselben in einer an sich sportelpflichtigen Vormundschaft in der Rheinprovinz genommen werden können? nichts von dem in der Rheinprovinz bestehenden Tarife geändert worden ist. Der in mehreren Reskripten ausgesprochene Grundsatz, daß, wenn über den Sinn der Bestimmungen der Allh. Kab. Ordre vom 4. Juli 1834 und der Instruktion vom 16. August ejusdem Zweifel entstehen, diese aus der altländischen Gesetzgebung erledigt werden sollen, beziehet sich unzweideutig nur auf die Behandlung des Vormundschaftswesens selbst, nicht auf die Gebührenpflichtigkeit einzelner dabei vorkommender Handlungen.

In Ansehung der Gebühren für die Vereidung der Taxatoren beziehen Sie sich auf Art. 2. des Tarifs von 1807 und den Art. 935. der Civilprozeßordnung. Genaueres Eindringen in den Sinn dieser Gesetze würde Ihnen klar gemacht haben, daß der Art. 2. nur Gebühren bewilligt, „s'il y a lieu à referé", also wenn der Friedensrichter an den Landgerichts-Präsidenten Bericht zu erstatten hat, wie dies namentlich nach Art. 935. cit. dann Statt findet, wenn die Interessenten sich über die Wahl der Taxatoren nicht einigen können, und daher der Landgerichts-Präsident dieselben ex officio bestimmt. Nur in Bezug auf diesen Theil des Art. 935. kann derselbe dem Zusammenhange nach im Art 2. allegirt sein, und daher finden Gebühren für die bloße Vereidung der Taxatoren nicht Statt.

Digitized by Google

Sie haben daher sich der vorgedachten Verfügung des General-Prokurators auf das Genaueste zu fügen.

Berlin, den 26. Januar 1837.

Der Justizminister.
v. Kamptz.

An
den Königl. Friedensrichter Herrn
P. zu C.

Abschrift der vorstehenden Verfügung dem Herrn General-Prokurator.

Berlin, den 27. Januar 1837.

Der Justizminister.
v. Kamptz.

An
den Königl. General-Prokurator Herrn
Geheimen Ober-Justizrath Biergans
zu Köln.

E. 130.

70.

Berechnung der Emolumente der Gerichtsschreiber.

Nach einer Mittheilung der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer ist die Verfügung vom 23. November 1832 (Lottners Sammlung B. 3. S. 550), nach welcher von den Expeditions-Gebühren der Gerichtsschreiber bei den Handels- und Friedensgerichten ein Drittel für Hülfsschreiber in Abzug gebracht werden soll, bei Aufstellung der nach der Verfügung Ihres Amtsvorgängers vom 2. Januar 1826 den Regierungen mitzutheilenden jährlichen Emolumenten-Nachweisungen zeither nicht gehörig befolgt worden, indem sich bei Revision der von den Regierungs-Hauptkassen über die Justiz-Verwaltungsfonds pro 1835 gelegten Rechnungen ergeben hat, daß bei einigen Gerichten noch die wirklichen Dienstunkosten, bei andern aber solche Kosten gar nicht berechnet werden. Wenn gleich

Digitized by Google

vorausgesetzt werden kann, daß die Bestimmungen der Ew. Hochwohlgeboren unter dem 19. April v. J. mitgetheilten Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 16. ejusdem (Jahrb. B. 48. S. 298.) bei Anfertigung der gedachten Emolumenten-Nachweisungen werden beachtet werden; so erscheint es doch nothwendig, zur gehörigen und gleichmäßigen Ausführung dieser Bestimmungen die Gerichte hierüber mit näherer Anweisung zu versehen.

Es wird demnach bestimmt, daß die Nachweisungen über die Emolumente der Gerichtsschreiber

1) den Betrag der Einnahme an Emolumenten überhaupt,
2) den vorschriftsmäßigen Abzug für Dienstunkosten von resp. $\frac{2}{3}$ und $\frac{1}{3}$ oder den durch eine beglaubigte Abschrift des dießfälligen Reskripts belegten anderweiten Betrag, und
3) die Netto-Einnahme

vollständig ergeben.

In den unter 1. erwähnten Betrag dürfen die in dem Reskripte vom 23. November 1832 unter 1. 3. und 4. bezeichneten, als eigentliche Emolumente nicht zu betrachtenden Einnahmen nicht mit aufgenommen werden, der summarische Betrag derselben ist aber in einer besonderen Kolonne für Bemerkungen zur Notiz mit anzuführen. Diese Einrichtung ist schon bei den pro 1836 einzureichenden Emolumenten-Nachweisungen zur Ausführung zu bringen.

Ew. Hochwohlgeboren beauftrage ich, hiernach das Sekretariat des Königl. Appellationsgerichtshofes und durch die Ober-Prokuratoren die Sekretariate der Königl. Landgerichte und die Friedensgerichtsschreiber, desgleichen durch die Präsidenten der Handelsgerichte die bei letzteren angestellten Gerichtsschreiber, mit weiterer Instruktion zu versehen.

Berlin, den 2. Januar 1837.

Der Justizminister.
v. Kamptz.

An
den Königl. General-Prokurator Herrn
Biergans zu Köln.

E. 3638.

Digitized by Google

71.

Kostenfreie Erledigung diesseitiger Requisitionen durch die französischen Gerichtsbehörden.

Ew. Hochwohlgeboren erhalten anliegend Abschrift eines Schreibens des Königlichen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten vom 23. v. Mts., um es hiernach in den betreffenden Bezirken zur öffentlichen Kenntniß zu bringen:

„daß künftig die französischen Gerichtsbehörden die ihnen von preußischen Tribunälen zukommenden Requisitionen wegen Zeugenvernehmungen, Eidesleistungen und anderer dergleichen Formalitäten ohne Retribution in Vollzug setzen werden."

Berlin, den 2. Januar 1837.

Der Justizminister.
v. Kamptz.

An
den Königlichen Generalprokurator
Hrn. Biergans zu Köln.
E. 3637.

72.

Kostenfreie Ausfertigung der im Wege gesandtschaftlicher Verwendung nachgesuchten Tauf- Trau- und Todtenscheine.

a.

Aus den in Ihrem Berichte vom 30. Juni d. J. angeführten Gründen genehmige Ich nach Ihrem Antrage, daß die im Wege gesandtschaftlicher Verwendungen nachgesuchten Tauf- Trau- und Todtenscheine, so wie andere dergleichen Zeugnisse, stempel- und gebührenfrei ausgefertigt

Digitized by Google

werden. Sie haben hiernach das Weitere an die betreffenden innern Behörden zu verfügen.

Berlin, den 5. August 1836.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staats-Minister Freiherr von Altenstein, Ancillon, und von Rochow, und den Wirklichen Geheimenrath Grafen von Alvensleben.

---

b.

Ew. Hochwohlgeboren erhalten beigehend Abschrift der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 5. August v. J., die Kostenfreiheit der im Wege gesandschaftlicher Verwendung nachgesuchten Tauf- Trau- und Todtenscheine betreffend,
um danach durch die Oberprokuratoren die Civilstandsbeamten mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 27. Januar 1837.

Der Justizminister.
v. Kamptz.

An
den Königlichen Generalprokurator
Herrn Biergans zu Köln.

E. 206. Rhein. Gen. 36. Vol. II.

73.

Aufhebung des Untersuchungsamtes zu Prüm und Vereinigung desselben mit dem Untersuchungsamte zu Trier.

Bei den in Ihren Berichten vom 3. Oktober v. J. und 14. d. Mts. angeführten Umständen ertheile Ich Meine Genehmigung, daß das Untersuchungsamt zu Prüm auf-

Digitized by Google

gehoben und der bisherige Bezirk desselben dem Untersuchungsamte zu Trier überwiesen, das Beamten-Personal von Prüm nach Trier translocirt, und daselbst ein zweiter Untersuchungs-Richter aus der Zahl der Mitglieder des dortigen Landgerichts angestellt werde. Ich ermächtige Sie, hiernach die erforderlichen Verfügungen zu treffen.

Berlin, den 31. Januar 1837.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Justizminister
von Kamptz.

E. 313.

74.

Die von den Studirenden der Universität Bonn begangenen strafbaren Handlungen sind nach der Allgemeinen Kriminal-Ordnung zu untersuchen und nach den preußischen Strafgesetzen zu bestrafen.

(cf. Allh. Kab. Ord. vom 14. Oktober 1821. Ges. Samml. S. 188. — Reglement vom 1 Februar 1819. Lottner Bd. 1. S. 538.)

---

a.

Zur Beseitigung der Mißverhältnisse, welche nach Ihrem Berichte vom 30. v. M. durch die Anwendung der rheinischen Strafgesetze und des rheinischen Strafverfahrens auf die Studirenden der Universität Bonn herbeigeführt werden, bestimme Ich nach Ihrem Antrage, daß die Untersuchung und Bestrafung der von den Studirenden begangenen strafbaren Handlungen, insofern nicht auf einzelne Vergehungen besondere Disciplinarstrafen gesetzt sind, von nun an lediglich nach den Vorschriften der Allgemeinen Kriminal-Ordnung und des Allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. 20, so wie den Ergänzungen und Erläuterungen derselben erfolgen soll, wogegen es in Ansehung der Mitschuldigen, welche der Kompetenz der rheinischen Gerichtsbehörden unterworfen sind, bei den bestehenden Vor-

Digitized by Google

schriften verbleibt. Zugleich will ich mit Abänderung des Reglements für die Universität Bonn vom 1. Februar 1819 die Kognition der akademischen Obrigkeit dahin erweitern, daß alle Vergehen der Studirenden, denen das nunmehr anzuwendende Gesetz nur ein vierwöchentliches Gefängniß oder eine noch geringere Strafe androhet, von der akademischen Behörde untersucht und disciplinarisch geahndet werden sollen. Diese Bestimmungen sind durch die Amtsblätter der rheinischen Regierungen und von Ihnen, dem Staatsminister Freiherrn von Altenstein, auf der Universität zu Bonn in gewöhnlicher Weise bekannt zu machen.

Berlin, den 31. Dezember 1836.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staatsminister Freiherr von Altenstein und von Kamptz.

---

b.

Die Anwendung der in der Rheinprovinz bestehenden Strafgesetze und des dortigen Strafverfahrens auf die Studirenden in Bonn ist nach der Erfahrung mit so vielen Mißständen und Nachtheilen verbunden, daß die Abstellung derselben als nothwendig sich dargestellt hat. So viel die materiellen Strafgesetze betrifft, so war es eine offenbare Inkonsequenz, daß während die allgemeine Gesetzgebung die erheblichen Duelle aus der akademischen Disciplinargewalt an die Kriminalgerichtshöfe verweiset, damit sie dort nachdrücklich und strenger, als die akademische Disciplinargewalt reicht, bestraft werden, Duellanten dieser Art vor den rheinischen Gerichtshöfen in der Anwendung der französischen Gesetzgebung ein Asyl finden, und grade das Gegentheil von dem, was die Gesetzgebung bezweckt hat, bewirkt, und den Studirenden selbst ein Motiv suppedirt wird, dem Duell einen Umfang zu geben, welcher die Kompetenz der akademischen Behörde ausschließt. Wenn dieser Fall neben so vielen andern dem öffentlichen Interesse nur nachtheilig sein kann, so ist

es

es auf der andern Seite eine für die Studirenden auf der Universität zu Bonn unbillige Abweichung von der Verfassung der übrigen Universitäten des Staats, daß dort so viele Handlungen, welche auf den letzteren nur disziplinarisch abgemacht werden, zur gerichtlichen Verhandlung kommen, und in derselben ein für Fälle dieser Art und für Studirende selbst nicht angemessenes Verfahren eintreten muß.

Der Herr Minister des öffentlichen Unterrichts und ich haben uns durch diese Uebelstände und Nachtheile bewogen finden müssen, darüber des Königs Majestät Vortrag zu halten und darauf anzutragen, in Ansehung der Untersuchung und Bestrafung der von den Studirenden auf der Universität zu Bonn begangenen strafbaren Handlungen, insofern nicht auf einzelne Vergehungen besondere Disziplinar-Strafen gesetzt sind, lediglich die Vorschriften der Allgemeinen Kriminal-Ordnung und des Allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. 20. und die Ergänzungen und Erläuterungen derselben eintreten zu lassen, und gleichzeitig die Strafgewalt der akademischen Obrigkeit zu erweitern.

Des Königs Majestät haben geruhet diesen Antrag zu genehmigen, und unterm 31. v. M. und J. diejenige Kabinets-Ordre erlassen, welche ich Ew. Hochwohlgeboren hierbei in beglaubter Abschrift mit dem Auftrage übersende, deren Bekanntmachung durch die Amtsblätter der rheinischen Regierungen baldigst zu veranlassen, und sie dem Ober-Prokurator beim Königlichen Landgerichte zu Köln abschriftlich zugehen zu lassen, damit derselbe auf die Befolgung derselben halte und die Justizbehörden in Bonn danach anweise.

Wenn gegenwärtig Untersuchungen gegen Studirende der Universität Bonn nach dem französischen Untersuchungsverfahren schweben; so sind dieselben sofort in das durch die Allgemeine Kriminal-Ordnung vorgeschriebene Verfahren umzuleiten, oder, sofern sie nach der in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre enthaltenen Bestimmung zur Kognition der akademischen Obrigkeit gehören, an letztere zur weitern Verfolgung abzugeben. Bei Aburtelung von Vergehen, welche von Studirenden vor Publikation der

Allerhöchsten Kabinets Ordre begangen worden, sind die milderen Strafgesetze zur Anwendung zu bringen.

Berlin, den 13. Januar 1837.

Der Justizminister.
v. Kamptz.

An
den Königl. General-Prokurator
Herrn Biergans zu Köln.
E. 18.

75.

Die Strafe des Adels-Verlustes betreffend.

Allh. K. O. vom 18. Februar 1837. (Gesetzsamml. S. 31).

Ew. Hochwohlgeboren erhalten beigehend beglaubigte Abschrift der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 18. vorigen Monats,

die Strafe des Adels-Verlustes in der Rheinprovinz betreffend,

zur Nachricht und Nachachtung, mit dem Bemerken, daß dieselbe unverzüglich auch durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden wird.

Die darin erwähnten in den älteren Provinzen über den Gegenstand bestehenden und von nun an auch in der Rheinprovinz anzuwendenden Vorschriften sind folgende:

1) In den Erkenntnissen, in welchen, in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 18. Februar dieses Jahres, die Strafe des Adels-Verlustes ausgesprochen wird, kann das erkennende Gericht gleichzeitig bestimmen, daß diese Strafe öffentlich bekannt gemacht werden soll. (§. 574. Allgem. Kriminal-Ordnung vom 11. Dezember 1805; Reskript vom 23. November 1809, Mathis juristischer Monatsschrift Band 9. Seite 51.)

2) Sobald das den Adels-Verlust aussprechende Erkenntniß in Rechtskraft übergegangen ist, hat das öffentliche Ministerium bei demjenigen Gerichte, bei welchem in der Sache zuletzt erkannt worden, und zwar vor Vollstreckung der Strafe, die Akten nebst einer Ausfertigung des Erkenntnisses und einem von dem Kollegium gefertig-

Digitized by Google

ten und gezeichneten Akten-Extrakte an mich einzureichen, damit in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 28. Juli 1812 die Allerhöchste Bestimmung wegen des etwa auszuübenden Begnadigungsrechts eingeholt werden kann. (Reskript vom 23. März 1804, Neues Archiv Band 3. Seite 488. — Reskript vom 1. August 1812, Jahrbücher Band 1. Seite 203.)

3) In dem Einsendungs-Berichte ist der vollständige Name, Stand und Charakter, das Alter, der Geburts- und Wohnort des Verurtheilten, unter Angabe der Provinz, die Ursache der Bestrafung und das Datum des ergangenen Erkenntnisses genau anzugeben. (Reskript vom 25. Oktober 1824, Jahrbücher Band 24. Seite 268.)

4) Erst wenn des Königs Majestät die Vollziehung der erkannten Strafe genehmigt haben, darf diese erfolgen. Das öffentliche Ministerium ertheilt alsdann der Polizeibehörde des Orts, wo der Verurtheilte sich aufhält, Nachricht von dem wider denselben rechtskräftig erkannten Adels-Verluste und veranlaßt, wenn darauf ausdrücklich erkannt worden ist, die öffentliche Bekanntmachung durch das Amtsblatt, jedoch ohne in derselben des Verbrechens, weshalb der Adels-Verlust erkannt worden, zu erwähnen. (Reskript vom 9. Januar 1824, Jahrbücher Band 23. Seite 104. — Reskript vom 23. Mai 1810, Mathis juristische Monatsschrift Band 9. Seite 274.)

Hiernach haben sich Ew. Hochwohlgeboren zu achten und diese Bestimmungen auch dem Kollegium zur Befolgung mitzutheilen.

Berlin, den 22. März 1837.

Der Justizminister.

v. Kamptz.

An sämmtliche Landgerichts-Präsidenten und Ober-Prokuratoren.

An den ersten Präsidenten des Königl. Appellationsgerichtshofes Herrn Schwarz, und den Königlichen General-Prokurator Herrn Biergans, zu Köln.

An den Chef-Präsidenten des Königl. Revisions- und Kassationshofes Herrn Sethe, und den Königl. General-Prokurator Herrn Eichhorn, hier.

E. 533.

76.

Die Theilnahme an der von einem Militair begangenen Veruntreuung des Futters für Dienstpferde ist nach dem Art. 408. des Strafgesetzbuchs zu bestrafen.

Ew. Hochwohlgeboren erhalten die mittelst Berichts vom 17. v. M. eingereichten Untersuchungs-Akten gegen die Eheleute P., die Wittwe H., den Kanonier H. und den Gendarmen S. zu C. beigehend zurück.

Die Ansicht: daß derjenige, welcher sich der wissentlichen Theilnahme an der von einem Militair begangenen Veruntreuung des ihm für sein Dienstpferd anvertrauten Futters schuldig macht, nach Art. 408. des Strafgesetzbuchs zu bestrafen sei, ist vollkommen gegründet, da dieser Artikel auf das Vergehen des Militairs und mithin auch auf das des Theilnehmers, an und für sich genommen, durchaus paßt, und der Umstand, daß derselbe nach den Militair-Strafgesetzen nicht mehr gegen Militairs zur Anwendung kommt, sondern durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 3. Februar 1825 (Gesetzsammlung Seite 11.) eine besondere Strafe dieser Beamten bestimmt ist, auf die fernere Anwendbarkeit jenes Gesetzes auf Civilpersonen, rücksichtlich welcher diese Gesetze keine Aenderung enthalten, ohne Einfluß ist. Ew. Hochwohlgeboren haben daher den Ober-Prokurator zu Koblenz hiernach mit Anweisung zu versehen, damit auf ähnliche Entscheidungen, wie die in der Sache gegen die Eheleute P. getroffene, nicht angetragen, sondern, wenn sie ergehen, im Wege der gesetzlichen Rechtsmittel ihre Abänderung herbeigeführt werde.

Berlin, den 25. Februar 1837.

In Abwesenheit des Justizministers v. Kamptz.

Der Justizminister.

Mühler.

An
den Königlichen General-Prokurator Herrn
Biergans zu Köln.

E. 517.

77.

Auslieferung von Verbrechern aus und nach dem Königreiche Belgien.

(cf. Reskr. v. 26. Oktober 1836. Jahrb. B. 48. S. 498.)

Mit Rücksicht auf die, bereits in dem mittelst Reskripts vom 18. November v. J. mitgetheilten Schreiben des Königl. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten enthaltene, beiläufige Aeußerung, wegen der von den Belgischen Behörden zu gesinnenden und an dieselben zu veranlassenden Auslieferungen, wird nunmehr in Folge eines fernern ausdrücklich auf Belgien sich beziehenden Schreibens jenes Ministeriums die Anweisung ertheilt: sämmtliche Anträge auf Auslieferung von Verbrechern nicht an die Belgischen Behörden, sondern an den diesseitigen Gesandten in Brüssel gelangen zu lassen. Die sämmtlichen Ober-Prokuratoren bei den Landgerichten in der Rheinprovinz haben die in Rede stehenden Anträge Ew. Hochwohlgeboren zur weitern Beförderung einzureichen und sind hiernach mit Anweisung zu versehen.

Was dagegen die von Belgischer Seite begehrten Auslieferungen betrifft, so werden die betreffenden Anträge ebenfalls Ew. Hochwohlgeboren durch den diesseitigen Gesandten in Brüssel zugehen. Es kann indeß eine Auslieferung nicht ohne Genehmigung des Ministeriums erfolgen, sondern es ist auch fernerhin über jeden einzelnen Fall vor der wirklichen Auslieferung hierher zu berichten; dagegen hat es kein Bedenken, auf den der Behörde durch die Königl. Gesandtschaft in Brüssel zugehenden Antrag nach Befinden der Umstände eine vorläufige Verhaftung zu verfügen, und immittelst über die Auslieferung die nähere Weisung des Justiz-Ministeriums zu erwarten.

Berlin, den 11. Januar 1837.

Der Justizminister.

v. Kamptz.

An
den Königl. General-Prokurator
Herrn Biergans zu Köln.

E. 27.

78.

Bestätigung der in Disciplinar-Untersuchungen gegen Advokat-Anwälte gefällten Urtheile.

Ew. Hochwohlgeboren eröffne ich auf den Bericht vom 15. v. Mts., daß, da der Advokat-Anwalt S. das ihm zur Last gelegte Dienstvergehen in seinen beiden Qualitäten begangen, und daher auch sowohl das Dekret vom 30. März 1808, als das vom 14. Dezember 1810 wider ihn zur Anwendung gebracht ist, — ihm nach Artikel 45. des letztern gegen das erlassene Urtheil, so weit es seine Qualität als Advokat betrifft, die Appellation zusteht, welche das Dekret von 1808 in Bezug auf seine Anwalts-Qualität ihm versagt. Eine jetzt ertheilte Bestätigung des Urtheils würde mit Rücksicht auf Artikel 40. des Dekrets von 1810 einer Entziehung der Appellation gleichstehen. Eine solche darf aber nicht statt finden, und daher ist auch schon in dem Reskripte vom 27. Dezember 1822 (Lottner Bd. 2. S. 326. sq.) bestimmt, daß in Fällen solcher Art die Bestätigung des Urtheils erst dann in Antrag zu bringen, wenn dasselbe hinsichts der Advokaten-Qualität in Rechtskraft erwachsen sei. Bevor daher wegen der Bestätigung bestimmt werden kann, ist dem ꝛc. S. das Urtheil zu publiziren, und nach beschrittener Rechtskraft desselben anderweitig zu berichten.

Berlin, den 11. Februar 1837.

Der Justizminister.
v. Kamptz.

An
den Königlichen Generalprokurator
Hrn. Biergans zu Köln.
E. 221.

79.

Verpflichtung der Anverwandten unvermögender Festungs-Arrestanten zu deren Alimentation.

(cf. Reskr. vom 31. Dezember 1834. Lottner Bd. 4. S. 216.)

a.

Der Königlichen Regierung wird auf Ihren Bericht vom 8. Dezember v. J., wegen der Verpflichtung der An-

Digitized by Google

verwandten unvermögender Festungs-Arrestanten in der Rheinprovinz zu deren Alimentation, Folgendes eröffnet:

1) Wenn eine in den diesseitigen Provinzen und nach den diesseits gültigen Gesetzen zum Festungsarrest verurtheilte Person die Strafe auf einer in der Rheinprovinz belegenen Festung abbüßt; so unterliegt es keinem Bedenken, daß die Pflicht der Verwandten zur Alimentation in Gemäßheit des §. 603. der Kriminal-Ordnung bestehen bleibt.

2) Wenn eine nach dem in der Rheinprovinz gültigen Rechte erkannte Strafe im Gnadenwege oder aus Rücksicht eines persönlichen und anderer Verhältnisse in Festungsarrest umgewandelt wird, so ist es als eine Bedingung dieser Begnadigung zu erachten, daß der Arrestat oder dessen Eltern u. s. w., nach Maaßgabe der angeführten Bestimmung der Kriminal-Ordnung, insofern sie dazu im Stande sind, die Alimentation übernehmen.

In dem Falle, wo der Arrestat auf Grund der diesseitigen Gesetze von den rheinischen Gerichten zu Festungsarrest verurtheilt worden, sind mit dem §. 604. der Kriminal-Ordnung, welcher ausdrücklich der gesetzlich zur Alimentation verpflichteten Personen erwähnt, auch die bezüglichen Bestimmungen des Allg. Landrechts Th. II. Tit. 2. §§. 251—254. und Tit. 3. §§. 14—30. als mit eingeführt und maaßgebend zu betrachten.

Nach diesen Entscheidungen also hat sich die Königliche Regierung in vorkommenden Fällen zu achten, und ist davon den Königlichen rheinischen Regierungen, so wie auch dem Herrn General-Prokurator, Geheimen Ober-Justiz-Rath Biergans zu Köln Behufs der Instruktion der rheinischen Gerichte, Mittheilung gemacht werden.

Berlin, den 15. Februar 1837.

Der Justizminister. v. Kamptz.

Der Finanzminister. Graf v. Alvensleben.

An
die Königliche Regierung zu Aachen.

Abschrift hiervon zur gleichmäßigen Achtung.

Berlin, den 15. Februar 1837.

Der Justizminister. v. Kamptz. Der Finanzminister. Graf v. Alvensleben.

An
die Königlichen Regierungen zu Köln, Koblenz, Trier und Düsseldorf.

---

b.

Ew. Hochwohlgeboren theilen wir hierneben Abschrift der heute an die Königlichen Regierungen in der Rheinprovinz zur Hebung entstandener Zweifel, wegen der Verpflichtung der Anverwandten unvermögender Festungsarrestaten daselbst zu deren Alimentation, erlassene Verfügung zur Kenntnißnahme und um die rheinischen Gerichte danach ebenfalls zu instruiren, mit.

Berlin, den 15. Februar 1837.

Der Justizminister v. Kamptz. Der Finanzminister. Graf v. Alvensleben.

An
den Königlichen General-Prokurator, Herrn Geheimen Ober-Justiz-Rath Biergans Hochwohlgeboren zu Köln.

I. M. I. E. 204.
F. M. I b. 939.

80.

Bekanntmachung der in Konfiskations-Prozessen wider ausgetretene Militairpflichtige erlassenen Ediktal-Citationen durch die Regierungs-Amtsblätter.

(cf. Reskript vom 11. Oktober 1836. Jahrb. Bd. 48. S. 560.)

Ew. Hochwohlgeboren erwiedern wir auf den gefälligen Bericht vom 10. v. Mts.,

Digitized by Google

betreffend die öffentliche Bekanntmachung der Edikt-al-Citationen in Konfiskationssachen wider ausgetretene Militairpflichtige,

daß es der Insertion dieser Ediktalien in den öffentlichen Anzeiger aller Regierungen der Rheinprovinz nicht bedarf, die Insertion in den öffentlichen Anzeiger oder das Intelligenzblatt desjenigen Bezirks vielmehr genügt, in welchem das Konfiskations-Verfahren anhängig ist, indem der Ausdruck „Provinz", dessen sich der §. 35. Tit. 36. Th. I. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung bedient, in der Sprache der Gerichts-Ordnung und des Allgemeinen Landrechts, nach §. 622. Th. I. Tit. 9. des letztern, nur den Bezirk des betreffenden Landes-Justiz-Kollegiums, d. h. in der Rheinprovinz des betreffenden Landgerichts, bezeichnet, da die Landgerichte in Konfiskationssachen die Funktionen der altländischen Landes-Justiz-Kollegien versehen.

Berlin, den 14. Januar 1837.

Der Justizminister. v. Kamptz.

Der Minister des Innern und der Polizei. v. Rochow.

An
den Königlichen Oberpräsidenten der Rheinprovinz, Herrn von Bodelschwing zu Koblenz.

E. 3671.

81.

Gebühren der Fiskal-Anwälte in Konfiskations-Prozessen gegen ausgetretene Militairpflichtige.

Nach einer Mittheilung der Herren Minister des Innern und der Polizei und der Finanzen sind die Regierungen der Rheinprovinz angewiesen,

bei Annahme der Fiskal-Anwälte zum Betriebe der Konfiskations-Prozesse wider ausgetretene Militairpflichtige mit denselben speziell die Uebereinkunft zu treffen, daß ihre Gebühren nach der Sporteltaxe für die Justiz-Kommissarien vom 23. August 1815, also

Digitized by Google

mit Ausschluß der Ansätze in den rheinischen Gebührentaxen, liquidirt und festgesetzt werden sollen.

Diese Uebereinkunft ist um so zweckmäßiger, als es ohnehin viele Inkonvenienzen hat, wenn die Gebühren in Konfiskations-Prozessen nach der rheinischen Sporteltaxe vom 16. Februar 1807 liquidirt werden, obgleich dieselbe Prozesse solcher Art gar nicht kennt.

Die betreffenden Justiz-Beamten sind daher anzuweisen, die Gebühren der Fiskal-Anwälte in Konfiskations-Prozessen nach Maaßgabe der Sporteltaxe für Justizkommissarien vom 23. August 1815, und zwar nach den Sätzen für Justizkommissarien der Landes-Justizkollegien, alsdann festzusetzen, wenn jene Uebereinkunft mit den betreffenden Advokat-Anwälten den Landgerichten entweder von den Regierungen mitgetheilt, oder deren Dasein von den Fiskal-Anwälten selbst angezeigt sein wird.

Berlin, den 12. März 1837.

Der Justizminister.

v. Kamptz.

An
sämmtliche Landgerichts-Präsidenten und
Oberprokuratoren der Rheinprovinz.

E. 599.

Dritter Abschnitt.

Rechtsverwaltung.

Digitized by Google

Digitized by Google

I.

Personal-Veränderungen bei den Justizbehörden während des Zeitraums vom 1. Januar bis 31. März 1837.

I. Bei dem Justizministerium.

1) Der Geheime Justizrath Göschel ist am 30. März zum Geheimen Ober-Justizrath, und 2) der Oberlandesgerichtsrath Ernst zu Halberstadt an demselben Tage zum Geheimen Justiz- und vortragenden Rath im Justizministerium ernannt worden.

Der Geheime Registrator Leitner ist unterm 10. Januar zum Hofrath ernannt worden.

II. Bei den Gerichtshöfen.

A. In den Provinzen diesseits des Rheins.

AA. Bei den Landesjustiz-Kollegien.

1. Präsidenten.

1) Der Präsident des Kurmärkischen Pupillen-Kollegiums von Scheve ist gestorben, und 2) der Geheime Ober-Justiz- und Geheime Ober-Revisionsrath Eimbeck am 8. März zum Kammergerichts-Präsidenten und Präsidenten des Kurmärkischen Pupillen-Kollegiums ernannt. 3) Dem Kammergerichts-Vice-

Präsidenten von Kleist ist am 29. März der Titel und Rang eines Geheimen Ober-Justizraths verliehen worden.

2. Räthe.

1) Der Oberlandesgerichtsrath Gneist zu Naumburg ist gestorben, und 2) der Land- und Stadtgerichts-Direktor und Kreis-Justizrath Mannkopf zu Pasewalk am 2. Januar zum Oberlandesgerichtsrath in Naumburg ernannt; 3) Der Oberlandesgerichtsrath von Salisch in Glogau ist gestorben, und 4) der Kreis-Justizrath von Prittwitz zu Trachenberg am 1. Februar zum Oberlandesgerichtsrath zu Glogau ernannt worden; 5) Der Geheime Justizrath von Bohlen zu Greifswald ist mit Beibehaltung seines Ranges am 3. Februar zum Ober-Appellationsgerichtsrath daselbst bestellt; 6) Die Oberlandesgerichtsräthe von Seeckt zu Greifswald und 7) Sonnenschmidt zu Köslin sind resp. am 3. und 19. Februar zu Ober-Appellationsgerichtsräthen in Greifswald bestellt; 8) Der Geheime Justiz- und Oberlandesgerichtsrath Wentzel zu Breslau ist gestorben, und 9) der Stadtgerichtsrath Korb zu Breslau am 5. März zum Oberlandesgerichtsrath daselbst ernannt; 10) Der Oberlandesgerichtsrath Rintelen zu Halberstadt ist am 30. März als Rath an das Kammergericht versetzt, und zugleich zum Rath des Kurmärkischen Pupillen-Kollegiums ernannt worden.

2. Assessoren.

a. Zu Assessoren sind ernannt:

1) Der Oberlandesgerichts-Referendarius von Bieren am 2. Januar beim Oberlandesgerichte zu Halberstadt, mit der Anciennität vom 20. Dezember 1836; 2) der Oberlandesgerichts-Referendarius Fritsch am 4. Januar beim Oberlandesgericht zu Naumburg, mit der Anciennität vom 27. Oktober 1836; 3) der Kammergerichts-Referendarius Oberkampf am 6. Januar beim Kammergericht, mit der Anciennität vom 29. November 1836; 4) der Oberlandesgerichts-Referendarius Petri am 10. Januar beim Kammergericht, mit der Anciennität vom 6. Dezember 1836; 5) der Kammergerichts-Referendarius Schering am 11. Januar beim Kammergericht, mit der Anciennität vom 20. Dezember 1836; 6) der Oberlandesgerichts-Referendarius Eduard Schmidt am 12. Januar beim Oberlandesgericht zu Münster, mit der Anciennität vom 29. November 1836; 7) der Kammergerichts-Referendarius Schartmann am 27. Januar beim Kammergericht, mit der Anciennität vom 10. Januar 1837; 8) der Oberlandesgerichts-Referendarius Jobst am 3. Februar beim Oberlandesgericht zu Stettin, mit der Anciennität vom 10. Januar

Digitized by Google

1837; 9) der Oberlandesgerichts-Referendarius Hanow am 6. Februar beim Kammergericht, mit der Anciennität vom 10. Januar 1837; 10) der Oberlandesgerichts-Referendarius Zier am 9. Februar beim Oberlandesgericht zu Frankfurt, mit der Anciennität vom 17. Januar 1837; 11) der Kammergerichts-Referendarius Becker am 9. Februar beim Kammergericht, mit der Anciennität vom 31. Januar 1837; 12) der Oberlandesgerichts-Referendarius Scheller am 10. Februar beim Oberlandesgericht zu Naumburg, mit der Anciennität vom 17. Januar 1837; 13) der Oberlandesgerichts-Referendarius Kranz am 10. Februar beim Oberlandesgericht zu Königsberg, mit der Anciennität vom 24. Januar 1837; 14) der Oberlandesgerichts-Referendarius Brehmer am 17. Februar beim Kammergericht, mit der Anciennität vom 7. Februar 1837; 15) der Oberlandesgerichts-Referendarius Richtsteig am 23. Februar beim Oberlandesgericht zu Glogau, mit der Anciennität vom 7. Februar 1837; 16) der Oberlandesgerichts-Referendarius Lenke am 24. Februar beim Oberlandesgericht zu Halberstadt, mit der Anciennität vom 31. Dezember 1836; 17) der Oberlandesgerichts-Referendarius Liebaldt am 24. Februar beim Oberlandesgericht zu Naumburg, mit der Anciennität vom 14. Februar 1837; 18) der Oberlandesgerichts-Referendarius Friedrich Kurt Schmidt am 4. März beim Oberlandesgericht zu Naumburg, mit der Anciennität vom 24. Januar 1837; 19) der Oberlandesgerichts-Referendarius Jacob am 6. März beim Kammergericht, mit der Anciennität vom 24. Januar 1837; 20) der Oberlandesgerichts-Referendarius Engel am 10. März beim Kammergericht, mit der Anciennität vom 28. Februar 1837; 21) der Oberlandesgerichts-Referendarius Weymann am 17. März beim Oberlandesgericht zu Arnsberg, mit der Anciennität vom 17. Januar 1837; 22) der Oberlandesgerichts-Referendarius Ebeling am 17. März beim Oberlandesgericht zu Halberstadt, mit der Anciennität vom 7. Februar 1837; 23) der Oberlandesgerichts-Referendarius Albrecht am 18. März beim Oberlandesgericht zu Ratibor, mit der Anciennität vom 28. Februar 1837; 24) der Oberlandesgerichts-Referendarius Sperling am 18. März beim Oberlandesgericht zu Königsberg, mit der Anciennität vom 7. März 1837; 25) der Kammergerichts-Referendarius Stachow am 25. März beim Kammergericht, mit der Anciennität vom 24. Januar 1837; 26) der Oberlandesgerichts-Referendarius Cirves am 25. März beim Oberlandesgericht zu Breslau, mit Anciennität vom 21. Februar 1837.

b. Assessoren, welche versetzt und abgegangen sind:

1) Dem Kammergerichts-Assessor und Land- und Stadtrichter Kremnitz zu Neppen ist am 2. Januar eine etatsmäßige Assessorstelle beim Oberlandesgericht zu Insterburg übertragen;

2) der Oberlandesgerichts-Assessor von Wedel zu Frankfurt ist am 13. Januar an das Kammergericht versetzt; 3) dem Oberlandesgerichts-Assessor Legiehn zu Königsberg ist am 4. Februar eine etatsmäßige Assessorstelle beim Oberlandesgericht zu Insterburg, und 4) dem Oberlandesgerichts-Assessor Körner zu Schubin am 1. März eine etatsmäßige Assessorstelle beim Oberlandesgericht zu Bromberg verliehen; 5) der beim Land- und Stadtgericht zu Posen angestellte Oberlandesgerichts-Assessor Gilischewski ist am 3. März an das dortige Oberlandesgericht, 6) der Oberlandesgerichts-Assessor Lenke zu Halberstadt am 4. März an das Kammergericht, 7) der Oberlandesgerichts-Assessor Baron von Richthofen zu Bromberg am 6. März ebenfalls an das Kammergericht, und 8) der Kammergerichts-Assessor Raschke am 8. März an das Oberlandesgericht zu Marienwerder versetzt worden; 9) der Oberlandesgerichts-Assessor Bon zu Magdeburg ist am 9. März in Folge seiner Ernennung zum Provinzial-Stempelfiskal in Königsberg aus dem Justizdienst entlassen; 10) der Kammergerichts-Assessor von Pelcke ist am 17. März aus dem unmittelbaren Königlichen Justizdienst entlassen, um eine Assessorstelle bei der Fürstlich Wiedschen Regierung zu übernehmen; 11) dem Kammergerichts-Assessor John ist in Folge seiner Erwählung zum Syndikus der Stadt Landsberg a. W. am 22. März die erbetene Entlassung aus dem Justizdienst ertheilt worden, mit Vorbehalt des Wiedereintritts in denselben.

3. Referendarien.

a. Zu Referendarien sind ernannt:

1. beim Kammergerichte.

Die Auskultatoren: 1) Kienitz am 2. Januar, mit der Anciennität vom 5. Oktober 1836; 2) von Köckeritz am 25. Januar, mit der Anciennität vom 19. Oktober 1836; 3) Francefon am 26. Januar, mit der Anciennität vom 31. Dezember 1836; 4) von Blanchet am 14. Februar, mit der Anciennität vom 17. Dezember 1836; 5) Gaebler vom 15. Februar, mit der Anciennität vom 10. Januar 1837; 6) von Perbandt am 19. Februar, mit der Anciennität vom 10. Januar 1837; 7) Jahnke am 22. Februar, mit der Anciennität vom 10. Januar 1837; 8) Lütcke am 25. Februar, mit der Anciennität vom 22. Oktober 1836; 9) Moritz Klotz am 25. Februar, mit der Anciennität vom 25. November 1836; 10) Lüderitz am 9. März, mit der Anciennität vom 12. Dezember 1836; 11) Eichhorn am 9. März, mit der Anciennität vom 19. Januar 1837; 12) Nagel am 9. März, mit der Anciennität vom 24. Januar 1837; 13) Otto am 10. März, mit der Anciennität vom 10. Februar 1837; 14) Klotz am 15. März, mit

mit der Anciennität vom 5. Dezember 1836; 15) Berthold am 16. März, mit der Anciennität vom 8. Februar 1837; 16) Torgany am 17. März, mit der Anciennität vom 21. Dezember 1836; 17) Matthias am 18. März, mit der Anciennität vom 6. Februar 1837; 17) Gillet am 18. März, mit der Anciennität vom 11. Januar 1837; 19) Kupsch am 25. März, mit der Anciennität vom 8. Oktober 1836; 20) Friedrich Wilhelm August Müller am 25. März, mit der Anciennität vom 13. Januar 1837; 21) Kramsta am 31. März, mit der Anciennität vom 3. Dezember 1836.

2. beim Oberlandesgericht zu Königsberg.

Die Auskultatoren: 1) Kanter am 3. Januar, mit der Anciennität vom 19. Dezember 1836; 2) Hoffmann am 11. Januar, mit der Anciennität vom 24. Oktober 1836; 3) Damm am 20. März, mit der Anciennität vom 23. Januar 1837.

3. beim Oberlandesgericht zu Marienwerder.

Die Auskultatoren: 1) Hacker am 4. Januar, 2) von Zitzewitz am 7. Januar, beide mit der Anciennität vom 19. Dezember 1836.

4. beim Oberlandesgericht zu Frankfurt.

Die Auskultatoren: 1) von Lessing am 6. Februar, mit der Anciennität vom 30. Oktober 1836; 2) Strasser am 7. März, mit der Anciennität vom 28. Juli 1836; 3) Handrigk am 16. März, mit der Anciennität vom 25. Juli 1836; 4) Kahle am 16. März, mit der Anciennität vom 31. August 1836; 5) Klinkmüller am 21. März, mit der Anciennität vom 4. Oktober 1836.

5. beim Oberlandesgericht zu Stettin.

Die Auskultatoren: 1) Hinze am 13. Januar, mit der Anciennität vom 12. Oktober 1836; 2) Mühlbach am 10. Februar, mit der Anciennität vom 21. Dezember 1836; 3) von Boehn am 11. Februar, mit der Anciennität vom 10. Dezember 1836; 4) Billerbeck am 19. Februar, mit der Anciennität vom 11. Januar 1837; 5) Graf von Rittberg am 22. Februar, mit der Anciennität vom 20. Januar 1837; 6) Ingermann am 16. März, mit der Anciennität vom 9. Dezember 1836.

6. beim Oberlandesgericht zu Glogau.

Die Auskultatoren: 1) von Wrochem am 3. Januar, mit der Anciennität vom 6. Dezember 1836; 2) Schmiedel am 17.

Januar, mit der Anciennität vom 7. Dezember 1836; 3) Schmidt am 6. Februar, mit der Anciennität vom 15. Dezember 1836; 4) Bischoff am 6. Februar, mit der Anciennität vom 30. November 1836; 5) Schrödter am 6. Februar, mit der Anciennität vom 8. November 1836; 6) Machui am 13. Februar, mit der Anciennität vom 22. November 1836; 7) Lange am 18. März, mit der Anciennität vom 21. Februar 1837; 8) Förster am 21. März, mit der Anciennität vom 14. Februar 1837.

7. beim Oberlandesgericht zu Breslau.

Die Auskultatoren: 1) Caps am 4. Januar, mit der Anciennität vom 27. Juni 1836; 2) Reimelt am 11. Januar, mit der Anciennität vom 8. November 1836; 3) Förster am 17. Januar, mit der Anciennität vom 10. Oktober 1836; 4) Hantusch am 19. Januar, mit der Anciennität vom 27. September 1836; 5) Martins am 19. Januar, mit der Anciennität vom 26. November 1836; 6) von Rohrscheidt am 13. Februar, mit der Anciennität vom 27. Juli 1836; 7) Floegel am 20. Februar, mit der Anciennität vom 17. September 1836; 8) Micke am 20. Februar, mit der Anciennität vom 3. Dezember 1836; 9) Wicke am 24. Februar, mit der Anciennität vom 20. Dezember 1836; 10) Freiherr von Lüttwitz am 24. Februar, mit der Anciennität vom 2. Februar 1837; 11) von Garnier am 28. Februar, mit der Anciennität vom 10. Dezember 1836; 12) Albinus am 10. März, mit der Anciennität vom 17. November 1836; 13) Staats am 14. März, mit der Anciennität vom 16. Dezember 1836; 14) Domczikowski am 18. März, mit der Anciennität vom 11. Februar 1837; 15) Tillgner am 23. März, mit der Anciennität vom 23. Dezember 1836.

8. beim Oberlandesgericht zu Ratibor.

Die Auskultatoren: 1) Dagner am 26. Januar, mit der Anciennität vom 14. Dezember 1836; 2) Sendler am 9. März, mit der Anciennität vom 7. November 1836.

9. beim Oberlandesgericht zu Posen.

Der Auskultator Roth am 3. Januar, mit der Anciennität vom 8. November 1836.

10. beim Oberlandesgericht zu Bromberg.

Der Auskultator Schmiedecke am 16. März, mit der Anciennität vom 19. November 1836.

Digitized by Google

11. beim Oberlandesgericht zu Magdeburg.

Die Auskultatoren: 1) Pfeiffer am 7. Januar, mit der Anciennität vom 12. November 1836; 2) Sack am 12. Januar, mit der Anciennität vom 12. November 1836; 3) Wieruszewski am 9. Februar, mit der Anciennität vom 29. November 1836; 4) Maximilian Rudolph Schulz am 16. Februar, mit der Anciennität vom 12. November 1836; 5) Kurella am 17. Februar, 6) Gerlach am 17. Februar, mit der Anciennität vom 5. November 1836; 7) Voigt am 18. Februar, mit der Anciennität vom 31. Dezember 1836; 8) Hirsch am 5. März, mit der Anciennität vom 17. Dezember 1836; 9) Goering am 9. März, mit der Anciennität vom 11. Februar 1837.

12. beim Oberlandesgericht zu Halberstadt.

Die Auskultatoren: 1) Runde, 2) Kersten, 3) Stubenrauch, und 4) Weymar, sämmtlich am 2. Januar und mit der Anciennität vom 12. Dezember 1836; 5) Mylius, und 6) Reiche, beide am 26. Januar, mit der Anciennität resp. vom 4. und 9. Januar 1837.

13. beim Oberlandesgericht zu Naumburg.

Die Auskultatoren: 1) Dr. Mühler am 14. Januar, mit der Anciennität vom 10. Dezember 1836; 2) Ritschl am 4. Februar mit der Anciennität vom 18. Januar 1837; 3) Schenk am 7. Februar, mit der Anciennität vom 18. Januar 1837; 4) Wachsmuth am 18. Februar, mit der Anciennität vom 18. Januar 1837; 5) Teichmann am 21. Februar, mit der Anciennität vom 18. Januar 1837; 6) von Seebach am 25 Februar, mit der Anciennität vom 8. Februar 1837; 7) Woppisch am 3. März, mit der Anciennität vom 8. Februar 1837.

14. beim Oberlandesgericht zu Paderborn.

Die Auskultatoren: 1) Leiste am 6. Januar, mit der Anciennität vom 18. Oktober 1836; 2) Kroenig am 17. März, mit der Anciennität vom 25. Februar 1837; 3) Schmitz und 4) von Post, beide am 28. März und mit der Anciennität vom 11. März 1837; 5) Meyer am 29. März, mit der Anciennität vom 19. November 1836.

15. beim Oberlandesgericht zu Münster.

Die Auskultatoren: 1) Foecker am 30. Januar, 2) von und zur Mühlen am 14. Februar, beide mit der Anciennität vom 30. November 1836; 3) von Detten am 23. Februar, mit der Anciennität vom 12. Oktober 1836.

Digitized by Google

16. beim Oberlandesgericht zu Hamm.

Die Auskultatoren: 1) Schmieding, am 10. Januar, mit der Anciennität vom 22. September 1836; 2) Möllendorf am 19. Januar, mit der Anciennität vom 24. Dezember 1836.

b. Referendarien, welche versetzt und abgegangen sind:

Der Oberlandesgerichts-Referendarius von Savigny zu Frankfurt ist am 4. Januar auf seinen Antrag aus dem Königlichen Justizdienst entlassen, und ihm zugleich der Titel eines Landgerichts-Assessors beigelegt.

5. Subalternen.

1) Der Hofgerichts-Sekretair Wallenius zu Greifswald ist unterm 5. Januar zum Hofrath ernannt; 2) der Deposital- und Salarien-Kassenrendant des Land- und Stadtgerichts zu Liegnitz Rumbaum, ist am 28. Januar zum Rendanten der Salarien- und Haupt-Untergerichts-Salarienkasse des Oberlandesgerichts zu Ratibor bestellt; 3) der Kammergerichts-Sekretair Thorbecke ist am 18. Februar zum Justizrath, und 4) der Deposital-Rendant Grauer beim Oberlandesgericht zu Breslau am 17. März zum Rechnungsrath ernannt worden.

6. Bei den Inquisitoriaten.

1) Der Kriminalrichter Aeplinius beim Inquisitoriat zu Fraustadt ist am 6. Februar mit Pension vom 1. April 1837 ab in den Ruhestand versetzt, und 2) den Kriminalrichtern Vogel zu Glatz und 3) Giese zu Münster resp. am 17. und 25. März der Titel „Kriminalrath" beigelegt.

7. Bei den Kreis-Justiz-Kommissionen.

Zu Kreis-Justizräthen sind ernannt:

1) Der Land- und Stadtgerichts-Direktor Bartels zu Eilenburg am 15. Januar für den Kreis Delitzsch; 2) der Land- und Stadtrichter zur Hellen zu Lübben am 19. Januar für den Kreis Lübben; 3) der Land- und Stadtgerichts-Direktor und Oberlandesgerichtsrath Thomas zu Reichenbach am 9. Februar für den Kreis Reichenbach; 4) der Fürstenthumsgerichts-Direktor und Oberlandesgerichtsrath Wentzel zu Neiße am 16. März für den Kreis Neiße; 5) der Land- und Stadtrichter Knoch zu Hammerstein am 20. März für den Kreis Schlochau, und 6) der Land- und Stadtgerichtsrath Körner zu

Digitized by Google

Löwenberg am 29. März für den Kreis Löwenberg, an die Stelle des auf seinen Antrag von diesem Amte entlassenen Land- und Stadtgerichts-Direktors Streckenbach.

8. Justizkommissarien und Notarien.

1. im Departement des Kammergerichts.

1) Der Justizkommissarius Luckwaldt zu Schwedt ist am 4. Februar zum Justizrath, und 2) der Land- und Stadtgerichts-Direktor und Kreis-Justizrath Straß zu Friedeberg an die Stelle des 3) verstorbenen Regierungsraths Krahmer am 25. März zum Justizkommissarius beim Stadtgericht zu Berlin ernannt; 4) der Justizkommissarius, Justizrath Dr. Friedheim beim Kammergericht ist gestorben.

2. im Departement des Oberlandesgerichts zu Insterburg.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Koßmann ist am 4. Februar zum Justizkommissarius beim Oberlandesgerichte zu Insterburg ernannt worden.

3. im Departement d. Oberlandesgerichts zu Marienwerder.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Zeterling ist am 30. Januar zum Justizkommissarius bei den Gerichten der Kreise Berent und Karthaus ernannt.

4. im Departement des Oberlandesgerichts zu Frankfurt.

Der Justizkommissarius und Notarius Obneforge zu Züllichau ist am 7. Februar in gleicher Eigenschaft nach Guben versetzt, mit Berechtigung zur Prozeßpraxis im Gubener Kreise.

5. im Departement des Oberlandesgerichts zu Breslau.

1) Der Landgerichts-Assessor Obert ist am 2. Januar zum Justizkommissarius für die Kreise Glatz und Habelschwerdt, und 2) der Stadtgerichts-Assessor Vette am 18. März zum Justizkommissarius bei den Gerichten des Militsch-Trachenberger Kreises, bei dem Land- und Stadtgericht zu Trebnitz, und bei den Gerichten zu Festenberg und Goschütz, mit Anweisung seines Wohnsitzes zu Militsch, ernannt worden.

6. im Departement des Oberlandesgerichts zu Bromberg.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Wocke ist am 11. Februar zum Justizkommissarius beim Land- und Stadtgericht zu Trzemeszno ernannt.

Digitized by Google

7. Im Departement des Oberlandesgerichts zu Halberstadt.

Dem Justizkommissarius und Notarius Keuffel zu Worbis ist am 19. Januar der Titel „Justizrath" verliehen.

8. Im Departement des Oberlandesgerichts zu Naumburg.

1) Der Oberlandesgerichts-Referendarius Ehrenhauß ist am 13. Januar zum Justizkomissarius für den Bezirk des Gerichtsamts Freiburg und die darin befindlichen Patrimonialgerichte, und 2) der Oberlandesgerichts-Assessor Mietzsch am 30. Januar zum Justizkommissarius beim Oberlandesgericht zu Naumburg ernannt.

9. Im Departement des Oberlandesgerichts zu Paderborn.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Becker ist am 20. Februar zum Justizkommissarius beim Land- und Stadtgericht zu Lübbecke ernannt.

10. Im Departement des Oberlandesgerichts zu Hamm.

1) Dem Justizkommissarius, Justizrath Scheuerlein zu Essen ist am 18. Februar die nachgesuchte Amtsentlassung ertheilt, und 2) der Oberlandesgerichts-Assessor Fusting am 30. März zum Justizkommissarius beim Land- und Stadtgericht zu Hamm ernannt worden.

BB. Bei den Untergerichten.

1. Direktoren.

1) Der Stadtrichter Börner zu Plathe ist am 11. Januar zum Direktor des Land- und Stadtgerichts zu Pasewalk, und 2) der Landgerichtsrath Wenzel zu Erfurt am 29. Januar zum Direktor des Land- und Stadtgerichts zu Weißensee ernannt; 3) der Dirigent des Land- und Stadtgerichts zu Johannisburg, Justizrath Mischel ist am 13. Februar mit Pension vom 1. Oktober 1837 ab in den Ruhestand versetzt; 4) der Land- und Stadtgerichtsrath Horn zu Burg ist am 13. Februar zum Direktor des Land- und Stadtgerichts zu Belzig, und 5) der Kammergerichtsrath Bonfert am 25. Februar zum ersten Direktor der Kriminal-Deputation des Stadtgerichts zu Berlin ernannt. 6) Dem Land- und Stadtrichter Vogelsang zu Dülmen ist am 31. März der Titel „Land- und Stadtgerichts-Direktor" beigelegt.

Digitized by Google

2. Räthe.

1) Der Stadtgerichtsrath Neumann zu Berlin ist am 27. November 1836 zum Geheimen Justizrath; 2) der Land- und Stadtgerichts-Assessor Titius zu Löbau am 25. Januar zum Land- und Stadtgerichtsrath daselbst; 3) der beim Stadtgericht zu Berlin fungirende Kammergerichts-Assessor Wollank am 15. Februar zum Justizrath, und 4) der Oberlandesgerichts-Assessor Jüttner am 5. März zum Stadtgerichtsrath zu Breslau ernannt; 5) der Landgerichtsrath Scholz zu Breslau ist am 7. März auf seinen Antrag mit Pension von diesem Amte entlassen; 6) der Oberlandesgerichts-Assessor Stilcke ist am 16. März zum Land- und Stadtgerichtsrath in Burg; 7) der Land- und Stadtgerichts-Assessor von Puttkammer zu Reichenbach am 17. März zum Justizrath; 8) der Land- und Stadtgerichts-Assessor Markers zu Dülmen am 25. März zum Land- und Stadtgerichtsrath daselbst; 9) der Land- und Stadtgerichts-Assessor Keller zu Dorsten am 25. März zum Land- und Stadtgerichtsrath daselbst; 10) der Gerichtsamtmann Eisenhuth zu Hettstädt am 29. März zum Land- und Stadtgerichtsrath daselbst, und 11) der Kaufmann Schnell zu Königsberg i. Pr. am 29. März zum Kommerzien- und Admiralitätsrath und kaufmännischen Mitgliede des dortigen Kommerz- und Admiralitäts-Kollegiums ernannt worden.

3. Land- und Stadtrichter.

1) Der Kriminalrichter und Oberlandesgerichts-Assessor Otto ist am 30. Januar zum Land- und Stadtrichter zu Bewerungen; 2) der Oberlandesgerichts-Assessor Hellwich am 2. Februar zum Land- und Stadtrichter zu Schömberg; 3) der Land- und Stadtgerichts-Assessor Benetsch am 9. Februar zum Land- und Stadtrichter zu Dirschau, und 4) der Kammergerichts-Assessor Bahn am 24. Februar zum Stadtrichter zu Beelitz und Justizamtmann zu Saarmund ernannt; 5) der Stadtrichter Graaf zu Frauenburg ist am 1. März mit Pension vom 1. April 1837 ab in den Ruhestand versetzt; 6) der Justitiarius Nothnagel ist am 8. März zum Stadtrichter zu Mohrin; 7) der Kammergerichts-Assessor Kluge am 10. März zum Land und Stadtrichter zu Neppen, und 8) der Land- und Stadtgerichtsrath Vagedes am 17. März zum Land- und Stadtrichter zu Kösfeld ernannt.

4. Assessoren.

1) Der Land- und Stadtgerichts-Assessor Fischer zu Neumarkt ist am 2. Januar pensionirt; 2) der Kreisrichter Segers am 5. Januar zum besoldeten Assessor des Land- und Stadtge-

Digitized by Google

richts zu Schwetz, und 3) der Oberlandesgerichts-Referendarius Thilo am 14. Januar zum unbesoldeten Assessor des Land- und Stadtgerichts zu Halberstadt ernannt. Die Gerichtsamtmänner 4) Voigt zu Sömmerda und 5) Rothe zu Kindelbrück sind am 29. Januar als Assessoren an das Land- und Stadtgericht zu Weißensee versetzt; 6) der Oberlandesgerichts-Assessor Gandert zu Magdeburg ist am 30. Januar zum besoldeten Assessor des Landgerichts zu Löbau ernannt; 7) der Land- und Stadtgerichts-Assessor Opitz zu Groß-Oschersleben am 7. Februar in derselben Eigenschaft nach Heiligenstadt versetzt; 8) der Oberlandesgerichts-Assessor Peschel zu Breslau am 7. Februar zum besoldeten Assessor des Land- und Stadtgerichts zu Namslau; 9) der Kammergerichts-Referendarius Lettow am 1. März zum unbesoldeten Assessor des Land- und Stadtgerichts zu Lübben, 10) der Oberlandesgerichts-Assessor Cammerer zu Reithe am 2. März zum besoldeten Assessor des Land- und Stadtgerichts zu Groß-Oschersleben; 11) der Kammergerichts-Assessor Berndt am 3. März zum besoldeten Assessor des Land- und Stadtgerichts zu Posen; 12) der Oberlandesgerichts-Assessor Hilse zu Breslau am 10. März zum besoldeten Assessor des Stadtgerichts zu Breslau; 13) der Oberlandesgerichts-Assessor von Puttkammer zu Königsberg i. Pr. am 13. März zum besoldeten Assessor des Land- und Stadtgerichts zu Wehlau; 14) der Kammergerichts-Referendarius Wilhelm Moritz Schmidt am 17. März zum unbesoldeten Assessor des Land- und Stadtgerichts zu Magdeburg, und 15) der Oberlandesgerichts-Assessor Schlüter zu Gumbinnen am 23. März zum etatsmäßigen Assessor des Land- und Stadtgerichts zu Burg ernannt worden.

Berichtigung zu Seite 660 Band 47: Dem Land- und Stadtgerichts-Assessor von Borcke zu Jakobshagen ist die von ihm beantragte Entlassung von diesem Amte **ohne** Pension ertheilt worden, und ihm zugleich der Titel „Landrichter" beigelegt.

5. Einzeln stehende Richter.

1) Der Gerichtsamtmann Bech zu Coelleda ist am 10. Februar mit Pension vom 1. Januar 1837 ab in den Ruhestand versetzt, und 2) der Justitiarius Bach zu Neurode am 17. März zum Justizrath ernannt.

6. Subalternen.

1) Der Land- und Stadtgerichts-Sekretair Stengert zu Wongrowiec ist am 10. Januar zum Kanzlei-Direktor daselbst; 2) der Registratur-Assistent Hammel am 12. Januar zum Aktuar und Deposital- und Salarienkassen-Rendanten beim Land- und Stadtgericht zu Sangerhausen; 3) der Land- und Stadt-

Digitized by Google

gerichts-Sekretair Wirth am 20. Januar zum Kanzlei-Direktor beim Land- und Stadtgericht zu Bromberg; 4) der vormalige Wachtmeister Würmeling am 29. Januar zum Deposital- und Salarienkassen-Rendanten beim Land- und Stadtgericht zu Recklinghausen; 5) der Gerichtsamts-Aktuar Beyer am 29. Januar zum Aktuar und Deposital- und Salarienkassen-Rendanten beim Land- und Stadtgericht zu Weißensee ernannt, 6) der Land- und Stadtgerichts-Deposital-Rendant und Kalkulator Schwedler zu Pleschen am 4. März in derselben Eigenschaft an das Land- und Stadtgericht zu Bromberg versetzt; 7) der Oberlandesgerichts-Referendarius Puchstein am 4. März zum Assessor, Aktuarius, Ingrossator und Deposital-Rendanten beim Land- und Stadtgericht zu Pasewalk; 8) der Kassen-Assistent Pohl am 4. März zum Salarien- u. Depositalkassen-Rendanten beim Land- und Stadtgericht zu Thorn; 9) der Oberlandesgerichts-Journalist Süßenguth am 14. März zum Salarien- und Depositalkassen-Rendanten beim Land- und Stadtgericht zu Liegnitz; 10) der Oberlandesgerichts-Kanzlei-Diätar Schürmann an die Stelle des auf sein Ansuchen entlassenen Rendanten Theves am 20. März zum Deposital- und Salarienkassen-Rendanten des Land- und Stadtgerichts zu Iserlohn; 11) der Civil-Supernumerarius Steffen am 20. März zum Deposital- und Salarienkassen-Rendanten beim Land- und Stadtgericht zu Hattingen ernannt worden; 12) der Kriminal-Aktuar Sander zu Heiligenstadt ist am 22. März mit Pension vom 1. Juli 1837 ab von seinem Amte entlassen.

B. In der Rheinprovinz.

AA. Bei den Landgerichten und dem Justiz-Senate zu Koblenz.

1. Präsidenten.

Dem Landgerichtsrath Graeff zu Elberfeld ist unterm 20. Januar c. die kommissarische Verwaltung der Kammerpräsidentenstelle beim Landgericht zu Elberfeld übertragen.

2. Räthe.

1) Der Landgerichts-Assessor Ludowigs in Köln ist unterm 29. Januar zum Landgerichtsrath daselbst ernannt worden; 2) der Landgerichtsrath Iven in Aachen ist am 6. Januar mit

Digitized by Google

Tode abgegangen und 3) der Landgerichts-Aſſeſſor Pelzer in Aachen am 29. Januar zum Landgerichtsrath daſelbſt beſtellt worden; 4) der Landgerichts-Aſſeſſor Freiherr von Mirbach zu Elberfeld iſt unterm 29. Januar zum Landgerichtsrath daſelbſt und zugleich zum Inſtruktionsrichter ernannt worden; 5) der Landgerichtsrath von Glümer in Koblenz iſt am 25. Januar verſtorben; 6) der Landgerichtsrath von Solemacher in Kleve unterm 3. Februar in gleicher Eigenſchaft an das Landgericht und den Juſtiz-Senat in Koblenz verſetzt, und 7) der Landgerichts-Aſſeſſor Aulicke zu Kleve unterm 29. Januar zum Landgerichtsrathe zu Kleve ernannt worden; 8) der Landgerichtsrath von Spankeren in Trier iſt in Folge ſeiner Ernennung zum Regierungsrath bei der Regierung in Koblenz aus dem Juſtizdienſte geſchieden; 9) dem Appellations- und Landgerichtsrath Trittermann in Düſſeldorf iſt unterm 8. März der Charakter als Geheimer Juſtizrath verliehen; 10) der bisherige Advokat-Anwalt, Juſtizrath Meurers in Koblenz iſt am 12. März zum Landgerichtsrath bei dem Landgerichte daſelbſt ernannt worden.

3. Oeffentliches Miniſterium.

Der Friedensrichter Juſtizrath Lauer zu Bernkaſtell im Landgerichtsbezirk Trier iſt unterm 18. Februar zum Staatsprokurator bei dem Landgerichte zu Trier ernannt worden.

4. Aſſeſſoren.

1) Der Landgerichts-Aſſeſſor von Ribbentrop zu Saarbrücken iſt am 28. Januar, vom 1. März d. J. ab, an das Landgericht zu Elberfeld, und 2) der Landgerichts-Aſſeſſor Thilmanny zu Trier an demſelben Tage, gleichfalls vom 1. März ab, an das Landgericht zu Saarbrücken; ferner 3) der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor von Ammon in Hamm unterm 31. Januar an das Landgericht zu Düſſeldorf; 4) der Landgerichts-Aſſeſſor Höſtermann in Elberfeld unterm 3. Februar, vom 1. März ab, an das Landgericht in Kleve, und 5) der Landgerichts-Aſſeſſor Mathieu zu Koblenz am nämlichen Tage an das Landgericht in Elberfeld verſetzt worden; 6) der Landgerichts-Referendarius Hecker zu Koblenz iſt unterm 10. Februar zum Landgerichts-Aſſeſſor zu Trier, mit der Anciennität vom 24. Januar, beſtellt; 7) der Friedensrichter Buß in Stromberg, Kreiſes Kreuznach im Langerichtsbezirke Koblenz, iſt am 18. Februar, unter Beibehaltung ſeiner jetzigen Stellung und mit der Anciennität vom 4. September 1834, zum Landgerichts-Aſſeſſor ernannt; 8) der Landgerichts-Aſſeſſor Müller in Köln iſt am 13. März, vom 1. April ab, an das Landgericht in Aachen verſetzt worden.

Digitized by Google

5. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt: 1) der Auskultator Paschen beim Landgerichte zu Köln am 9. Februar; 2) der Auskultator Rumpen beim Landgerichte in Aachen am 8. März; 3) der Auskultator Pung am nämlichen Tage beim Landgericht zu Koblenz; 4) der Landgerichts-Referendarius Gasz in Trier ist unterm 21. März an das Landgericht in Koblenz versetzt worden.

6. Subalternen.

1) Der Appellationsgerichts-Sekretair Pelmann in Köln ist am 11. Februar gestorben; 2) der Gerichtsschreiber-Kandidat Feld ist unterm 17. Februar zum Parket-Sekretair bei dem Landgerichte in Elberfeld bestellt, und 3) der Landgerichts-Sekretair Hochmuth in Prüm ist vom 1. April ab nach Trier versetzt worden.

BB. Bei der Fürstlich Wiedschen Regierung zu Neuwied.

Der Kammergerichts-Assessor von Pelcke ist am 24. Februar zum Assessor bei der Justizabtheilung der Fürstlich Wiedschen Regierung zu Neuwied bestellt worden.

CC. Bei den Friedensgerichten.

1. Richter.

1) An die Stelle des am 23. Januar verstorbenen Friedensrichters Borlatti zu Ahrweiler, Landgerichtsbezirk Koblenz, ist 2) unterm 10. Februar der Friedensrichter Boelling zu Kastellaun, im nämlichen Landgerichtsbezirk, versetzt, und 3) an die Stelle des letztern der Landgerichts-Referendarius von Lassaulx zum Friedensrichter in Kastellaun an dem nämlichen Tage bestellt worden; 4) der Friedensrichter Diesterweg zu Wipperfürth, Landgerichtsbezirk Köln, ist unterm 13. März, vom 1. April an, an das Friedensgericht zu Bonn I. versetzt, und 5) der Landgerichts-Assessor de Syo in Köln an demselben Tage zum Friedensrichter in Wipperfürth bestellt; 6) der Friedensrichter Breuer in Montjoie, Landgerichtsbezirk Aachen, ist am 14. März in gleicher Eigenschaft an das Friedensgericht zu Köln IV. versetzt, und 7) der Landgerichts-Referendarius Fellinger an demselben Tage zum Friedensrichter in Montjoie bestellt; 8) der

Digitized by Google

Friedensrichter Justizrath Reinhausen zu Solingen, Landgerichtsbezirk Elberfeld, ist am 13. März gestorben, und 9) der Friedensrichter Hardung in Lindlar, Landgerichtsbezirk Köln, am 25. März in gleicher Eigenschaft an das Friedensgericht in Solingen versetzt, dagegen 10) der Landgerichts-Referendarius Goebbels an demselben Tage zum Friedensrichter in Lindlar bestellt.

2. Gerichtsschreiber.

1) Der Gerichtsschreiber-Kandidat Schiffers in Solingen ist unterm 10. Februar zum Friedensgerichtsschreiber in Jülich, Landgerichtsbezirk Aachen, in die Stelle 2) des an demselben Tage an das Friedensgericht in Heinsberg, Landgerichtsbezirks Aachen, versetzten Friedensgerichtsschreibers Plintzner bestellt worden.

DD. Bei der Advokatur.

1) Der Landgerichts-Referendarius König ist unterm 16. Januar zum Advokat-Antwalt bei dem Landgerichte zu Kleve bestellt. 2) Der Landgerichts-Referendarius Hardung ist unterm 20. Januar zum Advokat-Anwalt bei dem Landgerichte in Düsseldorf ernannt, und 3) der Advokat Schwamborn unterm 17. Februar zum Advokat-Anwalt bei dem Landgerichte zu Aachen bestellt.

EE. Im Notariat.

1) Der Notar Weiler in Wegberg, Landgerichtsbezirk Aachen, ist am 12. Januar als Notar nach Aachen versetzt, und 2) der Notar Biergans zu Aachen an demselben Tage zum Notar in dem Friedensgerichtsbezirk Wegberg, mit Beibehaltung seines Wohnsitzes in Aachen, ernannt worden; 3) dem Notar Jakob Joseph Thüring in Simmern, Landgerichtsbezirk Koblenz, ist auf seinen Wunsch unterm 24. Januar die Versetzung in den Ruhestand bewilligt, und es ist 4) der Notariats-Kandidat Andreas Joseph Thüring an demselben Tage zum Notar in Simmern bestellt; 5) dem Notar Gabriel Thouvenin zu Schweppenhausen im Friedensgerichtsbezirk Stromberg, Landgerichtsbezirk Koblenz, ist unterm 17. Februar die erbetene Dienstentlassung ertheilt, und 6) der Notariats-Kandidat Franz Joseph Gisbert Thouvenin zum Notar in Schweppenhausen ernannt worden; 7) der Notar Fürth zu Wipperfürth im Landgerichtsbezirke Köln ist am 7. Februar gestorben. 8) Der Friedensrichter Schenk in

Digitized by Google

Köln ist am 14. März zum Notar im Friedensgerichtsbezirke Köln, mit Anweisung seines Wohnortes in Köln, bestellt. 9) Der Notar Guitienne zu Großhemmersdorf, Friedensgerichtsbezirk Wallerfangen, Landgerichtsbezirk Saarbrücken, ist von seinem Amte entlassen, und 10) der Notariats-Kandidat Hilgers am 15. März zum Notar im Friedensgerichtsbezirke Wallerfangen, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Rehlingen, bestellt. 11) Dem Notar Krahe in Kerpen, Landgerichtsbezirk Köln, ist am 14. März die erbetene Entlassung aus seinem Amte ertheilt worden.

Digitized by Google

II.

Ordens-Verleihungen an Justizbeamte.

(cf. Jahrbücher Band 47. Seite 445.)

A. In der Zeit vom 19. Januar 1836 bis 17. Januar 1837 erhielten:

I. Den Stern zum rothen Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub:

Der Kammergerichts-Präsident von Braunschweig zu Berlin.

II. Den rothen Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub:

1) Der Oberlandesgerichts-Chef-Präsident Freiherr von der Reck zu Frankfurt. 2) Der Geheime Ober-Tribunalsrath Dr. Günther zu Berlin.

III. Den rothen Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife:

1) Der Geheime Justiz- und Oberlandesgerichts-Rath Graf Matuschka zu Breslau. 2) Der Vormundschaftsgerichts-Deposital-Rendant Schulz zu Berlin. 3) Der Appellationsgerichts-Senats-Präsident, Geheime Justizrath Umbscheiden zu Köln.

IV. Den rothen Adler-Orden dritter Klasse ohne Schleife:

Der Landgerichtsrath Bender zu Köln.

V. Den

Digitized by Google

V. Den rothen Adler-Orden vierter Klasse:

1) Der Justitiarius, Justizkommissarius und Notarius von Horn zu Nordenburg in Preußen. 2) Der Landgerichtsrath Freiherr von Schrötter zu Marienburg. 3) Der Justizamtmann Kern zu Freusburg in der Rheinprovinz. 4) Der Oberlandesgerichtsrath Jstrich zu Naumburg. 5) Der Kommerzienrath und Mitglied der Schifffahrts- und Handlungs-Deputation Klempow zu Memel. 6) Der Stadtrichter Gottschling zu Prausnitz. 7) Der Gerichtsamtmann Justizrath Stollberg zu Weißensee im Regierungsbezirke Erfurt. 8) Der Landrichter Ringelhardt zu Ostrau im Regierungsbezirke Merseburg. 9) Der Justizkommissarius und Notarius Neukirch zu Paderborn.

VI. Das Allgemeine Ehrenzeichen:

1) Der Stadtgerichts-Deposital-Kassenbuchhalter Kobitz zu Breslau. 2) Der Kammergerichts-Kanzlist Ramm zu Berlin. 3) Der Friedensgerichtsschreiber Hermann zu Castellaun im Landgerichtsbezirke Koblenz.

VII. Die Rettungs-Medaille am Bande:

Der Aktuarius Müller zu Landsberg in Schlesien.

B. Am Krönungs- und Ordensfeste, den 18. Januar 1837, erhielten:

I. Den rothen Adler-Orden erster Klasse mit Eichenlaub:

Der Staats- und Justiz-Minister Mühler.

II. Den rothen Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub:

1) Der Oberlandesgerichts-Chef-Präsident Freiherr von Manteuffel zu Magdeburg. 2) Der Oberlandesgerichts-Chef-Präsident Kuhn zu Breslau. 3) Der Oberlandesgerichts-Chef-Präsident Boetticher zu Stettin.

III. Die Schleife zum rothen Adler-Orden dritter Klasse:

Der Oberlandesgerichts-Vice-Präsident von Goldbeck zu Paderborn.

Digitized by Google

IV. Den rothen Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife:

4) Der Geheime Ober-Revisionsrath von Meusebach zu Berlin. 2) Der Geheime Ober-Tribunalsrath Freiherr von Gärtner zu Berlin. 3) Der Geheime Ober-Tribunalsrath Jacobi zu Berlin. 4) Der Oberlandesgerichts-Chef-Präsident von Jariges zu Glogau. 5) Der Oberlandesgerichts-Präsident Kuhlmeyer zu Bromberg. 6) Der Oberlandesgerichts-Präsident Lemmer zu Köslin. 7) Der Landgerichts-Präsident von Oppen zu Köln. 8) Der Oberlandesgerichts-Vice-Präsident Hundrich zu Breslau. 9) Der Oberlandesgerichts-Vice-Präsident von Bähr zu Königsberg. 10) Der Oberlandesgerichts-Vice-Präsident Lange zu Marienwerder. 11) Der Geheime Justiz- und Appellationsgerichts-Rath Schmitz zu Köln. 12) Der Oberprokurator Geheime Justizrath Heintzmann zu Trier. 13) Der Geheime Justiz- und Oberlandesgerichts-Rath, Direktor des Revisions-Kollegiums Wentzel zu Breslau. 14) Der Stadtgerichts-Direktor Dr. Wigand zu Wetzlar.

V. Den rothen Adler-Orden vierter Klasse:

1) Der Geheime Justizrath Göschel zu Berlin. 2) Der Geheime Ober-Revisionsrath Esse zu Berlin. 3) Der Geheime Justizrath und erste General-Advokat Sand zu Köln. 4) Der Landgerichts-Präsident Bessel zu Saarbrücken. 5) Der Geheime Justiz- und Appellationsgerichtsrath von Weiler zu Köln. 6) Der Geheime Justizrath und erster Staatsprokurator beim Appellationsgerichtshofe Sybertz zu Köln. 7) Der Geheime Ober-Tribunalsrath Seligo zu Berlin. 8) Der Kammergerichts-Vice-Präsident von Kleist zu Berlin. 9) Der Oberlandesgerichts-Vice-Präsident Bielefeld zu Posen. 10) Der Geheime Justiz- und Oberlandesgerichtsrath Dorguth zu Magdeburg. 11) Der Geheime Justiz- und Oberlandesgerichtsrath Pape zu Arnsberg. 12) Der Geheime Justiz- und Tribunalsrath Hoyer zu Königsberg. 13) Der Kammergerichtsrath Gedicke zu Berlin. 14) Der Kammergerichtsrath Mathis zu Berlin. 15) Der Oberlandesgerichtsrath Siehr zu Königsberg. 16) Der Oberlandesgerichtsrath Lentze zu Halberstadt. 17) Der Hofgerichtsrath Odebrecht zu Greifswald. 18) Der Justizkammer-Direktor und Oberlandesgerichtsrath Neubaur zu Schwedt. 19) Der Fürstenthumsgerichts-Direktor und Oberlandesgerichtsrath Wentzel zu Neiße. 20) Der Kriminalgerichts-Direktor und Oberlandesgerichtsrath Weißenborn zu Berlin. 21) Der Land- und Stadtgerichts-Direktor Carsson zu Salzwedel. 22) Der Stadtgerichtsrath Bergius zu Berlin. 23) Der Stadtgerichtsrath Hufeland zu Berlin. 24) Der Kammergerichts-Justizkommissarius, Justizrath Troschel zu Berlin.

Digitized by Google

25) Der Oberlandesgerichts-Justizkommissarius, Justizrath Enge zu Breslau. 26) Der Hofrath und Kanzlei-Vorsteher im Justiz-Ministerium Maetzke zu Berlin.

VI. Den St. Johanniter-Orden:

1) Der Oberlandesgerichtsrath Freiherr von Schrötter zu Marienwerder. 2) Der Oberlandes- und Landgerichts-Assessor Brand von Lindau zu Trier. 3) Der Oberlandesgerichts-Assessor Graf von Dönhoff zu Königsberg.

VII. Das allgemeine Ehrenzeichen:

1) Der Ergänzungsrichter Diehl zu Rhaunen. 2) Der Ergänzungsrichter Schwaab zu Berncastel. 3) Der Landgerichts-Ober-Sekretair Euler zu Köln. 4) Der Landgerichts-Ober-Sekretair Custodis zu Elberfeld. 5) Der Landgerichts-Sekretair Koehler zu Elberfeld. 6) Der Landgerichts-Sekretair Mayer zu Simmern. 7) Der Friedensgerichtsschreiber Blum zu Ahrweiler. 8) Der Friedensgerichtsschreiber Faber zu Crefeld. 9) Der Friedensgerichtsschreiber Gevenich zu Koblenz. 10) Der Friedensgerichtsschreiber Meumann zu Solingen. 11) Der Friedensgerichtsschreiber Wilms zu Grevenbroich. 12) Der Friedensgerichtsschreiber Zimmer zu Trier. 13) Der Gerichtsvollzieher Clausen zu Trier. 14) Der Gerichtsvollzieher Dahm zu Düsseldorf. 15) Der Gerichtsvollzieher Dewin zu Koblenz. 16) Der Gerichtsvollzieher Hölzer zu Lennep. 17) Der Gerichtsvollzieher Neuhauß zu Aachen. 18) Der Gerichtsvollzieher Redmann zu Lebach. 19) Der Gerichtsvollzieher Schwick zu Köln. 20) Der Gerichtsschreiber Hochhäusler zu Diersdorf in Schlesien. 21) Der Oberlandgerichts-Botenmeister Buddenberg zu Paderborn. 22) Der Oberlandesgerichts-Botenmeister Scholz zu Ratibor. 23) Der Oberlandesgerichts-Bote Hellwege zu Köslin. 24) Der Stadtgerichts-Botenmeister Bloeck zu Königsberg. 25) Der Stadtgerichtsbote Heintze zu Berlin. 26) Der Gerichtsbote Bux zu Düben. 27) Der Gerichtsbote Mehring zu Beverungen.

Digitized by Google

Berlin, gedruckt bei J. F. Starcke.

Digitized by Google

Erster Abschnitt.

Rechtswissenschaft.

Digitized by Google

Digitized by Google

I.

Uebersicht

der oberschlesischen Provinzialgesetze.

Vom Oberlandesgerichts-Vice-Präsidenten Zoellmer zu Ratibor.

Vorwort.

Das Herzogthum Oberschlesien besteht aus folgenden Landestheilen:

1) den Fürstenthümern Oppeln und Ratibor. Beide wurden bis zum Jahre 1532 durch eigne Fürsten aus dem piastischen Stamme regiert, von welchen jedoch bereits Herzog Boleslaus I. von Oppeln im Jahre 1289, und Herzog Lesco von Ratibor im Jahre 1327 die Böhmische Landeshoheit anerkannten. Nach dem Aussterben der Herzoge von Ratibor im Jahre 1516 fiel dieses Fürstenthum an das Fürstenthum Oppeln, und nach dem Aussterben der Herzoge von Oppeln im Jahre 1532 wurden beide Fürstenthümer mit Böhmen vereinigt.

Von dem Fürstenthume Oppeln sind die beiden Dörfer Froebeln und Frohnau, früher zum Falckenberger Kreise gehörig, seit dem Jahre 1817 mit dem Kreise Brieg im Bezirke des Oberlandesgerichts und der Regierung zu Breslau vereinigt.

In den Fürstenthümern Oppeln und Ratibor gilt die Oppelnsche und Ratiborsche Landesordnung vom Jahre 1561.

Digitized by Google

2) dem Fürstenthume Pleß, in älteren Zeiten zum Fürstenthume Ratibor gehörig, mit welchem es im Jahre 1327 unter Böhmische Landeshoheit kam. In den Jahren 1478 bis 1484 war dasselbe ein Theil des Fürstenthums Münsterberg, von 1484 bis 1517 ein Theil des Fürstenthums Teschen. Im Jahre 1517 wurde Pleß als eine freie Standesherrschaft von dem Herzoge Casimir IV. von Teschen an den Freiherrn Alexius Thurzo von Bethlehem Falva, und von diesem im Jahre 1548 an die Grafen von Promnitz verkauft, von welchen sie im Jahre 1767 durch Schenkung an das Fürstliche, jetzt Herzogliche Haus Anhalt Koethen gedieh, welches noch jetzt im Besitze ist. — Durch Urkunde vom 7. November 1825 wurde die freie Standesherrschaft Pleß zu einem Fürstenthume erhoben.

Im Fürstenthume Pleß gilt die Teschensche Landesordnung vom Jahre 1573.

3) den Fürstenthümern Troppau und Jägerndorff preussischen Antheils (diesseits der Oppa). Beide Fürstenthümer hatten in der älteren Zeit mit den Fürstenthümern Oppeln und Ratibor dieselben Herrscher, wurden jedoch schon im Jahre 1247 von dem Herzoge Vladislav I. von Oppeln und Ratibor an Böhmen abgetreten.

Das Fürstenthum Troppau überließ der Kaiser Matthias im Jahre 1614 pfandweise, und der Kaiser Ferdinand II. im Jahre 1623 eigenthümlich dem Fürstlich Lichtensteinschen Hause.

Das Fürstenthum Jägerndorff ward im Jahre 1493 den Freiherrn von Schellenberg verliehen, von welchen es im Jahre 1523 durch Kauf an die Markgrafen von Brandenburg gelangte. Das Brandenburgsche Haus verlor es im 30jährigen Kriege (1623), worauf es vom Kaiser Ferdinand II. nebst dem Fürstenthume Troppau an die Fürstlich Lichtensteinsche Familie überlassen wurde.

Diese ist noch jetzt im Besitze beider Fürstenthümer.

Ueber die Gültigkeit der Mährischen Landesordnung vom Jahre 1604 in den Fürstenthümern Troppau und Jägerndorff wird unten Nr. III. das Nähere angeführt werden.

Digitized by Google

4) den Fürstenthümern Neisse und Grottkau preußischen Antheils.

Das Fürstenthum Neisse, früher ein Theil des Fürstenthums Breslau, wurde im Jahre 1179 von dem Herzoge Boleslaus I. von Breslau seinem Sohne Jaroslaus verliehen, welcher 1198 Bischof von Breslau wurde und 1201 das Fürstenthum an das Bisthum Breslau abtrat. Im Jahre 1342 mußte der Bischof von Breslau, als Fürst von Neisse, die Böhmische Landeshoheit anerkennen. — Zum Fürstenthume Neisse wird auch gerechnet der s. g. Ujester Halt, ein aus der Stadt Ujest und einigen Ortschaften bestehender, früher zum Toster, jetzt zum Groß-Strehlitzer Kreise gehöriger Distrikt, welcher vormals ein Theil des Fürstenthums Oppeln war, und im Jahre 1222 vom Herzoge Casimir I. von Oppeln an das Bisthum Breslau abgetreten wurde.

Das Fürstenthum Grottkau gehörte früher gleichfalls zum Fürstenthume Breslau, dann zum Fürstenthume Brieg, kam mit dem letzteren im Jahre 1329 unter Böhmische Landeshoheit und ward im Jahre 1341 von dem Herzoge Boleslaus III. von Brieg an das Bisthum Breslau abgetreten.

In Folge der durch das Edikt vom 30. Oktober 1810 (Gesetzsammlung von 1810 S. 132.) herbeigeführten Säkularisation des Bisthums Breslau gingen die Fürstenthümer Neisse und Grottkau in das Eigenthum des Staats über. Der österreichische Antheil des Fürstenthums Neisse mit den Städten Zuckmantel und Weydenau ist indeß dem Bisthume Breslau verblieben.

Von dem Fürstenthume Neisse sind die Ortschaften Ober- und Nieder-Plottnitz nebst Kolonie Plottnitz seit dem Jahre 1817 mit dem Frankensteinschen Kreise des Regierungsbezirks Breslau vereinigt, und in Folge des Reskripts vom 24. April 1833 ist auch die Jurisdiktion über diese Ortschaften an das Oberlandesgericht zu Breslau übergegangen.

Von dem Fürstenthume Grottkau sind gleichfalls einige Theile mit den Bezirken der Regierung und des Oberlandesgerichts zu Breslau vereinigt worden, nämlich

a) die Stadt und der Halt Wansen, bestehend in den

Dörfern Pischwitz, Halbendorf, Johnwitz, Knieschwitz, Spurrwitz und Alt-Wansen, durch die Verordnung vom 30. April 1815 (Gesetzsammlung S. 95.) mit dem Kreise Ohlau,

b) die Ortschaften Gallenau, Liebenau, Hertwigswaldau, Ober-Pombsdorf, Wehrdorf, Alt- und Neu-Herbsdorf, Neuhaus, Kuttersdorf und Bruckstein, seit dem Jahre 1817 mit den Kreisen Frankenstein und resp. Münsterberg. Die Jurisdiktion über diese Ortschaften ist jedoch erst in Folge des Reskripts vom 24. April 1833 an das Oberlandesgericht zu Breslau übergegangen.

Ueber die Gültigkeit der Balthasarschen Landesordnung vom Jahre 1549, des Wenzeslaischen Kirchenrechts vom Jahre 1416 und des Casparischen Kirchenrechts vom Jahre 1567 in den Fürstenthümern Neisse und Grottkau cf. unten Nr. IV. und V. —

5) der freien Standesherrschaft Beuthen, früher zum Fürstenthume Teschen gehörig, mit welchem dieselbe im Jahre 1289 unter Böhmische Landeshoheit kam. Im Jahre 1470 wurde die Herrschaft völlig an Böhmen abgetreten, und im Jahre 1629 vom Kaiser Ferdinand II. der Gräflich Henckel von Donnersmarkschen Familie verliehen, welche noch jetzt im Besitze ist. Die Erhebung zu einer freien Standesherrschaft erfolgte durch den Kaiser Leopold im Jahre 1697.

In der Standesherrschaft Beuthen gilt observanzmäßig die Oppelnsche und Ratiborsche Landesordnung vom Jahre 1561.

6) der freien Minderherrschaft Loslau, im Kreise Rybnick, früher den Grafen von Dietrichstein, dann den Grafen von Reichenbach, jetzt dem Grafen von Strachwitz gehörig. Es kommen daselbst die Teschensche Landesordnung vom Jahre 1573 und überhaupt die in dem Fürstenthume Pleß geltenden Rechte zur Anwendung.

7) der freien Minderherrschaft Oderberg preußischen Antheils, bestehend aus den Ortschaften Annaberg, Althof und Zabelkau, Belschnitz, Groß-Gortzitz, Odrau und Olsau, im Kreise Ratibor, früher ein Eigenthum der Gräflich Henckel von Donnersmarkschen Familie. Gegenwärtig gehören die drei erstgenannten Ortschaften

Digitized by Google

dem Oberamtmann Dittrich, die vier letzteren dem Freiherrn von Gruttschreiber.

Nach Westarp Uebersicht des oberschlesischen Provinzialrechts Seite 562. hat die Minderherrschaft Oderberg sich in Allem nach den in dem Fürstenthume Pleß, mit welchem sie bis zum Jahre 1815 zu demselben Kreise gehörte, üblichen Rechten und Gewohnheiten geachtet.

8) dem Distrikte Katscher, im Loebschützer Kreise, früher zum Fürstenthume Teschen gehörig, mit welchem derselbe im Jahre 1289 unter Böhmische Landeshoheit gelangte. Im Jahre 1554 verkaufte der Herzog Wenzeslaus IV. Adamus von Teschen den Distrikt an das Erzbisthum Ollmütz, seit welcher Zeit er als ein Theil von Mähren angesehen wurde, bis er im Jahre 1742 unter preußische Landeshoheit kam. Der Distrikt gehört noch jetzt dem Erzbisthume Ollmütz.

Ob in dem Distrikte Katscher die Mährische Landesordnung gilt, ist zweifelhaft (cf. Vater Repertorium der preußisch-schlesischen Verfassung Band I. Seite 146).

In dem Prozeße der Wittwe des Bauers Kloske zu Fürstlich Langenau im Distrikte Katscher wider die Intestaterben ihres verstorbenen Mannes nahm das Gerichtsamt des Distrikts Katscher in dem Urtheile vom 1. März 1823, mit Rücksicht auf die Anführung von Friedenbergs in seinen tractatus juridico-practicus de generalibus et particularibus quibusdam Silesiae juribus. Breslau 1743. Lib. I. Cap. 3. §. 5. Seite 63. und auf die von dem Magistrate der Stadt Kremsier in Mähren unterm 18. Oktober 1822 gegebene Auskunft, an, daß die Mährische Landesordnung vom Jahre 1604 und die verbesserte vom Jahre 1628 zwar früher in dem Markgrafthume Mähren, mithin auch in dem zu Mähren gehörigen Katscherschen Distrikte, sowohl für den Herren- und Ritterstand, als für die Städte und für das Landvolk, verbindliche Kraft gehabt habe, daß dieselbe jedoch durch das im Jahre 1721 im Drucke erschienene Böhmische Stadtrecht verdrängt worden sey, und sprach auf den Grund des letztern der Wittwe Kloske, da ihre Ehe mit ihrem verstorbenen Manne länger als ein Jahr gedauert, und dieser als nächste Intestaterben nur Geschwisterkinder hinterlassen

Digitized by Google

hatte, den dritten Theil seines Nachlaßes als gesetzlichen Erbtheil zu.

Dieses Erkenntniß wurde auf die Appellation der verklagten Intestaterben durch das Urtheil des Oberlandesgerichts zu Ratibor vom 3. Februar 1824 reformirt (K. 721 de 1823). Der Appellationsrichter nahm an, daß, da die Mährische Landesordnung vom J. 1628 ein gehörig publizirtes Gesetz sei, dieselbe so lange ihre Kraft behalten müsse, bis sie vom Gesetzgeber wieder ausdrücklich aufgehoben worden, und wenn freilich ein ausdrücklich recipirtes Gesetz auch durch Observanz wieder aufgehoben werden könne, doch die Klägerin, Wittwe Kloske nicht zu erweisen vermocht habe, daß die allegirte Mährische Landesordnung im Katscherschen Distrikte durch Observanz wieder aufgehoben worden. Demzufolge erkannte das Oberlandesgericht zu Ratibor der Klägerin auf den Grund der Mährischen Landesordnung vom J. 1628 nur den vierten Theil des Nachlasses ihres verstorbenen Ehemannes als Erbtheil zu.

Gegen dieses Erkenntniß legte die Klägerin die Revision ein, und das Geheime Ober-Tribunal stellte durch Urtheil vom 1. Juni 1826 das Erkenntniß erster Instanz wieder her. Gründe sind dieser Entscheidung nicht beigefügt; jedoch hat das Geheime Ober-Tribunal in seinem unterm 7. Mai 1828 an das Justizministerium erstatteten Berichte angeführt, daß seine Entscheidung auf der Vorschrift des mit dem Böhmischen Stadtrechte übereinstimmenden §. 625. Tit. 1. Th. II. des Allgemeinen Landrechts beruhe, welches letztere es darum zur Anwendung gebracht habe, weil es nicht zur völligen Gewißheit ausgemittelt worden: Ob in dem Distrikte Katscher die Mährische Landesordnung von 1604 oder das Böhmische Stadtrecht als spezielles Gesetz gelte? und bei dieser Ungewißheit die Sache so anzusehen gewesen, als wenn es für den streitigen Fall an einem speziellen Gesetze im Distrikte Katscher überhaupt fehle.

Digitized by Google

I. Oppelnsche und Ratiborsche Landesordnung vom Jahre 1561.

Der letzte Herzog von Oppeln und Ratibor, Hanns, hatte 1530 ein Privilegium ertheilt, bestätigt 1558 zu Prag vom Kaiser Ferdinand, nach welchem die Stände dieser Fürstenthümer ihre bisherigen Gerechtigkeiten behalten, und nur noch spezielle Rechte und Vorschriften in Betreff der Verfassung und Ausübung der Gerichtsbarkeit durch das Landrecht (Gerichtshof) erhalten. Letztere sind auch in die darauf folgende Landesordnung wieder mit aufgenommen. Die Stände hatten ihre Gerechtsame und Gewohnheiten in eine Landesordnung zusammengestellt, ihre Deputirten genehmigten sie an dem deshalb zu Oppeln am 29. September 1561 gehaltenen Landtage, und der Kaiser Ferdinand als König von Böhmen und oberster Herzog von Schiesien bestätigte sie dd. Schloß Prag, den 29. September 1562. Die Landesordnung ist also ein förmliches Provinzialgesetz. Sie war in böhmischer Sprache abgefaßt. Die Uebersetzungen in der Brachvogelschen und den gewöhnlichen Sammlungen sind nur von Privatpersonen; die in der Bibliothek des Oberlandesgerichts zu Ratibor befindliche aber ist authentisch, eine amtliche unter Kaiserlicher Konzession 1730 angefertigt. Am Schlusse der Landesordnung wird dem Oberlandeshauptmanne und dem Landrechte die Befugniß beigelegt, das, was in derselben in einem oder dem andern Theile nicht klar ausgedrückt oder ausgelassen sein sollte, zu erklären, zu suppliren und durch einen Landrechts-Ausspruch zu erörtern. —

Sie gilt für die Fürstenthümer Oppeln und Ratibor und die Standesherrschaft Beuthen; der Ujester Halt, ein nicht bedeutender Distrikt, ist aber ausgeschlossen, er war schon 1222 an den Bischof zu Breslau abgetreten. Auch betrifft sie nur den Adel, sowohl den angesessenen, als auch den nicht angesessenen. Letzteres ist durch ein Judikat festgestellt. Die Töchter des zu Oppeln verstorbenen nicht mit Gütern angesessenen Generals von Podewils verlangten ein gleiches Erbrecht mit den Söhnen, ihren Brüdern. Die erste Instanz fiel für die Söhne günstig aus 1787, weil der Kaiser in der Be-

Digitized by Google

stätigung sage, daß alle Inwohner, insofern das Gesetz sie betreffe, sich danach richten sollten, also auch der nicht angesessene Adel. In zweiter Instanz ward das Erkenntniß abgeändert; in dritter aber wiederhergestellt.

Die hauptsächlichsten Verschiedenheiten dieses Provinzial-Gesetzes zwischen dem Allgemeinen Landrechte bestehen in folgenden:

1) Wer die Verheirathung eines Frauenzimmers und die Vollziehung der Ehe in seinem Hause verstattet, ist verpflichtet, wenn das Vermögen des Mannes zur Gewährung der verschriebenen Summe nicht hinreicht, das Fehlende oder soviel zuzuschießen, als das eingebrachte Vermögen beträgt.

2) Die Pflichten des Bürgen gehen nicht auf die Erben über.

3) Ansprüche gegen Bürgen adlichen Standes erlöschen, wenn sie nicht binnen 3 Jahren und 18 Wochen nach Eintritt der Zahlungszeit der Schuld gerichtlich verfolgt werden.

4) Ansprüche wegen Näherrechts erlöschen binnen einem Jahre und 6 Wochen, und gegen den im Auslande befindlichen binnen 3 Jahren und 18 Wochen.

5) Soll das Gegenvermächtniß mindestens auf das Doppelte des Eingebrachten festgesetzt werden.

6) Der Nachlaß einer Ehefrau fällt an die Verwandten, wenn sie keine Kinder hinterläßt; jedoch bleibt dem Manne der Anspruch auf einen Theil oder auf das Ganze in gewissen Fällen nach dem gemeinen Rechte vorbehalten; die Frau aber erbt nach dem Allgemeinen Landrechte.

7) Töchter, die ein Rittergut vom Vater geerbt haben, und ohne Einwilligung ihrer Blutsverwandten sich verheirathen, verlieren die Hälfte des noch nicht übernommenen väterlichen und mütterlichen Erbtheils.

8) Eine Tochter erbt den dritten Theil der Erbportion eines Sohns als Abfindung.

9) Ein Vater ist nicht befugt, bei Lebzeiten seinen Sohn wider dessen Willen mit dessen Erbtheil abzufinden, und selbst wenn der Sohn gezwungen worden, kann derselbe das Erhaltene in den Nachlaß wieder einwerfen.

Digitized by Google

10) Der Vormund eines Blödsinnigen und dessen Blutsverwandte erben Jeder zur Hälfte.

11) Blutsverwandte, welche sich weigern, die Vormundschaft zu übernehmen, fallen weg, und es treten die übernehmenden Blutsverwandten an ihre Stelle.

Nach dem Konferenz-Protokolle vom 17. September 1803 haben die Stände der Fürstenthümer Oppeln und Ratibor erklärt, daß die Landesordnung aufgehoben und das Allgemeine Landrecht eingeführt werden möge, und haben nur vorgeschlagen:

1) daß es dem Vater freistehen solle, die legitima der Töchter, ohne Rücksicht auf die Zahl der Geschwister, auf den dritten Theil dessen, was ein Sohn ab intestato erhalten würde, durch ein Testament zu bestimmen;

2) die Tochter bei unzüchtigem Lebenswandel bis auf die Hälfte jenes Pflichttheils zu enterben;

3) daß in Bezug auf den Retrakt jeder Besitzer ein Vorkaufs-Recht auf den andern fundus habe, ex jure congrui;

4) hoffen sie die Erfüllung des landesherrlichen Versprechens, sich durch Bevollmächtigte vor Gericht zu sistiren;

5) das Pfandgeld wollten sie erhöhet, und die Bestimmung wegen des Schaafehaltens in das Provinzialrecht aufgenommen haben.

Auch von diesem Vorbehalte haben sie 1810 abstrahirt, als sie sämmtlich aufgefordert wurden zur nochmaligen Erklärung; nur die Stände des Beuthner Kreises haben auf Beibehaltung des Retraktsrechts und der Verjährung nach sächsischem Rechte angetragen.

Die Landesordnung ist durch Gewohnheiten, Präjudikate und durch Gesetze mehrfach abgeändert worden.

Nach Rubrica 15. Art. 6. sollen Töchter mit Söhnen nicht gleich erben; sondern nur Abstattung erhalten. Diese Bestimmung hat man nur auf den väterlichen Nachlaß bezogen, nicht auf den mütterlichen, wo alle Geschwister gleich erben. Auch ist bei der väterlichen Erbschaft an die Stelle der Abstattung der bestimmte dritte Theil der Erbportion des Sohnes getreten, und zwar des ganzen Nachlasses, ohne die Immobilien davon zu sondern:

Digitized by Google

dieser fixirte Theil hat aber nicht die Natur eines Pflichttheils. Auch nach den böhmischen und mährischen Rechten haben die Töchter nur Ausstattung zu fordern.

Nach Rubr. 12. Art. 16. und 17. soll der Nachlaß einer ohne Kinder verstorbenen Ehefrau an ihre Blutsverwandten fallen, und der Mann nur das erhalten, was er nach der Eheberedung zu fordern hat. Der gleiche Grund hätte auch bei der Frau angewendet werden müssen, dessenungeachtet ist in contradictorio durch Judikate der Frau ein Erbrecht nach dem Allgemeinen Landrechte zugesprochen worden, weil dieses als subsidiarisches Recht die Lücke der Landesordnung ergänzt, z. B. in dem Prozesse der verwittweten v. Koschützky wider die Vormundschaft ihrer Tochter, den Landschafts-Direktor Baron v. Reiswitz.

Ueber die Erbfolge der Ascendenten ist in der Landesordnung nichts bestimmt, über die der Kollateralen nur in Rubr. 17. Art. 9 und 11.

Endlich ist das gerichtliche Verfahren der Landesordnung durch neuere Gesetze gänzlich abgeändert worden.

II. Teschner Landesordnung vom Jahre 1573.

Die Teschner Landesordnung ist sehr nahe verwandt mit der Oppelnschen, indem sie fast gleiche Bestimmungen mit ihr enthält, und nur in einigen verschieden ist. Sie gilt für den Adel in der Standesherrschaft, jetzt Fürstenthume Pleß und in der Standesherrschaft Loslau; die Gerichtsbarkeit der letztern ist seit 1813 mit dem Oberlandesgerichte vereinigt.

Die Teschner Landesordnung war von den Ständen des Fürstenthums Teschen entworfen und von dem Herzoge Wenzel, als Inhaber des Fürstenthums, im Landrechte (Gerichtshofe) zu Teschen, welches er 1572 nebst den Rechten der dortigen Stände bestätigt hatte, am Tage Johannis des Täufers 1573 vollzogen. Die Kaiserliche Bestätigung erfolgte zu Prag 1591. Sie ist in böhmischer Sprache geschrieben, der damals gewöhnlichen Gesetz- und Gerichts-Sprache. Das Original befindet sich in keiner Sammlung, nur die deutsche Uebersetzung; ein Exemplar

Digitized by Google

davon ist bei dem Fürstenthumsgerichte in Pleß, welches neben der deutschen Uebersetzung noch das böhmische Original enthalten soll. Es liegt hier zum Grunde. Für das Fürstenthum Teschen mag sie wohl verbindlich gewesen sein. Auch wird ihre Rezeption durch Berichte der standesherrlichen Gerichte bestätigt für Pleß und Loslau.

Balthasar Graf v. Promnitz, Besitzer der Standesherrschaft Pleß, hatte den Ständen einige Punkte zur Erklärung vorgelegt, betreffend Taxen und dergl. Bei dem vierten bemerkte er, daß alle Auslegungen und Deklarationen der Teschner Landesordnung ohne sein und des Landrechts Wissen und Konsens unverbindlich wären. Bei diesem Punkte unterzeichneten die Stände diesen sogenannten Landesschluß am 11. Januar 1680 und waren zufrieden, daß nach der Teschner Landesordnung gerichtlich und außergerichtlich gehandelt werde.

Im Jahre 1755 hatte auch ein Graf Promnitz nachgesucht, ihm eine eigene Landesordnung zu gestatten, sich berufend auf ein Privilegium vom Jahre 1519, vom Könige Ludwig von Ungarn und Böhmen, Markgrafen von Mähren und Herzoge von Schlesien, dem Besitzer der Standesherrschaft Pleß, Freiherrn Alexius Thurzo de Bethlehem Falva ertheilt. Die diesfällige nur in Abschrift beigelegte Urkunde ward mittelst Verfügung dd. Berlin, den 15. Februar 1756 dem Breslauer Oberamts-Regierungs-Präsidium zum Gutachten übersendet. Hierauf erging unterm 6. April 1756 folgende Allerhöchste Resolution: daß Seine Majestät das einzig und allein gekrönten Häuptern und andern souverainen Mächten zustehende Recht, Gesetze zu machen, den unter Ihrer Bothmäßigkeit befindlichen Fürsten oder Standesherren in Schlesien nun und nimmermehr einräumen würden. (cf. Boehms diplomatische Beiträge, Ende des ersten Bandes.) Alexius Thurzo hatte 1517 die Standesherrschaft Pleß vom Herzoge Casimir zu Teschen gekauft: und hierin ist wohl nur allein der Grund zu finden, weshalb die Teschner Landesordnung in diesem Distrikte rezipirt worden. Ob die Herrschaft Pleß ein integrirender Theil von Teschen gewesen, ist nicht ermittelt; vielmehr ist früher der Herzog von Münsterburg und Cosel mit derselben belehnt worden, mit-

Digitized by Google

hin ist sie als ein integrirender Theil der Herrschaft Ratibor zu betrachten. An das Promnitzsche Haus ist sie 1548 durch Kauf gediehen. Wenn nun ein Graf Promnitz die 1573 erst für Teschen emanirte Landesordnung in seine schon von Teschen getrennte Herrschaft Pleß als wirkliches Provinzial-Gesetz einführen wollte, so hätte es der Kaiserlichen Sanktion bedurft; deshalb ward auch wahrscheinlich diese 200 Jahre später bei Seiner Majestät dem Könige von Preußen nachgesucht, und, wie angeführt, abgeschlagen. Nachdem das Haus Promnitz bis zum Jahre 1765 die Herrschaft Pleß besessen hatte, überließ es dieselbe durch Schenkung an das Haus Anhalt Köthen. So ermangelt dieser Landesordnung die landesherrliche Bestätigung, und sie ist nur als ein Gewohnheitsrecht zu betrachten, welches die Stände zur Norm angenommen haben.

Auch in der Minder-Standesherrschaft Loslau ist sie rezipirt worden, wozu noch weniger Grund war, wohl nur der einzige, die Nachbarschaft, die gleichen Sitten und Gewohnheiten; früher lagen beide Herrschaften in einem landräthlichen Kreise.

In judicando ist sie durch alle Instanzen für bestehend angenommen, auch von Seiten der Stände selbst und zwar 1804; jedoch nur mit folgenden Vorbehalten:

1) daß die Gränzeide beibehalten würden. In Hinsicht derselben bestimmte die Landesordnung: daß der bürgerliche Zeuge knieend und mit unbedecktem Haupte schwören sollte, der vom Bauernstande gleichfalls knieend, aber noch in einer Grube, mit Rasen auf dem Kopfe, im bloßen Hemde und baarfuß. III. 239.

2) daß das Pfandgeld erhöhet werde;

4) bei dem Titel von Unterthanen, daß die diesfälligen Vorschriften beibehalten würden; und

4) auch die in Betreff der Juden.

Die Stände von Loslau trugen noch darauf an,

5) ihnen die in der Oppelnschen Landesordnung Rubr. 47. Art. 1—3. den Ständen von Oppeln und Ratibor verliehenen Privilegien gleichfalls zu verleihen.

Als sie 1810 wieder vernommen wurden, haben sie jene Bedingungen, mit Ausschluß der ad 2., zurückgenom-

Digitized by Google

men, dagegen auf Beibehaltung der Bestimmung angetragen: daß bei dem Tode des Vaters ab intestato der Sohn eine doppelte, und Jede der Töchter eine einfache Portion erhalten solle.

Den Heimfall der Stelle, im Titel von Unterthanen, an das Dominium hat dieses seit dem Edikte vom 9. Oktober 1807 nicht mehr gefordert.

Eben so ist das nach einigen Berichten der Gerichte subsidiarisch und vorzüglich bei dem bürgerlichen Stande angewendete böhmische Recht (die böhmische Landesordnung und das böhmische Stadtrecht) seit Emanirung des Allgemeinen Landrechts nicht mehr zur Anwendung gekommen.

Nach der Auskunft der österreichschen Gerichts-Ober- und Unter-Behörden ist nicht allein die Teschensche Landesordnung, sondern das ganze Provinzialrecht in den deutschen österreichischen Staaten aufgehoben, und seit dem ersten Januar 1812 nur das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch noch anwendbar.

Die Landesordnung enthält fast dieselben Abweichungen wie die Oppelnsche. Eigenthümlich sind ihr folgende von dem Allgemeinen Landrechte abweichende Bestimmungen:

1) das Näherrecht muß binnen 4 Wochen geltend gemacht werden;

2) der Mann erbt nur die Kleider, Betten und Kleinodien, und den Nießbrauch des Brautschatzes unter dessen Sicherstellung; doch bleibt ihm in besondern Fällen das Erbrecht nach dem gemeinen Rechte vorbehalten;

3) die Hälfte der Erbportion eines Sohnes erhält die Tochter als Abfindung, eventualiter Brautschatz oder Mitgabe, wenn sie nicht schon abgefunden ist.

III. Mährische Landesordnung vom Jahre 1604.

Diese Landesordnung, in mährischer Sprache, enthält eine Zusammenstellung der in Mähren üblichen Gewohnheiten, welche die Stände schon 1535 unter öffentlicher Autorität zusammengetragen, 1596 nochmals revidirt und mit einigen neuen Artikeln vermehrt hatten. Der Kaiser

Digitized by Google

bestätigte sie am 14. Juni 1602. Sie ward 1604 gedruckt, gilt für den Mährischen Adel, und sollte durch das Reskript des Kaisers Leopold vom 9. März 1672 auch in den Fürstenthümern Troppau und Jägerndorf gesetzliche Kraft haben. — Sie ist nicht mit der erneuerten mährischen Landesordnung des Kaisers Ferdinand II. vom 10. Mai 1628 zu verwechseln. Letztere ist niemals in Troppau und Jägerndorf angewendet worden, aus ihr geht jedoch zum bessern Verständniße der erstern hervor, daß das Markgrafenthum in 4 Stände getheilt war: 1) der geistliche: Bischöfe und Prälaten; 2) der Herrenstand: Herzoge, Fürsten und die darin besonders genannten Grafen und Standesherren; 3) die Ritterschaft und 4) die Städte.

Die Landesordnung enthält noch einige besondere Bestimmungen.

1) So soll das Gut (Vermögen, Erbschaft) der Waisen, wenn es der Landeshauptmann in Vorsorge genommen, zum Theil an den Herrn des Landes, zum andern Theil an das Land und zum dritten Theil dem Herrn Hauptmann anheim fallen, wenn die Verwandten es nicht verbürgt haben. Diese singuläre Bestimmung ist durch das Edikt von 1750 und durch das Allgemeine Landrecht aufgehoben worden.

2) Die Wittwe erhält aus dem Nachlasse eine Morgengabe (wohl ein unpassender Ausdruck!). Bei Männern vom Herrenstande besteht sie in Hausgeräth, Wagen und Pferden, dem Bette, worin sie und worin sie mit dem Manne gelegen, der Hälfte der Gewänder, dem dritten Theile des vorhandenen Viehes, dessen Huf gespalten, und die Kleinodien, die sie an ihrem Haupte, Händen oder Leibe getragen. Der Wittwe eines andern Adlichen gebührt dasselbe, jedoch mit Ausschluß des Wagens und der Pferde und der Kleinodien von Silber und Gold. Wegen dieser Morgengabe wird ihr das Vorzugsrecht vor allen Gläubigern gestattet, welche Bestimmung aber durch die Rangordnung der Allgemeinen Gerichtsordnung, gegen welche kein Provinzialgesetz aufkommen kann, aufgehoben worden ist.

3)

Digitized by Google

3) Die Tochter erhält bei der Existenz von Söhnen nur Ausstattung oder Mitgift.

4) Wenn ein Sohn die Abfindung begehrt; so ist der Vater dazu verbunden, muß jedoch die nächsten Verwandten dabei zuziehen.

In diesen Fürstenthümern galt subsidiarisch das römische Recht; das Sachsenrecht nur bei der Verjährung.

In Hinsicht auf die Anwendung der Landesordnung in den Fürstenthümern Troppau und Jägerndorf diesseitigen (preußischen) Antheils hatte das Landesamt (jetzt Fürstenthums-Gericht) zu Leobschütz im Jahre 1754 in einem Berichte an die Oberamtsregieung angezeigt, daß auf dieselbe, als ein dort rezipirtes Recht, erkannt werde, und sie noch in viridi observantia sei. Dieses bestätigte auch noch zum Theil der Bericht vom Jahre 1773; allein im Jahre 1780 ward berichtet, daß der frühere Bericht nicht gehörig begründet gewesen, vielmehr die Mährische Landesordnung seit dem Eintritte der Preußischen Regierung nicht mehr, sondern nur das Allgemeine Preußische Recht, resp. das Allgemeine Landrecht angewendet worden sei. Hiermit stimmen auch noch spätere Berichte überein.

Schon im J. 1804 haben die Stände auf die Aufhebung angetragen. Dies haben sie im Jahre 1811 wiederholt. Hier wurden sie durch die Landschaft zu einer Kreisversammlung vorgeladen. Auf der diesfälligen Kurrende hatten sie vermerkt, theils, daß sie für die Aufhebung stimmten, theils, daß sie der Mehrheit beiträten, und theils, daß sie sich ihre Erklärung vorbehielten. Im Termine selbst ist Niemand erschienen.

Es wird hier wiederholt, daß dieses in desuetudinem gerathene fremde Recht in dem Lande, aus welchem es zu uns hergekommen, in Oesterreich, nebst allen andern Provinzialgesetzen, seit dem ersten Januar 1812 völlig aufgehoben, und daß dort von dem Jahre 1812 an das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch eingeführt worden ist.

IV. Balthasarsche Landesordnung vom Jahre 1549.

Die Balthasarsche Landesordnung war für den Adel,

d. i. Prälaten, Ritterschaft und Mannschaft, auch die bürgerlichen Besitzer wirklicher Rittergüter, bestimmt, und zwar für das bischöfliche Neißer Land und den Ottmachauer Kreis oder das Bisthum des obern Kreises.

Sie ist in deutscher Sprache verfaßt, befindet sich in dem Friedebergschen Traktate S. 31. und in der Arnoldschen Sammlung B. II. S. 1., und ein Extrakt in Suarez S. 274.

Die Stände hatten sich nach dem Wenzelschen Kirchenrecht vom Jahre 1416 richten müssen. Sie ließen einen Entwurf fertigen, welchen sie dem Bischof Balthasar zu Breslau vorlegten. Dieser zog sein Domkapitel zu Rathe und bestätigte im Jahre 1549 die entworfene Landesordnung. Das Wenzelsche Kirchenrecht ward darin in Hinsicht des Adels und der bürgerlichen Rittergutsbesitzer völlig aufgehoben. Er nennt sich darin den regierenden, auch der Krone Böhmen Bundesfürsten.

Der Nachfolger Balthasars, Bischof Martin promulgirte für die Land- und Ritterschaft des Breslauschen bischöflichen Hofes und Haldes, oder des Bisthums niedern oder Breslauschen Kreises, d. d. Neiße, den 12. Oktober 1584, eine Landesordnung völlig gleichen Inhalts mit der Balthasarschen. Die Martinsche gilt aber nur für den Breslauschen Ober-Landesgerichts-Bezirk.

Um die Gültigkeit der Balthasarschen Landesordnung zu prüfen, ist es nöthig, tiefer in die Geschichte zurückzugehen.

Heinrich IV. nahm dem Bischof Thomas im Jahre 1284 alle Besitzungen; als derselbe sich wieder unterworfen hatte, ertheilte er ihm das jus ducale, welches aber keine Souverainetätsrechte in sich faßt, also auch nicht das Recht der Gesetzgebung. — König Johann von Böhmen verjagte den Bischof Nanker nach Neiße im Jahre 1339. Der Bischof Pogarell nahm den König Johann zum Herrn und Patron an, und erhielt seine Güter wieder im Jahre 1367.

Die schlesischen Herzöge piastischen Stammes waren Souveraine. Im Jahre 1348 aber erfolgte die Lehns-Auflassung an die Krone Böhmen, indem die Fürstenthümer zu Lehn offerirt wurden; worauf Kaiser Karl im Jahre

Digitized by Google

1355 eine allgemeine Inkorporationsakte ausfertigen ließ. Die Fürsten betrachteten sich jedoch nicht ganz für Vasallen, und machten Landesordnungen. Erst in der letzten Hälfte des 17. Jahrhunderts ward vom Kaiser verordnet, daß kein Gesetz oder Statut ohne seinen Konsens gültig sein solle. Auch hatten andere Fürsten nicht die Rechte der Piasten. Im Reskripte vom 5. März 1710 erklärte Kaiser Joseph die von Fürsten, welche nicht Piasten wären, ertheilten Privilegien für ungültig; ebenso in dem Reskripte vom 7. Juli 1701, betreffend die Saganschen Statuten.

Hiernach ermangelt der Balthasarschen Landesordnung das Haupterforderniß eines gültigen Provinzialgesetzes: die landesherrliche Bestätigung. Sie ist auch sonst bei allen gültigen Provinzialgesetzen erfolgt, wenn sie auch von Fürsten und Ständen entworfen sind: so der Landfriede vom Jahre 1528, die Rudolphinische Polizeiordnung vom Jahre 1577, und in demselben Jahre die schlesische Bergordnung vom Kaiser allein, ohne Zuziehung und Zustimmung der Stände.

Die Landesordnung enthält unter andern folgende Abweichungen:

1) Die Erneuerung des Lehns muß binnen einem Jahre bei Verlust desselben erfolgen.

2) Die Männer müssen binnen Monatsfrist nach Vollziehung der Ehe ihren Ehefrauen, welche ihnen Vermögen eingebracht haben, ein Leibgedinge von 10 Prozent jährlicher Zinsen von dem Eingebrachten aussetzen.

3) Gerade, Heergeräthe und Niftel finden statt (im übrigen Oberschlesien nicht).

4) Der Wittwe gebührt kein Mit-Erbrecht; sondern nur die Gerade, Morgengabe und Mußtheil; doch kann der Mann durch Testament oder Vertrag ihr etwas aussetzen.

5) Die Töchter haben kein Erbrecht, nur Ausstattung zu fordern.

6) Die Hälfte des Nachlasses des Vaters ist der Pflichttheil der Kinder; doch kann er sie auch aus Gründen enterben, z. B. wenn sie sich wider seinen Willen verheirathen.

7) Succeſſionsordnung in Ermangelung von Deszendenten:

Digitized by Google

a. der Vater, b. der Bruder, c. die Mutter die eine Hälfte, und die Schwestern die andere. In Ermangelung von Schwestern d. die Bruders-Söhne, e. die Schwesterkinder und Verwandte männlicher Seite, jeder die Hälfte, f. die Verwandten männlicher Seite und Geschlechts, die Agnaten und g) die weiblichen Verwandten weiblicher Seite, die Kognaten.

Fragt man: Ob diese Landesordnung noch in Gebrauch sei? so sind darüber in älterer Zeit die größten Zweifel aufgeworfen worden. — In dem Berichte der Fürstbischöflichen Regierung zu Neiße, jetzt des Königlichen Fürstenthumsgericht, vom Jahre 1755 heißt es: Die Landesordnung sei wenigstens in Successionsfällen ganz außer Gebrauch, ausgenommen in Hinsicht des Heergewettes; nach ihr sei novissime bei der Regierung gesprochen, und der Spruch in appellatorio vom Tribunal in Berlin bestätigt worden. — Im Jahre 1773 ward Bericht über die Auseinandersetzung zwischen Eltern und Kindern erfordert, derselbe lautete dahin: Die Landesordnung sei zwar in verschiedenen Punkten außer Observanz; aber so viel in Gebrauch, daß unter adlichen Eheleuten weder Gütergemeinschaft, noch successio statutaria stattfinde. Gemeinhin würden Ehepakten gemacht, die Frau bestelle dotem, der Mann contradotem u. dgl. Beide erhalte die Frau nach seinem Tode mit vollem Eigenthumsrechte. Der Mann behalte die Mitgift nach dem Tode der Frau. Nur in so weit sei sie außer Gebrauch, daß die Frau, unter Verlust der Mitgift, die doppelten Zinsen, d. i. 10 Prozent der Mitgift, erhalte. — Dagegen berichtete die gedachte Regierung bei Gelegenheit der Sammlung der Provinzialgesetze im Jahre 1780: Die Landesordnung sei noch in viridi observantia, tadelte den ältern Bericht und führte einen Prozeß an, der aber nicht in revisorio entschieden war. Darauf ward auch in dem Berichte der Oberamts-Regierung v. 13. Oktober 1780 angenommen, daß die Landesordnung im Gebrauch sei! — Im Jahre 1809 ward vom Pupillen-Kollegium Bericht erfordert, welcher dahin erging, daß die Meinungen über die Gültigkeit eines Provinzial-Statuts nicht leicht verschiedener sein könnten; es wurden die verschiedenen Berichte vom Jahre 1755, 1773 und 1780

Digitized by Google

und der Widerspruch des letztern mit den erstern aufgestellt, und bemerkt, daß ihr Kanzler Pachaly in seiner Sammlung vom Jahre 1780 für das Breslausche Departement annehme, daß die Landesordnung ganz in Vergessenheit gekommen sei. Pachaly war vor dem Jahre 1780 Kanzler bei der bischöflichen Regierung in Neiße. Letztere trat auch diesem bei. Nach dem letzten Berichte vom Jahre 1828 gilt sie nur in Ansehung der bischöflichen Lehne und des Heergeräthes, worüber jedoch kein Streit gewesen. Seit 60 Jahren sei sie außer Anwendung; auch fänden sich, wie das Fürstenthumsgericht sagt, in seinem Archive Spuren, daß die Stände stets mit der Succession der Landesordnung unzufrieden gewesen, deshalb Ehepakten und Testamente gemacht, auch mehrmals auf die Aufhebung angetragen hätten. Letzteres ist auch sogar in einem Immediatgesuche geschehen. Noch im Jahre 1827 in dem Protokolle der Kreisversammlung der Neiße-Grottkauer Fürstenthums-Landschaft ist der Antrag wiederholt worden.

In Betreff der Kaduzität der Lehne ist ein Begnadigungsfall vom Jahre 1687 angeführt worden. — Das Fürstenthumsgericht ist zwar die Lehnskurie; allein die besonderen, ehedem dem bischöflichen Hofe zustehenden lehnsherrlichen Geschäfte, die Ausübung der diesfälligen jetzt dem Fiskus zustehenden Rechte sind auf das Oberlandesgericht, unter Aufsicht des Lehnsdepartements, übergegangen. Reskr. vom 21. Juli 1826, 7. Januar und 1. Februar 1828.

Auch der Ujester Halt hat früher zum Bisthume Breslau gehört, indem er schon im Jahre 1222 von einem Piasten dem Bischof Laurentius abgetreten ist, und scheint daher dem Neißer Recht unterworfen zu sein.

Aus dem Vorangeschickten muß man folgern, daß die Balthasarsche Landesordnung seit langer Zeit nicht mehr im Gebrauch sich befindet, mit Ausschluß einiger weniger Bestimmungen; dessenungeachtet ist sie in einem erst kürzlich publizirten Erkenntnisse in Sachen der verwittweten von Hochberg wider die Leopold von Hochbergschen Erben angewendet, und der Wittwe das Erbrecht in dem Nachlaß ihres Mannes abgesprochen worden. *)

*) In dem in dieser Sache unterm 27. Juli 1835 ergangenen

V. Das Wenzeslaussche und Caspariſche Kirchenrecht.

Das Wenzeslaussche Kirchenrecht hat der Biſchof Wenzel von Breslau im Jahre 1416 für das Bisthum Breslau, alſo auch für Neiße und das Fürſtenthum Grottkau gegeben. Es hat ſich aber in anderen Gegenden auch von Mittel- und Niederſchleſien verbreitet. — Nach

---

Erkenntniſſe des Königl. Geheimen Ober-Tribunals heißt es folgendermaaßen:

Was übrigens den Haupt-Nichtigkeitsgrund der Implorantin anlangt, nämlich, daß dieſe Landesordnung gar nicht in dem Fürſtenthume Neiße und am wenigſten in dem ſogenannten Ujeſter Halt Geſetzes Kraft erhalten habe, ſo hat die Implorantin gegenwärtig nicht einmal zu widerlegen verſucht, was die vorigen Richter aus der ältern ſchleſiſchen Geſchichte an- und ausgeführt, daß die Biſchöfe zu Breslau und namentlich der Biſchof Balthaſar in dem Fürſtenthume Neiße wirkliche Landeshoheit und geſetzgebende Macht gehabt, daß bereits im Jahre 1222 der damalige Biſchof Laurentius den Ujeſter Halt von dem Herzoge Caſimir von Oppeln akquirirt und dem Neißeſchen Lande inkorporirt, mithin die erſt im Jahre 1549 von dem Biſchof Balthaſar für den Adel des Neißeſchen Landes und Ottmachauiſchen Kreiſes emanirte Landesordnung ſich auch auf den Adel in dem Ujeſter Halt erſtrekt habe, und daß nach einem Berichte der Fürſtbiſchöflichen Regierung vom 14. Juni 1780 dieſe Landesordnung bei Beurtheilung der Erb-Anſprüche der Wittwe eines Adlichen im Ujeſter Halt von jeher zur Anwendung gekommen ſei; wäre ſie aber auch, wie die Implorantin gegenwärtig wiederholt für ſich anführt, in einigen Fällen nicht zur Anwendung gekommen, ſo würde ſie doch dadurch noch nicht wieder aufgehoben ſein (Allg. Landrecht Einleitung §§. 59 sq.), und nach dem Zeugniße der vorigen Richter in den Gründen ihres Erkenntniſſes iſt von den Ständen des Fürſtenthums Neiße in neuerer Zeit erſt noch bei des Königs Majeſtät auf die Abſchaffung dieſer Landesordnung angetragen, und die desfalſige Immediat-Vorſtellung mittelſt Miniſterial-Reſkripts vom 20. Juli 1827 dem Königl. Oberlandesgericht zu Ratibor zur Berückſichtigung bei Entwerfung des Provinzial-Geſetzbuchs mitgetheilt worden. Sonach erſcheint der Haupteinwand der Implorantin gleichfalls nicht begründet, und es kann nicht angenommen werden, daß die vorigen Richter, wenn ſie der Meinung geweſen, daß der Implorantin an dem Nachlaß ihres verſtorbenen Ehemannes keine andere Anſprüche zuſtehen, als welche durch die Balthaſarſche Landesordnung begründet werden, einen Rechtsgrundſatz verletzt oder unrichtig angewandt; die Nichtigkeits-Beſchwerde der Implorantin hat daher zurückgewieſen werden müſſen.

Digitized by Google

ihm findet die Gütergemeinschaft statt, aber nicht durch die Heirath, sondern erst durch Vererbung, d. h. durch die Geburt eines lebenden Kindes, wobei wieder Zweifel entstanden sind: ob bei dem Tode der Kinder die Gütergemeinschaft wieder aufhöre, weshalb auch an diesem Orte solches angenommen wird, an jenem nicht.

1) Uebrigens erhält bei dem Tode des einen Ehegatten der Ueberlebende die Hälfte des Vermögens, und die Kinder die andere.

2) Bei dem Tode eines der Kinder beerben es seine Geschwister, mit Ausschließung der Eltern; Halbgeschwister schließen die Großeltern aus.

3) Stirbt Jemand ohne Kinder und ohne Geschwister; so beerben ihn die Eltern zu gleichen Theilen.

4) Sind die Eltern oder eins von ihnen verstorben; so fällt der Nachlaß an die nächsten Verwandten, auf jeden Theil die Hälfte.

5) Die Erbfolge erstreckt sich nur bis zum fünften Grade von des Vaters, und bis zum vierten von der Mutter Seiten. Hierbei ist es wieder zweifelhaft, ob die Zählung der Grade nach dem Civil- oder dem kanonischen Recht erfolgen soll. —

Auch ist hier einer Deklaration des Bischofs in Breslau, Erzherzogs Karl, vom 16. Juni 1623 zu erwähnen, daß die Halbgeschwister den Großeltern vorgezogen werden sollen. Nach dieser Deklaration hat sich das Land- und Stadtgericht zu Ottmachau immer gerichtet, das Stadtgericht in Grottkau nicht.

Das Fürstenthumsgericht in Neiße hat den Zweifel: Ob die Vollbürtigen die Halbbürtigen ausschließen? und hat früher angenommen, daß die Halbgeschwister den vierten Theil bekommen, und die Vollbürtigen drei Viertheile. Das Hofrichteramt in Neiße hat aber die Halbgeschwister in Konkurrenz mit Vollbürtigen ausgeschlossen, und seit dem Jahre 1823, wo beide Gerichte vereinigt worden, ist es auch so geblieben.

Auch haben sich Observanzen gebildet, welche nicht durch das Wenzelsche Kirchenrecht begründet sind, als in Ottmachau, wo der überlebende Ehegatte seine eigenen Kleidungsstücke und Leibwäsche, auch das Ehebette

Digitized by Google

behält, dagegen den Söhnen die männlichen Kleidungsstücke und Leibwäsche, den Töchtern die weiblichen zufallen.

Ferner ebendaselbst: der überlebende Ehegatte nimmt das eingebrachte auf seinen Namen im Hypothekenbuche eingetragene Grundstück gegen Einwerfung des Erwerbspreises zurück; und ist nur verbunden, den Kindern erster Ehe eine den Kräften des Grundstücks angemessene Ausstattung zu geben, welche er wieder zurückerhält, wenn das Kind vor der Verheirathung stirbt.

Hiernächst sowohl bei dem Land- und Stadtgericht zu Ottmachau, als auch bei dem Fürstenthumsgericht in Neiße, daß der Ehemann das eingebrachte und auf seinen Namen eingetragene Grundstück ohne Einwilligung der Frau zu verkaufen und zu verpfänden berechtigt ist.

In Neiße allein: daß der überlebende Gatte, wenn er bei der Erbtheilung das Gut übernimmt, den Kindern freie Wohnung im Gute und eine Ausstattung gewähren und eintragen lassen muß.

Dieses Wenzelsche Kirchenrecht verbindet jetzt in den gedachten Bezirken den Bauernstand, mit Einschluß der bürgerlichen Besitzer der rittermäßigen Scholtiseien, — früher auch die Städte. — So wie oben bei der Balthasarschen Landesordnung schon bemerkt worden, daß der Adel mit demselben nicht zufrieden war; ebenso unzufrieden waren es auch die Bürger in den Bisthums-Städten, wodurch die Emanirung des Casparischen oder Casperschen Kirchenreches durch den Bischof Caspar in Breslau am 12. September 1567 veranlaßt ward.

Der Rath und die Gemeinden der 5 Städte: Neiße, Ottmachau, Patschkau, Ziegenhals und des jetzt hier ausscheidenden österreichischen Städtchens Weidenau, entwarfen wegen Dunkelheit einiger Stellen des Wenzelschen Kirchenrechts und wegen Verschiedenheit mit dem gemeinen Recht eine Verbesserung, welche sie dem Bischof Caspar vorlegten, worauf auch dessen Bestätigung erfolgte. Das Casparische Kirchenrecht verbindet die 4 genannten preußischen Städte und ihre Kämmerei-Dörfer; jedoch mit Ausschluß der Friedrichsstadt in Neiße, weil diese erst von Friedrich dem Großen erbaut worden ist. Eben so sind ihm die Edelleute und die Eximirten nicht unterworfen.

Digitized by Google

Der Inhalt deſſelben, mit den durch die Praxis entſtandenen Modifikationen, nach der Folge der Titel des Allgemeinen Landrechts, iſt im Weſentlichen folgender:

1) Ungeachtet das Casparische Kirchenrecht über die Gütergemeinſchaft ſich keineswegs wörtlich ausſpricht, ſondern nur die Erbfolge der Ehegatten beſtimmt; ſo hat dennoch aus dieſer Erbfolge die Praxis die Gütergemeinſchaft gefolgert und eingeführt. Sie erſtreckt ſich über das ganze Vermögen und nimmt nach der Trauung ihren Anfang.

2) Wenn Kinder vorhanden ſind; ſo erbt der Mann zwei Drittheile und die Kinder ein Drittheil; die Frau erbt aber nur ein Drittheil und die Kinder zwei Drittheile; die Frau im Voraus ihre Kleider, Schmuck und ein Gebett Bette.

3) Der Wittwer behält den Beſitz und Genuß des Vermögens, ſo wie auch die Wittwe die Diſpoſition darüber, bis auf ihr Drittheil.

4) Iſt ein Kind majorenn, muß der Vater ihm die Hälfte ſeines Muttertheils herausgeben oder bei Verdacht ſchlechter Wirthſchaft ſicher ſtellen.

5) Auch die Wittwe bleibt im Beſitz und Genuß des ungetheilten Vermögens, hat jedoch nur freie Diſpoſition über ihr Drittheil. Giebt ſie den Kindern ihr Vatertheil heraus: ſo iſt ſie zur Erziehung und Alimentation derſelben nicht verpflichtet.

6) In Ermangelung von Kindern behält der Ueberlebende von dem ganzen Vermögen auf Lebenszeit oder bis zur weitern Verheirathung den Beſitz, Genuß und die freie Diſpoſition, jedoch mit dem Vorbehalte, daß dadurch der Pflichttheil der Eltern des Verſtorbenen nicht verletzt werden darf. Worin dieſer Pflichttheil beſteht, iſt zweifelhaft; dem früher geltenden römiſchen und ſächſiſchen Recht iſt durch das Allgemeine Landrecht derogirt worden.

7) Stirbt der Ueberlebende im Wittwenſtande ohne letztwillige Diſpoſition, welche ihm bei der Nicht-Wiederverheirathung freiſteht; ſo erben ſowohl ſeine eigenen Verwandten, als die des verſtorbenen Gatten, jeder Theil zur Hälfte. — Heirathet der Ueberlebende; ſo muß das gemein-

Digitized by Google

same Vermögen getheilt werden, und die Verwandten des Verstorbenen erben ein Drittheil.

8) Wenn der Ueberlebende zur zweiten Ehe geschritten, und aus der ersten Ehe Kinder, aus der zweiten aber keine vorhanden sind; so erhält beim Ableben des Einen der Ueberlebende den Antheil des Kindes und außerdem das, was er eingebracht hat. Es fällt dieser Antheil aber weg, wenn der Ueberlebende von dem Verstorbenen mit einer Dotation versehen worden ist.

9) Schenkungen und Vermächtnisse sind nur in so weit gültig, als dadurch der Pflichttheil der Kinder aus der vorigen Ehe nicht verletzt wird. Enkel treten an die Stelle ihrer verstorbenen Eltern.

10) Einen unverheirathet Gestorbenen beerben mit Ausschluß seiner Geschwister seine Eltern, in Ermangelung dieser die Großeltern, und in deren Ermangelung die vollbürtigen Geschwister und ihre Kinder, und sonächst erst die weiteren Verwandten, und zwar ausdrücklich nach Sachsenrecht, obgleich die Praxis zuerst das römische Recht subsidiarisch angewendet hat. — Der Streit fällt aber jetzt weg; da beide subsidiarische Rechte durch das Allgemeine Landrecht aufgehoben worden sind.

Auch findet die singuläre Observanz statt, daß der Ehemann die Verträge über die auf die Frau eingetragenen Grundstücke ganz allein und ohne deren Zuziehung vollzieht.

Die beiden oben bei dem Wenzelschen Kirchenrechte angeführten Observanzen wegen Einwerfung des Kaufpreises und Gewährung der Wohnung der Kinder finden auch hier statt.

Noch einige andere außer jenen 4 Städten haben das Casperſche Kirchenrecht rezipirt, und zwar sind öfters beide Kirchenrechte mit einander vermischt worden.

Die hauptsächlichsten Verschiedenheiten beider Kirchenrechte bestehen darin:

1) daß das Wenzelsche Kirchenrecht die Gütergemeinschaft nur bei der Vererbung eintreten läßt, d. h. bei der Geburt eines lebenden Kindes, und daß bei dem Tode des Kindes in der Regel die Gütergemeinschaft fortdauert, oft aber auch wieder aufhört; dagegen bei dem Casper-

Digitized by Google

schen Kirchenrecht besteht die Gütergemeinschaft gleich nach der Hochzeit, und bleibt auch ohne Rücksicht auf Vererbung und das Absterben der Kinder! und

2) daß nach dem Wenzelschen Kirchenrecht die Theilung zur Hälfte erfolgt, nach dem Casperschen jedoch zu zwei und einem Drittel, — ohne ein Mal der weitern Verschiedenheiten in der Erbfolge zu gedenken.

Hiernach ist der Stand beider Rechte folgender: der Neißer und Grottkauer Kreis in Beziehung auf den Landmann ist dem Wenzelschen Kirchenrecht unterworfen, der Falkenbergsche hat dasselbe ohne weitere Verpflichtung oder Berechtigung angenommen; die Städte Neustadt und Schurgast gleichfalls, ebenso auch einige andere Ortschaften benachbarter Kreise, jedoch mit einigen Modifikationen. Die Städte Ziegenhals, Ottmachau, Patschkau und Neiße, mit Ausschluß der Friedrichsstadt, sind dem Casperschen Kirchenrecht unterworfen; die Städte Grottkau und Falkenberg haben dasselbe aber mit Modifikationen eingeführt, die sich mehr dem Wenzelschen Kirchenrecht nähern.

Die Kämmerei-Dörfer haben immer dasselbe Recht ihrer Städte. — So gilt also in Neiße und seinen Kämmerei-Dörfern das Casperschе Kirchenrecht, in den Dörfern dicht neben an, so wie in allen Dörfern des Kreises das Wenzelsche Kirchenrecht; in der Friedrichsstadt gilt allein das Allgemeine Landrecht. Auch ist kein Adlicher und Eximirter einem dieser beiden Rechte unterworfen.

Alle diese drei genannten Kreise betragen in Beziehung auf die Bevölkerung noch nicht den vierten Theil von ganz Oberschlesien.

Den beiden Rechten, besonders dem Wenzelschen, steht eine große Dunkelheit entgegen, öfters auch der Umstand, daß sich das Motiv der Bestimmungen gar nicht ergründen läßt, und diese daher unpassend erscheinen. Endlich ermangelt ihnen das Haupterforderniß eines gültigen Provinzialgesetzes: die Bestätigung des Landesherrn, indem sie mit der bereits früher erwähnten Balthasarschen Landesordnung in eine Linie gestellt werden müssen; jedoch sind sie wenigstens mit Bezug auf den Neißer und den Grottkauer Kreis als geschriebenes Recht zu betrachten,

Digitized by Google

welche Eigenschaft aber wieder in Beziehung auf den Falkenberger Kreis ganz wegfällt.

Die adlichen Stände des Neiße-Grottkauer Kreises haben bei Gelegenheit der Erklärung über die Balthasarsche Landesordnung sich auch zugleich über diese beiden Kirchenrechte ausgelassen, und auf Aufhebung des Wenzelschen angetragen, wenigstens bei dem Bauernstande die Gütergemeinschaft auch ohne Vererbungsfall eintreten zu lassen, und auch ohne Rücksicht, ob die Kinder sterben. In der Immediat-Vorstellung der Kreis-Versammlung des Neiße-Grottkauschen Vereins vom 13. Juni 1827 erwähnten diese Stände außer dem adlichen Rechte der Balthasarschen Landesordnung auch des Wenzelschen Kirchenrechts mit dem Bemerken, daß es bei dem Bauernstande regelmäßig zur Anwendung gekommen, und mit dem Antrage auf dessen Aufhebung und auf die Einführung des Successionsrechts nach dem Allgemeinen Landrechte, wobei sie anführten: Es introduzire die Gütergemeinschaft durch Vererbung, enthalte dunkle und unzureichende Bestimmungen, Stoff zu mannigfachen Prozessen, sei auch nicht dem wahren Familien-Interesse angemessen, indem es den überlebenden Ehegatten für die gesammten Schulden des Verstorbenen verantwortlich mache, und den hinterbliebenen Kindern den Ueberrest zu gleichen Raten als Erbtheil anweise. Die Entscheidungen der Gerichtshöfe, besonders neuester Zeit, seien höchst verschieden u. s. w. Sie wünschten, daß diesem tief gefühlten Uebelstande endlich abgeholfen, und die Intestat-Erbfolge auf die weisen und naturgemäßen Grundsätze des Allgemeinen Landrechts zurückgeführt werde.

Schließlich heißt es noch in der Einleitung des Casperschen Kirchenrechts: Man habe gefunden, daß das Wenzelsche in vielen Artikeln wider die geschriebenen kaiserlichen und Sachsenrechte gewesen, und fast unordentlich gebraucht worden.

VI. Das böhmische Stadtrecht.

Das böhmische Stadtrecht besteht in einer Samm-

Digitized by Google

lung der in Prag und in den böhmischen Städten geltenden Rechte, vom Kaiser bestätigt im Jahre 1579. Es finden sich auch gedruckte deutsche Uebersetzungen davon, die gewöhnliche ist vom Jahre 1721. — Die Gerichte in Oberschlesien, wenn sie sich auch zum Theil danach gerichtet, haben nicht einmal ein Exemplar aufweisen können. Nur bei der Regierung (jetzt Fürstenthumsgericht) in Pleß hat sich ein geschriebenes Exemplar der Uebersetzung vorgefunden.

v. Keffenbrink, Direktor der Oberamtsregierung in Oppeln, hat meditationes ad statutum Pragense 1760. Frankfurt und Leipzig, in Druck gegeben. Er nahm an, daß dasselbe nicht allein in dubio in den Städten, sondern auch für den ganzen Bürgerstand, und sogar auf dem platten Lande gegolten habe. In der Sammlung der Provinzialgesetze vom Jahre 1780 (dem sogenannten Westarpschen Berichte) ward dieses auch angenommen, und die Städte in drei Klassen getheilt:

1) in diejenigen, welche es ohne Modifikationen und Gewohnheiten angewendet hatten,

2) diejenigen, welche es mit Modifikationen, und

3) die, welche es gar nicht angenommen hatten.

Schon im Jahre 1803 fühlte man die Unrichtigkeit dieser Annahme. — Völlige Aufklärung ist erst durch die jetzige Redaktion geworden. Die Oberflächlichkeit und Unvollständigkeit der oft ohne Prüfung und Begründung erstatteten Berichte der Magistrate, welche öfters nicht einmal mit einer Gerichtsperson, sondern mit einem Stadtschreiber besetzt waren, mag wohl vorzüglich den Irrthum veranlaßt haben. — Die ersten Berichte vom Jahre 1755 sind nicht mehr vorhanden; die späteren waren sehr von einander verschieden, und wollten theils noch das römische, theils das Sachsenrecht, theils auch, wie z. B. in Sohrau, sogar neben dem böhmischen Stadtrechte noch die Oppelnsche Landesordnung, die kaiserlichen pragmatischen Sanktionen und das Sachsenrecht anwenden, Hultschin im Jahre 1755 das böhmische Stadtrecht, nachmals das Magdeburgsche Weichbild, auch die Troppauer Landesordnung.

Man sieht, welch eine große Verwirrung geherrscht hat!

Nur allein Füldner, Regierungsrath in Oels, hat ei-

Digitized by Google

nes Reskripts des Oberamts in Breslau vom Jahre 1724 an den Herzog von Oels erwähnt, worin gesagt wird: daß dem Oberamte vom kaiserlichen Hofe bereits unterm 18. Februar 1717 zu vernehmen gegeben worden, wie man zu besserer Justizverwaltung intentionirt wäre, ad exemplum einiger in Oberschlesien befindlichen Städte, die Königlichen und böhmischen Stadtrechte durchgehends in allhiesigen Städten introduziren zu lassen, und darin befohlen, durch die Landesämter und Regierungen, nicht aber die Städte, binnen drei Monaten ein Gutachten zu erstatten; weshalb dem Fürsten von Oels die Erstattung eines solchen Gutachtens aufgegeben ward.

Was hieraus geworden ist? darüber herrscht ein tiefes Schweigen! — Aus dieser beabsichtigten Einführung folgt aber noch nicht die wirkliche, am wenigsten in Oberschlesien, worauf man sich nur als Beispiel bezieht, es ist daher das böhmische Stadtrecht nicht als ein jus municipale oder statutarium (Provinzialgesetz) zu betrachten; sondern nur als ein fremdes subsidiarisches Recht, aufgehoben durch das allgemeine Sachsen- und römische, später durch das Allgemeine Landrecht, und nach Aufhebung der Suspension der Erbfolgetitel desselben durch die Verordnung vom 11. Mai 1804. — Bei Gelegenheit einer Justizvisitation bei dem Gerichtsamte der Herrschaft Rauden im Jahre 1812 fanden sich einige Abweichungen bei Erbtheilungen in Hinsicht der Ehegatten und Kinder, welche das Gerichtsamt auf das angeblich allgemein recipirte böhmische Stadtrecht und auf Observanz gründete. Das Oberlandesgericht sprach in dem Berichte seine schon früher adoptirte Meinung aus, daß das böhmische Stadtrecht nur subsidiarisch sei, und das hohe Justizministerium trat ihm bei durch das Reskript vom 9. Februar 1813.

Von den jetzt eingeforderten Berichten der Städte gehen viele dahin, daß das böhmische Stadtrecht seit dem Allgemeinen Landrecht nicht mehr angewendet worden sei; sondern letzteres.

Die Bestimmungen des böhmischen Stadtrechts in Betreff der Erbfolge (der Vollständigkeit wegen aus der Pachalyschen Sammlung entlehnt) sind folgende:

Digitized by Google

1) Die Aussetzung des Heirathsguts und Gegenvermächtnisses ist willkührlich.

2) Wenn die Frau binnen Jahr und Tag nach der Hochzeit stirbt; so erhält der Mann dotem und Ausstattung. Stirbt der Mann; so bekommt die Frau Alles zurück, nebst dem Gegenvermächtniß.

3) Ist ein Jahr nach der Hochzeit verflossen; so erbt jeder Theil bei dem Tode des andern, neben der Zurücknahme des eigenen Vermögens, den dritten Theil des Vermögens des Andern.

4) Diese portio statutaria kann der Mann seiner Frau nicht entziehen, es sei denn, daß sie davon gelaufen wäre, oder ein liederliches Leben geführt hätte, u. s. w.

5) Diese Erbfolge tritt nur ein, wenn keine pacta dotalia errichtet sind, oder kein Testament.

6) Gütergemeinschaft findet nicht statt, kann aber durch einen gerichtlich bestätigten Vertrag eingeführt werden.

7) Deszendenten succediren ohne Unterschied des Geschlechts.

8) Eltern erben mit Geschwistern zugleich; Großeltern werden von vollbürtigen Geschwistern ausgeschlossen.

9) Kollateralen, leibliche Geschwister und deren Kinder succediren in stirpes, entfernte Seitenverwandte nach der Nähe des Grades und nach der Zählung des Civil- (nicht kanonischen) Rechts.

10) Die Erbfolge geht bis auf den zehnten Grad, sind nur entferntere Verwandte vorhanden, fällt der Nachlaß dem Fiskus anheim.

Nach einem Berichte des standesherrlichen Gerichts in Pleß vom Jahre 1780 sollte dort die böhmische Landesordnung als subsidiarisches Recht für den Adel, und als Hauptgesetz für den Bürger und Bauer gelten; spätere Berichte haben dies nicht bestätigt; sie würde äußersten Falls auch nur als subsidiarisches Recht zu erachten, und daher durch das römische, sächsische und das Allgemeine Landrecht aufgehoben sein.

Ratibor, 1835.

Zoellmer.

Digitized by Google

II.

Ueber die

Gütergemeinschaft unter Eheleuten,

insonderheit die

Natur der

dem überlebenden Ehegatten

gebührenden statutarischen Portion,

nach Lübschem Rechte.

Ein Extrakt aus dem Statutarrechte der Städte des Herzogthums Neuvorpommern und des Fürstenthums Rügen.

Von der zur Redaktion des Neuvorpommerschen Provinzialrechts angeordneten Kommission.

Das Lübsche Recht enthält die Anordnung einer allgemeinen Gütergemeinschaft unter Eheleuten nicht, wohl aber mehrere Vorschriften, aus welchen dieselbe gefolgert und das Güterverhältniß der Eheleute beurtheilt wird. Bestritten ist allerdings diese Frage deshalb, weil nur bei beerbter Ehe eine unbedingte Verhaftung des gemeinschaftlichen Vermögens für die Schulden eintritt.

Mevii comment. in jus Sub. Lib. 1. T. 5. Art. 5. 7.

Stein, Abhandlung des Lübschen Rechts Th. 1. §. 108. ff.

Cramer, Wetzlarische Nebenstunden Th. 34. nv. 2.

Brockes

Brockes observ. forenses obs. 581. pag. 602.

Balemann tractatio de foemina ex antiquitatibus legibusque Romanis, Germanicis et praesertim Lubecensibus, Francof. et Lipsiae 1757. Sect. 2. Cap. 3. §. 16. 17.

Zerran disp. de communione bonor. conjugali secundum jus Lubec. considerata. Giessae 1731. in Gesterding thes. jur. Lubec. pag. 16.

Bünekau de separatione liberor. §. 1. — Daſelbſt S. 244.

J. Brand. Engelbrecht et Mayer diss. de mutuo conjugum concursu ad solv. aes alienum ab alterutro ante nuptias conflatum. Gryphisw. 1741. — Daſelbſt. S. 287.

Dorn solutio problematis jur. Lub. quaenam sitratio, ut communio aeris alieni inter conjuges existat, si matrimonium prole ditatum, nulla si sit improle. Kiliae 1736. — Daſelbſt S. 461.

Winkler diss. de privigna accepto tutorum sponte solv. bonorum semisse cum vitrico et uterinis matri in capita succedente. Kiel 1758. §. 2. in Gesterding anal. jur. Lub. pag 343.

Mehlen die geſetzliche Erbfolge nach Lübſchem Rechte §. 1. 2. 12 — 16.

Carſtens Beiträge zur Erläuterung des Lübeckiſchen Rechts. Zweite Samml. S. 1. u. f.

Gutachten der Geſetz-Kommiſſion zu Berlin vom 22. Oktober 1800. in Rabe's Samml. Preuß. Geſetze. Bd. 6. S. 327.

Die Verhaftung des geſammten gemeinſchaftlichen Vermögens für alle Schulden der Eheleute muß nämlich als das ſicherſte Kennzeichen der allgemeinen Gütergemeinſchaft und als eine nothwendige Folge derſelben betrachtet werden.

Mevii dec. P. 3. dec. 123 — 125. 138. 166.

Tritt ſie nun bei der unbeerbten Ehe nicht ein, ſo läßt ſich hier die Gütergemeinſchaft nur noch hauptſächlich annehmen mit Rückſicht auf das Verwaltungsrecht des Mannes in Anſehung aller nicht ausdrücklich ausgenommenen Güter der Frau, und des wechſelſeitigen Erbrechts

der Eheleute. Beides läßt sich aber auch aus andern Gründen und ohne die Annahme einer Gütergemeinschaft erklären, besonders aus der Vormundschaft des Mannes über die Frau, nach Grundsätzen des ältern deutschen Rechts, und so ist allerdings die Annahme einer Gütergemeinschaft bei unbeerbter Ehe, welche auch nur als eine communio minus plena, seu anomala minor, restricta quoad effectus quosdam bezeichnet wird, noch zweifelhafter. Allein wenn sie deshalb auch häufig ganz bestritten und unter unbeerbten Eheleuten gar keine Gütergemeinschaft angenommen wird,

Mittermaier Grundsätze des deutschen Privatrechts §. 339.

Eichhorn Einleitung in das deutsche Privatrecht §. 298.

Hasse Skizze des Güterrechts der Eheleute, in der Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft Thl. 4. S. 70.

Danz Handbuch des deutschen Privat-Rechts. Bd. 6. §. 603.

Statutarrecht der Städte des Herzogthums Alt- Vor- und Hinterpommern. Stettin 1836. §. 50.

so ist doch dieselbe stets von den Gerichten in Pommern, wie auch das zuletzt erwähnte Statutarrecht bemerkt, als bestehend anerkannt, und die meisten der älteren Schriftsteller stimmen damit überein.

Berichte des Königlichen Ober-Appellationsgerichts zu Greifswald über die Anwendung des Erbschaftsstempels in Fällen, wo Ehegatten einander nach Lübschem Rechte succediren, vom 29. März 1824 und 14. Oktober 1833.

Diese Ansicht ist für die Beurtheilung mancher Verhältnisse von den wichtigsten Folgen. So ist danach namentlich angenommen, daß jene Güter-Gemeinschaft auch bei unbeerbter Ehe stets eine allgemeine in der Art sei, daß das Vermögen beider Eheleute als ein ihnen pro indiviso zustehendes Ganze betrachtet werden müsse, an welchem ihnen während der Ehe bis zur Theilung ein Gesammteigenthum, ein Gesammtbesitz in solidum zustehe, welches bei dem Absterben eines der Eheleute dem Ueber-

Digitized by Google

lebenden allein gebühre. Daher ist denn auch das Recht des Ueberlebenden bei der Theilung nicht aus dem Gesichtspunkte eines Erbrechts, sondern als ein Ausfluß des vermöge der Gütergemeinschaft bestehenden Gesammteigenthums angesehen;

Engelbrecht obs. 137.

Die sogenannte statutarische Portion des überlebenden Ehegatten ist nicht als ein Erbtheil desselben betrachtet, nicht als ein Anfall durch den Tod des zuerst verstorbenen Ehegatten, sondern als ein Theil des früher gemeinschaftlichen Vermögens, welcher der erstere vermöge seines frühern Gesammteigenthums bei der Theilung behält.

Allerdings gehört grade die zuletzt erwähnte Folgerung, so wie zu den wichtigsten, so auch zu den bestrittensten, und Einige der oben erwähnten Schriftsteller, indem sie bei der unbeerbten Ehe die Gütergemeinschaft eintreten lassen, sehen doch die statutarische Portion als den dem Ueberlebenden gebührenden Erbtheil an, namentlich Mehlen die gesetzliche Erbfolge nach Lübschem Rechte §. 12. Da nun nicht allein die Gütergemeinschaft unter unbeerbten Eheleuten, sondern auch die als Folge derselben zu ihrer Bestätigung benutzte statutarische Portion in Ansehung ihres Zusammenhanges mit der Gemeinschaft, bestritten ist, muß es freilich an sich ebenfalls noch für zweifelhaft gehalten werden, ob die Gütergemeinschaft als vorhanden, und die statutarische Portion als eine Folge derselben angenommen werden kann.

Für die Praxis der Gerichte hiesiger Provinz ist indeß jener Zweifel als längst beseitigt zu betrachten, da sich dieselbe von jeher, so wie schon oben bemerkt, entschieden ausgesprochen, und danach über alle Rechtsfragen, welche davon berührt werden, geurtheilt hat. So ist nicht blos angenommen, daß dem überlebenden Ehegatten die statutarische Portion durch letztwillige Verfügung des zuerst Verstorbenen willkührlich nicht geschmälert werden dürfe, sondern auch, daß die poena secundarum nuptiarum des römischen Rechts darauf nicht anzuwenden; der Mann ist Verwendungen, welche er auf das Eingebrachte der Frau gemacht hat, erstattet zu verlangen, nicht befugt; der Ueberlebende ist immer bis zur Theilung zum Besitze des

gemeinschaftlichen Vermögens berechtigt, wenn auch den Erben eine Mitaufsicht verstattet wird; das Separationsrecht des Ausspruchs, welcher bei dem Miterben stehen geblieben, ist auf den von den Eltern den Kindern gemachten Ausspruch nicht angewendet, weil die aussprechenden Eltern nicht als Miterben betrachtet sind (Titel 2. §. 5.); wenn Eheleute sich gegenseitig zu Erben einsetzen, muß doch den nächsten Verwandten, als den gesetzlichen Erben, der Lübsche Pflichttheil ausgesetzt werden; die sogenannte statutarische Portion wird, wenn es auf die Berechnung des Pflichttheils ankommt, eben so vorweg genommen, als das Eingebrachte der Wittwe, weil von dem Nachlasse des Mannes, in Bezug auf dessen Erben, nur die Rede sein kann, nach Aussonderung der darauf haftenden Lasten (Tit. 2. §. 25.), und es kann endlich die unbeerbte Wittwe von den Gläubigern des Mannes überall nicht in Anspruch genommen werden, sobald sie ihrer Pflicht aus den Gütern des Mannes, welcher überschuldet war, zu weichen, genügte. (Stralsunder Gerichts Ordnung cap. 36. §. 8.)

Das diese sehr entschiedene Praxis auch noch ferner festgehalten, und bei der gegenwärtigen Zusammenstellung des jetzt hieselbst gültigen Rechts befolgt werden muß, ergiebt sich schon aus dem, was über die verbindliche Kraft der richterlichen Entscheidungen, besonders des höchsten Gerichts, im Provinzialrechte in der Einleitung §. 4. bemerkt ist; ihre Grundsätze sind aber auch längst durch allgemeine Gewohnheit gebilligt, und nur eine neue Gesetzgebung würde Abweichungen davon rechtfertigen können, die ohne jene als Rechtsverletzungen betrachtet werden müßen.

Weniger nothwendig erscheint daher auch hier eine nähere Rechtfertigung jener als feststehend zu betrachtenden Art der Anwendung des Lübschen Rechts, es wird jedoch nicht als abwegig zu betrachten sein, wenigstens einige Gründe dafür anzuführen, wenn auch eine vollständige und gründliche Erörterung über jene so bestrittene Fragen die Grenzen der vorliegenden Arbeit weit überschreiten würde.

Zurückgehen muß man, um die Güterrechte der Ehe-

Digitized by Google

leute zu übersehen, auf die durch die Ehe überhaupt begründeten Verhältnisse der Eheleute. Personen weiblichen Geschlechts standen bekanntlich nach den älteren deutschen Rechten stets unter männlichem Schutze, — mundium, tutela, Vormundschaft oder Vogtschaft. — Durch die Ehe trat die Frau unter den Schutz des Mannes, und er war nicht bloß zur Vertretung ihrer Person, sondern auch ihrer Güter, gleich den seinigen, schuldig; eine natürliche Folge davon war aber, so wie die Einheit der Person, so auch die Einheit der Güter, denen hauptsächlich der Mann vorstehen mußte, und die, wo es auf Verhältnisse zu dritten Personen ankam, nur von dem Manne vertreten wurden. Das Vermögen der Eheleute mußte also nur als eine beiden gehörige Masse betrachtet werden, bestimmt zum Unterhalte der Familie, und so wie der Verwaltung und Verfügung des Mannes unterworfen, so auch verhaftet für die von ihm eingegangenen Verpflichtungen.

Balemann l. c. Sect. II. cap. 3. §. 1 — 7.

Scherer die verworrene Lehre der ehelichen Gütergemeinschaft. Mannheim 1799. Th. 1. S. 4. fl.

Eichhorn deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, dritte Ausgabe §. 52. 62. b.

Mittermaier l. c. §. 333. 334.

Berck über das Bremische Güterrecht der Ehegatten. Bremen 1832. §. 5.

Bald mußten sich in diesem Verhältnisse bestimmtere Rechte der Theilhaber entwickeln, namentlich der Frau um so mehr bestimmte Befugnisse beigelegt werden, als das bekannter werdende römische Recht getrennte Güterverhältnisse der Eheleute zum Grunde legte. Diese Befugnisse erschienen hauptsächlich als Berechtigungen der Frau nach Auflösung der Ehe durch den Tod des Mannes, sei es, um ihr dann einen Unterhalt zu sichern, oder um ihr eine Entschädigung zu gewähren für das Aufhören der Pflichten des Mannes gegen sie, und für das von diesem während der Ehe geübte freie Dispositionsrecht über das gesammte in der Ehe nicht getrennte Vermögen. Nicht unwahrscheinlich lagen beide Rücksichten zum Grunde, mochte auch die eine oder die andere bei dieser oder jener Gesetzgebung mehr vorherrschen. Die eheliche Vor-

Digitized by Google

mundschaft des Mannes und seine daraus hervorgehende Berechtigung in Ansehung des gesammten Vermögens während der Ehe blieb aber auch während der ersten näheren Bestimmung eventueller Rechte der Wittwe im Wesentlichen unverändert, wenn auch seine Veräußerungsbefugniß in Ansehung einzelner von der Frau in die Ehe gebrachter Vermögensstücke eingeschränkt sein konnte.

Eichhorn l. c. §. 351. 369. 370.

Berk l. c. §. 6.

Eichhorn Einleitung in das deutsche Privatrecht §. 294. fl.

Dem mehr und mehr eindringenden römischen Rechte gegenüber erforderte dieß Rechtsverhältniß auch eine besondere Bezeichnung, und sie war leicht in der Gütergemeinschaft gefunden, da gemeinsames Gut in der Ehe, dem römischen Dotalsystem gegenüber, dazu die nächste Veranlassung darbot. Sehr verschiedenartige Rechtsverhältnisse in allen den Fällen, wo das römische Dotalsystem ganz, oder theilweise ausgeschlossen blieb, mußten aber nothwendig den Begriff der Gütergemeinschaft unbestimmt machen und Modifikationen derselben begründen, bei welchen es freilich oft zweifelhaft blieb, ob noch von einer Gütergemeinschaft die Rede sein könne, deren eigentliche Kennzeichen daher auch nicht bestimmt angegeben werden.

Eichhorn Staats- und Rechtsgeschichte §. 568.

Balemann l. c. §. 10 — 15.

Scherer l. c. §. 46. fl. 179.

Mittermaier Grundsätze des deutschen Privatrechts §. 337.

Ja sie lassen sich auch nicht bestimmt angeben, weil der Gütergemeinschaft ursprünglich die Vereinigung des Vermögens unter der Vormundschaft des Mannes zum Grunde lag, und nur das Eindringen des römischen Rechts jene Benennung und damit die Bezeichnung des gesammten Vermögens als unum dominium, dominium in communi, condominium, dominium pro indiviso, unum idemque patrimonium, una domus, hervorgerufen, sie aber auf verschiedenartige Verhältnisse angewendet hatte. So bezeichnet zum Beispiel Scherer l. c. §. 1. die eheliche Gütergemeinschaft als ein unzertheiltes Recht, welches bei-

Digitized by Google

den Eheleuten über ihr beiderseitiges gesammtes Vermögen oder einen Theil und den Genuß desselben der Ehe halber zustehe, und wende den Namen „Sammteigenthum" nicht an, um nicht die genußliche beisetzliche Gemeinschaft auszuschließen. Andre rennen dagegen die Gütergemeinschaft immer ein condominium der Eheleute.

Selchow. elem. jur. German. §. 469.

Mögen nun jene Benennungen der Sache auch nicht überall angemessen sein,

Bereck l. c. §. 13.

so äußerten sich doch die Folgen jener ehelichen Vormundschaft überall, wo nicht das römische Rechtsverhältniß zur Anwendung kam, und dieß geschah besonders in den Handelsstädten und bei dem Bauerstande, ja selbst bei dem Adel scheint wenigstens in Pommern als eine erhebliche Folge derselben die Berechtigung angesehen werden zu müssen, welche die Gesetze den Wittwen beilegen, wenn auch sonst während der Ehe die Güterrechte nach gemeinem Rechte zu beurtheilen sind, obgleich auch dieß, so wie was das gemeine römische und deutsche Recht eigentlich bestimmen, nicht unbestritten geblieben ist.

Provinzialrecht Th. 1. Abth. 2. §. 94. fl. Thl. 3. S. 26. 45 fl.

Stryek usus modernus Pandect. Lib. 23. T. 2. §. 90 — 97.

Auch das Lübsche Recht, auf welches es hier nur ankommt, hat jene eheliche Vormundschaft nicht bloß in Bezug auf die Vertretung der Person der Frau beibehalten, sondern auch in Ansehung der Güter, welche von ihr in die Ehe gebracht worden. Diese sind immer schon durch die Vollziehung der Ehe alle der freien Disposition des Mannes, gleich seinem eigenen Vermögen, unterworfen, und nur Verträge welche seine Gewalt einschränken, begründen Ausnahmen.

Balemann l. c. §. 8. 9.

Selbst diejenigen Ausnahmen, welche das Lübsche Recht in Bezug auf die Erbgüter enthält, sind in Pommern außer Gebrauch. Ob die Ehe beerbt ist oder nicht, macht hierin keinen Unterschied, sondern auch bei unbeerbter Ehe gehört das von der Frau Zugebrachte zum gemeinsamen

Digitized by Google

Gute der Eheleute, eben so wie das, was während der Ehe erworben wird. Nur nach Auflösung der Ehe, oder bei schlechter Wirthschaft und bei großer Verschuldung des Mannes — Buch 1. Tit. 5. A. 10. 11. — ist eine Sonderung des Vermögens der unbeerbten Frau möglich, welche dagegen selbst in Nothfällen, die den Mann allein treffen, ausgeschlossen bleibt — daselbst A. 6. —, auch dann nicht gleich eintritt, wenn der Mann gestorben ist, so lange sie nämlich ihres Zugebrachten nicht wenigstens versichert worden — daselbst Art. 13. —

Auch dieß Verhältniß läßt sich mit dem Namen der Gütergemeinschaft belegen — Scheyer l. c. §. 46. —, da eine wirkliche Gemeinschaft der Güter durch die Vollziehung der Ehe konstituirt wird, und an sich durch die Geburt von Kindern noch kein Unterschied der Rechte der Eheleute auf ihr Vermögen eintritt. Mevius comment. in jus Lub. Lib. 1. T. 5. A. 5. nr. 30. 31. nimmt daher auch bei der unbeerbten Ehe die Gütergemeinschaft an, die Balemann l. c. §. 17. nur als anomala et minus plena bezeichnet, indem er die verschiedenen Folgen berücksichtigt, welche bei der Auflösung eintreten. Es scheint aber richtiger, die Frage über den Bestand der Gütergemeinschaft zunächst nur nach der Wirkungen zu beurtheilen, welche die Ehe auf das Vermögen der Eheleute während des Bestandes der Ehe hervorbringt, und und diese sind auf eine völlige Vereinigung des Vermögens gerichtet. Nur ist, so lange die Ehe noch nicht beerbt ist, oder wenn sie wieder unbeerbt wird, aus mehreren Gründen eine Auflösung möglich. Aus dieser Möglichkeit der Auflösung läßt sich aber die Existenz des Verhältnisses selbst nicht bestreiten, und man kann dies nicht etwa allein aus der größern Gewalt des Mannes über das Vermögen der Frau nach älterem deutschen Rechte erklären, wenn diese auch, wie oben bemerkt, die Gütergemeinschaft begründet, zur Annahme derselben die Veranlassung gegeben hat, in so ferne jene größere Gewalt überhaupt aus der tutela mariti folgte. Denn diese liegt eigentlich in ihrem ganzen Umfange der Entstehung der Gütergemeinschaft zum Grunde, und letztere ist ohne die erstere wohl nie vorhanden gewesen. Muß man aber hier-

Digitized by Google

nach die unbestritten nach Lübschem Rechte in Pommern auch bei unbeerbter Ehe stattfindende Gütergemeinschaft als nicht verwerflich betrachten, und sind danach alle Güterverhältnisse der Eheleute zu behandeln, so weit nicht einzelne speziell festgesetzte Ausnahmen eintreten, oder bis ein Fall der Auflösung derselben begründet wird, so muß auch jene Gütergemeinschaft für den wichtigsten Fall der Auflösung, durch den Tod eines Theils, als wirksam betrachtet werden, es muß diese Auflösung hauptsächlich aus dem Gesichtspunkte einer Theilung des bisher gemeinschaftlichen Gutes angesehen werden, da es ja diese ist, welche jede Gemeinschaft beendigt, wenn nicht dem Ueberlebenden Alles verbleiben soll. Allerdings ist es schwer zu bestimmen, ob auch diese Ansicht schon bei den frühesten Bestimmungen der Gesetze über die Vermögensrechte der Eheleute nach dem Tode eines derselben zum Grunde gelegen hat, da man wohl hauptsächlich nur die beiden oben erwähnten Rücksichten, als die praktisch zunächst liegenden, verfolgte, und danach mit der vorliegenden gemeinschaftlichen Masse verfuhr. Es läßt sich daher auch kaum angeben, ob das sehr verschiedene Recht des Ueberlebenden als ein Erbrecht in den Nachlaß des Verstorbenen betrachtet sei, oder als eine nothwendige Folge, und als ein Ausfluß des während der Ehe bestandenen Güterrechts, der damals vorhandenen Gesammtmasse. Gewiß ist, wo Gesetze etwas darüber festsetzten, diese Bestimmung eben so verschieden erfolgt, als dieß in Betreff des Umfangs der Rechte des Ueberlebenden geschah, und kaum wird sich mit einiger Sicherheit hierüber ein allgemeiner Grundsatz aufstellen lassen. Sieht man aber allein auf die ältern deutschen Grundsätze über das Erbrecht, so beerbten einen Verstorbenen nur die Blutsverwandten.

Eichhorn deutsche Staats- und Rechtsgeschichte §. 19. 65. 203. 373.

Indem man nun dem überlebenden Ehegatten Rechte auf das während der Ehe gemeinsame Vermögen beilegte, lassen sich diese nicht aus dem Gesichtspunkte eines eigentlichen Erbrechts betrachten, weil dieß einen andern, als den hier in dem ehelichen Verhältnisse liegenden Grund voraussetzte, weil ferner kein reiner Uebergang dessen, was

Digitized by Google

der Ueberlebende behielt, aus dem Rechte des Verstorbenen auf den erstern eintrat, vielmehr nur der Ueberlebende das, was er in stehender Ehe schon gehabt hatte, behielt, und das Theilnehmungsrecht des Verstorbenen wegfiel, und weil endlich diese Art des Erwerbes dem Begriffe fremd war, welchen das römische Recht über Erbschaft und Erbrecht aufstellte; denn das, was nach dem Tode eines der Eheleute von dem während der Ehe durch dieselbe gemeinsamen Gute vorhanden war, war ja nicht sein Nachlaß, nicht der Inbegriff aller mit seinem Tode nicht erloschenen Rechte und Verbindlichkeiten desselben, und das Recht des Ueberlebenden, indem es fortbestand, und zugleich durch das Wegfallen des Theilnehmungsrechts des Verstorbenen eine größere Ausdehnung oder eine andere Gestaltung erhielt, war keine successio in universum jus defuncti, wie sie das römische Recht bei jedem Erben voraussetzt, mag er die ganze Erbschaft oder eine pars quota derselben erhalten; es war nur eine Umgestaltung oder größere Ausdehnung des schon vorher bestehenden Rechts des Ueberlebenden, entstanden durch das Wegfallen, nicht durch den Uebergang des Rechts des Verstorbenen.

Betrachtete man nun nach dem Eindringen des römischen Rechts das durch die Ehe gemeinsame Gut beider Eheleute immer mehr als eine Gesammtmasse, und wendete darauf den Begriff der Gütergemeinschaft an, so mußte jedenfalls da, wo dieß geschah, das Recht des Ueberlebenden auf jene gemeinschaftliche Masse nur als eine nothwendige Folge jener Gemeinschaft erscheinen, nicht als ein Erbrecht in den Nachlaß des Verstorbenen, weil ein solcher Nachlaß erst vorhanden war nach der Auflösung der bisher bestandenen Gemeinschaft, nach der Aussonderung des Rechts des Ueberlebenden, also erst nach der Theilung, welche das Recht des Letztern feststellte.

Diese Ansicht liegt auch dem Lübschem Rechte, auf welches es hier nur ankommt, zum Grunde. Denn Erbgut ist nur das, was von Eltern oder Blutsfreunden anfällt — Buch 1. Tit. 10. A. 6. —, also nicht von Eheleuten; diese sind in der Buch 2. Tit. 2. Art. 1. gegebenen Aufzählung aller Erben nicht enthalten, obgleich im-

Digitized by Google

mer und nothwendig der Ueberlebende seinen Antheil von dem gemeinsamen Gute haben muß, aber auch nur von diesem, nicht von dem erst durch die Theilung festzustellenden Nachlasse des Verstorbenen, bei welchem erst von Erben die Rede sein kann, und auf welchen der Ueberlebende kein gesetzliches Erbrecht hat. Die wirkliche Sonderung des gemeinsamen Gutes nach dem Tode eines der Eheleute heißt daher auch eine Theilung des Ueberlebenden mit den Erben, die stets als solche jenem gegenüber stehen, mag die Ehe beerbt sein oder nicht. So theilt der Ueberlebende im ersten Falle mit den Kindern stets zur Hälfte, nach alleiniger Vorwegnahme der ausschließlich für seinen Gebrauch bestimmten Sachen, und mit gehöriger Rücksicht darauf, ob abgesonderte Kinder vorhanden sind — Buch 2. Tit. 2. Art. 2. 3. 5. 6. 21. 26. 28. 29. —, auch ist die Wittwe welche nach erfolgter Verheirathung aller Kinder in allen Gütern sitzen bleibt, ausdrücklich den Erben, an deren Erlaubniß sie bei Veräußerungen gebunden ist, entgegen gesetzt. — Art. 8. — Bei der unbeerbten Ehe geschieht dieß eben so Art. 4., wo den Erben des Mannes, dessen unbeerbte vom Lande gebürtige Wittwe wieder aufs Land zieht, alles Gut beigelegt wird, außer dem Eingebrachten; ferner Art. 12., nach welchem der überlebende Mann die Hälfte des Eingebrachten den Erben der Frau wiedergeben, die überlebende Frau, nach Vorwegnahme ihres noch vorhandenen Eingebrachten, das, was vom Gute noch darüber, mit des Mannes Erben theilen muß. Eben so bestimmt der Art. 25. für den Fall, daß Eheleute verarmen, demnächst aber wieder etwas erwerben; und endlich Art. 27., welcher den Erben des Verstorbenen das Recht beilegt zu dem Ueberlebenden in das Haus zu fahren.

Sieht man hier zuerst auf die Rechte des Ueberlebenden bei beerbter Ehe, und bei der, wenn die Gütergemeinschaft nicht fortgesetzt wird, eintretenden Totaltheilung, so hat es freilich hier kein Bedenken, die ihm zufallende Hälfte des gemeinen Guts als eine reine Folge der Gütergemeinschaft zu betrachten, nicht als einen Erbanfall, als eine Bereicherung durch den Erwerb von Rechten des Verstorbenen, der hier in der That nicht vorhan-

Digitized by Google

den ist. Allein statt jener Theilung tritt auch bei beerbter Ehe eine andre Art der Sonderung, der bloße Ausspruch mit Bezug auf den zuerst Verstorbenen ein, und die unbeerbte Ehe zieht bei der Theilung mit den Erben des Verstorbenen eine abweichende Bestimmung der Rechte des Ueberlebenden nach sich. Es kann allerdings für zweifelhaft gehalten werden, ob nicht für diese wesentlich verschiedenen Fälle ein Erbrecht angenommen werden muß; denn der bloße Ausspruch mit Rücksicht auf den Verstorbenen sondert das gemeine Gut in seine ursprünglichen Bestandtheile, und legt dem Ueberlebenden, der das Seinige vorweg nimmt, gleiches Recht mit den Erben in Bezug auf den so ermittelten Nachlaß des Verstorbenen bei; die statutarische Portion, ein Name, welcher auch dem beigelegt wird, was der überlebende unbeerbte Ehegatte aus dem gemeinen Gute, nach der Zerlegung in seine ursprünglichen Theile und deren Vorwegnahme erhält, und eine Bezeichnung, die man früher auch wohl selbst dann anwendete, wenn der Ueberlebende unbestritten vermöge der Gütergemeinschaft den ganzen Nachlaß behielt.

Selchow elem. jur. German. §. 480. not. 3.

Allein die Art, wie bei der Theilung eines gemeinschaftlichen Gutes die Rechte der Theilnehmer bestimmt werden, ist überhaupt sehr verschieden, eben so wie das Recht der Theilnehmer in der Gemeinschaft. So bestimmt der Art. 1. Tit. 9. Buch 3. des Lübschen Rechts bei der Theilung einer Gesellschaft, zu welcher nur Einige Geld, die Andern Arbeit geliefert, daß die Erstern den Hauptstuhl zuvor nehmen, der Gewinn gleich getheilt werde, wenn aber kein Gewinn vorhanden, die Arbeit umsonst gethan, das Geld denen gehörig sei, die es zusammen getragen; so ist in der Gemeinschaft von Brüdern oder Schwestern, nach Art. 3. 4. daselbst, Gewinn und Verlust gemeinschaftlich, aber nur zur Theilung des durch Erbgut Gewonnenen eine Pflicht vorhanden, nicht auch dessen, was aus freier Hand gewonnen ist.

So heißt es ferner im Rügianischen Landgebrauche, der bei unbeerbter Ehe die Frau eines Bauern, nach Tit. C. XX., mit ihrem Eingebrachten und Magdlohn aus-

sondert, im Tit. C. XXI. (Ausgabe von Gadebusch S. 151.)

„Im Wendischen wert ein Buhr mit sinem Ehe„gaden beervet, dat Kindt, sobalde idt vp de Welt „kumpt, samet vnd scheidet dat Guth siner Oldern. „Idt samet also: dat de Olden vnt dat Kindt wer„den glik ryk. Idt scheidet edder deilet also: dat „denne dem Vader hört ein Deel, der Moder dat „ander, dem Kinde, wo dar nicht Twesecken sindt, dat „drüdde Deel. Weren dar Twesecken, würden idt „vier Parte. Vnd disse Saminge vnd Deelinge blifft, „so lange dar von den Oldern mehr Kinder erwecket „werden, und so offter vndt so veele der Kinder, so „vele Parseile und Deile, betalen de Schuldt. Vndt „vth dissem angetagenen Rechte iß erwassen by den „Olden im Wendischen twyerley.

„Thom ersten: Wenn twe Ehelüde mit einem Li„ves Erven vnder den Buhren beervet wurden, vndt „darna starff dat Kindt, na des Kindes Dode, eins „edder mehr, starff de Vader odder de Moder, de „Levendige deelde mit des Doden negsten Erven alle „Süder vnd Hafe, Schuldt vnd Vnschuldt.

„Vnd dat Recht, wo XII olde Edellüde in Rüi„gen ehrmalen tho Tüge dartho geschreven, geven de „Oldesten dissem Rechte einem Nahmen, tügende, idt „hedde vp Wendisch ein Czwör geheten, vnd were „ye oldings also vnd nicht anders im Wendischen „wedder dat Denische vndt Schweriniſche geholden „worden. Stemmet etliker malen mit dem Lübeschen, „dar maket de deken Samend dat geschwinder iß, „övereín.

„Vndt in dissem Falle hedden die Buhrßfruwen „den Wähl, mit der Herrschop Willen, vmb den „Hof eres Maeß, wo idt sie vorlatene, ahne Condi„tion, Guth were, mit den Erven tho lottende, oder „tho settende vnd nemende, vnd dat was mit Mann „vnd Fruve, de nableff, ein Recht.

„Thom andern floth vth dissem Rechte wedder ein „ander Gebruk, ok mit einem wendischen Nahmen be„nömet. Wenn ein van den Oldern veder den Buh-

Digitized by Google

„ren stürve vnd Kinder levende, dat de Kinder, ein „edder mehr, alle nagelatene Güder, betalder edder „aff gereckender Schuld, wat nableff dorch sick, de „Herrschop vnd Vormünder mit dem levendigen Va„der edder Moder in capita deilen, also dat de von „den Olden levende nam ein vndt itlik Kindt ein „Deel, des Verstorbenen Part fill vp se alle, vndt „dat hielt men gewisse, wovoll selden solke scharpe „Deilinge schüth, denn vp andere liederliche Wege „dorch die Herrschop vnd beidersits Fründtschop be„handelt, de quibus infra latius."

Es ist also hier das Recht des Ueberlebenden bei der durch die Geburt eines Kindes begründeten Gütergemeinschaft sehr verschieden bestimmt, je nachdem das Kind bei dem Tode des zuerst Verstorbenen lebte, oder schon verstorben war, und man kann über die Bezeichnung dieses Rechts, als eines Wendischen hinweggehen, da es wohl unbedenklich als deutschen Ursprungs dem Dänischen und Schwerinischen Rechte gegenüber, betrachtet werden muß.

Homeyer historiae juris Pomeranici capita quaedam. Berol. 1821. Cap. 3. §. 5. Nr. 2.

Hier aber war diese Bestimmung um so mehr mit zu erwähnen, als sie eine Vergleichung mit dem Lübschen Rechte anstellt, und, was oben schon bemerkt ist, ebenfalls voraussetzt, daß danach schon die Vollziehung der Ehe die Vereinigung des Gutes begründe.

Auch sind endlich im Patente vom 12. Novbr. 1804. §. 5. 6. 7. die Rechte des Ueberlebenden bei der Succession nach der Pommerschen Bauerordnung abweichend von jener früher gültigen Totaltheilung in zwei Hälften bestimmt, obgleich volle Gütergemeinschaft, mit Verhaftung des gemeinschaftlichen Vermögens für alle Schulden, beibehalten ist.

Die verschiedene Art der Bestimmung der Theilung kann also über die Frage, ob eine Gemeinschaft bestand, und ob das Recht der Theilenden eine Folge derselben sei, nicht entscheiden, diese muß auch bei den abweichendsten Theilungsgrundsätzen bejahend beantwortet werden, so lange nicht gegen den Bestand der Gemeinschaft selbst gegründete Einwendungen bestehen, und dieß läßt sich, wie

Digitized by Google

oben ſchon bemerkt, bei der beerbten Ehe nicht, eben ſo wenig aber auch bei der unbeerbten Ehe annehmen. Jene ſtatutariſche Portion, deren Namen übrigens das Geſetz nicht kennt, läßt ſich daher nicht als ein Erbrecht des Ueberlebenden nicht, wie auch wohl behauptet iſt, als ein Zeichen des Nichtvorhandenſeins der allgemeinen Gütergemeinſchaft,

Scholz über die Inteſtaterbrechte der Ehegatten auf deutſchen Bauerngütern. Braunſchweig 1837. §. 10. 16. a.

betrachten, ſondern nur als eine Folge der Gütergemeinſchaft, als der dem Ueberlebenden gebührende Antheil an den gemeinſchaftlich geweſenen Gütern, nach deſſen Sonderung erſt der Nachlaß des Verſtorbenen vollſtändig conſtituirt iſt.

Scherer l. c. §. 305. 306.

Stein diss. de eo, quod juris est circa portionem conjugis statutariam in Pomerania orientali. Rost. 1716. §. 1—5. in Gesterding thesaur. jur. Lub. pag. 562. fl.

Bei der beerbten Ehe die ſtatutariſche Portion ſo zu betrachten, hat um ſo weniger Bedenken, als ſie ſtatt der geſetzlich die Regel bildenden Totaltheilung nur vermöge freier Willkühr des Ueberlebenden, der ſonſt zur Fortſetzung der frühern Gütergemeinſchaft mit den Kindern berechtigt iſt, eintritt; denn auch ſelbſt in dem Falle, wenn ein Kind ſeinen Antheil von dem Nachlaſſe des zuerſt Verſtorbenen zu fordern berechtigt iſt, iſt der Ueberlebende befugt, ſofort zur Totaltheilung zu ſchreiten, und er kann zur Partialtheilung niemals gezwungen werden.

Nur die Rechte der jetzt vorhandenen Theilnehmer kommen dabei in Frage, und es iſt gleichgültig, daß, um dieſe feſtzuſtellen eine Sonderung nach den urſprünglichen Beſtandtheilen des gemeinſamen Guts erfolgt, weil dieß nur willkührlich, und nur deshalb geſchieht, um eine ſonſt eintretende vollſtändige Abſonderung der Kinder zu vermeiden, und um dem überlebenden Ehegatten das geſammte gemeinſchaftliche Vermögen frei zu überlaſſen, auf welchem der Antheil der Kinder nur noch als eine Schuld haftet. Es iſt alſo nur eine Art der Theilung, welche der

Digitized by Google

Ueberlebende zu seinem, oder der Kinder Vortheil zu wählen befugt ist.

Aber auch bei unbeerbter Ehe läßt sich die statutarische Portion nicht anders betrachten. Als Erbrecht erscheint sie nicht, weil Eheleute einander gesetzlich nicht beerben, der Ueberlebende erhält sie nicht aus dem Vermögen des Verstorbenen, sondern er behält sie aus dem gemeinschaftlichen Vermögen, weil das beschränkende gleiche Recht des Letztern weggefallen, und Niemand vorhanden ist, auf den dasselbe übergegangen wäre, denn die Erben des Verstorbenen, welche das Recht benennt, haben nicht dessen Recht, sondern nur dessen Nachlaß; die sogenannte statutarische Portion wird nicht, wie Nettelbladt diss. de portione conjug. stat. Lubec. Cap. 3. §. 12. pag. 38. sich ausdrückt, von dem Verstorbenen hinterlassen, sondern der Ueberlebende behält sie aus dem gemeinen Gute, und Handlungen des Verstorbenen dürfen dieselbe einseitig nicht schmälern. Sie gebührt ex legis dispositione, aber vermöge gesetzlicher Vorschrift über die Theilung eines gemeinsamen Gutes, nicht über die Erbfolge, welche erst nach der Theilung der Gemeinschaft eintritt.

Die statutarische Portion ist übrigens nicht, wie es wohl scheinen möchte, eine Bereicherung des Ueberlebenden, ja sie kann eigentlich nie aus diesem Gesichtspunkte betrachtet werden. Denn während der Ehe stand das gemeinschaftliche Vermögen zum Genusse beider Eheleute, wenn auch nach der Disposition des zur Verwaltung des Ganzen schuldigen und berechtigten Mannes. Dieser Genuß hört durch die Theilung auf, weil, wenn der Mann zuerst stirbt, die Frau nur ihr Eingebrachtes vorweg nimmt, den Rest des Vermögens dagegen bei dem Ausspruch in beerbter Ehe zu gleichen Theilen mit den Kindern theilt, bei unbeerbter Ehe aber davon die eine Hälfte erhält; wenn die Frau zuerst stirbt, bei unbeerbter Ehe der Wittwer die Hälfte des Eingebrachten zurückgiebt, bei dem Ausspruche in beerbter Ehe dasselbe zu gleichen Theilen mit den Kindern theilt. In allen diesen Fällen wird also der Mitgenuß eines Vermögenstheiles aufgegeben, der um so bedeutender ist, je bedeutender der Antheil war, den der Verstorbene zur gemeinen Masse gebracht

bracht hatte, und nur als eine Entschädigung hierfür kann die sogenannte statutarische Portion hauptsächlich erscheinen, wenn auch namentlich nach Auflösung der unbeerbten Ehe der Ueberlebende seinen Antheil ganz frei, mit dem Wegfallen des Rechts des Verstorbenen zum Mitgenusse, erhält, bei beerbter Ehe aber noch wenigstens die subsidiäre Pflicht zum Unterhalte der durch den Ausspruch nicht abgetheilten Kinder fortdauert, ja bei minorennen Kindern der Regel nach hauptsächlich fortbesteht, wenn man auch gegen die Befreiung von der Verzinsung des schuldigen Ausspruchs ist. Ließe sich dagegen annehmen, daß der Ueberlebende nie auf mehr, als auf die Hälfte des gemeinschaftlichen Vermögens ein Anrecht aus der Gütergemeinschaft haben könne, so wäre freilich jeder höhere Erwerb als eine Bereicherung, wenn auch vielleicht nicht durch Erbrecht, doch durch die Ehe, zu betrachten. Allein schon bei der Totaltheilung ist, wie oben bemerkt, dem Ueberlebenden die Vorwegnahme einzelner, wenn gleich nicht bedeutender, Vermögensstücke gestattet, und jene Sonderung der gemeinen Masse in zwei gleiche Hälften ist eben so willkührlich, wie jedes andere Theilungsprinzip, so lange es nicht gesetzlich festgestellt ist. Weit angemessener ist im Allgemeinen die Theilung mit Rücksicht auf die ursprünglichen Bestandtheile der gemeinen Masse, die das Lübsche Recht, auch wie oben bemerkt, bei jeder Gesellschaft zum Grunde legt, auch bei unbeerbter Ehe selbst dann noch festhält, wenn nach Verarmung der Eheleute nur noch von einer Theilung des in der Ehe gemachten neuen Gewinnes die Rede ist, der doch sonst zum Vermögen des Mannes zu rechnen ist. Von einem solchen Rechte auf gleiche Hälften kann daher nicht füglich die Rede sein. Wollte man es aber gegen das Prinzip des Lübschen Rechts allgemein zum Grunde legen, so würde dadurch namentlich für eine begüterte Wittwe, welche nach Aufhebung der Ehe mit einem nicht begüterten Manne ihr Eingebrachtes zurücknähme, in soweit dasselbe die Hälfte des gesammten Vermögens überstiege, eine Bereicherung supponirt werden müssen, welche nur durch ihr eigenes Vermögen begründet, als eine solche in keiner Hinsicht, und um so weniger angesehen werden

könnte, als sie ja eingebrachte Sachen in dem Zustande zur Zeit der Theilung, also auch verschlechtert, ohne Anspruch auf Ersatz, zurücknehmen muß.

Freilich hat überhaupt in neuerer Zeit der früher so oft und auf die verschiedenartigsten Verhältnisse angewendete Begriff der Gütergemeinschaft hauptsächlich deshalb Modifikationen und Anfechtungen erlitten, weil man das damit als verbunden betrachtete Gesammteigenthum der Eheleute, ein dominium duorum in solidum, als nicht vorhanden, als allen Rechtsbegriffen widersprechend ansah, und weil man unbedingt auf die geschichtlich, durch das Schutzrecht des Mannes über die Frau, begründeten Güterrechte in der Ehe zurückgehen zu müssen, aus diesem allein alles erklären zu können glaubte. So wird namentlich auch für Bremen, wo bisher Praxis und neuere Gesetzgebung, bei Verhaftung des Vermögens beider Eheleute für die Schulden, die Gütergemeinschaft als vorhanden, und als die Quelle jener Verhaftung, so wie des Successionsrechts der Eheleute angesehen hat, die bisherige Gütergemeinschafts-Theorie als spätere Schulprodukt bezeichnet, und das Mundium des Mannes als das wahre Erklärungsprinzip des Güterrechts Bremischer Ehegatten geltend gemacht.

Berck l. c. §. 5. 21. 23. 24. 27.

Allein mag diese Art der Erklärung auch dem ursprünglichen Verhältnisse gemäß, und bei einer durchgreifenden Anwendung derselben eine eigentliche Gütergemeinschaft mit Gesammteigenthum vielleicht nie, oder nur in den seltensten Fällen anzunehmen sein, so läßt sie sich doch jetzt nicht mehr überall anwenden und durchführen. Der vielfach modifizirte Begriff einer Gütergemeinschaft unter Eheleuten, mit den daraus hergeleiteten Folgerungen, hat längst seine praktische Bedeutung unzweifelhaft erhalten, und er mußte ihn erhalten, bei dem Eindringen und bei der weitern Verbreitung der Grundsätze des römischen Rechts über die Güterrechte der Eheleute, indem diese wesentlich von denen des ältern deutschen Rechts abweichen,

Berck l. c. §. 11.

welche nicht aufgegeben werden konnten.

Man kann also nicht mehr allein auf die ältern Ver-

Digitized by Google

hältnisse zurückgehen, weil sie nicht mehr allein die Grundlage des gegenwärtigen Zustandes sind, dieser vielmehr durch ein inzwischen eingetretenes Ereigniß mit begründet und ausgebildet worden ist. Mag diesem auch in der frühern Zeit eine Bedeutung gegeben sein, die sich bei richtiger Auffassung und Anwendung des ältern Zustandes, und bei sorgfältiger Vergleichung mit dem, was später einwirkte, nicht überall billigen läßt, so kann doch jene geschichtlich ebenfalls begründete, und ins Leben getretene Bedeutung nicht ohne Unterschied beseitigt, und den gegenwärtigen Ansichten gemäß berichtigt werden, weil dieß, wenn auch vielleicht theoretisch richtig, doch historisch und praktisch zu ungerechter Willkühr führen würde, so lange nicht auf gesetzmäßigem Wege eine theoretisch anerkannte Berichtigung erfolgt ist. Die Praxis kann sich nicht für befugt halten, sofort Grundsätze als unrichtig zu verlassen, die als Grundsätze längst anerkannt und befolgt, und nach welchen alle Verhältnisse regulirt, die wichtigsten Rechte bestimmt sind.

Hiernach ist also bei dem gegenwärtigen Entwurfe um so mehr nur, wie überhaupt bei allen übrigen Gegenständen desselben, der Rechtszustand aufgefaßt, und aufgenommen worden, wie er gegenwärtig vorhanden ist. Danach findet also unter Eheleuten Lübschen Rechts immer eine Gütergemeinschaft Statt, die der Regel nach durch die priesterliche Trauung begründet wird, in so ferne nicht vertragsmäßig Abweichungen, welche zulässig sind,

Mevius P. 3. dec. 124. nr. 4.

Mevii comment. in jus Lub. Lib. 1. T. 5. A. 5. nr. 37.

eintreten.

III.

Ueber die frühere Gültigkeit des sächsischen und des märkischen Rechts in der Stadt Burg.

Die in dem früheren Erzbisthume, jetzigen Herzogthume Magdeburg gelegene Stadt Burg hatte mit demselben bis zum Jahre 1635 gleiche Schicksale und gleiche Rechtsverfassung. Durch den zwischen dem Kaiser Ferdinand II. und dem Kurfürsten Johann Georg I. von Sachsen während des dreißigjährigen Krieges geschlossenen Prager Frieden vom 30. Mai 1635 wurde die Stadt und das Amt Burg nebst den drei andern Magdeburgischen Aemtern Querfurt, Jüterbock und Dahme an Kursachsen abgetreten, letzteres auch in dem westphälischen Frieden vom Jahre 1648 Art. XI. §. 9. in dem Besitze dieser Aemter ausdrücklich bestätigt. Bei der von dem Kurfürsten Johann Georg I. von Sachsen im Jahre 1652 in seinem Testamente angeordneten Ländertheilung wurden die vier genannten Aemter seinem zweiten Sohne, Herzog August zu Sachsen, dem damaligen Administrator des Erzstifts Magdeburg, Stifter der Sachsen-Weißenfelsischen Linie, zugetheilt, und führten seitdem den gemeinschaftlichen Namen des Fürstenthums Querfurt. Nach

dem Tode des Administrators, Herzogs August zu Sachsen, im Jahre 1680 kam zufolge der Bestimmung des Westphälischen Friedens das Erzstift Magdeburg, mit Ausschluß jener vier Aemter, als ein weltliches Herzogthum an das Kurhaus Brandenburg, die vier Aemter Querfurt, Jüterbock, Dahme und Burg aber giengen auf den Sohn des Herzogs August, den Herzog Johann Adolph zu Sachsen-Weißenfels, über. Jetzt entstand zwischen dem Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg, als Nachfolger im Erzstifte Magdeburg, und dem Herzoge Johann Adolph zu Sachsen-Weißenfels über die Landeshoheit im Fürstenthume Querfurt Streit, indem der Erstere auf dieselbe Anspruch machte, da sie weder im Prager, noch im Westphälischen Frieden an Kursachsen ausdrücklich überlassen war. Dieser Streit wurde durch einen Vergleich vom 14. Juni 1687 beendet, in welchem der Herzog Johann Adolph das Amt und die Stadt Burg an den Kurfürsten von Brandenburg abtrat, wogegen der Letztere auf alle Ansprüche an die Aemter Querfurt, Jüterbock und Dahme verzichtete. Die Uebergabe der Stadt und des Amts Burg an Brandenburg erfolgte am 20. Juli 1688. [1])

Durch diese Verbindung der Stadt Burg mit Sachsen während eines Zeitraums von 53 Jahren (1635 — 1688) hatten die sächsischen Rechte daselbst nach und nach Gültigkeit erlangt. Nach der Wiedervereinigung mit dem Herzogthume Magdeburg wurden diese jedoch auf das Ansuchen des Magistrats zu Burg durch die Verordnung vom 16. August 1691 [2]) abgeschafft, und wurde bestimmt, daß die Stadt und die Einwohner „nach denen Provinzialrechten und Magdeburgischen Kirchen-, Polizei- und Prozeß-Ordnung gleich andern Magdeburgischen Städten beschieden und gerichtet werden sollten."

Innere, in der Stadt und in der Verwaltung derselben vorgefallene, Unordnungen veranlaßten, daß durch das

[1]) cf. Acta des Provinzial-Archivs zu Magdeburg, Generalia der Stadt Burg betreffend de 1686.

[2]) Anlage 1. — cf. Acta des Provinzial-Archivs zu Magdeburg, Generalia der Stadt Burg betreffend de 1686. fol. 19 — 33. — Dietz Archiv Magdeburgischer Rechte. 1781. Theil I. S. 69 und 70. Beilagen No. 4. S. 6.

Digitized by Google

Interims-Reglement der Stadt Burg vom 29. Dezember 1696 §. 25. [3]) die Stadt von der Magdeburgischen Regierung eximirt wurde, und der Kurfürst Friedrich III. sich vorbehielt, „die Appellationen entweder durch Dero Geheimen Räthe oder durch gewisse Kommissarien expediren zu lassen." Dies ward der Magdeburgischen Regierung, die damals ihren Sitz zu Halle hatte, unterm 6. Januar 1697 [4]) eröffnet. Die Erinnerungen des Magistrats zu Burg hiegegen [5]) waren fruchtlos; es ward vielmehr durch die Kurfürstliche Deklaration vom 16. März 1698 [6]) bestimmt, daß es bei den Vorschriften des Interims-Reglements sein Bewenden haben müsse.

Unter demselben Dato erhielt die revidirte Stadtwillkühr vom 3. Februar 1698 die Kurfürstliche Bestätigung. In Ansehung des Privatrechts finden sich darin (Art. 55. —57.) nur wenige noch jetzt gültige Bestimmungen hinsichts der Erbfolge der Ascendenten in Konkurrenz mit Seitenverwandten, und über die Erbfolge der Eheleute; namentlich sind über letztere dieselben Grundsätze aufgestellt, welche das märkische Provinzialrecht enthält. [7])

Bis dahin waren, wie auch der Rath in seinen vorher erwähnten Erinnerungen gegen das Interims-Reglement vom Jahre 1696 bemerkte, die Rechtssachen aus der Stadt Burg an kein anderes Kollegium gewiesen. Nunmehr aber wurden die Konsistorialsachen durch die Verordnung vom $\frac{20}{10}$ Juni 1698 [8]) dem Konsistorium zu Köln an der Spree, und die Appellationen in Justizsachen durch das Reglement vom 16. Dezember 1700 §. 15. [9]) dem Kammergerichte übertragen. Zugleich ward durch das letztere Reglement bestimmt, daß die Streitigkeiten sowohl

---

3) Anlage II.
4) Anlage III.
5) Anlage IV.
6) Anlage V.
7) Anlage VI. — cf. Dietz Archiv Magdeburgischer Rechte. 1781. Theil I. S. 206. 207. 310. 311. — von Klewiz Provinzialrecht des Herzogthums Magdeburg. 1837. Entwurf §§. 201. 220. Motive S. 143. 148. 160.
8) Anlage VII.
9) Anlage VIII. — cf. Acta des Provinzial-Archivs zu Magburg, das Reglement der Stadt Burg de anno 1700 betreffend.

Digitized by Google

in prima instantia zu Burg, als auch ferner im Kammergerichte nach Art der märkischen Gewohnheiten und Rechte decidirt werden sollten. Diese Bestimmung ward durch die Deklaration vom 30. Juli 1701 §§. 1 u. 4. [10]) dahin erläutert, daß es zwar bei den besonderen Gewohnheiten und Rechten der Stadt, insbesondere dem Heergewette und der Gerade [11]) belassen, daß auch die bereits angefangenen Prozesse nach dem Magdeburgischen Rechte fortgesetzt, daß aber sonst wie in Märkischen Landen nach gemeinem Recht gesprochen werden solle. Die Kurmärkische Kammergerichtsordnung vom 1. März 1709 Tit. 12. §. 45. [12]) bestimmte endlich ausdrücklich, daß in den Sachen aus Burg, sowohl in erstere, als anderer Instanz nach Märkischen Gewohnheiten und Rechten erkannt werden solle. Bei dieser Verfassung verblieb es bis zum Jahre 1717, in welchem die Verordnungen vom 17. Juli 1717 [13]) die Stadt Burg wiederum mit dem Herzogthum Magdeburg vereinigt, von dem Kammergerichte getrennt und an die Magdeburgische Regierung gewiesen wurde.

Wenn gleich durch diese Verordnungen nicht ausdrücklich bestimmt ward, daß jetzt auch wiederum an

---

10) Anlage IX. — cf. die in der Anmerkung 9 angeführten Akten.

11) Die zur Heergewette und zur Gerade gehörigen Stücke sind in dem alten rathhäuslichen Buche des Magistrats zu Burg aufgezeichnet. Eine Abschrift des von dem Justiz-Kollegium zu Burg seinem an die Magdeburgische Regierung über die dortigen Statutarrechte unterm 5. November 1728 erstatteten Berichte beigelegten Verzeichnisses ist aus den Akten des Oberlandesgerichts zu Magdeburg (Berichte von denen Untergerichten wegen ihrer Statuten de anno 1728 fol. 78.) in der Anlage X. beigefügt. — cf. Dietz Archiv Magdeburgischer Rechte. Th. I. S. 372. 397. — von Klewiz Provinzialrecht. Entwurf §§. 169. 177. 181. Motive S. 136. 137.

12) Anlage XI. — Mylii Corpus Const. Marchic. Tom. II. Abth. 1. S. 387.

13) Anlage XII. — Mylii Corpus Const. Marchic. Tom. II. Abth. 1. S. 613. Dietz Archiv Magdeburgischer Rechte. Th. I. S. 71. Beilagen No. 14. S. 15. — Acta des Provinzial-Archivs zu Magdeburg: Wie die Stadt Burg wieder in ecclesiasticis und politicis zu dem Herzogthum Magdeburg gelegt worden. 1717.

Digitized by Google

die Stelle der Märkischen die Magdeburgischen Provinzialrechte treten sollten, so wurden die letzteren doch seit dieser Zeit wiederum zur Anwendung gebracht, und aus den Worten der Verordnung:

„daß die Stadt Burg bei dem Herzogthum Magde„burg in consistorialibus et omnimoda jurisdic„tione ohngeachtet der dieserhalb bis dahero ergan„genen kontrairen Verordnungen gelassen werden solle;"

läßt sich auch wohl annehmen, daß die Absicht dahin gegangen sei, das Märkische Recht, welches durch diese kontrairen Verordnungen in Burg eingeführt war, wieder außer Kraft zu setzen und das Magdeburgische Recht wieder einzuführen.

Schon in dem in Folge dieser Verordnung von dem Bürgermeister und Rath zu Burg unterm 8. September 1717 an die Magdeburgische Regierung erstatteten Berichte gieng der Magistrat von dieser Ansicht aus, und berief sich auf die Magdeburgische Kirchen- und Prozeß-Ordnung. Ein Bescheid ist auf diesen Bericht nicht ertheilt. [14])

Im Jahre 1728 wurden in Folge des Edikts vom 8. September 1728 durch die Magdeburgische Regierung sämmtliche Untergerichte zur Berichtserstattung über die in ihren Gerichtsbezirken geltenden besonderen Rechte und Gewohnheiten aufgefordert, und in dem damals von dem Justizkollegium zu Burg erstatteten Berichte vom 5. November 1728 wird bemerkt, [15]) daß nur in zwei Punkten besondere Observanzen und Statuten vorhanden seien:

1) circa successionem derer Groß- und Voreltern, auch des defuncti heredum collateralium, ingleichen derer Ehegatten, derogire die Stadt-Willkühr de dato 3. Februar anno 1698 et confirmata 16 März 1698 Art. 55. 56. et 57. der Magdeburgischen Landesordnung;

---

14) cf. die in der Anmerkung 13 angeführten Akten des Provinzial-Archivs zu Magdeburg.

15) Acta des Oberlandesgerichts zu Magdeburg: Berichte von denen Untergerichten wegen ihrer Statuten de anno 1728. fol. 76. — cf. Anmerkung 11.

Digitized by Google

2) sei allda wegen der Gerade und des Heergewettes eine besondere von undenklichen Zeiten hergebrachte und in denen alten landesherrlichen Verordnungen gegründete Observanz, nach welcher die zur Gerade und dem Heergewette gehörigen Stücke nicht nach der Magdeburgischen Landes-Ordnung, sondern nach der beigefügten Designation von denen Erben prästirt werden.

Im Jahre 1777 entstand ein Zweifel darüber: ob in Burg und dem dazu gehörigen Territorio in Ansehung der Majorennitäts-Jahre ein gleiches Recht, als sonst im Magdeburgischen, gelte? Hierüber wurde durch das Justiz-Ministerium unterm 12. März 1777 von der Magdeburgischen Regierung Bericht erfordert, und diese gab dem Justiz-Kollegium zu Burg auf, darüber, allenfalls mit Beifügung des dahin einschlagenden Extrakts der dortigen Willkühr, weiter zu berichten. Das Justiz-Kollegium zeigte hierauf in dem Berichte vom 24. März 1777 an, daß in dortiger Stadt und dem dazu gehörigen Gebiet in Ansehung der Majorennitäts-Jahre gleiches Recht mit dem Magdeburgischen gelte, und von einer desfallsigen Abänderung in der Stadtwillkühr nichts zu befinden sei. [16])

Eben so erwähnt Dietz, ein bewährter Schriftsteller über das Magdeburgische Recht, in seinem Archiv Magdeburgischer Rechte Theil I. S. 69. und 70., wo er von Burg handelt, überhaupt nicht einmal der daselbst früher Statt gehabten Gültigkeit des Märkischen Rechts.

Auch bei den neuerdings bei Gelegenheit der Bearbeitung des Magdeburgischen Provinzialrechts veranlaßten Ermittelungen hat sich ergeben, daß die Gültigkeit des Märkischen Rechts in Burg sich gänzlich verloren hat.

Berlin, 1837.

I.

Verordnung vom 16. August 1691.

Friderich ꝛc.

Unsern ꝛc. Es bitten Bürgermeister und Rath zu Burg in Beischluß unterthänigst, daß, nachdem besagte

16) cf. Acta des Provinzial-Archivs zu Magdeburg, Generalia der Stadt Burg betreffend de 1686. fol. 41—44.

Stadt nunmehro Unserm Herzogthumb Magdeburg wieder incorporirt, sie nicht mehr nach denen Sächsischen Rechten und Rezessen, sondern in allen nach denen im Herzogthumb Magdeburg promulgirten Kirchen- Polizei- und Prozeß-Ordnungen traktiret und gerichtet werden möge, Wie Wir nun nicht sehen, warumb besagte Stadt nicht gleiches Recht, als andere zu Unserm Herzogthumb Magdeburg gehörigen Membra genießen solle, Als befehlen Wir Euch hiermit gnädigst Sie und die Einwohner derselben nicht mehr nach denen Zeit währender Exemtion eingeführten Sächsischen Ordnungen und Recessen, sondern nach denen Provinzial-Rechten und Magdeburgischen Kirchen- Polizei- und Prozeß-Ordnung gleich andern Magdeburgischen Städten zu bescheiden und zu richten, oder dafern Ihr etwas dabei zu bedenken findet, solches innerhalb vierzehn Tagen a die insinuationis zu berichten. Sind ꝛc.

Gegeben zu Köln an der Spree, den 16. Auguß 1691.

Friderich.

E. v. Dankelmann.

An
die Magdeburgische Regierung und Consistorium.

Die Stadt Burg soll hinfüro nach den Provinzial-Rechten und Magdeburgschen Kirchen- Polizei- und Prozeß-Ordnung, gleich andere Magdeburgschen Städte beschieden und gerichtet werden.

II.

Extrakt aus dem Interims-Reglement vom 29. Dezember 1696 des Rathhauses und der Stadt Burg.

---

§. 25.

Damit auch, der Appellation halber, keine Schwierigkeit fürfallen möge, So wollen Wir zwar selbe nicht aufheben, dennoch aber, aus bewegenden Ursachen, an die

Magdeburgische Regierung vorjetzo nicht gehen lassen, sondern es sollen denen, die da vermeinen durch die Bescheide graviret zu sein, das beneficium revisionis et supplicationis, und mit zweien gegen einander abgewechselten Schriften zu verfahren, hierdurch indessen verstattet sein, und sollen die diesfalls vorfallende Sachen, entweder durch Dero Geheimten Räthe oder durch gewisse Commissarien expedirt werden, wie denn Seine Churfürstliche Durchlaucht dabei kein ander Absehen haben, als daß der Wohlstand und das Aufnehmen dieser Stadt, welche Sie so theuer erkaufset, befördert werde. ꝛc.

Sign. Köln an der Spree, den 29. Dezember 1696.

(L. S.) Friderich.

E. v. Danckelmann.

III.

Verordnung vom 6. Januar 1697.

Friderich der Dritte Churfürst ꝛc.

U. G. G. Z. Nachdem Wir das Rathhäusliche Wesen Unser Stadt Burg durch gewisse Commissarien untersuchen lassen, und darauf eine Interims-Verfassung entwerfen und vollenziehen lassen, wie es sowohl bei dem Rathhause, als bei den Gerichten so lange hinführo zu halten, bis nach continuirter Untersuchung und fernerer abgestatteter Relation der Commissarien zu Anfertigung eines vollständigen Reglements geschritten werden könne, Als haben Wir Euch hiermit solches notificiren und darneben gnädigst anbefehlen wollen, alle hinführo bei Euch aus vorgedachter Stadt Burg einlaufende Rathhäusliche, Polizei- Justiz- und Appellation-Sachen von Euch ab und die erste an Unsere darzu verordnete Kommissarien, die andern aber an Uns anhero zu verweisen, und ferner keine Justiz- und Appellations-Sachen anzunehmen, weil Wir, aus erheblichen Ursachen, und

damit dieser Ort, welchen wir titulo oneroso besitzen, desto eher in guten Stande und Aufnahme hinwieder gebracht werde, Selbsten die Direktion haben und führen wollen, Seind Euch ꝛc. Gegeben zu Köln an der Spree den 6. Januar 1697.

Friderich.

E. v. Dankelmann.

An
die Churfürstlich Brandenburgische
Regierung zu Halle.

IV.

Extrakt aus den Erinnerungen des Raths zu Burg gegen das Interims-Reglement vom 29. Dezember 1696.

6.

Die Stadt Burg ist sonsten jederzeit ein dem Erz-Stifte und Herzogthum Magdeburg inkorporirtes Membrum gewesen, und hat bei den Landes-Conventen votum et sessionem gehabt, nun haben zwar Seine Churfürstliche Durchlaucht gnädigst verordnet, daß die bei der Consumtions-Steuer und sonsten fallende Revenüen nicht in die Landes-Kasse, sondern in Dero Chatoull geliefert werden müßen, wir laßen auch dieses alles zu Seiner Churfürstlichen Durchlaucht gnädigsten Disposition gestellet, weile aber, deßen ungeachtet, ratione jurisdictionis superioris et jurium provincialium die Stadt Burg unter der Magdeburgischen Regierung und Consistorio wohl verbleiben kann, Seine Churfürstliche Durchlaucht auch bis dato an kein anderes Kollegium uns verwiesen, und im übrigen diese Stadt allerhand Nachtheil ratione ihrer Brau-Nahrung sich besorgen muß, dafern sie von dem Corpore des Herzogthums Magdeburg gänzlich abgerissen werden sollte, Als bitten wir unterthänigst gehorsamst, Seine Churfürstliche Durchlaucht wolle es dabei gnädigst bewenden lassen, daß wir unter Dero Magdeburgische Regierung und Con-

Digitized by Google

sistorii Jurisdiction und bei denen Magdeburgischen Provinzial-Rechten verbleiben, auch die Appellationes von uns und denen hiesigen Gerichten an gedachte Regierung und Consistorium ferner concedirt werden möchten.

V.

Extrakt aus der Churfürstlichen Deklaration vorstehender Punkte vom 16. März 1698.

Nachdem der Magistrat der Stadt Burg wegen des am 29. Dezember 1696 Ihnen vorgeschriebenen Reglements, einige unterthänigste Erinnerungen übergeben, und darüber eine Deklaration gehorsamst gesuchet, so laßen Seine Churfürstliche Durchlaucht zu Brandenburg ꝛc., Unser Gnädigster Herr, nachdem sothane übergebene Punkte vorhero denen zu Untersuchung des rathhäuslichen Wesens verordnet gewesene Commissarien communiciret worden, Ihnen darauf nachfolgende gnädigste Resolution ertheilen. ꝛc.

§. 6.

Da auch vorerwehnter Rath der Stadt Burg unterthänigst gesuchet, daß die Stadt Burg unter der Jurisdiktion der Magdeburgschen Regierung und des Konsistorii gelassen, und die Appellationes nach wie vor dahin verstattet werden möchten, Seine Churfürstliche Durchlaucht aber aus erheblichen Ursachen ein solches nicht verwilligen können, als muß es bei demjenigen, was einmal vermöge Reglements gnädigst resolviret sein, Bewenden haben. So viel aber diejenigen Sachen und Prozesse betrifft, so bereits bei der Regierung anhängig gemachet, und daselbst schweben, so seind solche zur Endschaft zu bringen, und daselbsten auszuführen, Neue aber müßen keinesweges weiter dahin verwiesen werden. ꝛc.

Urkundlich unter Seiner Churfürstlichen Durchlaucht eigenhändigen Unterschrift und vorgedrucktem Innsiegel. So geschehen und gegeben Köln an der Spree, den 16. Martii 1698.

(L. S.)

Friderich.

J. v. Barfus.

Digitized by Google

VI.

Extrakt aus der Stadtwillkühr der Stadt Burg vom 3. Februar 1698.

Art. 55.

In Erbfällen, wenn keine Eheſtiftung, testamenta oder andere dispositiones vorhanden ſind, wird die im Herzogthum Magdeburg eingeführte Polizei-Ordnung obſerviret, außer in folgenden Fällen. Stirbet jemand und läßet nach ſich vollbürtige oder Halbgeſchwiſter und Groß- oder Vor-Eltern, ſo erben die Geſchwiſter, oder auch deren Kinder, die eine und die Groß- oder Vor-Eltern die andere Hälfte der Verlaßenſchaft.

Art. 56.

Verſtirbet ein Ehemann und verläßet ſeine Frau nebſt oder ohne Kinder, ſo gebühret der Wittben, nach Abzug der Schulden, wenn ſie zuvor alles das ihrige conferiret, die eine Hälfte der geſammten Verlaßenſchaft, die andere Hälfte bekommen die Kinder zum väterlichen Antheil, oder wenn dieſe nicht vorhanden, des Mannes nächſten Freunde, jedoch ſtehet der Wittben alle Wege frey, Ihr völlig eingebrachtes Guth zu kieſen, und die Erbſchaft fahren laßen.

Art. 57.

Verſtirbet ein Eheweib, und verläßet ihren Ehemann nebſt oder ohne Kindern, ſo gebühret dem Ehemann, nach Abzug der Schulden, von dem geſammten Gute die Hälfte, die andere Hälfte bekommen die Kinder zum mütterlichen Antheil, oder wenn keine vorhanden, des Weibes nächſten Freunde, jedoch ſtehet dem Wittber ebenmäßig frei, ſein vorgehabtes und zugefreites Gut zu nehmen, und der Theilung und Erbſchaft zu entſagen.

VII.

Verordnung vom $\frac{20}{30}$ Juni 1698.

Konſiſtorial-Sachen ſollen hinführo immediate an Seine Churfürſtliche Durchlaucht verwieſen werden, wenn ſie allhier nicht auszumachen.

Nachdem Seine Churfürſtliche Durchlaucht zu Bran-

Digitized by Google

denburg, Unser gnädigster Herr, kraft derer zu Burg publizirten Reglements in Gnaden verordnet, daß außer denen bei der Magdeburgischen Regierung bereits wirklich rechtshängigen Prozessen keine Klagten und Appellationen, aus gedachter Stadt dorthin gebracht, noch daselbst angenommen werden, sondern Sie darunter an höchstgedachte Seine Churfürstliche Durchlaucht nach Köln an der Spree sich immediate wenden und der Entscheidung von dem deshalb zu benennenden Kollegio allemal gewärtigen sollen, so ist Dero gnädigster Willensmeinung, daß von denen Konsistorial-Sachen, so in der Stadt Burg vorfallen, keine an das Magdeburgische Konsistorium in Zukunft gebracht, sondern alle und jede, so nicht von der Natur und Eigenschaft sind, daß sie von dem Ministerio und Kirchenvätern in mehrgemeldeten Burg abgethan werden können oder mögen, gleichfalls immediate an höchstgedachte Seine Churfürstliche Durchlaucht und Dero Konsistorium zu Köln an der Spree gewiesen sein sollen. Wonach sich die Supplikanten unterthänigst zu achten.

Sign. Königsberg in Preußen, den 28 Juni 1698.

Friderich.

P. v. Fuchs.

VIII.

Extrakt aus dem Reglement der Stadt Burg vom 16. Dezember 1700.

Nachdem Seine Churfürstliche Durchlaucht zu Brandenburg ꝛc., Unser Gnädigster Herr, zur Beförderung des Aufnehmens der Stadt Burg und zu Unterhaltung guter Ordnung am 29. Decembris 1696 ein Interims-Reglement daselbst publiziren lassen, und darauf, daß einige gravamina vorgebracht, fernere Deklaration ertheilet, auch noch jetzo in verschiedenen Punkten Beschwerde geführet, und gnädigste Resolution unterthänigst gesuchet worden, so haben Seine Churfürstliche Durchlaucht gnädigst verordnet, aus allen denen, was vorgekommen, nunmehro ein beständiges Reglement zu verfertigen, wornach Magis-

Digitized by Google

tratus und Bürgerschaft sich eigentlich achten, und denenselben gebührend nachleben sollen. ꝛc.

13.

Konsistorial-Sachen.

Und wie Seine Churfürstliche Durchlaucht bereits unterm 2. Juli 1698 Dero Magdeburgischer Regierung und Konsistorio gnädigst anbefohlen haben, hinführo die Konsistorial-Sachen, welche in der Stadt Burg vorfallen, nicht mehr anzunehmen, sondern alle und jede, welche nicht von der Natur und Eigenschaft sind, daß sie nicht von dem Ministerio und Kirchen-Vätern daselbst abgethan werden können oder mögen, an Seine Churfürstliche Durchlaucht oder Dero Konsistorium zu Köln an der Spree gebracht werden sollen, also lassen Sie solches hiermit nochmals dabei bewenden, und wollen gnädigst, daß angeregte fürkommende Konsistorial-Sachen in Burg conjunctim von denen Evangelisch-Lutherischen und Reformirten Predigern und Kirchen-Vätern vorgenommen, und dem Befinden nach beigeleget, oder, da es der Wichtigkeit ist, an Seine Churfürstliche Durchlaucht Selbst, oder an vorgedachtes Dero Konsistorium zu Köln an der Spree referiret werden sollen.

15.

Wie es mit den Prozessen und Advokaten zu halten.

Weitläufigkeit der Prozesse und unnöthige Verschickungen der Akten sollen gänzlich abgeschaffet sein, falls aber unumgänglich ein Urthel einzuholen, fürkommt, soll solches jedesmal mit Vorwissen und Gutachten mehrgedachten des von der Lith geschehen, denenjenigen aber, welche vermeinen, durch einen Abschied graviret zu sein, wird das ordinarium beneficium appellationis an Seiner Churfürstlichen Durchlaucht Kammer-Gerichte allhier zu Köln an der Spree hiermit verstattet, jedoch, daß solches innerhalb 10 Tagen alldort interponiret, und solche appellatio in vier Wochen allhier bei dem Kammer-Gerichte introduziret werde, da denn

denn eine citatio zur mündlichen Verhör extrahiret, und bei derselben die gravamina vorgebracht und justifiziret werden sollen, wenn auch die Sache, ihrer Weitläufigkeit oder anderer Umstände halber, bei einer Verhör nicht bald decidiret werden könnte, so hat das Kammer-Gerichte, mit wie viel Schriften, in kurzen terminis, verfahren werden soll, rechtlich zu veranlassen, und die Sache, ohne Weitläufigkeit, zur Sentenz zu befördern; Es sollen auch die Streitigkeiten, nach Art Unserer Märkischen Gewohnheiten und Rechten sowohl in prima instantia zu Burg, als auch ferner in Unsern Kammer-Gerichte decidiret, jedoch soll, soviel in der Stadt Burg Willkühr besonders statuiret und verordnet worden, dabei observiret und nach demselben gesprochen werden.

So sollen auch die Advokaten vom Justitien-Kollegio examiniret und, wenn sie tüchtig befunden sind, in Pflicht genommen, und einem Advocato non jurato das Prakticiren nicht verstattet werden. ꝛc.

Urkundlich unter Seiner Churfürstlichen Durchlaucht eigenhändigen Unterschrift und vorgedruckten Innsiegel. Gegeben zu Köln an der Spree, den 16. Dezember 1700.

(L. S.) Friderich.

P. v. Fuchs.

IX.

Extrakt aus der Deklaration vom 30. Juli 1701.

Seine Königliche Majestät in Preußen ꝛc., Unser Allergnädigster Herr, lassen dem Magistrat der Stadt Burg auff die von Ihnen geschehene Vorstellungen, Nachdem Sie selbige wohlerwägen lassen, nachfolgende allergnädigste Resolution ertheilen.

1.

Obgleich Seine Königliche Majestät die Stadt Burg, aus denen Ihnen bekannten Motiven und Ursachen, von Dero Herzogthum Magdeburg separiret, so haben Sie dennoch die bei Ihr bishero gewöhnliche consuetudines und Gerichts-Ordnung nicht aufgehoben, dahero denn auch das Heergewette und die Gerade, weil Sie

daselbst in Observanz, auch ein Theil der richterlichen Einkommen ausmachen, wohl beibehalten werden, und gleich wie sonsten in denen Märkischen Landen, in Sachen, wo keine Verordnungen specialiter ergangen, noch Gewohnheiten und Statuta vorhanden, nach gemeinen Rechten gesprochen wird, also hat auch die Stadt Burg es dergestalt zu halten, und sollen hinfüro die ergehende Edicta und Patente auch der Stadt Burg zugefertigt werden, und kann der Direktor spezifiziren, was von denen bereits ergangenen verlanget wird, da alsdann solche Stücke erfolgen sollen.

4.

Muß es dabei verbleiben, daß die Prozesse, so jetzo im Lauf und nicht geendigt sein, nach dem Magdeburgischen Rechte kontinuiret und zur Entschaft gebracht werden. ꝛc.

Sign. Schönhausen, den 30. Juli 1701.

(L. S.) Friderich.

G. v. Dönhoff.

X.

A. Gerade-Stücken.

Zur Gerade gehört der verstorbenen Person beste Paar Kleider (das sind jetzo die beiden besten Röcke, samt der Mauen, mit solchem Silberwerk und Geschmeide, als die verstorbene Person dafür und angehabt, getragen binnen Jahr und Tag.)

Ein Bette nächst den besten,
Ein Paar leinen Laken,
Ein Haupt Pfühl,
Ein Paar Kissen und
Eine Decke, die beste.

Wenn diese Stücke nicht vorhanden, darf man sie nicht geben.

B. Heergewette nach Burgischen Gebrauch.

Zum Heergewette gehöret des Mannes Schwerdt,
Das beste Pferd gesattelt und gezäumet,
Das beste Harnisch, das er hat zu eines Mannes Leibe,

Digitized by Google

Ein Heerpfühl, das ist ein Bette,
Ein Kissen,
Ein Paar leinen Laken,
Ein Tischtuch,
Ein Handtuch,
Ein Becken, das sind zwei Schüsseln,
Des Mannes tägliche Kleider, darzu die Mantel,
Ein Kessel,
Eine Kesselhacke, wenn mehr denn einer vorhanden.
Was nicht vorhanden, darf man nicht geben.

XI.

Extrakt aus der neuen Kammergerichts-Ordnung für die Kurmark vom 1. März 1709. Titel 12.

§. 45.

Demnach Wir auch allergnädigst verordnet, daß die Appellationes vom Justiz-Kollegio der Stadt Burg an Unser Kammer-Gericht gehen sollen, so wollen Wir, daß dieselbe innerhalb vier Wochen introduziret und in denen gesetzten vier Monaten justifiziret, auch sowohl in ersterer, als anderer Instanz, nach Unsern Märkischen Gewohnheiten und Rechten erkannt werden solle.

Cöln an der Spree, den 1. Martii 1709.

(L. S.) Friderich.

Graf v. Wartenberg.

XII.

Verordnung vom 7. Juli 1717.

a.

Friderich Wilhelm König ꝛc.

Unsern ꝛc. Nachdem Euer gehorsambster wegen der Burgischen Inspektion unterm 14. Mai a. c. abgestatteter Bericht eingekommen, seind wir nunmehro allergnädigst zufrieden, daß die ehemalen vorgeschlagenen Adjunktion des Rektoris Bechen bei dem Inspektorat zu Kalbe

geſchehen möge, und habt Ihr darunter die zulängliche Verfügung zu thun. Und weilen Wir ſowohl ratione Consistorialium, als aller übrigen Jurisdictionalium die Stadt Burg nach wie vor bei dem Herzogthume Magdeburg, wie bishero ſchon bei Kommiſſariats- und Kammer-Sachen geſchehen, zu laſſen reſolviret, auch Unſern hieſigen Konſiſtorio und Kammer-Gerichte ſich darnach zu achten ſolches notifiziret haben, als habt ihr auch Vorſchläge zu thun, wie dem abgelebten bisherigen Inſpektori zu Kalbe ein tüchtiger Adjunktus zum Beſten der dabei intereſſirten Gemeinde zu ſetzen ſein möge. Sind ꝛc.

Berlin, den 7. Juli 1717.

Friderich Wilhelm.

W. L. von Printz.

An
die Magdeburgſche Regierung und
Konſiſtorium.

---

b.

Wir Friderich Wilhelm, König in Preußen ꝛc. Weilen Wir die Stadt Burg bei Unſerm Herzogthum Magdeburg in Consistorialibus et omnimoda jurisdictione, ohngeachtet der dieſerhalb bis dahero ergangenen kontrairen Verordnungen, zu laſſen, allergnädigſt reſolviret haben; ſo ergehet Unſer allergnädigſter Befehl hiermit an Euch, die bei Euch künftig vorkommende, die Stadt Burg, und deren Einwohner betreffende Sachen, von Euch ab- und an die Magdeburgiſche Judicia zu verweiſen. Seind ꝛc.

Berlin, den 7. Juli 1717.

An
das hieſige Konſiſtorium, et mutatis
mutandis an das Kammer-Gericht.

Daß die Sadt Burg und deren Einwohner betreffende Sachen an die Magdeburgiſche Judicia verwieſen werden ſollen.

Digitized by Google

Zweiter Abschnitt.

Gesetzgebung.

Digitized by Google

Digitized by Google

A.

Zur Erläuterung des Allgemeinen Landrechts.

1.

Beschluß des Königlichen Geheimen Ober-Tribunals zu den §§. 434. und 435. Titel 11. Theil I. des Allgemeinen Landrechts, die Gewährleistung für cedirte Forderungen betreffend.

In der Plenar-Sitzung des Königlichen Geheimen Ober-Tribunals vom 19. Dezember 1836 ist angenommen worden, daß

a) die Vorschriften der §§. 434. und 435. Titel 11. Theil I. des Allgemeinen Landrechts auch auf den Fall anwendbar sind, wenn die Verpflichtung, für die Sicherheit der cedirten Forderung Gewähr zu leisten, durch Vertrag begründet ist;

b) es keinesweges erforderlich ist, daß der von diesen Vorschriften abweichende Umfang und die Dauer der Gewährleistung ausdrücklich (expressis verbis) bestimmt werde;

c) die Vorschriften der §§. 434. und 435. vielmehr schon dann außer Anwendung bleiben, wenn der Umfang und die Dauer der versprochenen Gewährleistung nach dem Inhalte der Stipulationen und nach den

Digitized by Google

begleitenden Umständen mit zureichender Gewißheit ermessen werden kann.

Eine weitere Ausführung des unter a. aufgeführten Satzes ist in den von dem Geheimen Ober-Justiz- und Revisions-Rathe Simon und dem Kammergerichts-Rathe von Strampff herausgegebenen Entscheidungen des Königlichen Geheimen Ober-Tribunals, Band 1. S. 315. enthalten.

I. 1274. Gen. C. 25.

2.

Beschluß des Königlichen Geheimen Ober-Tribunals zum §. 127. Titel 17. Theil I. des Allgemeinen Landrechts, die Haftbarkeit einzelner Miterben gegen die Erbschaftsgläubiger vor der Theilung des Nachlasses betreffend.

---

a.

Extrakt aus dem Protokollbuche des Königlichen Geheimen Ober-Tribunals.

Die zwischen dem dritten und ersten Senat entstandene Differenz, betreffend die Frage:

ob in dem Falle, wenn mehrere Erben bei einer Erbschaft konkurriren, jeder einzelne Miterben vor erfolgter Theilung des Nachlasses dem Erbschaftsgläubiger für dessen Forderung solidarisch verhaftet sei?

ist verneint worden, sowohl für den Fall der Benefizialqualität der Erben, als auch für den Fall, wenn die Erben als Erben ohne Vorbehalt anzusehen sind.

ad §. 127. Tit. 17. Th. I. des Allg. Landr. ein Vermerk im Repertorium beschlossen.

Berlin, den 1. Mai 1837.

Sack.

Digitized by Google

b.

Extrakt
aus dem Repertorienbuche des Königlichen Geheimen Ober-Tribunals.

ad §. 127. seqq. 131. 134. Tit. 17. Th. I. des Allg. Landrechts und §. 418. 419. 427. Tit. 9. l. c.

Mehrere Miterben, namentlich auch diejenigen, die für Erben ohne Vorbehalt zu achten sind, letztere mögen mit Erben, welche die Erbschaft cum beneficio angetreten haben, konkurriren oder nicht, haften den Erbschaftsgläubigern vor erfolgter Theilung der Erbschaft nicht solidarisch, sondern nur nach Verhältniß ihres Erbantheils.

Angenommen vom Pleno am 1. Mai 1837 in Sachen der Geschwister K. wider die Wittwe des St. und Genossen no. 4. Pl.

I. 2026. Landr. 19. Vol. 3.

3.

Zu Veräußerungen und Verpfändungen von Grundstücken der in Gütergemeinschaft lebenden Ehegatten, ist die außergerichtliche Einwilligung der Frau genügend.

(Allg. Landrecht II. 1. §§, 198. 378. 379.)

---

a.

Der Justiz-Minister hat über die wiederholt in Anregung gekommene Frage:

ob bei den in Gütergemeinschaft lebenden Ehegatten die zu Veräußerungen und Verpfändungen von Grundstücken und Gerechtigkeiten durch den Ehemann nach der Vorschrift des Allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. I. §. 378. erforderliche Einwilligung der Frau gerichtlich ertheilt werden müsse?

Digitized by Google

bei ihrer Wichtigkeit und Zweifelhaftigkeit ein Gutachten des Königlichen Geheimen Ober-Tribunals eingefordert. Dasselbe ist eingegangen und wird anliegend dem Königlichen Ober-Landesgericht abschriftlich mitgetheilt.

Es weicht dieses Gutachten zwar in seinen Resultaten von dem Inhalte der Verfügung vom 20. April v. J. ab, welche auf die in der Hypothekensache des Erbzinsguts Nr. 12. zu Arnimswalde angebrachte Beschwerde des Stadtgerichts zu Alt-Damm erlassen worden ist, wobei der Justizminister unter den obwaltenden Umständen die affirmative Beantwortung jener Frage vorgezogen hatte, weil sie volle Sicherheit gewährt; es kann derselbe jedoch nicht umhin, die Gerichte auf die sehr erheblichen Gründe, welche das Geheime Ober-Tribunal für seine Ansicht aufgestellt hat, besonders aufmerksam zu machen, und denselben bei ihren richterlichen Entscheidungen die Beachtung dieser Ansicht des Geheimen Ober-Tribunals um so mehr zu empfehlen, als die Frage auch zur Entscheidung des Geheimen Ober-Tribunals gelangen kann, und alsdann die Ansicht desselben so lange zur Norm dienen wird, bis durch einen Plenarbeschluß etwas anderes festgesetzt werden sollte.

Berlin, den 20. Juni 1837.

Der Justizminister
Mühler.

An
das Königl. Ober-Landesgericht
zu Stettin.

I. 1909. Act. gen. V. 10. Vol. II.

---

b.

Eure Excellenz haben durch das verehrliche Reskript vom 27. Februar d. J. uns von den Bedenken in Kenntniß gesetzt, welche sich neuerdings darüber erhoben haben:

ob bei den in Gütergemeinschaft lebenden Ehegatten die zu Veräußerungen und zu Verpfändungen von Grundstücken und Gerechtigkeiten durch den Ehemann nach der Vorschrift des Allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. I. §. 378. erforderliche Einwilligung der Frau gerichtlich ertheilt werden müsse?

Digitized by Google

und wir sind aufgefordert darüber zu berichten:

ob die gedachten Fälle hier bereits zur Entscheidung gekommen sind?

eventualiter aber uns über die bei den betreffenden Fragen anzuwendenden Rechtsgrundsätze gutachtlich zu äußern.

Wir verfehlen nicht hierauf zuvörderst gehorsamst anzuzeigen:

daß von allen Mitgliedern des Kollegii sich Niemand einen Fall bemerkt hat, oder sonst erinnert, in welchem eine von den drei angeregten Fragen hier zur Entscheidung gekommen wäre.

Das in dem vierten Bande von Simons und von Strampffs Sammlung der Rechtssprüche Preußischer Gerichtshöfe pag. 109. seq. abgedruckte Präjudikat in Sachen der verehlichten Oekonom Bienengräber, geb. Hildebrandt, wider den Ober-Amtmann Christian Friedrich Bienengräber betrifft keine in Gütergemeinschaft lebende Eheleute und hatte hauptsächlich und zunächst nur die Frage zum Gegenstande:

ob ein Kaufkontrakt, den zwei nicht in Gütergemeinschaft lebende Eheleute mit einander abgeschlossen haben, für ein simulirtes und nur zur Hintergehung der Gläubiger vorgenommenes Geschäft zu erachten sei?

wobei denn noch nebenher die Frage berührt wurde:

ob die Ehefrau als Verkäuferin nicht mit dem Ehemanne gerichtlich habe kontrahiren müssen, wenn der Vertrag für sie und ihre Gläubiger verbindend sein solle?

Wir fügen die betreffenden Relationen mit dem Erkenntniß gehorsamst bei, und bemerken, daß es an Präjudikaten über die angeregten Fragen wohl hauptsächlich aus dem Grunde fehlt, weil bei den in Gütergemeinschaft lebenden Eheleuten den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts insgemein durch die provinziellen und statutarischen Rechte derogirt wird.

Hiernach wenden wir uns daher zu der Erstattung des erforderten Gutachtens, welches sich selbstredend lediglich auf die Auslegung und Anwendung der Vorschriften des Landrechts und die anscheinende Anomalie unter den

Digitized by Google

Bestimmungen Parte II. Tit. 1. §. 198. und §§. 378. und 379. a. a. O. beschränkt.

Bevor wir jedoch die betreffenden Vorschriften des Landrechts einer näheren Beleuchtung unterwerfen, ist es zweckmäßig darauf zurückzugehen,

welche rechtliche Grundsätze vor der Publikation des Allgemeinen Landrechts nach dem gemeinen deutschen Privatrechte über die streitige Frage bestanden?

Nach den Grundsätzen des gemeinen deutschen Rechts wird zwar bei der allgemeinen ehelichen Gütergemeinschaft das gesammte von beiden Seiten eingebrachte freie Vermögen, es bestehe aus Mobilien oder Immobilien, dergestalt in eine einzige Masse vereinigt, daß es völlig gleichgültig ist, von welcher Seite solches eingebracht worden, und im Allgemeinen stehen auch beiden Eheleuten an diesem gemeinschaftlichen Vermögen ganz gleiche Rechte zu.

Da aber diese Gemeinschaft der Ehe wegen eingegangen ist, und in dieser dem Manne vermöge seines Mundiums und als ehelicher Vorstand der Frau die alleinige und völlig freie Verwaltung des ganzen gemeinschaftlichen Vermögens gebührt, so hat sich, wenn auch hin und wieder wohl einige Zweifel darüber angeregt worden, doch die Praxis längst darüber entschieden:

daß der Ehemann allein und ohne Zuziehung der Frau gemeinschaftliche Grundstücke rechtsgültig verpfänden und veräußern könne,

und

daß der Frau hierbei nur insoweit ein Widerspruchsrecht zusteht, als sie nachweisen kann, daß der Mann sich eine Verschwendung zu schulden kommen lassen, und die von ihm beabsichtigten Veräußerungen zum offenbaren Nachtheile der Gütergemeinschaft gereichen,

cf. Danz in seinem Handbuche des deutschen Privatrechts §. 606. Nr. IV. (3te Ausgabe Bd. 6. pag. 408.)

und die dort angeführten Rechtslehrer;

ferner

Mittermaier Grundsätze des deutschen Privatrechts §. 349. 3te Ausgabe. Band 2. pag. 643.

und selbst von denjenigen Rechtslehrern, welche der Ehe-

Digitized by Google

frau ein unbedingtes Widerſpruchsrecht gegen die von dem Manne vorzunehmende Veräußerung der gemeinſchaftlichen Güter zugeſtehen, ſind doch faſt alle darunter einverſtanden,

daß ſie dieſen Widerſpruch ausdrücklich erklären müſſe, und ihr Stillſchweigen hinreiche, ſie für einwilligend zu achten.

conf. Müller prompt. jur. vox: communio bonorum inter conjuges §. 48.

Zwar weichen hin und wieder einzelne Statuten von dieſen allgemeinen Grundſätzen bald mehr bald weniger ab, und das Lübiſche Statut, welches eine ſehr verbreitete Autorität erlangt hat, beſtimmt Lib. I. Tit. 5. Art. 9.

daß kein Ehemann Immobilien, die ihm von ſeiner Frau zugebracht worden, ohne ihren Willen verpfänden oder alieniren dürfe,

und da nach dem Zeugniſſe in den Verhandlungen über die Geſetzreviſion

Pens. 15. pag. 245.

das Lübiſche Recht hauptſächlich bei der Redaktion dieſes Titels des Allgemeinen Landrechts zum Grunde gelegt iſt, ſo erſieht man zur Genüge, daß vorzüglich aus dieſem die Beſtimmungen des Allg. Landrechts Th. II. Tit. I. §§. 378. 379. hervorgegangen ſind.

Dieſe letztgedachten Vorſchriften enthalten nun hiernach nicht blos eine Abweichung von den Grundſätzen des gemeinen deutſchen Privatrechts, wonach der in Gütergemeinſchaft lebende Ehemann zur Veräußerung der gemeinſchaftlichen Grundſtücke der Zuſtimmung der Ehefrau nicht bedarf, ſondern auch eine weitere Ausdehnung der betreffenden Vorſchrift des Lübiſchen Rechts, welches dieſe Einwilligung nur dann erfordert, wenn die Immobilien von der Frau zugebracht ſind.

Schon hiernach iſt es bedenklich, die betreffenden Vorſchriften des Landrechts Th. II. Tit. 1. §. 378. 379. noch weiter auszudehnen, und in den beſtimmten Fällen die bloße Bewilligung der Ehefrau nicht für hinreichend zu erachten, ſondern eine gerichtliche Zuſtimmung zu erfordern.

Entſcheidend tritt nun aber noch hinzu, daß, wie ſich

Digitized by Google

aus dem von Eurer Excellenz uns mitgetheilten Auszuge aus den Verhandlungen über die Redaktion des Allgemeinen Landrechts klar ergiebt, es ganz speziell zur Sprache gebracht ist?

ob in den betreffenden Fällen die gerichtliche Einwilligung der Frau erfordert,

und

ihr dabei ein rechtsverständiger Beistand zugeordnet werden solle?

und daß hierauf beides als unnöthig zurückgewiesen ist.

Wäre hiernach ein wirklicher und nicht zu lösender Widerspruch unter den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. 1. §. 198. und §. 378. vorhanden, so würde der letztgedachte §. als das betreffende spezielle Gesetz immerhin der allgemeinen Vorschrift des §. 198. derogiren.

Wir können aber auch in der That einen wirklichen Widerspruch in diesen beiden Gesetzen nicht finden.

Der vierte Abschnitt des ersten Titels im zweiten Theile des Landrechts (§§. 173—204.) handelt nur im Allgemeinen

von den Rechten und Pflichten der Eheleute in Beziehung auf ihre Personen,

und indem in dieser Beziehung namentlich §. 192. seq. die Rechte und Pflichten der Ehefrau im Allgemeinen festgestellt worden, ist insonderheit §. 198. verordnet:

daß in allen Fällen, wo die Frau in stehender Ehe zu etwas, wozu sie die Gesetze nicht verpflichten, dem Manne oder zu dessen Vortheil verbindlich gemacht werden solle, der Vertrag oder die Verhandlung gerichtlich vollzogen werden müsse.

Augenscheinlich hat das Gesetz hier den Fall vor Augen, wo zwischen der Frau und dem Manne ein getheiltes und sich einander entgegenstehendes Interesse stattfindet, das heißt, wo sie nicht in Gemeinschaft der Güter leben, nicht aber in den Fall, wo eine Gemeinschaft der Güter stattfindet, und das Interesse beider Eheleute ein und dasselbe ist, und die Handlungen des Mannes der Frau nicht nachtheilig werden können, ohne ihm in gleichem Maaße selbst zu schaden.

Digitized by Google

Und der §. 198. l. a. kann bei Eheleuten, die in Gütergemeinschaft leben, eigentlich nicht eher zur Anordnung kommen, als wenn die Gütergemeinschaft aufgehoben oder modifizirt, kurz das gemeinschaftliche Interesse beider Eheleute abgeändert und beschränkt werden soll.

Hiernach erledigt sich unseres Ermessens alles das, was man theils aus dem schon vorhin erwähnten Erkenntnisse des Geheimen Ober-Tribunals in Sachen Bienengräber wider Bienengräber, sowie ferner aus den Ministerial-Reskripten vom 14. Februar und 3. Juni 1834 (Jahrbücher Bd. 43. S. 99. und 452.) dafür hat herleiten wollen, daß es in den drei angeregten Fällen eines gerichtlichen Consenses der Ehefrau bedürfe,

> denn sowohl das Judikat, als auch die erwähnten beiden Reskripte haben blos Verhältnisse unter Eheleuten zum Gegenstande, die nicht in Gemeinschaft der Güter leben.

Ueber die Verhältnisse der in Gütergemeinschaft lebenden Eheleute und die Auslegung des Landrechts Th. II. Tit. 1. §. 378. hingegen spricht sich ganz speziell ein früheres Ministerial-Reskript vom 23. März 1821.

Jahrbücher Band 17. pag. 19. seq.

aus, und stimmt ganz mit unsern im Vorhergehenden entwickelten Ansichten überein.

Was nun noch die spezielle Beantwortung der drei aufgestellten Fragen betrifft, so ergiebt sich dieselbe im Wesentlichen schon aus dem Vorhergehenden, und wir bemerken

ad 1. den Fall betreffend:

> wenn beide in Gütergemeinschaft lebende Eheleute mit einem Dritten über den Verkauf eines gemeinschaftlichen Grundstücks kontrahiren und den Vertrag dahin abschließen, daß das Kaufgeld nur von ihnen beiden gemeinschaftlich erhoben werden könne,

daß in diesem Falle die Frau gar keine Erklärung abgiebt, welche zum besonderen Vortheil des Ehemannes und umgekehrt zu ihrem Nachtheil gereicht. Und wäre die Klausel:

> daß die Zahlung des Kaufgeldes an beide Eheleute erfolge,

Digitized by Google

nicht ausdrücklich beigefügt, so würde in keinem Falle die Frau ein Mehreres fordern können, als daß solches geschehen.

ad 2. den Fall betreffend:

wenn der Ehemann das gemeinschaftliche Grundstück für eine Schuld, die von ihm ohne nähere Bezeichnung des Zweckes kontrahirt worden, unter Einwilligung der Frau verpfändet,

so hat der Ehemann jedenfalls so lange, als das Gegentheil nicht erhellet, die Vermuthung für sich, daß er das aufgenommene Darlehn nicht zu einem der Gütergemeinschaft fremden Zwecke, z. B. auf Lehngüter, die nicht in die Kommunion gehören, verwenden werde. Des gerichtlichen Konsenses der Frau bedarf es also auch in diesem Falle, ohne spezielle Veranlassung, nicht, sondern es kann der Frau nur überlassen werden, gegen den Ehemann einzuschreiten, wenn er das mit ihrer Genehmigung aufgenommene Darlehn zu fremdartigen Zwecken verwenden möchte.

ad 3. den Fall betreffend:

wenn der Ehemann das gemeinschaftliche Grundstück für eine von ihm zum Besten der gemeinschaftlichen Gütermasse kontrahirte Schuld unter Zustimmung der Frau verpfändet,

bedarf es der gerichtlichen Erklärung dieser Zustimmung von Seiten der Frau nicht, weil der Konsens nichts enthält, was dem besonderen Interesse der Ehefrau entgegen wäre.

Schließlich können wir nicht umhin, noch die Bemerkung hinzuzufügen, daß eines Theils eine zu weit getriebene Vorsorge durch Erforderung gerichtlicher Certiorationen der abgegebenen Erklärungen den Interessenten häufig nur lästig und kostbar wird, und das Gegentheil dessen herbeiführt, was dadurch bezweckt wird, und daß auf der anderen Seite es sich von selbst versteht, daß, wenn in Folge der abgegebenen Erklärung der Ehefrau Eintragungen oder Löschungen in den Hypothekenbüchern erfolgen sollen, bloße Privaterklärungen nicht hinreichen.

Berlin, den 5. Mai 1837.

Das Geheime Ober-Tribunal.

(Unterschriften.)

---

4. Das

Digitized by Google

4.

Das Inteſtaterbrecht unehelicher Kinder auf den Nachlaß ihrer Mutter geht, wenn ſie vor der letztern verſtorben ſind, auf ihre Kinder über.

(Allg. Landrecht II. 2. §. 639. 656. 660. 661.)

Dem Königlichen Land- und Stadtgericht wird auf die Anfrage vom 14. d. M. hierdurch eröffnet, daß die ſtreitige Rechtsfrage:

ob das Inteſtaterbrecht eines unehelichen Kindes auf den Nachlaß ſeiner Mutter, wenn das Kind vor der Mutter verſtirbt, auf die ehelichen Kinder deſſelben, als Enkel der Erblaſſerin, übergeht?

durch ein Reſkript nicht entſchieden werden kann, vielmehr bei einem darüber im konkreten Falle entſtehenden Streite die richterliche Entſcheidung vorbehalten bleiben muß.

In dem bei der H.ſchen Nachlaßſache auszuſtellenden Erbeslegitimationsatteſte kann daher nach Lage der Sache nur atteſtirt werden, daß die Erblaſſerin vier eheliche Kinder als Inteſtaterben hinterlaſſen hat, außerdem aber von einer vor ihr verſtorbenen unehelichen Tochter vier eheliche Kinder, als Enkel der Erblaſſerin, vorhanden ſind, auf welche das ihrer Mutter nach §. 656. Tit. 2. Th. II. des Allg. Landrechts zuſtehende Erbrecht ſo lange als übergegangen anzuſehen iſt, bis von den Miterben ein Anderes im Wege Rechtens ausgeführt wird.

Nach der Anſicht des Juſtizminiſters folgt aus dem Erbrechte der unehelichen Tochter in den Nachlaß ihrer Mutter auch das Erbrecht der ehelichen Kinder dieſer Tochter auf den Nachlaß ihrer mütterlichen Großmutter.

Denn §. 656. a. a. O. giebt den unehelichen Kindern auf den Nachlaß ihrer Mutter ein gleiches Inteſtaterbrecht mit den ehelichen Kindern. Aus dieſer Gleichſtellung mit den ehelichen Kindern folgt daher auch, daß das Erbrecht des unehelichen Kindes gleich den Erbrechten der ehelichen Kinder nach §§. 348. 349. daſelbſt verfällt werden muß. Außerdem würde den ehelichen Kin-

dern in dem gegenwärtig vorliegenden Falle ein Vorzug zukommen, welchen die im §. 656. a. a. O. vorgeschriebene Gleichstellung nicht zuläßt.

Der einzige Zweifel, welcher gegen diese Interpretation des Gesetzes erhoben werden kann, beruhet auf der Bestimmung des §. 639. ebendaselbst, wonach

uneheliche Kinder weder in die Familie des Vaters, noch der Mutter treten.

Diese Vorschrift bezieht sich indessen hauptsächlich auf die übrigen Familienglieder der Eltern beider Seiten; in keinem Falle aber auf die Intestat-Succession der unehelichen Kinder rücksichtlich des mütterlichen Nachlasses; denn diese Succession eröffnet der §. 656. a. a. O. den unehelichen Kindern ausdrücklich.

Wenn also in dem ersten Grade der Descendenz rücksichtlich des mütterlichen Nachlasses die uneheliche Geburt die Intestat-Succession nicht hindert, die folgenden Grade aber auf ehelicher Geburt beruhen, so ist kein Grund vorhanden, das Successionsrecht der Enkel in den Nachlaß ihrer Großmutter, statt der vorher verstorbenen Mutter, als unehelicher Tochter der Erblasserin, zu bezweifeln. Hierzu kommt, daß nach gemeinem Rechte dieses Successionsrecht nicht zweifelhaft war, wie denn der gegenwärtige Fall ausdrücklich in

Lex. 8. Digest. unde Cognati (38, 8.)

für die Enkel entschieden ist, obgleich nach gemeinem Rechte eben so wie nach der Preußischen Gesetzgebung das Prinzip der Succession der Enkel,

ob sie aus eigenem, oder aus dem Repräsentationsrechte succediren,

zweifelhaft ist, und nach den Materialien (Band 73. Bl. 500.) als rein theoretisch nicht hat entschieden werden sollen.

Aus diesen Gründen kann daher auch in dem vorliegenden Falle das Erbrecht der Enkel als präsumtiv so lange angenommen werden, als bis ein Anderes gegen sie ausgeführt ist. Weiter darf sich aber das Erbeslegitimationsattest nicht ausdehnen; es muß vielmehr gleichzeitig den übrigen Miterben davon Nachricht gegeben wer-

Digitized by Google

den, damit ſie ihre Rechte wahrzunehmen im Stande ſind.

Berlin, den 29. April 1837.

Der Juſtizminiſter.
Mühler.

An
das Königl. Land- und Stadtgericht zu Liebau.

I. 1680. Landr. 19. Vol. 3.

5.

Der Miteigenthümer eines Bergwerks iſt befugt, zum Zwecke der Auseinanderſetzung die nothwendige Subhaſtation deſſelben in Antrag zu bringen.

(Allg. L. R. II. 16. §. 268. I. 17. §. 75. 89. V. vom 4. März 1834. §. 2. Nr. 3.)

Das Königl. Oberlandesgericht erhält hierneben Abſchrift der Vorſtellung des Juſtizkommiſſarius K. zu E. vom 31. v. M. mit dem Eröffnen, daß der Juſtizminiſter die Zurückweiſung des Antrages auf nothwendige Subhaſtation des Blaufarbenwerks zu H. nicht gerechtfertigt findet.

Die Gebrüder B. beſitzen das genannte Blaufarbenwerk mit dem O. im Miteigenthume. Ob die ideellen Antheile nach Art des Bergwerkseigenthums zu Kuxen berechnet worden, macht an ſich keinen Unterſchied, und um ſo weniger als auch beim Bergwerkseigenthume die Verhältniſſe der Geſammteigenthümer unter ſich nach dem unter ihnen beſtehenden Vertrage, bei deſſen Ermangelung aber nach den allgemeinen Grundſätzen des erſten Theils Tit. 17. des A. L. R., beurtheilt werden ſollen.

§. 268. Tit. 16. Th. II. A. L. R.

Muß es anerkannt werden, daß zwiſchen den verſchiedenen Beſitzern des Blaufarbenwerks das Verhältniß des Miteigenthums beſteht, ſo iſt jeder dieſer Miteigenthümer auch geſetzlich

§. 2. Nr. 3. der Verordnung über den Subhaſtations-Prozeß v. 4. März 1834.

Digitized by Google

befugt, die nothwendige Subhastation zum Zwecke der Auseinandersetzung auszubringen, ohne daß es dazu einer Einwilligung oder Verurtheilung des Miteigenthümers bedarf, wenn nicht besondere aus dem §. 75. Tit. 17. Th. I. A. L. R. entnommene Einwendungen vorgebracht werden, welche den Verkauf für immer oder zur Zeit, oder unter gewissen Bedingungen, ausschließen, wie dies schon in den in den Jahrbüchern abgedruckten Verfügungen

vom 12. Mai und 30. Juni 1834 und 11. April 1836. Bd. 43. S. 449. und 496. und Bd. 47. S. 511.

näher ausgeführt worden ist.

Soviel aus der Vorstellung des Justizkommissarius K. und deren Anlagen sich entnehmen läßt, liegen keine Umstände vor, welche eine Ausnahme von jener durch das Gesetz aufgestellten Regel bilden.

Das Königl. Oberlandesgericht hat daher das betreffende Berggericht anzuweisen, den Antrag auf nothwendige Subhastation des Blaufarbenwerks nicht zurückzuweisen, vielmehr solchen dem Miteigenthümer unter der Aufforderung mitzutheilen, binnen einer zu stellenden Frist seine Einwendungen, welche jedoch nur aus dem §. 75. Tit. 17. Th. I. A. L. R. entnommen werden könnten, vorzubringen.

Werden demnächst keine Einwendungen erhoben, so steht der sofortigen Einleitung der nothwendigen Subhastation zum Zwecke der Auseinandersetzung nichts entgegen. Wird aber dagegen eingewandt, daß ausdrückliche Gesetze, oder der Inhalt eines Vertrages, oder rechtsgültige Verordnungen eines Dritten entgegenstehen, und wird dieser Einspruch hinreichend substantiirt, so ist solches dem Extrahenten mitzutheilen, und der Antrag auf Subhastation bis dahin zurückzuweisen, daß er entweder die Einwilligung des Miteigenthümers, oder ein denselben zur Gestattung der Subhastation verurtheilendes Judikat beibringt.

Berlin, den 22. November 1836.

Der Justizminister.
Mühler.

An
das Königl. Oberlandesgericht zu Hamm.
I., 4696.

S. 55. Vol. 3.

6.

Die Delegation der Patrimonialgerichtsbarkeit an ein Königliches Gericht oder der Beitritt zu einem Kreisgerichte iſt, wenn der Juſtitiarius ohne Vorbehalt angeſtellt worden, nur gegen deſſen Entſchädigung zuläſſig.

(cf. Allh. C. O. v. 18. Januar und Reſk. vom 24. Januar 1837. Seite 164 dieſes Bandes.)

---

a.

Nach der allgemeinen Faſſung der in dem Amtsblatte der Regierung zu Merſeburg (Seite 55. für 1837.) abgedruckten Bekanntmachung vom 17. Februar d. J. muß angenommen werden:

daß jetzt jeder Patrimonialgerichtsherrſchaft freiſtehe, den mit dem Patrimonialrichter geſchloſſenen Vertrag durch eine Delegation der Patrimonialgerichtsbarkeit oder deren Verwaltung an ein benachbartes Königliches Gericht, oder durch Vereinigung des Patrimonialgerichts mit anderen zu einem Kreisgericht, ohne Widerſpruch und Entſchädigung des Patrimonialrichters aufzuheben.

Dies iſt jedoch nach der mittelſt Cirkular-Verfügung vom 24. Januar d. J. mitgetheilten Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 18. deſſelben Monats, ſowie nach den abſchriftlich anliegenden Allerhöchſten Ordres, beide vom 8. d. M., nur hinſichts derjenigen Patrimonialrichter zuläſſig, deren Juſtitiariats-Kontrakte unter dem ausdrücklichen Vorbehalte der Berechtigung des Gutsherrn: das Kontraktverhältniß durch Delegation der Patrimonialgerichtsbarkeit oder deren Verwaltung an ein landesherrliches Gericht, oder durch Vereinigung mit anderen Patrimonialgerichten zur Bildung eines Kreisgerichts, aufzuheben, — von dem vorgeſetzten Obergericht beſtätigt worden ſind.

Wenn dagegen die Beſtätigung der Juſtitiariats-Kontrakte ohne dieſen ausdrücklichen Vorbehalt erfolgt, und der Patrimonialrichter die Gerichtsbarkeit auf den Grund

Digitized by Google

eines solchen Kontrakts bisher verwaltet hat; so kann der Gerichtsherrschaft die temporäre Delegation der Verwaltung der Gerichtsbarkeit an ein benachbartes Königliches Gericht, oder der Beitritt zu einem Kreisgericht nicht eher gestattet werden, als bis die Ausgleichung mit dem Gerichtshalter gütlich oder durch richterlichen Ausspruch erfolgt ist.

Das Königliche Oberlandesgericht hat hiernach das Publikandum vom 17. Februar dieses Jahres zu berichtigen, und Abschrift der betreffenden Verfügung einzureichen.

Berlin, den 29. Mai 1837.

Der Justizminister.
Mühler.

An
das Königliche Oberlandesgericht zu
Naumburg.

I. 1915. P. 10. Vol. 4.

---

b.

Aus der anliegenden Eingabe des M. schen Gerichtshalters M. vom 30. März c. habe Ich ersehen, daß das Oberlandesgericht zu Naumburg Meine Bestimmungen über die Befugniß der Patrimonialgerichtsherren zur Delegation ihrer Gerichtsverwaltung an die landesherrlichen Gerichte vom 18. Januar d. J. in ein nicht ganz vollständiges Publikandum gefaßt und dadurch die vorliegende Reklamation herbei geführt hat. Ich habe in Meinen Erlassen einen Unterschied festgestellt zwischen den Gerichtshaltern, welche auf bereits unbedingt bestätigte lebenslängliche Bestallungen ihr Amt bisher verwaltet haben, und denjenigen, welche fernerhin angestellt werden. Erstere, zu welchen der Reklamant nach seiner Angabe gehört, sind (von dem Fall einer pflichtwidrigen Amtsführung abgesehen) vollständig zu entschädigen, worüber der Gerichtsherr sich mit ihnen auszugleichen hat, so daß demselben die Delegation nicht eher zu gestatten, als bis die Ausgleichung mit dem Gerichtshalter gütlich oder durch richterliche Festsetzung er-

Digitized by Google

folgt iſt. Sie haben das Oberlandesgericht zu Naumburg hiernach zu berichtigen und zu einer genaueren Bekanntmachung Meiner Beſtimmungen zu veranlaſſen. Den Reklamanten habe ich nach der abſchriftlichen Anlage beſchieden.

Berlin, den 8. Mai 1837.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Juſtizminiſter Mühler.

---

c.

Auf Ihre Eingabe vom 30. März c. eröffne Ich Ihnen, daß Ich durch Meine Verfügung an den Juſtizminiſter vom 18. Januar d. J. allerdings erklärt habe, es ſtehe dem Patrimonialgerichtsherrn frei, die Verwaltung ſeiner Gerichtsbarkeit den landesherrlichen Gerichten zu delegiren, ſobald es im Intereſſe der Juſtizverwaltung und der Gerichtseingeſeſſenen ſtatt finden kann. Ich habe dabei einen Unterſchied feſtgeſtellt zwiſchen den Gerichtshaltern, welche auf bereits unbedingt beſtätigte lebenslängliche Beſtallungen ihr Amt bisher verwaltet haben, und denjenigen, welche fernerhin angeſtellt werden. Erſtere, zu welchen Sie nach Ihrer Angabe gehören, ſind, wie ſich ohnehin von ſelbſt verſteht, vollſtändig zu entſchädigen, und die Delegation iſt nicht eher zuläſſig, als bis zwiſchen dem Gerichtsherrn und dem Gerichtshalter entweder durch gütliche Uebereinkunft oder durch richterliche Entſcheidung eine Ausgleichung erfolgt iſt. Das Oberlandesgericht hat das Publikandum vom 17. Februar d. J. nur auf den zweiten Fall gerichtet, wenn die Intereſſenten von jetzt an einen Vertrag über die Verwaltung der Gerichtsbarkeit ſchließen, und dadurch das Mißverſtändniß von Ihrer Seite verurſacht, worüber ich Sie gegenwärtig berichtige, weshalb Sie Ihre Reklamation als beſeitigt anzuſehen haben.

Berlin, den 8. Mai 1837.

Friedrich Wilhelm.

An
den Juſtitiarius M. zu M.

Digitized by Google

7.

Die Aufbewahrung der Akten und Hypothekenbücher, so wie die Abhaltung monatlicher Gerichtstage bei den Patrimonialgerichten betreffend.

(Allg. Landrecht II. 17. §§. 93. 104.)

Dem Königlichen Oberlandesgerichte wird auf die Anfrage vom 4. v. M.,

wegen der Geschäftslokale der Patrimonialrichter und der von ihnen abzuhaltenden Gerichtstage,

hierdurch eröffnet, daß mit Rücksicht auf die gesetzlichen Vorschriften in den §§. 93. und 104. Tit. 17. Theil II. des Allgemeinen Landrechts darauf zu halten ist, daß bei jedem Patrimonialgericht zur Aufbewahrung der Akten und Hypothekenbücher an dem Gerichtsorte selbst vom Gerichtsherrn ein angemessenes Lokal oder doch gut verwahrte Schränke beschafft werden.

In diesem Lokal müssen die Akten und Hypothekenbücher des Patrimonialgerichts in der Regel aufbewahrt werden, indem den Patrimonialrichtern nur gestattet werden kann, die zur Betreibung der bereits anhängigen Geschäfte zwischen den Gerichtstagen erforderlichen Akten mit an ihren Wohnort zu nehmen.

Nur dann, wenn die Beschaffung eines angemessenen Registraturlokals mit besonderen Schwierigkeiten verbunden ist, und deshalb die Akten und Hypothekenbücher des Gerichts mit besonderer Genehmigung des Gerichtsherrn schon bisher bei dem Verwalter des Gerichts sicher untergebracht worden sind, oder wenn von Seiten des Gerichtsherrn und der betreffenden Dorfgemeinden überhaupt darauf angetragen wird, den Sitz des Patrimonialgerichts an den Wohnort des Richters verlegen zu dürfen, kann dies, nach Befinden der Umstände, von dem Königlichen Oberlandesgerichte genehmigt werden.

Wegen Abhaltung monatlicher Gerichtstage ist durch die Verfügungen vom 2. Mai 1833 und 9. März 1835 (Jahrbücher Band 41 Seite 431 und Band 45 Seite 228.) das Nöthige bestimmt worden.

In wie weit hiervon mit Rücksicht auf die geringe

Digitized by Google

Entfernung des Wohnortes des Patrimonialrichters vom Sitze des Gerichts oder auf den geringen Geschäftsumfang desselben, auf den Grund besonderer Anträge der Gerichtsherren und der damit übereinstimmenden Gemeindebeschlüsse, Ausnahmen gestattet werden dürfen, muß in jedem besonderen Falle der näheren Berathung und Beschlußnahme des Kollegiums, und bei erheblichen Bedenken der weiteren Entscheidung des Justizministers auf den Bericht des Kollegiums vorbehalten bleiben.

Berlin, den 17. Mai 1837.

Der Justizminister.
Mühler.

An
das Königl. Oberlandesgericht zu
Breslau.

I. 1652. P. 38. Vol. 3.

Digitized by Google

B.

Zur Erläuterung der Allgemeinen Gerichts-Ordnung.

8.

Ueber die Aufhebung des eximirten Gerichtsstandes der Kinder der Beamten und anderer Eximirten bürgerlichen Standes.

(Allgem. Ger. Ordn. I. 2. §. 98. Allgem. Landr. II. 2. §. 60.)

a.

Die schon oft zur Sprache gekommene Frage, wann der eximirte Gerichtsstand der Kinder nicht adlicher Beamten, besonders der Töchter, aufhöre, ist auch in unserm Kollegio Gegenstand wiederholter Erörterungen geworden. Zwar scheint dieselbe durch das in den Jahrbüchern Bd. 38. pag. 307. abgedruckte hohe Ministerial-Reskript vom 29. Oktober 1831 erledigt zu sein; da jedoch die darin aufgeführten Gründe den Gegenstand nicht völlig zu erschöpfen scheinen, so erlauben wir uns, ihn nochmals Ew. Excellenz Erwägung anheim zu geben.

Das gedachte Reskript geht von der Ansicht aus, daß die Exemtion ein Vorrecht des Geburtsadels sei, welches dem persönlichen Adel beigelegt worden, aber mit dem Erlöschen des Rechtes, dessen Ausfluß es sei, wieder untergehen müsse. Dagegen möchte sprechen, daß dem Be-

Digitized by Google

amtenstande nirgend Personaladel beigelegt ist, und daß die Exemtion der Beamten ihren eben so selbstständigen historischen Grund hat, als die des Adels. Es wird auch Niemand von einer Vererblichkeit des Rechts der Exemtion sprechen, sondern da das Gesetz A. G. O. Th. I. Tit. 2. §. 98. und A. L. R. Th. II. Tit. 2. §. 60. die Fortdauer der Exemtion der Kinder, auch nach dem Tode des Vaters, als Regel aufstellt, so fragt es sich nur, welche Thatsachen erforderlich sind, um das über die Lebenszeit des Vaters hinausreichende Recht der Exemtion aufzuheben.

Wir können ferner auch kein so großes Gewicht auf die Gewinnung eines eigenen Wohnsitzes legen, als im Reskripte vom 29. Oktober 1831 geschehen ist. Zunächst entscheidet nehmlich überall der Wohnsitz das Forum, jeder Wohnort ist aber einer doppelten Jurisdiktion, der des Ober- und des Untergerichts, unterworfen, und eine Veränderung der Wohnung in demselben Jurisdiktionsbezirke ändert noch nichts im Gerichtsstande.

Der §. 20. Tit. 2. Th. I. A. G. O. redet gar nicht von einem Uebergange aus der Ober- in die Untergerichts-Jurisdiktion, und wenn ein Eximirter seinen Wohnsitz verändert, z. B. von hier nach Magdeburg zieht, so folgt daraus allerdings, daß er seinen hiesigen Gerichtsstand aufgiebt und den seines neuen Wohnorts wählte aber nicht, daß er wegen Veränderung seines Wohnsitzes aufhörte, exemt zu sein, vielmehr unterwirft er sich der Jurisdiktion des an seinem neuen Wohnorte kompetenten Obergerichts. Nur der Umstand, daß mit der Wahl eines neuen Wohnsitzes zugleich häufig der Betrieb eines selbstständigen Geschäftes, Gewerbes, verbunden ist, und daß dadurch die bisherige Exemtion verloren gehen kann, scheint zu jener Deduktion Veranlassung gegeben zu haben. Wir halten eine bloße Wohnungsveränderung für einflußlos, die Mitglieder unseres Kollegii sind vielmehr selbst in dem Falle verschiedener Meinung über die Fortdauer der Exemtion, daß gar keine Veränderung des Wohnsitzes stattgefunden hat.

Es scheint uns nehmlich nur darauf anzukommen, wie die Worte des §. 60. Tit. 2. Th. II. A. L. R. und

des §. 98. Tit. 2. Th. I. A. G. O. auszulegen sind. Die Majorität unseres Kollegii ist nehmlich der Ansicht, daß die Exemtion der Kinder des Beamten aufhört, sobald sie zur völligen Selbstständigkeit gelangt sind. Diese wird durch eigene Bedienung, Ergreifung eines Gewerbes, durch Verheirathung, unbedenklich erlangt; sie findet aber auch ohnehin bei jeder nicht mehr in väterlicher Gewalt stehenden majorennen Person Statt und, da die Majorität überdies der Ansicht ist, daß die Exemtion eine nicht zu begünstigende Ausnahme sei, so stellt sie den Grundsatz auf, daß jeder Majorenne der gewöhnlichen Jurisdiktion unterworfen sei, welcher nicht selbstständig einen exemten Gerichtsstand gewonnen habe.

Die Minorität will sich auf keine Prüfung der Frage einlassen, ob die Exemtion zu extendiren oder einzuschränken sei. Sie deduzirt, der Gesetzgeber stelle es §. 60. Tit. 2. Th. II. A. L. R. als Regel auf, daß die Kinder auch nach dem Tode des Vaters seiner Gerichtsbarkeit unterworfen blieben; hätte der Gesetzgeber nur die Minderjährigen begünstigen wollen, so würde er lediglich von der Führung der Vormundschaft über dieselben geredet haben. Die Erreichung der Majorennität sei nirgend als gesetzmäßige Art der Veränderung des Gerichtsstandes bezeichnet. Was darunter zu verstehen sei, sage der §. 98. Tit. 2. Th. I. A. G. O. ganz deutlich, indem er „die Erlangung einer eigenen Bedienung, den Betrieb eines Gewerbes und Verheirathung" als gesetzmäßige Gründe zur Veränderung des Gerichtsstandes aufführe. Die Fortdauer der Exemtion bilde daher die Regel, die bloße Erreichung der Majorennität sei ohne Einfluß, und der Verlust der bisherigen Exemtion könne nur durch Thatsachen herbeigeführt werden.

Endlich sei es nicht zu verkennen, daß die Frage vorzugsweise von Erheblichkeit für die unverheirathet bleibenden Töchter der Beamten sei, und daß deren Achtung im bürgerlichen Leben allerdings fortwährend von dem Stande ihres, wenn auch verstorbenen, Vaters abhänge.

Ew. Excellenz wollen geneigtest diese Ansichten einer nochmaligen Prüfung unterwerfen und uns bescheiden:

ob die unverheirathet gebliebenen Töchter eximirter

Personen bürgerlichen Standes nach ihres Vaters Tode in der Regel die Exemtion beibehalten, oder dieselbe mit der Majorennität verlieren.

Halberstadt, den 14. April 1837.

Das Oberlandesgericht.

(Unterschriften.)

---

b.

Wenn gleich die Entscheidung der Frage:

unter welchen Umständen die Kinder eines eximirten Bürgerlichen ihren eximirten Gerichtsstand verlieren?

zu manchen Zweifeln Anlaß giebt; so tritt der Justizminister doch der von dem Königl. Oberlandesgerichte in dem Berichte vom 14. April d. J. vorgetragenen Ansicht der Majorität des Kollegiums dahin bei:

daß die Exemtion der Kinder der Beamten und anderer eximirter bürgerlicher Personen dann aufhört, wenn sie durch Aufhebung der väterlichen Gewalt oder der Vormundschaft zu eigener Selbstständigkeit gelangt sind.

Berlin, den 19. Juni 1837.

Der Justizminister.

Mühler.

An
das Königl. Oberlandesgericht zu
Halberstadt.

9.

Requisitionen aus und nach Rheinhessen.

(cf. Reskr. vom 17. Januar 1820. Jahrb. B. 14. S. 197. Reskr. vom 22. November 1834. Jahrb. B. 44. S. 358. — Reskr. vom 11. Mai 1837. Unten Nr. 57. dieses Heftes.)

Nach einer dem Justizminister durch das Königl. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten gemachten

Mittheilung haben die neuerdings eingetretenen Veränderungen in der Gerichtsorganisation der Provinz Rheinhessen des Großherzogthums Hessen auch eine neue Gestaltung des Geschäftskreises der Beamten des dortigen öffentlichen Ministeriums veranlaßt, in Folge deren hinsichts der Insinuationen der Gerichtsakte an In- und Ausländer, bei denen bisher allen Bundesstaaten gegenüber, mit welchen eine desfallsige Uebereinkunft bestand, der Großherzoglich hessische Staatsprokurator des Kreisgerichts zu Mainz die empfangende und resp. absendende Behörde war, die Einrichtung getroffen worden ist, den Großherzoglichen General-Staatsprokurator zu Mainz mit Besorgung der desfallsigen Correspondenz fortan zu beauftragen.

Hiernach sollen nicht nur einerseits die zur Insinuation an Ausländer bestimmte, den Großherzoglichen Staats Prokuratoren zu Mainz und Alzei zukommenden Gerichtsakte von diesen Beamten dem General-Staatsprokurator zugesandt werden, der alsdann die Insinuation solcher Akte mittelst direkter Korrespondenz mit den betreffenden auswärtigen Gerichtsbehörden zu bewirken hat, sondern es sind auch andererseits die für Einwohner der Provinz Rheinhessen bestimmten, von auswärtigen Behörden herrührenden gerichtlichen Urkunden von letztern Behörden in der Zukunft an den Großherzoglichen General-Staatsprokurator zu Mainz zu addressiren, der dieselben alsdann an den betreffenden Großherzoglichen Staatsprokurator gelangen lassen wird.

Dies wird hierdurch zur Kenntniß und Nachachtung sämmtlicher Gerichtsbehörden gebracht.

Berlin, den 29. Mai 1837.

Der Justizminister.

Mühler.

An
sämmtlichen Gerichtsbehörden.

I. 2133. Requisit. No. 3.

Digitized by Google

10.

Verfahren bei der Insinuation von Klagen gegen den Fiskus.

(Allg. Ger. Ordn. I. 7. §. 28. — Anhang §. 57. — I. 35. §. 12.)

Das Verfahren, welches bei Insinuation von Klagen, die gegen den Königlichen Fiskus angestellt werden, zu beobachten ist, kann nach der Allgemeinen Gerichtsordnung gar nicht zweifelhaft sein.

Zunächst versteht es sich von selbst, daß jede angestellte und eingeleitete Klage ordnungsmäßig insinuirt, und daß auch bei den gegen den Fiskus angestellten Klagen ein gehörig vollzogenes Insinuations-Dokument beschafft werden muß. Unterbliebe dies, so würde gegen den Verklagten nicht in contumaciam verfahren werden können, und die Gerichte träfe der Vorwurf, daß sie eine Prozeßsache nicht vorschriftsmäßig zur Einleitung gebracht hätten.

Die Allgemeine Gerichtsordnung unterscheidet im §. 28. Tit. 7. Theil I., im §. 57. des Anhanges und im §. 12. Tit. 35. Theil I. zwei Fälle,

1) wenn eine fiskalische Station verklagt wird, welche einer Regierung untergeordnet ist, und
2) wenn dies nicht der Fall ist, die Klage vielmehr gegen den durch die Regierung selbst vertretenen Fiskus gerichtet wird.

Im ersten Falle wird die Klage dem Vorsteher der fiskalischen Station insinuirt, und die betreffende Regierung erhält als Aufsichtsbehörde Nachricht hiervon (§. 28. Tit 7. §. 12. Tit. 35.). Dies geschieht durch eine gewöhnliche amtliche Mittheilung, bei der es keines von dem Regierungspräsidenten vollzogenen Insinuations-Dokuments bedarf.

Im zweiten Falle vertritt die betreffende Regierung selbst den Fiskus, die Klage wird folglich dem Präsidium der Regierung insinuirt (§. 57. des Anhanges). Diese Insinuation muß eine vollständige sein, dem Regierungspräsidenten daher ein gewöhnliches Insinuations-Dokument zur Vollziehung vorgelegt werden.

Der im Schreiben der Königlichen Regierung in

Bromberg vom 14. vorigen Monats und auch in der Ministerial-Verfügung vom 6. Juli 1816 (Jahrbücher Bd. 8. pag. 18.) aufgestellten Ansicht, daß es dem Verhältnisse der Regierungen zu den Oberlandesgerichten nicht gemäß sei, wenn von den Präsidenten der erstern die Vollziehung von Insinuations-Dokumenten verlangt werde, kann der Justizminister nicht beitreten.

Es liegt in einer solchen Anforderung keineswegs ein Verkennen ihrer amtlichen Stellung, sondern im Gegentheil eine sehr gewichtige Anerkennung derselben, als Vertreter der Staatsverwaltung, d. h. der höchsten Gewalt.

Darum sind die Gerichte von der bestimmten Anordnung des §. 57. des Anhanges zur Gerichtsordnung abzuweichen, nicht befugt.

Auch die Oberlandesgerichts-Chefpräsidenten müssen, wenn Klagen angestellt werden, bei denen ein Oberlandesgericht die Rechte des Fiskus wahrzunehmen hat, sich der Vollziehung der Insinuations-Dokumente unterziehen, und es wird nicht der Fall vorkommen, daß sich einer derselben verletzt fühlen könnte, eine Stellvertretung zu übernehmen, welche ihm nur zur Ehre gereicht, und zu den Prärogativen seines Amtes gehört.

Hiernach hat das Königliche Oberlandesgericht, wie demselben auf seinen Bericht vom 9. d. M. eröffnet wird, in Zukunft zu verfahren.

Berlin, den 26. Mai 1837.

Der Justizminister.
Mühler.

An
das Königliche Oberlandesgericht zu
Bromberg.

I. 2116. F. No. 1. Vol. 1.

---

11. Die

Digitized by Google

11.

Die Judenschaft jedes Orts ist schuldig, bei Eidesleistungen ihrer Glaubensgenossen den Gebrauch ihrer Synagoge und die Zuziehung ihrer Rabbiner und Gelehrten zu gestatten.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 6. d. M. setze Ich nach dem Antrage desselben fest, daß die Judenschaft jedes Orts schuldig sein soll, bei Eidesleistungen ihrer Glaubensgenossen, wenn sie auch nicht zur Synagoge des Orts gehören und zu den Kosten des Gottesdienstes daselbst nichts beitragen, den Gebrauch ihrer Synagoge und die Zuziehung ihrer Rabbiner und Gelehrten gegen eine billige, von der Polizeibehörde des Orts festzusetzende Vergütung für das Lokal und gegen vorschriftsmäßige Remuneration der Rabbiner ꝛc. unweigerlich zu gestatten.

Berlin, den 30. April 1837.

Friedrich Wilhelm.

An
das Staatsministerium.

D. 661.

12.

Das Rechtsmittel der Revision kann sowohl bei dem Richter, welcher das Verfahren in zweiter Instanz geleitet hat, als bei dem Richter erster Instanz angemeldet werden.

(Allgem. Ger. Ordn. I. 15. §. 5. — cf. Entscheidungen des Geh. Ober-Tribunals Band 1. Seite 336.)

Nach Ihrem Antrage setze Ich zur Erleichterung der Rechtspflege für die Prozeß führenden Partheien fest: daß das in der vorgeschriebenen Frist eingelegte Rechtsmittel der Revision vom Revisionsrichter nicht zurückgewiesen werden dürfe, es möge bei dem Richter, der das Verfah-

ren in zweiter Instanz geleitet hat, oder bei dem Gerichte der ersten Instanz eingelegt worden sein. Sie haben das Geheime Ober-Tribunal hiernach mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 25. Juni 1837.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Justizminister Mühler.

I. 2633. R. 14. Vol. 5.

13.

Beschluß des Königl. Geheimen Ober-Tribunals zum §. 11. der Verordnung vom 14. Dezember 1833.

Zum §. 11. der Verordnung vom 14. Dezember 1833 ist unterm 24. April 1837 beschlossen worden:

Es können die Förmlichkeiten einer Nichtigkeitsbeschwerde nicht für richtig angenommen werden, welche von dem Imploranten schriftlich, ohne Mitunterzeichnung eines Justizkommissarius, angebracht; von dem Richter für materiell vollständig erachtet, und von dem Imploranten zum gerichtlichen Protokoll, nachdem sie ihm vorgelesen und mit ihm durchgegangen worden, mit Anerkennung seiner Unterschrift genehmigt wird, es muß vielmehr auch in einem solchen Falle der Richter die Beschwerde selbst zum Protokoll aufnehmen.

I. 1835. R. 14. Vol. 4.

14.

Executio ad faciendum.

(Verordnung vom 4. März 1834. §. 9.)

---

a.

In der Prozeßsache des Bauers Gottlob S. wider den Bauer Carl Wilhelm W. ist der Verklagte durch das

Digitized by Google

Urtel des Gerichtsamts S., und bestätigt durch des ersten Senates des Königlichen Oberlandesgerichts von Schlesien zu Breslau vom 26. Juni 1835, rechtskräftig für schuldig erachtet worden, die zwischen ihm und dem Kläger am 21. April 1830 um das Bauergut sub. No. 8. zu S. vor den dasigen Ortsgerichten geschlossene Verkaufs- und Kaufpunktation binnen 4 Wochen bei Vermeidung der Executio ad faciendum vor Gericht oder vor Notar und Zeugen zu vollziehen, und in die Umschreibung des Besitztitels auf den Namen des Klägers zu willigen. Da Verklagter seiner Verpflichtung nicht nachkam, so formirte ich im Auftrage des Klägers unterm 20. Juli 1835 das Exekutionsgesuch, Inhalts dessen ich beantragte, dem Verklagten aufzugeben, in einem anzuberaumenden Termine die mit dem Kläger geschlossene Punktation gerichtlich anzuerkennen, und in Umschreibung des Besitztitels zu willigen.

In dem hierauf vor dem Gerichtsamte S. angestandenen Termine verweigerte W. abermals die Vollziehung der Punktation, weshalb mein Substitut den Antrag formirte, dem ꝛc. W. von Amtswegen einen Stellvertreter zu bestellen, und letzteren zu ermächtigen, in einem anzuberaumenden Termine die Punktation anzuerkennen und in die Berichtigung des Besitztitels zu willigen.

Dieser Antrag wurde jedoch sowohl von dem Gerichtsamte S. als von dem ersten Senate des Königlichen Oberlandesgerichts durch die Verfügungen vom 29. September 1835 und resp. 17. August 1836 als unzulässig erklärt, weil die zu leistende Handlung lediglich von dem Willen des Verpflichteten abhänge, auch die Vorschrift des §. 123. Tit. 5. Th. I. des Allgemeinen Landrechts hier nicht zur Richtschnur dienen könne.

Meine Vorstellung an das Königliche Oberlandesgericht suchte den Antrag des Klägers folgendergestalt zu rechtfertigen.

Wenn auch das Gesetz die schriftliche Form bei solchen Verträgen, in welchen über das Eigenthum eines Grundstücks verfügt wird, erfordere (§§. 15 — 17. Tit. 10. Theil 1. Allg. Landrechts), und Verträge dieser Art erst durch die Unterschrift ihre Gültigkeit erlangen, so sei doch nicht unbedingt nothwendig, daß diese Unterschrift durch

die Partei ſelbſt vollzogen werden müſſe, vielmehr könne eine Partei ſowohl mit als wider ihren Willen durch eine andere Perſon vertreten werden, z. B. mit ihrem Willen beim Mandat, der Negotiorum gestio, Vormundſchaft, Kuratel, wider ihren Willen nach §. 74. des Anhanges zur Allgemeinen Gerichtsordnung I. 10., und §. 123. Tit. 5. Th. I. Allg. Landrechts. Die Anwendbarkeit dieſes Verfahrens erſcheine hier um ſo weniger bedenklich, als bereits der Inhalt deſſen rechtskräftig feſtſtehe, was der Stellvertreter deſſelben unterzeichnen ſoll.

Dieſen Gründen füge ich noch ehrerbietigſt bei:

Das Gerichtsamt und Königl. Oberlandesgericht halten dafür, daß jedesmal dann, wenn die zu leiſtende Handlung von dem Willen des Verpflichteten abhängt, der Verpflichtete nur durch Perſonal-Arreſt zur Leiſtung der ſchuldigen Handlung angehalten werden könne. Ich verſtehe das Geſetz ſo, daß der Perſonal-Arreſt gegen einen Verpflichteten nur dann verfügt werden könne, wenn die Handlung in dem Bereiche der Willensthätigkeit des Verpflichteten liegt, daß jedoch die übrigen Wege, die Exekution einzuſchlagen, wie der Eingang des §. 9. des Geſetzes vom 4. März 1834 über die Exekution in Civilſachen deutlich beſagt, lediglich der Wahl des Exekutionsſuchers überlaſſen bleibt, er alſo auch dann, wenn die Leiſtung der ſchuldigen Handlung von dem Willen des Verpflichteten abhängt, die Befugniß habe, entweder auf deren Leiſtung durch den Verpflichteten zu beſtehen, oder dieſelbe durch einen Dritten verrichten zu laſſen, oder endlich ſein Intereſſe zu fordern.

Nach dieſer Auslegung würde auch im vorliegenden Falle die Ernennung eines Stellvertreters nicht unzuläſſig erſcheinen.

Mein Mandant verſpricht ſich von dem Seitens des Gerichtsamtes und Königlichen Oberlandesgerichts nur für zuläſſig erachteten Perſonal-Arreſt keinen ſonderlichen Erfolg, und bittet demnach Euer Excellenz unterthänigſt:

1) hochgeneigteſt beſtimmen zu wollen, daß im vorliegenden Falle die Executio ad faciendum durch Ernennung eines Stellvertreters zuläſſig erſcheine,

Digitized by Google

2) mich von dem hohen Erlaß in Kenntniß zu setzen.

Frankenstein, den 14. März 1837.

Der Königliche Justizkommissarius S., als Mandatarius des Bauers Gottlob S.

An
Seine Excellenz den Königl. Wirklichen Geheimen Staats- und Justizminister Herrn Mühler zu Berlin.

---

b.

Das Königliche Oberlandesgericht erhält in der Anlage eine Abschrift der Vorstellung des Justizkommissarius S. vom 14. März c. in Sachen des Bauers Gottlob S., Klägers, wider den Bauer Carl Wilhelm W., Verklagten, worin derselbe sich darüber beschwert, daß dem Antrage des Klägers auf Vollstreckung des ergangenen Erkenntnisses nicht Statt gegeben wird.

Der Verklagte ist verurtheilt worden,

eine dorfgerichtliche Punktation über das Bauergut Nr. 8. zu S. gerichtlich oder vor einem Notar zu vollziehen und in die Umschreibung des Besitztitels auf den Namen des Klägers zu willigen.

Der Justizkommissar S. hat bei dem Prozeßrichter, dem Patrimonialgerichte zu S., darauf angetragen,

dem Verklagten von Amtswegen einen Stellvertreter zu bestellen, und diesen zu ermächtigen, in einem anzuberaumenden Termine die im Urtel bezeichnete Handlung für den sich weigernden Verklagten zu leisten,

und dieser Antrag wird ihm verweigert.

Der Justizminister findet die hiergegen erhobene Beschwerde vollkommen gerechtfertigt.

Der Antrag des Klägers gründet sich auf die Vorschrift des §. 9. der Verordnung vom 4 März 1834.

Diese Vorschrift lautet:

„Soll eine Handlung geleistet werden, so steht dem

Berechtigten, wenn der Verpflichtete es auf Exekution ankommen läßt, die Wahl zu,

auf Leistung der Handlung durch den Verpflichteten zu bestehen,

oder

dieselbe auf dessen Kosten durch einen Dritten verrichten zu lassen,

oder

sein Interesse zu fordern.

Der Berechtigte hat die zweite Alternative gewählt. Die Handlung ist von der Art, daß sie durch einen Dritten geschehen kann, denn es unterliegt keinem Bedenken, daß sie durch einen Bevollmächtigten verrichtet werden könnte! Es ist also die Sache des Prozeßrichters, auf Anrufen des Berechtigten

die im Judikat bezeichnete Handlung auf Kosten des Verpflichteten durch einen Dritten verrichten zu lassen.

Hierauf muß daher eine Autorisation für einen Dritten von dem Prozeßrichter ertheilt werden.

Es ist demnächst die Sache des Richters, in einem anzuberaumenden Termine die Erklärung des Stellvertreters Namens des Verurtheilten in der im Erkenntniß bestimmten Weise mit Insertion des ganzen Inhalts der Punktation und des Tenors des Erkenntnisses zum Protokoll aufzunehmen, das Protokoll in der Ausfertigung zu den Grundakten herüber zu geben, und dort die Berichtigung des Besitztitels ohne Weiteres zu veranlassen.

Berlin, den 4. April 1837.

Der Justizminister.
Mühler.

An
das Königliche Oberlandesgericht zu
Breslau.

III. 2146. E. 34. Vol. 2.

15.

Die durch den §. 67. Tit. 24. der Prozeßordnung gestattete dreitägige Nachsicht bei der Vollstreckung der Exekution findet nicht ferner Statt.

(Verordnung vom 4. März 1834 §. 8.)

Dem Königlichen Oberlandesgericht wird auf die Anfrage vom 25. April d. J.,

betreffend die fernere Anwendung des §. 67. Tit. 24. Th. I. der Allgemeinen Gerichtsordnung,

hierdurch eröffnet, daß die Vorschrift des eben angeführten Gesetzes zu denen gehört, welche durch die Verordnung vom 4. März 1834 über die Exekution in Civilsachen aufgehoben worden sind, indem sie den ersten Grad der Personal-Exekution durch Einlegung des Exekutors betrifft, welche Art der Exekutions-Vollstreckung nicht mehr Statt finden soll.

Der Justizminister ist daher mit dem Kollegium darin einverstanden,

daß nach der gegenwärtigen Gesetzgebung der Exekutor sogleich zur Vollstreckung der Exekution schreiten muß, wenn der Schuldner bei seiner Ankunft nicht sofort Zahlung leistet oder sich über schon erfolgte Zahlung ausweiset, und daß somit die im §. 67. a. a. O. erwähnte dreitägige Nachsicht niemals mehr Statt findet.

Berlin, den 6. Mai 1837.

Der Justizminister.

Mühler.

An
das Königliche Oberlandesgericht zu
Breslau.

I. 1756. E. 25. Vol. 3.

16.

Im Subhastationsprozesse und Kaufgelder-Vertheilungs-Verfahren können die zu General-Bevollmächtigten bestellten Justizkommissarien ihre Machtgeber nur dann vertreten, wenn sie bei demjenigen Gericht, vor welchem die Sache schwebt, zur Praxis berechtigt sind.

(Allgem. Ger. Ordn. I. 3. §§ 14. 22. III. 7. §§. 28—30. 35. Anhang §. 465.)

Auf Ihre Vorstellung vom 18. d. M. in der Subhastationssache der vor dem Ohlauer-Thore Nr. 80. und 81. belegenen Erbstelle gemicht Ihnen hierdurch zum Bescheid, daß der Justizminister Ihre Beschwerde nicht für begründet erachten kann.

Nach den Vorschriften der Allgemeinen Gerichtsordnung ist es unzweifelhaft, daß die Vertretung der Parteien in ihren Prozessen, so wie in ihren übrigen Rechtsangelegenheiten durch Justizkommissarien, nur durch die bei dem Gericht, vor welchem die Sache schwebt, zur Praxis berechtigten Justizkommissarien erfolgen kann.

A. G. O. Th. I. Tit. 3. §§. 14. 22.
und Th. III. Tit. 7. §§. 28—30. und 35.

Nach dem aber hinsichts der Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit durch das Reskript vom 19. März 1798 (Rabe, Sammlung Bd. 5. S. 77.) und den darauf sich gründenden §. 465. des Anh. zur A. G. O. bestimmt worden ist,

> daß General-Bevollmächtigte, welche nicht als Justizkommissarien angestellt sind, Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit für ihre Machtgeber zu vollziehen, befugt sind, ohne sich dazu der Hülfe eines bei dem Gericht, wo die Handlung vollzogen wird, angestellten Justizkommissars zu bedienen,
>
> (Reskript vom 2. Februar 1818. Jahrb. Bd. 11. S. 14.)

unterliegt es keinem Bedenken, daß auch ein zum General-Bevollmächtigten bestellter Justizkommissar bei allen Ge-

Digitized by Google

richten ohne Unterschied dergleichen Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit statt seines Machtgebers vollziehen darf. Diese Befugniß kann jedoch auf andere Rechtsangelegenheiten nicht willkührlich ausgedehnt werden.

Daß Subhastationsprozesse und das mit denselben verbundene Kaufgelder-Vertheilungs-Verfahren nicht zu den Geschäften der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu rechnen sind, und daß mithin ein zum General-Bevollmächtigten bestellter Justizkommissar in einem Kaufgelder-Liquidations-Verfahren nur dann seinen Machtgeber selbst vertreten darf, wenn er bei dem Gericht, wo das Verfahren schwebt, als Justizkommissarius angestellt ist, bedarf keiner weiteren Ausführung.

Da Sie nun zur Praxis bei dem dortigen Stadtgericht nicht angestellt sind, so können Sie auch als General-Bevollmächtigter der Geheimen Justizrath W. schen Erben in den vor dem dortigen Stadtgericht schwebenden Subhastationsprozessen und Kaufgelder-Vertheilungs-Verfahren die Gerechtsame Ihrer Machtgeber nicht selbst wahrnehmen, sondern müssen dies einem bei dem Stadtgericht angestellten Justizkommissar überlassen.

Berlin, den 26. April 1837.

Der Justizminister.
Mühler.

An
den Herrn Justizrath Gräff zu
Breslau.

I. 1598. O. 153. Vol. 1.

17.

In der von einem Benefizialerben beantragten Subhastation eines Grundstücks ist weder bei der Regulirung der Bedingungen, noch bei der Belegung der Kaufgelder auf die persönlichen Erbschaftsgläubiger Rücksicht zu nehmen.

(Allg. L. R. I. 9. §§. 447. 459. Verordn. vom 4. März 1834. §. 2. Nr. 2.)

Dem Königlichen Land- und Stadtgerichte wird auf die Anfrage in der Badediener P.schen Nachlaßsache vom

4. d. Mts. hierdurch eröffnet, daß sich der Justizminister mit der Seitens des Oberlandesgerichts zu Breslau unterm 21. v. Mts. ertheilten Vorbescheidung nur einverstanden erklären kann.

Die Vorschrift der §§. 447. und 455. Titel 9. Th. I. Allg. Landrechts:

> daß der Erbe, welcher ein ererbtes Grundstück als Benefizial-Erbe besitzt, darüber zum Nachtheil der Erbschaftsgläubiger keine gültige Verfügung treffen und nur auf Eröffnung des erbschaftlichen Liquidationsprozesses antragen kann,

hat durch die Verordnung vom 4. März 1834 in sofern eine Aenderung erlitten, als der Benefizial-Erbe nun auch auf die nothwendige Subhastation eines zum Nachlasse gehörigen Grundstücks mit ihren Wirkungen antragen kann, und hierbei ein Liquidationsprozeß über die Kaufgelder nicht mehr Statt findet.

Sind daher bei Belegung der Kaufgelder die eingetragenen Gläubiger befriedigt, und ist Seitens der persönlichen Erbschaftsgläubiger keine Dispositionsbeschränkung durch Arrestschlag u. s. w. herbeigeführt worden, so muß der Ueberrest der Kaufgelder dem Erben ausgeantwortet, und ihm die Befriedigung der persönlichen Erbschaftsgläubiger überlassen werden.

Letztere bekommen durch die öffentliche Bekanntmachung der Subhastation Gelegenheit, ihre Interessen wahrzunehmen. Unterlassen sie dies, so hat der Richter, nachdem die Benefizial-Erben-Qualität in Gefolge der nothwendigen Subhastation gelöscht ist, keine Veranlassung, für sie von Amtswegen einzuschreiten.

Was sodann die aufgeworfene Frage anbetrifft:

> ob der Benefizial-Erbe sich bei einer nothwendigen Subhastation von Grundstücken, worauf die Benefizial-Qualität haftet, einen Altentheil oder ein Wohnungsrecht vorbedingen kann?

so darf auch hierbei auf die persönlichen Erbschaftsgläubiger keine Rücksicht genommen werden, sondern die Zulässigkeit der Bedingung ist ebenso wie bei jeder andern Subhastation zu beurtheilen. Jene haben dabei auch um so weniger ein Interesse, als der stipulirte Altentheil oder

Digitized by Google

das Wohnungsrecht noch immer ein Gegenstand der Exekution bleibt.

Berlin, den 18. April 1837.

Der Justizminister.
Mühler.

An
das Königliche Land- und Stadtgericht
zu Landeck.

I. 1428. S. 55. Vol. 4.

18.

Die Bekanntmachung des Abschätzungstermins der zur Subhastation gestellten Grundstücke bei landschaftlichen Taxen betreffend.

(Allg. Ger. Ordn. I. 52. §. 22. u. f. V. v. 4. März 1834. §. 4.)

Aus einer Mittheilung des Herrn Ministers des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten hat der Justizminister den Konflikt ersehen, in welchen das Königliche Oberlandesgericht mit der Schlesischen General-Landschafts-Direktion,

wegen Bekanntmachung des Abschätzungstermines der landschaftlich zu taxirenden Güter,

gerathen ist.

Mit Rücksicht auf §§. 22. ff. Tit. 52. der Prozeßordnung und §. 4. der Verordnung über den Subhastations- und Kaufgelder-Liquidations-Prozeß vom 4. März 1834 unterliegt es freilich keinem Bedenken, daß auch in den Fällen, in welchen die Abschätzung eines zur nothwendigen Subhastation gestellten Gutes durch die Landschaft erfolgt, der Besitzer sowohl, als die eingetragenen Gläubiger von der bevorstehenden Taxation in Kenntniß gesetzt werden müssen, um ihre Rechte bei derselben wahrnehmen zu können. Da indessen die landschaftliche Taxe wegen der verschiedenen dabei nöthigen Vorbereitungen und Verhandlungen nicht in einem Abschätzungstermine erledigt werden kann, so ist die Landschaft außer Stande,

den Gerichten Behufs der Mittheilung an die Gläubiger einen bestimmten Abschätzungstermin anzuzeigen; vielmehr muß sich dieselbe darauf beschränken, den Zeitraum anzugeben, innerhalb dessen die Abschätzungsarbeiten vorgenommen werden sollen.

Sobald dieß geschehen, hat das Gericht die Interessenten davon in Kenntniß zu setzen, welchen es demnächst überlassen bleibt, ihre Zuziehung bei der Landschaft zu beantragen. Hiernach hat sich das Königliche Oberlandesgericht zu achten und das Fürstenthumsgericht zu Sagan zu bescheiden.

Berlin, den 11. Mai 1836.

Der Justizminister.
Mühler.

An
das Königliche Oberlandesgericht
zu Glogau.

I. 1716. S. 55.

19.

Der Adjudikatar ist verpflichtet, das Kaufgeld für den Zeitraum zwischen der Publikationder Adjudikatoria und dem Termine zur Belegung der Kaufgelder zu verzinsen.

(Allg. L. R. I. 11. §. 109. 342. Verordn. v. 4. März 1834. §. 16. 17. 19.)

---

a.

Das Oberlandesgericht fragt an: ob bei dem Mangel ausdrücklicher Verabredung, der Adjudikatar
für den Zeitraum zwischen der Eröffnung des Zuschlagsbescheides und dem Termine zur Belegung der Kaufgelder
das Kaufgeld verzinsen muß?

Das hiesige Königliche Stadtgericht hat in dem urschriftlich angeschlossenen Berichte vom 20. d. M. diese Frage verneint, weil es annimmt, daß

die darauf Bezug habende frühere Gesetzgebung durch den Inhalt der Verordnung vom 4. März 1834 abgeändert worden sei, und

daß nach den in den §. 16. 17. und 19. jener Verordnung enthaltenen Vorschriften der Adjudikatar nur die Pflicht habe, allererst in dem Termine zur Belegung der Kaufgelder diese einzuzahlen, — daß also eine Zögerung von seiner Seite nicht früher eintrete, und damit jeder Grund schwinde, aus dem er zu einer frühern Verzinsung der Kaufgelder verpflichtet sein könnte.

Wir glauben jedoch, uns dieser Meinung nicht anschließen zu dürfen. Wir erachten es mit dem hiesigen Stadtgerichte für unzweifelhaft, daß nach der Gesetzgebung vor dem 4. März 1834, bei dem Mangel entgegenstehender Verabredung, der Adjudikatarius in Anwendung des §. 109. Th. I. Tit. 11. A. L. R. verpflichtet war, das Kaufgeld von dem Tage der Eröffnung des Zuschlagsbescheides zu verzinsen, d. h. von demjenigen Tage ab, an welchem das Eigenthum, so wie die Nutzungen der zugeschlagenen Sache auf ihn übergiengen. (cfr. Neues Archiv Bd. 2. pag. 41.)

Wir können uns aber nicht mit dem Königlichen Stadtgericht davon überzeugen, daß dieser Rechtsgrundsatz durch den Inhalt der Verordnung vom 4. März 1834 abgeändert worden ist.

Diese Verordnung hat zunächst nur den Zweck, das bei den Subhastationen zu beobachtende formale Verfahren zu regeln. Soweit dadurch früher gegebene materielle gesetzliche Vorschriften aufgehoben werden sollten, mußte das ausdrücklich geschehen. In Beziehung auf den terminus a quo der von dem Adjudikatar zu verzinsenden Kaufgelder vermissen wir aber eine solche ausdrückliche, die frühern gesetzlichen Vorschriften abändernde Disposition.

Der nach dem §. [illegible]. der Verordnung vom 4. März 1834 anzusetzende Termin hat nicht unbedingt den Zweck, daß der Adjudikatar darin die Kaufgelder einzahlen

soll; vielmehr zur Belegung der Kaufgelder, d. h. zur Feststellung, wem sie gebühren, wird ein solcher Termin angesetzt, und der Zweck einer solchen Berechnung und Feststellung schließt, nach unserer Meinung, nicht die Verpflichtung des Adjudikatars aus, die einzuzahlenden Kaufgelder schon von einem früheren Zeitpunkte ab ex lege verzinsen zu müssen, um so weniger, als es ihm freisteht, die Kaufgelder auch schon vor dem Belegungstermine einzuzahlen, und sich also durch Deposition von der Verpflichtung zu deren Verzinsung freizumachen, — und weil endlich auch im §. 19. der Verordnung der von dem Adjudikatar neben den Kaufgeldern zu entrichtenden Zinsen gedacht wird, die wir auf keine andere Zinsen beziehen zu können glauben, als diejenigen, welche vor dem Termine zur Belegung der Kaufgelder ex lege aufgelaufen waren.

Da jedoch die aufgeworfene Frage nicht ohne Zweifel ist nnd sehr häufig zur Sprache kommen wird, haben wir uns verpflichtet gehalten, dieselbe Ew. Excellenz zur erleuchteten Entscheidung ehrerbietigst vorzutragen.

Königsberg, den 26. April 1837.

Das Oberlandesgericht.

(Unterschriften.)

---

b.

Dem Königlichen Oberlandesgericht wird auf den Bericht vom 26. v. M. hierdurch eröffnet, daß der Justizminister mit der Ansicht des Kollegiums einverstanden ist, und die Frage:

> ob, bei dem Mangel ausdrücklicher Verabredung, der Adjudikatar für den Zeitraum zwischen der Eröffnung des Zuschlagsbescheides und dem Termine zur Belegung der Kaufgelder das Kaufgeld zu verzinsen verpflichtet ist?

aus den dafür angeführten Gründen bejahend entschieden werden muß.

Das dortige Stadtgericht ist hiernach zu bescheiden,

Digitized by Google

wobei sich übrigens von selbst versteht, daß demselben, wenn in vorkommenden Fällen über diese Frage zwischen den Subhastations-Interessenten und dem Adjudikatar Streit entsteht, die Verweisung zur Entscheidung durch Erkenntniß im ordentlichen Wege Rechtens überlassen bleibt.

Berlin, den 6. Mai 1837.

Der Justizminister.
Mühler.

An
das Königliche Oberlandesgericht zu Königsberg.

I. 1837. S. 55. Vol. 4.

20.

Gegen Adjudikationsbescheide bei freiwilligen Subhastationen ist die Nichtigkeitsbeschwerde zulässig.

(Allg. Ger. Ordn. I. §. 52. §. 62. — Verordnung v. 14. Dec. 1833. §. 7.)

Dem Reichsgräflich v. S. schen Patrimonialgericht wird auf dem Bericht vom 14. d. M.

in der Subhastationssache des den minorennen Geschwistern S. zu F. zugehörig gewesen Grundstücks hierdurch eröffnet, daß die allgemeine Frage:

ob gegen einen Adjudikationsbescheid bei freiwilligen gerichtlichen Subhastationen die Nichtigkeitsbeschwerde zulässig sei?

bejahet werden muß, indem der §. 7. der Verordnung v. 14. Dezember 1833 die Nichtigkeitsbeschwerde gegen Adjudikations-Erkenntnisse ohne Ausnahme gestattet.

Die Verhandlungen über die Redaktion der Verordnung vom 14. Dezember 1833 lassen hierüber keinen Zweifel. Das Geheime Ober-Tribunal, welchem der Entwurf der Verordnung zufolge einer Allerhöchsten Ordre

zur Erklärung mitgetheilt worden war, brachte zu §. 7. die abschriftlich beiliegenden Erinnerungen (Anlage A.) zur Sprache, die sodann in der Staatsraths-Kommission laut des, im Extrakt beigefügten Protokolls vom 14. November 1833 (Anlage B.) erörtert wurden, und aus diesem ergiebt sich klar, daß die Nichtigkeitsbeschwerde auch bei freiwilligen Subhastationen zugelassen werden sollte.

Berlin, den 22. Mai 1837.

Der Justizminister.
Mühler.

An
das Reichsgräflich v. S.sche Patrimonialgericht der Herrschaft Wolfshagen zu Prenzlow.

Anlage A.

Extrakt aus dem Bericht des Geh. Ober-Tribunals vom 17. August 1833.

Zum §. 7. Es ist hier zur Sprache gebracht und geprüft worden, ob die Nichtigkeitsbeschwerde nicht in folgenden Fällen auszuschließen sei;

a. bei Agnitions- und Purifikations-Resolutionen, wenn sie aus den §. 5. Ziffer 4. 5 und 9 verzeichneten Gründen angegriffen werden; weil alsdann von nichts Wesentlichem mehr die Rede ist und übrigens die Gerichtsordnung sowohl jedem Beamten, als jedem Dokumente quasi publicum Glauben beilegt, (Anhang zur Gerichtsordnung §. 63.)

b. bei Zuschlagserkenntnissen in den freiwilligen Subhastationen, deren Form die Interessenten modifiziren können, und

c. gegen Erkenntnisse in possessorio summariissimo, wegen ihrer interimistischen Natur,

in-

ingleichen, ob nicht andererseits

d. die bestätigten Vergleiche in Prozessen, aus welchen nach den Gesetzen Exekution gesucht werden kann, noch in die Festsetzung des Paragraphen mit einzubegreifen seien?

Allein die Mehrheit fand die dafür angeführten Gründe nicht ausreichend, und erklärte sich beziehungsweise dagegen. ꝛc.

Anlage B.

Extrakt aus dem Protokoll der Staatsraths-Kommission vom 14. November 1833.

Zum §. 7. Die Minorität des Geheimen Ober-Tribunals hat in Anregung gebracht, ob nicht in den zum §. 7. in dem Gutachten gedachten Fällen die Nichtigkeitsbeschwerde auszuschließen sei. Die Staatsraths-Kommission war aber einhellig der Ansicht, daß in diesen Fällen die Nichtigkeitsbeschwerde nicht ausgeschlossen werden dürfe, und zwar weil

ad a. die Vorschriften des §. 5. Nr. 4. 5. 9 theils zur Sicherheit der Partheien, theils im Interesse der öffentlichen Ordnung gegeben worden;

ad b. es sich von selbst verstehe, daß, wenn die Partheien bei freiwilligen Subhastationen sich über die dabei zu beobachtenden Formen vertragsmäßig geeinigt hätten, es dabei sein Bewenden haben müsse, außer diesem Falle aber die Verletzung der gesetzlich vorgeschriebenen Formen die öffentliche Ordnung so sehr berühre, daß man eine solche Verletzung nicht unantastbar machen dürfe;

ad c. die Erkenntnisse in possessorio summariissimo oft von dem wesentlichsten Einflusse auf die Rechtsverhältnisse seien, so daß man sie nicht unangreifbar machen könne;

ad d. die Vergleiche dagegen nichts anders seien, als gerichtlich geschlossene Verträge der Partheien, de-

nen augenblickliche Exekution zugesichert worden, so daß, wenn dabei gefehlt worden, nur die Partheien selbst, nicht aber der Richter, die Schuld davon trügen.

Es wurde deshalb beschlossen, daß der §. 7. unverändert beibehalten werden soll. ꝛc.

21.

Ueber die Befugniß des Court of the prerogative zu Canterbury zur Ernennung von Testaments-Exekutoren.

Zur Beseitigung der bei einer Nachlaß-Regulirung in Stralsund darüber entstandenen Bedenken:

ob der in Canterbury unter dem Namen Court of the prerogative bestehende Gerichtshof nach dortigen Gesetzen berechtigt sei, Bestallungen für Testaments-Exekutoren auszufertigen?

hat die hiesige Königliche Großbrittannische Gesandschaft folgendes Attest ausgestellt:

„que la cour de prérogative de l'archevèque de Canterbury est autorisée d'après les lois de l'Angleterre à donner et délivrer des lettres d'administration ou pouvoirs d'exécuter d'apres la loi le testament d'une personne décédée."

Dies wird den Gerichtsbehörden zur Beachtung in vorkommenden Fällen bekannt gemacht.

Berlin, den 23. Juni 1837.

Der Justizminister.

Mühler.

An
sämmtliche Gerichte.

I. 2545. Requisit. No. 48.

Digitized by Google

22.

Die Uebergabe der Dienstwohnungen und deren Instandhaltung betreffend.

(cf. Reskr. vom 15. Januar 1824. Jahrb. 23. S. 71.)

a.

Das Präsidium des Königl. Oberlandesgerichts wird hierdurch auf die in den Annalen der Preußischen innern Staatsverwaltung, Jahrgang 1835 Heft 4. Seite 947. und beziehungsweise Jahrgang 1836 Heft 1. Seite 39., abgedruckten Circular-Reskripte des Königlichen General-Direktors der Steuern vom 19. Dezember 1835 und des Königlichen Ministeriums des Königlichen Hauses vom 18. Januar v. J.,

die Uebergabe der Dienstwohnungen und deren bauliche Instandhaltung betreffend,

aufmerksam gemacht, und aufgefordert, auch hinsichts der Dienstwohnungen der Justizbeamten nach gleichen Grundsätzen zu verfahren, und insbesondere dafür zu sorgen, daß bei der nächsten Uebergabe jeder Dienstwohnung ein vollständiges Inventarium aufgenommen, und dasselbe künftigen Uebergaben zum Grunde gelegt wird, auch die Dienstwohnungen bei Gelegenheit der Justizvisitationen, Geschäfts- und Kassenrevisionen mit besichtigt, und die erforderlichen Instandsetzungen zur Ausführung gebracht werden.

Berlin, den 15. Mai 1837.

Der Justizminister.

Mühler.

An
das Präsidium des Königlichen Kammergerichts und sämmtlicher Königlicher Oberlandesgerichte.

b.

Cirkular-Reskript des Königl. General-Direktors der Steuern an sämmtliche Königl. Provinzial-Steuer-Direktionen.

Es kommt hin und wieder der Fall vor, daß von den Provinzialbehörden darauf angetragen wird, Kosten für Reparaturen in Dienstwohnungen, welche nach Vorschrift des Regulativs vom 18. Oktober 1822 *) von dem Wohnungs-Inhaber zu tragen sind, auf den Staatsbaufonds zu übernehmen. Obwohl dergleichen Anträge, wenn sie gehörig motivirt gewesen, ausnahmsweise genehmigt worden sind, so bin ich doch nicht zweifelhaft, daß solche bei einer zweckmäßigern Kontrole der Dienstwohnungen ganz hätten vermieden werden können; die Gründe nämlich, aus welchen dergleichen Anträge gemacht werden, sind in der Regel:

a) daß beim Uebergange einer Dienstwohnung von einem Beamten an einen andern von deren Beschaffenheit nicht gehörig Kenntniß genommen worden, daß sich dann später eine unerwartet große Reparatur-Bedürftigkeit ergiebt, und es in diesem Falle unbillig erscheint, dem zeitigen Wohnungs-Inhaber Kosten aufzubürden, welche — wenigstens zum größern Theile — eigentlich sein Vorgänger hätte tragen sollen, oder

b) daß die Kosten für solche Instandsetzung, wegen früherer Vernachlässigung der Wohnung, so bedeutend ausfallen, daß bei eintretender Pensionirung oder bei dem Tode eines Wohnungs-Inhabers der Pensionair oder die Erben des Beamten sich außer Stande befinden, die Zahlung zu leisten.

In beiden Fällen aber kann der der Staatskasse erwachsende Nachtheil vermieden werden, wenn

zu a) bei jedem Wechsel im Besitze einer Dienstwohnung eine ordnungsmäßige Uebergabe stattfindet, und

zu b) von Seiten der Dienstobern mehr als bisher darauf geachtet und gehalten wird, daß diejeni-

*) Annalen Jahrg. 1823. Erstes Heft S. 3. ff.

gen Reparaturen, zu welchen der Wohnungs-Inhaber nach dem Regulativ vom 18. Oktober 1822 verpflichtet ist, rechtzeitig geschehen;

daher ich mich in dieser Hinsicht zu folgenden Bestimmungen veranlaßt sehe:

1) Sobald eine Dienstwohnung an einen andern Inhaber übergeht, muß eine förmliche Uebergabe derselben erfolgen, und diese durch einen Oberbeamten der Steuerverwaltung (in der Regel den Ober-Inspektor), in Gemeinschaft mit dem deshalb zu requirirenden Distrikts-Baubeamten, bewirkt werden;

2) Das erstemal, wo eine Dienstwohnung auf die unter Nr. 1. erwähnte Art übergeben wird, ist von derselben durch den Baubeamten ein genaues Inventarium aufzunehmen, welches bei der dem Wohnungs-Inhaber vorgesetzten Dienstbehörde aufbewahrt, und den später vorkommenden Uebergaben der nämlichen Wohnung zum Grunde gelegt wird.

Es muß demnach der an den Baubeamten ergehenden Requisition das betreffende Inventarium gleich beigefügt werden.

3) Bei jeder Uebergabe ist von den Uebergabe-Kommissarien eine von dem abziehenden Beamten oder den Erben des letzten Wohnungs-Inhabers und dem anziehenden Beamten zu vollziehende Verhandlung aufzunehmen, und gleich nach erfolgter Uebergabe nebst dem Inventarium an diejenige Behörde zu befördern, welche die Uebergabe veranlaßt hat. Dabei hat der Baubeamte zugleich anzugeben, welche Instandsetzungen auf Kosten des abgehenden Beamten oder der Erben desselben erforderlich sind.

4) Trifft es sich in einzelnen Fällen, daß eine Wohnung nicht gleich wieder bezogen wird, sondern eine geraume Zeit lang unbewohnt bleibt, so findet die Uebergabe in der Art Statt, daß der künftige Wohnungs-Inhaber dabei durch einen höher stehenden Beamten vertreten wird. Wird die Wohnung demnächst bezogen, so hat der eben erwähnte Beamte der diesfälligen Uebergabe ebenfalls beizuwohnen.

5) Die vorgesetzte Dienstbehörde hat bei eigener Ver-

tretung dafür zu sorgen, daß die von dem Baubeamten als nothwendig bezeichneten Instandsetzungen (Nr. 3.) ohne Verzug und in untadelhafter Weise ausgeführt werden.

6) Die kontrolirenden Beamten, Ober-Kontroleurs und Ober-Inspektoren, nicht minder die Provinzial-Steuer-Direktoren und deren Räthe, sind verpflichtet, von dem Zustande der Dienstwohnungen von Zeit zu Zeit Kenntniß zu nehmen, und wenn sie finden, daß solche nicht in einer brauchbaren und dem Anstande entsprechenden Beschaffenheit sind, wegen der erforderlichen Instandsetzung die nöthigen Einleitungen zu treffen.

Ober-Inspektoren und Ober-Kontroleurs haben sich mindestens einmal im Jahre einer solchen Besichtigung für jede in ihrem Bezirke vorhandene Dienstwohnung zu unterziehen, und daß solches geschehen, nebst Angabe des Befundes, entweder in der außerdem etwa aufzunehmenden Dienstrevisions-Verhandlung, oder in einem besondern Protokolle zu registriren.

Berlin, den 19. Dezember 1835.

Der General-Direktor der Steuern.

Kuhlmeyer.

---

c.

Cirkular-Reskript des Ministeriums des Königlichen Hauses an sämmtliche Königliche Regierungen.

Es ereignet sich öfters der Fall, daß die Königl. Regierungen darauf antragen, Kosten für Reparaturen in den Dienstwohnungen der Rentbeamten, Amts-Unterbedienten und Forstbeamten, welche nach Vorschrift des allgemeinen Regulativs vom 18. Oktober 1822 und des Regulativs vom 20. Dezember 1830 in Betreff der Dienstwohnungen der Forstbeamten, von den Wohnungs-Inhabern zu tragen sind, auf die Königl. Baufonds zu übernehmen. Obwohl dergleichen Anträge, wenn sie gehörig motivirt gewesen, ausnahmsweise genehmigt worden sind,

Digitized by Google

so ist es doch nicht zweifelhaft, daß solche bei einer zweckmäßigern Kontrole der Dienstwohnungen ganz hätten vermieden werden können. Die Gründe nämlich, aus welchen dergleichen Anträge gemacht werden, sind in der Regel:

a) daß bei dem Uebergange einer Dienstwohnung von einem Beamten an einen andern von deren Beschaffenheit nicht gehörig Kenntniß genommen worden, daß sich dann später eine unerwartet große Reparatur-Bedürftigkeit ergiebt, und es in diesem Falle unbillig erscheint, dem zeitigen Wohnungs-Inhaber Kosten aufzubürden, welche — wenigstens zum größeren Theile — eigentlich sein Vorgänger hätte tragen sollen, oder

b) daß die Kosten für solche Instandsetzungen, wegen früherer Vernachlässigung der Wohnung, so bedeutend ausfallen, daß bei eintretender Pensionirung oder bei dem Tode eines Wohnungs-Inhabers, der Pensionair oder die Erben des Beamten sich außer Stande befinden, die Zahlung zu leisten.

In beiden Fällen aber kann der der Staatskasse erwachsende Nachtheil vermieden werden, wenn

zu a) bei jedem Wechsel im Besitze der Dienstwohnung eine ordnungsmäßige Uebergabe statt findet, und

zu b) darauf geachtet und gehalten wird, daß diejenigen Reparaturen, zu welchen die Wohnungs-Inhaber nach den oben angezogenen Regulativen verpflichtet sind, rechtzeitig geschehen;

daher ich mich in dieser Hinsicht zu folgenden Bestimmungen veranlaßt sehe:

1) Sobald eine Dienstwohnung an einen andern Inhaber übergeht, muß eine förmliche Uebergabe derselben erfolgen, und diese durch einen damit zu beauftragenden Kommissarius in Gemeinschaft mit dem Distrikts-Baubeamten bewirkt werden.

2) Das erstemal, wo eine Dienstwohnung auf die unter Nr. 1. erwähnte Art übergeben wird, ist von derselben durch den Baubeamten ein genaues Inventarium aufzunehmen, welches von dem Wohnungs-Inhaber hinsichts der Anerkennung der Richtigkeit desselben beschei

nigt, bei der Regierung aufbewahrt, und den ſpäter vorkommenden Uebergaben der nämlichen Wohnung zum Grunde gelegt wird.

3) Bei jeder Uebergabe iſt von den Uebergabe-Kommiſſarien eine von dem abziehenden Beamten oder den Erben des letzten Wohnungs-Inhabers und dem anziehenden Beamten zu vollziehende Verhandlung aufzunehmen, und gleich nach erfolgter Uebergabe nebſt dem Inventarium an die Königl. Regierung zu befördern, wobei zugleich der Anſchlag des Baubeamten von denjenigen Inſtandſetzungen mit eingereicht wird, welche etwa auf Koſten des abgehenden Beamten oder der Erben deſſelben erforderlich ſind.

4) Trifft es ſich in einzelnen Fällen, daß eine Wohnung nicht gleich wieder bezogen wird, ſondern eine Zeitlang unbewohnt bleibt, ſo findet die Uebergabe in der Art Statt, daß der künftige Wohnungs-Inhaber dabei durch einen andern Beamten vertreten wird. Wird die Wohnung demnächſt bezogen, ſo hat der eben erwähnte Beamte der diesfälligen Uebergabe ebenfalls beizuwohnen.

5) Die Königl. Regierung hat bei eigener Vertretung dafür zu ſorgen, daß die von dem Baubeamten als nothwendig bezeichneten Inſtandſetzungen (No. 3.) ohne Verzug und in untadelhafter Weiſe ausgeführt werden.

6) Die vorgeſetzten Beamten, namentlich die Forſt-Inſpektoren, nicht minder die Departements-Räthe, ſind verpflichtet, von dem Zuſtande der Dienſtwohnungen von Zeit zu Zeit Kenntniß zu nehmen, und wenn ſie finden, daß ſolche nicht in einer brauchbaren und dem Anſtande entſprechenden Beſchaffenheit ſind, wegen der erforderlichen Inſtandſetzung die nöthigen Anträge zu machen.

Berlin, den 18. Januar 1836.

Chef des Miniſteriums des Königl. Hauſes, zweiter Abtheilung.

v. Ladenberg.

Digitized by Google

23.

Der Aufnahme besonderer Kautions-Instrumente über die von Justizbeamten zu bestellenden Amtskautionen bedarf es ferner nicht.

Nachdem durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 15. April 1837 (Gesetzsammlung Jahrgang 1837 Seite 73.) zur Ergänzung der durch die Ordre vom 11. Februar 1832 getroffenen Bestimmung festgesetzt worden ist, daß die von den Beamten bestellte Kaution

a) für die Erfüllung der Pflichten, welche demselben, vermöge der ihm zur Zeit der Kautionsbestellung, so wie später übertragenen Amtsgeschäfte obliegen,

b) für alle von ihm aus seiner Amtsführung zu vertretende Schäden und Mängel an Kapital und Zinsen, ingleichen für die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Ermittelung des Defekts und der etwanigen Stellvertretung des Beamten, so weit solche aus dessen zurückbehaltenem Gehalte nicht gedeckt werden,

haften soll, so fällt nunmehr die mittelst der Cirkular-Verfügung vom 4. April 1834 (Jahrb. Bd. 43. S. 505) angeordnete Aufnahme besonderer Kautions-Instrumente über die von Justizbeamten zu bestellenden Amtskautionen künftig weg.

Berlin, den 3. Juni 1837.

Der Justizminister.
Mühler.

An
sämmtliche Königliche Obergerichte.
I. 2085.

C. 18. Vol. 3.

24.

Die Rückgabe der Amts-Kautionen und die Vorladung unbekannter Interessenten betreffend.
(cf. All. C. O. v. 4. März 1835. Jahrbücher Bd. 45. S. 205.)

Mit Bezugnahme auf die in dem Generalbericht für 1836 enthaltenen Bemerkungen, wegen Rückgabe der Kau-

tionen, welche Exekutoren oder andere Gerichtsbeamte bestellt haben, wird Ew. Hochwohlgeboren eröffnet, daß bereits durch die in der Gesetzsammlung Jahrgang 1833. S. 80. abgedruckte Allerhöchste Kabinetsordre vom 11. Juni 1833 genehmigt worden ist: die Vorschrift des §. 171.d. Th. I. Tit. 51. der A. G. O. wegen öffentlicher Vorladung unbekannter Kassen-Gläubiger mit gleicher Wirkung auch dann zur Anwendung zu bringen, wenn von der Rückgabe einer Amts-Kaution die Rede sei.

Nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 15. April d. J. (Gesetzsammlung für 1837. S. 73.) hat die vorgesetzte Dienstbehörde des Kautionsstellers, nach Auflösung des Dienstverhältnisses, für welches die Kaution bestellt worden, zu prüfen und nach den Resultaten dieser Prüfung zu bescheinigen:

ob und was aus der Amtsführung noch zu vertreten, und wer zur Empfangnahme des Kautionskapitals legitimirt sei.

Hiernach muß in jedem speziellen Falle der Prüfung und Beschlußnahme des vorgesetzten Obergerichts überlassen bleiben, ob vor Ausstellung jener Bescheinigung und hinsichts der Rückgabe der Kaution eines Exekutors, das Verfahren nach Vorschrift des §. 171.d Tit. 51. Th. I. der A. G. O. einzuleiten ist.

Berlin, den 14. Juni 1837.

Der Justizminister.
Mühler.

An
den Königl. Oberlandesgerichts-Präsidenten Herrn Lemmer in Cöslin.

I. 2221. C. 18. Vol. 1.

25.

Die Beschäftigung der Referendarien im Inquiriren betreffend.

(cf. Reskript vom 8. Dezember 1828. Jahrb. Bd. 32. S. 296.)

Dem Königlichen Oberlandesgericht wird auf die Anfrage vom 25. v. M. hierdurch eröffnet, wie der Justizminister damit einverstanden ist,

Digitized by Google

daß eine dreimonatliche Beschäftigung der Referendarien als Inquirenten bei einem kollegialisch formirten mit Kriminal-Jurisdiktion versehenen Land- oder Land- und Stadtgerichte den Arbeiten bei den eigentlichen Kriminalgerichten oder Inquisitoriaten gleichgesetzt werden kann, und es also genügt, wenn die Referendarien bei ihrer Zulassung zu einem Richterposten oder zur dritten Prüfung vor der Immediat-Justiz-Examinations-Kommission ein Attest beibringen, daß sie bei einem kollegialisch formirten Land- oder Land- und Stadtgerichte, welchem ein Theil der Kriminal-Jurisdiktion beigelegt ist, als Inquirenten drei Monate selbstständig gearbeitet und die erforderliche Qualifikation im Inquiriren erlangt haben.

Es muß jedoch darauf gesehen werden, daß den Inquisitoriaten stets eine dem Geschäftsumfange angemessene Zahl von Referendarien Behufs ihrer Ausbildung im Inquiriren überwiesen werde.

Berlin, den 12. Mai 1837.

Der Justizminister.
Mühler.

An
das Königl. Oberlandesgericht zu
Naumburg.

O. 5. Vol 2.

I. 1844.

26.

Die Proberelationen zur dritten juristischen Prüfung betreffend.

(Allg. Ger. Ordn. III. 4. §. 27.)

Es hat sich die Nothwendigkeit ergeben, in Ansehung der von den Kandidaten zur dritten juristischen Prüfung zu liefernden Proberelationen eine Aenderung eintreten zu lassen.

Nachdem Seiner Majestät dem Könige hierüber Vortrag gehalten worden, wird in Folge des ergangenen Aller-

höchsten Befehls für die Provinzen, in denen die Allgemeine Gerichtsordnung zur Anwendung kommt, vorläufig das Nachstehende festgesetzt:

1) Die Referendarien, welche sich der dritten Prüfung unterwerfen wollen, sollen von der Anfertigung besonderer Proberelationen dispensirt werden, wenn sie darauf antragen, daß ihre Qualifikation als Referenten nach den Relationen geprüft werde, welche sie während ihrer Referendariatszeit bei den Gerichten, bei denen sie beschäftigt gewesen sind, geliefert haben.

2) In diesem Falle müssen sie mit ihrem Antrage auf Verstattung zur Prüfung ein Verzeichniß solcher von ihnen gelieferten Relationen einreichen, welches wenigstens 18 Referate in Civil- und 6 Referate in Kriminal- oder fiskalischen Untersuchungssachen enthalten muß. Dieses Verzeichniß muß ergeben:

a) den Namen der Partheien,
b) den Gegenstand des Prozesses oder der Untersuchung,
c) eine kurze Andeutung des Sachverhältnisses,
d) die hauptsächlichsten Punkte, auf deren Entscheidung es ankam,
e) den Beschluß des Kollegiums,
f) den weiteren Verlauf der Sache, insbesondere, ob dieselbe noch in einer höhern Instanz schwebt oder nicht,
g) den Tag, an welchem der Referent die Akten zur Anfertigung der Relation erhalten, und den Tag, an welchem diese letztere von ihm abgeliefert ist.

3) Die Richtigkeit der zuletzt bezeichneten Angaben (g) wird von dem Präsidium attestirt, nachdem der Referendarius unter dem Verzeichniß auf seinen Amtseid schriftlich versichert hat, daß die Relationen von ihm selbst ausgearbeitet sind.

4) Von diesen Referaten kann der Kandidat den dritten Theil als solche bezeichnen, nach denen er nicht beurtheilt zu werden wünscht.

5) Aus der Zahl der übrigen wird sodann die Immediat-Justiz-Examinations-Kommission zwei Relationen in Civil- und eine Relation in Kriminal- oder fiskalischen Untersuchungssachen auswählen, und dieselben mit den Akten und dem Votum oder der Relation des Korreferenten einfordern.

Digitized by Google

6) Die Prüfung derselben soll bei diesen während der Zeit der Ausbildung des Referendarius angefertigten Arbeiten lediglich darauf gerichtet werden,

ob der faktische Vortrag aktenmäßig richtig ist,

ob die Gegenstände, auf deren Entscheidung es ankam, richtig hervorgehoben sind,

ob das Votum und dessen Begründung den allgemeinen Rechtsprinzipien und den zur Anwendung kommenden Gesetzen entspricht,

wieviel Zeit der Referent zu der Arbeit verwandt hat,

und ob er bei derselben im Allgemeinen Talent, Ausbildung, Reife des Urtheils und die Gabe einer klaren Darstellung an den Tag gelegt hat.

Hiernach soll der Werth der Arbeit beurtheilt, dagegen aber auf die Methode des Vortrags, und die etwanigen Verstöße gegen die äußere Anordnung desselben kein Gewicht gelegt werden.

Zieht der Referendarius es vor, seine bis zu seiner Prüfung angefertigten Relationen nicht vorzulegen, so bleibt es hinsichtlich der von ihm anzufertigenden Probe-relationen zur Zeit noch bei der bisherigen Einrichtung, und werden dieselben sodann nach den Anforderungen geprüft, die an solche Arbeiten gemacht werden müssen, welche nach Vollendung der Vorbereitung des Kandidaten von diesem geliefert werden.

Das Königliche ꝛc. hat diese Verfügung zur Kenntniß der Referendarien zu bringen, diejenigen, welche sich zur dritten Prüfung melden, und dazu für geeignet erachtet werden, zu befragen, ob sie von dieser Begünstigung Gebrauch machen wollen, und im affirmativen Falle diese Verfügung in Anwendung zu bringen.

Berlin, den 20. April 1837.

Der Justizminister.

Mühler.

An
sämmtliche Königl. Landes-Justizkollegien
(exclusive der Ober-Appellationsgerichte.)

I. 1565.

27.

Zu Proberelationen bei der dritten juriſtiſchen Prüfung ſind den Kandidaten keine Akten erſter Inſtanz, ausgenommen in Kriminalſachen, zuzutheilen.

(Allge. Ger. Ordn. III. 4. §. 27.)

Dem Präſidium des Königl. Oberlandesgerichts wird auf die Anfrage vom 5. v. M.,

wegen der den Kandidaten zur dritten Prüfung mitzutheilenden Proberelationen,

hierdurch eröffnet, wie der Juſtizminiſter es nicht zweckmäßig finden kann, daß den Referendarien zur Anfertigung von Proberelationen für die dritte Prüfung ſolche Civilſachen, bei denen es noch auf die Abfaſſung eines Urtels erſter Inſtanz ankommt, zugetheilt werden.

Sachen, welche in der Appellations-Inſtanz ſchweben, geben dem Referenten mehr Gelegenheit, durch die Arbeit den Beweis zu liefern, daß er einen Vortrag gut und zweckmäßig zu ordnen und die Reſultate eines komplizirten Verfahrens überſichtlich und klar zuſammen zu ſtellen verſteht.

Solche Appellationsſachen, bei denen es nur auf einzelne Frage ankommt, die allein in die zweite Inſtanz gediehen ſind, müſſen vermieden werden, dagegen werden ſich unter den von den Untergerichten eingehenden Appellationsſachen immer ſolche finden, welche nach allen Rückſichten zur Anfertigung von Proberelationen vorzüglich geeignet ſind.

Soll dem Kandidaten, wie dies die Cirkular-Verfügung vom 12. Auguſt 1833 (Jahrb. Bd. 42. S. 147.) nachläßt, auch eine wichtige Kriminalſache zu dieſem Behufe zugetheilt worden, ſo findet der Juſtizminiſter es für dieſen Fall allerdings zweckmäßig, daß hierzu eine Sache ausgewählt wird, welche zur Abfaſſung eines Urtels erſter Inſtanz vorliegt.

Berlin, den 12. Mai 1837.

Der Juſtizminiſter.
Mühler.

An
das Präſidium des Königl. Oberlandesgerichts zu Glogau.

Digitized by Google

28.

Die Anstellung der Referendarien in der Polizei-Verwaltung betreffend.

a.

Das ꝛc. wird hierdurch auf das in den Annalen der Preußischen innern Staats-Verwaltung, Jahrgang 1836 Heft 1. S. 160., abgedruckte Reskript des Königlichen Ministeriums des Innern und der Polizei vom 24. März v. J.,

betreffend die Besetzung der höhern Polizei-Subaltern- und der Polizei-Kommissarienstellen, sowie die Zulassung und Ausbildung der Justiz-Referendarien zu solchen,

mit der Aufforderung aufmerksam gemacht, die Referendarien von demselben in Kenntniß zu setzen, und denjenigen Referendarien, welche sich für die Polizei-Verwaltung auszubilden wünschen, oder bei derselben eine Anstellung nachsuchen und erhalten, den erforderlichen Urlaub und resp. den Wiedereintritt in den Justizdienst zu bewilligen.

Berlin, den 15. Mai 1837.

Der Justizminister.
Mühler.

An
das Präsidium des Königl. Kammergerichts und sämmtlicher Königl. Oberlandesgerichte.

I. 1877. O. 5. Vol. 2.

b.

Es ist neuerlich der Fall vorgekommen, daß ein Justiz-Referendarius, welcher den Posten eines Polizei-Kommissarius bei einer Königl. Polizeibehörde nachgesucht, und, um sich für denselben gehörig auszubilden, sich erboten hat, einstweilen als Hülfsarbeiter unentgeldlich Dienste zu leisten, mit diesen Anträgen hauptsächlich deshalb zurückge-

wiesen worden ist, weil zunächst tüchtige und geübte Polizei-Sergenten, so wie andere geringer besoldete Polizei-Beamte ꝛc. berücksichtigt werden müßten.

Dies giebt Veranlassung, der Königl. Regierung bemerklich zu machen, daß, wenigstens der Regel nach, das Aufrücken der Polizei-Sergenten in die Stellen der Polizei-Kommissarien nicht wünschenswerth erscheint.

Die Bildung derjenigen Personen, mit welchen gewöhnlich Sergentenstellen besetzt werden, ist in ihren Grundlagen meist so mangelhaft, daß davon nichts für die Verwaltung eines Amtes zu hoffen ist, welches die Bestimmung hat, auch in schwierigeren und verwickelteren Fällen nach eigenem Ermessen selbstständig handelnd einzuschreiten. Außerdem würde es aber auch der Stellung der Polizei-Kommissarien in der Gesellschaft nicht vortheilhaft sein, wenn sie der Regel nach aus einer Klasse von Beamten hervorgiengen, deren Stellung eine Verwendung zu allen und jeden Ausrichtungen ohne Unterschied mit sich bringt.

Es scheint eben so wenig räthlich, daß man Individuen, die ihrer Ausbildung nach höhere Ansprüche machen dürfen, als Sergenten anstellt, als daß man Sergenten desbalb, weil sie als solche ihren Beruf erfüllt haben, zu Kommissarien befördet; jenes nicht, weil die Befähigung zum Exekutivdienste höherer Grade nicht ein Durchgehen der untern bedingt, dieses nicht, weil die Anforderungen an einen Polizei-Kommissarius ganz andere sind, als diejenigen, wonach die Tüchtigkeit eines Polizei-Sergenten zu beurtheilen ist. Dagegen empfiehlt es sich, bei den immer steigenden Ansprüchen an die Bildung der Polizei-Beamten sowohl im Dienste als im Leben, von dem Umstande, daß in einigen Zweigen des Staatsdienstes eine Ueberfüllung von jüngern Arbeitern vorhanden ist, für die Polizei-Verwaltung Vortheil zu ziehen, indem man bei der dadurch gewonnenen größeren Auswahl darauf Bedacht nimmt, auch für die geringer besoldeten Polizeistellen Beamte von allgemeinerer und höherer Vorbildung zu erlangen. In dieser Hinsicht sind besonders die Referendarien zu berücksichtigen, bei welchen vorzugsweise wissenschaftliche und zugleich schon einige Geschäftsbildung anzutreffen ist.

ist. Es bleibt zwar, insofern dieselben sich für den exekutiven Polizeidienst bestimmen, unerläßlich, daß sie sich in demselben zuvörderst bei einer größeren Polizeibehörde versucht haben; dies kann ihnen aber auch unbedenklich gestattet werden. Denn obgleich es sich von selbst versteht, daß jede Polizei-Verwaltung die erforderlichen Arbeitskräfte in ihren besoldeten Beamten finden muß, so ist doch weder ein Anlaß, die unentgeldlich sich darbietende Hülfe zurückzuweisen, noch irgend ein Grund vorhanden, einem Referendarius die Gelegenheit zu seiner Ausbildung als Polizeibeamter zu versagen, zumal ein solcher schon durch das Universitätsstudium und die bestandene Prüfung Anstellungsansprüche erworben hat, mithin auch durch seine Zulassung zur Hülfsleistung bei einer Polizeibehörde die Zahl der Anstellungsberechtigten keinesweges vermehrt wird, was bei jedem Civil-Supernumerarius, welcher sich erst durch unentgeldliche Beschäftigung Ansprüche auf Berücksichtigung erwerben will, immer der Fall ist.

Da nun außerdem der Besorgniß, daß aus einer solchen Dienstleistung ein unbedingtes Recht auf Anstellung in der Polizei-Verwaltung hergeleitet werden möchte, durch gehörige Belehrung vorgebeugt werden kann, indem ausdrücklich zu bevorworten ist, daß nur in dem Falle vollständiger Befähigung auf Anstellung bei der Polizei-Verwaltung gerechnet werden dürfe: so nehme ich um so weniger Anstand, die Königl. Regierung auf das in der großen Zahl Anstellung suchender Justiz-Referendarien und Auskulatoren sich darbietende Mittel zu einer zeitgemäßen allmäligen Verbesserung des noch immer nicht befriedigenden Zustandes der exekutiven Polizei, besonders aufmerksam zu machen, als die in dieser Beziehung bei der Polizei-Verwaltung der hiesigen Residenz gemachten Erfahrungen zu einem befriedigenden Erfolge geführt haben.

Berlin, den 24. März 1836.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Rochow.

An
die Königlichen Regierungen zu Potsdam, Königsberg in Pr., Danzig, Posen, Köln und Aachen.

29.

Auch richterliche Beamte können wegen Dienstunfähigkeit durch unfreiwillige Pensionirung ihres Amtes entlassen werden.

Das Königliche Oberlandesgericht hat in dem Berichte vom 19. v. M. angefragt,

ob auch richterliche Beamte durch unfreiwillige Pensionirung ihres Amtes entlassen werden können, oder ob hierzu jedesmal und unter allen Umständen, oder nur bei der Entlassung wegen mangelhafter Dienstführung und moralischer Gebrechen eine gerichtliche Untersuchung und richterliches Urtheil erforderlich ist, oder dieses bei der unfreiwilligen Pensionirung und Entlassung wegen physischer oder geistiger Unfähigkeit entbehrlich und durch ein einzuleitendes Disziplinarverfahren erledigt werden darf?

Die Beantwortung dieser Anfrage ergiebt sich aus dem Pensionsreglement vom 30. April 1825. Dasselbe bestimmt das Verfahren in Betreff der Pensionirung aller Civil-Staatsdiener und verordnet im §. 18. ganz allgemein:

„Findet dagegen die vorgesetzte Behörde die Entlassung wegen eingetretener Dienstunfähigkeit nöthig, und die Bewilligung einer Pension nach den Vorschriften dieser Verordnung motivirt, so sind von derselben die ihren Antrag bedingenden Gründe ausführlich auseinander zu setzen und der betreffenden obersten Verwaltungsbehörde einzuberichten."

Der §. 20. schließt jeden Rekurs an die Gerichtsbehörden wegen der erfolgenden Pensionirung aus. Es unterliegt daher keinem Zweifel, daß, sobald ein richterlicher Beamte durch physisches Unvermögen und körperliche Gebrechlichkeit oder durch Schwächung der Geisteskräfte und der intellektuellen Thätigkeit dienstunfähig geworden ist, die Pensionirung desselben auch wider seinen Willen nach den Vorschriften des Pensionsreglements erfolgen kann.

Hierin ist durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 16. August 1826 nichts geändert worden. Sie bezieht

Digitized by Google

sich nur auf das Verfahren gegen Beamte, die, ohne wegen physischer Gründe zur Pensionirung geignet zu sein, wegen mangelhafter Dienstführung und moralischer Gebrechen mit Pension entlassen werden sollen, weil die Kassation nicht eintreten kann.

Berlin, den 8. Juni 1837.

Der Justizminister.

Mühler.

An
das Königl. Oberlandesgericht zu Königsberg.

I. 2145. O. 34. Vol. 3.

30.

Die Pensionirung der bei den Civilbehörden probeweise beschäftigten und vor ihrer definitiven Anstellung dienstunfähig gewordenen Militairpersonen betreffend.

(Pensionsreglement vom 30. April 1825. §. 2.)

Mit der Ausführung des Staatsministerii in seinem Berichte vom 24. April d. J. bin Ich dahin einverstanden, daß es wegen der Pensionirung von Militairpersonen, welche bei den Civilbehörden auf Grund eines Qualifikationsattestes probeweise beschäftigt, und vor ihrer definitiven Anstellung ohne ihre Schuld zum Dienste unfähig geworden und deshalb wieder entlassen sind, besonderer gesetzlichen Bestimmungen nicht bedarf. In außerordentlichen dazu geeigneten Fällen können jedoch die Chefs der Verwaltungen für nicht pensionsberechtigte, aber sehr hülfsbedürftige verdiente Individuen eine besondere Unterstützung bei Mir in Antrag bringen. Ich überlasse dem Staatsministerium hiernach das Nöthige zu verfügen.

Berlin, den 9. Mai 1837.

Friderich Wilhelm.

An
das Staatsministerium.

D. 751.

31.

Anweisung über die bei Anträgen auf Pensions-Bewilligungen an Justizbeamte zu beobachtenden Grundsätze.

Die durch das Reskript vom 8. Juni 1818 (Jahrbücher Band 11. S. 228.) eingeführte Form der zum Belag für eine jede Pensionsbewilligung an Justizbeamte beizubringende Nachweisung entspricht nicht überall den gegenwärtig bestehenden vorschriftsmäßigen Erfordernissen, indem dieselbe zum Theil nicht die sämmtlichen daraus bei der Rechnungsrevision zu entnehmenden, für die Justifikation nöthigen Data, zum Theil aber Angaben vorschreibt, welche in dieser Beziehung nicht durchaus erforderlich sind.

Dem Königlichen ꝛc. wird daher in der Anlage ein anderweites Formular zu jener Nachweisung mitgetheilt, und zugleich Behufs der möglichst gleichmäßigen Anwendung desselben Folgendes bestimmt:

1) Die Pensions-Nachweisung muß nicht nur in allen Fällen, in welchen es sich um die Bewilligung einer Pension an Justizbeamte handelt, sondern auch dann, und zwar jederzeit Seitens des ꝛc. aufgestellt und eingereicht werden, wenn es in Gemäßheit des §. 2. des Pensionsreglement vom 30. April 1825 und der Kabinetsorders vom 17. März 1829 (Gesetzsammlung Seite 42.) und vom 14. November 1830 (Jahrbücher Band 37. S. 90.) auf die Wiedergewährung des Gnadengehalts an solche ehemalige Militairpersonen ankommt, welche aus ihrem Civilamte wieder entlassen sind oder deren Entlassung beabsichtigt wird.

2) Die Ausfüllung der Pensions-Nachweisung Seitens des ꝛc. beschränkt sich auf die Kolonnen 1 bis 6 und 10.

Außerdem ist die Nachweisung mit dem durch die Verfügung vom 9. Januar 1826 (Jahrbücher Bd. 27. S. 93.) angeordneten, auf die Verantwortlichkeit des ꝛc. auszustellenden Atteste über die Richtigkeit des Lebensal-

Digitized by Google

ters und der Dienstzeit zu versehen, ohne daß es jedoch nöthig ist, die Nachweisung unter dem Siegel auszufertigen.

3) In den Kolonnen 1 und 2 ist zur genauen Bezeichnung des Pensionairs oder Gnadengehalts-Empfängers der vollständige Vor- und Zuname und Stand und Karakter anzugeben.

4) In der Kolonne 3 muß derjenige Ort genannt werden, an welchem der Pensionair oder Gnadengehalts-Empfänger zu wohnen gedenkt.

5) Die Ausfüllung der das Lebensalter betreffenden Rubrik kann nur auf Grund des Taufzeugnisses, oder wenn dessen Beibringung entweder nicht möglich oder doch mit vielen Schwierigkeiten verknüpft sein sollte, nur nachdem das ꝛc. sich auf andere glaubwürdige Weise die Ueberzeugung von der Richtigkeit des angeblichen Alters verschafft hat, bewirkt werden.

Insbesondere ist in Fällen, in welchen es auf die Bewilligung von Pensionen und nicht bloß auf die Wiedergewährung des Militairgnadengehalts ankommt, die genaue Feststellung des Lebensalters ein eben so dringendes Erforderniß, als die Ermittelung der richtigen Militair- und Civil-Dienstzeit des zu Pensionirenden.

6) Die Ermittelung der Dienstzeit muß,

a. was als Regel hierdurch festgesetzt wird, in Ansehung eines jeden mit Pension ausscheidenden Beamten durch die umständliche protokollarische Vernehmung desselben über seine verschiedenen Dienstverhältnisse nach deren Anfang, Art und Dauer, so wie dadurch erfolgen, daß der Beamte seine Angaben durch genügende Beweise bewahrheitet. Das aufgenommene Protokoll ist nebst den beigebrachten Beweisstücken, ungeachtet des ad 2. vorstehend erwähnten Attestes, an den Justizminister mit einzureichen.

b. In die Pensionsnachweisung kann mit Rücksicht auf die Vorschriften der §§. 9 bis 11 des Pensions-Reglements vom 30. April 1825 nur diejenige Dienstzeit aufgenommen werden, welche der zu Pensionirende wirklich in Staatsdiensten zugebracht hat. Diese Vorschriften und die später zu denselben ergangenen Erläuterungen müssen daher bei der angeordneten protokollarischen Ver-

nehmung des zu Pensionirenden und bei der Feststellung der zur Pension berechtigenden Dienstzeit gehörig beachtet werden. Sollten sich hierbei, namentlich mit Rücksicht auf die Vorschriften des dritten Theils der Allgemeinen Gerichtsordnung, Zweifel ergeben, welcher Dienst ein wirklicher Staatsdienst sei, so sind dieselben in den Begleitungsberichten zur Pensions-Nachweisung zur Sprache zu bringen. Zu den ergangenen Erläuterungen der gedachten Bestimmungen des Pensions-Reglements gehören aber vorzugsweise:

aa. Hinsichts der Ermittelung der geleisteten Militairdienste und der doppelten Anrechnung der Kriegsjahre, die Festsetzungen des Reskripts vom 13. November 1826 und dessen Beilage (Jahrbücher B. 28. S. 306.)

bb. Hinsichts des Uebergangs in zur Pension berechtigende Stellen aus andern, der Inhalt des Reskripts vom 8. Mai 1828 (Jahrbücher B. 31. S. 284.)

cc. die durch die Cirkular-Verfügung vom 4. Januar 1828 publizirte Festsetzung der Kabinets-Ordre vom 5. November 1827, daß über die Anrechnung der dienstlosen Jahre 1806 bis 1813 in jedem einzelnen Falle zu entscheiden sei.

dd. die durch die Cirkular-Verfügung vom 12. Januar 1829 mitgetheilten Bestimmungen der Kabinets-Ordre vom 20. November 1828, über die vorbehaltene ausnahmsweise Anrechnung der von Militairpersonen aus früherer Zeit vor dem Anfang des 21. Lebensjahres geleisteten Militair-Dienstzeit.

Ueber die Anwendung der Bestimmungen unter bb, cc und dd auf Justizbeamte, in den geeigneten Fällen, ist das Erforderliche in die Begleitungsberichte zu den Pensions-Nachweisungen aufzunehmen.

ee. Durch eine Kabinets-Ordre vom 22. April 1829 haben des Königs Majestät festzusetzen geruhet, daß denjenigen Offizieren und Portepeefähnrichen, welche seit Bekanntmachung des Gesetzes vom 3. September 1814 vor vollendetem 17. Lebensjahre in die Armee eingetreten sind, ihre Dienstzeit nur vom An-

Digitized by Google

fange des 18. Jahres an gerechnet, jedoch zu Gunsten aller derer, welche beim Wiederausbruch des Krieges im Jahre 1815 eingetreten sind, die Berechnung der Dienstzeit vom Tage ihrer Vereidigung an als eine Ausnahme gestatten sein soll.

ff. Nach der Cirkular-Verfügung vom 15. April 1833 (Jahrbücher B. 45. S. 472.) kommen die Jahre, während welcher eine mit Aussicht auf Civilversorgung entlassene Militairperson sich im Genusse eines der Pension gleichstehenden Wartegeldes, für welches dieselbe zu keiner Dienstleistung verpflichtet war, befunden hat, bei der Pensionsbestimmung nicht zur Anrechnung.

gg. In Ansehung der Wachtmeister und Gensdarmen der Land- und Grenz-Gensdarmerie sind die Bestimmungen im §. 11. des Pensions-Reglements vom 30. April 1825 durch eine Kabinetsordre vom 7. Februar 1826 aufgehoben, und ist dagegen bestimmt worden, daß diese Personen bei ihrer Pensionirung wie die Civilbeamten behandelt werden sollen. Daraus folgt, daß, wenn ein solches Individuum in seiner Stellung als Civilbeamter pensionirt werden muß, und die von seinem Civil-Einkommen zu berechnende Pension nicht die ihm beim Ausscheiden aus der Gensdarmerie bewilligte Pension erreicht, ihm der Betrag der letzteren wieder gewährt werden muß. Hierauf ist daher in dem Begleitungsbericht zur Pensions-Nachweisung die gehörige Rücksicht zu nehmen, und der von dem betreffenden Individuum früher bezogene Pensionsbetrag anzuzeigen und zu justifiziren.

c. Insoweit nach den Vorschriften des Pensions-Reglements und den vorstehenden Erläuterungen die Dienstzeit schon von einem früheren Zeitpunkt ab, als dem Anfang des ein und zwanzigsten Lebensjahres, zur Berechnung kommen darf, ohne daß dazu noch besondere höhere Genehmigung nothwendig ist, muß dieser Zeitpunkt in der Pensions-Nachweisung bemerkt werden. Auch sind in derselben die doppelt gerechneten Kriegsjahre zu benennen.

d. Nach der Cirkular Verordnung vom 30. November 1835 (Jahrbücher B. 46. S. 535.) muß in der Pensions-Nachweisung genau der Tag und das Jahr der ersten Verpflichtung des zu pensionirenden Beamten zum Staatsdienst angegeben werden. Hieraus folgt, daß auch die ebenfalls vorgeschriebene Angabe des Grundes, aus welchem jene Data nicht bemerkt worden, in der Pensions-Nachweisung ihren Platz finden muß.

7) Nach dem Pensions-Reglement vom 30. April 1825 tritt die Pension nur von demjenigen Einkommen ein, welches der Beamte aus Staatsmitteln bezieht, und der §. 15. jenes Reglements bestimmt, welcher Dienstgenuß und in welcher Art derselbe zur Berechnung zu ziehen ist, um den als Pension zu gewährenden Theilbetrag zu ermitteln. Rücksichts derjenigen bereits vor Emanirung der neuen Normaletats angestellten Beamten, welche den früheren Bezug von Tantiemen und Emolumenten unbeschränkt behalten haben, haben jedoch des Königs-Majestät durch die Kabinets-Ordre vom 5. Mai 1827 (Jahrbücher B. 30. S. 141.) eine Abweichung von der Festsetzung des §. 15. ad f. des Pensions-Reglements dahin zu gestatten geruhet, daß diesen Beamten die grundsätzliche Pension:

> sofern ihr Diensteinkommen bis zu einem gewissen Betrage evinzirt wird, von dem Evktionsquantum, — und sofern das zu evinzirende Einkommen nicht feststeht, von dem wirklichen Einkommen, welches sie fraktionsmäßig in den letzten drei Jahren vor ihrer Pensionirung bezogen haben,

zu Theil wird.

Wie das Diensteinkommen der zu pensionirenden Beamten in den Pensions-Nachweisungen zu erläutern, und in welchen Fällen eine Fraktions-Berechnung der unfixirten Emolumente beizubringen sei, ist bereits durch die Cirkular-Verfügungen vom 24 August 1827 (Jahrbücher B. 30. S. 144) und vom 5. Mai 1828 (Jahrbücher B. 31. S. 283.) bestimmt. Bei beiden Verfügungen behält es das Bewenden; jedoch ist

a. die Kolonne in der Pensions-Nachweisung „Einkommen von Nebenbedienungen" nicht auszufüllen, wenn der

Beamte das Nebeneinkommen nicht aus Staatsmitteln bezieht und dasselbe keinen Pensionsanspruch begründet;

b. nicht zu übersehen, daß, wenn die Cirkular-Verfügung vom 5. Mai 1828 festsetzt, daß die Beibringung der Fraktions-Berechnung in solchen Fällen, wo das unbestimmte Diensteinkommen bis zu einem gewissen Betrage evinzirt worden, unnöthig sei, sich diese Bestimmung nur auf solche Beamten bezieht, wegen welcher die vorgedachte Kabinetsordre vom 5. Mai 1827 ergangen ist. In allen Fällen dagegen, in welchen der Beamte sein unbestimmtes Einkommen auf Grund des betreffenden Normaletats bezieht, auch wenn dasselbe evinzirt ist, muß die Fraktions-Berechnung ebenfalls beigebracht werden. Denn in diesen Fällen findet nicht die Kabinetsordre vom 5. Mai 1827, sondern das Pensions-Reglement vom 30. April 1825 Anwendung.

c. die Fraktions-Berechnung muß jederzeit die letzten drei Jahre vor der Pensionirung umfassen, die verschiedenen zur Berechnung kommenden Emolumenten-Gattungen, einzeln und nach ihren Jahresbeträgen, enthalten, und von Seiten der zunächst vorgesetzten Gerichtsbehörde des Beamten auf Grund der Jahresrechnungen als richtig attestirt werden. Auch müssen aus derselben die Dienstausgaben, welche der Beamte in Gemäßheit seiner Bestallung, der Etats, oder nach der Observanz in demselben dreijährigen Zeitraum gehabt hat, ihrem jährlichen Betrage nach, hervorgehen und ebenfalls als richtig bescheinigt sein.

8) Die Ausfüllung der Kolonne 7. 8 und 9 der Pensions-Nachweisung wird der Justizminister in seinem Büreau bewirken lassen; das zu bewilligende Pensionsquantum oder Militair-Gnadengehalt ist daher in dem Begleitungsbericht in Vorschlag zu bringen.

9) Wenn Beamte ihr Einkommen auf Grund der Kabinetsordre vom 1. August 1817, oder auf Grund des Reichsdeputationsschlusses vom 25. Februar 1803, oder auf Grund anderer besonderer Dienstverhältnisse beziehen; so muß dies in dem Begleitungsbericht zur Pensions-Nachweisung vollständig erörtert werden.

10) Bei Anträgen auf Wiedergewährung des Militair-Gnadengehalts ist die genaue Ermittelung des richtigen Lebens- und Dienstalters der betreffenden Personen ein we-

niger dringendes Erforderniß, als bei den wirklich zu pensionirenden Beamten. Unerläßlich ist aber die Angabe:

a. zu welcher der in der Beilage des Schreibens des Kriegs-Ministeriums vom 12. Februar 1835 (Jahrbücher B. 45. S. 235.) näher bezeichneten vier Klassen der Militair-Invalide vom Feldwebel abwärts als versorgungsberechtigt anerkannt war;

b. in welchem Civilamte und wie lange der Invalide darin gestanden hat;

c. ob und während welchen Zeitraums der Invalide als Civilbeamter etwa Freiheitsstrafe erlitten hat, und von welchem Tage ab das Militairgnadengehalt wieder zu gewähren sein würde.

Bemerkt wird hierbei,

d. daß wenn Militairpersonen vom Feldwebel abwärts nicht zur Verwaltung etatsmäßiger Stellen, also nur zur außerordentlichen Hülfe oder gegen Remuneration aus Dispositionsfonds angenommen und nach Beendigung des Geschäfts entlassen werden, oder als Privatgehülfen etatsmäßiger Beamten bei Gerichten beschäftigt worden sind, der Civil-Pensionsfonds nicht verpflichtet ist, ihr Gnadengehalt oder Wartegeld zu übernehmen, auch wenn die Beschäftigung über sechs Monate gedauert hat, vielmehr tritt in solchen Fällen der Militair-Pensionsfonds ein. Schreiben des Kriegsministeriums vom 21. Januar 1829. (Jahrbücher B. 33. S. 142.)

e. daß die Vorschriften der Kabinetsordre vom 17. März 1829 auch bei solchen Wachtmeistern anzuwenden sind, welche die Charge eines Seconde-Lieutenants nicht erdient, sondern beim Abschiede erlangt, wenngleich sie keinen Invaliden-Versorgungsschein erhalten haben.

11) Uebrigens sind bei jedem Antrage auf Pensionirung auch die Vorschriften der Kabinetsordre vom 19. Oktober 1835 und des Cirkular-Reskripts vom 14. Dezember 1835 genau zu beachten.

Berlin, den 8. Juni 1837.

Der Justizminister.
Mühler.

An
sämmtliche Königliche Obergerichte.
I. 1989.

Digitized by Google

Nachweisung

zur Pensionirung des N. N. (Wiedergewährung des Militär-Gnadengehalts an den N. N.)

No.	Vor- und Zuname.	Stand und Karakter.	Wohnort.	Monat und Jahr der Geburt.	Dienstzeit, wobei die Zeit der ersten Anstellung und Vereidung genau zu bemerken ist.			Diensteinkommen.				Zu wieviel Achtheil des Diensteinkommens.	Betrag der bewilligten jährlichen Pension.	Zeitpunkt, von welchem ab die Pensionszahlung beginnt.	Bemerkungen.
					im Militair.	im Civil.	Zusammen.	Gehalt.	Emolumente.	von Nebendienstleistungen.	Summa.				
					Jahr	Jahr	Jahr	Rthl.	Rthl.	Rthl.	Rthl.				
	1.	2.	3.	4.		5.			6.			7.	8.	9.	10.

Anmerkung. Wird die Nachweisung Behufs der Wiedergewährung des Gnadengehalts an eine entlassene Militairperson aufgestellt, so treten an die Stelle der Rubriken 7. 8. und 9. folgende, nämlich:

„Betrag des Militair-Gnadengehalts" und

„Zeitpunkt, von welchem ab die Zahlung dieses Gnadengehalts beginnt.

32.

Formular zu Penſions- und Unterſtützungs-Vorſchlägen für Wittwen und Waiſen verſtorbener Juſtizbeamten.

Sämmtliche Königliche Obergerichte haben ſich bei ihren Penſions- und Unterſtützungs-Vorſchlägen für Wittwen und Waiſen verſtorbener Juſtizbeamten des nachſtehenden Formulars zu bedienen.

Berlin, den 17. Juni 1837.

Der Juſtizminiſter.

Mühler.

An
das Königliche Kammergericht und die ſämmtlichen Oberlandesgerichte.

I. 1989. Gen. P. 25. Vol. 1.

Digitized by Google

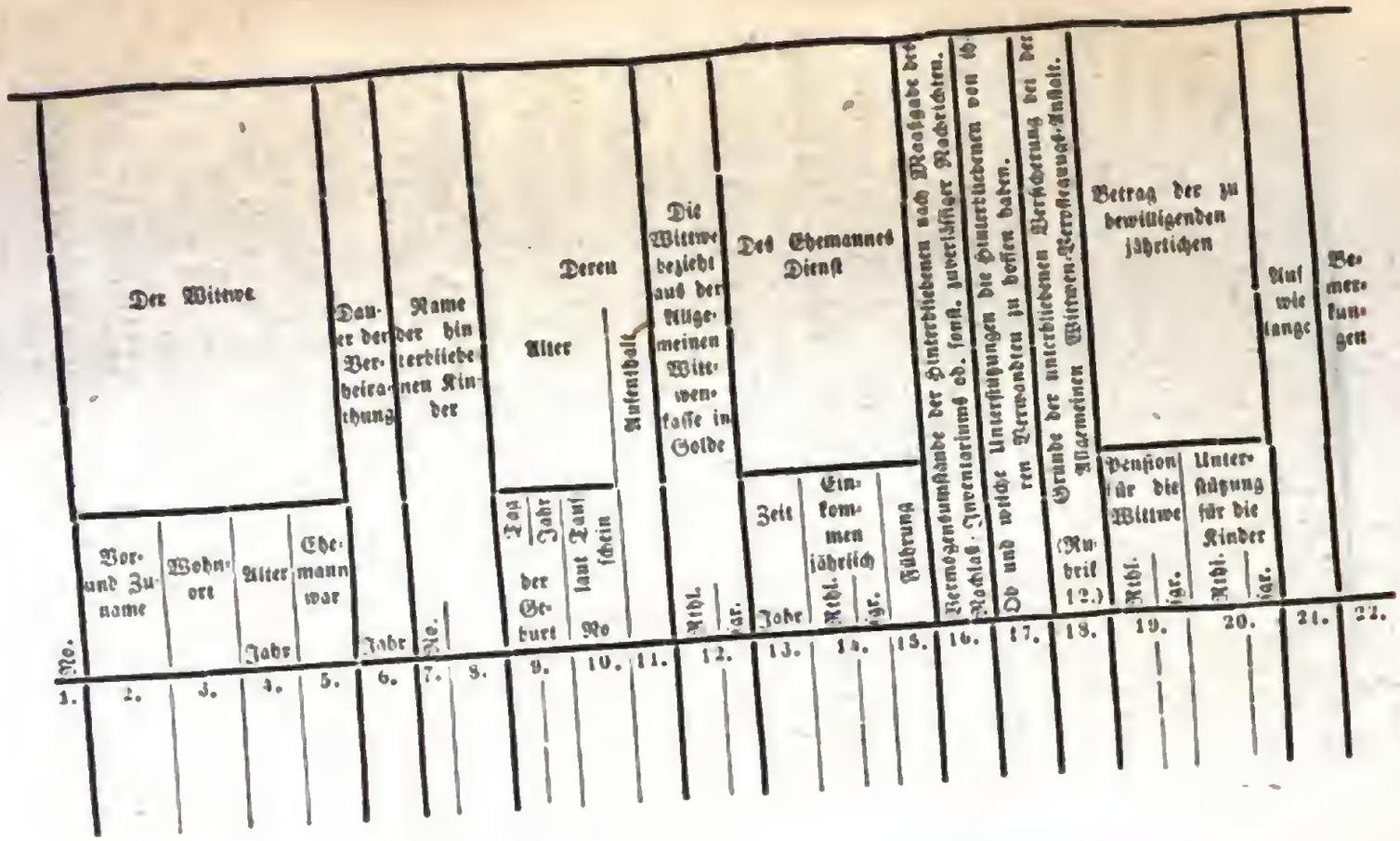
Der Witwe
Dauer der Verheirathung
Name der hinterbliebenen Kinder
Deren
Alter
Aufenthalt
Die Witwe bezieht aus der Allgemeinen Wittwenkasse in Golde
Des Ehemannes Dienst
Vermögensumstände der Hinterbliebenen nach Maasgabe des
Nachlaß-Inventariums ed. sonst. zuverlässiger Nachrichten.
Ob und welche Unterstützungen die Hinterbliebenen von d
Grunde der unterbliebenen Versicherung bei der
Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.
Betrag der zu bewilligenden jährlichen
Auf wie lange
Bemerkungen
Vor- und Zuname
Wohnort
Alter
Ehemann war
Jahre
No.
Tag der Geburt
Jahr laut Taufschein
No
Rthl.
Sgr.
Zeit
Einkommen jährlich
Führung
Jahre
(Rubrik 12.)
Pension für die Wittwe
Unterstützung für die Kinder
1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22.

C.

Gerichtliches Kassen-, Rechnungs- und Gebühren-Wesen.

33.

Ausgaben bei den sächlichen Büreau-Bedürfnissen betreffend.

(Reskript vom 22. Februar 1837. Seite 229 dieses Bandes).

Dem Königl. Oberlandesgericht wird auf den Bericht vom 26. v. Mts.,

über die Verminderung der Ausgaben bei den sächlichen Büreau-Bedürfnißen durch Vereinfachung des Geschäftsganges,

hierdurch eröffnet, daß der Justizminister die Bemerkungen des Kollegiums nicht geeignet findet, um dasselbe von der Ausführung der Bestimmungen des Reskriptes vom 22. Februar d. J. zu dispensiren.

Die Anweisung zu 1. desselben haben schon viele Gerichte mit dem besten Erfolge für Vereinfachung des Geschäftsganges und Verminderung der Ausgaben angewendet. Die Insinuations-Dokumente müssen nach §. 38. Tit. 7. Theil I. der A. G. O. in einer Kanzlei-Abschrift der Reinschrift bestehen; die Berichte der Boten sind davon verschieden und außerdem nothwendig. Die Revision und Unterschrift der Munda besorgt der Kanzlei-Inspektor oder betreffende Sekretär.

Zu 2. und 3. ist kein besonderer Abdruck der Vor-

ladungs-Formulare nothwendig, sondern nur erforderlich, daß die dazu bestimmten Formulare einen Zusatz erhalten. Erspart wird das Papier und das Porto bei Versendungen; auch ist die Einrichtung bequemer für die Boten und für die Registratur.

Zu 5. kann auch, wenn der Kommissarius für Bagatellsachen bei formirten Gerichten eine Klage aufgenommen hat, und dabei nichts zu erinnern findet, der Kläger unbedenklich sofort zum Verhandlungs-Termine mündlich bestellt werden. Sollte ausnahmsweise beim Vortrag der Sache die Klage für unvollständig oder unzulässig erachtet werden, so bleibt Zeit genug, dies dem Kläger nachträglich zu eröffnen.

Zu 6. daß besondere Uebersendungs-Schreiben, wenn sie nicht zu vermeiden sind, erlassen werden müssen, versteht sich von selbst, in der Regel lassen sie sich aber vermeiden.

Zu 8. der Zweck der hier getroffenen Bestimmungen wird vollständig erreicht werden, wenn die Justizkommissarien angewiesen werden, ihre Kosten-Liquidationen nicht mittelst besondern Gesuchs zur Festsetzung einzureichen, sondern das Gesuch und die Liquidation selbst in der Art zu verbinden, daß sie zu den näher zu bezeichnenden Akten antragen, ihre nachstehend liquidirten Kosten — (worauf solche zu spezifiziren) — festzusetzen und das beiliegende Duplikat ihres Antrags mit dem Festsetzungs-Dekret unter Siegel und Unterschrift des Gerichts versehen br. manu zurück zu geben.

Es setzt alsdann der Decernent nach Prüfung und, wenn es erforderlich ist, nach Ermäßigung der Kosten-Liquidation unter ein Exemplar derselben das Festsetzungs-Dekret. Dieses wird durch die Kanzlei auf das zweite Exemplar der Kosten-Liquidation übertragen, und die etwa getroffene Ermäßigung bei den einzelnen Sätzen vermerkt. Diese Reinschrift des Festsetzungs-Dekrets wird mit dem Gerichtssiegel versehen; vom Dirigenten des Gerichts vollzogen und dem Justizkommissar br. m. gegen Bezahlung der Kopialien und der etwa zulässigen Kassen-Quote behändigt, so daß er davon zur Begründung der Mandatsklage Gebrauch machen kann.

Der Justizkommissar dagegen ist befugt, die Kopialien für die Anfertigung der beiden Exemplare für Kosten-Liquidationen, incl. Antrags, überhaupt zusammen für 2 Bogen, in seine Kosten-Liquidation aufzunehmen.

Bei einem solchen Verfahren ist die besondere Anfertigung von Abschriften des Festsetzungs-Dekrets zu den Akten überflüssig, und kann so wenig hierin, als bei der Anweisung

zu 10. die Verminderung der Kopialien-Einnahme in Betracht kommen.

Berlin, den 14. Mai 1837.

Der Justizminister.
Mühler.

An
das Königliche Oberlandesgericht
zu Halberstadt.

I. 1927. Justizfonds 68.

34.

Zulässigkeit der Kopialien in den durch die General-Kommissionen veranlaßten gerichtlichen Geschäften.

Dem Königlichen Oberlandesgericht wird auf die Anfrage vom 6. d. M.,

wegen Zulässigkeit des Ansatzes von Kopialien in den durch die General-Kommissionen veranlaßten gerichtlichen Geschäften,

hierdurch im Einverständniß mit dem Herrn Minister des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten Freiherrn v. Brenn Excellenz, eröffnet:

daß die Gerichte bei den im §. 9. No. 2 und 3. des Regulativs vom 25. April 1836 (Gesetzsammlung S. 185.) bezeichneten Geschäften Kopialien in Ansatz zu bringen allerdings befugt sind,

da die Kopialien eines Theils bei den Geschäften der General-Kommission selbst als baare Auslagen behandelt wer-

werden, andern Theils die Kanzleibeamten daraus remunerirt werden müssen.

Berlin, den 2. Mai 1837.

Der Justizminister.
Mühler.

An
das Königliche Oberlandesgericht
zu Stettin.

I. 1482. Gutsherrl. Verh. No. 10. Vol.

35.

Die Kosten bei Verträgen und andern Verhandlungen zwischen dem Fiskus und Privatpersonen betreffend.

a.

Dem Königlichen Oberlandesgerichte wird die von den Königlichen Ministerien des Innern und der Polizei, des Königlichen Hauses und der Finanzen an sämmtliche Königliche Ober-Präsidien und Regierungen unterm 26. v. Mts. erlassene Cirkular-Verfügung,

betreffend die Kosten bei Kontrakts- und andern Verhandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit zwischen dem Fiskus und Privatpersonen,

sowie

die gerichtlichen Kosten eines Prozesses bei abzuschließenden Vergleichen zwischen fiskalischen Behörden und Privatpersonen,

hierneben abschriftlich zur Kenntnißnahme und Nachachtung, mit dem Bemerken zugefertigt, daß deren Abdruck in die Jahrbücher veranlaßt worden ist.

Berlin, den 16. Juni 1837.

Der Justizminister.
Mühler.

An
sämmtliche Königliche Obergerichte.

I. 2407. F. 20. Vol. 2.

b.

Von Seiten des Königlichen Justizministerii ist mehrfach wahrgenommen worden, daß bei Verträgen und andern Verhandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit zwischen dem Fiskus und Privatpersonen der Kostenpunkt ganz außer Acht gelassen, und demnächst von den fiskalischen Behörden als Extrahenten, mit Bezugnahme auf die dem Fiskus zustehende Kostenfreiheit, oder weil die Befreiung der Privatpersonen von der Tragung der Kosten vertragsmäßig bestimmt worden, die kostenfreie Bearbeitung der Sachen bei den Gerichtsbehörden in Antrag gebracht wird. Gleichmäßig sind Fälle vorgekommen, wo Verwaltungsbehörden, wenn sie die gerichtlichen Kosten eines Prozesses mit einer Privatperson im Wege des Vergleichs für den Fiskus übernommen haben, deren Niederschlagung, gestützt auf die fiskalische Sportelfreiheit, von den Gerichtsbehörden verlangen.

Da hierdurch den Salarienkassen der Gerichte zur Ungebühr Kosten entzogen werden, so finden wir uns zur Verhinderung der daraus für die Gerichtsbehörden entstehenden Mißstände veranlaßt, auf den Grund der bereits früher zwischen dem Königlichen Justizministerio und dem Finanzministerio stattgefundenen Vereinigung folgende Grundsätze festzustellen.

1) Bei der Abschließung von Kauf- und andern zweiseitigen Verträgen zwischen einer fiskalischen Behörde und einer Privatperson trägt in der Regel jeder Theil die Hälfte der Kosten, welche durch die Aufnahme und Bestätigung des Kontrakts, die Uebergabe der Sache, und bei dem Hypothekenbuche durch Ab- und Zuschreibungen, Eintragung des Besitztitels oder andere Vermerke, an Gerichtsgebühren, Kopialien, Siegelungs- und Botengebühren, Porto oder andern baaren Auslagen entstehen.
2) Die der fiskalischen Behörde auf diese Art zur Last fallende Hälfte der Kosten bleibt außer Ansatz.
3) Findet sich die fiskalische Behörde veranlaßt, in einem solchen Vertrage sämmtliche Kosten zu übernehmen, so muß sie die der Regel nach dem Privat-

Digitized by Google

manne zur Last fallende Kostenhälfte aus ihren Fonds entrichten, ohne sich deshalb auf die ihr wegen der andern Hälfte zustehende Kostenfreiheit berufen zu dürfen.

In gleicher Weise ist, wenn aus besondern Gründen des fiskalischen Interesses im Wege des Vergleichs sämmtliche Prozeßkosten von Seiten der fiskalischen Behörde übernommen werden müssen, die Hälfte jener Kosten aus den Fonds der Behörde, welche den Vergleich geschlossen hat, der betreffenden Salarienkasse zu zahlen.

4) Kontrakte zwischen zwei fiskalischen Behörden, soweit solche ausnahmsweise vorkommen können, werden dagegen ganz kostenfrei bearbeitet.

Nach diesen Grundsätzen ist in vorkommenden Fällen zu verfahren. Hinsichts der Stempel zu den von fiskalischen Behörden mit Privatpersonen abzuschließenden zweiseitigen Verträgen ꝛc. wird bei dieser Gelegenheit die in der Cirkular-Verfügung des Finanz-Ministerii vom 11. Juli 1825 (III. 13007.) gegebene Vorschrift in Erinnerung gebracht, wonach in den derartigen Verträgen jede Stipulation über die Stempelabgabe (da letztere in der Art, wie sie im §. 3. des Stempelgesetzes vorgeschrieben ist, der kontrahirenden Privatpersonen doch nicht erlassen werden darf, und dergleichen Stipulationen nur unnöthigerweise Zweifel über das Verabredete veranlassen können) vermieden werden soll, und die Verweisung auf den §. 3. des Stempelgesetzes etwa dahin, daß der Käufer, Pächter ꝛc. den Stempel in der Art zu entrichten habe, wie solches in dem §. 3. vorgeschrieben, für vollkommen genügend erklärt wird, hinsichts der Lieferungs-Verträge aber es bei der im Stempeltarif für sie besonders gegebenen Vorschrift bewendet.

Berlin, den 26. Mai 1837.

Ministerium des Innern und der Polizei.	Ministerium des Königl. Hauses, zweite Abtheilung.	Finanz-Ministerium.

An
sämmtliche Königliche Ober-Präsidien und Regierungen.

A. 851. M. d. J. u. d. P. — 6226. M. d. K. H. — III. 7261. F. M.

36.

Der Waisen-Versorgungs-Anstalt zu Klein-Glienicke ist die Sportelfreiheit bewilligt.

Euer Hochwohlgeboren eröffne ich auf Ihre Vorstellung vom 31. März dieses Jahres, daß der Waisen-Versorgungs-Anstalt zu Klein-Glienicke in ihren Prozeß-Angelegenheiten die Befreiung von Zahlung der Gerichtskosten bewilligt worden ist.

Berlin, den 30. Mai 1837.

Der Justizminister.
Mühler.

An
des Königlichen Regierungsraths Herrn
v. Türk Hochwohlgeboren zu Potsdam.

Diese Verfügung ist sämmtlichen Gerichtsbehörden durch Abdruck in den Jahrbüchern zur Nachachtung bekannt zu machen.

Berlin, den 30. Mai 1837.

Der Justizminister.
Mühler.

I. 2171. Churmark No. 23.

37.

Den Geldsendungen und der Korrespondenz in Betreff des Unterstützungsfonds für verwaisete Justizbeamten-Kinder ist die Portofreiheit bewilligt.

(cf. Reskr. vom 14. Sept. 1835 Jahrb. Bd. 46. S. 142.)

Der Geheime Staatsminister und Chef der Postverwaltung Herr von Nagler Excellenz hat sich bereit erklärt, für die Geldsendungen der Untergerichte an die Obergerichte und die Pupillenkollegien zur Masse des Unterstützungs-Fonds für verwaisete Justizbeamten-Kinder,

Digitized by Google

sowie für die diesen Gegenstand betreffende gerichtliche Korrespondenz, die Portofreiheit zu bewilligen.

Zu diesem Ende ist die Korrespondenz mit der Rubrik: „Angelegenheit der Provinzial-Justiz-Unterstützungsfonds," die Geldsendungen aber mit der Rubrik: „Beiträge zu den Provinzial-Justiz-Unterstützungsfonds" zu versehen.

Hiernach sind die Untergerichte anzuweisen.

Berlin, den 6. Mai 1837.

Der Justizminister.
Mühler.

An
sämmtliche Königliche Obergerichte.

38.

Den durch neue Gerichts-Organisationen veranlaßten Versendungen von Deposital-Massen steht die Portofreiheit zu.

Den Versendungen von Deposital-Massen zwischen den Gerichten, die durch neue Gerichts-Organisationen veranlaßt werden, ist die Portofreiheit allerdings nicht zu versagen. Dieselbe ist auch bisher, eventualiter durch Porto-Restitution, stets gewährt worden.

Hiernach bin ich mit Eurer Exzellenz Vorschlag in dem geehrten Schreiben vom 13. März c. gern einverstanden, daß künftig bei dergleichen Sendungen, zur Beseitigung der Zweifel über das zu gebrauchende portofreie Rubrum und der daraus entstandenen Differenzen, allgemein die Bezeichnung:

„herrschaftliche Depositenkassen-Einrichtungsgelder"

angewendet werde.

Die Postanstalten werden durch das nächste General-Cirkulare demgemäß instruirt werden.

Eurer Exzellenz stelle ich ganz ergebenst anheim, den

Gerichten ebenfalls die erforderliche Anweisung geneigtest zugehen zu lassen.

Berlin, den 4. April 1837.

von Nagler.

An
des Königl. Wirklichen Geheimen
Staats- und Justizministers Herrn
Mühler Exzellenz.

Vorstehendes Schreiben des Herrn Geheimen Staats-Ministers von Nagler Exzellenz vom 4. dieses Monats haben sich sämmtliche Königliche Gerichtsbehörden bei Versendungen von Depositat-Massen, welche an neu formirte Königliche Gerichte übergehen, zur Nachachtung dienen zu lassen.

Berlin, den 10. April 1837.

Der Justizminister.
Mühler.

I. 1383. P. 2. Vol. 6.

39.

Gebühren der Justiz-Kommissarien, als Bevollmächtigter einzelner Gläubiger, für die Prüfung des Distributionsplans in Konkursen und Liquidationsprozessen.

Auf Ihre Vorstellung vom 9. März d. J., in Sachen der Kretschambesitzerin K. wider deren Gläubiger, wird Ihnen hierdurch Folgendes eröffnet:

Die Gebührentaxe für Justiz-Kommissarien vom 23. August 1815 bestimmt unter No. 18. Abschn. II., welche Gebühren der Kurator eines Konkurses oder Liquidations-Prozesses für einen Termin zur Durchgehung und Prüfung des Distributionsplanes erhalten soll; dagegen fehlen zwar ausdrückliche Bestimmungen in der Gebührentaxe darüber:

Digitized by Google

1) ob und welche Gebühren der Justizkommissar als Bevollmächtigter oder Rechtsbeistand einzelner Gläubiger für den Termin zur Durchgehung und Prüfung des Distributionsplans liquidiren kann, und

2) ob dieselben Gebühren auch dann zulässig sind, wenn zur Durchgehung des Distributionsplans kein besonderer Termin anberaumt, vielmehr der Distributionsplan dem Bevollmächtigten zur Prüfung und schriftlichen Erklärung in Abschrift mitgetheilt worden ist;

indem auch das Reskript vom 7. April 1820 (Jahrbücher Band 15. Seite 31.) nur bestimmt hat, daß ein Justizkommissar, welcher mehrere Gläubiger vertritt, die Gebühren für den Termin zur Durchgehung des Distributionsplans von jedem Gläubiger besonders fordern kann.

Die obigen Fragen lassen sich jedoch aus allgemeinen Bestimmungen der Gebührentaxe vom 23. August 1815 sehr wohl beantworten.

Nach No. 21. Abschn. II. derselben kommen einem Justizkommissar, welcher einen Gläubiger bei einem Konkursverfahren vertritt, die nach Abschnitt I. in Civilprozessen überhaupt zulässigen Gebührensätze nach dem Betrage der liquidirten Forderung zu, und nach No. 23. Absch. II. sollen für andere, als die zur Verifikation oder Instruktion anstehenden Termine, die Abschnitt I. No 3., und besonders für die Termine zur Publikation des Prioritäts- oder Distributionsurtels die Abschnitt I. No. 8. festgesetzten Gebühren passiren.

Hiernach unterliegt es keinem Bedenken, daß ein Justizkommissar als Bevollmächtigter eines oder mehrerer liquidirender Gläubiger für die Abhaltung des Termins zur Durchgehung des Distributionsplans keine andern, als die Abschnitt I. No. 3. bestimmten Gebührensätze, und zwar nach Maaßgabe der Höhe des Liquidats seines Machtgebers, fordern kann.

Diese Gebühren können jedoch überhaupt nur dann für zulässig erachtet werden, wenn ein Termin zur Durchgehung des Distributionsplans wirklich abgehalten, und der Justizkommissar in demselben die Gerechtsame seiner Machtgeber wahrgenommen hat.

Ist dies nicht der Fall gewesen, so kann zwar ein Justizkommissar für seine schriftliche Erklärung über den Distributionsplan nach Abschnitt I. No. 8., keinesweges aber für die Prüfung des Distributionsplans den Satz No. I. 3, wie für einen Termin, liquidiren; denn wollte man eine besondere Bezahlung für die Prüfung des Distributionsplans für nothwendig erachten, so müßte solche auch bei stattgefundener Abhaltung eines Termins zur Durchgehung des Distributionsplans neben den Terminsgebühren bewilligt werden, da die Prüfung des Plans in einem wie dem andern Falle, ohne Rücksicht auf den Termin, vorher erfolgen muß, ehe der Justizkommissar seine Erklärung über denselben abgeben kann.

Seine Bemühungen bei Durchgehung und Prüfung des Distributionsplans sind bereits durch die Gebührensätze für die Information und Instruktion der Sache vergütigt. Zweimal können aber diese Sätze nicht gefordert werden. Nur dann, wenn ein Justizkommissar erst bei dem Distributions-Verfahren für einen Gläubiger auftritt und sich über den Distributionsplan schriftlich zu erklären hat, kann er außer den Gebührensätzen für seine Erklärungen auch noch die Informations-Gebühren ganz oder zum Theil liquidiren.

Hiernach muß es bei der Verfügung des Oberlandesgerichts zu Glogau vom 28. Februar d. J. bewenden.

Berlin, den 10. Mai 1837.

Der Justizminister.
Mühler.

An
den Herrn Justizkommissarius
Weinert zu Lauban.

Digitized by Google

D.

Hypotheken-Recht.

40.

Bei einer Hypothek-Bestellung kann einem künftig aufzunehmenden Darlehn die Priorität vorbehalten werden.

Ew. Hochwohlgeboren eröffne ich auf die Anfrage vom 30. v. Mts., daß ich kein Bedenken trage, mich aus den angeführten Gründen mit der Ansicht der Majorität des dortigen Oberlandesgerichts dahin einverstanden zu erklären:

„daß ein Grundbesitzer bei Verpfändung seines Grundstückes und Bewilligung der Eintragung einer kontrahirten Schuld einem künftig erst aufzunehmenden Darlehn die Priorität vorzubehalten befugt, daß dieser Vorbehalt mit in das Hypothekenbuch einzutragen ist;"

und

„daß es demnächst bei der Aufnahme dieses Darlehns und deren Eintragung im Hypothekenbuche keiner Prioritäts-Einräumung Seitens des schon eingetragenen Realgläubigers bedarf, vielmehr genügt, wenn nur in dem Schuld-Instrumente bemerkt wird, daß dieser Forderung die in dem früheren Schuld-Instrumente vorbehaltene Priorität zustehen solle, —

was denn bei der Eintragung des spätern Darlehns zugleich mit im Hypothekenbuche bemerkt werden muß."

Berlin, den 17. April 1837.

Der Justizminister.
Mühler.

An
den Königlichen Oberlandesgerichts-Vize-Präsidenten Herrn Selbstherr
Hochwohlgeboren zu Magdeburg.

I. 1461. H. 10. Vol. 10.

41.

Die Ausbedingung unfixirter Laudemien ist unzulässig.

Der Magistrat hat in der Vorstellung vom 18. Februar c. sich darüber beschwert, daß das Königl. Oberlandesgericht zu Glogau den über die Ueberlassung einer Parzelle des Kämmereigutes Hagendorff abgeschlossenen, hierbei zurückerfolgenden Vertrag vom 20. August und 24. Sept. v. J. deshalb nicht als gültig anerkennen und in das Hypothekenbuch eintragen will, weil in demselben ein bei jeder Besitzveränderung zu zahlendes unfixirtes Laudemium bedungen ist. Zugleich hat der Magistrat um Belehrung für künftige ähnliche Fälle gebeten.

Es wird demselben hierauf eröffnet, daß der Justizminister diese und ähnliche Verträge allerdings unzulässig findet.

Die Gesetze über die Ablösung der Reallasten u. s. w. betrachten auch die unfixirten Laudemien als ein Hinderniß der Landeskultur und der freien Verfügung über ländliche Grundstücke, und geben deshalb den Verpflichteten, diese mögen nun Eigenthümer, Erbzinsleute oder Erbpächter sein, ein Recht, zu verlangen, daß das Laudemium und andere unbestimmte Abgaben auf eine gewisse jährliche Abgabe reducirt werden.

§. 2. des Kulturediktes vom 14. September 1811.

Digitized by Google

Einleitung und §. 29. der Ablösungs-Ordnung vom 7. Juni 1821.

Schon hieraus muß man folgern, daß es unzuläſſig ſei, ferner ſolche unbeſtimmte Abgaben vertragsmäßig zu bedingen, indem das Geſetz ſonſt mit ſich ſelbſt in Widerſpruch kommen würde, wenn es auf der einen Seite die Auflöſung beſtehender Verhältniſſe beförderte, und auf der andern Seite doch geſtatten wollte, daß ſie ſich in gleicher Art wieder neu bilden können.

Dazu kommt aber die Beſtimmung im §. 7. des Kulturediktes vom 14. Sept. 1811, dahin lautend:

„Jedem Grundbeſitzer ſteht zwar frei, ſo viel Arbeitsfamilien, wie er zu bedürfen glaubt, auf ſeinem Eigenthume anzuſetzen und ſolche ganz oder theilweiſe durch Landnutzung abzulohnen; damit ſich aber hierdurch nicht neue kulturſchädliche Verhältniſſe bilden, ſo ſollen die Miethsverträge einen Zeitraum von längſtens 12 Jahren umfaſſen, erbliche Ueberlaſſungen ſolcher Stellen aber niemals unter Verpflichtung zu fortwährenden Dienſten geſchehen, ſondern nur im Wege des Verkaufes oder mit Auflegung einer beſtimmten Abgabe an Geld und Körnern zuläſſig ſein."

Es iſt hier zwar zunächſt nur von Arbeitsfamilien und Dienſtetabliſſements die Rede, indeſſen iſt darin doch ausdrücklich ausgeſprochen, daß ſich nicht neue kulturſchädliche Verhältniſſe bilden ſollen, und daß dahin die Auferlegung unbeſtimmter Abgaben gehört, die nicht geduldet werden ſoll.

Damit übereinſtimmend iſt auch den Generalkommiſſionen bei Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniſſe in den §§. 15 und 43. der Verordnung vom 20. Juni 1817 ganz allgemein aufgegeben, im Intereſſe des Staates und im landespolizeilichen Intereſſe beſonders dahin zu ſehen:

daß keine unfixirten Laudemien feſtgeſetzt werden, und entgegen laufende Abreden nicht zu dulden.

Da der Gegenſtand zugleich das Reſſort des Herrn Wirklichen Geheimen Staatsminiſters Freiherrn v. Brenn

berührt, so hat der Justizminister auch mit diesem darüber Rücksprache genommen. Der Magistrat wird aus dem abschriftlich beiliegenden Schreiben desselben ersehen, daß Letzterer ebenfalls mit den obigen Ansichten einverstanden ist.

Berlin, den 10. April 1837.

Der Justizminister.

Mühler.

An
den Magistrat der Stadt Löwenberg
in Schlesien.

III. 2561. Gutsherrl. Verh. No. 13. Vol. 2.

42.

Das Verfahren bei Eintragungen veräußerter Domainen in das Hypothekenbuch betreffend.

---

a.

Zur näheren Bestimmung des Verfahrens, welches bei Eintragungen in das Hypothekenbuch in den Fällen zu beobachten ist,

wenn ein im Allgemeinen zu den dem Hausgesetze vom 17. Dezember 1808 unterworfenen Domainen gehörendes Grundstück nach §. 3. Lit. b. des Hausgesetzes und der gemeinschaftlichen Cirkular-Verfügung des Justiz- und Finanz-Ministeriums vom 13. März 1821 unter A. 2. Nr. 1. (Jahrbücher B. 45. S. 522.) ohne Abschreibung des Kaufwerthes vom Staatsschulden-Tilgungs-Etatsquantum veräußert werden darf,

wird in Folge der mit der Königlichen General-Verwaltung für Domainen und Forsten im Ministerium des Königlichen Hauses getroffenen Vereinigung, unter Aufhebung des Cirkular-Reskripts vom 19. Juli 1836, hierdurch Folgendes bestimmt:

I. Bei Veräußerung der zu Domainen gehörigen Bauergüter, Mühlen oder Krüge gegen Entgelt,

es sei mittelst Uebertragung des vollen Eigenthums, oder mittelst Erbverpachtung oder Verleihung zu Erbzinsrechten, oder mittelst eines andern nicht unentgeitlichen Titeis,

oder Ueberlassung des vollen Eigenthums an bäuerlichen Besitzungen ohne Bezahlung eines Kaufgeides, so wie bei Ablösungen von Gefällen und Gerechtsamen, welche auf Bauergütern, Mühlen oder Krügen haften, bedarf es keines Atteſtes der Königl. Regierungen darüber:

daß die veräußerten Grundstücke und Gerechtigkeiten oder die durch die Ablösung einer Leistung von dieser befreiten Grundstücke nicht Theil eines Vorwerks oder Forstreviers, sondern für sich bestehend vom Fiskus besessen und benutzt worden, und deren Ertrag in den Anschlägen und Spezial-Etats nicht mit unter den Vorwerks- und Forstrevier-Erträgen aufgeführt sei.

Dies wird durch §. 3. lit. b. des Hausgesetzes vom 17. Dezember 1808, §. 11. (am Schluß) der Instruktion vom 16. Juni 1834. (Jahrbücher Band 45. Seite 516.), und Lit. A. 1. No. 1., B. No. 1., C. No. 1. der Eingangs bezeichneten Cirkular-Verfügung vom 13. März 1821. (ebend. S. 522. ff.), so wie durch die in Abschrift beiliegende Allerhöchste Ordre vom 5. Dezember 1831 und das unterm 15. desselben Monats und Jahres an das Ober-Landesgericht zu Glogau erlassene Reskript außer Zweifel gesetzt.

Dagegen ist

II. in allen Fällen, in denen es sich von Veräußerung anderer einzelner Pertinenzen der Domainen handelt, als zum Beispiel: Gebäuden, Gärten, Wiesen, Aeckern, Brüchen, Torfmooren, ehemaligen Straßenplätzen oder sonst vormals unkultivirten Stätten, Ziegeleien, Kalkbrennereien, Holzkämpen, Fischerei-Gewässern und Jagdrevieren außerhalb der Domainen, Feldmarken und Forstreviere, ein Attest der Königlichen Regierung dahin erforderlich:

daß das veräußerte Grundstück zur Zeit der Erschei-

nung des Edikts vom 17. Dezember 1808 und seit diesem Zeitpunkte nicht Theil eines Vorwerks oder Forstreviers gewesen, sondern für sich bestehend vom Fiskus besessen und benutzt worden, und dessen Ertrag auch damals nicht in den Anschlägen und Spezial-Etats unter den Vorwerks- und Forstrevier-Erträgen aufgeführt worden sei.

Auf den Grund eines solchen Attestes hat alsdann die Hypotheken Behörde die nachgesuchte Berichtigung des Besitztitels für den neuen Erwerber in das Hypothekenbuch einzutragen.

Wenn jedoch das veräußerte Grundstück keinen Ertrag gewährt hat, so werden die Worte:

„und benutzt"

in dem Atteste wegzulassen, und zu bemerken sein:

daß kein Ertrag desselben in den Anschlägen ꝛc. unter den Vorwerks- und Forstrevier-Erträgen mit aufgeführt worden.

III. Wenn ein Grundstück schon früherhin veräußert, und das Kaufgeld vom Staatsschulden-Tilgungs-Etatsquantum abgeschrieben worden, das Grundstück nachher aber dem Fiskus wieder zugefallen, mit einem Vorwerke oder Forstreviere jedoch nicht wieder vereinigt, und auch das bei jener Veräußerung abgeschriebene Kaufgeld dem disponibeln Staatsschulden-Tilgungs-Etatsquantum nicht wieder zugeschrieben ist, mithin das Grundstück in die Klasse derjenigen tritt, auf welche die Vorschrift des §. 3. b. des Hausgesetzes Anwendung findet: so kann ein Attest der vorerwähnten Art nicht verlangt werden. Die Königlichen Regierungen haben aber in einem solchen Falle das Sachverhältniß anzugeben, und darüber ein Attest auszustellen.

IV. Atteste dieser Art (No. II und III.) sind von den Königlichen Regierungen nicht blos bei Veräußerungen, sondern auch bei Ablösungen von Domainen-Gefällen und Gerechtsamen, welche nicht zu den unter I. gedachten gehören, zu ertheilen (Lit. C. 1. des Cirkulars vom 13. März 1821.) Bei diesen Ablösungen wird das unter No. II. vorgeschriebene Attest dahin geändert:

Digitized by Google

daß das durch die Ablösung der Leistung von dieser befreite Grundstück zur Zeit u. s. w.

Das (ꝛc.) wird hiervon zur Nachachtung mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß auch die Königlichen Regierungen demgemäß mit der erforderlichen Anweisung versehen sind.

Berlin, den 10. April 1837.

Der Justizminister.
Mühler.

An
das Königliche Kammergericht and
die Königlichen Ober-Landesgerichte
zu Frankfurt a. O., Magdeburg,
Stettin, Cöslin, Marienwerder,
Königsberg, Insterburg, Breslau,
Glogau und Ratibor.

I. 850. D. No. 1. Vol. 7.

---

b.

Ich bin aus den in Ihrem gemeinschaftlichen Berichte vom 19. v. M. angeführten Gründen mit Ihrer Meinung einverstanden, daß die Ablösung der Abgaben, Dienste und anderen Leistungen, welche auf den zu den Domainen gehörenden Bauergütern haften, eben so wie die Veräußerung des Eigenthums solcher Bauergüter selbst, unter lit. b. §. 3. des Hausgesetzes vom 6. November 1809 begriffen, mithin den Förmlichkeiten nicht unterworfen sei, welche dieses Gesetz unter lit. c. für die Veräußerung und Belastung der übrigen Domanialbesitzungen vorgeschrieben hat, daß also die Summen, welche für die Ablösung bäuerlicher Leistungen aller Art erhoben werden, von dem Betrage des nach §. 5. des Hausgesetzes ermittelten Bedarf-Etats nicht abzuschreiben, und die Hypothekenbehörden weder für verpflichtet, noch für befugt zu achten, von der Verwaltung diejenige Bescheinigung zu fordern, welche in den nach §. 3. lit. c. zu beurtheilenden Fällen angeordnet ist. Bei dem unzweifelhaften und deutlichen Unterschiede, den das Gesetz zwischen den bäuerlichen und den übrigen Domanialbesitzungen macht, und da

außer dem Oberlandesgerichte zu Glogau eine so irrthümliche Auslegung des Gesetzes von einem anderen Hypothekengerichte nicht ausgegangen ist, bedarf es keiner Deklaration, sondern nur einer Belehrung, die das Justizministerium demselben auf den zurückerfolgenden Bericht vom 12. April d. J., mit Zufertigung Meiner Ordre, nach den im Berichte vom 19. v. M. enthaltenen entscheidenden Gründen, zu ertheilen hat, wobei zugleich die faktisch unrichtige Behauptung, durch welche das Oberlandesgericht hauptsächlich seine Interpretation zu begründen scheint, gegen dasselbe zu rügen ist, als ob in Schlesien ein besonderes, in den anderen Provinzen nicht stattgefundenes Verhältniß der Bauergüter, welche zur Zeit der Promulgation des Gesetzes vom 6. November 1809 bereits zum vollen Eigenthum besessen worden, berücksichtigt werden müsse, indem damals auch schon in Preußen den Bauern das volle Eigenthum ihrer Besitzungen verliehen war, welche sich, wie die Schlesischen Domanialbauergüter, nur noch mit Diensten und Abgaben belastet fanden, deren Ablösung im Gesetze vom 27. Juli 1808 vorbehalten wird, weshalb die im §. 3. lit. b. erfolgte Bezugnahme auf dieses Gesetz nicht für, sondern gegen die Meinung des Oberlandesgerichts anzuführen ist.

Berlin, den 5. Dezember 1831.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Finanzminister
Maaßen und das Justiz-
ministerium.

---

c.

Ueber die von dem Königl. Oberlandesgerichte in dem Berichte vom 12. April d. J. anderweitig vorgetragenen Bedenken wegen der von dem im §. 5. des Königl. Hausgesetzes vom 17. Dezember 1808 bestimmten Staatsschulden-Etat zu bewirkenden Abschreibung der Kapitalien, welche für die Ablösung der an ein Domainenamt zu leistenden Dienste und Abgaben solcher Bauergüter,

Digitized by Google

ter, die, wie in Niederschlesien, nicht ein Eigenthum des Fiskus, sondern der Bauern sind, gezahlt werden, ist an des Königs Majestät Bericht erstattet worden. Die hierauf unter dem 5. d. M. ergangene Allerhöchste Kabinets-Ordre wird dem Kollegio abschriftlich zur Nachachtung zugefertigt, und Behufs der Allerhöchst befohlenen Belehrung Folgendes eröffnet:

Wenn das Königl. Hausgesetz vom 17. Dezember 1808 die Veräußerung von Domainen gewissen Beschränkungen unterwirft, so setzt es voraus, daß solche freiwillig vorgenommen werden; denn, wenn eine Veräußerung in Folge einer Rechtsnothwendigkeit geschieht, so kann deren Zulässigkeit nach der Natur der Sache nicht weiter durch andere Erfordernisse bedingt sein. Als freiwillige Veräußerungen können Ablösungen von Diensten und Abgaben, welche auf den Grund der Verordnung vom 7. Juni 1821 stattfinden, nicht angesehen werden, dieselben sind vielmehr nur die Ausführung einer im Interesse der Landeskultur getroffenen Anordnung, welche ein Jeder der Betheiligten selbst wider den Willen des andern verlangen kann. Die gedachte Verordnung muß nach §. 76. Tit. 14. Th. II. des A. L. R. als ein allgemeines Landesgesetz bei den Domainen nicht minder, wie bei Privatgütern, zur Anwendung kommen; es folgt hieraus, daß die Beschränkungen, welche das Königl. Hausgesetz für Domainen-Veräußerungen vorgeschrieben hat, bei Ablösungen nicht eintreten können.

Sieht man aber auch hiervon ab, so ist nach dem §. 3 b. des Königl. Hausgesetzes die Veräußerung der zu den Domainen gehörenden Bauergüter, Mühlen, Krüge und anderer einzelnen Pertinenzien ohne Einschränkung zulässig. Unter den genannten Bauergütern müssen, da das Gesetz nicht unterscheidet, alle diejenigen verstanden werden, welche mit einer Domaine in Verbindung stehen, es mag dieser das volle Eigenthum, oder ein sonstiges den Charakter einer bäuerlichen Leistung an sich tragendes Recht daran zustehen. Wenn hiernach die Veräußerung der Bauergüter uneingeschränkt für zulässig erklärt worden ist, so ist darunter die Veräußerung der Rechte, welche dem Domainen-Fiskus an Bauergütern, die von den Wirthen eigenthümlich besessen werden, zukommen, von selbst mitbe-

griffen. Auch würde es eine offenbare Anomalie sein, wenn in Fällen, wo die Veräußerung des vollen Eigenthums freigegeben ist, die Veräußerung einzelner im Eigenthum enthaltener Rechte beschränkt sein sollte. Die Ansicht des Kollegii, daß der §. 3 b. des Königl. Hausgesetzes nur auf Bauergüter, von denen der Domainen-Fiskus Eigenthümer ist, bezogen werden könne, weil die darin angeführte Verordnung vom 27. Juli 1808 nur dergleichen Güter betrifft, erscheint bei näherer Erwägung ungegründet. — Bei der Abfassung des Hausgesetzes war jene Verordnung schon publizirt, und nach deren Inhalt von den Domainenbauern in Ost- und Westpreußen das Eigenthum ihrer Stellen bereits erworben; der angeführte §. 3 b. konnte daher in Bezug auf jene Landestheile, nur eigenthümliche Besitzer von Bauergütern, so wie sie in Schlesien schon seit langer Zeit sich finden, vor Augen haben. Auch ist der Schlußsatz des cit. §., welcher die Bezugnahme auf die Verordnung vom 27. Juli 1808 enthält, in der That nur eine Folgerung aus der vorhergehenden allgemeinen Bestimmung. Möchte man indessen bei dieser Interpretation noch Bedenken haben, so werden solche dadurch behoben, daß die Veräußerung von Domainen-Pertinenzien überhaupt unverschränkt ist. Daß Dienste und Abgaben, welche an ein Domainenamt zu leisten sind, den Charakter von Pertinenzien haben, ist nach den von letzteren im A. L. R. Th. I. Tit. 2. §. 42 und 44. gegebenen Definitionen keinem Zweifel unterworfen; der Bestimmung des §. 43. l. c. ist es offenbar entgegen, wenn das Königl. Oberlandesgericht jene Prästationen für einen Theil der Substanz des Domainenamts ansieht. Wollte man die Rechte des Domainen-Fiskus an Bauergütern unter die Bestimmung des §. 3 c. des Königl. Hausgesetzes mitbegreifen, so würde der Unterschied zwischen den Gegenständen jener Bestimmung und denen des §. 3 b. sich ganz verwischen; auch würde man, wenn die Dienste von Bauergütern nicht unter die letztere Bestimmung hätten gehören sollen, bei Abfassung des Königl. Hausgesetzes nicht unterlassen haben, dieselben als einen höchst wichtigen Gegenstand im §. 3 c. ausdrücklich anzuführen, zu dessen Gegenständen sie, ohne der Fassung des §. Zwang anzuthun, nicht gerechnet werden können.

Digitized by Google

Das Justizministerium erwartet, daß das Kollegium nunmehr ohne weiteren Anstand mit der Abschreibung der reluirten Dienste und Abgaben im Hypothekenbuche der berechtigten Domainengüter verfahren werde.

Berlin, den 15. Dezember 1831.

Für den Justizminister.
Vermöge Allerhöchsten Auftrags.
v. Kamptz.

An
das Königl. Oberlandesgericht zu
Glogau.

A. 13545.

---

d.

Nachdem im Einverständniß mit dem Herrn Justizminister Mühler es für zweckmäßig erachtet worden, in jedem vorkommenden Falle, durch ein Attest der Königlichen Regierung feststellen zu lassen, daß ein veräußertes Grundstück, welches im Allgemeinen zu den dem Hausgesetze vom 17. Dezember 1808 unterworfenen Domainen gehört, nicht zu den Domainen-Grundstücken zu rechnen sei, deren Kaufwerth vom Staatsschulden-Tilgungs-Etatsquantum abgeschrieben werden muß, sondern zu denen, welche ohne diese Abschreibung veräußert werden dürfen, hat die Königliche Regierung die Anweisung zur Ausstellung solcher Atteste in der Verfügung vom 11. Juli v. J. (No. 12, 108 a.) erhalten. Es sind jedoch späterhin Bedenken in Ansehung der Fassung der Atteste erhoben, und es ist daher eine Abänderung der in jener Verfügung gegebenen Vorschrift, und eine nähere Bestimmung, zugleich aber auch beschlossen worden, solche Atteste auch bei Ablösungen in den in der Cirkular-Verfügung vom 13. März 1821 unter lit. C. No. 1. angegebenen Fällen, jedoch mit Ausschluß der Ablösungen der Gefälle und Leistungen, welche auf bäuerlichen Besitzungen, Mühlen und Krügen haften, ausstellen zu lassen.

Demgemäß hat der Herr Justizminister Mühler die abschriftlich beiliegende Cirkular-Verfügung an die kompetenten Obergerichte unterm 10. April c. erlassen. Die Königliche Regierung hat die darin enthaltenen Bestim-

mungen auch Ihrerseits zu befolgen, und die Atteste danach auszustellen.

Zugleich wird der Königlichen Regierung eine Abschrift der in dieser entworfenen Cirkular-Verfügung an die Obergerichte erwähnten Allerhöchsten Kabinetsordre vom 5. Dezember 1831 hierbei zugefertigt.

Berlin, den 10. Mai 1837.

v. Ladenberg.

An
die Königliche Regierungen zu Frankfurt, Königsberg, Gumbinnen, Danzig, Marienwerder, Stettin, Köslin, Potsdam, Magdeburg, Breslau, Oppeln und Liegnitz.

I. 2117. D. 1. Vol. 7.

43.

Die Regulative wegen Vertheilung der Ingrossate bei Parzellirungen bäuerlicher Grundstücke bedürfen keiner Bestätigung durch die General-Kommission oder die Regierung.

(Hyp. Ordn. Titel 2. §. 91.)

Nach Inhalt des Berichts der zweiten Abtheilung des Innern der dortigen Königlichen Regierung vom 18. Februar d. J. hat das Königliche Oberlandesgericht den Untergerichten seines Departements vorgeschrieben,

auch alle solche Verträge wegen Vertheilung der Ingrossate bei Parzellirungen, welche auf einem gütlichen Uebereinkommen unter den Interessenten beruhen, der zweiten Abtheilung des Innern der Königlichen Regierung zufolge §. 7. der Verordnung vom 30. Juni 1834 zur Bestätigung vorzulegen.

Dies ist nicht richtig.

Der §. 7. der Verordnung vom 30. Juni 1834. (Gesetzsammlung S. 99.) bestimmt zwar allerdings, daß die Kompetenz der General-Kommission nicht blos dann eintritt, wenn die Interessenten auf ihre Vermittelung der Auseinandersetzung antragen, vielmehr alle in Angelegenheiten ihres Ressorts geschlossenen Verträge zu ihrer Prüfung und Bestätigung einzureichen sind,

und hiervon sind nur ausgenommen:

die Auseinandersetzungen und Ablösungen, welche die Regierungen und Provinzialschulkollegien leiten (§§. 39 und 40. a. a. O.), so wie die Ablösungen nach der Ablösungsordnung vom 13. Juli 1829. §. 44. daselbst.

Die nach §. 91. Tit. 2. der Hypotheken-Ordnung und den Reskripten vom 6. und 17. Juli 1834. (Jahrbücher Band 44. Seite 129. 131.) von den Hypothekenbehörden zu versuchenden Regulative wegen Vertheilung sämmtlicher Ingrossate bei Parzellirungen gehören aber an sich nicht zum Ressort der General-Kommission.

Sie werden nur alsdann erst ein Gegenstand der Amtswirksamkeit der General-Kommission, wenn diese Verhältnisse bei einer Auseinandersetzung nicht in ihrer bisherigen Lage verbleiben können, oder wenn die Vertheilung von Natural- und Geld-Abgaben und Hypotheken mit Rücksicht auf den §. 28. des Edikts vom 14. September 1811 über die Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, §. 2. des Kultur-Edikts vom 14. September 1811 und §. 29. der Ablösungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 in Antrag gebracht wird.

Kommt außer diesen Fällen ein Regulativ über die Vertheilung von Realforderungen und Rechten nach §. 91. Tit. 2. der Hypotheken-Ordnung zu Stande; so bedarf es keiner Bestätigung desselben von Seiten der General-Kommission.

Es behält daher bei den Reskripten vom 6. und 17. Juli 1834 das Bewenden, und hat das Königliche Oberlandesgericht sich künftig danach zu achten, auch die Untergerichte seines Departements anderweitig mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 9. Juni 1837.

Der Minister des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten.
Frh. v. Brenn.

Der Justizminister.
Mühler.

An
das Königl. Oberlandesgericht zu Marienwerder.

44.

Von den Ablösungs- und Separations-Rezessen sind keine vollständige Abschriften, sondern nur Extrakte zu den Grundakten zu nehmen.

Es ist zur Sprache gekommen:

daß in Ablösungs- und Separations-Sachen, welche bei den Gerichten zu Eintragungen in das Hypothekenbuch Anlaß geben, die Anfertigung von Abschriften der oft sehr weitläuftigen Rezesse zu den Grundakten nicht nothwendig sei.

Da diese Rezesse in so vielen Exemplaren ausgefertigt werden, daß ein gänzlicher Untergang derselben und ein Verlorengehen aller Exemplare in keiner Art zu besorgen ist, so trägt der Justizminister, im Einverständniß mit des Herrn Staatsministers und Ministers des Innern Freiherrn von Brenn Exzellenz, kein Bedenken, die Gerichte zu autorisiren, die Anfertigung von Abschriften der Ablösungs- und Separations-Rezesse zu den Grudakten in der Regel zu unterlassen und nur da, wo es erforderlich scheint, Extrakte der betreffenden Stellen der Rezesse zu ihren Akten zu bringen.

Das Königliche Kammergericht und sämmtliche Oberlandesgerichte haben sich nicht nur selbst nach diesen Bestimmungen zu achten, sondern auch die Untergerichte ihrer Departements hiernach anzuweisen.

Berlin, den 19. Juni 1837.

Der Justizminister.

Mühler.

An
das Königl. Kammergericht und
sämmtliche Königl. Oberlandesgerichte.

I. 2442. II. 10. Vol. 9.

Digitized by Google

E.

Strafrecht.

45.

Die Jurisdiktions-Verhältnisse der Feuerwerks-Abtheilung betreffend.

Auf den wegen Regulirung der Jurisdiktions-Verhältnisse der Feuerwerks-Abtheilung Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich:

1) daß bei der Abtheilung die höhere Gerichtsbarkeit von dem Kommandanten in Spandau, und die niedere Gerichtsbarkeit mit Rücksicht auf den §. 10. der Instruktion vom 13. März 1816 von dem Abtheilungs-Kommandeur auszuüben ist;
2) daß die den kommandirenden Generalen zur Bestätigung vorzulegenden kriegsrechtlichen Erkenntnisse in Ansehung der vom Garde-Corps zur Abtheilung abgegebenen Mannschaften von dem kommandirenden General des Garde-Corps, und in Ansehung aller übrigen Mannschaften von dem kommandirenden General des dritten Armee-Corps zu bestätigen sind;
3) daß standrechtliche Erkenntnisse, worin gegen die vom Garde-Corps abgegebenen Leute auf Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes erkannt wird, dem kommandirenden General des Garde-Corps zur Veranlassung der Bestätigung vorzulegen sind;

4) daß bei vorkommenden Verſetzungen in die zweite Klaſſe des Soldatenſtandes die vom Garde-Corps abgegebenen Mannſchaften der Feuerwerks-Abtheilung durch das General-Kommando des Garde-Corps, die übrigen Individuen durch das General-Kommando des dritten Armee-Corps den betreffenden Provinzial-General-Kommandos zur Einſtellung in die beſondere Abtheilung einer Garniſon-Kompagnie zu überweiſen ſind.

Ich beauftrage das Militair-Juſtiz-Departement, hiernach die weitere Verfügung an das General-Auditoriat zu erlaſſen, während von Seiten des Kriegsminiſteriums der Armee das Erforderliche bekannt zu machen iſt.

Berlin, den 25. April 1837.

Friedrich Wilhelm.

An
das Militair-Juſtiz-Departement.
E. 1161.

46.

Requiſitionen wegen Auslieferung von Verbrechern aus dem Königreiche Belgien.

(cf. Reſkript vom 26. Oktober 1836. Jahrb. Bd. 48. S. 498.)

---

a.

Unter dem 21. Februar d. J. hat ſich das Königliche Oberlandesgericht zu Magdeburg, unter Beifügung einer Requiſition des Inquiſitoriats zu Stendal, an den Königlichen Geſandten zu Brüſſel mit dem Antrage gewendet, die Auslieferung des aus Gardelegen gebürtigen und dort anſäſſig geweſenen B., der nach Belgien entflohen ſei, zu bewirken. Nach Inhalt der Requiſition, von welcher auch dem unterzeichneten Miniſterio eine Abſchrift durch das Königliche Oberlandesgericht zu Magdeburg ſeiner Zeit eingereicht worden iſt, war die Kriminal-Unterſuchung gegen den B. um deswillen eingeleitet, weil er

Digitized by Google

geständig war, unter einem falschen Namen und unter Produzirung eines falschen amtlichen Attestes eine mittelst gewaltsamen Einbruches gestohlene Kurmärkische Obligation, von der er wußte, daß sie gestohlen war, im Auftrage eines dieses Diebstahls verdächtigen Subjekts verkauft und einen Antheil von dem Kaufpreise erhalten zu haben.

Durch die derartige Bezeichnung des dem B. zur Last fallenden Verbrechens hat sich der Königliche Gesandte in einige Verlegenheit dem Belgischen Ministerium gegenüber versetzt gesehen, da Letzteres streng darauf hält, die in Antrag gebrachten Auslieferungen nur dann geschehen zu lassen, wenn die diesfälligen Requisitionen sich genau auf eines der im Artikel 1. der Konvention vom 29. Juli v. J. namentlich aufgeführten Verbrechen gründen, und die Bezeichnung in der Requisition dem ꝛc. B. weder die Anfertigung eines falschen Attestes, noch die Verfälschung einer Urkunde, noch endlich einen Diebstahl Schuld gab.

Um indessen den Erfolg des Auslieferungs-Antrages möglichst zu sichern, hat der Königliche Gesandte denselben auf faux en écriture publique und complicité de vol begründet, und erwartet gegenwärtig, nachdem ihm bereits von der erfolgten Verhaftung des ꝛc. B. Kenntniß geworden, die Aeußerung des Belgischen Ministeriums darüber, ob die Auslieferung des Inkulpaten erfolgen werde. Gleichzeitig hat derselbe indessen die Vermittelung des unterzeichneten Ministerii zu dem Zwecke in Anspruch genommen, daß auch die Gerichtsbehörden der älteren diesseitigen Provinzen ebenso, wie dies bereits hinsichtlich der Gerichte in der Rheinprovinz geschehen ist, angewiesen würden, bei Auslieferungs-Anträgen die Verbrechen, insofern dies möglich ist, genau nach Maaßgabe der im Art. 1. der Konvention mit Belgien aufgestellten Kathegorien zu bezeichnen.

Wie nothwendig die Beobachtung dieser Kathegorien ist, hat ein kürzlich vorgekommener Fall dargethan.

Auf eine Requisition des Oberprokurators zu Trier nämlich war bei dem Belgischen Gouvernement die Auslieferung des Kommunal-Försters D. in Antrag gebracht

worden, welcher eines gewaltsamen Angriffes auf die Schamhaftigkeit beschuldigt war. Das Belgische Ministerium lehnte die Auslieferung ab, weil die Konvention vom 29. Juli v. J dieses Verbrechens nicht Erwähnung thue, stellte aber anheim, nach Einleitung eines anderweiten gerichtlichen Verfahrens den Arrestbefehl gegen den ꝛc. D. wegen Nothzucht oder Versuchs der Nothzucht (viol) auszustellen. Letzteres geschah, und die Auslieferung wurde sogleich verfügt.

Mit Bezugnahme hierauf ersucht das unterzeichnete Ministerium Ew. Exzellenz ganz ergebenst, die Gerichtsbehörden Dero Ressorts in Gemäßheit des vorgedachten Antrages des Königlichen Gesandten in Brüssel geneigt mit Anweisung versehen und von dem hierunter Verfügten eine gefällige Mittheilung hieher gelangen lassen zu wollen.

Berlin, den 23. April 1837.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Im Auftrage.

Pfeiffer.

An
den Königlichen Geheimen Staats- und Justizminister Herrn Mühler
Exzellenz.

---

b.

In Beziehung auf das abschriftlich beiliegende Schreiben des Königlichen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten vom 23. dieses Monats werden sämmtliche Königliche Gerichtsbehörden angewiesen:

bei Requisitionen an die Königlich Belgischen Behörden, Behufs der Auslieferung von Verbrechern, welche als Preußische Unterthanen nach Belgien entwichen sind, das Verbrechen, dessenwegen die Auslieferung beantragt wird, soweit es möglich ist, genau nach Maaßgabe der im Artikel 1. der mit dem Königreiche Belgien abgeschlossenen Konvention vom 29. Juli v. J. (Gesetzsammlung Seite 221.) aufgestellten Kathegorien zu charakterisiren,

Digitized by Google

um hierdurch einen Anlaß zu der sonst auf Seiten des Königlich Belgischen Gouvernements zu besorgenden Ablehnung der nachgesuchten Auslieferung des Verbrechers zu vermeiden.

Berlin, den 27. April 1837.

Der Justizminister.
Mühler.

An
sämmtliche Königl. Gerichtsbehörden.

IV. 2759. Auslieser. No. 39.

47.

Requisitionen wegen Auslieferung von Verbrechern aus dem Staate New-York.

Zufolge einer Mittheilung des Königlichen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten,

in Betreff der Form bei Requisitionen um Auslieferung der nach dem Staate New-York geflüchteten Verbrecher,

wird nach den von dem diesseitigen Königlichen Geschäftsträger bei den vereinigten Staaten von Nord-Amerika eingezogenen Erkundigungen der Gouverneur des Staates New-York, welchem die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Auslieferungs-Antrages und eventuell die Verfügung Behufs der erfolgenden Auslieferung zusteht, in den Fällen, wo dortseits gegen die Auslieferung eines flüchtigen diesseitigen Verbrechers an sich kein Bedenken obwaltet, ein Dekret, welches von dem kompetenten Kriminal-Gerichte in der durch die Cirkular-Verfügung vom 26. Oktober und 9. und 26. November v. J. (Jahrbücher B. 48. S. 498. 505. und 506.) für die diesfälligen Requisitionen an die Gerichtsbehörden in Frankreich, Belgien und den Niederlanden vorgeschriebenen Form erlassen ist, im Allgemeinen für hinreichend erachten, um den Auslieferungs-Antrag zu begründen.

Die sämmtlichen Gerichtsbehörden werden daher hierdurch angewiesen, bei den Requisitionen um Auslieferung

der nach dem Staate New-York geflüchteten Verbrecher die gedachten Verfügungen mit folgenden Modifikationen sich zur Richtschnur dienen zu lassen:

1) Dem Gouverneur von New-York muß, wenn dem Auslieferungs-Antrage ein günstiges Resultat nicht entstehen soll, die moralische Ueberzeugung von der Schuld des Verfolgten oder wenigstens von dem wohlbegründeten Verdachte gegen letzteren verschafft werden, zu welchem Ende es sehr rathsam ist, dem Dekrete diejenigen schriftlichen Beweismittel, auf deren Grund dasselbe erlassen ist, namentlich die den Flüchtling direkt des Verbrechens beschuldigenden und beschworenen Zeugnisse beizufügen, und auf dieselben in dem Dekrete selbst Bezug zu nehmen.

2) Das Dekret muß mit dem Siegel des Gerichts, welches dasselbe erläßt, versehen, und demnächst wieder unter Beidrückung des Amtssiegels darunter, und zwar, wenn die Verfügung von einem Untergericht ausgeht, von dem Obergericht, wenn aber letzteres selbst die Verfügung erläßt, von dem Justiz-Minister attestirt werden,

daß das Gericht das kompetente und zur Einleitung der Untersuchung befugt sei.

Die Befugniß des Obergerichts zur derartigen Legalisation der Verfügung des Untergerichts ist ebenfalls von dem Justiz-Minister zu attestiren, und dessen Unterschrift endlich von dem Königlichen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zu beglaubigen.

3) Die dem Dekret beigefügten Abschriften von Protokollen ꝛc., bei welchen attestirt sein muß, daß der richterliche Beamte, welcher sie aufgenommen, dazu befugt ist, müssen mit dem Siegel des die Verfügung erlassenden Gerichts versehen, und darin bemerkt werden, daß sie mit den Originalen, die sich im Besitze des Gerichts befinden, genau übereinstimmen. Demnächst bedarf es nur der weiteren Lagalisation der Unterschriften nach Maßgabe der bestehenden Hierarchie.

4) Da die Frage über die Identität des verfolgten Verbrechers leicht Schwierigkeiten erregen kann: so ist bei Mittheilung der diesfälligen Beweis- oder Bescheinigungsmittel eine besondere Genauigkeit zu beachten.

Digitized by Google

5) Die Uebersetzung der Dekrete und deren Beilagen in das Englische soll dem diesseitigen Königlichen Geschäftsträger bei den vereinigten Staaten von Nord-Amerika überlassen werden.

Berlin, den 22. Mai 1837.

Der Justizminister.
Mühler.

An
sämmtliche Königliche Gerichtsbehörden.
I. 1829. Ausliefer. 36.

48.

Auch in Untersuchungen gegen Patrimonialgerichts-Beamte findet das Aggravations-Rechtsmittel Statt.

Dem Königlichen Oberlandesgericht wird in fiskalischen Untersuchungssachen wider den Patrimonialgerichtsamts-Exekutor K. bekannt gemacht, daß der K. mit seinem Gesuche um Bewilligung vierteljähriger Terminalzahlungen zur Tilgung der wider ihn erkannten Geldstrafe von 80 Rthlr. zurückgewiesen worden ist.

Der Einreichung der Erkenntnisse und des Aktenextrakts hätte es übrigens im vorliegenden Falle nicht bedurft. Dagegen ist zu rügen, daß das Erkenntniß nicht früher mit Rücksicht auf das zulässige Rechtsmittel der Aggravation dem Justiz-Minister eingereicht worden ist. Der Umstand, daß Denunziat bei Patrimonialgerichten fungirt, konnte keinen Unterschied machen. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 25. März 1834 (Gesetzsammlung S. 63.) wegen der Aggravations-Rechtsmittels gilt von allen Civilbeamten, also auch von den bei Patrimonialgerichten angestellten.

Das Kollegium hat sich hiernach künftig zu achten.

Berlin, den 23. Juni 1837.

Der Justizminister.
Mühler.

An
das Königl. Oberlandesgericht zu N. N.
IIa. 2760. Crim. No. 103

49.

Den Verlust des Gnadengehalts der im Civildienste angestellten Militair-Invaliden betreffend.

Durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 25. April 1835 (Ges. Samml. S. 46.) ist bestimmt worden,

> daß bei den im Civildienste angestellten Militair-Invaliden der gänzliche Verlust ihres Militair-Gnadengehalts in jedem Falle eintreten soll, wo Militair-Invaliden eines vor oder nach ihrer Entlassung aus dem Militairdienste begangenen Verbrechens, welches während ihres Militairdienstes die Ausstoßung aus dem Soldatenstande zur Folge gehabt haben würde, überführt sind, und daß von den Gerichtshöfen diesen Bestimmungen gemäß auf den Verlust des Gnadengehalts ausdrücklich erkannt werden soll.

Der Justizminister hat aus den eingereichten Erkenntnissen in Untersuchungssachen wider die im Justizdienst angestellten vormaligen Militair-Invaliden mehrfach entnommen, daß bei Abfassung der Erkenntnisse von den Gerichtshöfen jene Allerhöchste Bestimmung nicht genau befolgt wird.

Dieselbe wird daher hierdurch besonders in Erinnerung gebracht.

Berlin, den 19. Mai 1837.

Der Justizminister.
Mühler.

An
sämmtliche Königliche Obergerichte.

Digitized by Google

50.

Die Militairbehörde hat nicht die Befugniß, die rechtskräftig zur Einstellung in eine Straffection verurtheilten Landwehrmänner aus der Landwehr zu entfernen, und auf eine Umwandlung der erkannten militairischen Strafe anzutragen.

(cf. Reskr. vom 15. Dezember 1834. Jahrb. B. 44. S. 441.)

Bei Rücksendung der mittelst Berichts vom 17. März c. eingereichten Untersuchungs-Akten gegen den Landwehrmann Ludwig T. eröffne ich Ew. Wohlgeboren, daß ich auf den spätern Bericht vom 27. März c., mit welchem das Schreiben des Königl. General-Kommandos des 7. Armee-Korps vom 21. desselben Monats wegen Entfernung des ꝛc. T. aus der Landwehr abschriftlich eingereicht worden, dieses Gegenstandes halber mit dem Königl. Kriegs-Ministerium in Kommunikation getreten bin. Nach dessen Aeußerung vom 28. v. M. wird die Entfernung der zur Einstellung in eine Straffektion verurtheilten Landwehrmänner nach eingetretener Rechtskraft der desfallsigen Entscheidung nicht für zulässig erachtet. Hierdurch erledigt sich die Anfrage des Königl. General-Kommandos vom 21. März c. von selbst, und haben Sie dieselbe hiernach mit Bezug auf die gedachte Aeußerung des Königl. Kriegs-Ministeriums zu beantworten, übrigens aber über die Führung des ꝛc. T. nach dreijähriger Strafzeit zur anderweiten Beschlußnahme zu berichten.

Berlin, den 19. Mai 1837.

Der Justizminister.

v. Kamptz.

An
den Königl. Ober-Prokurator
Herrn Bessel zu Cleve.

E. 1199.

51.

Den Waffengebrauch des Militairs gegen flüchtige Arreſtanten betreffend.

(Geſetzſammlung von 1837. Seite 60.)

Des Königs Majeſtät haben bei Vollziehung des im achten Stücke der Geſetzſammlung erſchienenen Geſetzes über den Waffengebrauch des Militairs vom 20. v. M. durch die Allerhöchſte Kabinetsordre vom nämlichen Tage zu beſtimmen geruhet, daß in jedem vorkommenden Falle eines Arreſtanten-Transports in Begleitung des Militairs den Arreſtanten vorher bekannt zu machen, daß das Militair angewieſen ſei, von ſeinen Waffen Gebrauch zu machen, ſobald ſie zu entfliehen verſuchen ſollten.

Ew. Hochwohlgeboren beauftrage ich, die Ober-Prokuratoren von dieſer Allerhöchſten Beſtimmung zur Nachachtung und zur weitern erforderlichen Bekanntmachung in Kenntniß zu ſetzen.

Berlin, den 16. April 1837.

Der Juſtizminiſter.

v. Kamptz.

An
den Königl. General-Prokurator
Herrn Biergans zu Köln.

D. 377.

52.

Den Referendarien, welchen Defenſionen übertragen worden, kommen in zahlbaren Unterſuchungsſachen die Defenſionsgebühren zu.

Dem Königlichen Oberlandesgerichte wird auf die durch die fiskaliſche Unterſuchungsſache wider den Fleiſchermeiſter H. veranlaßte Anfrage vom 15. v. Mts. hierdurch eröffnet, wie der Juſtiz-Miniſter nichts dagegen zu erinnern findet, daß den Referendarien, welchen Defenſionen

Digitized by Google

sionen übertragen werden, in zahlbaren Untersuchungssachen die zulässigen Defensionsgebühren angewiesen werden.

Berlin, den 2. Mai 1837.

Der Justizminister.
Mühler.

An
das Königl. Oberlandesgericht
zu Marienwerder.

I. 1724. Crim. 81.

53.

Reisekosten und Diäten der Gensdarmen in Untersuchungssachen.

Auf den Bericht des Königl. Oberlandesgerichts vom 1. April c., die Gebühren der Gensdarmen in Untersuchungssachen betreffend, erklärt sich der Justizminister, im Einverständniß mit dem Kriegsministerium und dem Ministerium des Innern und der Polizei, für die Ansicht desselben,

daß die Vervollständigung der Denunziationen, welche Gensdarmen angebracht haben, in Gemäßheit der Bestimmung des §. 15. der Dienst-Instruktion vom 30. Dezember 1820 (Gesetzsammlung von 1821 Seite 10.) zu ihren amtlichen Leistungen gezählt werden muß, wofür sie Reisekosten niemals, Diäten aber nur alsdann zu fordern haben, wenn sie ihren Geschäftsbezirk überschreiten müssen, und länger als zwei Tage und eine Nacht von ihrem Standquartier entfernt sind.

Hiernach ist daher in unvermögenden Untersuchungssachen zu verfahren.

In zahlbaren Sachen aber ist es, übereinstimmend mit dem in dem Reskripte vom 24. August 1835 (Annalen der preußischen innern Staatsverwaltung, Jahrgang 35. Heft 3.) ausgesprochenen Prinzipe eben so billig als angemessen, daß die Gensdarmen auch bei Reisen von

kürzerer Dauer die Reise- und Zehrungskosten von der zur Kostentragung verpflichteten Partei gleich jedem anderen Zeugen erhalten.

Berlin, den 29. Juni 1837.

Der Justizminister.
Mühler.

An
das Königl. Oberlandesgericht
zu Posen.

I. 2600. G. 24. Vol. 2. Posen.

54.

Die Verrechnung der Gebühren und Auslagen in den von Steuer-Untersuchungsrichtern zur richterlichen Entscheidung instruirten Steuer-Kontraventionen betreffend.

Die Verrechnung der Gebühren und Auslagen in den von den Steuer-Untersuchungsrichtern zur richterlichen Entscheidung instruirten Steuer-Kontraventionsfällen ist bisher bei den Gerichtsbehörden sehr verschiedenartig behandelt worden. Da es jedoch eben so angemessen als nothwendig ist, daß auch dieserhalb ein möglichst gleichmäßiges Verfahren beobachtet werde; so ist der Justizminister veranlaßt worden, folgende Anordnungen zu treffen:

I. Welche Gebühren und Auslagen in den gedachten Sachen zum Ansatz kommen dürfen, bestimmen bereits die Reskripte vom 20. Juni 1823 (Jahrbücher Bd. 21. pag. 318.), vom 22. Oktober 1830 (Jahrbücher Bd. 36. pag. 347.) und vom 31. Oktober 1832 (Jahrbücher Bd. 40. pag. 544.). Es behält hierbei bis zur Publikation einer neuen allgemeinen Gebühren-Taxe das Bewenden, jedoch mit der Maaßgabe:

1) daß eine allgemeine nähere Bestimmung über den in dem Reskripte vom 31. Oktober 1832 erwähnten Genuß der Stempeltantieme vorbehalten bleibt;

2) daß bei solchen Sachen, in welchen nur ein Pauschquantum zulässig ist, die Vertheilung desselben nach den Bestimmungen des Reskripts vom 31. Oktober 1832 und in der Art erfolgt, daß von dem Pauschquantum
   a) die Salarienkasse an Gerichtsgebühren, Kopialien und Botengebühren $\frac{1}{3}$ empfängt,
   b) die übrigen $\frac{2}{3}$ aber auf die Kosten der eigentlichen Untersuchung gerechnet werden, und zwar je zum dritten Theile, also zu $\frac{2}{9}$ des ganzen Pauschquantums, auf Gerichtsgebühren, Kopialien und Botengebühren. Die zwei Neuntheile Gerichtsgebühren fließen zur Salarienkasse, die $\frac{4}{9}$ Kopialien und Botengebühren dagegen erhält der Steuer-Untersuchungsrichter. Letzteres gilt jedoch nur für solche Sachen, welche der Steuer-Untersuchungsrichter selbst beendigt. Ist derselbe aber genöthigt, andere Gerichte im Laufe der Sache zu requiriren, so erhalten diese einen angemessenen Theil sowohl von den für die Salarienkasse bestimmten $\frac{2}{9}$, als von den $\frac{4}{9}$ des Steuer-Untersuchungsrichters.

3) daß der Steuer-Untersuchungsrichter, wenn demselben nicht in dieser Qualität, sondern nur als richterlichen Beamten überhaupt für seine Person der Auftrag ertheilt wird, eine Untersuchung zu instruiren, deren Führung zu seinen Amts-Obliegenheiten als Steuer-Amts-Justitiarius nicht gehört, dieselben Ansprüche auf Kommissionsgebühren hat, wie jeder andere Kommissarius.

Hiernach ist das Reskript vom 31. Oktober 1832 in Beziehung auf die Festsetzung, daß die Gebühren in allen von den Steuer-Amts-Justitiarien zur richterlichen Entscheidung instruirten Fällen zur Salarienkasse fließen, zu erklären.

4) daß auch in solchen Sachen Kosten angesetzt werden müssen, in welchen es nicht zum Erkenntniß kommt, sondern in welchen der Angeschuldigte im Laufe der Instruktion von der Provokation auf richterliches Erkenntniß absteht, und sich bei der Entscheidung der Steuer-Verwaltungsbehörde beruhigt.

II. Die sämmtlichen zum Ansatz kommenden Ge-

bühren und Auslagen werden von den erkennenden Gerichtsbehörden festgesetzt, zur Soll-Einnahme gestellt, eingezogen und weiter verrechnet.

Hierbei beschränkt sich demnach

III. die Einwirkung des Steuer-Untersuchungsrichters auf die Liquidation der durch seine und durch die Verhandlungen der von ihm requirirten Gerichte entstandenen Gebühren und Auslagen.

Derselbe ist daher bei Zusendung des ergangenen Erkenntnisses aufzufordern, die desfallsige Liquidation einzureichen, sobald rücksichtlich des Denunziaten das Erkenntniß die Rechtskraft beschritten hat.

Den Seitens des Steuer-Untersuchungsrichters liquidirten Gebühren und Auslagen treten die bei den erkennenden Gerichten entstandenen Kosten, wie sich von selbst versteht, hinzu; auch muß die Kosten-Liquidation nach einer bestimmten Form und mit Angabe der verschiedenen Gattungen der liquidirten Beträge aufgestellt werden.

IV. Wenn es zu keinem Erkenntniß kommt (oben I. Nr. 4.), so müssen die entstandenen Gebühren und Auslagen demjenigen Gericht überwiesen und bei demselben verrechnet werden, welchem die Abfassung des Erkenntnisses, sofern es dazu gekommen wäre, zugestanden haben würde.

Diese Ueberweisung an das betreffende Gericht erfolgt ebenfalls Seitens des Steuer-Untersuchungsrichters mittelst förmlicher Liquidation und unter Beifügung der Akten.

Als Kosten sind in diesen Sachen in Ansatz zu bringen.

1) in Untersuchungen, in welchen auch für den Fall der Fortsetzung nur ein Pauschquantum zulässig gewesen seyn würde, nach Unterschied des Falles und nach dem Ermessen des festsetzenden Richters, ein geringes Pauschquantum, das notirte Porto und die etwanigen baaren Auslagen. Von dem Pauschquantum selbst erhält der Steuer-Untersuchungsrichter ebenfalls den oben bestimmten Theil;
2) in Untersuchungen, in welchen kein Pauschquantum

anzusetzen gewesen sein würde, die vollen Gebühren und die etwa veranlaßten Auslagen.

V. Hinsichts der bisherigen Form der Festsetzung sämmtlicher Kosten Seitens der Gerichte wird durch die gegenwärtige Anordnung nichts verändert. Die Festsetzung selbst darf aber in keinem Falle unterbleiben und muß der Eintragung zur Soll-Einnahme, so wie der Einziehung vorangehen; die letztere demnächst auch ohne Verzögerung bewirkt, und der Steuer-Untersuchungsrichter von der für ihn festgesetzten Kostensumme benachrichtigt werden.

Die Kontrollirung der Einziehung, die Vereinnahmung der eingegangenen Beträge und die Niederschlagung der nicht einziehbaren Summen geschieht wie bei den sonstigen Einnahmen der Salarienkassen, und auch die Zahlung, Verrechnung und Justifikation der Ausgaben wird in der für die Ausgaben in andern Untersuchungssachen vorschriftsmäßigen oder üblichen Art bewirkt. Letzteres gilt auch von den in unvermögenden Steuer-Kontraventionssachen aus dem Kriminalfonds zu berichtigenden unerläßlichen Kosten.

VI. Zu denjenigen Auslagen, deren Berichtigung nicht von der erfolgten Einziehung abhängig ist, sondern deren sofortige Zahlung die betheiligten Personen verlangen können, gehören Zeugengebühren, Diäten und Reisekosten.

1) Bewirkt der Steuer-Untersuchungsrichter die Zeugenvernehmung und wird die Berichtigung von Zeugengebühren nothwendig, so zahlt das erkennende Gericht dieselben, — sofern nicht etwa die Steuer-Verwaltungsbehörde den Vorschuß leistet, in welchem Falle der Steuer-Untersuchungsrichter das Nöthige in den Untersuchungs-Akten vermerken muß, — auf den Antrag des Untersuchungsrichters vorschußweise aus seiner Salarienkasse, und letzterer ist der Vorschuß aus dem Kriminalfonds zu erstatten, wenn die Kosten von dem Debenten nicht beizutreiben sind, sondern niedergeschlagen werden müssen.

Hat die Steuer-Verwaltungsbehörde den Vorschuß geleistet, so kann dessen Tilgung Seitens des erkennenden Gerichts, sobald die Kosten-Liquidation fest-

gesetzt ist, also ohne daß der Erfolg der Kosten-Einziehung abgewartet wird, nicht verweigert werden.

2) Hat dagegen der Steuer-Untersuchungsrichter ein Gericht um die Vernehmung der Zeugen requirirt, so berichtigt dasselbe die etwanigen Zeugengebühren ebenfalls vorschußweise aus seiner Salarienkasse, und führt den Vorschuß entweder bis zur Einzahlung der Kosten oder bis zu seiner Erstattung aus dem Kriminalfonds fort. Ist das requirirte Gericht ein anderes, als das erkennende, so zahlt letzteres die Gebühren und Auslagen des ersteren, sobald die Kosten von dem Debenten eingezogen sind, benachrichtigt dasselbe eventualiter von der erfolgten Niederschlagung zu gleichem Behuf und sorgt gleichzeitig für die Erstattung der Auslagen desselben aus dem Kriminalfonds.

3) Diese Festsetzungen (ad 1. und 2.) finden auch auf die Diäten und Reisekosten, jedoch nur in Ansehung der regulativmäßigen Sätze, Anwendung.

4) Die requirirten Gerichte müssen dem Steuer-Untersuchungsrichter bei Erledigung der Requisition zugleich die Liquidation ihrer Gebühren und Auslagen, unter Angabe der von den letztern etwa vorgeschossenen Beträge, mittheilen, damit derselbe diese Kosten in die seinerseits anzufertigende Kosten-Liquidation mit aufnehmen kann.

VII. Die Publikation des ergangenen Erkenntnisses und die Strafvollstreckung wird an sich nicht kontrollirt.

Für die Strafvollstreckung muß der Steuer-Untersuchungsrichter sorgen.

Da dies indessen in der Regel nur durch Requisition der Gerichte geschehen kann, so ist der Steuer-Untersuchungsrichter befugt, mit der Einreichung der Kosten-Liquidation die Anträge wegen Vollstreckung des Erkenntnisses zu verbinden.

VIII. Die in der Exekutions-Instanz entstehenden Kosten können keine Schwierigkeiten verursachen. Die Gerichte, welche requirirt werden oder Auftrag erhalten, ziehen die ihrigen, wie immer in Executivis geschieht, vom Exequendo ein.

Digitized by Google

Der Steuer-Untersuchungsrichter selbst kann zwar, weil er für die Vollstreckung des Erkenntnisses zu sorgen hat, auch noch durch Aufforderungen, Monitorien u. s. w. Kosten veranlassen. Derselbe vertritt indessen dabei nach ergangenem Erkenntnisse nur die administrative Behörde, und es sind daher dergleichen Kosten ganz außer Ansatz zu lassen.

IX. Nach der gemeinschaftlichen Verfügung des Justiz- und des Finanz-Ministeriums vom 12. Juni 1824 (Jahrbücher Bd. 23. pag. 214.) müssen in solchen Steuer-Kontraventionsfällen, in welchen das richterliche Erkenntniß den Angeschuldigten freispricht, die vorkommenden Auslagen von den Steuer-Verwaltungsbehörden getragen werden. Sollten demnach, weil sich der Ausfall des Erkenntnisses bei Einleitung der gerichtlichen Untersuchung nicht vorhersehen läßt, Seitens der Gerichtsbehörden Auslagen vorgeschossen werden, so muß deren Erstattung sofort, nachdem das Erkenntniß rechtskräftig geworden ist, betrieben werden.

X. Die vorstehenden Anordnungen kommen sofort zur Anwendung.

Berlin, den 12. April 1837.

Der Justizminister.

Mühler.

An
das Königl. Kammergericht und
die sämtl. Königl. Oberlandesgerichte.

1. 1502. Steuer S. 26. Vol. 2.

F.

Rhein-Provinz.

55.

Bekanntmachung, betreffend das Verfahren in Konsignationsfällen.

In Uebereinstimmung mit dem Herrn Wirklichen Geheimen Staats-Minister Rother Excellenz, als Chef der Hauptbank, werden in Ansehung des in Konsignationsfällen in den Theilen der Monarchie, in welchen das französische Recht gilt, zu beobachtenden Verfahrens nachstehende Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1. Bei dem Banko-Comptoir zu Köln sind alle in baarem Gelde bestehende Konsignationen zu bewirken, welche vormals in den obengenannten Landestheilen in die delegirten Spezial-Kassen der Amortisations-Kasse und später in die General-Depositen-Kasse zu Düsseldorf zu leisten waren, und die entweder freiwillig (art. 1257 folg. des Civilgesetzbuchs), oder in Folge richterlicher Entscheidung, oder gesetzlicher Bestimmung erfolgen, in so fern nicht unter sämmtlichen Betheiligten eine Vereinigung bestehet, nach welcher die Hinterlegung an einen andern Ort erfolgen soll.

2. Es ist zu dem Ende bei dem genannten Banko-Comptoir die Einrichtung getroffen worden, daß auch die zu konsignirenden Summen unter Funfzig Thalern, in-

Digitized by Google

gleichen bei höhern Summern auch die nicht mit 10 aufgehenden Beträge angenommen werden.

Doch verzinset dasselbe nur diejenigen Summen zu dem bankomäßigen Zinsfuße, welche in Preußischen kassenmäßigen Gold- oder Silbermünzen oder in Preußischen Kassenanweisungen eingezahlt werden, wenigstens 50 Rtlr. betragen, und höhere Beträge nur soweit sie durch 10 theilbar sind.

3. Ueber den Empfang der konsignirten Summe ertheilt das Comptoir,

a) wenn dieselbe nicht 50 Rthlr. beträgt, und ingleichen über den etwanigen nicht durch 10 theilbaren Betrag bei Summen über 50 Rthlr. einen den Konsignationsgrund angebenden, auf den Deponenten lautenten, aber an jeden Inhaber zahlbaren Depositionsschein;

b) wenn die Summe über 50 Rthlr. beträgt, über alle mit 10 theilbaren Summen einen Interimsschein, an dessen Stelle hiernächst eine ebenfalls den Konsignationsgrund angebende und auf den Deponenten lautende, aber an jeden Inhaber zahlbare Obligation der Haupt-Bank zu Berlin.

4. In den Fällen, in welchen die Konsignation gesetzlich unter Mitwirkung eines ministeriellen Beamten erfolgt, treten noch folgende Bestimmungen ein:

a) die Einzahlung des Geldes geschieht der Regel nach unmittelbar beim Banko-Comptoir; doch ist es den außerhalb Köln wohnenden Parteien gestattet, dieselbe mittelst portofreier Einsendung durch die Post zu bewirken, und hat der Deponent im Falle des Art. 1259 des Civilgesetzbuchs zu dem Ende seinen Gegner, der die offerirte Summe nicht annehmen will, auffordern zu lassen, um zu sehen, daß an dem bestimmten Tage und zur bestimmten Stunde die einzuzahlenden Gelder Behufs der Beförderung an das Banko-Comptoir zur Post abgegeben werden.

Bei Berechnung der zu deponirenden Summe ist jedoch darauf Rücksicht zu nehmen, daß die Verzinsung des Geldes bei dem Königl. Banko-Comptoir erst mit dem dem wirklichen Empfange folgenden Tage beginnt.

Das über die wirkliche Abgabe des Geldes zur Post aufgenommene Konsignations-Protokoll ist in Abschrift dem Banko-Comptoir mitzutheilen.

b) Letzteres ertheilt dem instrumentirenden Beamten über die geschehene Hinterlegung die ad 3. bezeichneten Dokumente, in welche aus dem Konsignations-Protokolle auch die Namen, Stand und Wohnort des Schuldners, Gläubigers und Beamten eingetragen werden.

c) Diese Dokumente werden von jenem Beamten, insofern sich die betheiligten Parteien darüber einigen, bei der von ihnen bezeichneten Person oder Stelle, sonst aber bei derjenigen hinterlegt, welche von dem betreffenden Gerichte zu dem Ende bezeichnet wird, und welche die Bankozinsen ebenfalls zu erheben und zu asserviren hat.

d) Sobald der Grund der Deposition gesetzlich gehoben ist, händigt der gewählte oder ernannte Verwahrer dem zum Empfange des Geldes Berechtigten das in seiner Verwahrung befindliche Dokument, auf Grund dessen das Depositum erhoben werden kann, und die davon erhobenen Zinsen ein.

Im Uebrigen behält es, was die Förmlichkeiten und Wirkungen der Hinterlegungen betrifft, bei den desfalls bestehenden gesetzlichen Bestimmungen sein Bewenden.

Berlin, den 19. April 1837.

Der Justizminister.
v. Kamptz.

E. 1038.

56.

Die Ausantwortung der Urschriften der Notorietäts-Akte an die Interessenten betreffend.

Da die Bewahrung der Urschriften der in Gefolge des Artikel 155. des Civilgesetzbuches aufgenommenen

Notorietäts-Akte bei den Friedensgerichten um so weniger nothwendig ist, als bei Ausantwortung derselben an die requirirende Partei sie dennoch als Beläge zum Heirathsakte nach Art. 43. 44. a. a. O. zur gerichtlichen Bewahrung gelangen, da ferner bereits durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 22. November 1828 No. 2. (Ges. Sammlung von 1829 Seite 1.) das Prinzip sanktionirt worden, daß die Urschriften von Notorietäts-Akten ähnlicher Art an die Parteien ausgeantwortet werden können, so wird auf Ew. Hochwohlgeboren Bericht vom 4. d. M. genehmigt und hierdurch festgesetzt:

daß die in Gemäßheit des Art. 155. des Civilgesetzbuches aufgenommenen Notorietäts-Akte unter Beidrückung des Gerichtssiegels in Urschrift an den Requirenten auszuantworten sind,

wonach sie das Weitere zu veranlassen haben.

Berlin, den 16. Juni 1837.

Der Justizminister.
v. Kamptz.

An
den Königl.. General-Prokurator
Herrn Biergans zu Köln.

E. 1630.

57.

Requisitionen aus und nach Rheinhessen.

(cf. Reskr. vom 17. Januar 1820 und 10. Dezember 1834. Jahrb. Bd. 14. S. 197. und B. 44. S. 447. — Oben No. 9. Seite 447. dieses Heftes.)

Ew. Hochwohlgeboren erhalten beigehend Abschrift der von dem Königl. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten mir mitgetheilten Note des hiesigen Großherzoglich Hessischen Geschäftsträgers vom 30. v. Mts.,

betreffend die durch die eingetretenen Veränderungen in der Gerichts-Organisation der Provinz Rhein-Hessen veranlaßte neue Gestaltung des Ge-

schäftskreises der Beamten des dortigen öffentlichen Ministeriums,

zur Nachricht und Nachachtung, und um davon auch die Ober-Prokuratoren in Kenntniß zu setzen.

Berlin, den 11. Mai 1837.

Der Justizminister.

v. Kamptz.

An
den Königl. General-Prokurator
Herrn Biergans zu Köln.

E. 1294.

Die neuerdings eingetretenen Veränderungen in der Gerichts-Organisation der Provinz Rheinhessen, Großherzogthums Hessen, haben namentlich eine neue Gestaltung des Geschäftskreises der Beamten des öffentlichen Ministeriums veranlaßt. Bei Insinuationen der Gerichtsakte an In- und Ausländer war bisher allen Bundesstaaten gegenüber, mit welchen diesseits eine desfallsige Uebereinkunft besteht, der Großherzogliche Staats-Prokurator des Kreisgerichts zu Mainz die empfangende und absendende Behörde für die Provinz Rheinhessen. Nunmehr aber hält es die Großherzogliche Staats-Regierung zur Erleichterung des Geschäftsganges für dienlich, den Großherzoglichen General-Staats-Prokurator zu Mainz mit Besorgung der fraglichen Korrespondenz fürohin zu beauftragen, so daß einerseits die zur Insinuation an Ausländer bestimmte, den Großherzogl. Staats-Prokuratoren zu Mainz und Alzei zukommenden Gerichtsakten, von diesen Beamten dem General-Staats Prokurator zugesandt werden sollen, welcher alsdann die Insinuation solcher Akten mittelst direkter Korrespondenz mit den betreffenden auswärtigen Gerichtsbehörden zu bewirken hat, andererseits die für Einwohner der Provinz Rheinhessen bestimmten, von auswärtigen Behörden herrührenden gerichtlichen Urkunden von letzteren Behörden in der Zukunft an den Großherzogl. General Staats-Prokurator zu Mainz zu addressiren sein werden, welcher dieselben alsdann an

Digitized by Google

den betreffenden Großherzogl. Staats-Prokurator gelangen lassen wird.

Mit Bezug auf die in den Jahren 1818 und 1819 zwischen dem Königl. Preuß. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten und der Großherzoglichen Gesandtschaft zu Berlin wegen Insinuation der gerichtlichen Urkunden von Staat zu Staat, Statt gefundenen Korrespondenz ist dem Unterzeichneten die Weisung seines höchsten Hofes zugegangen, dem benannten Königl. Hohen Ministerium hinsichtlich der hier eben angeführten Veränderung die geeignete Mittheilung mit höflichstem Ersuchen zu machen, die weitere Bekanntgebung an die einschlägigen Staatsbehörden baldgefälligst verfügen zu wollen.

Der Unterzeichnete hat die Ehre sich dieses höchsten Auftrages durch gegenwärtige an Ein hohes Ministerium gerichtete Note ganz ergebenst zu entledigen.

Berlin, den 30. April 1837.

Schäffer von Bernstein.

An
das Königl. Preuß. Hohe Ministerium
der auswärtigen Angelegenheiten.

58.

Das Vormundschaftswesen betreffend.

Aus Ew. Hochwohlgeboren Jahresberichte vom 26. Dezember v. J. habe ich mit besonderem Wohlgefallen die Fortschritte wahrgenommen, welche in dem Vormundschaftswesen, nach der neueren Einrichtung und Belebung dieses wichtigen Geschäftszweiges, im Allgemeinen Statt gefunden haben. Bei der regen Aufmerksamkeit, welche Ew. Hochwohlgeboren selbst diesem Theile des friedensrichterlichen Geschäftskreises gewidmet haben, läßt sich erwarten, daß diese Angelegenheit ihrer Vollendung immer näher gebracht werden wird. ꝛc.

Was die einzelnen Anordnungen und Vorschläge betrifft, so bin ich damit einverstanden, daß gegen die Beschlüsse der Ordnungsstrafen wider Vormünder nur das Rechtsmittel der Opposition zulässig, und derartige Ord-

nungsstrafen in Gemäßheit der dieselben ganz allgemein gegen Vormünder anordnenden Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 5. April 1835 (Jahrbücher B. 45. S. 556.) aber auch gegen Nebenvormünder anwendbar sind. Eben so wenig hat es Bedenken, daß bei einer Konkurrenz armer und vermögender Pflegebefohlenen letztere nicht solidarisch für die gemeinschaftlichen Kosten, sondern nur nach Verhältniß ihres Antheils haftbar sein können. Der Abdruck des Formulars, welches die Allg. Gerichts-Ordnung zu Inventarien vorschreibt, und dessen Einhändigung an die Vormünder erscheint allerdings zweckmäßig, und ist daher dieser Abdruck, gleich dem der Instruktion für die Vormünder, zu bewirken, und jedem Vormunde bei Einleitung der Vormundschaft mit jener Instruktion ein Exemplar dieses Formulars unentgeldlich einzuhändigen.

Da bei jeder Vormundschaft das Alter der Minorennen festgestellt werden muß, und dies am zweckmäßigsten beim Beginn der Vormundschaft geschieht, so sind die Civilstandsbeamten anzuweisen, künftig mit der Anzeige des Sterbefalls oder des Namens, Wohnorts und Sterbetages des mit Hinterlassung minderjähriger Kinder Verstorbenen zugleich den Namen und den Geburtstag der hinterbliebenen Minderjährigen, soweit solche aus ihren Registern hervorgehen, mitanzuzeigen, und kann bei diesen Beamten und bei ihren Gesinnungen wohl vorausgesetzt werden, daß sie des Allgemeinen und des Besten minderjähriger Waisen wegen dieser so geringen Mühe sich gern ohne Remuneration unterziehen werden. ꝛc.

Berlin, den 27. Mai 1837.

Der Justizminister.
v. Kamptz.

An
den Königl. General-Prokurator
Herrn Biergans zu Köln.

E. 971.

59.

Gebühren der Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher bei Festsetzung von Ordnungsstrafen gegen Vormünder.

Auf Ew. Hochwohlgeboren Bericht vom 23. v. M. wird es genehmigt, daß für die Ertheilung des Auszuges eines in Folge der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 5. April 1835 (Jahrbücher B. 45. S. 556.) gegen einen Vormund erlassenen Strafresoluts die in dem Dekrete vom 7. April 1813 Art. 7. bestimmten Gebühren von 25 Centimes, und für die Insinuation desselben an den Vormund die in der Tax-Ordnung vom 10. Juni 1833 Abschn. V. No. 1. und 2. (Jahrbücher B. 41. S. 601.) aufgeführten Gebühren in Ansatz gebracht, und diese Gebühren der Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher, wie in gewöhnlichen Strafsachen, liquidirt, auf den Kriminalfonds angewiesen und mit der Geldbuße selbst von der Verwaltungsbehörde eingezogen werden.

Von dieser Verfügung haben Ew. Hochwohlgeboren den betreffenden Regierungen die erforderliche Mittheilung zu machen.

Berlin, den 10. Juni 1837.

Der Justizminister.
v. Kamptz.

An
den Königl. General-Prokurator
Herrn Biergans zu Köln.

E. 1538.

Digitized by Google

60.

Gebühren der Gerichtsvollzieher für Wechsel-Proteste.

(cf. Gebührentaxe vom 10. Juni 1833. No. 62. Jahrb. B. 41. S. 599.)

Auf Ew. Hochwohlgeboren Bericht vom 21. v. M., das Gesuch der Gerichtsvollzieher zu Düsseldorf um Erhöhung der Gebühren für Wechsel-Proteste betreffend,

wird es genehmigt, daß die Gerichtsvollzieher für die bei Aufnahme von Wechsel-Protesten zuzuziehenden Zeugen besondere Gebühren, als zu den baaren Auslagen gehörig, liquidiren können. — Die Höhe dieser Gebühren wird, in Uebereinstimmung mit der Verfügung vom 9 Juni v. J. zu 3. (Jahrbücher Band 47. Seite 642.) auf den in der Taxordnung für die Notarien bestimmten Satz von 5 Sgr. für jeden Zeugen festgesetzt. — Für die Abschrift des Wechsels in der Urschrift und in der zugestellten Kopie des Protest-Aktes, so wie für die Eintragung des Protestes in das durch den Art. 176. des Handels-Gesetzbuches vorgeschriebene Repertorium dürfen dagegen keine Gebühren angesetzt werden. — Ew. Hochwohlgeboren werden beauftragt, diese Bestimmungen durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, und den Ober-Prokuratoren zur Instruktion der Gerichtsvollzieher mitzutheilen.

Berlin, den 3. Juni 1837.

Der Justizminister.
v. Kamptz.

An
den Königl. General-Prokurator
Herrn Biergans zu Köln.

E. 1503.

61.

Digitized by Google

61.

Die Einrichtung, Reparaturen und Bauten der Gerichtslokalien in der Rheinprovinz betreffend.

a.

Der Justizminister sieht sich veranlaßt, um in den die Einrichtung, Reparaturen und Bauten der Gerichts-Lokalien in der Rheinprovinz betreffenden Angelegenheiten ein gleichmäßiges Verfahren der Justizbehörden herzustellen, hierüber folgende Anweisungen zu ertheilen:

Bei der Behandlung dieser Angelegenheit ist zu unterscheiden, ob der Gegenstand:

1) auf die Diensthäuser und Geschäfts-Lokalien des Königl. Appellationsgerichtshofes und der Königl. Landgerichte, oder
2) auf die Dienst-Lokalien der Friedensgerichte und der Untergerichte in dem ostrheinischen Theile des Regierungsbezirks Koblenz sich bezieht;

und ferner: ob derselbe

3) lediglich die Ergänzung und Instandhaltung der zum Geschäftsbetriebe erforderlichen Utensilien, und gewisse periodisch wiederkehrende kleinere Ausgaben, als zur Ausbesserung von Thüren, Fenstern, Oefen ꝛc., oder
4) die Anschaffung neuer Utensilien, welche nicht, wie die zu 3. gedachten, nur zum Ersatze unbrauchbar gewordenen Stücke bestimmt sind, sondern durch besondere Umstände erfordert werden, oder
5) einen wirklichen Reparaturbau, oder endlich
6) einen Neubau betrifft;

sodann aber noch in dem Falle zu 5: ob die Kosten

a) 50 Rthlr. oder weniger, oder
b) mehr als 50 Rthlr. betragen.

Zu 1. Ist von den Diensthäusern und Geschäfts-Lokalien des Königl. Appellationsgerichtshofes oder der Königl. Landgerichte die Rede, so konkurriren bei dem Geschäfte resp. der Erste Präsident des Appellationshofes und der General-Prokurator, und die betreffenden Landgerichts-Präsidenten und Ober-Prokuratoren.

Zu 2. Werden aber die Dienst-Lokalien der Untergerichte betroffen, so ressortirt der Gegenstand lediglich von dem Ober-Prokurator des betreffenden Landgerichtsbezirks, resp. dem Königl. Justiz-Senat zu Koblenz.

Nach Maaßgabe dieser Unterscheidung sind die genannten Beamten und Behörden verpflichtet, die erforderlichen Zahlungsanweisungen, eventualiter vorgängig nöthigen Berichtserstattungen an den Justizminister, resp. gemeinschaftlich oder selbstständig zu bewirken.

Zu 3. Die Instandhaltungskosten ꝛc. sind, in so fern sie den Königl. Appellationsgerichtshof oder die Königl. Landgerichte betreffen, auf die Kanzlei-Kosten-Fonds dieser Kollegien; in so fern sie aber die Untergerichte betreffen, eben so wie die eigentlichen Reparaturbaukosten bis zur Höhe von 50 Rthlr.,

zu 5a. durch Requisition der Königl. Regierungen, auf die bei denselben etatsmäßigen Fonds „zu kleinen Ausgaben der Gerichte" anzuweisen.

Der Berichtserstattung an den Justizminister bedarf es daher nur in den Fällen

zu 4, 5b und 6. Die Berichtserstattung ist, wenn der Gegenstand einen Reparatur- oder Neubau (No. 5b. und 6.) betrifft, und keine Gefahr im Verzuge obwaltet, nicht erst in dem Jahre, in welchem der Bau ausgeführt werden soll, sondern schon in dem vorhergehenden Jahre und zwar spätestens bis zum Ablaufe des dritten Quartals zu veranlassen. Bei den Bauten und Reparaturen sind die von dem vormaligen Handelsministerium in dem Reskripte vom 7. Mai 1822 (Jahrbücher B. 19. S. 312.) ertheilten Vorschriften mit nachstehenden Modifikationen zu beobachten:

a) Reparaturen ꝛc., deren Kosten nicht 50 Rthlr. betragen, dürfen ohne vorgängige Veranschlagung auf Rechnung zur Ausführung kommen, und Reparaturen und Bauten, deren Kosten diesen Betrag zwar übersteigen, aber doch nicht die Höhe von 100 Rthlr. erreichen, von approbirten Bauhandwerkern veranschlagt werden; die Revision und Abnahme der ausgeführten Bauten

Digitized by Google

und Reparaturen bleibt aber auch in diesen Fällen den resp. Bezirks-Baubeamten vorbehalten.

b) Die Bauten und Reparaturen, bei welchen eine Veranschlagung oder Abnahme durch den Bezirks-Baubeamten erforderlich ist, müssen in der Regel, zur Berücksichtigung bei Feststellung des Plans über die von den Bezirks-Baubeamten im Sommer-Semester zu bewirkenden Dienstreisen, der Regierung im Laufe des Monats Februar jeden Jahres angezeigt werden.

c) Die Ausführung der Bauten, Reparaturen und Anschaffungen ist außer den Fällen, wenn solche bei Gegenständen von 50 Rthlr. oder weniger ohne vorgängigen Anschlag auf Rechnung, oder bei Gegenständen von 50 bis 100 Rthlr. auf den Grund des Anschlags eines approbirten Handwerkers, bewirkt werden, durch die Königl. Regierungen zu veranlassen, welchen die erforderlichen Fonds von dem Justizminister werden überwiesen werden.

d) Wo bei wichtigern Bau-Unternehmungen der Kosten-Veranschlagung von Seiten eines Königl. Baubeamten, und der Revision der Anschläge von Seiten des Baudirektors bei den Königl. Regierungen, noch die Superrevision der Königl. Ober-Baudeputation hinzutreten muß, wird solche von dem Justizminister veranlaßt werden.

Außerdem sind auch die Präsidenten und Beamten des öffentlichen Ministeriums, so wie der Justiz-Senat schuldig, bei jedem Bau ꝛc. dessen Nothwendigkeit zu prüfen und sich davon gehörige Ueberzeugung zu verschaffen.

Der Herr Erste Präsident des Königl. Appellationsgerichtshofes und der Herr General-Prokurator, so wie die resp. Herren Landgerichts-Präsidenten und Ober-Prokuratoren und der Königl. Justiz-Senat zu Koblenz haben sich nach vorstehenden Bestimmungen zu achten.

Berlin, den 24. Juni 1837.

Der Justizminister.
v. Kamptz.

Cirkular-Verfügung
an die Justiz-Behörden der
Rheinprovinz.

b.

Abschrift vorstehender Cirkular-Verfügung erhält Eine Königliche Hochlöbliche Regierung zur gefälligen Kenntnißnahme und mit dem Ersuchen, den danach von den Justizbehörden des dortigen Bezirks an Wohldieselbe ergehenden Zahlungs-Requisitionen Genüge zu leisten, sobald aber eine Etatsüberschreitung bei dem Fonds zu kleinen Ausgaben eintreten sollte, davon mit Beifügung einer Nachweisung der in dem betreffenden Jahre erfolgten Anweisungen, zur Ueberweisung des erforderlichen Zuschußbedarfs, vor dem jedesmaligen Jahresschlusse an mich zu berichten.

Berlin, den 24. Juni 1837.

Der Justizminister.

v. Kamptz.

An
Eine Königl. Hochlöbliche Regierung
zu Köln, Aachen, Düsseldorf, Trier,
Koblenz.

E. 1581.

62.

Am Charfreitage dürfen unter keinen Umständen öffentliche Gerichtssitzungen gehalten werden.

Ew. Hochwohlgeboren eröffne ich auf den Bericht vom 29. v. Mts., daß der Charfreitag ohne den geringsten Anstand zu denjenigen Tagen gehört, an welchen unter keinen Umständen die Gerichtshöfe öffentliche Sitzungen halten dürfen. — Wenn derselbe in der Bekanntmachung des Ober-Präsidenten der Rheinprovinz vom 21. September 1835, wegen der Feiertage der evangelischen Gemeinden in jener Provinz, nicht ausdrücklich genannt ist, so hat dies seinen Grund darin, daß in jener Bekanntmachung nur diejenigen Feiertage aufgeführt sind, welche nicht in allen evangelischen Gemeinden als solche begangen werden, keinesweges aber diejenigen,

Digitized by Google

welche, wie der Charfreitag, notorisch allgemein dafür anerkannt sind. — Auch von den Katholiken wird der Charfreitag, wenn gleich der Gottesdienst nach anderm Ritus als an den Sonn- und Festtagen angeordnet ist, und opera servilia nicht schlechthin untersagt sind, dennoch überall in stiller kirchlicher Feier begangen, und würde demnach die Abhaltung der öffentlichen Sitzungen um so unangemessener sein, als solches grade an diesem Tage allen Glaubensverwandten gleichmäßig zu einem eben so großen, als gerechten Aergerniß gereichen würde.

Berlin, den 16. Juni 1837.

Der Justizminister.
v. Kamptz.

An
den Königl. Ober-Prokurator, Herrn
Geheimen Justizrath Heintzmann
zu Trier.

E. 1552.

63.

Die Stelle eines Ergänzungs-Friedensrichters ist mit der Stelle eines Bürgermeisters unvereinbar.

(cf. Reskript vom 15. November 1822. Lottner B. 2. S. 318.)

Die von Ew. Hochwohlgeboren in dem Berichte vom 10. d. M.,

betreffend die Wiederbesetzung einer Ergänzungsrichterstelle bei dem Friedensgerichte zu Bergheim,

geäußerte Ansicht, daß die Stelle eines Ergänzungs-Friedensrichters mit der eines Bürgermeisters unvereinbar sei, ist durch die von Ihnen vorgetragenen Gründe motivirt, und kann daher die von dem Landgerichte zu Köln in Vorschlag gebrachte Ernennung des Bürgermeisters von S. zu K. zum Ergänzungs-Friedensrichter zu Bergheim

nicht erfolgen, weshalb anderweitige Vorschläge einzureichen sind.

Berlin, den 20. Juni 1837.

Der Justizminister.
v. Kamptz.

An
den Herrn General-Prokurator
zu Köln.

E. 1664.

64.

Die Proberelationen zur dritten juristischen Prüfung betreffend.

Durch die Instruktion für die Immediat-Justiz-Examinations-Kommission vom 8. Februar und deren Ergänzung vom 31. März 1834 (Jahrbücher B. 43. S. 142. und 228.) ist denjenigen Kandidaten, welche sich zur Anstellung in dem Theile der Rheinprovinz, in welchem das französische Recht gilt, durch die dritte juristische Prüfung qualificiren wollen, die Wahl gelassen, die vorgeschriebenen Proberelationen aus Akten in solchen Sachen, welche am Appellationsgerichtshofe schweben, oder in solchen, welche beim Revisions- und Kassationshofe anhängig sind, anzufertigen.

Die Gestattung dieser letztern Befugniß hat sich in der Erfahrung als zweckmäßig nicht bewährt, indem die Eigenthümlichkeit des Verfahrens am Revisions- und Kassationshofe, verbunden mit dem Umstande, daß die Erörterung faktischer Momente, Würdigung der Beweise ꝛc. dabei der Regel nach gänzlich ausgeschlossen bleiben muß, die von den Kandidaten für jenes Verfahren angefertigten Relationen nicht als ausreichend darstellt, um ihre Ausbildung im Referiren vollständig beurtheilen zu können. Die über Appellationssachen anzufertigenden Relationen gewähren dagegen, da dabei auch die faktischen Momente der Sachen vollständig mit zur Erörterung kommen, die Möglichkeit einer solchen Beurtheilung.

Digitized by Google

Ich setze deshalb fest, daß in der Regel und mit Ausnahme der Fälle, in welchen wegen ungünstigen Ausfalles der Prüfung eine wiederholte Anfertigung von Proberelationen Statt haben muß, künftig die von den Kandidaten des dritten Examens anzufertigenden Proberelationen ferner nicht mehr aus Akten in solchen Sachen, welche am Revisions- und Kassationshofe schweben, angefertigt werden sollen, und beauftrage Ew. Hochwohlgeboren, hiervon die dortigen Referendarien und Auskultatoren in Kenntniß zu setzen.

Berlin, den 19. Mai 1837.

Der Justizminister.
v. Kamptz.

An
sämmtl. Königl. Herren Landgerichts-Präsidenten und Ober-Prokuratoren der Rheinprovinz.

E. 1383.

65.

Verpflichtung der Friedensrichter zur Führung einer Stempel-Kontrolle.

Das Reskript vom 7. März 1831 (Jahrb. B. 37. S. 137. — Rhein. Samml. B. 3. S. 371.) wegen der Verpflichtung der Friedensrichter zur Führung einer Stempel-Kontrolle über die einzuregistrirenden Urkunden ist, wie das Schreiben des Herrn Finanzministers vom 31. v. M. und der darin angeführte Bericht des Provinzial-Steuerdirektors zu Köln vom 12. v. M. ergiebt, von dem Friedensgerichte des Landkreises Trier dahin angewandt worden, daß von der unterbliebenen Verwendung des vorschriftsmäßigen Stempels zu den Behufs der Einregistrirung eingereichten Urkunden nur dann, wenn die im §. 12. des Stempelgesetzes vom 7. März 1822 zur Nachbringung des Stempels gestattete Frist von 14 Tagen abgelaufen ist und eine vollendete Stempelkontravention vorliegt, Notiz genommen, vor Ablauf jener Frist

aber die Urkunde zurückgegeben wird, ohne sich um den Mangel des Stempels zu bekümmern. Dieses Verfahren kann nicht gebilligt werden, da der §. 30. des Stempelgesetzes den Gerichten nicht nur die Rüge der Stempel-Kontravention, sondern es überhaupt zur Pflicht macht, auf die Befolgung des Stempelgesetzes zu halten.

Die Gerichte sind hiernach schuldig, dafür zu sorgen, daß zu den ihnen vorgelegten stempelpflichtigen, mit dem gesetzlichen Stempel nicht versehenen Urkunden, auch wenn noch keine Stempel-Kontravention begangen worden, die erforderlichen Stempel nachträglich verwendet werden. — Ew. Hochwohlgeboren beauftrage ich daher, die Friedensgerichte anzuweisen, die zur Einregistriruug vorgelegten Urkunden, wenn dazu der vorschriftsmäßige Stempel nicht verbraucht worden, auch außer dem Falle einer bereits verübten Stempel-Kontravention anzuhalten und den Produzenten nicht eher wieder auszuhändigen, bis der ihnen bekannt zu machende Stempel nachgebracht und zu der Urkunde kassirt worden. In der Stempel-Kolonne des Registers ist dieses jedesmal besonders zu vermerken. Die hiernach von Ihnen zu erlassende Verfügung ist durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 12. April 1837.

Der Justizminister.
v. Kamptz.

An
den Königl. General-Prokurator
Herrn Biergans zu Köln.

E. 927.

66.

Regulativ über das Ausweichen der Schiffe auf der Saar.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Um den bisher vorgekommenen Streitigkeiten über das Ausweichen der Schiffe auf der Saar vorzubeugen,

Digitized by Google

haben Wir für nöthig erachtet, deshalb, mit Rücksicht auf die bisherige Observanz, folgende Vorschriften zu erlassen.

§. 1.

Wenn ein zu Thal gehendes Schiff einem zu Berge fahrenden begegnet, und wegen der Lage des Flußbettes oder wegen seichten Wassers beide nicht neben einander fahren können, so muß, sofern eins dieser Schiffe sich schon in der engen Fahrstelle befindet, das andere so lange beilegen und abwarten, bis das erstere diese Stelle verlassen hat; werden sich aber die Schiffsführer ansichtig, ehe eins der beiden Schiffe sich innerhalb der engen Fahrstelle befindet, so muß das zu Thal gehende so lange beilegen und abwarten, bis das entgegen kommende aus dieser Stelle gelangt ist.

Die Regierung zu Trier hat mittelst Bekanntmachung durch das Amtsblatt unverzüglich diejenigen Stromstellen der Saar namhaft zu machen, für welche diese Bestimmung in Wirksamkeit treten soll. In gleicher Art hat dieselbe alljährlich vor der Eröffnung der Schifffahrt etwanige Ergänzungen und Abänderungen des ersten Verzeichnisses zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

§. 2.

Der Führer eines Schiffes, welches schneller stromaufwärts fährt, als das ihm vorangehende, hat das Recht, von dem Führer des letztern, wenn er es erreicht hat, zu verlangen, daß dieser auf ein gegebenes Zeichen das Nöthige veranstalte, damit das schneller fahrende Schiff neben ihm vorbeigezogen werden könne, namentlich die Leinen fallen lasse und die vom Ufer entferntere Bahn suche.

Der Führer des schnelleren Schiffes darf jedoch dieses Recht nicht an solchen Stellen in Ausübung bringen, wo das Flußbett, in welchem sich das langsamer fahrende Schiff befindet, zu enge, oder die Trift zu stark ist, und das Ausweichen weder ohne Gefahr, noch ohne einen bedeutenden Zeitverlust bewerkstelligt werden kann. In diesem Falle hat der vorfahrende Schiffer sich zu beeilen, die enge Stelle zu passiren und das stille Wasser zu gewinnen.

§. 3.

Wenn stromabwärts fahrende Schiffe in die Lage kommen, sich ausweichen zu müssen, weil das eine schneller geht als das andere, so ist der Führer des langsamer fahrenden Schiffes verbunden, Platz zu machen, es sei denn, daß das Flußbett zu enge oder sonst eine Gefahr zu besorgen ist, welchen Falls der Führer des geschwinder gehenden Schiffs gehalten ist, dessen Lauf aufzuhalten und die Gelegenheit zum gefahrlosen Vorbeifahren abzuwarten.

§. 4.

Für die Stellen, ober- und unterhalb Mettloch bis zur Steinbacher- und Peterfuhrt, bei Oberhamm vom Volscheid bis zum Hartleyfels, an der Schodener Fuhrt bei Bibelhausen, an der Wiltingerkupp und Hammerfuhrt, wird besonders festgesetzt, daß bevor ein Bergschiffer in dieselben einfährt, er zeitig einen zuverlässigen Boten voranschicken muß, um das jenseits etwa ankommende Thalschiff davon, daß die Einfahrt geschieht, zu benachrichtigen. Dieses ist gehalten, sogleich und so lange am Ufer anzulegen, bis das zu Berg fahrende Schiff vorüber ist.

§. 5.

Was vorstehend für fahrende Schiffe angeordnet worden, gilt auch für stilliegende, dergestalt, daß es keinem Schiffe gestattet ist, im Schiffswege so zu halten, daß die Vorüberfahrenden dadurch behindert werden können. Ausgenommen hiervon sind Schiffe, welche im Begriffe sind, Ladung einzunehmen oder zu löschen. Diese müssen aber, je nachdem es die Umstände erfordern, entweder den Mast zeitig niederlegen, oder vom Ufer weit genug abstehen, oder solche Anstalten treffen, daß die Leinen des Bergschiffes ohne Schwierigkeit fortgezogen werden können.

§. 6.

Kleinere Fahrzeuge, Fischer- und Fährnachen, in deren Nähe der Schiffsweg vorbeiführt, müssen am Ufer so befestigt sein, daß sie stromrecht liegen. Auch müssen die Eigenthümer Abweiser setzen, damit die Leinen der Bergschiffe nicht hängen bleiben. Ueberhaupt ist es Sache

Digitized by Google

des Eigenthümers bei festliegenden Schiffen, Vorkehrungen zu treffen, um sich vor Beschädigungen durch die Leinen der aufwärts fahrenden Schiffe sicher zu stellen, indem dafür der Schiffer bei regelmäßigem Gebrauche der Leinen nicht verantwortlich ist.

§. 7.

Derjenige Schiffer oder Besitzer eines Fahrzeuges, welcher die obigen Vorschriften nicht befolgt, verfällt in eine Polizei-Strafe von zwei bis fünf Thaler, die im Wiederholungsfalle verdoppelt werden kann, vorbehaltlich etwanigen Schadenersatzes.

§. 8.

Das Straferkenntniß gebührt demjenigen Friedensgerichte, in dessen Bezirk die Stromstrecke liegt, woselbst die Kontravention begangen worden ist. Gehören die gegenüberliegenden Ufer zu verschiedenen Friedensgerichten, so wird durch eine Bekanntmachung Unseres Justizministers bestimmt werden, welches von ihnen ausschließlich berufen sein soll, wegen Uebertretung dieser Verordnung das Urtheil zu sprechen.

§. 9.

Das gegenwärtige Regulativ ist durch das Amtsblatt der Regierung zu Trier bekannt zu machen.

Gegeben Berlin, den 28. Juni 1837.

Friedrich Wilhelm.

v. Kamptz. Graf v. Alvensleben.

E. 1470.

67.

Die Kompetenz der rheinischen Polizeigerichte bei Polizei-Uebertretungen betreffend.

(Ressort-Reglement vom 20. Juli 1818. §. 33. Lottner B. 1. S. 513.)

---

a.

Da über den §. 33. des Ressort-Reglements für die Rheinprovinz vom 20. Juli 1818, welcher verordnet:

„Bei jeder Uebertretung eines Polizei-
„Gesetzes, die nicht besonders verpönt
„ist, soll von den Polizei-Gerichten auf
„eine Geldstrafe von 1 bis 5 Thaler er-
„kannt werden,"

in Ansehung der Kompetenz der Polizei-Gerichte in den Fällen, wo ein bestimmtes Strafgesetz vorliegt, Zweifel und abweichende Entscheidungen entstanden, und Seine Majestät der König mittelst Allerhöchsten Befehls vom 26. Februar d. J. diesen Gegenstand zur Erledigung des Staatsministeriums verwiesen haben, weil von diesem das Ressort-Reglement emanirt worden: so hat das Staatsministerium beschlossen,

daß künftig in allen Fällen, ohne Unterschied, ob ein besonderes Strafgesetz vorliegt oder nicht, die Polizei-Gerichte für alle Polizei-Uebertretungen, welche mit einer Geldbuße von höchstens fünf Thalern zu ahnden sind, als die kompetenten Gerichte angesehen werden sollen.

Berlin, den 27. Mai 1837.

Königliches Staats-Ministerium.

Freih. v. Altenstein. Freih. v. Brenn. v. Kamptz.

Im Allerhöchsten Auftrage.

Mühler. v. Rauch. v. Rochow.

v. Nagler. Graf v. Alvensleben.

---

b.

Mit Bezug auf den Bericht v. 17. Januar d. J. erhalten Ew. Hochwohlgeboren anliegend Abschrift des Beschlusses des Königl. Staats-Ministeriums vom 27. v. M.,

die Kompetenz der Rheinischen Polizei-Gerichte für alle mit einer Geldbuße von höchstens 5 Thaler zu ahndenden Polizei-Uebertretungen betreffend,

zur Nachricht, mit dem Auftrage, die Publikation dieses

Digitized by Google

Beschlusses durch die Amtsblätter der Rheinischen Regierungen zu veranlassen.

Berlin, den 23. Juni 1837.

Der Justizminister.
v. Kamptz.

An
den Königl. General-Prokurator
Herrn Biergans zu Köln.

---

c.

Der Königliche Revisions- und Kassationshof erhält anliegend Abschrift des Beschlusses des Königl. Staats-Ministeriums vom 27. v. M.,

die Kompetenz der Rheinischen Polizei-Gerichte für alle mit einer Geldbuße von höchstens 5 Thaler zu ahndenden Polizei-Uebertretungen betreffend,

zur Nachricht.

Berlin, den 23. Juni 1837.

Der Justizminister.
v. Kamptz.

An
den Königlichen Revisions- und Kassationshof.
D. 745.

68.

Bei Untersuchungen über Widersetzlichkeiten, welche gegen Förster und Waldhüter, in ihrer Eigenschaft als gerichtliche Polizeibeamten, verübt werden, steht die Einlegung des Aggravations-Rechtsmittels dem Ober-Prokurator zu.

(Allgem. Ger. Ordn. I. 35. §. 98. Code d'instruction criminelle Art. 16. u. 17. cf. Reskr. vom 18. März 1836. Jahrb. B. 48. S. 306.)

Der Königl. Ober-Prokurator beim Landgericht zu Trier hat mir mittelst Berichts vom 30. Mai c. das von dem ersten Senat des Appellationsgerichtshofes in der

Untersuchungssache wider den Maurer W. et Cons. abgefaßte Resolut vom 13. Mai c. eingereicht, nach dessen Inhalt das von dem Ober-Prokurator zu Trier eingelegte Aggravations-Rechtsmittel, als von einer inkompetenten Stelle ausgegangen, zurückgewiesen ist.

Die in diesem Resolut entwickelten Ansichten über die Ressort-Verhältnisse können in mehrfacher Beziehung nicht gebilligt werden. Zunächst ist allerdings der Ober-Prokurator und nicht die Königl. Regierung als die vorgesetzte Behörde der Förster und Waldhüter anzusehen, insofern diese in der Eigenschaft als Beamte der gerichtlichen Polizei erscheinen. Nach demselben Grundsatze ist in mehreren Fällen, wenn ein Förster oder Waldhüter auf die in Injuriensachen erkannte Strafe verzichten wollte, die Genehmigung des Ober-Prokurators, als des nächsten Vorgesetzten, erfordert worden. Hiernach ist aber der in dem Resolute aufgestellte Satz, daß das Rechtsmittel jedenfalls nur der Regierung zustehen würde, nicht zu rechtfertigen.

Noch mehr tritt dies im vorliegenden Falle ein, in welchem von Verfolgung einer gegen Großherzoglich Oldenburgische Forstbeamte verübten Widersetzlichkeit die Rede ist. Unser Gouvernement hat durch die Konvention vom 8. Dezember 1821 (Gesetzsammlung von 1822 S. 8.) die Verfolgung der auf Großherzoglich Oldenburgischem Gebiet verübten Forstfrevel zugesichert und übernommen, und sich verpflichtet, sie nach denselben Gesetzen zu untersuchen und zu bestrafen, welche eintreten würden, wenn sie in inländischen Forsten begangen worden wären, und liegt es daher am Tage, daß die bei solcher Gelegenheit von Seiten diesseitiger Unterthanen verübten Widersetzlichkeiten nicht ungeahndet bleiben können. Die desfallsigen Anträge können nicht anders, als von derjenigen diesseitigen Staatsbehörde ausgehen, welche berufen ist, die Regierung vor den Gerichten, und so wie deren Rechte, so auch dieselbe in der Erfüllung der von ihr übernommenen Verbindlichkeiten, zu vertreten. Die diesseitige Regierung hat dazu ihr Organ in dem öffentlichen Ministerium, und ist daher dasselbe diejenige Behörde, welche nach dem §. 98. Tit. 35. Th. I. der Allgemeinen

Digitized by Google

Gerichts-Ordnung zur Einlegung eines Rechtsmittels allein berechtigt ist.

Ew. Hochwohlgeboren haben von dem Inhalte dieses Reskripts dem Appellationsgerichtshof Kenntniß zu geben, und ist danach in künftigen Fällen zu verfahren, da der Ober-Prokurator zu Trier angezeigt hat, daß er in dem vorliegenden Falle bereits ein anderweitiges Verfahren wegen Mißhandlung gegen die Beschuldigten eingeleitet habe.

Berlin, den 23. Juni 1837.

Der Justizminister.
v. Kamptz.

An
den Königl. Appellationsgerichts-Präsidenten Herrn Schwarz und
den Königl. General-Prokurator Herrn Biergans, Hochwohlgeboren.
F. 1591.

69.

Die Bürgermeister sind, in ihrer Eigenschaft als Civilstands-Beamte, Justizbediente.

Ew. Hochwohlgeboren erhalten beigehend den Bericht der dortigen Königl. Regierung vom 17. März d. J., die Dienstentlassung des Bürgermeisters W. zu W. betreffend, mit dem Auftrage, gegen den gedachten Beamten die gerichtliche Untersuchung wegen unbefugten Sportulirens desselben, als Civilstands-Beamter, nach Maaßgabe der Allerhöchsten Kabinetsordres vom 6. März 1821 und 2. August 1834 zu veranlassen. Da derselbe die Gebühren bei Ausübung seines Amtes als Civilstands-Beamter erhoben, und er in dieser Eigenschaft Justiz-Beamter ist, so bin ich mit dem Herrn Minister des Innern und der Polizei darüber einverstanden, daß es sich hier nicht von einem Dienstvergehen handele, welches er als Verwaltungs-Beamter verübt habe. Das Reskript vom 8. Mai 1835 hat hierin nichts geändert, und eben so wenig der Umstand, daß die Ausfertigungs-Gebühren für Civilstands-

Akte zur Gemeinde-Kasse fließen, da immerhin die Erhebung dieser Gebühren dem Civilstands-Beamten als solchem obliegt, und er nur daneben verpflichtet worden ist, sie zur Gemeinde-Kasse abzuführen.

Berlin, den 5. Mai 1837.

Der Justizminister.
v. Kamptz.

An
den Königl. General-Prokurator
Herrn Biergans zu Köln.
F. 1093.

70.

Führung von Disziplinar-Untersuchungen gegen Verwaltungs-Beamte durch Gerichtspersonen.

(cf. Reskript vom 13. März 1837. Seite 279 dieses Bandes.)

Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 21. Februar 1823 (Gesetzsammlung Seite 25.) bestimmt in Ansehung des Verfahrens bei unfreiwilligen Dienstentlassungen der Civilbeamten im administrativen Wege sub No. 1., daß die Thatsachen, worauf es ankommt, allemal zuvor zum Protokoll, wiewohl nicht nothwendig gerichtlich, untersucht und instruirt werden sollen. Hierdurch ist deutlich ausgesprochen, daß dergleichen Untersuchungen auch gegen Verwaltungs-Beamte durch Gerichtspersonen geführt werden können. — Ob eine Sache sich hierzu eigene, hat die vorgesetzte Dienstbehörde des Beamten zu ermessen, und wenn diese es zweckmäßig findet und darauf anträgt, so sind die Gerichtsbehörden schuldig, die Führung der Untersuchung zu übernehmen. Ew. Hochwohlgeboren werden demnach, zufolge einer mit dem Chef der Domainen- und Forstverwaltung, Herrn Geheimen Staatsminister v. Ladenberg Exzellenz, in Ansehung der zum Ressort desselben gehörigen Beamten getroffenen Vereinigung veranlaßt, auf Requisition der Regierung, die solche jedoch nur ausnahmsweise, und wenn besonders erhebliche Gründe dafür sprechen, eintreten lassen wird, einen Richter-Kommissar zur

Füh-

Führung der Untersuchung, wobei die Mitwirkung des öffentlichen Ministeriums wegfällt, zu ernennen.

Da nach dem Beschlusse des Königl. Staatsministeriums in den fraglichen Untersuchungen keine Gebühren statt finden, so können von den Gerichtspersonen, welche bei der Untersuchung beschäftigt gewesen sind, nur Diäten und Reisekosten für auswärtige Verhandlungen und andere baare Auslagen liquidirt werden, welche von der requirirenden Behörde zu erstatten sind.

Ew. Hochwohlgeboren wollen von dieser Verfügung dem Landgerichte und dem öffentlichen Ministerium Kenntniß geben.

Berlin, den 21. Juni 1837.

Der Justizminister.
v. Kamptz.

An
sämmtl. Königl. Herren Landgerichts-Präsidenten der Rheinprovinz.

E. 1623.

71.

1. Bei Widersetzlichkeiten gegen Abgeordnete der Obrigkeit findet das Verfahren nach der Allgemeinen Kriminal-Ordnung Statt, wenn gleich wegen besonderer Verhältnisse die preußischen Strafgesetze nicht zur Anwendung kommen.

2. Wenn in einer nach der Allgemeinen Kriminal-Ordnung eingeleiteten Untersuchung der Angeschuldigte nicht des angeschuldigten, sondern eines andern nach dem französischen Strafverfahren zu untersuchenden Vergehens schuldig befunden wird, so muß derselbe von dem angeschuldigten Vergehen, mit Vorbehalt des anderweitigen Verfahrens, freigesprochen werden.

Der Ober-Prokurator daselbst hat das von der korrektionellen Appellations-Kammer des Königl. Landgerichts

in der Untersuchungssache gegen F. abgefaßte Erkenntniß vom 11. Februar d. J. eingereicht.

Die darin ausgesprochene Inkompetenz wird auf einen formellen und auf einen materiellen Grund gestützt.

Als formeller Grund ist hauptsächlich angeführt, daß das von dem F. verübte Vergehen, wenn es als eine Widersetzlichkeit gegen die Obrigkeit betrachtet werden könnte, nicht nach dem §. 166. Tit. 20. Th. II. des Allgemeinen Landrechts, sondern nach der im Fürstenthume Birkenfeld geltenden gelindern Vorschrift des Artikels 212. des französischen Strafgesetzbuches zu bestrafen sein würde, die Kompetenz zur Untersuchung und Entscheidung der Strafsachen nach Maßgabe der Allerhöchsten Kabinetsordres vom 6. März 1821 und vom 2. August 1834 aber durch die Anwendbarkeit der in diesen beiden Kabinetsordres vorgeschriebenen Gesetze bedingt und begränzt sei.

Als materieller Grund ist angeführt, daß der Feldhüter S., gegen welchen die Widersetzlichkeit verübt worden, als solcher dem F. nicht bekannt, auch nicht durch eine Dienstkleidung oder ein amtliches Abzeichen kenntlich gewesen sei.

In Bezug auf den ersten Grund kommt es aber zur Begründung der Kompetenz nach den vorangeführten Allerhöchsten Kabinetsordres nur darauf an, daß ein Verbrechen vorliegt, welches einen Gegenstand der §§. 91. bis 213. Tit. 20. Th. II. des Allg. Landrechts bildet, da für alle in diesen §§. vorgesehenen Verbrechen das Untersuchungs-Verfahren nach den Vorschriften der Allg. Kriminal-Ordnung vom 11. Dezember 1805 verordnet ist. Der Umstand, daß wegen besonderer Verhältnisse nicht die in jenen §§. vorgeschriebene, sondern nur eine gelindere Strafe anzuwenden ist, kann hierbei überall keinen Unterschied machen. Dieses folgt schon im Allgemeinen aus der deutlichen Bestimmung der Allerh. Kabinetsordre vom 2. August 1834, welche die Anwendung der Vorschriften der Allg. Kriminal-Ordnung davon abhängig macht, daß die Untersuchung auf den Grund der angeführten §§. einzuleiten sei, bei der Einleitung kann aber darüber, ob von diesen Strafbestimmungen wegen der Eigenthümlichkeit des Falles eine Ausnahme statt finde, gar nicht

entschieden werden. — Der obgedachte Grundsatz ergiebt sich aber auch noch speziell aus der Bestimmung der Allerh. Kabinetsordre vom 6. März 1821 unter 3. Es ist hierdurch bei früheren Fällen die Anwendung des milderen Strafgesetzes vorgeschrieben, ohne wegen des Untersuchungs-Verfahrens eine Ausnahme zu gestatten. — Dasselbe, was hier aus Rücksicht auf die Zeit, wann das Verbrechen verübt worden, verordnet ist, tritt im vorliegenden Falle aus Rückficht auf den Ort ein, wo das Verbrechen verübt worden. Die durch diese letztere Rücksicht begründete Anwendung einer gelinderen, als der landrechtlichen Strafvorschrift ist daher zur Begründung der Inkompetenz-Erklärung gar nicht geeignet gewesen.

Eben so wenig ist dazu der zweite, materielle Entscheidungsgrund angethan. — Wenn bei Abfassung des Erkenntnisses gefunden wird, daß die dem F. angeschuldigte That nicht bloß eine Widersetzlichkeit gegen die Obrigkeit, sondern als ein anderes Vergehen zu betrachten sei, so hätte, da nach der Verschiedenheit des Verbrechens ein verschiedenes Verfahren mit verschiedenen Rechtsmitteln statt findet, der F. von dem erstern Vergehen, unter Vorbehalt der Verfolgung desselben wegen des andern Vergehens, im Wege des gewöhnlichen Untersuchungs-Verfahrens freigesprochen werden sollen. — Die Inkompetenz-Erklärung steht hier mit einer materiellen Prüfung der Schuld des Denunziaten im Widerspruche und überhaupt ganz am unrechten Orte.

Berlin, den 4. April 1837.

Der Justizminister.

v. Kamptz.

An
den Königlichen Landgerichts-Präsidenten und Geh. Justiz-Rath Herrn Rive zu Trier.

E. 735.

72.

Der Verkauf des einzelnen Gemeindegliedern aus den Kommunal-Waldungen angewiesenen Loosholzes ist nicht strafbar, wohl aber der Verkauf des einzelnen Gemeindegliedern zu ihrem eigenen Bedarf unentgeldlich oder gegen eine ermäßigte Taxe überlassenen Holzes.

---

a.

Unter Remission der Original-Anlagen des hohen Erlasses vom 2. Februar d. J. B. No. 219., beehre ich mich, Ew. Exzellenz über die Legalität der Strafbestimmungen gegen den Verkauf des einzelnen Gemeindegliedern aus den Kommunal-Waldungen angewiesenen Brandholzes, nachdem von den Königl. Regierungen die nöthigen Notizen eingegangen, Folgendes ganz gehorsamst zu berichten.

Durch die Verordnung des General-Regierungs-Kommissars Feaubon St. André vom 17 Ventose X. (8. März 1802) ist im §. 17. der Verkauf des den Berechtigten verabreichten Holzes, bei Vermeidung der Bestrafung als Diebstahl und des Ausschlusses vom Holzbezuge, verboten worden. Obwohl diese Bestimmung zunächst nur für die National-Waldungen erlassen worden ist, so ist doch, da dieses Verbot kein neues, sondern nur eine Wiederholung dessen war, was in gleicher Weise bereits frühere Verordnungen im alten Frankreich für alle Holzberechtigungen ausgesprochen hatten, ein gleiches Verfahren selbst von den Gerichten allgemein für zulässig anerkannt worden, wie solches sich insbesondere aus einem Urtheile des Kassationshofes zu Paris vom 13. Oktober 1809 ergiebt, in welchem die Frage: ob die brennholzberechtigten Gemeinde-Einwohner das ihnen angewiesene Brennholz veräußern dürfen? verneinend entschieden worden ist. (Vide Hermens Handbuch der Forst-, Jagd- und Fischerei-Gesetzgebung pag. 556.)

Für das rechte Mosel-Ufer bestimmt noch insbesondere die Verordnung der Oesterreich-Baierischen Kommission

vom 30. Juli 1814 im §. 84. (Lottners Sammlung B. 1. S. 258.), daß Holzberechtigte oder solche Unterthanen, denen aus besonderer Rücksicht Holz zu einem gewissen Behufe bewilligt und angewiesen worden ist, als Frevler angesehen und den doppelten Werth als Strafe bezahlen sollen, wenn sie das Berechtigungs- oder sonst bewilligte Holz verkaufen.

Die Verordnung vom 24. Dezember 1816 über die Verwaltung der den Gemeinden und öffentlichen Anstalten gehörigen Forsten (Gesetzsammlung v. 1817 S. 57.) hat in dieser Beziehung keine Veränderung bewirkt, vielmehr den polizeilichen Schutz der Gemeindeforsten und die Wirksamkeit der darauf bezüglichen Gesetze und Verordnungen bestehen lassen; sie bestimmt im §. 4. ausdrücklich, daß die Forsten unter der Oberaufsicht der Regierungen, gleich jeder andern Gattung des Gemeinde-Vermögens, den öffentlichen Zwecken des Gemeindewesens erhalten werden sollen.

Von diesen Prämissen ausgehend haben diejenigen Regierungen, in deren Bezirken der Bestand der Gemeinde-Waldungen eine erhebliche Natural-Holzabgabe an die Gemeindeglieder zuläßt (Aachen, Trier, Koblenz), jenes Verbot der Veräußerung gehandhabt, insbesondere hat die Regierung zu Aachen unterm 4. Dezember 1818 eine desfallsige Verfügung erlassen, und für den Bezirk der Regierung zu Koblenz ist im §. 35. der Instruktion zur Verwaltung der Kommunal- und Instituten-Waldungen bestimmt worden, daß Gemeindeglieder, Waldwärter und alle übrige Angestellten, welche Loos- oder Natural-Besoldungsholz beziehen, das Recht auf zwei Jahre neben den sonst bestehenden Strafen verlieren, wenn sie ihren Antheil an Auswärtige oder an andere Gemeindeglieder verkaufen.

Diesemnach dürfte die Legalität der Strafbestimmungen gegen den Verkauf der aus Gemeinde-Waldungen verabreichten Holzloose angenommen werden können. Aber auch abgesehen hiervon wird es, in Erwägung, daß die Feststellung der Benutzungsweise des Gemeinde-Eigenthums die Befugniß in sich schließt, die Benutzung an angemessene Bedingungen zu knüpfen, keinem rechtlichen Zweifel unterworfen werden können, durch Beschlüsse der

Gemeinderäthe mit Genehmigung der Regierung die Verwendung der Holzlooſe für den Zweck, zu welchem ſie verabreicht worden, in der Art zu ſichern, daß jede dem Zwecke widerſprechende Verwendung den temporellen Ausſchluß von der Perzeption zur Folge habe; dieſe Ausſchließung wird indeſſen nicht der richterlichen Kognition zu unterwerfen, ſondern im adminiſtrativen Wege durchzuführen ſein. Eine unzuläſſige Beſchränkung der Dispoſition des Holzempfängers über ſein erworbenes Eigenthum dürfte hierin nicht gefunden werden können, da der Erwerb an eine Bedingung geknüpft worden, deren Nichterfüllung das Erwerbsrecht ſelbſt temporell aufhebt.

Daß die hier in Frage ſtehenden, den Verkauf der verabreichten Holzlooſe beſchränkenden, Strafbeſtimmungen für die Konſervation der Waldungen der Regel nach ſehr weſentlich ſind, und den Holzentwendungen entgegenwirken, iſt evident, indem die ärmeren Berechtigten durch die Veräußerung ihres Winterholzbedarfs faktiſch genöthigt werden, Erſatz aus den Waldungen zu entwenden; es iſt aber in dieſer Beziehung nur die Anwendung einer Polizeiſtrafe und nicht die temporelle Ausſchließung von der Theilnahme an der Holzberechtigung zu empfehlen, indem letztere den Reiz zur Holzentwendung eben ſo ſteigert, als der Verkauf des eigenen Holzes.

Auch iſt ein ſtrenges Feſthalten an dem Verbote des Verkaufes nur in den Fällen nothwendig und gerechtfertigt, wo das verabreichte Holzquantum den Bedarf der geringſten Haushaltung in der Gemeinde nicht überſteigt, während in den Fällen, wo die Vermögens-Verhältniſſe der Gemeinden die Abgabe eines größern Holzquanti zulaſſen, oder wo die Eingeſeſſenen ſich zu wohlfeileren Preiſen ein anderes Brennmaterial beſchaffen können, es ſchon aus ſtaatsökonomiſchen Rückſichten angemeſſen erſcheint, den Verkauf auf beſonderen Antrag der Intereſſenten von Jahr zu Jahr nachzugeben, bis veränderte Verhältniſſe ein Zurückgehen auf die urſprünglichen Strafbeſtimmungen nothwendig machen, weil bei dem immer ſteigenden Holzmangel und dem ſtarken Bedarf der Eiſenwerke es nicht zu rechtfertigen ſein würde, die Eingeſeſſenen indirekt zu zwingen, ein Material zu konſumiren, deſſen ſie nicht

Digitized by Google

bedürfen, oder wofür sie wohlfeileren Ersatz zu beschaffen vermögen.

In den meisten Fällen wird dieser Schwierigkeit dadurch vorzubeugen sein, daß nicht mehr Holz unter die Gemeindeglieder in natura vertheilt wird, als der Geringste unter ihnen bedarf, während man den etwaigen Ueberrest des Ertrages der Gemeinde-Waldungen versteigert und aus dem Erlös die Kommunal-Bedürfnisse deckt.

Schließlich erlaube ich mir ganz gehorsamst zu bemerken, daß die Angabe des Königl. Ober-Prokurators zu Aachen in dem Berichte vom 20. Dezember pr., wonach den Einwohnern von Ripsdorf das Brennholz jährlich in einem freigebigen, die theilweise Veräußerung zulassenden Maaße verabreicht werde, mit dem Berichte der Königl. Regierung zu Aachen im Widerspruche steht, Inhalts dessen die Einwohner aus dem Gemeinde-Walde nie mehr Brennholz erhalten haben, als das Bedürfniß der geringsten Hausbewohner erforderte, — weshalb für den vorliegenden speziellen Fall eine dringende Veranlassung zur Niederschlagung der erkannten Strafen nicht vorhanden zu sein scheint.

Koblenz, den 10. Juni 1835.

Der Ober-Präsident der Rhein-Provinz.
v. Bodelschwingh.

An
den Königl. Geheimen Staats- und Minister des Innern und der Polizei Herrn von Rochow, Exzellenz, zu Berlin.

F. 1735.

---

b.

Auf Ew. Hochwohlgeboren Bericht vom 10. Juni d. J., die Strafbestimmungen wider den Verkauf des einzelnen Gemeindemitgliedern aus den Kommunal-Forsten angewiesenen Brandholzes betreffend,

erwiedere ich, daß zu den Holzberechtigungen, deren im gedachten Bericht erwähnt wird, und in Rücksicht welcher in früheren Zeiten in Frankreich die Veräußerung

des auf den Grund derselben verabreichten Holzes verboten war, die Perzeption von Loosholz aus Gemeinde-Waldungen durch die Mitglieder der Gemeinde, als solche, nicht zu zählen ist, und daß auf diese Perzeption daher weder die diesfälligen Verordnungen im alten Frankreich, — insofern deren vorhanden waren, — noch auch die Verordnung des Regierungs-Kommissars zu Mainz vom 9. Prairial X. bezogen werden können.

Diesemnach ist sowohl die auf letztgedachte Verordnung begründete Verfügung der Regierung zu Aachen vom 4. Dezember 1818, durch welche der Verkauf der aus Gemeinde-Waldungen verabreichten Holzloose verboten wird, als die dasselbe Verbot aussprechende Bestimmung im §. 35. der Instruktion der Regierung zu Koblenz über Administration der Kommunal- und Instituten-Waldungen unzulässig, weil die Ausdehnung des Verbots des Verkaufs auf die Fälle der Benutzung der Kommunal-Waldungen durch die Mitglieder der Kommune selbst des gesetzlichen Fundaments entbehrt, oder doch ein solches bis jetzt zur Begründung jener Ausdehnung nicht beigebracht ist.

Wenn auch die Feststellung der Benutzungsweise des Gemeinde-Eigenthums durch den Gemeinderath die Befugniß in sich schließt, die Benutzung angemessenen Bedingungen zu unterwerfen, so dürfen diese doch nicht von der Art sein, daß sie die Einzelnen in einem an sich erlaubten Gebrauche des ihnen einmal überwiesenen Privat-Eigenthums beschränken.

Ob die in Rede stehenden Strafbestimmungen zur Konservation der Waldungen wesentlich gereichen, darauf kann es, in Ermangelung einer gesetzlichen Begründung dieser Bestimmungen, zwar überhaupt nicht ankommen. Uebrigens aber scheinen sie sich auch aus diesem Gesichtspunkt nicht einmal sehr zu empfehlen, da der Schutz der Waldungen immer hauptsächlich durch eine tüchtige Aufsicht erreicht werden muß. Bei Holzberechtigungen findet das Verbot des Verkaufs seine Hauptbedeutung darin, daß in der Regel der Bedarf das Maaß der Berechtigung, zu dessen Gewährung der Verpflichtete ver-

bunden ist, abgiebt. Diese Rücksicht tritt aber bei Fällen der vorliegenden Art nicht ein.

Nicht minder endlich spricht schon die von Ew. Hochwohlgeboren selbst anerkannte Nothwendigkeit, Ausnahmen von dem in Rede stehenden Verbot zuzulassen, vermöge der auf diese Weise entstehenden Schwierigkeit in der Ausführung, gegen die Rathsamkeit der Maaßregel.

Hiernach ersuche ich Ew. Hochwohlgeboren, die vorberegte Verfügung der Regierung zu Aachen vom 4. Dezember 1818 abzuändern, den §. 35. der Instruktion der Regierung zu Koblenz aber bei der anderweit bereits angeordneten Umarbeitung dieser Instruktion in selbige nicht wieder aufnehmen zu lassen.

Berlin, den 10. September 1835.

Der Minister des Innern und der Polizei.

In dessen Auftrag.

Köhler.

An
den Königl. Ober-Präsidenten der
Rhein-Provinz Herrn v. Bodelschwingh
zu Koblenz.

E. 2958.

---

c.

Ew. Exzellenz haben mir unter dem 10. September 1835 die an den Ober-Präsidenten der Rhein-Provinz an demselben Tage erlassene Verfügung, „wegen Verkaufs des den einzelnen Gemeindegliedern aus den Kommunal-Forsten angewiesenen Brandholzes," mitzutheilen die Gewogenheit gehabt, wonach in dem damals gerade zur Frage stehenden Falle das Erforderliche verfügt worden ist.

Als darauf in diesem Jahre der Fall vorkam, daß ein gewisser K. zu K. Bauholz, welches ihm nach einer billigen Taxe aus dem Gemeinde-Walde verabfolgt worden, verkauft hatte, habe ich dem Ober-Prokurator zu Saarbrücken bei Einforderung der Akten jene Verfügung mitgetheilt, und ihn angewiesen, mit der Regierung darüber in Kommunikation zu treten, ob der Verkauf, dessen sich der Bittsteller schuldig gemacht,

noch jetzt als verboten zu betrachten sei. Aus dem hierauf erfolgten Antwortschreiben der Regierung zu Trier vom 4. April c., welches ich nebst dem Berichte des Ober-Prokurators dem remittirten Immediat-Gesuche und den Untersuchungs-Akten sub voto remissionis beifüge, erhellet, daß die Regierung den in Rede stehenden Fall nicht unter das Reskript vom 10. September 1835 subsumirt. Da nun die Vollstreckung der Strafe nur dann zu rechtfertigen ist, wenn von einem noch fortwährend verbotenen und nicht im Wege der Oberaufsicht freigegebenen Verkaufe des aus den Kommunal-Forsten angewiesenen Holzes die Rede ist, so ersuche ich Ew. Exzellenz, ehe ich in der Sache die endliche Verfügung erlasse, um gefällige Mittheilung Ihres Sentiments.

Berlin, den 12. Mai 1837.

v. Kamptz.

An
des K. Wirklichen Geheimen Staatsministers und Ministers des Innern
Herrn v. Rochow Exzellenz.

F. 1162.

---

d.

Ew. Exzellenz ermangele ich nicht, auf das sehr geehrte Schreiben vom 12. d. M. bei Rückgabe sämmtlicher Beilagen desselben ganz ergebenst zu erwiedern, wie die Regierung zu Trier allerdings mit Recht den Fall des Ackermanns K. zu K. Kreises St. W., welcher geständlich eine Quantität ihm zu eigenem Gebrauche, gegen eine billige Taxe, aus dem Gemeinde-Walde verabfolgten Bauholzes verkauft hat, nicht unter das Ministerial-Reskript vom 10. September 1835 subsumirt hat. Denn in diesem Reskript ist bloß von Loosholz, d. h. von demjenigen Brandholze, welches aus den Kommunal-Waldungen an die Gemeinde-Mitglieder zu gleichen Raten vertheilt wird, die Rede, und angenommen, daß die Bestimmung des §. 84. der Kaiserlich Königlichen Oesterreichischen und Königlichen Baierischen Administrations-Kommissions-Verordnung wegen Verfol-

gung und Bestrafung der Forstfrevel vom 30. Juli 1814 (Lottners Sammlung B. 1. S. 258.) den Verkauf dieses Loosholzes nicht unter sich begreife.

Die Gültigkeit der allegirten Verordnung für das rechte Mosel-Ufer an sich ist aber unbestritten, und eben so wenig kann bezweifelt werden, daß Holzbewilligungen an Bau- und Bedarfholz aus Kommunal-, so wie aus Privat- und landesherrlichen Waldungen, welche in Folge von Berechtigungen unentgeldlich oder wegen besonderer Verhältnisse gegen ermäßigte Taxen zum eigenen Bedarf an Privatpersonen erfolgen, von den Vorschriften des gedachten §. 84. betroffen werden.

Hiernach kann ich daher der Ansicht der Regierung zu Trier und des Ober-Prokurators zu Saarbrücken, daß das gegen den ꝛc. K. erlassene Straf-Erkenntniß wohl begründet und zu einer Niederschlagung der demselben auferlegten Geldstrafe keine Veranlassung vorhanden sei, nur beitreten.

Berlin, den 29. Mai 1837.

v. Rochow.

An
des Königlichen Wirklichen Geheimen
Staats- und Justizministers
Herrn v. Kamptz Exzellenz, hier.
401. B.

73.

Neben den Holzdiebstahlstrafen finden in der Rhein-Provinz keine Pfandgebühren Statt.

(cf. Gesetz vom 7. Juni 1821. §§. 1. 28. Ges. Samml. S. 89.)

Der Ober-Prokurator, Geheime Justizrath Heintzmann zu Trier hat mittelst des in Abschrift anliegenden Berichts vom 1. März c. unter Einreichung des hierbei zur Kenntnißnahme angeschlossenen Akten-Faszikels angezeigt, welche Verschiedenheit der Ansichten hinsichtlich der durch den §. 1. und §. 28. des Holzdiebstahls-Gesetzes

vom 7. Juni 1821 beibehaltenen observanzmäßigen Pfandgelder in demjenigen Theile der Rhein Provinz entstanden ist, der zu dem ehemaligen Oesterreich-Baierischen General-Gouvernement gehört hat. Die von dem gedachten General-Gouvernement erlassene Verordnung vom 30. Juli 1814 (Lottners Sammlung B. 1. S. 263.) ordnet nämlich im §. 115. gewisse, neben den festgesetzten Forstkontraventionsstrafen zu entrichtende Pfandgelder an, und mehrere Friedensgerichte haben auch nach Publikation des Holzdiebstahls-Gesetzes vom 7. Juni 1821 nach diesem Grundsatz fortdauernd erkannt, obwohl das ihnen vorgesetzte Landgericht mit Recht den entgegengesetzten Grundsatz angenommen und darnach erkannt hat.

Da hieraus ein höchst unangenehmer Widerspruch auch in den gerichtlichen Erkenntnissen, und der Mißstand hervorgegangen, daß in einem Theile der Rhein-Provinz bloß um deswillen, weil er einstweilen zu einem besondern Gouvernement gehört hat, auf Pfandgelder neben den Holzdiebstahlsstrafen erkannt werde, während in dem übrigen Theile der Rhein-Provinz dies nicht Statt findet, und die durch jenes Gesetz beabsichtigte Gleichheit des Verfahrens gestört wird; so muß auch nach der Ansicht des betreffenden Departements dieser Uebelstand abgestellt werden, und wird zu dem Ende, vermöge der durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 9. September 1822 (Lottners Sammlung Band 2. Seite 322.) den Ministerien beigelegten Befugniß, in Beziehung auf die von dem ehemaligen Gouvernement erlassenen Verordnungen anderweite Verfügungen zu treffen, diese Bestimmung der Gouvernements-Verordnung vom 30. Juli 1814 und die in deren Folge von dem General-Prokurator zu Köln unter dem 5. Februar 1823 den Friedensgerichten ertheilte Weisung: „neben den nach dem Gesetze vom 7. Juni „1821 zu erkennenden Holzdiebstahlsstrafen auch auf die „nach der obgedachten Gouvernements-Verordnung bestimmten Pfandgelder zu erkennen," — hiermit aufgehoben, und ist demgemäß lediglich nach dem Holzdiebstahlsgesetz vom 7. Juni 1821, und folglich künftig nicht mehr auf Pfandgelder zu erkennen.

Ew. Hochwohlgeboren haben hiernach die betreffen-

den Ober-Prokuratoren zur weitern Instruktion der Friedensrichter mit der erforderlichen Weisung zu versehen.

Berlin, den 21. April 1837.

Der Justizminister.
v. Kamptz.

An
den Königl. General-Prokurator
Herrn Biergans Hochwohlgeboren zu Köln.
E. 1070.

74.

Behufs der Vollstreckung der wegen Holzdiebstahls erkannten Gefängnißstrafen ist ein Urtheils-Auszug anzufertigen, für welchen den Gerichtsschreibern die Gebühren aus dem Kriminal-Fond anzuweisen sind.

(Gesetz vom 7. Juni 1821. §. 27.)

Nach dem Gesetze wegen Bestrafung des Holzdiebstahls vom 7. Juni 1821 §. 27. erfolgt die Vollstreckung der erkannten Strafen auf den Grund des dem Forstbeamten zurückgegebenen Verzeichnisses der Kontraventions-Fälle, in dessen fünfter Kolonne nach §. 26. das Erkenntniß eingetragen ist. Es werden hierauf die Geldbußen eingezogen, oder wenn solche nicht beigetrieben werden können, von der Kasse hierüber ein Zeugniß ertheilt und dem Oberförster zugestellt, um eventualiter von der erkannten Forstarbeit Gebrauch zu machen. Wird darauf verzichtet, so erfolgt, nachdem der Oberförster solches bescheinigt hat, die Vollstreckung der Gefängnißstrafe durch das betreffende Gericht oder in der Rheinprovinz auf Veranlassung des öffentlichen Ministeriums. Nach der in den ältern Provinzen bestehenden Gerichtsverfassung hat die letztgedachte Vollstreckung der eventuellen Freiheitsstrafen durch die Gerichte keine Schwierigkeit; in der Rheinprovinz aber haben sich dabei, wie der Königl.

Regierung aus den früheren Verhandlungen bereits bekannt ist, Schwierigkeiten ergeben, indem das öffentliche Ministerium sich nicht im Besitze des Erkenntnisses befindet, und die Vollstreckung der Strafe nach art. 609. der Kriminal-Prozeß-Ordnung nur auf den Grund des Strafurtheils erfolgen kann. Da nun auch die Forstbehörden den in ihrem Besitze befindlichen Urtheils-Auszug nicht entbehren können, weil sie solchen als Rechnungsbelag bedürfen, so ist bei der im Königl. Staatsministerium dieserhalb Statt gefundenen Berathung beschlossen, daß in den in Rede stehenden Fällen ein neuer Urtheils-Auszug von den Gerichtsschreibern gegen die auf den Kriminal-Fond anzuweisenden Gebühren zum Zweck der zu vollstreckenden Gefängnißstrafe angefertigt werden solle.

Der Königl. Regierung wird solches zur Nachachtung bei der Verwaltung des Kriminal-Fonds hiermit bekannt gemacht.

Berlin, den 7. April 1837.

Der Justizminister.
v. Kamptz.

An
Eine Königl. Hochlöbliche Regierung
zu Trier, Koblenz, Köln, Aachen,
Düsseldorf.
D. 120.

75.

Zur Vollstreckung der Festungsarbeitsstrafe sind in der Rheinprovinz die Festungen Köln und Wesel bestimmt; an nicht arbeitsfähigen Verbrechern geschieht dieselbe im Zuchthause.

---

a.

Bei Rückgabe der Anlagen beehre ich mich, Ew. Exzellenz auf das gefällige Schreiben vom 10. Mai c. ganz ergebenst zu erwidern, daß die Aufnahme der in den Rheinprovinzen zur Festungsarbeitsstrafe verurtheilten,

Digitized by Google

in keinem Militairverhältniß stehenden Civilpersonen, welche noch arbeitsfähig sind, in den Festungen Köln und Wesel Statt finden kann, wo Baugefangenen-Anstalten vorhanden sind.

Was dagegen die nicht arbeitsfähigen Verbrecher betrifft, so liegt ein Widerspruch in deren Verurtheilung zur Festungsarbeit mit der Bestimmung der Baugefangenen-Anstalten, in welchen es an Gelegenheit zur Beschäftigung solcher Individuen mit leichten Arbeiten, und an dem nöthigen Personal zur Beaufsichtigung derselben fehlt. Dergleichen Verbrecher dürfen daher nach §. 8. der Instruktion über die Behandlung der Baugefangenen vom 11. Dezember 1832 in diese Anstalten nicht aufgenommen werden. Auch werden Baugefangene, wenn sie zu den Festungsarbeiten wegen eintretender Altersschwäche oder in Folge langwieriger Krankheiten ꝛc. unfähig zu erachten sind, nach §. 62. dieser Instruktion in eine Civilstrafanstalt versetzt.

Berlin, den 23. Mai 1837.

Der Kriegsminister.
Im Allerhöchsten Auftrage.
v. Rauch.

An
den Königl. Wirklichen Geheimen
Staats- und Justizminister Herrn
von Kamptz Exzellenz.

---

b.

Ew. Hochwohlgeboren eröffne ich auf den Bericht vom 23. April d. J., unter Zufertigung des abschriftlich anliegenden Schreibens des Königlichen Kriegsministeriums vom 23. v. M., daß die gegen nicht arbeitsfähige Verbrecher erkannte Festungsarbeitsstrafe im Zuchthause zu vollstrecken ist. Ob der Angeschuldigte zur Festungsarbeitsstrafe sich eigne, ist in den betreffenden Fällen vor

dem Abschlusse der Untersuchung festzustellen, und wenn der Angeschuldigte dazu nicht geeignet befunden wird, in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 8. September 1821 (Gesetzsammlung S. 158), anstatt jener Strafe, auf Zuchthausstrafe zu erkennen. Ew. Hochwohlgeboren haben hiervon dem Königlichen Landgericht Mittheilung zu machen.

Berlin, den 3. Juni 1837.

Der Justizminister.
v. Kamptz.

An
den Königl. Ober-Prokurator
und Geheimen Justizrath Herrn
Heintzmann zu Trier.

E. 1455.

76.

Zur Abbüßung des Festungsarrestes sind in der Rheinprovinz die Festungen Jülich, Wesel und Ehrenbreitstein bestimmt.

Mit Rücksicht darauf, daß auf der Festung Köln keine zur Aufnahme von Staatsgefangenen des Civilstandes geeignete Lokale vorhanden sind, hat das Königliche Kriegsministerium mir den Wunsch geäußert, daß die Hinweisung solcher Arrestaten nach Köln möglichst beschränkt werden möge, und dabei bemerkt, daß dies um so mehr zulässig sein dürfte, als es in den Festungen Jülich, Wesel und Ehrenbreitstein durchaus nicht an Raum zur Unterbringung von Stubengefangenen fehle. — Ew. Wohlgeboren veranlasse ich daher, von der Ablieferung solcher Personen, welche zum bloßen Festungsarreste ver-

verurtheilt worden, an die Kommandantur zu Köln für die Folge zu abstrahiren.

Berlin, den 25. Mai 1837.

Der Justizminister.
v. Kamptz.

An
den Königl. Ober-Prokurator
Herrn Grundschöttel zu Köln.
E. 1366.

77.

Verpflichtung der Anverwandten unvermögender Festungs-Arrestaten zu deren Alimentation.

(cf. Reskript vom 15. Februar 1837. Seite 326 dieses Bandes.)

Auf den wegen der Alimentation der Festungs-Arrestaten unter dem 4. v. M. erstatteten Bericht wird der Königl. Regierung eröffnet, daß wir uns bei nochmaliger Erwägung des Gegenstandes veranlaßt finden, die Bestimmung des Reskripts vom 15. Februar d. J. ad 3. dahin zu modifiziren, daß die Frage: welche Personen in Folge des §. 604. der Kriminal Ordnung zur Alimentation der auf den Grund der altländischen Gesetze von den rheinischen Gerichten zum Festungs-Arrest verurtheilten unvermögenden Personen für verpflichtet zu achten? nach den Vorschriften des rheinischen Civilgesetzbuches zu entscheiden ist.

Der §. 604. der Kriminal-Ordnung verweiset in Ansehung der Personen, welche zur Verpflegung unvermögender Arrestaten verbunden sind, nur im Allgemeinen auf die Gesetze über die Alimentationspflicht; — die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts über diesen Gegenstand stehen daher mit dem angeführten §. 604. in keiner unmittelbaren und speziellen Beziehung; dies würde aber nothwendig sein, um in Folge der Bestimmung die-

ses §. den gedachten Vorschriften des Allgemeinen Landrechts dort gesetzliche Kraft beilegen zu können, wo sie solche sonst nicht haben. Auch ist es bei Einführung der Kriminal-Ordnung für gewisse Arten von Vergehen in der Rheinprovinz nicht beabsichtigt gewesen, dadurch in den civilrechtlichen Verbindlichkeiten dritter bei der Untersuchung nicht betheiligter Personen eine Aenderung zu treffen. — In Bezug auf die gedachte Alimentationspflicht sind daher, statt der Vorschriften des Allgemeinen Landrechts, auf welche in dem Reskripte vom 15. Februar d. J. ad 3. hingewiesen worden, künftig jene des rheinischen Civilgesetzbuches zur Richtschnur zu nehmen. Einer öffentlichen Bekanntmachung bedarf es hierüber nicht.

Berlin, den 2. Juni 1837.

Der Justizminister. v. Kamptz.

Der Finanzminister. Graf v. Alvensleben.

An
die Königlichen Regierungen
zu Aachen, Köln, Düsseldorf,
Koblenz, Trier.

I. M. E. 1513. — F. M. Ib. 5208.

78.

Ueberweisung der gegen Justizbeamte festgesetzten Geldstrafen an den Unterstützungs-Fond für Wittwen und Kinder verstorbener Justizbeamten.

(cf. Allh. K. O. vom 30. April 1837. Ges. Samml. S. 75.)

---

a.

Ich genehmige auf Ihren Antrag vom 1. d. Mts., daß die gegen rheinische Justizbeamte durch Erkenntniß oder Disziplinar-Verfügung festgesetzten Geldbußen, mit

Ausnahme derjenigen, welche im Wege der Disziplin gegen Gerichtsvollzieher erkannt werden und dem Unterstützungs-Vereine der Gerichtsvollzieher verbleiben, dem bei Ihrem Ministerio verwalteten Fonds zur Unterstützung hülfsbedürftiger Wittwen und Kinder rheinischer Justizbeamten überwiesen werden.

Berlin, den 24. Juni 1837.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Justizminister
von Kamptz.

---

b.

Durch die abschriftlich anliegende Allerhöchste Kabinetsordre vom 24. d. M. haben des Königs Majestät zu genehmigen geruhet, daß die gegen rheinische Justizbeamte durch Erkenntniß oder Disziplinar-Verfügung festgesetzten Geldbußen, mit Ausnahme derjenigen, welche im Wege der Disziplin gegen Gerichtsvollzieher erkannt werden und dem Unterstützungs-Vereine der Gerichtsvollzieher verbleiben, dem bei dem Justizministerium verwalteten Fonds zur Unterstützung hülfsbedürftiger Wittwen und Kinder rheinischer Justizbeamten überwiesen werden.

Diese Geldbußen sind wie zeither den Regierungen zur Einziehung zu überweisen, in den Urtheils-Auszügen ist aber zu vermerken, daß die Geldbuße für Rechnung des qu. Fonds einzuziehen sei. — Die Regierungen sind veranlaßt, die Einziehung, wie bei andern Geldbußen, zu bewirken und die Ablieferung der eingezogenen Beträge an die Justizoffizianten-Wittwenkasse halbjährig im Januar und Juli zu besorgen. — Zur Kontrolle sind über die gedachten Geldbußen von den Ober-Prokuratoren besondere Verzeichnisse zu führen, und Auszüge daraus gleichfalls halbjährig in den vorgenannten Monaten hierher einzureichen. — Zur Erläuterung der Allerhöchsten Kabinetsordre wird übrigens bemerkt, daß von der Ueberweisung an den qu. Fonds diejenigen Geldbußen ausge-

nommen bleiben, welche nicht in Königl. Kassen, oder, wie die Steuer-, Stempel-, Forst- und Jagd-Kontraventions-Strafen, zu besonderen Fonds fließen. — Ew. Hochwohlgeboren werden beauftragt, diese Verfügung zur Kenntniß sämmtlicher Gerichtsbehörden zu bringen und die Ober-Prokuratoren mit der erforderlichen weitern Anweisung zu versehen.

Berlin, den 28. Juni 1837.

Der Justizminister.

v. Kamptz.

An
den Königl. General-Prokurator
Herrn Biergans zu Köln.

E. 1737.

79.

1. Der Werthstempel in den wegen Injurien auf Schadenersatz angestellten Civil-Prozessen richtet sich nach der Höhe der eingeklagten Entschädigungs-Summe.
2. Die bei den Polizeigerichten als Polizei-Kontraventionen verhandelten Injuriensachen sind stempelpflichtig.

Es ist zur Sprache gekommen, daß die rheinischen Gerichte hinsichtlich der Stempelpflichtigkeit der Erkenntnisse in den wegen Injurien angestellten Civil-Prozessen nach verschiedenen Grundsätzen verfahren, indem einige Gerichte, wie in gewöhnlichen Civil-Prozessen, nur dann, wenn die Entschädigungssumme 50 Rthlr. oder mehr beträgt, zu dem Erkenntnisse einen Stempel, und zwar nach Maaßgabe der Tarif-Position: Erkenntnisse A, a verwenden, andere Gerichte dagegen die in jener Tarif-Position unter lit. A, c. für Straf- und Injuriensachen

getroffenen Bestimmungen zur Richtschnur nehmen, und daher zu den Erkenntnissen stets einen Stempel von 5 bis 50 Rthlr., resp. 15 Sgr., ohne Rücksicht auf die Höhe der Entschädigungssumme, verbrauchen.

Die in Rede stehenden Prozesse sind jedoch den Injurien-Prozessen der altländischen Gesetzgebung nicht gleich zu achten, indem letztere zugleich das Strafverfahren vertreten, was bei den ersteren, welche nur auf Schadensersatz und nicht auf Zuerkennung einer Strafe gerichtet werden können, nicht der Fall ist. Die Verfolgung eines Injurianten zum Zwecke seiner Bestrafung kann nach dem rheinischen Gesetze nur im Untersuchungsverfahren, und, wenn auch auf den Betrieb des Beleidigten, doch nur unter Mitwirkung des öffentlichen Ministeriums Statt finden; die Civilklage wegen Injurien ist davon eben so unabhängig, als nach den altländischen Gesetzen der Prozeß, welcher gegen einen Verbrecher auf Schadensersatz angestellt wird.

(conf. Pailliet Manuel du Droit François Not. 5. zu Art. 139. No. 5. des Code d'instruct. crim. S. 829.)

Hiernach kann ich in Uebereinstimmung mit dem Königlichen Finanzministerium die Anwendung der Stempel-Tarif-Position „Erkenntnisse A, c.", in welcher bei den Injuriensachen der Charakter von Strafsachen vorausgesetzt ist, auf Civil-Prozesse wegen Injurien nicht für gegründet halten; die entgegengesetzte Ansicht würde dahin führen, daß der in jener Tarif-Position vorgeschriebene Stempel doppelt entrichtet werden müßte, wenn das öffentliche Ministerium nach Entscheidung der Civilklage sich veranlaßt finden sollte, den Beleidiger nachträglich vor dem Strafgerichte zu verfolgen.

Auch bin ich mit dem Königlichen Finanzministerium darin einverstanden, daß daß Reskript vom 4. Juni 1824 (cf. Lottners Sammlung B. 2. Seite 512) auf Erkenntnisse der Polizeigerichte in den als Polizei-Kontraventionen verfolgten Injuriensachen nicht zu beziehen ist. Es ist kein Grund vorhanden, bei diesen Sachen, wie bei den übrigen einfachen Polizeisachen, eine Erleichterung in der Stempelsteuer eintreten zu lassen, durch welche die Ein-

Digitized by Google

wohner der Rhein-Provinz gegen die Unterthanen in den andern Provinzen, wo die Injurienſachen jederzeit ſtempelpflichtig ſind, begünſtigt werden würden.

Ew. Hochwohlgeboren wollen dieſe Verfügung zur Kenntniß des Königlichen Appellations-Gerichtshofes und durch die Ober-Prokuratoren zur Kenntniß der übrigen Gerichte bringen.

Berlin, den 4. Mai 1836.

Der Juſtizminiſter.
v. Kamptz.

An
den Königl. General-Prokurator
und Geheimen Ober-Juſtizrath
Herrn Biergans zu Köln.

E. 1220.

Dritter Abschnitt.

Rechtsverwaltung.

Digitized by Google

Digitized by Google

I.

Personal-Veränderungen bei den Justizbehörden während des Zeitraums vom 1. April bis 30. Juni 1837.

I. Bei der Immediat-Justiz-Examinations-Kommission.

Der Geheime Ober-Tribunalsrath Scholz ist unterm 14. April der Immediat-Justiz-Examinations-Kommission zugeordnet worden.

II. Bei den Gerichtshöfen.

A. In den Provinzen diesseits des Rheins.

AA. Bei den Landesjustiz-Kollegien.

1. Räthe.

1) Der Stadtgerichts-Rath von Brauchitsch zu Berlin, und 2) der Kammergerichts-Assessor Meier sind am 16. April zu Kammergerichts-Räthen ernannt. 3) Der Oberlandesgerichts-Rath Forni zu Breslau ist unterm 26. April zugleich zum Regierungs-Rathe bei der dortigen General-Kommission ernannt. 4) Dem Oberlandesgerichts-Rath Symanski zu Königsberg ist am 3. Mai, und 5) dem Oberlandesgerichts-Rath Trautvetter zu Glogau am 9. Mai der Titel: „Geheimer Justiz-Rath" beigelegt. 6) Der Kammergerichts-Rath Wünsch ist gestorben. 7) Der Oberlandesgerichts-Rath Mannkopf zu

Naumburg ist am 21. Mai als Rath an das Kammergericht versetzt, und 8) der Oberlandesgerichts-Assessor von Berlepsch an demselben Tage zum Oberlandesgerichts-Rath in Naumburg ernannt. 9) Der Geheime Justiz- und Oberlandesgerichts-Rath Zarnack zu Frankfurt ist am 31. Mai mit Pension in den Ruhestand versetzt. 10) Dem Oberlandesgerichts-Rath von Bigeleben zu Arnsberg ist am 8. Juni der Charakter eines Geheimen Justiz-Raths verliehen. 11) Der zweite Direktor der Kriminal-Deputation des Stadtgerichts zu Berlin, Oberlandesgerichts-Rath Weißenborn ist am 11. Juni als Rath an das Oberlandesgericht zu Halberstadt versetzt. 12) Der Fürstenthumsgerichts-Rath Fürstenthal zu Neiße ist am 14. Juni zum Oberlandesgerichts-Rath in Köslin ernannt. 13) Der Geheime Justiz- und Oberlandesgerichts-Rath von Herford zu Frankfurt ist am 29. Juni mit Pension in den Ruhestand versetzt.

2. Assessoren.

a. Zu Assessoren sind ernannt:

1) Der Kammergerichts-Referendarius Gropius am 1. April zum Kammergerichts-Assessor, mit der Anciennität vom 31. Januar 1837, 2) der Oberlandesgerichts-Referendarius Honigmann am 2. April beim Oberlandesgericht zu Halberstadt, mit der Anciennität vom 14. Februar 1837, 3) der Oberlandesgerichts-Referendarius Graf von Seckendorff, am 2. April beim Oberlandesgericht zu Naumburg, mit der Anciennität vom 14. Februar 1837, 4) der Oberlandesgerichts-Referendarius Wezki am 7. April beim Oberlandesgericht zu Königsberg, mit der Anciennität vom 14. März 1837, 5) der Oberlandesgerichts-Referendarius Harte am 7. April beim Oberlandesgericht zu Magdeburg, mit der Anciennität vom 28. März 1837, 6) der Kammergerichts-Referendarius Weydemann am 11. April beim Oberlandesgericht zu Marienwerder, mit der Anciennität vom 8. März 1837, 7) der Oberlandesgerichts-Referendarius Mekus am 13. April beim Oberlandesgericht zu Hamm, mit der Anciennität vom 28. März 1837, 8) der Kammergerichts-Referendarius Ulfert am 14. April beim Kammergericht, mit der Anciennität vom 17. Januar 1837, 9) der Kammergerichts-Referendarius von Böhmer am 14. April beim Kammergericht, mit der Anciennität vom 31. Januar 1837, 10) der Oberlandesgerichts-Referendarius Ottow am 14. April beim Oberlandesgericht zu Breslau, mit der Anciennität vom 21. Februar 1837, 11) der Oberlandesgerichts-Referendarius Kramer am 17. April beim Oberlandesgerichts zu Halberstadt, mit der Anciennität vom 11. April 1837, 12) der Land- und Stadtgerichts-Assessor Reiche zu Stettin am 17. April beim dortigen Oberlandes-

Digitized by Google

gerichte, mit der Anciennität vom 11. April 1837, 13) der Oberlandesgerichts-Referendarius Heydenreich am 27. April beim Oberlandesgericht zu Naumburg, mit der Anciennität vom 28. März 1837, 14) der Oberlandesgerichts-Referendarius Meinecke am 27. April beim Oberlandesgericht zu Stettin, mit der Anciennität vom 11. April 1837, 15) der Oberlandesgerichts-Referendarius Schlitte am 28. April beim Kammergericht, mit der Anciennität vom 20. Februar 1837, 16) der Oberlandesgerichts-Referendarius Runde am 28. April beim Oberlandesgericht zu Halberstadt, mit der Anciennität vom 18. April 1837, 17) der Oberlandesgerichts-Referendarius Kursch am 29. April beim Kammergericht, mit der Anciennität vom 7. März 1837, 18) der Oberlandesgerichts-Referendarius Larz am 6. Mai beim Oberlandesgericht zu Königsberg, mit der Anciennität vom 29. September 1836, 19) der Oberlandesgerichts-Referendarius von Rappard am 6. Mai beim Kammergericht, mit der Anciennität vom 21. Februar 1837, 20) der Oberlandesgerichts-Referendarius Bromme am 6. Mai beim Oberlandesgericht zu Naumburg, mit der Anciennität vom 18. April 1837, 21) der Kammergerichts-Referendarius Gesler am 6. Mai beim Kammergericht, mit der Anciennität vom 25. April 1837, 22) der Land- und Stadtgerichts-Assessor Küttner am 6. Mai beim Oberlandesgericht zu Naumburg, mit der Anciennität vom 25. April 1837, 23) der Oberlandesgerichts-Referendarius Becker am 6. Mai beim Oberlandesgericht zu Breslau, mit der Anciennität vom 25. April 1837, 24) der Oberlandesgerichts-Referendarius Franz Heinrich Becker am 13. Mai beim Obeelandesgericht zu Königsberg, mit der Anciennität vom 28. Februar 1837, 25) der Kammergerichts-Referendarius Zese am 13. Mai beim Kammergericht, mit der Anciennität vom 14. März 1837, 26) der Oberlandesgerichts-Referendarius von Borries am 14. Mai beim Oberlandesgericht zu Magdeburg, mit der Anciennität vom 28. März 1837, 27) der Oberlandesgerichts-Referendarius Schlegel am 25. Mai beim Oberlandesgericht zu Insterburg, mit der Anciennität vom 7. März 1837, 28) der Oberlandesgerichts-Referendarius Karl Ludwig Ferdinand Schmidt am 25. Mai beim Oberlandesgericht zu Breslau, mit der Anciennität vom 4. April 1837, 29) der Oberlandesgerichts-Referendarius Schulte am 25. Mai beim Kammergericht, mit der Anciennität vom 2. Mai 1837, 30) der Kammergerichts-Referendarius Richter am 25. Mai beim Kammergericht, mit der Anciennität vom 9. Mai 1837, 31) der Oberlandesgerichts-Referendarius Strümpfler am 25. Mai beim Oberlandesgericht zu Magdeburg, mit der Anciennität vom 9. Mai 1837, 32) der Oberlandesgerichts-Referendarius Voigtel am 26. Mai beim Oberlandesgericht zu Magdeburg, mit der Anciennität vom 14. Februar 1837, 33) der Oberlandesgerichts-Referendarius Spannagel am 26. Mai beim Oberlandesgericht zu Paderborn, mit der Anciennität

Digitized by Google

vom 1. März 1837, 34) der Kammergerichts-Referendarius Bouneß am 3. Juni beim Kammergericht, mit der Anciennität vom 9. Mai 1837, 35) der Oberlandesgerichts-Referendarius Ziegner am 8. Juni beim Oberlandesgericht zu Hamm, mit der Anciennität vom 26. Februar 1837, 36) der Oberlandesgerichts-Referendarius Metzke am 8. Juni beim Kammergericht, mit der Anciennität vom 9. März 1837, 37) der Oberlandesgerichts-Referendarius Odebrecht am 8. Juni beim Kammergericht, mit der Anciennität vom 4. April 1837, 38) der Oberlandesgerichts-Referendarius Dönniges am 8. Juni beim Oberlandesgericht zu Stettin, mit der Anciennität vom 11. April 1837, 39) der Oberlandesgerichts-Referendarius Langemaß am 8. Juni beim Oberlandesgericht zu Frankfurt, mit der Anciennität vom 11. April 1837, 40) der Oberlandesgerichts-Referendarius Roemer am 8. Juni beim Oberlandesgericht in Frankfurt, mit der Anciennität vom 2. Mai 1837, 41) der Kammergerichts-Referendarius Heydemann am 9. Juni beim Kammergericht, mit der Anciennität vom 23. Mai 1837, 42) der Oberlandesgerichts-Referendarius Gützloe am 16. Juni beim Oberlandesgericht zu Münster, mit der Anciennität vom 2. Mai 1837, 43) der Stadtgerichts-Assessor Rübe zu Breslau am 19. Juni beim Oberlandesgerichts daselbst, mit der Anciennität vom 3. November 1836, 44) der Oberlandesgerichts-Referendarius Vollrath am 20. Juni beim Oberlandesgericht zu Magdeburg, mit der Anciennität vom 9. März 1837, 45) der Oberlandesgerichts-Referendarius Reichenau am 24. Juni beim Oberlandesgericht zu Marienwerder, mit der Anciennität vom 23. Mai 1837, 46) der Justiz-Kammer-Assessor August Friedrich Schmidt am 29. Juni beim Kammergericht, mit der Anciennität vom 12. Mai 1837, 47) der Oberlandesgerichts-Referendarius Weber am 29. Juni beim Oberlandesgericht zu Hamm, mit der Anciennität vom 30. Mai 1837, 48) der Kammergerichts-Referendarius Heymann am 29. Juni beim Kammergericht, mit der Anciennität vom 13. Juni 1837.

b. Assessoren, welche versetzt und abgegangen sind:

1) Der bei der Kriminal-Deputation des Stadtgerichts zu Berlin bisher beschäftigte Kammergerichts-Assessor Simonson ist am 2. Juni an das Oberlandesgericht zu Insterburg, und 2) der Oberlandesgerichts-Assessor Becker zu Breslau, mit Beibehaltung seines Titels als Oberlandesgerichts-Assessor, am 5. Juni an das Hofgericht zu Greifswald versetzt. 3) Der Kammergerichts-Assessor Hoyoll ist am 7. Juni, wegen Uebernahme einer Rathsstelle bei der Fürstlich Reußschen gemeinschaftlichen Regierung zu Gera, auf sein Ansuchen aus dem Königlichen Justizdienst entlassen. 4) Der Oberappellationsgerichts-Assessor v. Kathen zu Greifswald ist in Folge seiner unterm 11. Juni

erfolgten Ernennung zum Landrathe des Kreises Bergen, auf der Insel Rügen, aus dem Justizdienste ausgeschieden.

3. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

1. beim Kammergerichte.

Die Auskultatoren: 1) Senff am 8. April mit der Anciennität vom 31. Januar 1837, 2) Belling am 14. April mit der Anciennität vom 12. Dezember 1836, 3) Jordan am 14. April mit der Anciennität vom 21. Februar 1837, 4) Arans am 14. April mit der Anciennität vom 6. März 1837, 5) Pohle am 26. April mit der Anciennität vom 1. Februar 1837, 6) Bramer am 28. April mit der Anciennität vom 29. März 1837, 7) Eschwe am 28. April mit der Anciennität vom 5. April 1837, 8) Stephan Joseph Schmidt am 5. Mai mit der Anciennität vom 21. Februar 1837, 9) Jacobi am 5. Mai mit der Anciennität vom 1. April 1837, 10) Behrnauer am 5. Mai mit der Anciennität vom 7. April 1837, 11) König am 25. Mai mit der Anciennität vom 3. Mai 1837, 12) Priwe am 29. Mai mit der Anciennität vom 2. Mai 1837, 13) von Brunn am 29. Mai mit der Anciennität vom 6. Mai 1837, 14) Berlin am 9. Juni mit der Anciennität vom 13. Mai 1837, 15) Heuer am 13. Juni mit der Anciennität vom 5. Juni 1837.

2. beim Oberlandesgerichte zu Königsberg.

Die Auskultatoren: 1) Dorguth am 7. April mit der Anciennität vom 20. März 1837, 2) Hardt am 9. April mit der Anciennität vom 20. März 1837, 3) Jester am 16. April mit der Anciennität vom 6. Februar 1837, 4) Behrend genannt Marquard am 30. Mai mit der Anciennität vom 29. März 1837, 5) Stenzler am 31. Mai mit der Anciennität vom 18. Mai 1837, 6) Fahrenhorst am 7. Juni mit der Anciennität vom 27. Mai 1837, 7) Graf zu Dohna, 8) Berent und 9) Lewald, sämmtlich am 19. Juni und mit der Anciennität vom 31. Mai 1837.

3. beim Oberlandesgerichte zu Frankfurt.

Die Auskultatoren: 1) von Saurma am 8. April mit der Anciennität vom 5. Oktober 1836, 2) Hoepfner am 8. April mit der Anciennität vom 30. November 1836, 3) von Elsner am 11. April mit der Anciennität vom 25. November 1836, 4) von François am 18. April mit der Anciennität vom 3. Dezember 1836, 5) Frank am 1. Mai mit der An-

Digitized by Google

ciennität vom 7. Januar 1837, 6) Birkner am 25. Mai mit der Anciennität vom 14. November 1836, 7) Küßner am 3. Juni mit der Anciennität vom 15. März 1837, 8) Wehrmann am 6. Juni mit der Anciennität vom 5. April 1837, 9) Marx am 27. Juni mit der Anciennität vom 18. Februar 1837.

4. beim Oberlandesgerichte zu Stettin.

Die Auskultatoren: 1) Bütow am 29. April mit der Anciennität vom 28. März 1837, 2) Rewoldt am 5. Juni mit der Anciennität vom 5. Mai 1837, 3) Kuschke am 8. Juni mit der Anciennität vom 29. Mai 1837, 4) Calow am 27. Juni mit der Anciennität vom 16. März 1837.

5. beim Oberlandesgerichte zu Cöslin.

Der Auskultator Zernin am 3. Juni mit der Anciennität vom 17. April 1837.

6. beim Oberlandesgerichte zu Breslau.

Die Auskultatoren: 1) Schur am 8. April mit der Anciennität vom 29. Januar 1837, 2) Heidrich am 13. April mit der Anciennität vom 4. März 1837, 3) Pasch am 15. April mit der Anciennität vom 3. Dezember 1836, 4) Steicke am 18. April mit der Anciennität vom 28. November 1836, 5) von Kehler am 18. April mit der Anciennität vom 18. März 1837, 6) Güttler am 18. April mit der Anciennität vom 22. März 1837, 7) Hennig am 8. Mai mit der Anciennität vom 23. März 1837, 8) Burkert am 17. Mai mit der Anciennität vom 28. November 1836, 9) Liehr am 30. Mai mit der Anciennität vom 30. Januar 1837, 10) Gerlach am 21. Juni mit der Anciennität vom 12. April 1837, 11) Martini am 28. Juni mit der Anciennität vom 28. April 1837.

7. beim Oberlandesgerichte zu Posen.

Die Auskultatoren: 1) Nadbyl am 26. Mai mit der Anciennität vom 31. Januor 1837, 2) Schwarz am 14. Juni mit der Anciennität vom 18. April 1837.

9. beim Oberlandesgerichte zu Bromberg.

Der Auskultator Hantelmann am 28. April mit der Anciennität vom 15. Februar 1837.

Digitized by Google

9. beim Oberlandesgerichte zu Magdeburg.

Der Auskultator Scheller am 13. Mai mit der Anciennität vom 23. April 1837.

10. beim Oberlandesgerichte zu Naumburg.

Die Auskultatoren: 1) Werner, 2) von Leipziger, 3) Julius August Wolfgang Ziegert am 3. April, 4) Freiherr von Werthern, 5) Warneyer, 6) Zacke am 9. April, ad 1 bis 6 sämmtlich mit der Anciennität vom 22. März 1837, 7) Oemler am 12. April mit der Anciennität vom 29. März 1837.

11. beim Oberlandesgerichte zu Paderborn.

Die Auskultatoren: 1) Schröder am 21. April mit der Anciennität vom 16. Februar 1837, 2) Bachmann am 23. Mai mit der Anciennität vom 29. April 1837, 3) Pelizäus am 28. Juni mit der Anciennität vom 2. Mai 1837.

12. beim Oberlandesgerichte zu Münster.

Der Auskultator de Wolff am 7. Juni mit der Anciennität vom 25. Februar 1837.

13. beim Oberlandesgerichte zu Hamm.

Die Auskultatoren: 1) von Sydow am 23. Mai mit der Anciennität vom 30. März 1837, 2) Brandts am 29. Juni mit der Anciennität vom 12. Juni 1837.

14. beim Oberlandesgerichte zu Arnsberg.

Der Auskultator Wolfferée am 10. Mai mit der Anciennität vom 23. Januar 1837.

4. Subalternen.

1) Die Oberlandesgerichts-Archivare Behm zu Frankfurt a. d. O. und 2) Hagen zu Hamm sind resp. am 12. und 25. April zu Hofräthen ernannt. 3) Der Oberlandesgerichts-Referendarius Körbin ist am 5. Mai zum Oberlandesgerichts-Sekretair in Naumburg, 4) der ehemalige Friedensrichter Lewandowski am 6 Juni zum Oberlandesgerichts-Sekretair in Marienwerder, 5) der Kammergerichts-Kanzlei-Inspektor Seeger am 23. Juni zum Kammergerichts-Kanzlei-Direktor, 6) der Kammergerichts-Kanzlist Abesser an demselben Tage zum Kammergerichts-Kanzlei-Inspektor, und 7) der Kammergerichts-

Digitized by Google

Referendarius Riehl am 26. Juni zum Oberlandesgerichts-Sekretair in Stettin ernannt. 8) Der Sekretair und Ober-Registrator beim Oberlandesgericht zu Posen, Frost ist am 30. Juni mit Pension, vom 1. Oktober c. ab, in den Ruhestand versetzt.

5. Bei den Inquisitoriaten.

1) Dem Kriminalrichter Thiel zu Posen ist am 20. April der Titel „Kriminalrath," und 2) dem Kriminalrichter v. Kunow zu Glogau am 22. Juni der Titel „Kriminal-Direktor" beigelegt.

6. Kreis-Justiz-Räthe.

Zu Kreis-Justizräthen sind ernannt:

1) Der Fürstenthumsgerichts-Direktor von Rosenberg zu Trachenberg am 24. April für den Militsch-Trachenberger Kreis, 2) der Land- und Stadtgerichts-Direktor von Kujawa zu Rimptsch am 18. Mai für den Kreis Rimptsch, 3) der Fürstl. Pückler-Muskausche Hofrichter Paschke zu Muskau am 7. Juni für den Rothenburger Kreis, und 4) der Stadtrichter Remitz zu Plathe am 28. Juni für den Kreis Regenwalde.

7. Justizkommissarien und Notarien.

1. Im Departement des Kammergerichts.

1) Der Justiz-Kommissarius beim hiesigen Stadtgerichte, Justizrath Marchand, hat die Prozeß-Praxis, mit Beibehaltung des Notariats, niedergelegt, und statt seiner ist der Kammergerichts-Assessor Marchand am 4. April zum Justiz-Kommissarius beim Stadtgericht zu Berlin ernannt 2) Der Justiz-Kommissarius Dr. Straß beim Stadtgericht zu Berlin ist am 27. Mai zugleich zum Notarius im Kammergerichts-Departement bestellt.

2. im Departement des Oberlandesgerichts zu Königsberg.

1) Die Justiz-Kommissarien Erdmann und 2) Malinski zu Königsberg in Pr. sind am 3. Mai zu Justizräthen ernannt. 3) Der Justiz-Kommissarius von Batocki zu Königsberg ist am 29. Juni zugleich zum Notar im Departement des Oberlandesgerichts bestellt.

3. im

3. im Departement d. Oberlandesgerichts zu Marienwerder.

Der Kreis-Justiz- und Land- und Stadtgerichtsrath Martins zu Danzig ist am 2. Juni zum Justiz-Kommissarius beim Oberlandesgericht zu Marienwerder und zum Notarius im Departement desselben ernannt worden.

4. im Departement des Oberlandesgerichts zu Frankfurt.

1) Dem Justiz-Kommissarius und Notar Ulrici zu Frankfurt a. d. O. ist am 12. April der Titel „Justizrath" beigelegt, und 2) der Kammergerichts-Referendarius Kölze am 29. Mai zum Justiz-Kommissarius bei dem Land- und Stadtgericht zu Züllichau und den Untergerichten des Züllichauer Kreises ernannt.

5. im Departement des Oberlandesgerichts zu Stettin.

1) Der Oberlandesgerichts-Sekretair Mottau zu Stettin ist am 12. Mai zum Justiz-Kommissarius bei dem Oberlandesgericht und dem Land- und Stadtgericht zu Stettin, und 2) der Justiz-Kommissarius von Dewitz daselbst am 3. Juni zum Justizrath ernannt.

6. im Departemeut des Oberlandesgerichts zu Köslin.

1) Der Landschafts-Syndikus, Justizrath Messerschmidt genannt von Arnim ist am 5. April zum Justiz-Kommissarius beim Land- und Stadtgericht zu Stolp und für den Stolper Kreis, 2) der Justiz-Kommissarius Teßmar zu Köslin am 30. Mai zum Justizrath, und 3) der Justiz-Kommissarius Just zu Rügenwalde am 1. Juni zugleich zum Notar im Departement des Oberlandesgerichts ernannt worden.

7. im Departement des Oberlandesgerichts zu Glogau.

Der Justiz-Kommissarius Neumann zu Goldberg ist am 13. Juni zugleich zum Notar im Departement des Oberlandesgerichts bestellt worden.

8. im Departement des Oberlandesgerichts zu Breslau.

1) Der Justiz-Kommissarius Hauptmann a. D. von Beyer zu Liegnitz ist am 10. Mai in derselben Eigenschaft an das Stadt- und an das Landgericht zu Breslau versetzt worden. 2) Die Justizkommissarien Szarbinowski u. 3) Gelinek zu Breslau sind am 16. Juni zugleich zu Notarien im Departement des Oberlandesgerichts bestellt, 4) der Oberlandesgerichts-Referendarius Westram ist an demselben Tage zum Justiz-Kommissarius bei den Untergerichten der Kreise Wohlau

und Steinau, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Wohlau, ernannt worden.

9. im Departement des Oberlandesgerichts zu Ratibor.

1) Der Oberlandesgerichts-Referendarius Seiffert ist am 4. April zum Justizkommissarius bei den Untergerichten der Kreise Groß-Strehlitz und Cosel, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Groß-Strelitz, und 2) der Oberlandesgerichts-Referendarius Scholz am 5. April zum Justizkommissarius bei den Untergerichten des Beuthner und Tost-Gleiwitzer Kreises ernannt worden.

10. im Departement des Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

1) Die Justizkommissarien Silberschlag, 2) Vatke und 3) Jüngken zu Magdeburg sind am 17. Mai zu Justizräthen, und 4) der Justizkommissarius Jungwirth zu Wanzleben am 18. Juni zugleich zum Notar im Departement des Oberlandesgerichts ernannt worden.

11. im Departement des Oberlandesgerichts zu Halberstadt.

1) Der Oberlandesgerichts-Referendarius Richter ist am 13. April zum Justizkommissarius bei dem Land- und Stadtgericht zu Aschersleben, und 2) der Oberlandesgerichts-Assessor Harte am 29. Mai zum Justizkommissarius bei dem Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen bestellt worden.

12. im Departement des Oberlandesgerichts zu Naumburg.

Den Justizkommissarien 1) Seyffarth zu Weißenfels und 2) Göschel zu Langensalza ist am 9. April der Titel „Justizrath" beigelegt; 3) der Landgerichts-Assessor Rostosky ist am 20. Mai zum Justizkommissarius bei dem Landgericht zu Wittenberg ernannt worden.

13. im Departement des Oberlandesgerichts zu Paderborn.

Den Justizkommissarien 1) Göcker und 2) Friedrich Mantell II. zu Paderborn ist am 13 April der Titel „Justizrath" verliehen worden.

14. im Departement des Oberlandesgerichts zu Münster.

1) Der Oberlandesgerichts-Referendarius Geißler ist am 6. April zum Justizkommissarius bei dem Land- und Stadtgericht zu Dorsten bestellt, 2) der Justizkommissarius Rintelen zu Münster ist am 22. Juni zugleich zum Notar im Departement des Oberlandesgerichts ernannt worden; desgleichen die Justizkommissarien 3) Walk zu Ahlen, 4) Funke zu Oelde, 5) Ludorff und 6) Busch zu Münster am 29. Juni.

Digitized by Google

15. im Departement des Oberlandesgerichts zu Hamm.

1) Dem Justizkommissarius Friedr. Keller zu Hamm ist am 25. April der Titel „Justizrath" verliehen. 2) Die Justizkommissarien Wegener zu Hattingen und 3) Füsting zu Hamm sind am 28. Juni zugleich zu Notarien im Departement des Oberlandesgerichts ernannt worden.

16. im Departement des Oberlandesgerichts zu Arnsberg.

1) Dem Justizkommissarius Diesterweg zu Siegen ist am 8. Juni der Titel „Justizrath" beigelegt, und 2) der Justizkommissarius Lütticke zu Medebach am 20. Juni zugleich zum Notar im Departement des Oberlandesgerichts bestellt.

17. Im Departement des Ober-Appellationsgerichts zu Greifswald.

Der Bürgermeister und Advokat Dr. Kirchhoff zu Grimmen ist am 30. Juni zum Prokurator beim dortigen Kreisgericht ernannt.

BB. Bei den Untergerichten.

1. Direktoren.

1) Der Kammergerichtsrath Illaire ist am 16. April zum Direktor des Stadtgerichts zu Potsdam, 2) der Direktor des Land- und Stadtgerichts zu Frankfurt a. d. O., Oberlandesgerichtsrath Bewert am 12. April zum Geheimen Justizrath, 3) der Land- und Stadtgerichts-Direktor Oelrichs zu Danzig am 9. Mai ebenfalls zum Geheimen Justizrath, 4) der Land- und Stadtrichter Bräunlich zu Lenzen am 23. Juni zum Land- und Stadtgerichts-Direktor daselbst, und 5) der Land- und Stadtgerichts-Assessor Varnefeus zu Siegen am 28. Juni zum Direktor des Justizamts Medebach ernannt worden.

2. Räthe.

1) Der Land- und Stadtgerichts-Direktor Löwe zu Grünberg ist am 8. April als Rath an das Fürstenthumsgericht zu Neiße versetzt; 2) der Land- und Stadtgerichtsrath Besch zu Braunsberg ist an demselben Tage, mit Pension vom 1. Juli 1817 ab, in den Ruhestand versetzt; 3) die Land- und Stadtgerichts-

Assessoren Schäfer zu Merseburg und 4) Dr. Pinkert zu Artern sind am 10. April zu Land- und Stadtgerichtsräthen ernannt; 5) der Kaufmann Frenzel-Beyme zu Memel ist am 12. April zum Kommerzienrath und kaufmännisch-technischen Mitgliede der Schifffahrts- und Handlungs-Deputation des Land- und Stadtgerichts daselbst bestellt worden; 6) die Land- und Stadtgerichts-Assessoren Woltemas zu Minden, 7) Stubbe zu Paderborn sind am 14. April, 8) Hentrich zu Heiligenstadt am 18. April, 9) Brüggemann zu Schwerte, 10) Henrici zu Werden, 11) Oberlandesgerichts-Assessor Fischer zu Iserlohn, und 12) Surmann zu Schwelm am 25. April zu Land- und Stadtgerichtsräthen ernannt worden; desgleichen 13) der Landrichter Diericks zu Hohen-Limburg am 25. April zum Land- und Stadtgerichtsrath in Münster, 14) der Land- und Stadtgerichts-Assessor v. Reder zu Sprottau am 9 Mai zum Land- und Stadtgerichtsrath daselbst, 15) der Stadtgerichts-Assessor Lachmund zu Bunzlau an demselben Tage zum Stadtgerichtsrath, und 16) die Landgerichts-Assessoren Henkel und 17) Benedict zu Wittenberg an demselbem Tage zu Landgerichtsräthen daselbst; 18) der Land- und Stadtgerichtsrath Schmidt zu Schwerin a. d. W. ist am 14. Mai in gleicher Eigenschaft an das Land- und Stadtgericht zu Grünberg versetzt; 19) die Land- und Stadtgerichts-Assessoren Scharff zu Jauer und 20) Krause zu Glatz sind am 21. Mai zu Land- und Stadtgerichtsräthen ernannt; 21) der Kammergerichts-Assessor Becker ist am 29. Mai zum Stadtgerichtsrath und Mitglied der Kriminaldeputation des Stadtgerichts zu Berlin bestellt worden; 22) der Oberlandesgerichts-Assessor Sack zu Breslau am 10. Juni zum Stadtgerichtsrath daselbst, 23) der Justizamtmann, Land- und Stadtgerichts-Assessor Schierenberg zu Siegen am 19. Juni zum Land- und Stadtgerichtsrath, und 24) der Justizamtmann Eggert zu Bilstein am 26. Juni zum Land- und Stadtgerichtsrath zu Schwerin a. d. W. ernannt worden.

3. Land- und Stadtrichter.

Der Land- und Stadtrichter Borghardt in Belgard ist am 30. Mai zum Justizrath ernannt.

4. Assessoren.

1) Der Land- und Stadtgerichts-Archivar Kohland ist am 5. April zum unbesoldeten Assessor bei dem Land- und Stadtgericht zu Graudenz ernannt; 2) der Regierungsrath v. Wiese ist am 16. April von seinem Amte als Assessor des Land- und Stadtgerichts zu Grünberg, mit Pension vom 1. Juli 1837 ab, entlassen; 3) dem Oberlandesgerichts-Assessor Ribbentrop zu Halberstadt ist am 24. April eine etatsmäßige Assessorstelle

Digitized by Google

bei dem Land- und Stadtgericht zu Aschersleben verliehen; 4) der Land- und Stadtgerichts-Assessor Eichmann zu Worbis ist am 28. April in derselben Eigenschaft nach Gardelegen, und 5) der Kammergerichts- und Land- und Stadtgerichts-Assessor Berndt zu Posen am 6. Mai als etatsmäßiger Assessor an das Land- und Stadtgericht zu Fraustadt versetzt; 6) der Oberlandesgerichts-Assessor v. Glan zu Breslau ist am 6. Mai zum etatsmäßigen Assessor bei dem Land- und Stadtgericht zu Posen bestellt; 7) der Stadtgerichts-Assessor Karl Joseph Schulz zu Breslau ist am 7. Mai, in Folge seiner Anstellung als Assessor bei dem Graf v. Magnisschen Gerichte zu Neurode, auf sein Ansuchen aus dem unmittelbaren Königlichen Justizdienst entlassen, mit Vorbehalt des Wiedereintritts in denselben; 8) der Oberlandesgerichts-Referendarius Krüger zu Stettin ist am 9. Juni zum unbesoldeten Assessor bei der Justiz-Kammer zu Schwedt, und 9) der Oberlandesgerichts-Referendarius Witzenhusen am 25. Juni zum unbesoldeten Assessor bei dem Land- und Stadtgericht zu Glogau ernannt worden.

5. Einzeln stehende Richter.

1) Der Oberlandesgerichts-Assessor, Stadtrichter Dr. Riedel zu Barth ist am 2. Juni zum Justizrath, und 2) der Justizrath v. Buchholz zu Berlin am 23. Juni zugleich zum Justitiarius der Königlichen und Prinzlichen Hofmarschallämter und der Königlichen Garten-Intendantur ernannt worden.

6. Subalternen.

1) Der vormalige Quartiermeister Simon ist am 6. April zum Deposital- und Salarien-Kassen-Rendanten des Land- und Stadtgerichts zu Tecklenburg bestellt; 2) der Land- und Stadtgerichts-Salarien-Kassen-Kontrolleur Königsmann zu Meseritz ist am 12. April, mit Pension vom 1. Juli c. ab, in den Ruhestand versetzt; 3) der Land- und Stadtgerichts-Kanzlist Hettwer zu Görlitz ist am 20. April zum Deposital-Kassen-Rendanten und Salarien-Kassen-Kontrolleur bei dem Land- und Stadtgericht zu Glogau ernannt; 4) der Land- und Stadtgerichts-Sekretair Krahmer zu Frankfurt a. d. O. ist am 21. April in derselben Eigenschaft an das Land- und Stadtgericht zu Stargard in Pommern versetzt, und 5) der Kammergerichts-Referendarius v. Wittken an demselben Tage zum Sekretair bei dem Land- und Stadtgericht zu Frankfurt a. d. O. ernannt; 6) der Fürstenthumsgerichts-Sekretair Hahn zu Neiße ist am 26. April auf seinen Antrag von diesem Amte entlassen; 7) der Salarienkassen-Rendant Sawade beim Land- und Stadtgericht zu Krotoszyn ist am 9. Mai zum Sekretair und Bureau-Vorsteher bei diesem Gerichte, 8) der Salarienkassen-Kontrolleur und Sportel-Revisor Hemmer-

ling zu Ostrowo ood. zum Salarienkassen-Rendanten beim Land- und Stadtgericht zu Schroda, und 9) der Kreis-Justizrath Krause am 11. Mai zum Sekretair bei dem Stadtgericht zu Breslau ernannt worden; 10) der Domstiftsgerichts-Aktuar Merlich zu Glogau ist am 24. Mai und 11) der Land- und Stadtgerichts-Sekretair v. Flatow zu Meseritz am 29. Mai, mit Pension vom 1. Juli c. ab, in den Ruhestand versetzt; 12) der Land- und Stadtgerichts-Sekretair v. Wysiecki zu Thorn ist am 30. Mai in derselben Eigenschaft an das Land- und Stadtgericht zu Danzig versetzt: 13) der Land- und Stadtgerichts-Kanzlist Schnake zu Paderborn ist am 1. Juni zum Deposital- und Salarienkassen-Rendanten bei dem Land- und Stadtgericht zu Herford, und 14) der Civil-Supernumerar Günther am 8. Juni zum Deposital- und Salarienkassen-Rendanten bei dem Land- und Stadtgericht zu Rahden ernannt; 15) der Land- und Stadtgerichts-Sekretair Starcke zu Schrimm ist am 14. Juni in derselben Eigenschaft an das Land- und Stadtgericht zu Meseritz versetzt; 16) der Depositalkassen-Rendant Steinke zu Schroda ist am 14. Juni zum Sekretair bei dem Land- und Stadtgericht zu Schrimm, 17) der Salarienkassen-Rendant Hemmerling beim Land- und Stadtgericht zu Schroda an demselben Tage zugleich zum Deposital-Rendanten bei diesem Gerichte, und 18) der Oberlandesgerichts-Referendarius Essing am 27. Juni zum Justizamtsschreiber bei dem Justizamte zu Werl ernannt worden.

B. In der Rheinprovinz.

AA. Bei den Landgerichten.

1. Räthe.

Der Friedensrichter Birnfeld zu Prüm (im Landgerichtsbezirk Trier) ist unterm 15. April zum Landgerichtsrath bei dem Landgerichte in Trier ernannt worden.

2. Assessoren.

Der Landgerichts-Referendarius Pütz ist unterm 13. Mai zum Landgerichts-Assessor bei dem Landgerichte in Elberfeld, mit der Anciennetät vom 13. Dezember 1836, bestellt.

3. Referendarien.

a) zu Referendarien sind ernannt:

Die Auskultatoren 1) Schily zu Trier am 4. April, 2) Stein

zu Köln unterm 15. April, 3) Schmitz zu Köln und 4) Koerfer zu Aachen, beide unterm 22. Juni.

b) aus dem Justizdienste entlassen ist:

5) der Landgerichts-Referendarius Kühlwetter zu Düsseldorf auf sein Ansuchen, am 7. Mai, Behufs Uebertritts zur Verwaltungspartie.

4. Subalternen.

1) Der Landgerichts-Sekretair Altstädten zu Bonn ist am 1. April gestorben, und 2) der Friedensgerichtsschreiber Kraus zu Sinzig (Landgerichtsbezirk Koblenz) unterm 12. Mai zum Landgerichts-Sekretair bei dem Instruktionsamte in Bonn bestellt worden; 3) der Landgerichts-Ober-Sekretair, Justizrath Goergen zu Trier, ist am 10. April gestorben, und 4) der Landgerichts-Sekretair, Justizrath Sittel in Trier, am 20. Juni zum Ober-Sekretair daselbst bestellt; 5) der Friedensgerichtsschreiber Schmillen in Waxweiler (Landgerichtsbezirk Trier) ist an dem nämlichen Tage zum Landgerichts-Sekretair in Trier bestellt worden; 6) der Appellationsgerichts-Sekretair Le Simple in Köln ist am 29. Mai mit Tode abgegangen.

BB. Bei den Handelsgerichten.

1. Präsidenten.

Die bei dem Handelsgerichte zu Elberfeld getroffene abermalige Wahl des Kaufmanns v. Carnap zum Präsidenten ist mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 19. Mai c. bestätigt worden.

2. Richter.

Die Wahl der Kaufleute 1) Hagen und 2) Oettgen zu Handelsrichtern, und 3) des Kaufmanns Heimann zum Ergänzungsrichter bei dem Handelsgerichte zu Köln ist mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 12. Mai, und die Wahl der Kaufleute 4) Enger und 5) Meckel zu Handelsrichtern, so wie der Kaufleute 6) Buchholz zu Lennep, 7) Scharff zu Remscheid, 8) v. Eynern jun. zu Barmen, 9) Moll zu Elberfeld und 10) v. Keller zu Solingen zu Ergänzungsrichtern beim Handelsgerichte zu Elberfeld mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 19. Mai bestätigt worden.

3. Subalternen.

Der Handelsgerichtsschreiber 1) Janssen in Crefeld ist am 14. Juni an das Handelsgericht zu Aachen und 2) der Handels-

Digitized by Google

gerichtsschreiber Becker in Aachen an demselben Tage an das Handelsgericht nach Crefeld versetzt worden.

CC. Bei den Friedensgerichten und den Justizämtern.

1. Richter.

1) Der Friedensrichter Poll in Neumagen (Landger. Bez. Trier) ist unterm 7. April an das Friedensgericht zu Bernkastel (im nämlichen Landger. Bez.) und 2) der Friedensrichter Moellenhoff in Rhaunen (Landger. Bez. Trier) an demselben Tage nach Neumagen versetzt worden; 3) der Landgerichts-Referendarius Kaul in Köln ist am nämlichen Tage zum Friedensrichter in Rhaunen bestellt; 4) der Friedensrichter Schirmer in Köln No 11. ist unterm 21. Mai zum Justizrath ernannt worden; 5) der Friedensrichter Lohausen in Siegburg (Landger. Bez. Köln) ist unterm 30. Mai mit Pension in den Ruhestand versetzt, und 6) der Friedensrichter Heister zu Zülpich (Landger. Bez. Köln) an demselben Tage an das Friedensgericht in Siegburg versetzt, so wie 7) der Landgerichts-Referendarius Stommel in Koblenz unter dem nämlichen dato zum Friedensrichter in Zülpich bestellt worden; 8) der Landgerichts-Assessor Baumann in Saarbrücken ist unterm 2. Juni zum Friedensrichter in Prüm (Landger. Bez. Trier) bestellt.

2. Gerichtsschreiber.

1) Der Fürstlich Solmsische Justizamts-Sekretair Hoffmann zu Greiffenstein ist unterm 15. April mit Pension in den Ruhestand versetzt; 2) dem Friedensgerichtsschreiber Arnold zu Saarbrücken ist am 21. April die erbetene Dienstentlassung ertheilt, und 3) der Gerichtsschreiber-Kandidat Pfeilstücker an demselben Tage zum Friedensgerichtsschreiber in Saarbrücken ernannt; 4) der Gerichtsschreiber-Kandidat Fehrs ist am 12. Mai zum Friedensgerichtsschreiber in Sinzig (Landger. Bez. Koblenz) bestellt; 5) der Friedensgerichtsschreiber Aymacher zu Gemünd (Landger. Bez. Aachen) ist am 4. Juni gestorben; an die Stelle des verstorbenen 6) Friedensgerichtsschreibers Roesgen zu Blankenheim (Landger. Bez. Aachen) ist 7) der Gerichtsschreiber-Kandidat Kaemmerer zum Friedensgerichtsschreiber in Blankenheim unterm 19. Juli bestellt; 8) der Gerichtsschreiber-Kandidat Weinreiß in Bonn ist am 20. Juni zum Friedensgerichtsschreiber in Waxweiler (Landger. Bez. Trier) ernannt worden.

Digitized by Google

DD. Bei der Advokatur.

1) Der Landgerichts-Referendarius Steinberger ist unterm 8. Mai zum Advokat-Anwalt bei dem Landgerichte zu Köln bestellt; 2) dem Advokat-Anwalt Bauerband beim Appellationsgerichtshofe zu Köln, und 3) dem Advokat-Anwalt Kemmerich in Düsseldorf ist unterm 21. Mai beiden der Charakter als Justizrath verliehen; 4) der Advokat-Anwalt Günster in Trier ist am 3. Juni mit Tode abgegangen; 5) der Justizkommissarius, Kreis-Justizrath Dr. Straß in Berlin ist am 19. Juni zum Advokat-Anwalt bei dem rheinischen Revisions- und Kassationshofe ernannt worden.

EE. Im Notariat.

1) Der Notar Reusch in Lebach (Landger. Bez. Saarbrücken) ist am 13. April gestorben, und 2) der Notar Artois in Neumagen (Landger. Bez. Trier) unterm 6. Mai nach Lebach versetzt; 3) der Notariats-Kandidat Stockhausen ist an demselben Tage als Notar im Friedensgerichtsbezirk Neumagen, mit Anweisung seines Wohnorts in Neumagen, bestellt; 4) der Notar Krott in Rheydt (Landger. Bez. Düsseldorf) ist am 20. April mit Tode abgegangen, und 5) der Notar v. Franz in Eitorf (Landger. Bez. Köln) am 12. Mai als Notar nach Rheydt versetzt; 6) dem Notar Schenk zu Köln ist am 21. Mai der Charakter eines Justizraths verliehen; der von den Notaren 7) Steingießer in Jülich (Landger. Bez. Aachen) und 8) Settels in Ründerath (Landger. Bez. Köln) beantragte Stellentausch ist am 23. Mai genehmigt; 9) dem Notar Henrichs in Dahlen (Landger. Bez. Düsseldorf) ist unterm 13. Juni der Charakter eines Justizraths verliehen; 10) der Notar Gammersbach zu Roesrath (Friedensgerichtsbezirk Bensberg im Landger. Bez. Köln) ist am 29. Mai verstorben; 11) der Notariats-Kandidat Reicherz zu Elberfeld ist unterm 20. Juni zum Notar im Friedensgerichtsbezirk Eitorf (Landgerichtsbezirk Köln), mit Anweisung seines Wohnorts in Eitorf, bestellt.

II.

Verzeichniß

der Räthe bei den Königlichen Obergerichten in sämmtlichen Provinzen, mit Ausschluß der Rheinprovinz.

November 1837.

(cf. Neues Archiv Band 1. Seite 329. — Mathis juristische Monatsschrift Band 11. Seite 137. — Jahrbücher Bd. 45. S. 353)

No.	Name.	Titel und Amt.	Anciennität.
1.	Callenberg . .	Geh. Justiz- u. Oberlandesgerichtsrath zu Münster.	6. Oktb. 1792.
2.	Graf von Matuschka . . .	Geh. Justiz- u. Oberlandesgerichtsrath zu Breslau.	21. April 1793.
3.	Ballhorn . .	Kammergerichtsrath und Geh. Postrath. . . .	30. Sept. 1794.
4.	Scheller . . .	Geh. Justiz- u. Oberlandesgerichtsrath zu Ratibor.	16. April 1796.
5.	Dr. Reidenitz .	Geh. Justiz- und Tribunalsrath zu Königsberg, auch Professor b. d. Universität	15. Mai 1796.
6.	Naumann . .	Kammergerichtsrath u. Geh. Postrath.	20. Febr. 1797.
7.	Ehm	Geh. Justiz- und Tribunalsrath zu Königsberg, auch Dir. d Revisions Kolleg.	7. Mai 1797.
8.	Möller . . .	Geh. Justiz- u. Oberlandesgerichtsrath zu Frankfurt.	22. Okt. 1798.
9.	Möller . . .	Geh. Justiz- u. Oberlandesgerichtsrath z. Paderborn.	7. Nov. 1799.
10.	Köhne	Geh. Justiz- u. Oberlandesgerichtsrath zu Köslin.	1. Febr. 1800.
11.	Ludwig . . .	Geh. Justiz- u. Oberlandesgerichtsrath zu Breslau.	29. Nov. 1800.
12.	Ploeger . . .	Geh. Justiz- u. Oberlandesgerichtsrath z. Paderborn.	März 1801.
13.	Kienitz . . .	Geh. Justiz- u. Kammergerichtsrath, auch Direktor d. Revisions-Kollegiums.	22. Febr. 1802.

Digitized by Google

No.	Name.	Titel und Amt.	Ancienmität.
14.	Jacobi . . .	Geh. Justiz- u. Oberlandesgerichtsrath zu Hamm.	12. Sept. 1802.
15.	Lange	Geh. Justiz- u. Oberlandesgerichtsrath zu Stettin.	23. Jan. 1803.
16.	v. Bigeleben .	Geh. Justiz- u. Oberlandesgerichtsrath zu Arnsberg.	13. Okt. 1803.
17.	Freiherr v. Rochow	Geh. Justiz- u. Oberlandesgerichtsrath z. Naumburg.	14. Jan. 1804.
18.	Busch	Geh. Justiz- u. Oberlandesgerichtsr. zu Marienwerder.	18. Jan. 1804.
19.	Mettingh . .	Geh. Justiz- u. Oberlandesgerichtsrath zu Arnsberg.	21. Jan. 1804.
20.	v. Hermensdorff	Geh. Justiz- u. Kammergerichtsrath, auch Hausvoigteigerichts-Direktor.	23. Jan. 1804.
21.	Neuhaus . . .	Kammergerichtsrath. .	24. Jan. 1804.
22.	v. Rappard .	Geh. Justiz- u. Oberlandesgerichtsrath zu Paderborn.	20. April 1804.
23.	Dorguth . . .	Geh. Justiz- u. Oberlandesgerichtsr. zu Magdeburg.	16. Mai 1805.
24.	Dr. v. Bohlen	Geh. Justiz- u. Oberappellationsger.-R. z. Greifswald.	22. Mai 1805.
25.	Vetter . . .	Geh. Justiz- u. Oberlandesgerichtsrath z. Halberstadt.	4. Juli 1805.
26.	Wolfart . . .	Geh. Justiz- und Kammergerichtsrath. . . .	10. März 1806.
27.	Klee	Geh. Justiz- u. Oberlandesgerichtsr. zu Magdeburg.	22. März 1806.
28.	Pape	Geh. Justiz- u. Oberlandesgerichtsrath zu Arnsberg.	1. Dzbr. 1808.
29.	Leman	Oberlandesgerichtsrath zu Marienwerder. . . .	12. Juli 1809.
30.	Gerschow . .	Geh. Justiz- u. Oberlandesgerichtsrath zu Stettin.	28. Juni 1810.
31.	v. Dziembowski	Kammergerichtsrath. .	9. Juli 1810.
32.	Westphal . .	Geh. Justiz- u. Oberlandesgerichtsr. zu Marienwerder.	14. Dzbr. 1810.
33.	Freusberg . .	Geh. Justiz- u. Oberlandesgerichtsrath zu Arnsberg.	15. Dzbr. 1810.
34.	Dr. Odebrecht	Hofgerichtsr. zu Greifswald.	31. Juli 1811.
35.	Hoyer	Geh. Justiz- u. Tribunalsrath zu Königsberg .	1. Aug. 1811.
36.	Ludewig . . .	Oberlandesgerichtsrath zu Stettin	20. Aug. 1811.
37.	Hartung . . .	Geh. Justiz- u. Tribunalsrath zu Königsberg .	10. Juli 1812.

No.	Name.	Titel und Amt.	Anciennität.
38.	Floegel . . .	Geh. Justiz- u. Oberlandesgerichtsrath zu Ratibor.	22. Okt. 1813.
39.	Ziemssen . . .	Hofgerichtsr. zu Greifswald	10. Jan. 1814.
40.	Krüger . . .	Oberlndsger.-R. zu Stettin	24. Jan. 1814.
41.	v. Schalscha .	Oberldsger.-R. zu Ratibor.	23. Mai 1814.
42.	Freiherr v. Kottwitz	Geh. Justiz- u. Oberlandesgerichtsrath zu Breslau.	1. Juli 1814.
43.	Frih. v. Schroetter	Oberlandesgerichtsrath zu Marienwerder . . .	11. Juli 1814.
44.	Schlüter . . .	Geh. Justiz- u. Oberlandesgerichtsrath zu Münster.	19. Dez. 1814.
45.	v. Hartmann .	Geh. Justiz- u. Oberlandesgerichtsrath zu Münster.	19. Dez. 1814.
46.	Ohly	Geh. Justiz- u. Oberlandesgerichtsrath z. Paderborn.	7. Jan. 1815.
47.	Bachmann I.	Oberlandesgerichtsrath zu Paderborn.	17. Jan. 1815.
48.	Marck . . .	Geh. Justiz- u. Oberlandesgerichtsrath z. Paderborn.	14. Jan. 1815.
49.	v. Wilmowsky	Geh. Justiz- u. Oberlandesgerichtsrath z. Naumburg.	14. Jan. 1815.
50.	Ulrich	Oberlandesgerichtsrath zu Arnsberg.	14. Jan. 1815.
51.	Stuve	Oberlndsger.-R. zu Hamm.	21. Febr. 1815.
52.	Boltz	Oberlandesgerichtsrath zu Insterburg.	17. März 1815.
53.	Moellenhoff .	Oberldsger.-R. zu Münster.	25. März 1815.
54.	Boeck	Geh. Justiz- u. Ob.-Appell.-gerichtsrath zu Posen.	Juli 1815.
55.	v. Klot-Trautvetter . . .	Hofgerichtsr. zu Greifswald	1. Okt. 1815.
56.	Graf v. Kanitz	Tribunalsrath z. Königsberg	16. Febr. 1816.
57.	Fahrenholz . .	Oberlandesgerichtsrath zu Magdeburg. . . .	19. Febr. 1816.
58.	Wolff	Geh. Justiz- u. Ob.-Appell.-gerichtsrath zu Posen, auch Landschafts-Syndikus.	4. März 1816.
59.	v. Leipziger .	Geh. Justiz- u. Oberlandesgerichtsrath z. Naumburg.	6. März 1816.
60.	Dr. Pinder . .	Oberlandesgerichtsrath zu Naumburg.	6. März 1816.
61.	Hertel	Geh. Justiz- u. Oberlandesgerichtsrath zu Breslau.	26. März 1816.
62.	Riemer . . .	Oberlandesgerichtsrath zu Frankfurt.	13. April 1816.
63.	Fuhrmann .	Oberldsger.-R. zu Breslau.	3. Mai 1816.

Digitized by Google

No.	Name.	Titel und Amt.	Anciennität.
64.	Wendlandt . .	Geh. Justiz- u. Oberlandesgerichtsrath zu Köslin.	10. Mai 1816.
65.	Dr. Neigebaur	Geh. Justiz- u. Oberlandesgerichtsrath zu Bromberg.	25. Mai 1816.
66.	v. Möllendorff	Oberlandesgerichtsrath zu Naumburg.	29. Aug. 1816.
67.	Dr. Hevelke . .	Geh. Justiz- u. Ob.-Appell.-gerichtsrath zu Posen.	25. Febr. 1817.
68.	Wever . . .	Geh. Justiz- u. Oberlandesgerichtsrath zu Hamm	25. Febr. 1817.
69.	v. Zschock . .	Oberlndsger.-R. zu Köslin.	21. März 1817.
70.	Gedicke . . .	Kammergerichtsrath.	27. März 1817.
71.	Kindermann .	Oberldsger.-R. zu Arnsberg.	23. April 1817.
72.	Müller . . .	— — — Frankfurt.	5. Mai 1817.
73.	Prang	— — — Marienwerder.	3. Juli 1817.
74.	v. Natorp . .	— — — Paderborn.	25. Aug. 1817.
75.	Jungmeister .	— — — Naumburg.	30. Aug. 1817.
76.	Lenz	— — — Stettin. .	1. Dez. 1817.
77.	Luther . . .	— — — Naumburg.	10 März 1818.
78.	Deetz	— — — Köslin. .	30. März 1818.
79.	Meier I. . .	Kammergerichtsrath. . .	5. Juni 1818.
80.	Taddel . . .	Oberldsger.-R. z. Frankfurt.	23. Sept. 1818.
81.	v. Kunow . .	— — — Frankfurt.	24. Sept. 1818.
82.	v. Blankenburg	— — — Stettin.	10. Okt. 1818.
83.	Pfoertner von der Hölle .	Geh. Justiz- u. Oberlandesgerichtsrath zu Glogau.	11. Okt. 1818.
84.	Müller . . .	Oberldsger.-R. zu Stettin.	12. Okt. 1818.
85.	Trautvetter .	Geh. Justiz- u. Oberlandesgerichtsrath zu Glogau.	25. Jan. 1819.
86.	Symanski . .	Geh. Justiz- u. Oberlandesgerichtsrath z. Königsberg.	1. Juni 1819.
87.	Hoyer	Oberldsger.-R. z. Frankfurt.	12. Juni 1819.
88.	Krause . . .	— — — Glogau.	21. Sept. 1819.
89.	Bachmann II.	— — — Paderborn.	22. Okt. 1819.
90.	Siehr	— — — Königsberg.	7. Dez. 1819.
91.	Hoepner . . .	— — — Breslau.	9. März 1820.
92.	Seyffert . . .	— — — Königsberg.	4. Mai 1820.
93.	Stropp . . .	Kammergerichtsrath. .	6. Juni 1820.
94.	Regenbertz . .	Oberldsger.-R. zu Hamm.	7. Aug. 1820.
95.	Graf v. Schwerin	Kammergerichtsrath. . .	23. Dez. 1820.
96.	Hoepner . . .	— — — — .	4. Jan. 1821.
97.	Seydel . . .	Oberldsger.-R. z. Frankfurt.	19. Febr. 1821.
98.	Stubenrauch .	— — — Frankfurt.	10. April 1821.
99.	Ulrich	— — — Marienwerder.	27. April 1821.
100.	Lobedan . . .	— — — Stettin.	22. Juni 1821.
101.	Klebs	— — — Königsberg.	24. Nov. 1821.

No.	Name.	Titel und Amt.	Anciennität.
102.	Heine	Oberldsger.-R. z. Arnsberg.	13. Dez. 1821.
103.	Thomaszczyk .	Oberappell.ger.-R. z. Posen.	16 Dez. 1821.
104.	Dr. Sohr . .	Kammergerichtsrath .	22. Dez. 1821.
105.	Leipner . . .	Oberldsger.-R. zu Ratibor	28. Febr. 1822.
106.	Gad	Oberappell.ger.-R. z. Posen.	25. April 1822.
107.	v. Olfers . .	Oberldsger.-R. zu Münster	12. Juli 1822.
108.	Le Pretre . .	— — — Glogau.	23. Sept. 1822.
109.	Bergius . . .	— — — Breslau.	3 Jan. 1823.
110.	Kühn	Kammergerichtsrath. .	27. Febr. 1823.
111.	Clavin . . .	Oberldsger.-R. z. Königsberg.	1. März 1823.
112.	Donalies . .	Geh. Justiz- u. Oberlandes-gerichtsrath z Insterburg.	29. März 1823.
113.	v. Medell . .	Oberldsger.-R. z. Stettin.	5. Juni 1823.
114.	Hassel	— — — Hamm.	10. Okt. 1823.
115.	Lentze	— — — Halberstadt.	27 Febr 1824.
116.	Michaelis . .	— — — Münster.	7. März 1824.
117.	Klein	— — — Königsberg	17. März 1824.
118.	v. Viebahn .	— — — Münster.	24. April 1824.
119.	Lehmann . .	Oberappell.ger.-R. z. Posen.	5. April 1825.
120.	v. Kurcewski	— — — —	10. Juni 1825.
121.	Thedeu . . .	Oberldsger.-R. z. Ratibor.	2. Dez. 1825.
122.	Bauer	— — — Insterburg.	4. Dez. 1825.
123	Pabst v. Ohain	— — — Naumburg.	5. Dez. 1825.
124.	Giala	— — — Glogau.	7. Dez. 1825.
125.	Urbani . . .	— — — Insterburg	8. Dez. 1825.
126.	Behrends . .	Oberlandesgerichtsrath zu Breslau, auch Univ.-Richt.	9. Dez. 1825.
127.	Pechmann . .	Oberldsger.-R. z. Halberstadt.	10. Dez. 1825.
128.	v. Seeckt . .	Obapplger.-R. z. Greifswald.	31. Jan. 1826.
129.	Coester . . .	— — — Posen. .	26. April 1826.
130.	v. Kitzing . .	Oberldsger.-R. z. Münster.	30. Mai 1826.
131.	Schmaling . .	— — — Naumburg.	30. Mai 1826.
132.	Mikulowski .	— — — Ratibor.	31. Mai 1826.
133.	Herzog . . .	— — — Halberstadt.	8. Juni 1826.
134.	Reidenitz . .	— — — Marienwerder.	14. Juni 1826.
135	Nagel	— — — Magdeburg.	28. Juni 1826.
136.	Tiedmann . .	— — — Königsberg	28. Juni 1826.
137.	Unistorp . .	Hofger.-Rath z. Greifswald.	22. Sept. 1826.
138.	v. Forckenbeck	Oberldsger.-R. z. Münster.	2. Juni 1827.
139.	Friese	— — — Halberstadt.	13. Juni 1827.
140.	Foerster . . .	— — — Königsberg.	21. Juni 1827.
141.	v. Boehn . .	— — — Köslin. .	5. Juli 1827.
142.	Frentzel . . .	Kammergerichtsrath. .	1. Sept. 1827.
143.	Ebmeier . .	Oberlandsger.-R. zu Posen.	6. Sept. 1827.
144.	Noack	Kammergerichtsrath. .	20. Sept. 1827.
145.	Born	Oberappell.ger.-R. z. Posen	20. Okt. 1827.

Digitized by Google

No.	Name.	Titel und Amt.	Ancienmität.
146.	v. Schlieben .	Obrldsgr.-R. z. Magdeburg.	21. Nov. 1827.
147.	Nitschmann .	— — — Königsberg.	12. Jan. 1828.
148.	Burchard . .	— — — Königsberg.	13. März 1828.
149.	Bardua . . .	Kammergerichtsrath. .	13. April 1828.
150.	Freiherr v. Lauer-Münchhofen	— — — . .	14. April 1828.
151.	Jacobi . . .	Obrldsger.-R. z. Breslau.	24. April 1828.
152.	Silberschlag .	— — — Naumburg.	24. Aug. 1828.
153.	v. Kemnitz . .	— — — Magdeburg.	25. Jan. 1829.
154.	v. Topolski .	Oberappell.-ger.-R. z. Posen.	30. April 1829.
155.	v. Chelmicki .	Oberlandsger.-R. zu Posen, auch Landschaftsrath.	30. April 1829.
156.	Sander . . .	Obrldsgr.-R. z. Magdeburg.	18. Aug. 1829.
157.	Stosch . . .	— — — Marienwerder.	10. Okt. 1829.
158.	v. Raumer . .	— — — Halberstadt.	14. Febr. 1830.
159.	v. Wangenheim	— — — Glogau.	19. Juni 1830.
160.	Ballhorn . .	Kammergerichtsrath. .	20. Juni 1830.
161.	Lütgert . . .	Obrldsger.-R. z. Breslau.	12. Nov. 1830.
162.	Wellenberg .	— — — Magdeburg.	14. Nov. 1830.
163.	v. Schlebrügge	— — — Breslau.	17. Nov. 1830.
164.	Zimmermann .	— — — Halberstadt.	13. Dez. 1830.
165.	Ludolff . . .	— — — Stettin.	26. Dez. 1830.
166.	Scholz	— — — Arnsberg.	1. Jan. 1831.
167.	Schwenkert .	— — — Magdeburg.	31. Jan. 1831.
168.	Graf v. d. Schulenburg . .	— — — Breslau.	8. Febr. 1831.
169.	Scheyers . .	— — — Münster.	18. Febr. 1831.
170.	Heinsius . . .	— — — Naumburg.	7. März 1831.
171.	v. Haugwitz .	— — — Breslau.	2. Mai 1831.
172.	Jarke	— — — Königsberg.	28. Juni 1831.
173.	Metzke . . .	Oberappell.-ger.-R. z. Posen.	8. Juli 1831.
174.	Zeitfuchs . .	Obrldsger.-R. z. Paderborn.	12. Juli 1831.
175.	Hausleutner .	Oberappellger.-R. z. Posen.	14. Juli 1831.
176.	Hecker	Obrldsger.-R. z. Frankfurt.	24. Okt. 1831.
177.	v. Keller . . .	— — — Breslau.	31. Okt. 1831.
178.	Schröder . .	Tribunals-R. z. Königsberg	3. Nov. 1831.
179.	Belitz	Obrldsgr.-R. z. Naumburg.	27. Nov. 1831.
180.	Müller . . .	— — — Ratibor.	4. Dez. 1831.
181.	v. Drygalski .	Kammergerichtsrath. .	20. Jan. 1832.
182.	Triest	Obldsg.-R. z. Marienwerder.	4. Febr. 1832.
183.	Baumeister .	Oberldsger.-R. zu Breslau.	26. März 1832.
184.	Rintelen . . .	Kammergerichtsrath. .	5. April 1832.
185.	Braun . . .	Obrldsger.-R. z. Glogau.	8. April 1832.
186.	Tüshaus . .	— — — Paderborn.	14. April 1832.
187.	Hendeß . . .	— — — Köslin.	14. April 1832.
188.	Schulz . . .	Kammergerichtsrath. .	15. Mai 1832.

Digitized by Google

No.	Name.	Titel und Amt.	Anciennität.
189.	v. Wulffen .	Obrldsger.-R. z. Frankfurt.	17. Mai 1832.
190.	Goßler . . .	— — — Ratibor.	21. Mai 1832.
191.	Scherres . .	— — — Marienwerder.	23. Juni 1832.
192.	Koch	— — — Naumburg.	16. Juli 1832.
193.	Brockmann .	— — — Münster.	24. Juli 1832.
194.	v. Strampff .	Kammergerichtsrath. .	27. Sept. 1832.
195.	Welter . . .	Oberldsger.-R. z. Münster.	14. Nov. 1832.
196.	Wollenhaupt .	— — — Ratibor.	14. Nov. 1832.
197.	v. Troschke .	— — — Köslin.	14. Nov. 1832.
198.	Delius . . .	— — — Ratibor.	17. Dez. 1832.
199.	Feege	Tribunals-R. z. Königsberg.	24. Jan. 1833.
200.	Tellemann . .	Obrldsgr.-R. z. Halberstadt.	4. Febr. 1833.
201.	Fischer . . .	Tribunals-R. z. Königsberg.	6. Febr. 1833.
202.	v. Gruben . .	Oberldsger.-R. zu Münster.	28. Febr. 1833.
203.	Uhden	Kammergerichtsrath. .	6. April 1833.
204.	Meyer . . .	Oberappellger.-R. z. Posen.	30. April 1833.
205.	Istrich . . .	Obrldsgr.-R. z. Naumburg.	31. Mai 1833.
206.	Martens . .	— — — Glogau.	21. Juni 1833.
207.	Lette	— — — Posen. .	21. Juni 1833.
208.	Schrötter . .	— — — Frankfurt.	21. Juni 1833.
209.	Rathmann . .	— — — Magdeburg	21. Juni 1833.
210.	Baerens . . .	— — — Stettin.	21. Juni 1833.
211	Niedhart . .	— — — Frankfurt.	21. Juni 1833.
212.	Jachmann . .	— — — Insterburg.	21. Juni 1833.
213.	Delius . . .	— — — Paderborn.	21. Juni 1833.
214.	Nintelen . .	— — — Arnsberg.	21. Juni 1833.
215.	Weißenborn .	— — — Halberstadt.	21. Juni 1833.
216.	Sethe	— — — Hamm. .	15. Juli 1833.
217.	Fischer . . .	Oberappellger.-R. zu Posen.	21. Okt. 1833.
218.	Rosenow . . .	Obrldsger.-R. z. Bromberg.	22. Okt. 1833.
219.	Blumenthal .	— — — Breslau.	24. Okt. 1833.
220.	Ehmicke . . .	— — — Köslin. .	7. Juli 1834.
221	Sibeth . . .	— — — Frankfurt.	10. Aug. 1834.
222	Rhode . . .	— — — Königsberg.	31. Aug. 1834.
223.	Flessing . . .	— — — Bromberg.	1. Sept. 1834.
224.	Loewener . .	— — — Glogau.	2. Sept. 1834.
225.	Friedländer .	Kammergerichtsrath. .	3. Sept. 1834.
226.	v. Forestier .	Obrldsger.-R. z. Posen. .	16. Dez. 1834.
227.	Siegfried . .	— — — Marienwerder.	17. Dez. 1834.
228.	Nicolovius .	Kammergerichtsrath. .	22. Dez. 1834.
229.	Krause . . .	Obrldsger.-R. z. Bromberg.	2. Jan. 1835.
230.	Gaede	— — — Posen. .	3. Jan. 1835.
231.	Eulemann . .	— — — Posen. .	4. Jan. 1835.
232.	Roescher . . .	— — — Posen. .	10. Jan. 1835.
233.	v. Kurnatowski	— — — Bromberg.	11. Jan. 1835.
234.	Augustin . .	— — — Halberstadt.	14. Jan. 1835.

Digitized by Google

No.	Name.	Titel und Amt.	Ancienneté.
235	Hundrich . .	Obrldsgr.-R. z. Magdeburg.	16. Jan. 1835.
236	Kniese . . .	— — — Magdeburg.	17. Jan. 1835.
237.	Forni	Obrldsg.-R. z. Breslau, auch Regierungsrath bei der General-Kommission. . .	19. Jan. 1835.
238.	Starke . . .	Obrldsger.-R. z. Naumburg.	26. Jan. 1835.
239	Ludwig . . .	— — — Breslau.	27. Jan. 1835.
240	v. Klewiz . .	— — — Magdeburg.	29. Jan. 1835.
241.	v. Griesheim .	Kammergerichtsrath. .	31 Jan. 1835.
242	v. Diebitsch .	Obrldsger.-R. z. Ratibor.	4. Febr. 1835.
243.	v. Rohr . . .	— — — Marienwerder.	6. Febr. 1835.
244	Koch	— — — Breslau.	8. Febr. 1835
245.	Wichmann . .	— — — Paderborn.	8. Febr. 1835.
246	Hahn	— — — Glogau.	9. Febr. 1835.
247.	Dr. Waldeck .	— — — Hamm. .	16. Febr. 1835.
248.	Freiherr v. Roenne	— — — Breslau.	17. Febr. 1835.
249.	Ernst	— — — Insterburg.	20. Febr. 1835.
250.	Ulrici	— — — Insterburg.	5. April 1835.
251.	v. Mengershausen	— — — Arnsberg.	30. Aug. 1835.
252.	Mannkopf . .	Kammergerichtsrath. .	31. Aug. 1835.
253.	Theremin . .	Obrldsger.-R. z. Stettin.	22. Sept. 1835.
254.	D. v. Mühlenfels	— — — Naumburg.	23. Sept. 1835.
255.	Uschner . . .	— — — Ratibor.	4. Nov. 1835.
256	v. Holleben .	— — — Stettin. .	6. Dez. 1835.
257	v. Berlepsch .	— — — Naumburg.	8. Dez. 1835.
258	Barnheim . .	— — — Insterburg.	9. Dez. 1835.
259	v. Prittwitz .	— — — Glogau.	11. Dez. 1835.
260.	Sombart . .	— — — Magdeburg.	15. Dez. 1835.
261	v. Brauschitsch	Kammergerichtsrath. .	18. Dez. 1835.
262.	Fürstenthal .	Obrldsger.-R. z. Köslin.	23. Dez. 1835.
263.	Kaßner . . .	— — — Marienwerder.	26. Dez. 1835.
264.	Dr. Schmiedicke	— — — Ratibor.	27. Dez. 1835.
265.	Korb	— — — Breslau.	29. Dez. 1835.
266.	Wachler . . .	Obrldsger.-R. zu Breslau, auch Kreis-Justizrath.	31. Dez. 1835.
267.	Sonnenschmidt	Obappllger.-R. z Greifswald.	30. Mai 1836.
268.	v. Ploetz . .	Obrldsger.-R. z. Stettin.	17. Juni 1836.
269.	Ulrich . . .	— — — Bromberg.	18. Juni 1836.
270.	v. Gilgenheimb	— — — Insterburg.	20. Juni 1836.
271.	Fuchs	— — — Marienwerder.	13. Juli 1836.
272.	v. Caprivi . .	— — — Frankfurt.	6 Nov. 1836.
273.	Gevert . . .	— — — Posen .	23. Nov. 1836.
274.	Jeisek	Oberappellger.-R. z. Posen.	29. Nov. 1836.
275	Meier II. . .	Kammergerichtsrath. .	16. April 1837.

Inhalt
des neun und vierzigsten Bandes.

Sieben und neunzigstes Heft.

Erster Abschnitt.

Rechtswissenschaft. — Seite

I. Ueber Duell. Ein Bruchstück aus den Motiven zum revidirten Entwurf des allgemeinen Strafrechts für die Preußischen Staaten . . 3 — 110

II. Geschichtliche Darstellung der Grundeigenthums- und der Grundsteuer-Verfassung des Kreises Wetzlar in ihrer gegenseitigen Beziehung zu einander, nebst Vorschlägen über die zur Beseitigung der Mängel der jetzigen Einrichtung zu ergreifenden Maaßregeln. Vom Landrath von Sparre zu Wetzlar . . . . . 111 — 152

Zweiter Abschnitt.

Gesetzgebung. Jahr 1837.

Erstes Quartal. . . . . 155 — 330

Dritter Abschnitt.

Rechtsverwaltung.

I. Personal-Veränderungen bei den Justizbehörden während des Zeitraums vom 1. Januar bis 31. März 1837. . . . . 333 — 349

II. Ordensverleihungen an Justizbeamte. . . 350 — 353

Digitized by Google

Acht und neunzigstes Heft.

Erster Abschnitt.

Rechtswissenschaft.

		Seite
I.	Uebersicht der oberschlesischen Provinzialgesetze. Vom Oberlandesgerichts-Vice-Präsidenten Zoellmer zu Ratibor.	357 — 385
II.	Ueber die Gütergemeinschaft unter Eheleuten, insonderheit die Natur der dem überlebenden Ehegatten gebührenden statutarischen Portion, nach Lübschem Rechte. Ein Extrakt aus dem Statutarrechte der Städte des Herzogthums Neuvorpommern und des Fürstenthums Rügen. Von der zur Redaktion des Neuvorpommerschen Provinzialrechts angeordneten Kommission. . .	386 — 405
III.	Ueber die frühere Gültigkeit des sächsischen und des märkischen Rechts in der Stadt Burg. .	406 — 422

Zweiter Abschnitt.

Gesetzgebung. Jahr 1837.

	Zweites Quartal.	425 — 584

Dritter Abschnitt.

Rechtsverwaltung.

I.	Personal-Veränderungen bei den Justiz-Behörden während des Zeitraums vom 1. April bis 30. Juni 1837.	587 — 603
II.	Verzeichniß der Räthe bei den Königlichen Obergerichten in sämmtlichen Provinzen, mit Ausschluß der Rheinprovinz. November 1837. .	604 — 611

Anhang.

Auszug aus dem Generalberichte des Justizministers Mühler an Seine Majestät den König über die Justiz-Verwaltung in sämmtlichen Provinzen

Digitized by Google

	Seite
der Monarchie, mit Ausnahme der Rheinprovinz und des Fürstenthums Neufchatel, für das Jahr 1836.	1 — 128
Prozeß-Tabellen vom Jahre 1836 für sämmtliche Provinzen der Monarchie, mit Ausnahme der Rheinprovinz und des Fürstenthums Neufchatel.	A — U
Prozeß-Tabellen vom Jahre 1836 für die Rheinprovinz.	I. und II.

Berlin, gedruckt bei J. F. Starcke.

Digitized by Google

Anhang.

Auszug

aus dem

Generalberichte des Justizministers Mühler

an

Seine Majestät den König

über

die Justiz-Verwaltung

in sämmtlichen Provinzen der Monarchie, mit Ausnahme der Rhein-Provinz und des Fürstenthums Neufchatel, für das Jahr 1836.

Digitized by Google

Inhalt.

I. Justiz-Verwaltung, Gerichtsbehörden, Beamte und Kosten der Rechtspflege.

II. Veränderungen der Gesetzgebung, soweit solche die Justiz-Verwaltung betreffen.

III. Veränderungen bei der Einrichtung der Justiz-Behörden.

IV. Umfang der Geschäfte.

V. Besondere Resultate aus den Geschäfts-Tabellen.

VI. Kontrollirung der ältern Rechtsangelegenheiten.

VII. Amtsführung der Justiz-Beamten, Ausbildung und Anstellung derselben.

VIII. Geheimes Ober-Tribunal.

IX. Kammergericht.

X. Stadtgericht zu Berlin.

XI. Institut der Schiedsmänner.

XII. Hypotheken-Wesen.

XIII. Kriminal-Wesen.

XIV. Sportelwesen, Deposital- und Salarien-Kassen-Wesen und Verwaltung der Justizfonds.

Digitized by Google

I.

Justiz = Verwaltung; Gerichtsbehörden; Beamten und Kosten der Rechtspflege.

Die mir von Ew. Königl. Majestät übertragene Verwaltung der Justiz in den sämmtlichen Provinzen, mit Ausschluß der Rheinprovinz und des Fürstenthums Neufchatel, erstreckte sich nach Ausweis der allerunterthänigst beigefügten Zusammenstellung A. am Schlusse des Jahres 1836 auf 11,157,227 Einwohner, wobei die Militairpersonen und deren Familien nicht mitgerechnet sind.

Gegen das Jahr 1835 hat sich die Zahl der Einwohner um 78,669 vermehrt.

Die Zahl der einzelnen Obergerichtsbezirke, der Eingesessenen derselben, der Gerichtsbehörden und deren Beamten, geht aus der obigen Zusammenstellung gleichfalls hervor.

Als Gerichtsbehörden bestanden am Schlusse des Jahres 1836:

1) das Geheime Ober-Tribunal zu Berlin,
   als oberster und ausschließlicher Gerichtshof für die Revisions- und Nichtigkeits-Beschwerde-Instanz;
2) 20 Landes-Justiz-Kollegien und außerdem sechs selbstständige Obergerichte, nämlich:
   der Ober-Appellations Senat des Kammergerichts;
   das Tribunal zu Königsberg;
   das Ober-Appellations Gericht zu Posen;
   das Kurmärkische Pupillen-Kollegium zu Berlin;
   das Hofgericht zu Greifswald, und
   das Konsistorium daselbst.

3) 7018 verschiedene, den Landes-Justiz-Kollegien untergeordnete Justiz-Behörden, nämlich:

41 Inquisitoriate;

138 Kreis-Justiz-Kommissionen und Kreis-Justiz-Räthe;

583 Königl. und aus Staatsfonds unterhaltene Untergerichte, von welchen

198 mit drei und mehr Richtern, und

385 mit einem oder mit zweien Richtern etatsmäßig besetzt waren;

6134 Privatgerichte, nämlich:

128 Fürstenthums-, Standesherrliche, und Patrimonial-Kreisgerichte, von denen

26 kollegialisch formirt,

102 aber nur mit einem oder mit zweien Richtern versehen waren; und

6006 gewöhnliche Patrimonialgerichte, die zum großen Theil von Königlichen Richtern mit verwaltet werden; endlich

122 besondere, nicht gewöhnliche Gerichte, nämlich Berg-, Geistliche, Fabriken-, Universitäts- und Steuer-Untersuchungs-Gerichte.

Der Sitz der Landes-Justiz-Kollegien hat sich gegen das Jahr 1835 nicht verändert.

Der Bezirk eines jeden der 20 Landes-Justiz-Kollegien umfaßt im Durchschnitt 557,861 Einwohner. Die größten Bezirke haben

das Oberlandesgericht zu Breslau mit 1,160,421
das Kammergericht mit 957,271
das Oberlandesgericht zu Marienwerder mit 808,886
und das Oberlandesgericht zu Posen mit 763,631

Einwohner; die kleinsten

das Oberlandesgericht zu Halberstadt mit 273,947
das Oberlandesgericht zu Arnsberg mit 221,772
und das Ober-Appellations-Gericht zu Greifswald mit 150,847

Einwohnern.

Die Bezirke der übrigen Oberlandesgerichte nähern sich nach Inhalt der überreichten Zusammenstellung mehr oder weniger der obigen Durchschnittszahl von Einwohnern.

Digitized by Google

Von der Einwohnerzahl im Ganzen stehen
7,979,432 unter Königlicher und
3,717,795 unter Privat-
Jurisdiction, oder von Hundert im Durchschnitt
71 unter Königlicher und
29 unter Privatgerichtsbarkeit.

Die Oberlandesgerichts-Departements Posen, Bromberg und Münster haben keine Patrimonialgerichts-Eingesessene.

In der Provinz Schlesien, welche die meisten Patrimonialgerichts-Eingesessenen hat, stehen von 2,515,551 Einwohnern 1,543,881 unter Privatgerichtsbarkeit, oder von hundert Einwohnern im Departement Breslau 58, im Departement Ratibor 64 und im Departement Glogau 65.

In der Provinz Pommern stehen von 916,589 Einwohnern 356,448 unter Privat-Jurisdiction, oder von hundert im Departement Greifswald 30, im Departement Stettin 33 und im Departement Cöslin 51.

Die Provinz Brandenburg zählt von 1,640,835 Einwohnern 487,150 unter Privatgerichtsbarkeit, oder von hundert das Kammergerichts-Departement 26 und das Departement Frankfurt 36.

In der Provinz Sachsen kommen von 1,453,019 Einwohnern 376,952 auf Privatgerichtsbarkeit, oder von hundert im Departement Halberstadt 9, im Departement Magdeburg 23 und im Departement Naumburg 34.

In der Provinz Preußen stehen von 2,066,874 Einwohnern 314,152 unter Privat-Jurisdiction, oder von hundert im Departement Insterburg 5, im Departement Marienwerder 17 und im Departement Königsberg 22.

Die wenigsten Patrimonialgerichts-Einwohner hat, mit Ausschluß des Departements Münster, die Provinz Westphalen, nämlich von 1,006,504 Eingesessenen nur 81,031, oder von hundert im Departement Hamm 8, im Departement Arnsberg 9 und im Departement Paderborn 12.

B. Die unter B. beigefügte Uebersicht weist den Ab- und Zugang bei den Justiz-Beamten im Jahre 1836 nach.

Die Zahl der Justiz-Beamten betrug am Schlusse des Jahres 1835 13,529

Dagegen waren am Schlusse des Jahres 1836 13,760

vorhanden; mithin mehr 231

Auf 811 Einwohner kommt hiernach 1 Justiz-Beamter.

Der Zugang an Beamten im Jahre 1836

beträgt 2033

abgegangen sind 1801

Von den abgegangenen Beamten sind 1120

versetzt und weiter befördert und die übrigen . . 681

sind aus dem Justizdienste wirklich ausgeschieden, nämlich

durch Uebergang in die Administration:

8 richterliche Beamte,
14 Subalternen- und Unterbeamte,
18 Referendarien,
13 Auskultatoren,

zusammen 53

durch freiwilligen Abschied:

17 richterliche Beamte,
75 Subaltern- und Unterbeamte,
45 Referendarien,
26 Auskultatoren,
6 Justiz-Kommissarien,

zusammen 172

durch Entlassung ohne Pension:

3 richterliche Beamte,
92 Subaltern- und Unterbeamte,

zusammen 95, worunter indeß, aus Mißverständniß bei Ausfüllung der Tabellen veranlaßt, mehrere aufgeführt sind, die unter die vorige Rubrik gehören;

durch Entlassung mit Pension:

24 richterliche Beamte,
70 Subaltern- und Unterbeamte,

zusammen 94

Digitized by Google

durch Tod:

36 richterliche Beamte,
133 Subaltern- und Unterbeamte,
14 Referendarien,
11 Auskultatoren,
21 Justiz-Kommissarien,

zusammen 215, und

durch Kassation:

5 richterliche Beamte,
38 Subaltern- und Unterbeamte,
2 Referendarien,
3 Auskultatoren,
4 Justiz-Kommissarien,

zusammen 52.

Wirklich ausgeschieden sind hiernach:

93 richterliche Beamte, und zwar:
34 bei Obergerichten,
40 bei Königlichen } Untergerichten;
19 bei nicht Königlichen }
422 Subaltern- und Unterbeamte, nämlich:
74 bei Obergerichten,
348 bei Königlichen Untergerichten;
79 Referendarien,
56 Auskultatoren,
31 Justiz-Kommissarien, nämlich:
10 bei Obergerichten,
21 bei Untergerichten,

zus. 681.

Die Zahl der am Schlusse des Jahres 1836 bei sämmtlichen Justiz-Behörden vorhandenen Beamten bestand in 6657 etatsmäßigen Beamten bei Königl. und aus Staatsfonds unterhaltenen Gerichten, und zwar in

422 richterlichen Beamten bei Obergerichten,
1593 dergleichen bei Untergerichten,
2015 zusammen;

923 Subaltern- und Unterbeamten bei Obergerichten,
3719 dergleichen bei Untergerichten,
4642 zusammen;

in 2423 nicht etatsmäßigen jedoch remuneratorischen Arbeitern, nämlich:
165 richterliche und
2258 Subaltern- und Unterbeamte;
in 3017 nicht remunerirten Arbeitern, nämlich:
145 richterliche Personen,
513 Gehülfen als Subaltern- und Unterbeamte,
1385 Referendarien, und
974 Auskultatoren;
in 523 Richtern bei Privatgerichten, außer welchen auch noch 475 Königliche Richter zugleich als Privatrichter fungirten, und
in 1140 Justiz-Kommissarien und Notarien.

Ueberhaupt waren an Arbeitern bei den Königl. und aus Staatsfonds unterhaltenen Gerichten, ohne die Referendarien und Auskultatoren, am Schlusse des Jahres 1836 vorhanden:

2325 richterliche und
7413 Subaltern- und Unterbeamte.

Die Zahl der Justizbeamten im Ganzen genommen erscheint im Vergleich zu andern Staaten nicht zu groß.

In Frankreich zum Beispiel waren nach den mir vorliegenden Listen im Jahre 1833 für 32,500,000 Einwohner bei den Gerichten erster und zweiter Instanz:

juges de paix . . .	2846	
conseillers et juges .	1631	
conseillers auditeurs et juges suppleants . .	1687	
avocats inscripts . .	4995	
avocats stagcaires . .	1534	
avoués	3050	
huissiers	8182	(1 auf 3900 Einw.)
notaires	10,098	(1 auf 3200 Einw.)
	34,023.	

Berücksichtigt man, daß die Zahl der eigentlichen Subalternbeamten, welche nicht angegeben ist, hierbei ganz fehlt, und daß die Preußischen Gerichte eine Menge von administrativen Geschäften zu besorgen haben, die den Gerichten in Frankreich fremd sind, so ergiebt sich,

Digitized by Google

daß die Zahl der Justizbeamten in Frankreich verhältnißmäßig weit größer ist.

Die Durchschnitts-Berechnung, welche der Uebersicht sub A. beigefügt ist, ergiebt, wie viel von den Eingesessenen unter Königlicher Gerichtsbarkeit auf einen etatsmäßigen Richter kommen. Dies sind durchschnittlich im Ganzen

a) bei den Obergerichten mit Einschluß der Patrimonialgerichts-Eingesessenen 30,154

b) bei den Untergerichten mit Ausschluß der Patrimonialgerichts-Eingesessenen 5,281

Im Einzelnen ergeben sich von diesen Durchschnittszahlen sehr abweichende Verhältnisse. Es kommen nämlich von den Eingesessenen

1) auf ein etatsmäßiges Mitglied eines Obergerichts,

mehr als die obige Durchschnittszahl, in den Oberlandesgerichts-Departements Breslau, Marienwerder, Königsberg, Frankfurt, Ratibor, Glogau, Posen, Insterburg und Bromberg, insbesondere im Departement

Posen	50,909
Bromberg	39,996
Ratibor	36,063
Glogau	39,616

Der Grund hiervon ist bei Posen und Bromberg in den abweichenden Kompetenzverhältnissen nach der Verordnung vom 16. Juni 1834, bei andern zum Theil in der zu geringen Anzahl etatsmäßiger Mitglieder und in einfachen Geschäftsverhältnissen zu finden,

weniger als die obige Durchschnittszahl, in den Departements der übrigen Obergerichte, insbesondere im Bezirk

Stettin	23,952
Münster	23,299
Halberstadt	21,457
Arnsberg	15,841

bei welchem letzteren außer andern Gründen in Betracht kommt, daß das Oberlandesgericht zugleich die zweite Instanz für den Ost-Rhein bildet;

Digitized by Google

2) auf einen etatsmäßigen Richter bei den aus Staatsfonds unterhaltenen Untergerichten,

mehr als die obige Durchschnittszahl, in den Oberlandesgerichts-Departements Marienwerder, Münster, Paderborn, Posen, Insterburg, Hamm, Bromberg, und im Bezirk von Greifswald, insbesondere im Departement

Greifswald (wo ganz abweichende Kompetenz-Verhältnisse bestehen) .	13,255
Insterburg	8,938
Marienwerder	7,431
und Münster	6,287

weniger als die Durchschnittszahl, in den übrigen Departements, und zwar bei allen über 4000 Einwohner.

Das schon in meinem allerunterthänigsten Jahresberichte pro 1835 angegebene Bedürfniß der Vermehrung der etatsmäßigen Unterrichterstellen in den Departements Insterburg und Marienwerder ist noch nicht befriedigt. Es ist deshalb die anderweite Organisation der Untergerichte in dem Departement Insterburg von mir eingeleitet, und in Betreff der anderweiten Organisation mehrerer Untergerichte im Departement Marienwerder, welche Ew. Königl. Majestät durch die Allerhöchste Ordre vom 29. November 1836 nur in Ermangelung der damals nicht vollständig vorhanden gewesenen Fonds zurückzuweisen geruht haben, werde ich mir erlauben, noch im Laufe des gegenwärtigen Jahres an Ew. Königl. Majestät anderweit zu berichten.

Die Kosten der Justiz-Verwaltung, insoweit dieselben durch Sporteln gedeckt und vom Staate durch baare Zuschüsse getragen werden, haben sich im Jahre 1836 nach der Zusammenstellung sub S. auf die Summe von . . . . . 5,039,894 Rthlr. 21 Sgr. 9 Pf. belaufen.

Im Jahre 1825 betrugen sie 5,005,133 — 8 — 2 —

mithin im Jahre 1836 mehr 34,761 Rthlr. 13 Sgr. 7 Pf.

Digitized by Google

Die Gesammt-Ausgabe des Jahres 1836 ist gedeckt:

1) durch Sporteln, Beamten-Emolumente und eigenthümliche Einnahmen mit
   3,498,883 Rthlr. 16 Sgr. 7 Pf.
   eine Summe, die um so bedeutender ist, als so viele fiskalische und Armensachen kostenfrei bearbeitet sind;
2) durch Zuschüsse aus Staatskassen mit
   1,541,011 Rthlr. 5 Sgr. 2 Pf.

Demnach haben zu den Kosten der Justiz-Verwaltung die Parteien etwas über 69 Prozent und der Staat noch nicht 31 Prozent beigetragen, während diese Beiträge im Jahre 1835 resp. ungefähr 67 und 33 Prozent ausmachten.

Die Gesammtsumme der Justiz-Verwaltungskosten für das Jahr 1836 ist verwendet:

a) für das Justiz-Ministerium mit 123,802 Rtl. 11 Sg.
   gegen das J. 1835 zum Betrage von 126,970 — 19 —
   weniger 3,177 Rtl. 8 Sg.

b) für das Geh. Ober-Tribunal mit 86,095 Rtl. 12 Sg. 6 Pf.
   gegen das Jahr 1835 von 88,713 — 10 — — —
   ebenfalls weniger 2,617 Rtl. 27 Sg. 6 Pf.

c) für die Obergerichte mit 1,647,909 Rtl. 6 Sg. 7 Pf.
   gegen das Jahr 1835 von 1,147,731 — — 6 —
   mehr 178 Rtl. 6 Sg. 1 Pf.

d) für die aus Staatsfonds unterhaltene Untergerichte mit 3,182,087 Rtl. 21 Sg. 8 Pf.
   gegen das Jahr 1835 zum Betrage von . . . . 3,141,709 — 8 — 8 —
   mehr 40,378 Rtl. 13 Sg. — Pf.

Im Durchschnitt kommen von den Justiz-Verwaltungskosten des Jahres 1836 auf einen Einwohner:

bei den Obergerichten . . 4 Sgr. $5\frac{17}{100}$ Pf.
wovon, da der größere Theil ihrer Geschäfte kostenfrei bearbeitet werden muß, nur 1 Sgr. $11\frac{71}{100}$ Pf. durch Sporteln aufgebracht und 2 Sgr. $5\frac{46}{100}$ Pf. vom Staate zugeschossen sind;

bei den Untergerichten . . 11 Sgr. $11\frac{56}{100}$ Pf.
wovon durch Sporteln 10 Sgr. $3\frac{7}{100}$ Pf. aufgekommen, und 1 Sgr. $8\frac{49}{100}$ Pf. vom Staate durch Zuschuß beigetragen sind.

Wie ſich zu dieſen Durchſchnittszahlen im Ganzen die einzelnen Departements verhalten, geht aus der Beilage genau hervor.

Nach derſelben betragen die Koſten der Juſtiz-Verwaltung für das Jahr 1836.

A. in Anſehung der Obergerichte:

1) mehr als 5 Sgr. auf jeden Einwohner: bei dem Oberlandesgericht zu

Halberſtadt	nämlich	6 Sgr.	5	Pf.
Magdeburg	—	6 —	4	—
Arnsberg	—	5 —	9	—
Kammergericht . . .	—	5 —	2	—
Poſen	—	5 —	—	—

und bei den Obergerichten zu

Greifswald nämlich . . .		6 —	6	—

2) zwiſchen 4 Sgr. und 5 Sgr. bei den Oberlandesgerichten zu

Naumburg . . .	nämlich	4 Sgr.	11	Pf.
Königsberg . . .	—	4 —	10	—
Paderborn . . .	—	4 —	10	—
Stettin	—	4 —	6	—
Bromberg	—	4 —	6	—
Frankfurt	—	4 —	1	—
Münſter	—	4 —	—	—

3) weniger als 4 Sgr. bei dem Oberlandesgericht zu

Cöslin	nämlich	3 Sgr.	10	Pf.
Inſterburg	—	3 —	9	—
Breslau, Glogau und Hamm, nämlich		3 —	7	—
Marienwerder . . .	nämlich	3 —	6	—
und Ratibor . . .	—	3 —	2	—

B. in Anſehung der Untergerichte:

1) mehr als 12 Sgr. auf jeden Einwohner im Departement

des Kammergerichts, nämlich		15 Sg.	3	P.
des Oberlandesger. zu Naumburg,	nämlich	14 —	7	—
— — — Magdeburg	—	14 —	1	—
— — — Frankfurt und Halberſtadt	—	13 —	7	—
— — — Breslau	—	13 —	3	—

des Oberlandesger. zu Paderborn, nämlich 12 Sg. 10 Pf.
— — — Glogau — 12 — 9 —
— — — Stettin, — 12 — 2 —
— — — Arnsberg, — 12 — . —

2) zwischen 10 und 12 Sgr. im Departement des Oberlandesger. zu Königsberg und Ratibor, nämlich 11 Sg. 8 Pf.
— — Bromberg, — 11 — 6 —
— — Hamm, — 11 — 3 —
— — Marienwerder, — 10 — 8 —
— — Posen, — 10 — 2 —
— — Cöslin, — 10 — . —

3) weniger als 10 Sgr. im Departement des Oberlandesger. zu Münster, nämlich 9 Sg. . Pf.
— — Insterburg, — 8 — 6 —
und im Depart. Greifswald, — 4 — 2 —
(wobei indeß die abweichenden besonderen Verhältnisse dieses Departements in Betracht kommen.)

Von den Sporteln kommen

C. in Ansehung der Obergerichte:

1) mehr als 2 Sg. 6 Pf. auf jeden Einwohner bei dem Kammergericht, nämlich . . . . . 3 Sg. . Pf.
Oberlandesger. zu Stettin, — 2 — 11 —
— — Cöslin, — 2 — 10 —

2) zwischen 1 Sgr. 6 Pf. bis 2 Sgr. 6 Pf. bei dem Oberlandesger. zu Magdeburg, nämlich 2 Sg. 3 Pf.
— — Frankfurt und Breslau, — 2 — 1 —
— — Glogau und Naumburg, — 2 — . —
— — Bromberg, — 1 — 11 —
— — Königsberg und Arnsberg, — 1 — 10 —
— — Halberstadt, — 1 — 9 —
— — Marienwerder, — 1 — 8 —
— — Posen und Greifswald, — 1 — 7 —
— — Ratibor, — 1 — 6 —

Digitized by Google

3) weniger als 1 Sgr. 6 Pf. bei dem Oberlandesgericht zu Insterburg, Paderborn und Hamm, nämlich . . . . . 1 Sg. 3 Pf.
und bei dem Oberlandesgericht zu Münster, nämlich . . . . . „ — 11 —

D. in Ansehung der Untergerichte:

1) mehr als 10 Sgr. auf jeden Einwohner, im Departement des Kammergerichts, nämlich 14 Sg. 1 Pf.
des Oberl.-Ger. zu Magdeburg, — 13 — „ —
— — — Neumburg, — 12 — 10 —
— — — Frankfurt, — 12 — 8 —
— — — Hamm, — 11 — 8 —
— — — Glogau, — 11 — 4 —
— — — Stettin, Halberstadt und Paderborn, — 11 — „ —
— — — Breslau, — 10 — 11 —
— — — Arnsberg, — 10 — 2 —

2) zwischen 8 Sgr. bis 10 Sgr. im Departement des Oberlandesger. zu Marienwerder und Ratibor, nämlich 9 Sg. 7 Pf.
— — Cöslin, — 8 — 11 —
— — Insterburg, — 8 — 9 —
— — Königsberg, — 8 — 8 —
— — Bromberg, — 8 — 3 —

3) weniger als 8 Sgr. im Departem. des Oberlandesgerichts zu Posen und Münster, nämlich 6 Sg. 10 Pf.
und im Departement Greifswald . 2 — 6 —

An Zuschüssen aus Staats-Kassen kommen auf jeden Einwohner

im Departement	in Ansehung der Obergerichte	in Ansehung der Untergerichte
Kammmergericht . .	2 Sg. 2 Pf.	1 Sg. 2 Pf.
Frankfurt	2 — „ —	„ — 11 —
Stettin	1 — 7 —	1 — 2 —
Cöslin	1 — „ —	1 — 1 —
Königsberg . . .	3 — „ —	3 — „ —
Insterburg . . .	2 — 6 —	nichts.
Marienwerder . .	1 — 10 —	1 — 1 —

Bres-

	in Ansehung der Obergerichte	in Ansehung der Untergerichte
Breslau	1 Sg. 6 Pf.	1 Sg. 4 Pf.
Glogau	1 — 7 —	1 — 5 —
Ratibor	1 — 8 —	2 — 1 —
Posen	3 — 5 —	3 — 4 —
Bromberg	2 — 7 —	3 — 3 —
Magdeburg . . .	4 — 1 —	1 — 1 —
Halberstadt . . .	4 — 8 —	2 — 7 —
Naumburg . . .	2 — 11 —	1 — 9 —
Münster	3 — 1 —	2 — 3 —
Paderborn	3 — 7 —	1 — 10 —
Hamm	2 — 4 —	nichts.
Arnsberg	3 — 11 —	1 — 10 —
Greifswald . . .	4 — 11 —	1 — 8 —

Die Untergerichte in den Departements Insterburg und Hamm haben nicht nur keines Zuschusses aus Staatskassen im Jahre 1836 bedurft, sondern es ergiebt sich vielmehr ein Sportel-Ueberschuß pro Kopf von 3 Pf. im Departement Insterburg und von 5 Pf. im Departement Hamm, was bei jenem Departement sich hauptsächlich dadurch erklärt, daß die Ausgaben für die Justiz-Verwaltung hier verhältnißmäßig geringer und die Gehälter der Beamten insbesondere sehr niedrig sind.

In dem über die Regulirung neuer Normaletats für dieses Departement Ew. Königl. Majestät kürzlich erstatteten Bericht ist dies näher auseinandergesetzt.

II.

Veränderungen der Gesetzgebung, die Rechtspflege betreffend.

Das Jahr 1836 ist nicht reich an umfassenden neuen gesetzlichen Bestimmungen. Die meisten Gegenstände, bei welchen das Bedürfniß des Einschreitens der Gesetzgebung sich gezeigt hat, sind in der Berathung geblieben, oder in den vorbereitenden Stadien weiter befördert.

A. Das materielle Recht
a. Civilrecht

hat

1) einen erheblichen Beitrag erhalten durch das Gesetz über die bäuerliche Erbfolge in der Provinz Westphalen vom 13. Juli 1836. Die Aufnahme der Matrikel der betreffenden Bauergüter nach einer von mir zu erlassenden Instruktion hat zufolge der von den Oberlandesgerichten erstatteten Berichte einige Schwierigkeiten gefunden. Die Instruktion ist indeß bereits entworfen, die Mittheilung an die Gerichte aber noch ausgesetzt, weil mir inzwischen angezeigt wurde, daß die Provinzial-Stände einige damit in Verbindung stehende Modifikationen des Gesetzes in Antrag bringen würden. Die Landtags-Verhandlungen hierüber sind jetzt eingegangen. Die Anwendung des Gesetzes selbst ist hiervon jedoch nicht abhängig.

Hierher gehören ferner:

2) die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 4. Juni 1836 wegen Aufhebung des fiskalischen Vorzugsrechts vor den entfernten Seitenverwandten bei der Intestat-Erbfolge im Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz.

3) die Deklaration und Abänderung des Gesetzes vom 8. April 1823 über die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse im Großherzogthum Posen, dem Kulm- und Michelauschen Kreise und dem Landgebiet der Stadt Thorn vom 10. Juli 1836.

4) die Deklaration vom 14. Juli 1836 wegen Nichtverpflichtung der Gutsherren, von den bäuerlichen Entschädigungs-Ländereien zu den Bau- und Unterhaltungskosten der kirchlichen und Schulgebäude beizutragen.

5) die Allerhöchste Ordre vom 20. September 1836 betreffend die Beschränkung der Juden bei Erwerbung bäuerlicher Grundstücke in mehreren Kreisen des Regierungsbezirks Minden, und bei Kontrahirung von Schuldverhältnissen mit Personen bäuerlichen Standes.

Die Anträge der Präsidenten der Oberlandesgerichte in Betreff des Civilrechts, beschränken sich auf Gegenstände, worüber schon legislative Verhandlungen schweben.

Digitized by Google

Dahin gehören insbesondere die Wünsche wegen Einführung kürzerer Verjährungsfristen, wegen des Eherechts, wegen Deklaration des §. 164. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung über die Ausschließung der Verjährung als Erwerbungsart bei mehrern Arten von Grundgerechtigkeiten. Der Präsident Nettler zu Arnsberg spricht wiederholentlich den Wunsch aus:

> daß die durch §. 4. des Patents vom 21. Juni 1825 (Gesetz-Sammlung S. 153.) angeordnete Suspension der drei ersten Titel des 2ten Theils des Allgemeinen Landrechts im Herzogthum Westphalen, dem Siegenschen und Wittgensteinschen aufgehoben werden möchte.

Es erscheint dies allerdings zweckmäßig. Eine darauf gerichtete Petition des Provinzial-Landtags ist indeß nicht, wie zu erwarten war, eingegangen, und deshalb habe ich Bedenken getragen, darauf von Amtswegen weiter einzugehen, ehe die Revision dieser drei Titels des zweiten Theils des Allgemeinen Landrechts beendigt sein wird.

b. Das Strafrecht

erwartet auch jetzt noch seine neue Redaktion.

In den Jahresberichten der Präsidenten wird als besonders dringend hervorgehoben, daß ein neues umfassendes Gesetz über die Bestrafung der Diebstähle — als der am häufigsten vorkommenden Verbrechen — bald in Kraft treten möge. Unstreitig bedarf auch dieser Gegenstand, mehr wie irgend ein anderer Theil der materiellen Gesetzgebung, einer gründlichen Revision, und man wird ihn besonders aufnehmen müssen, wenn die Berathung des neuen Strafgesetzbuchs im Ganzen noch auf Hindernisse stoßen sollte.

Erhebliche, einzelne Punkte des Kriminalrechts betreffende Verordnungen, sind im Laufe des verflossenen Jahres nicht ergangen.

B. Formelles Recht.

Das Verfahren nach der Verordnung vom 1. Juni 1833 über den Mandats-, summarischen und Bagatell-Prozeß, welches sich fortwährend als zweckmäßig bewährt und allgemeinen Beifall findet, hat eine erwünschte Erweiterung durch die allerhöchste Ordre vom 19. Juni 1836,

betreffend die Einziehung der Kirchen-, Pfarr- und Schul-Abgaben, ingleichen die Forderungen der Medizinal-Personen, erhalten. Die Zweifel über die Zulassung dritter Personen bei den Verhandlungen im summarischen Prozeß, sind durch Allerhöchste Ordre vom 15. Mai 1836 entschieden. Einige minder erhebliche zur Sprache gekommene Punkte, müssen bei den Verhandlungen über den ordentlichen Prozeß ihre Erledigung finden. Diese Verhandlungen sind indeß noch nicht zum Schluß gediehen. ꝛc. — —

Unter diesen Umständen haben auch die in meinem allerunterthänigsten Bericht von 6. August 1835 gemachten Anträge:

auf Erweiterung des summarischen Prozeßverfahrens durch eine Ermächtigung der Gerichte, auch andern Sachen nach ihrem Ermessen in erster und zweiter Instanz dahin verweisen zu dürfen,

welche Ew. Königl. Majestät auf den Bericht der Staatsraths-Kommission vom 3. Dezember 1835 durch Allerhöchste Ordre vom 20. Dezember 1835 zu der damals nahe bevorstehenden Berathung über den ordentlichen Prozeß zu verweisen geruht haben, noch nicht ins Leben treten können.

Die Oberlandesgerichte haben in den auf eine Cirkular-Verfügung vom 10. Januar 1836, wegen Vermeidung der Mehrausgaben und Vereinfachung des Geschäftsganges bei der Justiz-Verwaltung, erstatteten Berichten fast sämmtlich anerkannt:

daß dem Institute des summarischen Prozesses eine größere Ausdehnung gegeben werden müsse.

Mehrere, namentlich die Oberlandesgerichte zu Marienwerder, Cöslin, Halberstadt, Paderborn und Arnsberg, kommen dabei auf Vorschläge, welche ganz mit meinen Anträgen in dem Immediatbericht vom 6 August 1835 übereinstimmen, und auch einige der Präsidenten kommen in den Jahresberichten darauf zurück.

Ob Ew. Königl. Majestät unter diesen Umständen:

die Wiederaufnahme der Verhandlungen über die Erweiterung des summarischen Prozeß-Verfahrens bei der Staatsraths-Kommission, getrennt von den Berathungen über den ordentlichen Prozeß,

Digitized by Google

zu gestatten geruhen wollen, stelle ich ehrerbietigst anheim.

Die beiden Verordnungen vom 4. März 1834 über die Exekution in Civilsachen und über das Subhastations- und Kaufgelderbelegungs-Verfahren bewähren sich fortwährend als sehr vortheilhaft und nützlich. Vielfach erfolgte erläuternde Reskripte haben bei deren Anwendung feststehende Grundsätze gebildet, und die Gesetzgebung wird nur noch bei einigen Punkten eingreifen müssen, die schon Gegenstand besonderer Erörterung sind. Dahin gehört:

a) die Verbesserung des Taxations- und Sequestrations-Verfahrens, wozu die Materialien zunächst im Ministerium des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten gesammelt werden,

b) die Art der Bekanntmachungen bei Subhastationen von Grundstücken geringen Werths. Die Vorschläge des Justiz-Ministeriums in dieser Hinsicht haben Ew. Majestät vor Kurzem einer Kommission des Staatsraths zur Berathung zu überweisen geruht.

c) Die Berücksichtigung unbekannter Interessenten bei zur Hebung kommenden Posten im Kaufgelderbelegungs-Verfahren. Hierüber sind Berichte von allen Oberlandesgerichten eingefordert, und die Sache ist bereits zur Berathung an das Staats-Ministerium gediehen.

Eine sehr wichtige Bestimmung für das formelle Recht ist durch die Allerhöchste Ordre vom 1. August 1836 — betreffend die Erhaltung der Einheit der Rechtsgrundsätze in den richterlichen Entscheidungen — gegeben. Sie hilft einem lange gefühlten Bedürfnisse ab, und erhöht die Wirksamkeit des Geheimen Ober-Tribunals, als obersten Gerichtshofes. Einen erfreulichen Belag für ihre Zweckmäßigkeit liefern die mir mitgetheilten neuesten Verhandlungen der Kammern im Königreich Baiern, wo sie zur Grundlage für ein ähnliches Gesetz gedient hat. Sie wird insbesondere auch dazu beitragen, daß die Verordnung vom 14. Dezember 1833 über das Rechtsmittel der Revision und Nichtigkeitsbeschwerde, ferner nicht so verschiedenartig, wie bisher, und mehr in dem Geist, in

welchem Sie erlassen, verstanden und angewandt wird. Ueber einzelne erheblichen Zweifeln unterliegende Punkte dieser letztern Verordnung sind im Laufe des vorigen Jahres legislative Berathungen eingeleitet, worüber Ew. Königl. Majestät schon besonders Bericht erstattet ist.

Das Untersuchungs-Verfahren betreffend sind hier zu erwähnen

1) die Allerhöchste Ordre vom 9. Februar 1836 über die fortdauernde Gültigkeit des §. 654. Titel 20. Theil II. des Allgemeinen Landrechts, wornach einem Jeden, der zum höhern Bürger- oder zum Adel- oder Militair-Stande gehört, frei steht, eine ihm von einem Andern widerfahrene Ehrenkränkung nebst den Beweismitteln über die Thatsache blos dem Richter zur Einleitung einer Untersuchung anzuzeigen.

2) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 20. August 1836, betreffend die Fortsetzung einer gegen einen Militairpflichtigen schwebenden Untersuchung nach erfolgter Einstellung desselben in das Militair.

3) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 22. Oktober 1836 über die Unzulässigkeit der zweiten Instanz und resp. die Regulirung des Kostenpunkts in den gegen Militairpersonen wegen Beleidigung von Civilpersonen eingeleiteten Untersuchungen.

4) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 12. November 1836 über die von den Gerichten wegen Aberkennung der Pensionen der Offiziere und Militairbeamten zu befolgenden Grundsätze.

5) Allerhöchste Verordnung vom 30. September 1836 über das Verfahren bei Untersuchungen wegen Aufruhrs oder Tumults.

Mehrere Bestimmungen der letztern würden sich auch als zweckmäßig für andere Untersuchungen eignen, und es wird darauf bei Revision der Kriminal-Prozeß-Ordnung die erforderliche Rücksicht zu nehmen sein.

Allgemein spricht sich der Wunsch aus:

daß, so wie die Verordnung vom 1. Juni 1833 für minder erhebliche Civilsachen, ein einfacheres

kürzeres Verfahren sanktionirt hat, eben so auch für die kleinern, am meisten vorkommenden Vergehen und Verbrechen, ein schneller zum Zweck führendes, weniger kostspieliges, jenem ähnliches summarisches und bagatellmäßiges Strafverfahren bald eingeführt werden möge.

Dieser Wunsch zeigt sich auch in den Anträgen mehrerer Gerichte und Ständeversammlungen

auf Ueberweisung der kleinen Vergehen an die Polizei,

und in den Anträgen

auf Ausdehnung des Verfahres nach dem Holzdiebstahlsgesetz vom 7. Juni 1821,

worüber bereits Verhandlungen schweben. Seine völlige Berücksichtigung wird er indeß erst finden können, wenn die Revision des materiellen Strafrechts zu einem festen Resultat gediehen ist.

III.

Veränderungen bei Einrichtung der Justiz-Behörden.

Was der möglichst gleichmäßigen Einrichtung der Untergerichte hauptsächlich entgegensteht, habe ich mir Erlaubt, Ew. Königl. Majestät in meinem Jahresberichte pro 1835 anzuzeigen, worauf ich alleruntherthänigst Bezug nehme. Wichtige Organisations-Veränderungen sind im Jahre 1836 ebenfalls nicht vorgekommen. Die eingetretenen Veränderungen beschränken sich auf folgende:

1) Insbesondere in den Departements Marienwerder und Königsberg, weniger in der Provinz Schlesien und im Departement Naumburg, sind die Inhaber von Patrimonial-Gerichtsbarkeiten fortgefahren, deren Verwaltung in Gemäßheit Ew. Königl. Majestät Allerhöchsten Ordre vom 17. März 1833 gegen Ueberlassung der aufkommenden Sporteln und gegen Zahlung eines mit den Kosten der Justiz in billigem Verhältniß stehenden Jurisdiktions-

beitrages, an Königl. Untergerichte widerruflich zu übertragen. Im Naumburger Departement haben mehrere Gerichtsherrn gebeten, ihnen die Patrimonial-Gerichtsbarkeit ganz abzunehmen, was indeß nach den darüber feststehenden Grundsätzen nicht gewährt werden durfte.

Im Departement Marienwerder ist der größte Theil der zum Patrimonial-Kreisgerichte zu Märkisch Friedland gehörigen Patrimonialgerichte, aus diesem Verbande geschieden, und die Patrimonial-Gerichtsherren haben besondere Justitiarien bestellt. Es wird zwar hierdurch die Aufsicht erschwert; die Veränderung lag indessen in der Befugniß der Gerichtsherrn, und mußte ihnen gestattet werden.

2) Die Jurisdiktion über die Gräflich von Blanckenseesche Herrschaft Filehne ist vom 1. Januar 1836 ab, von dem Bezirk des Oberlandesgerichts Marienwerder auf den des Oberlandesgerichts zu Bromberg übergegangen, und mit der Gerichts-Kommission zu Filehne vereinigt worden.

Durch diese Veränderung ist nunmehr der Bezirk des Oberlandesgericht zu Bromberg, mit dem der dortigen Regierung gleichgestellt.

3) Im Departement des Oberlandesgerichts zu Königsberg sind auf den Grund früher ertheilten Allerhöchsten Autorisation seit dem 1. April v. J. die Kreis-Justiz-Kommissionen zu Preuß. Eylau, Neidenburg, Tapiau und Saalfeld aufgehoben, und die Land- und Stadtgerichte an diesen Orten anderweit organisirt worden.

Eben so ist im Departement Marienwerder die Kreis-Justiz-Kommission zu Jastrow aufgehoben worden, die anderweite Organisation des dabei betheiligten Untergerichts zu Deutsch Crone aber noch nicht zu Stande gekommen.

4) In Folge Ew. Königl. Majestät Allerhöchsten Ordre vom 27. Dezember 1832, ist im vergangenen Jahre, der im Jahre 1815 zum Departement des Oberlandesgerichts zu Frankfurt geschlagene Beeskower Kreis, wieder mit dem Departement des Kammergerichts vereinigt worden. Der Kreis ist, wie vor 1815, mit dem Storkower Kreise verbunden, und bildet mit demselben den Beeskow-

Digitized by Google

Storkower Kreis. Bis zu dieser Verbindung war der Storkower Kreis mit dem Teltowschen Kreise vereinigt; jetzt besteht der letztere Kreis als ein besonderer.

Mit dem Beeskower Kreise ist nur ein einziges aus Staatsfonds unterhaltenes Untergericht, nämlich das Land- und Stadtgericht zu Beeskow, und die Kreis-Justizräthliche Behörde von dem Departement des Oberlandesgerichts zu Frankfurt abgezweigt worden, und auf das Departement des Kammergerichts übergegangen.

5) Der Militsch-Trachenberger Kreis ist in kriminalrechtlicher Beziehung seit dem 1. Oktober 1836 vom Geschäftssprengel des Inquisitoriats zu Glogau getrennt und dem Inquisitoriat zu Breslau überwiesen worden.

6) Im Departement des Oberlandesgerichts zu Naumburg ist die Domaine Wandersleben, Mühlberg und Böhrensee im Regierungsbezirk Erfurt an den Herrn Herzog von Sachsen-Koburg und Gotha abgetreten worden. Es sind hierdurch 2307 Gerichts-Einsassen unter die Patrimonial-Gerichtsbarkeit des Herrn Herzogs gekommen.

Ferner sind durch die Konzessions-Urkunde vom 28. März 1836 die Aemter Kelbra und Heringen an die Grafen zu Stolberg-Roßla und Stolberg-Stolberg überlassen worden, und hierdurch 12,042 Einsassen in die Privat-Gerichtsbarkeit übergegangen. Die Grafen haben sich in der Art getheilt, daß das Amt Kelbra mit einer Bevölkerung von 5098 Seelen an den Grafen zu Stolberg-Roßla, und das Amt Heringen mit 6944 Seelen an den Grafen zu Stolberg-Stolberg gekommen ist. Das Gerichtsamt zu Heringen hat der Graf zu Stolberg-Stolberg fortbestehen lassen, und seiner Justiz-Kanzlei in Stolberg untergeordnet, wogegen das Gerichtsamt Kelbra eingezogen und mit der Justiz-Kanzlei zu Roßla unter der Benennung „Landgericht" vereinigt ist.

Außerdem hat mit der Großherzoglichen Weimarschen Regierung, gegründet auf die Staatsverträge vom 5. März und 1. Mai 1833 eine Grenzregulirung Statt gefunden, wodurch mehrere Parzellen an Preußen und mehrere an Weimar gelangt sind.

7) Mit der fernern Aufhebung von Gerichts-Aemtern im Departement des Oberlandesgerichts zu Naumburg

und der Organisation von Land- und Stadtgerichten, auf Grund Ew. Königl. Majestät Allerhöchsten Ordre vom 23. Februar 1833, ist auch im Jahre 1836 fortgefahren, und namentlich sind am 1. Januar 1836 das Land- und Stadtgericht zu Delitsch mit den Gerichts-Kommissionen zu Bitterfeld und Zörbig, und das Land- und Stadtgericht zu Eilenburg mit der Gerichts-Kommission zu Düben ins Leben getreten.

Ueberhaupt waren am Schlusse des Jahres 1836 im Bezirk des gedachten Oberlandesgerichts 10 Land- und Stadtgerichte statt der frühern Gerichtsämter in Wirksamkeit.

8) Das Institut der Kreis-Justiz-Räthe auf Grund der Verordnung vom 30. November 1833 und der Kabinets-Ordre vom 18. Januar 1834 ist auch im Jahre 1836 erweitert worden. In dem Departement des Kammergerichts und in den Oberlandesgerichts-Departements Magdeburg, Münster, Paderborn, Hamm, Arnsberg, Insterburg, Posen und Bromberg ist dasselbe noch nicht eingeführt. Das Institut hat sich überall, wo es besteht, als sehr vortheilhaft bewährt. Von einigen Seiten ist zwar als bedenklich hervorgehoben, daß die Kreis-Justiz-Räthe in den ihnen überwiesenen zahlbaren Sachen die Gebühren ohne spezielle Kontrolle und Festsetzung für sich einfordern dürfen. Da jedoch nur schon bewährte, völlig untadelhafte Beamte zu Kreis-Justiz-Räthen ernannt werden, so halte ich diese Erinnerung nicht für erheblich, zumal sie sich, sobald ihrer Aufforderung zur Zahlung nicht genügt wird, dann wegen Festsetzung und Einziehung an das Oberlandesgericht wenden müssen.

9) Die Organisation der Untergerichte im Departement des Oberlandesgerichts zu Arnsberg, von welcher ich nach meinem Jahresberichte pro 1835 annahm, daß sie im Jahre 1836 beendigt sein werde, ist erst gegenwärtig bis dahin gediehen, daß die Verwaltungs-Behörden mit ihren Meinungen über den Seitens des Oberlandesgerichts entworfenen Organisationsplan gehört, und diese dem Oberlandesgericht mitgetheilt worden sind. Inzwischen ist auch die Vereinigung des Ostrheinischen Theils des Regierungs-Bezirks Coblenz mit diesem Oberlandes-

Digitized by Google

gericht zur Sprache gekommen, und wird die Allerhöchste Entscheidung hierüber noch erwartet.

10) Wie gut die im Jahre 1834 ausgeführte Organisation der Justiz-Behörden im Großherzogthum Posen gelungen ist, und wie sehr sie sich bis dahin bewährt hat, darüber habe Ew. Königl. Majestät ich einen besondern Bericht erstattet.

Die Berathung über die Grundzüge der Justiz-Einrichtung im Allgemeinen, hat bisher noch zu keinem Resultat geführt, da die divergirensten Ansichten aufgestellt sind. Es scheint auch nach den bisherigen vielfachen Verhandlungen hierüber am Zweckmäßigsten zu sein, daß man, mit vorläufiger Beiseitesetzung dieser Principienfragen, sich lieber auf die Erörterung der einzelnen Gegenstände beschränkt, worauf das praktische Bedürfniß hinführt, und wobei die eigenthümlichen Verhältnisse der einzelnen Provinzen und Gegenden und die disponiblen Fonds berücksichtigt werden müssen.

Dahin rechne ich, abgesehen von einzelnen mehr lokalen Veränderungen,

a) die Einrichtung von Appellationsgerichten, die bis jetzt nur in den Provinzen Posen und Preußen bestehen;

b) ein Reglement für die Einrichtung und Verwaltung der Patrimonialgerichte, unter Benutzung der von Friedrich dem Großen im Reglement vom 3. Dezember 1781 ertheilten sehr zweckmäßigen Bestimmungen für die Provinz Preußen;

c) die Einrichtung der Untergerichte im Bezirk der Oberlandesgerichte Insterburg, Marienwerder und Arnsberg auf den von Ew. Königl. Majestät schon genehmigten Grundlagen;

d) die Revision der ältern Normal-Etats, wozu die Allerhöchst angeordnete Kommission zur Untersuchung des wirklichen Geldbedürfnisses der verschiedenen Verwaltungszweige Veranlassung geben wird;

e) die Uebernahme der Kriminal-Gerichtsbarkeit, so weit sie noch den Patrimonialgerichten zusteht, oder die

anderweitige Regulirung der subsidiarischen Verbindlichkeit der Gutsbesitzer und Kämmereien für die Kosten der Untersuchungen.

In diesen Punkten konzentriren sich auch die hauptsächlichsten Wünsche der Präsidien in ihren Jahresberichten. ꝛc. — — — —

IV.

Umfang der Geschäfte.

Der Umfang der Geschäfte bei den sämmtlichen Ober- und Untergerichten, mit Ausschluß der Provinz Neu-Vorpommern, in welcher die in den übrigen Landestheilen geltende Allgemeine Gerichts-Ordnung, so wie die Kriminal-Ordnung, noch nicht zur Anwendung kommt, C. weiset die beigefügte Haupt-Uebersicht für das Jahr 1836 nach.

Zugleich enthält diese Uebersicht bei den verschiedenen Gattungen der Geschäfte eine Vergleichung gegen das Jahr 1835.

Wie im Jahre 1835 ist auch im Jahre 1836 im Allgemeinen wiederum eine Vermehrung der Geschäfte eingetreten.

Näher ergiebt dies die folgende Darstellung im Einzelnen.

I. Civil-Prozesse aller Art waren nach den der Haupt-Uebersicht angehängten Rekapitulationen:

in Jahre 1836 überhaupt anhängig	644,035
dagegen im Jahre 1835 . . .	643,915
mithin im Jahre 1836 mehr . .	120
Dazu kommen noch die im vorigen Jahre gegen das J. 1835 mehr erlassenen Mandate, gegen welche keine Einwendungen gemacht sind, so daß, wenn dieselben als wirkliche Prozesse angesehen werden, die Zahl der letztern im Jahre 1836 überhaupt um . . . gestiegen ist.	5,580
	5,700

Digitized by Google

Von den wirklichen Prozessen, also mit Ausschluß der Mandate, wurden

	beendigt:	unbeendigt blieben:
im Jahre 1836 . . .	514,532	129,503
im Jahre 1835 . . .	506,857	135,058
Im vorigen Jahre wurden mithin mehr beendigt .	5,675	
und unbeendigt blieben weniger . . .		5,555

Abgemacht wurden von den beendigten Prozessen:

	durch Vergleich:	durch Erkenntniß:	durch Entsagung, Agnition und durch Kontumazial-Verfahren:
im J. 1836	132,786	135,186	246,560
im J. 1835	139,981	140,362	228,514
also im vor. J. weniger	7,195	5,176	
und mehr			18,046

Im Ganzen wurden von den überhaupt anhängigen Prozessen im Jahre 1835 beendigt,

durch Vergleich noch nicht . . . . . $\frac{1}{4}$
durch Erkenntniß ebenfalls nicht . . . . $\frac{1}{4}$
und auf eine andere Weise mehr als . . $\frac{1}{3}$

Dagegen im Jahre 1836:

durch Vergleich mehr als . . . . . $\frac{1}{4}$
durch Erkenntniß gleichfalls etwas über . . $\frac{1}{4}$
und durch Entsagung ꝛc. ungefähr . . . $\frac{1}{8}$

Neue Prozesse wurden eingeleitet:

im Jahre 1836	509,876
im Jahre 1835	504,555
mithin im vorigen Jahre mehr . .	5,321

Die Civil-Prozesse aller Art theilen sich in folgende Gattungen:

1) in Prozesse nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung.

An solchen waren im Jahre 1836 gegen das Jahr 1835 überhaupt weniger anhängig, 22,894. Diese Verminderung ist eine Folge des Gesetzes

vom 1. Juni 1833 über den Mandats-, den summarischen und Bagatell-Prozeß.

2) in summarische Prozesse nach der Verordnung vom 1. Juni 1833.

Mit Ausnahme der Gerichtsbehörden im Großherzogthum Posen, bei welchen die gedachte Verordnung hinsichts dieser Prozeßgattung nicht zur Anwendung kommt, haben an summarischen Prozessen im Jahre 1836 überhaupt 92,169 und 4503 mehr geschwebt, als im Jahre 1835.

3) in Bagatell-Prozesse nach der Verordnung vom 1. Juni 1833.

Im Jahre 1836 sind mit Einschluß der Gerichtsbehörden im Großherzogthum Posen überhaupt anhängig gewesen 423,026, und mehr als im Jahre zuvor 19,388.

4) in Konkurs-, Liquidations-Prozesse und Prioritäts-Verfahren.

Im Ganzen waren anhängig

im Jahre 1836	8473
im Jahre 1835	9197
mithin im vorigen Jahre weniger	724

Es wurden	beendigt	und unbeendigt blieben:
im Jahre 1836 . . .	2726	5747
im Jahre 1835 . . .	3012	6185
also im vorigen J. weniger	286	438

5) in Subhastations-Prozesse.

Ueberhaupt schwebten

im Jahre 1836	18,948
im Jahre 1835	19,101
mithin ergiebt sich eine Verminderung von	153

Es wurden	beendigt:	und unbeendigt blieben:
im Jahre 1836 . .	11,849	7099
im Jahre 1835 . .	11,268	7833
also im vorigen Jahr mehr	581	
und weniger		734

Was in Beziehung auf die vorstehenden Prozeßarten die verschiedenen Gerichtsbehörden betrifft; so ergeben sich folgende Resultate:

a. Rücksichts der Obergerichte:

Im Jahre 1836.

	haben geschwebt:	sind beendigt:	blieben schweben:
1) im gewöhnlichen Verfahren	14919	6887	8032
2) im summarischen Verfahren	4757	3312	1445
3) im Bagatellverfahren . .	9289	7447	1842
4) Konkurs-, Liquidations- und Prioritäts-Prozesse . . .	2847	563	2284
5) Subhastations-Prozesse .	1171	433	738
zusammen	32983	18642	14341

Im Jahre 1835.

	haben geschwebt:	sind beendigt:	blieben schweben:
1) im gewöhnlichen Verfahren	17090	7860	9230
2) im summarischen Verfahren	4925	3365	1560
3) im Bagatell-Verfahren . .	9039	7278	1761
4) Konkurs-, Liquidations- und Prioritäts-Prozesse . . .	3133	627	2506
5) Subhastations-Prozesse . .	1071	381	690
zusammen	35258	19511	15745

Im Ganzen haben mithin im J. 1836 weniger geschwebt 2275
weniger beendigt sind 869
und unbeendigt blieben ebenfalls weniger . 1406

Ueberjährige Prozesse blieben unbeendigt:

	im Jahre 1836:	im Jahre 1835:
1) im gewöhnlichen Verfahren . . .	4679	5327
2) im summarischen Verfahren . . .	183	169
3) im Bagatell-Verfahren	134	105
4) Konkurs-, Liquidations- und Prioritäts-Prozesse	1933	2176
5) Subhastations-Prozesse	547	547
zusammen	7476	8324

Die älteren Sachen haben sich also gegen 1835 um 848 und mithin sehr erheblich vermindert.

b. Rücksichts der aus Staatsfonds unterhaltenen Untergerichte:

Im Jahre 1636.

	haben geschwebt:	sind beendigt:	blieben schweben:
1) im gewöhnlichen Verfahren	71,529	44,244	27,285
2) im summarischen Verfahren	66,168	51,761	14,407
3) im Bagatell-Verfahren	357,487	309,327	48,160
4) Konkurs-, Liquidations- u. Prioritäts-Verfahren .	4,804	1,756	3,048
5) Subhastations-Prozesse	14,521	9,142	5,379
zusammen	514,509	416,230	98,279

Im Jahre 1835.

	haben geschwebt:	sind beendigt:	bleiben schweben:
1) im gewöhnlichen Verfahren	89,931	58,882	31,049
2) im summarischen Verfahren	61,777	48,712	13,065
3) im Bagatell-Verfahren .	339,420	291,023	48,397
4) Konkurs-, Liquidations- u. Prioritäts-Prozesse . .	5,123	1,915	3,208
5) Subhastations-Prozesse	14,650	8,520	6,130
zusammen	510,901	409,052	101,849

Im Ganzen haben hiernach
im J. 1836 mehr geschwebt 3,608
mehr beendigt sind 7,178
und unbeendigt blieben weniger 3,570

Ueberjährige Prozesse blieben unbeendigt:

	im Jahre 1836:	im Jahre 1835:
1) im gewöhnlichen Verfahren . . .	9,483	10,592
2) im summarischen Verfahren . . .	849	654
3) im Bagatell-Verfahren	1,605	1,495
4) Konkurs-, Liquidations- und Prioritäts-Prozesse	1,931	2,107
5) Subhastations-Prozesse	882	1,277
zusammen	14,750	16,125

Demnach ist unter den ältern Sachen, ungeachtet der obigen Vermehrung der überhaupt anhängig gewesenen, sehr bedeutend aufgeräumt worden, und diese Resultate sprechen entschieden für die große Thätigkeit bei den aus Staatsfonds unterhaltenen Untergerichten.

c) Rück-

Digitized by Google

c. Rücksichts der Privat-Gerichte.

Im Jahre 1836.

	haben geschwebt:	sind beendigt:	blieben schweben:
1) im gewöhnlichen Verfahren	14,971	9,995	4,976
2) im summarischen Verfahren	21,244	17,173	4,071
3) im Bagatell-Verfahren	56,250	49,811	6,439
4) Konkurs-, Liquidations- u. Prioritäts-Prozesse . . .	822	407	415
5) Subhastations-Prozesse .	3,256	2,274	982
zusammen	96,543	79,660	16,883

Im Jahre 1835.

	haben geschwebt:	sind beendigt:	blieben: schweben:
1) im gewöhnlichen Verfahren	17,292	11,826	5,466
2) im summarischen Verfahren	20,964	16,995	3,969
3) im Bagatell-Verfahren .	55,179	48,636	6,543
4) Konkurs-, Liquidations- u. Prioritäts-Prozesse . . .	941	470	471
5) Subhastations-Prozesse .	3,389	2,367	1,013
zusammen	97,756	80,294	17,462

Im Ganzen haben demnach im
J. 1836 weniger geschwebt 1,213
weniger beendigt sind 634
und unbeendigt blieben ebenfalls weniger . . 579

Ueberjährige Prozesse blieben unbeendigt:

	im Jahre 1836:	im Jahre 1835:
1) im gewöhnlichen Verfahren . . .	1540	1785
2) im summarischen Verfahren . . .	225	219
3) im Bagatell-Verfahren	198	230
4) Konkurs-, Liquidations- und Prioritäts-Prozesse	215	257
5) Subhastations-Prozesse	54	85
zusammen	2232	2576

Aeltere Sachen sind mithin am Schlusse des Jahres 1836 gegen das vorhergehende Jahr 344 weniger anhängig geblieben, und diese Verminderung erscheint hauptsächlich als eine Folge der nach der vorstehenden Vergleichung

überhaupt eingetretenen Verminderung der Prozesse bei diesen Privatgerichten, vorausgesetzt, daß die Listen richtig geführt sind.

II. Untersuchungen aller Art.

	waren anhängig:	davon sind beendigt:	und blieben schweben:
im Jahre 1836 . .	244,823	207,998	36,825
im Jahre 1835 . .	224,407	186,570	37,837
Ueberhaupt haben sich demnach die Untersuchungen im J. 1836 gegen das Jahr zuvor vermehrt um	20,416		
Dennoch sind aber mehr beendigt worden		21,428	
und weniger unbeendigt geblieben als im Jahre 1835			1,012

Außer der obigen Gesammtzahl von Untersuchungen sind im Jahre 1836 noch

2895 Obduktionen und Sektionen, und

6148 in andern Sachen aufgenommene Thatbestände, ohne wirkliche Untersuchungen vorgekommen.

Von den beendigten Untersuchungen wurden abgemacht:

	durch richterliche Entscheidung:	durch Zurücknahme der Denunziation:	durch Niederschlagung, Tod des Angeschuldigten:
im Jahre 1836	200,950	2939	4109
im Jahre 1835	179,028	2863	4679
mithin im J. 1836 mehr . . .	21,922	76	
und weniger			570

Neue Untersuchungen wurden eingeleitet:

im Jahre 1836 . . .	207,478
im Jahre 1835 . . .	190,624
mithin im Jahre 1836 mehr	16,852

In Betreff der einzelnen Gattungen der Untersuchungen ergiebt sich Folgendes:

Digitized by Google

1. **Wirkliche Kriminal-Untersuchungen.**

	waren anhängig:	davon sind beendigt:	unbeendigt blieben:
im Jahre 1836 . . .	38,675	25,643	13,032
im Jahre 1835 . . .	40,315	26,214	14,101
mithin im J. 1836 weniger	1,640	571	1,069

2. Polizeimäßig geführte Untersuchungen, welche bei den Obergerichten nicht anhängig werden, sind im Jahre 1836 überhaupt 14,619, und in dieser Zahl 741 mehr vorgekommen, als im vorhergehenden Jahre. Mehr beendigt sind in dem erstern Jahre gegen das Jahr 1835 650, und mehr unbeendigt geblieben 91.
3. Fiskalische Untersuchungen haben im J. 1836 überhaupt 22,943 geschwebt, darunter 863 mehr als im Jahre 1835. Beendigt sind ebenfalls 573 mehr als in dem zuletzt genannten Jahre, dennoch aber mehr schwebend geblieben 290.
4. Die Untersuchungen wegen Holzdiebstahls haben sich im Jahre 1836 gegen das Jahr zuvor um etwas mehr als den sechsten Theil vermehrt.

Es waren	anhängig:	davon sind beendigt:	unbeendigt blieben:
im Jahre 1836	128,008	121,129	6879
im Jahre 1835	108,420	100,885	7535
also im vorigen J. mehr und schwebend blieben, ungeachtet dieser großen Steigerung der Untersuchungen,	19,588	20,244	
weniger			656

5. Untersuchungen wegen anderer Forst-, Jagd- und Hütungs-Kontraventionen.

	haben geschwebt:	davon sind beendigt:	und unbeendigt blieben:
im Jahre 1836	40,578	36,261	4317
im Jahre 1835	39,714	35,729	3985
mithin im vorigen Jahre mehr .	864	532	332

Anlangend die Resultate der 5 Untersuchungs-Arten bei den verschiedenen Gerichtsbehörden, so sind dies Folgende:

a. Bei den Obergerichten haben

im Jahre 1836.

	geschwebt:	dav. sind beendigt:	unbeendigt blieben:
1) wirkliche Krim.-Untersuchungen	670	327	343
2) polizeimäßig geführte Untersuch.	"	"	"
3) fiskalische Untersuchungen	4329	2557	1772
4) Untersuch. wegen Holzdiebstahls	15	15	"
5) wegen anderer Forst-, Jagd- u. Hütungs-Kontraventionen	242	167	75
zusammen	5256	5066	2190

Im Jahre 1835.

1) wirkliche Krim.-Untersuchungen	655	294	361
2) polizeimäßig geführte Untersuch.	"	"	"
3) fiskalische Untersuchungen	4635	2723	1912
4) Untersuch. wegen Holzdiebstahls	2	2	"
5) wegen anderer Forst-, Jagd- u. Hütungs-Kontraventionen	220	109	111
zusammen	5512	3128	2384

Mithin waren im J. 1836

weniger anhängig . . 256
weniger beendigt sind 62
und weniger unbeendigt blieben . . . 194

Ueberjährige Untersuchungen blieben unbeendigt:

	im Jahre 1836:	im Jahre 1835:
1) wirkliche Kriminal-Untersuchungen	146	184
2) fiskalische Untersuchungen . . .	385	458
3) Untersuchungen wegen Holzdiebstahls	"	"
4) wegen anderer Forst-, Jagd- und Hütungs-Kontraventionen . . .	25	24
zusammen	556	666

Mithin haben sich die älteren Sachen um 110 vermindert.

Digitized by Google

b. Bei den aus Staatsfonds unterhaltenen Untergerichten waren

im Jahre 1836.

	anhängig:	dav. sind beendigt:	unbeendigt blieben:
1) wirkliche Krim.-Untersuchung.	31,785	20,745	11,040
2) polizeimäßig geführte Unters.	11,762	8,939	2,823
3) fiskalische Untersuchungen	16,311	9,742	6,569
4) Unters. weg. Holzdiebstahls	107,970	102,230	5,740
5) wegen anderer Forst-, Jagd- u. Hütungs-Kontraventionen	29,243	25,658	3,585
zusammen	197,071	167,314	29,757

Im Jahre 1835.

1) wirkliche Krim.-Untersuchung.	33,187	21,408	11,779
2) polizeimäßig geführte Unters.	11,181	8,384	2,797
3) fiskalische Untersuchungen	15,431	9,260	6,171
4) Unters. wegen Holzdiebstahls	94,697	88,378	6,319
5) wegen anderer Forst-, Jagd- u. Hütungs-Kontraventonen	28,224	24,837	3,387
zusammen	182,720	152,267	30,452

Es haben also im J. 1836
mehr geschwebt . . . 14,351
mehr beendigt sind 15,047
und unbeendigt sind weniger 696

Ueberjährige Untersuchungen blieben unbeendigt:

	im Jahre 1836:	im Jahre 1835:
1) wirkliche Kriminal-Untersuchungen	2290	2312
2) polizeimäßig geführte Untersuchungen	190	275
3) fiskalische Untersuchungen	1205	1183
4) Untersuchungen wegen Holzdiebstahls	763	276
5) wegen anderer Forst-, Jagd- und Hütungs-Kontraventionen	464	508
zusammen	4912	4554

Die älteren Untersuchungen haben sich demnach um 358 vermehrt, was bei der großen Steigerung der Untersuchungen überhaupt, nicht erheblich erscheint.

c. Bei den Privatgerichten waren

im Jahre 1836

	anhängig:	dav. sind beendigt:	unbeendigt blieben:
1) wirkliche Krim.-Untersuchungen	6220	4571	1649
2) polizeimäßig geführte Untersuch.	2857	2267	590
3) fiskalische Untersuchungen	2303	1460	843
4) Unters. wegen Holzdiebstahls	20023	18884	1139
5) wegen anderer Forst-, Jagd- u. Hütungs-Kontraventionen	11093	10436	657
zusammen	42496	37618	4878

Im Jahre 1835.

1) wirkliche Krim.-Untersuchungen	6473	4512	1961
2) polizeimäßig geführte Untersuch.	2697	2172	525
3) fiskalische Untersuchungen	2014	1203	811
4) Unters. wegen Holzdiebstahls	13721	12505	1216
5) wegen anderer Forst-, Jagd- u. Hütungs-Kontraventionen	11270	10783	487
zusammen	36173	51175	5000

Es sind also im vorigen Jahre
mehr anhängig gewesen 6321
mehr beendigt 6443
und weniger unbeendigt blieben 122

Ueberjährige Untersuchungen blieben unerledigt:

	im Jahre 1836:	im Jahre 1835:
1) wirkliche Kriminal-Untersuchungen .	268	313
2) polizeimäßig geführte Untersuchungen	31	37
3) fiskalische	130	157
4) Untersuchungen wegen Holzdiebstahls	25	65
5) wegen anderer Forst-, Jagd- und Hütungs-Kontraventionen	27	10
zusammen	481	582

wonach am Schlusse des Jahres 1836 101 überjährige weniger vorhanden waren.

III. Vormundschaften und Kuratelen.

Dieselben haben sich im vorigen Jahre in etwas vermindert.

Es waren nämlich	anhängig:	davon sind beendigt:	blieben schweben:
im Jahre 1836 .	736,002	65,034	670,968
im Jahre 1835 .	737,772	66,726	671,046

Mithin haben weniger geschwebt 1,770
weniger beendigt sind 1,692
und unbeendigt blieben weniger 78

Unter den unbeendigt gebliebenen waren mit Vermögens-Verwaltung verbundene vorhanden:

im Jahre 1836	259,283
im Jahre 1835	253,303
im erstern Jahre also mehr	5,980

IV. Nachlaß-Regulirungen haben geschwebt:

im Jahre 1836	37,417
im Jahre 1835	41,899
mithin im vorigen Jahre weniger	4,482
Weniger beendigt sind	1,883
und die übrigen	2,599

blieben ebenfalls weniger unbeendigt.

Die Zahl der schwebend gebliebenen überjährigen Nachlaßsachen hat sich im Jahre 1836 gegen das Jahr zuvor um 1074 vermindert.

V. Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind im Ganzen vorgekommen:

im Jahre 1836	245,076
im Jahre 1835	242,982
Es ergiebt sich mithin eine Vermehrung von	2,094

VI. Vorträge (Journal-Nummern). waren überhaupt zu bearbeiten:

im Jahre 1836	13,058,812
im Jahre 1835	12,683,308
Dieselben haben sich mithin vermehrt um	375,504

Auch in den frühern Jahren sind dieselben gestiegen, nämlich:

im Jahre 1835	gegen 1834	um	534,535
im Jahre 1834	gegen 1833	um	358,979
und im Jahre 1833	gegen 1832	um	280,715

VII. Aus den vorstehenden Geschäfts-Resultaten im Allgemeinen, ergeben sich im Verhältniß zur Einwohnerzahl diejenigen besondern, welche die beiliegende **D.** Durchschnitts-Berechnung D. nachweiset. Eine solche Tabelle war den früheren Jahresberichten nicht beigefügt. Ich habe sie der bessern Uebersicht wegen, und weil sie interessante Punkte zur Vergleichung darbietet, besonders anfertigen lassen.

Danach kommt von den überhaupt anhängig gewesenen Sachen

1) ein Prozeß durchschnittlich
ohne Unterschied der Gattungen auf . 17 Einw.
und mit Unterscheidung der Gattungen:
ein Bagatellprozeß, auf . . . . . 26 —
ein Prozeß nach Vorschrift der allgemeinen Gerichtsordnung, auf . . . . . 108 —
ein summarischer Prozeß, auf . . . 119 —
ein Subhastations-Prozeß, auf . . . 581 —
ein Konkurs-, Liquidations- und Prioritäts-Verfahren, auf . . . . . 1303 —

Die meisten Prozesse im Ganzen, schwebten in den Departements:

Paderborn, nämlich einer auf				6	Einw.
Arnsberg,	—	—	—	7	—
Hamm,	—	—	—	11	—

Die wenigsten in den Departements:

Ratibor, nämlich einer auf				27	—
Breslau,	—	—	—	31	—
Glogau,	—	—	—	35	—

Die meisten Bagatell-Prozesse kamen vor in den Departements:

Paderborn, nämlich einer auf				7	Einw.
Arnsberg,	—	—	—	9	—
Hamm,	—	—	—	14	—

Digitized by Google

Die wenigsten in den Departements:
Ratibor, nämlich einer auf . . . . 47 Einw.
Breslau, — — — . . . . 54 —
Glogau, — — — . . . . 71 —

Die meisten Prozesse nach Vorschrift der allgemeinen Gerichts-Ordnung waren anhängig in den Departements:
Arnsberg, nämlich einer auf . . . 50 Einw.
Paderborn, — — — . . . 65 —
Halberstadt, — — — . . . 88 —
Kammergericht, — — — . . . 89 —

Die wenigsten in den Departements:
Cöslin, nämlich einer auf . . . . 143 Einw.
Königsberg, — — — . . . . 147 —
Ratibor, — — — . . . . 160 —
Breslau, — — — . . . . 170 —

Die meisten summarischen Prozesse sind vorgekommen in den Departements:
Insterburg, nämlich einer auf . . . 73 Einw.
Arnsberg, — — — . . . 75 —
Kammergericht, — — — . . . 82 —
Hamm, — — — . . . 85 —

Die wenigsten in den Departements:
Breslau, nämlich einer auf . . . . 169 —
Glogau, — — — . . . . 192 —
Münster, — — — . . . . 196 —

Die meisten Subhastationssachen schwebten in den Departements:
Arnsberg, nämlich eine auf . . . . 273 Einw.
Halberstadt, — — — . . . . 370 —
Paderborn, — — — . . . . 391 —
Insterburg, — — — . . . . 411 —

Die wenigsten in den Departements:
Stettin, nämlich eine auf . . . . 747 —
Münster, — — — . . . . 749 —
Cöslin, — — — . . . . 890 —
Bromberg, — — — . . . . 945 —

Digitized by Google

Die meisten Konkurs-, Liquidations- und Prioritäts-Prozesse kamen vor in den Departements:

Arnsberg, nämlich einer auf	566	Einw.
Kammergericht, — — —	729	—
Paderborn, — — —	923	—
Marienwerder, — — —	1111	—

Die wenigsten in den Departements (abgesehen von dem Bezirk der Gräflich Stolbergschen Regierung zu Wernigerode):

Stettin, nämlich einer auf	1804	Einw.
Münster, — — —	1901	—
Ratibor, — — —	1992	—
Insterburg, — — —	2526	—

2) eine Untersuchung durchschnittlich:

	im J. 1835 auf 45 E.	auf 48 E.
ohne Unterschied der Gattungen,		
und mit Unterschied derselben:		
eine Kriminal-Untersuchung, auf	284 —	— 271 —
eine fiskalische Untersuchung, auf	479 —	— 494 —
eine polizeim. geführte Untersuch., auf	753 —	— 787 —
eine Unters. wegen Holzdiebstahls, auf	86 —	— 100 —
und eine Untersuchung wegen anderer Forst-, Jagd- und Hütungs-Kontraventionen, auf	271 —	— 275 —

Die meisten Untersuchungen ohne Unterschied, wobei die Zahl der Holzdiebstähle den Ausschlag giebt, schwebten (abgesehen von dem Bezirk der Gräflich Stolbergschen Regierung zu Wernigerode, wo schon auf 7 Einwohner eine Untersuchung kommt) in den Departements:

Arnsberg, nämlich eine auf	22	Einw.
Paderborn, — — —	23	—
Bromberg, — — —	27	—
Kammergericht und Frankfurt — — —	28	—

Die wenigsten in den Departements:

Cöslin, nämlich eine auf	81	—
Breslau, — — —	103	—
Hamm, — — —	156	—
Münster, — — —	276	—

Digitized by Google

Die meisten Kriminal-Untersuchungen sind vorgekommen (wiederum abgesehen von dem Bezirk der Regierung zu Wernigerode, wo auf 124 Einwohner eine Kriminal-Untersuchung kommt) in den Departements:

Kammergericht, nämlich eine auf . .	194	Einw.
Paderborn, — — — . .	200	—
Magdeburg, — — — . .	202	—
Halberstadt, — — — . .	209	—

Die wenigsten in den Departements:

Glogau, nämlich eine auf	406	Einw.
Marienwerder, — — — . . .	421	—
Stettin, — — — . . .	478	—
Cöslin, — — — . . .	493	—
Münster, — — — . . .	863	—

Die meisten fiskalischen Untersuchungen sind (ebenfalls mit Ausschluß der Regierung zu Wernigerode) anhängig gewesen in den Departements:

Halberstadt, nämlich eine auf . . .	178	Einw.
Insterburg, — — — . . .	336	—
Paderborn, — — — . . .	411	—
Naumburg, — — — . . .	421	—

Die wenigsten in den Departements:

Münster, nämlich eine auf	768	—
Stettin, — — —	803	—
Glogau, — — —	1011	—

Die meisten polizeimäßig geführten Untersuchungen kamen vor in den Departements:

Halberstadt, nämlich eine auf . . .	261	Einw.
Naumburg, — — — . . .	271	—
Posen, — — — . . .	512	—

Die wenigsten in den Departements:

Breslau, nämlich auf	1471	—
Kammergericht, — —	1731	—
Münster, — —	2074	—
Cöslin, — —	2201	—
Arnsberg, — —	2310	—

Die meisten Untersuchungen wegen Holzdiebstahls, (deren eine im Bezirk der Regierung zu Wernigerode auf 14 Einwohner kommt) haben geschwebt in den Departements:

Paderborn und
Arnsberg, nämlich eine auf . . . . 28 Einw.
Bromberg, — — — . . . . 43 —
Frankfurt, — — — . . . . 58 —
Kammergericht, — — — . . . . 61 —
Insterburg, — — — . . . . 62 —

Die wenigsten in den Departements:
Posen, nämlich eine auf . . . . 226 —
Breslau, — — — . . . . 353 —
Hamm, — — — . . . . 875 —
Münster, — — — . . . . 2289 —

Die meisten Untersuchungen wegen anderer Forst-, Jagd- und Hütungs-Kontraventionen, haben geschwebt in den Departements (abgesehen von dem Bezirk der Regierung zu Wernigerode, wo auf 20 Einwohner eine Untersuchung kommt):
Kammergericht, nämlich eine auf . . 87 Einw.
Frankfurt, — — — . . 98 —
Ratibor, — — — . . 115 —
Bromberg, — — — . . 177 —

Die wenigsten in den Departements:
Breslau, nämlich eine auf . . . 1228 —
Insterburg, — — — . . . 1316 —
Naumburg, — — — . . . 1450 —
Hamm, — — — . . . 2541 —
Stettin, Münster und Paderborn,
nämlich eine auf mehr als . . 4000 —

3) eine Vormundschaftssache kommt durchschnittlich auf 15 Einwohner, die meisten in den Departements Königsberg, Marienwerder und Insterburg, nämlich auf resp. 12 und 13 Einwohner eine Sache, die wenigsten in den Departements Naumburg, Posen, Arnsberg und Hamm, nämlich eine Sache auf 17 Einwohner.

4) eine Nachlaßsache kommt durchschnittlich auf 294 Einwohner. Die meisten waren anhängig in den Departements:
Insterburg, nämlich eine auf . . . 114 Einw.
Bromberg, — — — . . . 139 —
Frankfurt, — — — . . . 188 —

Digitized by Google

Die wenigsten in den Departements:

Hamm, nämlich eine auf . . .	893	Einw.
Arnsberg, — — — . . .	1239	—
Paderborn, — — — . . .	1810	—
Münster, — — — . . .	2200	—

VIII. Bei den sämmtlichen Gerichten der Provinz Neu-Vorpommern

	waren anhängig:	davon sind beendigt:	unbeendigt blieben:
1. gewöhnliche Civil-Prozesse			
im Jahre 1836	4493	3403	1090
im Jahre 1835	4291	3331	960
mithin im vorigen J. mehr	202	72	130
2. Liquid.- u. Konk.-Prozesse			
im Jahre 1836	481	256	225
im Jahre 1835	482	262	220
mithin im vorigen J. weniger	1	6	
und mehr			5
3. Subhastations-Prozesse			
im Jahre 1836	84	61	23
im Jahre 1835	82	63	19
mithin im vorigen J. mehr	2		4
und weniger		2	

4. Vormundschaften schwebten.

im Jahre 1836	5267
im Jahre 1836	5076
mithin im vorigen Jahre mehr . .	191

5. Kriminal-Untersuchungen waren anhängig:

im Jahre 1836	364
im Jahre 1835	287
mithin im vorigen Jahre mehr . .	77

Von den vorstehenden Geschäften betrafen die Obergerichten zu Greifswald, nämlich das Ober-Appellationsgericht, das Hofgericht und das Konsistorium, Folgende:

	anhängig waren:	dav. sind beendigt	unbeendigt blieben:
1. gewöhnliche Civil-Prozesse			
im Jahre 1836 . .	900	505	395
im Jahre 1835 . .	870	543	327
mithin im vorigen Jahre mehr	30		68
und weniger		38	
2. Konkurs- u. Liquidat.-Prozesse			
im Jahre 1836 . .	74	30	44
im Jahre 1835 . .	85	38	47
im vorigen Jahre also weniger	11	8	3
3. Vormundschaften schwebten			
im Jahre 1836		213	
im Jahre 1835		204	
im vorigen Jahre mithin mehr		9	
4. Untersuchungen waren vorhanden			
im Jahre 1836		100	
im Jahre 1835		88	
also mehr im vorigen Jahre		12	

Bei den Untergerichten aber

	schwebten:	dav. sind beendigt:	unbeendigt blieben:
1. gewöhnliche Civil-Prozesse			
im Jahre 1836 . .	3593	2898	695
im Jahre 1835 . .	3421	2788	633
also im vorigen Jahre mehr	172	110	62
2. Konkurs- u. Liquidat.-Prozesse			
im Jahre 1836 . .	407	226	181
im Jahre 1835 . . .	397	224	173
mithin im vorigen Jahre mehr	10	2	8
3. Subhastations-Prozesse			
im Jahre 1836 . .	84	61	23
im Jahre 1835 . .	82	63	19
1836 mithin mehr	2		4
und weniger		2	

Digitized by Google

4. Vormundschaften waren anhängig:

im Jahre 1836	5054
im Jahre 1835	4872
also im vorigen Jahre mehr	182

5. Die Zahl der Untersuchungen betrug:

im Jahre 1836	264
im Jahre 1835	199
mithin im Jahre 1836 mehr	65

Von den 364 Untersuchungen des Jahres 1836 waren eingeleitet

wegen Widersetzlichkeit gegen obrigkeitliche Befehle und unerlaubter Selbsthülfe	22
Todtschlags	4
Kindermordes	10
Verheimlichung der Schwangerschaft und Geburt und Abtreibung der Leibesfrucht	5
Straßenraubes	1
Diebstahls	207
vorsätzlicher Brandstiftung	8
kulposer Brandstiftung	3
Amtsvergehen	4
Duells	2
fleischlicher Verbrechen	51
unnatürlicher Sünden	2
Meineides	3
Bankerutts	2
Betruges und Verfälschung	19
Tödtung aus Fahrlässigkeit	5
anderer Vergehen	16

Im Durchschnitt kommt von den Geschäften des

Jahres 1836		im J. 1835.	
ein gewöhnlicher Civil-Prozeß,	auf 34 E.	auf	35 E.
ein Konkurs- u. Liquid.-Prozeß,	— 313 —	—	313 —
eine Subhastations-Sache	— 1796 —	—	1839 —
eine Vormundschafts-Sache	— 29 —	—	30 —
eine Untersuchungs-Sache	— 414 —	—	525 —

IX. Nach den vorstehenden Berechnungen haben sich die Geschäfte derjenigen Gerichtsbehörden, bei welchen das Allgemeine Landrecht gilt, im Jahre 1836 gegen das Jahr 1835

a) vermehrt:

um 120 Civil-Prozesse aller Art,
um 21,922 Untersuchungen aller Art,
um 2,094 Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit,
um 375,504 Verträge (Journal-Nummern),

wobei die Vermehrung der Untersuchungen auf Rechnung der Holzdiebstähle kommt, die der Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit die Kreis-Justizräthe und die Privatgerichte trifft;

b) vermindert:

um 1770 Vormundschaften und Kuratelen,
um 4482 Nachlaß-Sachen.

In meinem Büreau betrug die Zahl der Vorträge

im Jahre 1836 . . 39,104
— — 1835 . . 39,612
— — 1834 . . 33,549

im Jahre 1836 mithin gegen 1835 weniger 508
gegen 1834 mehr 5555

Die Zahl der Allerhöchsten Kabinets-Ordres, einschließlich der an das Staats-Ministerium ergangenen, mein Ressort berührenden, betrug im Jahre 1836 . . 2438
— — 1835 . . 2128
— — 1834 . . 1771

X. Zugleich lege Ew. Königl. Majestät ich hierbei E. sub E. die Uebersicht der bei den Obergerichten und den sämmtlichen Königlichen und nicht Königlichen Untergerichten, so weit bei denselben das Allgemeine Landrecht gilt, im Jahre 1836 abgefaßten Urtel in Ehescheidungs-Sachen, in Schwängerungs-Sachen, in Prozessen über Realberechtigungen und Grundgerechtigkeiten, so wie in Erbstreitigkeiten, allerunterthänigst vor.

Die-

Dieselbe ist vollständiger als die mit dem vorjährigen Bericht überreichte, welche nur die kollegialisch formirten Gerichte umfaßte. Nur in Betreff des Departements von Breslau sind auch in der vorliegenden die nicht formirten Privatgerichte in Gefolg eines Mißverständnisses unberücksichtigt geblieben.

Danach sind an Erkenntnissen abgefaßt:

1) in Ehescheidungssachen 3888
nämlich in erster Instanz bei den Obergerichten 313
bei den Königlichen Untergerichten . . . 2682
bei den nicht Königlichen Untergerichten . 493
zusammen 3488
und in zweiter Instanz bei den Obergerichten . 400

Von den Erkenntnissen lauten:
3291 auf Trennung der Ehe, und
597 auf Zurückweisung der Klage;
und zwar in erster Instanz:
3004 auf Trennung der Ehe,
484 auf Zurückweisung der Klage;
und in zweiter Instanz:
287 auf Trennung der Ehe,
113 auf Zurückweisung der Klage.

Die Gesammtzahl der Ehescheidungssachen verhält sich zur Gesammtzahl der Einwohner wie 1 zu 2831, die Gesammtzahl der auf Trennung der Ehe lautenden Erkenntnisse zur Zahl der Einwohner wie 1 zu 3344, und die Zahl der zurückgewiesenen Klagen zur Einwohnerzahl wie 1 zu 18,436.

Diese Verhältnißzahlen ändern sich in den verschiedenen Provinzen auf folgende Weise:

Es kommt nämlich eine

	Ehescheidungs-Sache:	Trennung der Ehe:	Zurückw. d. Klage:
in der Prov. Brandenburg auf	1508	1785	9709
— — — Pommern incl. Greifswald }	1722	2026	11602
— — — Preußen —	2384	2856	13088
— — — Posen —	6532	7541	48851
— — — Schlesien —	4711	5553	31056
— — — Sachsen —	2091	2397	16326
— — — Westphalen —	17315	22263	77921

Einwohner.

In dem ganzen Departement des Oberlandesgerichts zu Ratibor kamen nur 13, in dem von Münster nur 8, und in dem von Arnsberg nur 2 Ehescheidungssachen vor.

Die Abweichungen zwischen den verschiedenen Provinzen erklären sich zum Theil durch dieselben Ursachen, welche ich mir erlaubt habe, Ew. Königl. Majestät in meinem allerunterthänigsten Berichte für das Jahr 1835 anzuzeigen. Es waren dies: die Verschiedenheit der Religion, der Umstand, daß in Posen und Schlesien die Ehesachen katholischer Eheleute vor die geistlichen Gerichte gehören, und daß in großen volkreichen Städten die Ehen leichter geschlossen werden. Bei einer Vergleichung mit den Spezialisten der einzelnen Gerichte ergiebt sich überhaupt, daß abgesehen von den großen Städten, die Zahl der Ehescheidungssachen nicht bedeutend ist. — — —

Bei dem Stadtgericht zu Berlin wurden im Jahre 1836 wieder 846 Ehescheidungs-Klagen angebracht, (im Jahre zuvor 936) 412 davon eingeleitet, 114 durch Mandate erledigt und 320 zurückgewiesen. Von 270 abgefaßten Erkenntnissen lauteten 234 auf Trennung der Ehe.

Bei dem Leichtsinn, mit welchem, wie sich allein schon aus den bei dem Stadtgericht eingehenden Ehescheidungsklagen entnehmen läßt, hier am Orte in den niedern Ständen die Ehe aufgefaßt und behandelt wird, habe ich das Stadtgericht vorzugsweise auf den Beruf aufmerksam gemacht, durch allen zulässigen Ernst den damit verbundenen sehr üblen Folgen möglichst entgegen zu wirken. Ist eine Klage erst eingeleitet, so mehrt die Verhandlung über die wirklich vorgekommenen Differenzen und Streitigkeiten die Erbitterungen, oder es findet doch dadurch die Leichtfertigkeiten eine Bestärkung, mit welcher vielleicht ohne allen, an sich genügenden Grund, oder gar in einer tadelnswerthen Absicht die Eheleute nach einem gemeinsamen Beschlusse das Eheband wieder aufzulösen suchen.

Eine Vereinigung und eine friedliche Fortsetzung der Ehe ist viel weniger zu erwarten, wenn die Zurückweisung der Klage erst nach Jahren, und wenn die Sache durch die Instanzen gegangen ist, erfolgt.

Digitized by Google

Bei nachfolgenden Gerichten ergingen Ehescheidungs-Erkenntnisse

	im Jahre 1836:	1835:
beim Stadtgericht zu Breslau	78	98
— — — Königsberg	87	79
— Land- und Stadtgericht zu Danzig . .	56	53
— Stadtgericht zu Elbing	16	14
— — — Stettin	34	34
— Land- und Stadtgericht zu Magdeburg	81	64
— Landgericht zu Halle	33	61
— — — Erfurt	27	29
— Land- und Stadtgericht zu Frankfurt .	28	40
— — — — Memel . .	9	28

Beim Geheimen Ober-Tribunal, welches seit der Verordnung vom 14. Dezember 1833 die dritte Instanz in Ehescheidungssachen hat, sind seitdem bis zum Schlusse des Jahres 1836, 342 Ehescheidungssachen eingegangen, von welchen in 111 auf Zurückweisung der Klage, in 121 unbedingt auf Scheidung, in 40 auf Leistung eines Eides, in 39 auf nähere Ermittelungen erkannt ist, und 31 noch in Rest sind.

2) in Schwängerungssachen ergingen Erkenntnisse 7071
und zwar in erster Instanz

bei den Obergerichten	193
bei den Königl. Untergerichten . .	4755
bei den nicht Königl. Untergerichten	985
zusammen	5933

und in zweiter Instanz bei den Obergerichten 1138

Zur Gesammtzahl der Einwohner verhält sich die Zahl der ergangenen Erkenntnisse wie 1 zu 1556; in der Provinz

Brandenburg,	wie	1	zu 1229
Pommern, excl. Greifswald,	wie	1	zu 1253
Preußen,	wie	1	zu 1541
Posen,	—	1	— 3112
Schlesien,	—	1	— 1887
Sachsen,	—	1	— 1159
Westphalen,	wie	1	zu 1694

Die meisten Schwängerungssachen sind hiernach in den Provinzen Sachsen und Brandenburg, die wenigsten in der Provinz Posen vorgekommen:

3) in Prozessen über Realberechtigungen und Grundgerechtigkeiten 4452
nämlich in erster Instanz
bei den Obergerichten 555
bei den Königl. Untergerichten . . 2443
bei den nicht Königl. Untergerichten 344
zusammen 3342
und in zweiter Instanz bei den Obergerichten 1110

Die Zahl dieser Erkenntnisse verhält sich zur Gesammtzahl der Einwohner wie 1 zu 2472.

Dagegen verhalten sich die in den einzelnen Provinzen ergangenen Erkenntnisse, und zwar in der Provinz

Brandenburg, wie 1 zu 2978
Pommern, excl. Greifswald, wie 1 zu 3699
Preußen, wie 1 zu 4125
Posen, — 1 — 10600
Schlesien, — 1 — 3894
Sachsen, — 1 — 1821
Westphalen, — 1 — 864

Die meisten dieser Prozesse haben mithin in der Provinz Westphalen, und die wenigsten in der Provinz Posen geschwebt.

4) in Prozessen über Erbstreitigkeiten ergingen Erkenntkenntnisse 1592
und zwar in erster Instanz
bei den Obergerichten 78
bei den Königl. Untergerichten . . 996
bei den nicht Königl. Untergerichten 182
zusammen 1256
und in zweiter Instanz bei den Obergerichten 336

Die Gesammtzahl der Erkenntnisse verhält sich zur Gesammtzahl der Einwohner wie 1 zu 6913. In den einzelnen Provinzen ist dies Verhältniß Folgendes, nämlich in der Provinz

Digitized by Google

Brandenburg, wie 1 zu 11316
Pommern, excl. Greifswald, wie 1 zu 8604
Preußen, wie 1 zu 10911
Posen — 1 — 14222
Schlesien, — 1 — 19500
Sachsen, — 1 — 4484
Westphalen, — 1 — 2202

Hiernach sind die meisten Erbstreitigkeiten in der Provinz Westphalen, die wenigsten in der Provinz Schlesien vorgekommen.

V.

Besondere Resultate aus den Geschäfts-Tabellen.

In Betreff der Obergerichte überreiche ich Ew. Königl. Majestät eine Darstellung der laufenden Geschäfte F. bei denselben und der am Schlusse des Jahres 1836 bei ihnen noch überhaupt in der Arbeit befindlich gewesenen Sachen. Aus dieser Darstellung geht die Thätigkeit der Obergerichte im Verhältniß zur Zahl ihrer etatsmäßigen Mitglieder hervor, und die Lage, in welcher sich die Geschäfte befinden.

Die Resultate jener Uebersicht sind folgende:

Es sind unerledigt geblieben:

1) von 7529 im Jahre 1836 neu anhängig gewordenen Bagatell-Prozessen 1708, von 100 mithin 23.
2) von 5538 neu anhängig gewordenen gewöhnlichen Prozessen 3353, von 100 mithin 61.
3) von 3364 neu anhängig gewordenen summarischen Prozessen 1262, von 100 mithin 37.
4) Im Durchschnitt kommen von den neu eingegangenen Sachen auf ein etatsmäßiges Mitglied der Obergerichte:

46	Prozesse aller Art . . .	im J. 1835:	51
2	Konkurs-, Liquidations-, Prioritäts- und Subhastations-Sachen . . .	—	1
8	Untersuchungen	—	9
5	Vormundschafts- und Nachlaßsachen	—	6

und von den in Rest gebliebenen Sachen ebenfalls auf ein etatsmäßiges Mitglied:

32	Prozesse aller Art . . .	im J. 1835:	36
8	Konkurs-, Liquidations-, Prioritäts- und Subhastations-Sachen . .	—	9
6	Untersuchungen	—	7
33	Vormundschafts- und Nachlaß-Sachen		34

In Betreff der Vergleichung mit dem Jahre 1835 ist indeß hierbei zu bemerken, daß in den Listen des letztern Jahres einige etatsmäßige Arbeiter zu wenig aufgeführt sind.

5) An Prozessen aus dem Jahre 1835 und früher, waren am Schlusse des Jahres 1836 noch rückständig:

Bagatellsachen . .	134
summarische . . .	183
gewöhnliche Prozesse	4679
zusammen	4996

Diese Reste und die von den neuen Sachen rückständig gebliebenen, verhalten sich zu den im Jahre 1836 neu eingegangenen Prozessen wie 69 zu 100; jeder Prozeß, ohne Unterschied, wird mithin in ungefähr $8\frac{1}{3}$ Monat beendigt.

6) Das Verhältniß aller am Schlusse des Jahres 1836 unerledigt gebliebenen Konkurs-, Liquidations-, Prioritäts- und Subhastationssachen zur Zahl der neu eingegangenen ist wie 434 zu 100, im Durchschnitt wird demnach jede dieser Sachen in etwa $4\frac{1}{3}$ Jahren beendigt.

7) Die unerledigt gebliebenen Kriminal- und fiskalischen Untersuchungen verhalten sich zu den neu eingegangenen wie 78 zu 100, jede dieser Sachen schwebt mithin im Durchschnitt etwas über 9 Monat.

8) Die unerledigt gebliebenen Vormundschafts- und Nachlaß-Sachen verhalten sich zu den neu eingegangenen wie 662 zu 100, im Durchschnitt wird mithin jede dieser Sachen in etwa $6\frac{1}{2}$ Jahren beendigt.

In den vorstehenden Verhältniß- und Durchschnittssätzen liegt ein allgemeiner Maßstab für die Thätigkeit und den Zustand der Obergerichte; und die obige Darstellung ergiebt die Verschiedenheit der einzelnen Oberge-

Digitized by Google

richte unter sich des Näheren. Nach derselben kommen die meisten neu eingegangenen Sachen auf ein etatsmäßiges Mitglied der Oberlandesgerichte zu Ratibor, Königsberg und Glogau, und des Kammergerichts, die wenigsten auf ein etatsmäßiges Mitglied der Oberlandesgerichte zu Münster, Halberstadt und Arnsberg; die meisten überhaupt noch schwebenden Sachen auf die Mitglieder der Oberlandesgerichte zu Ratibor, Posen und Glogau, die wenigsten auf die Mitglieder der Oberlandesgerichte zu Münster, Halberstadt, Hamm und Paderborn.

Unter allen Obergerichten zeichnet sich das Oberlandesgericht zu Hamm darin aus, daß es aus dem Geschäftsjahre 1836 keinen Spruch- und Dezernatsrest in das Jahr 1837 übertragen hat.

11. Mit der vorigen Liste in Verbindung steht die unter G. beigefügte Uebersicht der im Jahre 1836 bei sämmtlichen Obergerichten, einschließlich der Appellations-Gerichte, distribuirten Referate in Spruch-Sachen erster und zweiter Instanz in Verbindung. Sie ist vollständiger und richtiger als die mit meinem vorigen Jahresbericht überreichte Referenten-Tabelle, und ergiebt, abgesehen von Bagatell-Sachen erster Instanz, einen Durchschnitts-Satz von 206 Referaten in Civil- und Untersuchungs-Sachen für jedes etatsmäßige Mitglied der Obergerichte. Dieser Durchschnitts-Satz steigt bei dem lediglich mit Spruchsachen beschäftigten Tribunal zu Königsberg und dem Ober-Appellations-Senat des Kammergerichts auf resp. 346 und 355, bei dem Oberlandesgericht zu Frankfurt auf 288, und fällt, abgesehen von Greifswald, auf die Zahl

G.

von 121 in Bromberg,
— 155 in Posen,
— 156 in Arnsberg,
— 158 in Münster,
— 163 in Cöslin,

Durch Zusammenstellung der Listen F. und G. und unter Berücksichtigung der Geschäftsverhältnisse jedes Departements im Allgemeinen, erhält man auch einen ungefähren Maßstab zur Beurtheilung, ob ein Oberlandesgericht von seinem Personal etwas entbehren kann, oder ob

Digitized by Google

es einer Hülfe bedarf, wenn ihm diese nicht schon durch eine größere Zahl von Referendarien und unbesoldeten Assessoren würde.

Auf ein etatsmäßiges Mitglied jedes Oberlandesgerichts kommen hiernach im Durchschnit

	46 Prozesse,	2 Konkurs- resp. Liquidations- u. Subhastations-Sachen,	5 Vormundschafts- resp. Nachlaß-Sachen,
von den neu eingeleiteten des Jahres 1836, und . . .	36 —	9 —	34 —
von den am Schlusse des frühern Jahres schwebend gebliebenen;			
zusammen	82 —	11 —	39 —

so wie 4686 Decernenda und 206 Referate.

Die nach Verhältniß der etatsmäßigen Arbeiter am meisten beschäftigten Oberlandesgerichte sind hiernach, außer dem Kammergericht, welches fortdauernde Hülfe in einer nicht unbeträchtlichen Zahl unbesoldeter Assessoren findet, die Oberlandesgerichte zu Ratibor, Posen und Frankfurt, welche deshalb mit ihrem Personal auch nicht ausgereicht und außerordentliche Hülfsarbeiter bedurft haben; die am wenigsten beschäftigten Münster und Arnsberg, bei welchem letzteren indeß theils die Zahl der übernommenen ältern Beamten, theils die Schwierigkeit der dortigen Rechtsverhältnisse berücksichtigt werden muß.

III. Ueberreiche ich Ew. Königl. Majestät in der Beilage H. eine Uebersicht der im Jahre 1836 bei den Ober- und Untergerichten neu eingegangenen und hiervon vollständig erledigten Civil-Prozesse.

H.

Es geht daraus hervor, daß von 100 Prozessen abgemacht sind:

1) in Bagatellverfahren:
   bei den Obergerichten . . 77 im J. 1835: 78
   bei den Untergerichten . . 85 — — 85

Digitized by Google

2) in summarischen Verfahren:

bei den Obergerichten . .	62	im J. 1835:	62
bei den Untergerichten . .	75	— —	75

3) im gewöhnlichen Verfahren:

bei den Obergerichten . .	39	— —	42
bei den Untergerichten . .	59	— —	61

Von den Bagatell-Sachen sind die meisten bei den Oberlandesgerichten zu Königsberg, Münster, Paderborn, Hamm und Cöslin, und in Ansehung der Untergerichte, in den Departements Paderborn und Hamm abgemacht.

Die meisten summarischen Sachen aber haben die Oberlandesgerichte zu Königsberg, Halberstadt, Münster und Paderborn, und die Untergerichte in den Departements Paderborn, Glogau und Halberstadt erledigt. Die obigen Resultate bestätigen wiederum, daß die Prozesse bei den Untergerichten in kürzerer Zeit beendigt werden, als bei den Obergerichten. Die Gründe dafür sind dieselben, welche Ew. Königl. Majestät in meinem Jahresberichte pro 1835 anzuzeigen ich mir erlaubt habe.

IV. Der Gesammtzahl der im Jahre 1836 anhängig gewesenen Civil-Prozesse aller Art und ihres Verhältnisses zur Einwohnerzahl in den einzelnen Departements nach den verschiedenen Gattungen der Prozesse ist bereits unter dem Abschnitt: „Umfang der Geschäfte" auf Grund der Uebersicht sub D. Erwähnung geschehen. In welcher Art diese Prozesse erledigt sind, erlaube ich mir aber auf Grund der Uebersicht sub C. nachstehend zu bemerken:

1) Von 101,419 anhängig gewesenen gewöhnlichen Civil-Prozessen wurden beendigt:

5,426	durch Agnition und Kontumazial-Verfahren, also ungefähr	$\frac{1}{19}$ tel.
10,333	durch Entsagung, also ungefähr . . .	$\frac{1}{10}$ —
11,747	durch Vergleich, also ungefähr . . .	$\frac{1}{9}$ —
33,620	durch Erkenntniß, also ungefähr . . .	$\frac{1}{3}$ —
61,126	. . . . . in Summe . .	(circa) $\frac{3}{5}$ —

2) Von 92,169 summarischen Prozessen, die überhaupt anhängig waren, sind abgemacht:

10,668 durch Agnition und Kontumazial-Verfahren, also ungefähr . . . . . $\frac{2}{17}$ tel.
11,396 durch Entsagung, also ungefähr . . . $\frac{1}{8}$ —
25,047 durch Vergleich, also ungefähr . . . $\frac{4}{15}$ —
25,135 durch Erkenntniß, also ungefähr . . . $\frac{2}{7}$ —

72,246 . . . . . in Summe . . (circa) $\frac{2}{3}$ —

3) Von 423,026 anhängigen Bagatell-Prozessen sind erledigt:

152,315 durch Agnition und Kontumazial-Verfahren, also ungefähr . . . . . $\frac{1}{3}$ tel.
52,304 durch Entsagung, also ungefähr . . . $\frac{1}{8}$ —
94,940 durch Vergleich, — — . . . $\frac{1}{4}$ —
67,026 durch Erkenntniß, — — . . . $\frac{1}{6}$ —

366,585 . . . . . in Summe . . (circa) $\frac{6}{7}$ —

4) Im Ganzen sind hiernach von 616,614 Prozessen der obigen drei Arten 499,957, also ungefähr $\frac{4}{5}$ beendigt, nämlich:

168,409 durch Agnition und Kontumazial-Verfahren, also ungefähr . . . . . $\frac{27}{100}$
74,033 durch Entsagung, also ungefähr . . . $\frac{12}{100}$
131,734 durch Vergleich, — — . . . $\frac{21}{100}$
125,781 durch Erkenntniß, — — . . . $\frac{20}{100}$

Das Verhältniß ist ungefähr dasselbe wie im Jahre 1835. Indeß sind doch im Jahre 1836 noch mehr beendigt. In jenem Jahre wurden nämlich von 615,617 Prozessen nur 494,577 beendigt. In den Jahren 1833 und 1834 belief sich die Zahl der unbeendigt gebliebenen Sachen auf fast $\frac{1}{4}$, in den Jahren 1835 und 1836 nur auf $\frac{1}{5}$. Die Zahl der durch Erkenntniß erledigten Sachen betrug im Verhältniß zu den durch Vergleich, Entsagung, Agnition und Kontumazial-Verfahren erledigten im Jahr 1833 etwas mehr als $\frac{1}{3}$, im Jahr 1834 nicht ganz $\frac{1}{4}$, in den Jahren 1835 und 1836 nur $\frac{1}{5}$.

Summarisch verhandelt wurden

im Jahre 1834

bei den Obergerichten . . . 3,544
bei den Königl. Untergerichten 54,856
bei den Privatgerichten . . 23,321

81,721

Digitized by Google

im Jahre 1835

bei den Obergerichten . .	4,925	
bei den Königl. Untergerichten	61,777	
bei den Privatgerichten . .	20,964	
		87,666

im Jahre 1836

bei den Obergerichten (bei welchen die wichtigern Prozesse überhaupt abgenommen haben)	4,757	
bei den Königl. Untergerichten	66,168	
bei den Privatgerichten . .	21,244	
		92,169

Von diesen 92,169 summarischen Sachen sind 17,713 bei formirten Gerichten vor versammeltem Kollegium mündlich verhandelt.

V. Die unter I. ehrerbietigst beigefügte Durch- I.
schnitts-Berechnung ergiebt, wie die bei den Königlichen Untergerichten im Jahre 1836 anhängig gewesenen Geschäften sich zu der Zahl der etatsmäßigen Mitglieder derselben verhalten, und wie viel Arbeiten im Durchschnitt in jedem Departement auf jedes etatsmäßige Mitglied fallen. Der Durchschnittssatz im Ganzen bringt 47 gewöhnliche Prozesse, 44 summarische, 238 Bagatell-Prozesse, 13 Konkurs- resp. Liquidations- und Subhastations-Sachen, 59 Untersuchungen (excl. Holzdiebstahlssachen), 372 Vormundschafts- resp. Nachlaß-Sachen, 103 Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, 6439 Decernenda auf einen etatsmäßigen Richter, und zeigt, wie nothwendig es ist, hier und da Hülfe zu gewähren. Verglichen mit dieser Durchschnittszahl im Ganzen haben hiernach die meiste Arbeit: die etatsmäßigen Untergerichts-Mitglieder in den Departements Arnsberg, Paderborn, Marienwerder und Insterburg, weshalb denn auch für Paderborn bei der jetzigen Etats-Regulirung mehrere Etatserhöhungen in Antrag gebracht sind, und in den Departements von Arnsberg, Marienwerder und Insterburg die oben erwähnte anderweite Organisation der Untergerichte resp. Verbesserung der Normal-Etats dem Bedürfniß abhelfen muß. Bis dahin wird ferner durch

richterliche Hülfsarbeiter möglichst für eine prompte Justizverwaltung gesorgt werden müssen, und so sind denn auch z. B. im Departement von Arnsberg, wo zugleich die Regulirung des Hypothekenwesens besondere Aushülfe verlangt, im Jahre 1836 22 Hülfsrichter bewilligt worden.

Die wenigste Arbeit haben, wenn man jene Durchschnittsberechnung zum Grunde legt: die etatsmäßigen Mitglieder in den Departements Ratibor, Breslau, Glogau und Königsberg, wobei indeß zu berücksichtigen ist, daß in diesen Departements viele Richter nach ihrer Stellung im Etat, und dem ihnen angewiesenen Gehalt, zugleich auf Verwaltung von Patrimonial-Gerichten hingewiesen sind.

Die Ergebnisse aus den Geschäftstabellen und die daraus vorstehend zusammengestellten statistischen Notizen geben zu mancherlei Betrachtungen Veranlassung. Man muß dabei sehr vorsichtig sein, den darauf gebauten Schlußfolgerungen nicht zu viel Gewicht beilegen, und bei den Fragen nach den Ursachen dieser oder jener Erscheinung oft dem Zufall sein Recht widerfahren lassen. Dem Kriminalwesen ist in dieser Hinsicht weiter unten ein besonderer Abschnitt gewidmet.

Im Uebrigen beschränke ich mich auf folgende Bemerkungen:

1. Auffallen muß zuvörderst die große Zahl der Prozesse im Allgemeinen. Auf je 17 Einwohner 1 Prozeß, oder wenn man nur die neu eingeleiteten des Jahres 1836 berücksichtigt, auf 21 Einwohner 1 Prozeß, erscheint sehr viel! Ungefähr dieselbe Durchschnittszahl ergeben die frühern Jahre.

Ich habe eine Vergleichung in dieser Hinsicht mit Frankreich vorgenommen, in welchem Lande zuerst im Jahre 1834 vollständige Geschäftstabellen aller Gerichte aufgestellt sind. Es wurden nach diesen Listen eingeleitet:

Civil-Prozesse bei den Friedensgerichten . . .	491,797
bei den Tribunälen erster Instanz . .	124,326
dazu bei diesen beendigte Handelssacheu	14,307
bei den besondern Handelsgerichten .	104,526
	734,956

Digitized by Google

Verglichen mit der Einwohnerzahl giebt dies von den eingeleiteten Prozessen
1 auf 66 Einw. rücksichtlich der Friedensgerichte,
1 — 236 — — — Tribunale erster Instanz,
1 — 310 — — — besondern Handelsgerichte,
oder überhaupt auf je 44 Einwohner 1 Prozeß.

Preußen hätte hiernach mindestens noch einmal so viel Prozesse, (denn auch in der Rheinprovinz kommt schon auf je 26 Einwohner 1 Prozeß). Indeß darf man daraus doch keine nachtheiligen Resultate ziehen. Die Zahl der Prozesse scheint überhaupt mehr von gewissen Gewohnheiten, von dem Vertrauen zu den richterlichen Behörden, von der Leichtigkeit, eine Entscheidung und Hülfsvollstreckung zu erhalten, abzuhangen, als von Ursachen, die direkt mit dem sittlichen Zustande der Bevölkerung im Zusammenhang stehen. Eine gleichförmige Gesetzgebung, die Beseitigung zweifelhafter Observanzen und Lokalrechte, kann allerdings manche Prozesse abschneiden; in Frankreich kennt man die allerdings große Zahl von Schwängerungs-Prozessen gar nicht, Ehescheidungs-Prozesse können dort nur selten sein, die sehr kurzen Verjährungsfristen, die Beschränkung des Zeugenbeweises, die Nothwendigkeit, sich bei allen irgend erheblichen Gegenständen eines Advokaten zu bedienen, und die Schwierigkeit, das Armenrecht zu gewinnen, machen es in vielen Fällen dort unmöglich, Rechte im Prozeß zu verfolgen. Ob dies ein glücklicher Zustand zu nennen, möchte ich nicht bejahen. — — — Außerdem kommt noch in Betracht, daß diejenigen Sachen unter den oben ausgeworfenen Zahlen nicht mitbegriffen sind, welche vor den Friedensgerichten als bureaux de conciliation und vor den conseils de prud'hommes schwebten, so wie, daß die ganze Klasse der Subhastations- und erbschaftlichen Liquidations-Prozesse dort unter dieser Rubrik nicht vorkommt.

Die große Masse der Prozesse besteht übrigens in Bagatell-Sachen, also Objekten bis zu 50 Rthlr. Von den überhaupt schwebenden des Jahres 1836 kam auf 26 Einwohner einer, von den neu eingeleiteten auf 30 Einwohner einer. Rechnet man diese ab, so kommt erst auf

je 80 Einwohner ein Prozeß. Von den Bagatellsachen verdient gewiß die Hälfte insofern kaum den Namen eines Prozesses, als sie ohne Streit zu Ende gehen, und der Kläger ohne wirkliche Exekution zu seiner Befriedigung gelangt.

Die große Zahl der Prozesse ist daher an sich noch kein Zeichen eines besorgnißerregenden Zustandes. In einzelnen Gegenden kann es anders sein, und darum bleibt die Zahl der Prozesse immer ein Gegenstand, der die Aufmerksamkeit in Anspruch nimmt, und zur Beleuchtung der Ursachen der Prozesse auffordert. — — —

2. Unter den einzelnen Provinzen ist es besonders Westphalen, und derjenige Theil dieser Provinz, der die Regierungs-Bezirke Minden und Arnsberg umfaßt, welcher in Betreff der Prozesse auffallende Erscheinungen darbietet. Auf 6 Einwohner kommt im Bezirk von Paderborn, auf 7 im Bezirk von Arnsberg, auf 11 im Bezirk von Hamm ein Prozeß. Die meisten Prozesse über Realberechtigungen und Grundgerechtigkeiten, die meisten Erbstreitigkeiten schwebten in Westphalen, die meisten Subhastationen kommen im Departement von Arnsberg vor. — So ist es schon seit einer Reihe von Jahren. ꝛc. — — —

Außerdem kommt aber auch, abgesehen von der sehr verbreiteten Gewohnheit des Kreditgebens und Kreditnehmens bei kleinen Bedürfnissen, und der regelmäßigen sofortigen Einklagung solcher kleinen Posten nach dem Jahresabschluß Seitens der Handeltreibenden, in Betracht:

a) die große Theilung des Grundeigenthums,
b) der größere Werth, welcher dem Grundbesitz beigelegt wird,
c) die Gesetzgebung, welche insbesondere die bäuerlichen Verhältnisse seit 1808 so oft und so verschieden betroffen hat, und
d) die schwer zu beseitigenden Zweifel über die Anwendung der vor 1808 gültig gewesenen Vorschriften, so weit sie wieder hergestellt sind, hauptsächlich das Familienrecht betreffend.

3. Auch die vorjährigen Tabellen bestätigen wiederum die Zunahme der Geschäfte im Allgemeinen, und wie nothwendig es deshalb ist, so viel wie möglich auf Ver-

Digitized by Google

einfachung des Geschäftsganges, leicht zu handhabende Formen, und schleunigen Betrieb der Geschäfte, der Gründlichkeit unbeschadet, hinzuwirken. Hierauf ist denn auch im Jahr 1836 mein Bestreben gerichtet gewesen. In einem Cirkular vom 10. Januar 1836 sind den Oberlandesgerichten in dieser Hinsicht einige generelle Anweisungen ertheilt, ein anderes Cirkular vom 6. Dezember 1836 betrifft die Beschleunigung der Untersuchungssachen; das Verfahren bei Vollstreckung der Exekutionen ist durch eine Instruktion vom 18. Oktober 1836 geordnet, zweckmäßige von den Präsidien in Posen, Arnsberg und Hamm für die Untergerichte dieser Departements erlassene Geschäfts-Regulative sind zur Kenntniß der übrigen Oberlandesgerichte Behufs deren Benutzung gebracht, und endlich sind alle Oberlandesgerichte von mir veranlaßt worden, wegen Vereinfachung des Geschäftsbetriebes und rascherer Bearbeitung der Rechtsangelegenheiten selbst Vorschläge zu machen. Die darauf erstatteten Berichte haben es veranlaßt, daß bei größern Kollegien gewisse Arten von Geschäften einer Deputation überwiesen sind, wodurch zugleich Einheit in der Bearbeitung und ein sicherer Gang der Geschäfte herbeigeführt wird, bei Untergerichten die Bearbeitung einzelner Geschäftszweige einem Mitgliede ausschließlich übertragen ist, und die Kompetenz von Untergerichten in Untersuchungssachen auf Grund der Allerhöchsten Ordre vom 31. Januar 1833 (Gesetzsammlung S. 14.) wiederum einige Ausdehnung erhalten hat.

Andere bei dieser Gelegenheit zur Sprache gekommene Punkte unterliegen noch einer näheren Erörterung. Von der Erweiterung des summarischen Prozesses, rücksichtlich dessen die früher von Vielen ausgesprochene irrige Meinung, daß er eine Vermehrung der Arbeiten bedinge, und die Einnahmen vermindere, so ziemlich verschwunden ist, so wie von einigen andern hierher gehörigen Gegenständen, ist schon oben die Rede gewesen. Ueber eine einfachere Sporteltaxe, deren Entwurf bereits vollendet ist, und die davon abhängige Vereinfachung des Kassenwesens wird mit dem Finanz-Ministerium verhandelt; eben so über eine Erleichterung der Gerichte beim Erbschaftsstempelwesen und der Kontrollirung der Stempelsteuer überhaupt. Noch andere hierbei vorgetragene Wünsche sind

freilich der Art, daß sie ohne größern Nachtheil nicht gewährt werden können. Dahin gehört zum Beispiel die, jedoch auch nur von einem einzigen Oberlandesgericht vorgeschlagene Ueberlassung des Selbstgenusses der Sporteln an die Gerichte, die Aufhebung der besondern Kontrolle der veralteten Prozesse, und die Abschaffung des Tabellenwesens überhaupt.

Letzteres hat durch eine Verordnung vom 31. Oktober 1833 seine jetzige Gestaltung erhalten, und sich im Allgemeinen als zweckmäßig und nothwendig bewährt. Es ist indeß im vorigen Jahre einer Revision unterworfen, und hat zur Erleichterung der Gerichtsbehörden einige Abänderungen erlitten. Nach dieser neuen Zusammenstellung vom 31. Oktober 1836 sind bereits die Tabellen angelegt, welche dem gegenwärtigen Jahresbericht beigefügt sind. Das Tabellenwesen, welches, wenn es seinen Zweck erreichen soll, übersichtlich und vollständig sein muß, macht nur bei der ersten Einrichtung viel Arbeit. Ist es einmal geordnet, so ist es leicht im Gange zu erhalten. Auf demselben gründen sich die General-Berichte der Präsidenten, welche eine Art Rechnungslegung über die Verwaltung der dem Präsidium und dem Kollegium obliegenden Geschäfte sein sollen. Es gereicht jedem dienstеifrigen Präsidenten zur Genugthuung, daß er und sein Kollegium durch diese Tabellen nachweisen können, ihren Dienst mit Treue und im Interesse einer prompten Justiz verwaltet zu haben; sie gewähren ihnen rücksichtlich der Untergerichte Gelegenheit, da einzugreifen, wo sie die Ueberzeugung erhalten, daß eine höhere Einwirkung nothwendig ist. Die statistischen Notizen, welche man aus ihnen entnimmt, sind nicht unfruchtbar, und haben einen höhern als einen bloßen Zahlenwerth; sie beleben sich durch den Geist, womit sie aufgefaßt werden, und die Kombinationen, die man daraus zu entwickeln versteht.

In dieser Hinsicht habe ich denn auch die Genugthuung, daß die Generalberichte der meisten Präsidenten, auf die Tabellen gestützt, sich von Jahr zu Jahr mehr vervollkommnen, und den Anforderungen entsprechen, welche man daran zu machen berechtigt ist.

VI.

Digitized by Google

VI.

Kontrollirung der ältern Rechts-Angelegenheiten.

In der Beilage K. überreiche ich Ew. Königl. Majestät eine Uebersicht der vor dem 1. Dezember 1833 anhängig gewordenen und am Schlusse des Jahres 1836 noch schwebend gewesenen Prozesse, Untersuchungen und Nachlaß-Regulirungen. K.

Diese Uebersicht, welche das Resultat der in Folge meiner Anordnung von den Präsidenten der Obergerichte und den Dirigenten der Untergerichte fortgesetzt vorgenommenen Akten-Revisionen ist, ergiebt, verglichen mit der Haupt-Uebersicht der Geschäfte, Beilage C. Folgendes:

Nach der letztern blieben am Schlusse des Jahres 1836 an überjährigen Sachen schweben:

	bei den Obergerichten:	bei den Königl. Untergerichten:	bei den nicht Königl. Untergerichten:
1. Civil-Prozesse	4996	11937	1963
Darunter sind begriffen nach der Uebersicht K. aus der Zeit vor dem 1. Dezember 1833 . .	1425	2269	340
2. Konkurs- und Liquidations-Prozesse und Prioritäts-Verfahren	1933	1931	215
Darunter aus der Zeit vor dem 1. Dezember 1833 .	617	1005	116
3. Subhastations-Sachen .	547	882	54
Darunter aus der Zeit vor dem 1. Dezember 1833 .	70	149	10
4. Kriminal-Untersuchungen	146	2290	268
Darunter aus der Zeit vor dem 1. Dezember 1833 .	85	87	11
5. Fiskalische Untersuchungen	385	1205	130
Darunter aus der Zeit vor dem 1. Dezember 1833 .	9	40	2
6 Nachlaß-Regulirungen sind			

	bei den Obergerichten:	bei den Königl. Untergerichten:	bei den nicht Königl. Untergerichten:
überhaupt rückständig geblieben	925	9184	1589
Darunter aus der Zeit vor vor dem 1. Dezember 1833	213	1242	494
7. Mithin verhalten sich die überjährigen Reste zu denen aus der Zeit vor dem 1. Dez. 1833			
a) bei den Civil-Prozessen wie 100 zu	28	19	17
Im Jahre 1835 war dies Verhältniß zu den ältern Sachen bis 1. Dez. 1832 wie 100 zu	31	27	29
b) bei Konkurs-, Liquidations- und Prioritäts-Prozessen wie 100 zu	32	52	54
Im Jahre 1835 war dies Verhältniß gegen 1832 wie 100 zu	31	54	58
c) bei Subhastations-Sachen wie 100 zu	13	17	18
Im Jahre 1835 war dies Verhältniß gegen 1832 wie 100 zu	17	20	19
d) bei Kriminal-Untersuchungen wie 100 zu	58	4	4
Im Jahre 1835 war dies Verhältniß gegen 1832 wie 100 zu	66	4	9
e) bei fiskalischen Untersuchungen wie 100 zu	2	3	1
Im Jahre 1835 war dies Verhältniß gegen 1833 wie 100 zu	9	4	6
f) bei Nachlaß-Regulirungen wie 100 zu	23	13	31
Im Jahre 1835 war dies Verhältniß gegen 1832 wie 100 zu	25	15	12

Digitized by Google

In meinem Berichte pro 1835 habe ich allerunterthänigst bemerkt, daß die besondere Wirksamkeit der vorgenommenen Akten-Revisionen sich erst im Jahre 1836 zeigen könne, da letztere erst im Jahre 1835 Statt gefunden hätten.

Diese Voraussetzung bestätigt sich durch die obige Vergleichung sowohl im Allgemeinen als insbesondere in Ansehung der Civil-Prozesse ad a. und in Ansehung der Kriminal-Untersuchungen bei den Obergerichten. Daß aber die ältern Nachlaß-Regulirungen bei den nicht Königl. Untergerichten gegen das Jahr 1832 vermehrt erscheinen, kann nur in einer Unrichtigkeit der frühern Geschäfts-Uebersichten der betreffenden Privatgerichte seinen Grund haben. Die obige Vergleichung bestätigt es wiederum, daß die Civil-Prozesse und die Kriminal-Untersuchungen bei den Untergerichten früher beendigt werden, als bei den Obergerichten, und bei den letztern die Konkurs-, Liquidations-, Prioritäts- und Subhastationssachen früher als bei den erstern. Die desfalsigen Gründe sind dieselben, welche mein Jahresbericht pro 1835 enthält.

Diese Uebersicht im Ganzen zeigt, daß sich die besondere Kontrolle der veralteten Rechtsangelegenheiten als sehr wohlthätig bewährt hat.

Die ganze Summe aller über 3 Jahr alten, noch nicht völlig beendigten Sachen betrug hiernach am Schluß des Jahres 1836:

an Prozessen	4034	
an Konkurs-, Liquidations- und Prioritätssachen	1238	
an Subhastationssachen . .	229	
an Untersuchungen	236	
an Nachlaß-Regulirungen .	1949	
zusammen		8168

Auf je 1400 Einwohner kommt also ungefähr eine solche Sache, bei deren größtem Theil man mit Sicherheit annehmen kann, daß deren frühere Beendigung außer der Macht des Richters liegt.

Am Schluß des Jahres 1835 waren solcher über 3 Jahr alten Sachen noch anhängig geblieben:

bei Prozessen	5032	
bei Konkurs-, Liquidations- und Prioritätssachen . . .	1961	
bei Subhastationssachen . .	366	
bei Untersuchungen	236	
bei Nachlaß-Regulirungen .	2271	
zusammen		9994

ein schlagender Beweis, mit welchem Eifer die Justizbeamten bemüht gewesen sind, die alten Sachen zu erledigen!

VII.

Amtsführung der Justiz-Beamten, Ausbildung und Anstellung derselben.

In der bisherigen Darstellung des Geschäftsbetriebes werden Ew. Königl. Majestät allen Grund zur Zufriedenheit mit den Justiz-Beamten und ihren Leistungen im Allgemeinen finden. Ich kann daher nur wiederholen, daß sich ein reger Diensteifer überall ausspricht, und daß er seine guten Früchte trägt. Die große Thätigkeit der Beamten bekunden die Geschäfts-Uebersichten und die aus diesen vorstehend entwickelten Resultate. Sie fahren fort, durch Fleiß und Thätigkeit in ihren Geschäftskreisen zu prompter und regelmäßiger Justiz-Verwaltung beizutragen. Je schwerer es den richterlichen Beamten, besonders denen der Untergerichte fällt, bei der großen Last der Geschäfte, die auf jedem ruht, und bei der Dürftigkeit des Diensteinkommens, die ihn einschränkt, (die Mehrheit bezieht nicht über 600 Rthlr. Gehalt) in der materiellen Ausbildung fortzuschreiten, um so mehr verdient es Anerkennung, daß sich dennoch ein erfreuliches Fortschreiten in der Justiz-Verwaltung bemerkbar macht, daß die Richter in den Geist der neuern Gesetzgebung einzudringen eifrig bemüht sind, und daß ein wissenschaftliches Streben unter den praktischen Juristen sich mehr als je

kund thut. Das Bedürfniß einer übersichtlichen Zusammenstellung der vielen auf die allgemeinen Gesetze Bezug habenden spätern Vorschriften, Abänderungen und Erläuterungen, die fortschreitende Revision der Gesetzgebung, und das Streben sich hervorzuthun, veranlassen eine Menge von Sammlungen, Kommentaren und Abhandlungen, die immer ihre Abnehmer finden. Die Jahrbücher, zwei juristische Zeitungen und eine Wochenschrift bringen Alles zur Kenntniß und Erörternng, was im Laufe der Verwaltung Erbhebliches vorkommt, und provinzielle Gegenstände erhalten wieder in besondern Zeitschriften gehörige Berücksichtigung.

Die Besetzung der vakant werdenden Stellen mit gut ausgebildeten Beamten, insbesondere die der Richterstellen bei Untergerichten mit Oberlandesgerichts-Assessoren, große Vorsicht bei Vergebung der Direktoren-Posten, und dabei eine strenge Disciplin und Kontrolle, tragen zu jenem erfreulichen Fortschreiten das Ihrige bei.

Die Tüchtigkeit der Justiz-Beamten und ihre Geschäftsführung ist deshalb auch im Jahre 1836 durch Abhaltung von Justiz-Visitationen und allgemeine Geschäfts- und Kassen-Revisionen kontrollirt worden, und zwar haben nach der sub L. beigefügten Uebersicht L.

116 Justiz-Visitationen, nämlich
16 bei Königlichen und
100 bei Privatgerichten,

und außerdem

458 außerordentliche Geschäfts- und Kassenrevisionen,

Statt gefunden.

Die Erfolge dieser Visitationen und Revisionen werden streng geprüft, und diejenigen Anordnungen getroffen und ihre Ausführung beaufsichtigt, welche zur Beseitigung der vorgefundenen Mängel und zur Herstellung einer ordentlichen Justizpflege nothwendig sind. Gründliche Visitationen an Ort und Stelle, oder auch nur kursorische Geschäfts-Revisionen sollten allerdings besonders bei den einzeln stehenden Richtern und den Patrimonialgerichten und in den größern Oberlandesgerichts-Bezirken noch häufiger vorgenommen werden, als jetzt geschieht. Einige Oberlandesgerichte entschuldigen sich jedoch nicht ohne

Grund mit dem Uebermaaß der sonstigen Geschäfte. Auch fehlt es oft an geeigneten Kommissarien. Wer dazu am besten paßt, ist in der Regel in seinem gewöhnlichen Geschäftskreise am schwersten zu entbehren. — Indeß unterlasse ich nicht, die Präsidenten der Oberlandesgerichte in den Resolutionen auf ihre Jahresberichte öfter auf diesen Punkt aufmerksam zu machen, und ihnen selbst einzelne Gerichte zu bezeichnen, bei welchen eine Revision anscheinend von Nutzen sein dürfte.

Untersuchungen wider Justiz-Beamte haben im Jahre
M. 1836, nach der sub M. und N. beiliegenden beiden Ue-
N. bersichten, 446 und zwar gegen das Jahr 1835 eine mehr geschwebt. Ueberhaupt waren dabei 444 Beamte betheiligt, acht Beamte mehr als im Jahre 1835.

Eine Steigerung der Untersuchungen gegen Beamte hat seit dem Jahre 1832 nicht Statt gefunden. Es betrug nämlich die Zahl der

	überhaupt anhängigen Untersuchungen:	der neu eingeleiteten
im Jahre 1832 . . .	504	260
— — 1833 . . .	446	180
— — 1834 . . .	423	227
— — 1835 . . .	445	238
— — 1836 . . .	446	213

Dies Resultat ist, mit Rücksicht auf die zugenommene Zahl der Beamten selbst, und mit Rücksicht auf die eingeführte strenge Disciplin als ein sehr günstiges zu bezeichnen.

Die 446 Untersuchungen des Jahres 1836 waren anhängig:

gegen 413 Königliche Beamte, nämlich
— 2 Oberrichter,
— 56 Unterrichter,
— 104 Subalternen,
— 144 Unterbediente,
— 62 Justiz-Kommissarien,
— 45 Referendarien und Auskultatoren;
und gegen 33 nicht Königliche Beamte, nämlich
— 27 Richter und
— 6 Subalternen.

Digitized by Google

Hierunter ist das Departement Greifswald nicht mit enthalten. Die übrigen Departements zählen aber an Beamten nach der Uebersicht A. 13,459. Während mithin nach der Durchschnitts-Berechnung sub D. eine Untersuchung auf 45 Einwohner kommt, kommt im Durchschnitt auf 30 Beamte eine Untersuchung. Dasselbe Verhältniß fand auch im Jahre 1835 Statt, und kann nicht auffallen, wenn man erwägt, welchen strengern und mannigfachen Strafbestimmungen die Beamten gegen andere Einwohner des Staats unterworfen sind; und in Betreff der Justiz-Beamten insbesondere berücksichtigt, daß bei ihrer in der Regel fixirten Anstellung eine unfreiwillige Entlassung ohne Untersuchung zu den Ausnahmen gehört, und daß die Obergerichte aus leicht begreiflichen Ursachen geneigter sind, eine gerichtliche Untersuchung einzuleiten, als es auf Disciplinar-Maßregeln ankommen zu lassen.

Nach den verschiedenen Beamtenklassen gerechnet, hat sich aber der 33ste Richter, und zwar
der 39ste Königliche Richter,
— 18te Privatrichter,
der 29ste Subaltern- und Unterbeamte bei Königlichen Gerichten,
der 17te Justiz-Kommissarius und
der 52ste Referendarius und Auskultator
in Untersuchung befunden.

Abgemacht wurden von den gedachten 446 Untersuchungen 229, und schwebend blieben am Schlusse des Jahres 1836 noch 217, darunter 88 überjährige. Gegen das Jahr 1835 blieben am Schlusse des Jahres 1836 14 Untersuchungen weniger anhängig, darunter 13 überjährige.

Die im Jahre 1836 überhaupt anhängigen Untersuchungen betrafen
1. Amtsvergehen .. 286; gegen das J. 1835 eine mehr.
Betroffen wurden davon
38 Königliche Unterrichter,
193 Subaltern- und Unterbeamte bei Königlichen Gerichtsbehörden,
26 Justiz-Kommissarien,

6 Referendarien und Auskultatoren,
19 Richter und
4 Subaltern- und Unterbeamte } bei Privatgerichten;

2. andere Vergehen . . . 92; gegen das Jahr vorher 4 weniger.
Sie betrafen:
1 Obergerichts-Mitglied,
10 Königliche Unterrichter,
34 Subaltern- und Unterbeamte bei Königlichen Gerichtsbehörden,
18 Justiz-Kommissarien,
28 Referendarien und Auskultatoren,
1 Subaltern-Beamten bei Privatgerichten.

3. Beleidigungen . . 68; gegen das Jahr 1835 mehr 4.
Davon wurden betroffen:
1 Obergerichts-Mitglied,
8 Königliche Unterrichter,
21 Subaltern- und Unterbeamte bei Königlichen Gerichtsbehörden,
18 Justiz-Kommissarien,
11 Referendarien und Auskultatoren,
8 Richter und
1 Subaltern } bei Privatgerichten.

Von den beendigten 229 Untersuchungen wurden abgemacht:
60 durch Kassation der Beamten, im J. vorher 72.
Darunter befanden sich:
4 Richter, ... im Jahre vorher 7
16 Subalternen, ... — — — 22
36 Unterbeamte, ... — — — 35
1 Justiz-Kommissarius, — — — 6
3 Referendarien und Auskultatoren, im Jahre vorher 2
4 durch Degradation der Beamten, im Jahre vorher keine; betroffen wurden davon:
2 Richter und
2 Subalternen.
87 durch Geld- oder Freiheitsstrafen, im Jahre zuvor 67.
Darunter befanden sich:

19 Richter, ... im Jahre vorher 8
17 Subalternen, ... — — — 16
30 Unterbeamte, ... — — — 28
17 Justiz-Kommissarien, — — — 10
4 Referendarien und Auskultatoren, im Jahre vorher 5
13 durch vorläufige Freisprechung, im Jahre vorher dagegen 12;
39 durch völlige Freisprechung, im Jahre 1835 dagegen 36;
16 durch Begnadigung oder Zurücknahme der Denunziation, im Jahre vorher 19; und
10 durch Tod der Beamten.

Die meisten Untersuchungen gegen Justiz-Beamte sind in den Departements der Oberlandesgerichte zu Cöslin, Ratibor, Posen und Bromberg vorgekommen, die wenigsten in den Departements der Oberlandesgerichte zu Königsberg, Frankfurt, Stettin, Münster, Glogau, Paderborn und Hamm.

Mehr als die Hälfte der Untersuchungen war wider Subaltern und Unterbeamte, und mehr als ein Drittheil wider letztere allein eingeleitet, und hiervon betrafen wieder wie im Jahre 1835 die meisten die Unterschlagung eingezogener Sporteln.

Der günstige Abschluß der Justiz-Fonds pro 1836 hat mich veranlaßt, die bedürftige Lage der Unterbeamten Ew. Königl. Majestät mittelst Berichts vom 31. Juli d. J. nochmals vorzustellen, und die jetzt erfolgte Allergnädigste Bewilligung einer Unterstützung von 20 Rthlr. bis 25 Rthlr. für jeden, der nicht über 150 Rthlr Gehalt bezieht, zur Anschaffung von Kleidungsstücken, wird von denselben dankbar anerkannt werden.

Gehalts-Abzugs-Verfahren haben nach der Beilage M. im Jahre 1836 gegen 165 Justiz-Beamte (15 mehr als im Jahre 1835) und zwar gegen
54 Beamte bei Obergerichten,
103 — — Untergerichten, und
8 Justiz-Kommissarien
geschwebt.

Digitized by Google

Im Durchschnitt ist es der 81ste Beamte, welcher Gehalts-Abzüge erleidet.

Im Verhältniß zur Zahl der Beamten haben die meisten Gehalts-Abzugs-Verfahren in den Oberlandesgerichts-Departements Marienwerder, Bromberg, Ratibor, Stettin, Halberstadt und Cöslin, die wenigsten in den Departements des Kammergerichts und der Oberlandesgerichte Insterburg, Münster und Glogau geschwebt.

Civil-Prozesse sind im Jahre 1836 nach der Beilage M. überhaupt gegen 1167 Beamte anhängig gewesen, 126 mehr als im Jahre 1835; die meisten im Verhältniß zur Zahl der Beamten in den Departements der Oberlandesgerichte zu Ratibor, Paderborn, Cöslin, Bromberg und Marienwerder; die wenigsten in den Departements Insterburg und Glogau. Im Durchschnitt kommt auf den 12ten Beamten ein Civil-Prozeß, im Jahre 1835 auf den 13ten Beamten.

Die meisten dieser Prozesse betreffen allerdings Schuldforderungen, und sind wie die Gahalts-Abzugs-Verfahren ein Zeichen von schlechten Vermögens-Verhältnissen. Die bei weitem größere Zahl fällt indeß wieder auf Subalternbeamte der Untergerichte, die zu gering besoldet sind, als daß diese Erscheinung auffallen könnte.

Ueber die Amtsführung der Justiz-Kommissarien und Notarien, über die Konkurrenz tüchtig ausgebildeter Juristen bei der Besetzung von Justiz-Kommissarien-Stellen und über den wohlthätigen Einfluß der neuen Prozeß-Verordnungen auf die Arbeiten der Justiz-Kommissarien kann ich auch in Betreff des Jahres 1836 dasjenige Gute wiederholen, was ich mir erlaubt habe, Ew. Königl. Majestät in meinem Jahresberichte pro 1835 anzuzeigen.

Die Zahl der angestellten Justiz-Kommissarien und Notarien hat sich im Jahr 1836 gegen 1835 um 9 vermindert.

Digitized by Google

Vorhanden waren

am Schlusse des Jahres	1832	1125
— — — —	1833	1142
— — — —	1834	1124
— — — —	1835	1149
— — — —	1836	1140

Auf jeden der zu Ende des Jahres 1836 vorhandenen Justiz-Kommissarien kommen im Durchschnitt 9500 Einwohner.

Nicht erreicht wird diese Durchschnittszahl in den Departements

Greifswald, wo . .	circa	1900
Arnsberg, — . .	—	4800
Münster und Hamm, wo	—	5400
Halberstadt, wo . .	—	5200
Paderborn, — . .	—	6600
Naumburg, — . .	—	5600
Magdeburg, — . .	—	7500
und Frankfurt, — . .	—	9000

Einwohner auf einen Justiz-Kommissarius kommen. Dagegen wird die Durchschnittszahl in den übrigen Departements übersteigen, indem sie beträgt, im Departement:

Posen und Stettin, ungefähr	11,000
Bromberg und Kammergericht, ungefähr	12,000
Breslau, ungefähr	13,000
Glogau, —	14,000
Marienwerder, —	17,000
Cöslin, —	18,000
Königsberg, —	19,000
Ratibor, —	25,000
und Insterburg, —	28,000

In mehrern dieser letztern Departements wird über Mangel an Justiz-Kommissarien geklagt, wogegen die Winkelkonsulenten überhand nehmen. Es kann diesem Bedürfniß indeß nur theilweise abgeholfen werden, weil die Gegenden oft zu arm, der Geschäftsverkehr zu unbedeutend, und die Gerichte zu klein und zerstreut belegen sind, als daß ein Justiz-Kommissarius eine seine Subsistenz sichernde Praxis erwarten könnte. Es bleibt daher nur

das Auskunftsmittel der Ausdehnung der Praxis der vorhandenen Justiz-Kommissarien auf mehrere Kreise, und der Zulassung auch anderer Personen zur Stellvertretung der Parteien vor Gericht.

Uebrigens zeigt die Vergleichung der obigen Durchschnittszahlen, wie weit mehr die Einwohner in den Provinzen Sachsen und Westphalen geneigt sind, ihre Rechtsangelegenheiten durch Justiz-Kommissarien zu betreiben, als in den östlichen Provinzen, und welche unverhältnißmäßig große Anzahl von Advokaten in Neu-Vorpommern fungirt.

Referendarien und Auskultatoren waren angestellt, am Schlusse

	des Jahres 1836:	des Jahres 1835:
Referendarien	1320	1385
Auskultatoren	1020	974
zusammen	2340	2359

im Ganzen mithin mehr 19
nämlich 65 Referendarien mehr, und
46 Auskultatoren weniger.

Die schon seit einigen Jahren fortdauernde Verminderung der Auskultatoren ist ein erfreuliches Zeichen für die Verminderung des Andranges zum richterlichen Staatsdienste. Die Zahl der alljährlich zur Erledigung und Wiederbesetzung kommenden Stellen steht zur Zahl der bereits auf Anstellung wartenden und in der Ausbildung begriffenen Justiz-Beamten in einem sehr großen Mißverhältniß, so daß für die erst jetzt auf der Universität befindlichen, oder dahin abgehenden Studirenden sehr schlechte Aussichten auf Anstellung im Justiz-Dienst vorhanden sind. Wer die dritte Prüfung nicht zurücklegt, kann in der Regel jetzt nur Subalternbeamter werden, oder eine der weniger bedeutenden Justiz-Kommissarien-Stellen erhalten. Mehrere haben deshalb im Polizeifach oder im mittelbaren Staatsdienst ein Unterkommen gesucht, und es sind Referendarien schon öfter zu Bürgermeistern oder Stadträthen in den mittleren Städten gewählt worden. Diejenigen, welche jetzt die dritte Prü-

Digitized by Google

fung zurückgelegt haben, sind meist Referendarien aus dem Jahre 1833; ein halbes Jahr nach bestandener dritter Prüfung geht in der Regel damit hin, ehe derjenige, welcher sich auch ganz zur Disposition stellt, eine richterliche Stelle mit Gehalt oder Diäten bekommen kann. Ein Zeitraum von 6 bis 7 Jahren ist daher nach beendigtem Universitätsstudium noch erforderlich, um irgend ein Richteramt mit nothdürftigem Einkommen erhalten zu können. Mir hat es daher dringend wünschenswerth geschienen, die noch auf Schulen befindlichen jungen Leute, welche ohne hinreichendes Vermögen oder vorzügliche Anlagen sich dem Studium widmen wollen, davon noch bei Zeiten durch angemessene Belehrungen und Bedeutungen zurück zu halten.

Zur Erreichung dieses Zwecks habe ich die Pupillen-Kollegien angewiesen, hiernach die Vormünder zu instruiren, und nöthigenfalls die obervormundschaftliche Einwilligung zu versagen. Eben so hat der Staats-Minister von Altenstein auf mein Ersuchen die Provinzial-Schul-Kollegien angewiesen, durch die Gymnasien ähnliche Belehrungen und Bedeutungen zu veranlassen, damit junge Leute, welche sich zum Studium nicht eignen, noch bei Zeiten auf einen andern Weg gewiesen werden.

Nach der Beilage A. sind die meisten Referendarien und Auskultatoren bei dem Kammergericht (473) und bei dem Oberlandesgericht zu Breslau (337) angestellt. Die wenigsten haben die Oberlandesgerichte zu Bromberg (44), Cöslin (30) und Insterburg (20).

Im Allgemeinen sind die Referendarien und Auskultatoren bemüht, sich für ihren wichtigen Beruf gründlich auszubilden, und die Nothwendigkeit sich der dritten Prüfung zu unterwerfen und dazu bald zu gelangen, wird für sie in der Regel ein Sporn, eben so prompt als gut zu arbeiten. In einigen Departements zeichnen sie sich besonders aus. Bei den Referendarien in Hamm ist es zur Ehrensache geworden, niemals mit einem Reste in den Tabellen vorzukommen. Die Referendarien von Paderborn sind bei der Immediat-Examinations-Kommission als tüchtige Referenten bekannt. — Sie leisten den größern Gerichten eine sehr wesentliche Hülfe. Ihr morali-

sches Betragen wird von den Präsidenten gelobt, doch hat sich auch ein Kammergerichts-Referendarius im vorigen Jahre ein gemeines Verbrechen zu Schulden kommen lassen.

Aus der Zahl der Referendarien sind im Jahre 1836 angestellt:

8	als Richter,	im Königl. Dienst,
12	als höhere Subalternbeamten	
25	Justiz-Kommissarien	
zusammen 45.		

Die Zahl derjenigen Referendarien, welche die dritte juristische Prüfung bestanden hatten, zu Obergerichts-Assessoren befördert und zur Anstellung als Obergerichts-Räthe notirt waren, betrug am Schlusse des Jahres 1835 737

Im Laufe des Jahres 1836 sind wieder nach wohlbestandener dritter Prüfung zu Obergerichts-Assessoren ernannt worden, oder haben Qualifikations-Atteste erhalten 150

und ein Assessor, welcher wegen Austritts in das Königreich Polen im Jahre 1833 seines Amts entsetzt wurde, ist wieder in Funktion 1

Von diesen 888

zu Obergerichts-Räthen qualifizirten Assessoren sind im Jahre 1836 zu Obergerichts-Räthen ernannt 14

zu Justiz-Kommissarien, mit Einschluß derjenigen, welche schon vor Ertheilung des Qualifikations-Attestes als Justiz-Kommissarien angestellt waren, ... 10

zu den Regierungen und andern Verwaltungs- oder Kommunal-Behörden sind übergegangen oder sonst aus dem Justizdienst ausgeschieden 8

und gestorben sind 4

zusammen 36

Mithin betrug am Schlusse des Jahres 1836 die Zahl der zu Rathsstellen bei Obergerichten qualifizirten und berechtigten Assessoren 852

Digitized by Google

Davon waren in Funktion:

1) bei den Obergerichten, mit Ausschluß der Rheinprovinz:
   - mit Gehalt in normalmäßigen Stellen . . 53
   - gegen Diäten in etatsmäßigen Stellen . 14
   - einstweilen gegen Diäten 39
   - und ohne Remuneration 111

   in Summe 217
2) bei den Untergerichten und Inquisitoriaten, so wie als Kreis Justiz-Räthe 498
3) in der Rheinprovinz 63
4) bei den Justiz-Ministerien 6
5) als Auditeure 14
6) bei den General-Kommissionen 14
7) bei den Privatgerichten 18
8) bei andern Ministerien, bei den Regierungen, bei andern Verwaltungs- und Kommunal-Behörden fungirten einstweilen oder waren auf längere Zeit beurlaubt 22

Durch geleistete Militairdienste zur Anstellung im Civildienste berechtigte Personen sind im Jahre 1836 bei der Justiz-Verwaltung 204 angestellt worden, und zwar nach der beiliegenden Uebersicht sub O.

152 Militair-Invaliden,
15 Freiwillige aus dem Kriege von 1813, und
36 Unteroffiziere, welche 9 Jahr gedient haben, oder für gleichberechtigt erachtet sind.

Die Zahl der überhaupt seit dem Jahre 1814 bei der Justiz-Verwaltung versorgten Militair-Personen beträgt zus. 5111. — — —

Für die Unterstützung dürftiger Hinterbliebenen verstorbener Justiz-Beamten ist im Jahre 1836 Mehreres geschehen.

Ew. Königl. Majestät haben

1) die Bildung eines besondern Fonds aus den aufgebotenen Depositalgeldern unbekannter Interessenten bei den Patrimonialgerichten durch Allerhöchste Ordre

vom 7. September 1836 zu genehmigen, und die Verwendung der jährlichen Zinsen für bedürftige Wittwen und Waisen von Justiz-Beamten, welche Patrimonialgerichte verwaltet haben, zu gestatten geruht;

2) einer von dem Verein der Justiz-Beamten des Cöslinschen Oberlandesgerichts-Bezirks errichteten Stiftung zur Unterstützung bedürftiger Waisen der Justiz-Beamten durch Allerhöchste Ordre vom 29. Oktober 1836 die Rechte einer moralischen Person beigelegt. Die Statuten dieses Vereins sind den andern Oberlandesgerichten mitgetheilt, und haben Sammlungen zur Bildung ähnlicher Fonds veranlaßt.

Die folgenden Abschnitte sind den Geschäftsverhältnissen der drei wichtigsten Gerichtshöfe, des Geheimen Ober-Tribunals, des Kammergerichts und des hiesigen Stadtgerichts gewidmet, wovon ich auch in meinen frühern Jahresberichten eine besondere Uebersicht vorzulegen mir erlaubt habe.

VIII.

Geheimes Ober-Tribunal.

Die Zahl der im verflossenen Jahre bei dem Geheimen Ober-Tribunal eingegangenen und distribuirten Spruchsachen betrug:

an Revisionssachen	743	
an Nichtigkeitsbeschwerden .	1397	
zusammen		2140

Im Jahre 1835 waren distribuirt worden bei den drei Senaten desselben:

Revisionssachen	843	
Nichtigkeitsbeschwerden . .	797	
zusammen		1640

Die Mehrzahl aller im Jahre 1836 eingegangenen Spruchsachen gegen die im Jahre 1835 eingegangenen beträgt hiernach 500

und zwar an Revisionssachen weniger . 100

und Nichtigkeitsbeschwerden mehr . . . 600

Wird

Wird die Zahl der durch 2140 im Jahre 1836 distribuirte Spruchsachen mindesten erforderlichen Relationen von 4280
auf 28 referirende Mitglieder vertheilt, so kommen im Durchschnitt auf jedes Mitglied . . 152 Relationen, wogegen diese Durchschnittszahl im Jahre 1835 . . . . . 128 Relationen betrug.

Hieraus ergiebt sich eine Vermehrung der Arbeit, sowohl der Zahl nach, als auch in der Wirklichkeit. Denn wenn auch der Revisionssachen wieder 100 weniger geworden sind, und wenn auch von den Nichtigkeitsbeschwerden abermals viele wegen Verspätung der Einlegung des Rechtsmittels zurückgewiesen worden sind, ohne daß eine Beurtheilung der aufgestellten Nichtigkeitsgründe von Seiten der Referenten Statt gefunden hat; so ist doch die Mehrzahl der eingegangenen Nichtigkeitsbeschwerden zu bedeutend, als daß die daraus entstandene größere Arbeitslast durch die eingetretene Minderarbeit bei den Revisionssachen ausgeglichen werden könnte.

Außer den im J. 1836 neu eingegangenen 1397 Nichtigkeitsbeschwerde-Sachen waren noch an Resten aus dem Jahre 1835 187
zusammen also . . . . . 1584 Sachen zu bearbeiten.

Hievon sind

a) zurückgewiesen:
als verspätet angebracht . . . 251
als unstatthaft 29
als unbegründet 754
zusammen 1034

b) vernichtet:
Erkenntnisse der Untergerichte . 12
Erkenntnisse der Obergerichte . 138
zusammen 150

Mithin im Ganzen abgemacht . . . 1184 —
und am Jahresschlusse in der Arbeit verblieben . . . . . 400 —

Die Reste hätten sich zwar hiernach nicht unerheblich vermehrt. Es sind jedoch unter diesen nicht abgemachten Sachen auch diejenigen zu verstehen, welche wegen Erledigung vorläufiger Anstände nicht zur definitiven Entscheidung gekommen sind. Abgesehen hiervon sind von allen im Jahre 1836 distribuirten Sachen nur

98 Relationen in Revisionssachen,
und 139 — — Nichtigkeitsbeschwerde-Sachen

— 237 Relationen,

die fast sämmtlich aus dem letzten Quartal herrühren, in Rest geblieben, so daß das Geheime Ober-Tribunal mit seinen Arbeiten völlig kurrent ist, und Klagen über verzögerte Rechtspflege bei dem höchsten Gerichtshofe nicht mehr vorkommen.

Eine anderweitige Vermehrung der Arbeit entsteht beim Geheimen Ober-Tribunal zwar durch die Einführung der Plenar-Beschlüsse in Gemäßheit der Allerhöchsten Ordre vom 1. August 1836, betreffend die Erhaltung der Einheit der Rechtsgrundsätze in den richterlichen Entscheidungen, wovon schon oben (Abschnitt II. B.) die Rede gewesen ist; auch nehme ich öfter Veranlassung, dasselbe über wichtige legislative Fragen und Zweifel anderer Gerichtsbehörden mit seinem Gutachten zu hören. Indeß hoffe ich dennoch, daß auch künftig das Geheime Ober-Tribunal mit dem jetzigen etatsmäßigen Personal der 30 Mitglieder die Geschäfte gut wird bestreiten können, und daß die Nichtigkeitsbeschwerden nicht mehr in dem Maße, wie bisher, zunehmen werden. Hierauf muß mein Erachtens die vom Geheimen Ober-Tribunal beschlossene und von mir genehmigte öffentliche Bekanntmachung der wichtigsten der von ihm ergangenen Entscheidungen, die Mittheilung seiner Plenarbeschlüsse an die Gerichtsbehörden, in Gefolg jener Allerhöchsten Ordre vom 1. August 1836, so wie der Umstand hinwirken, daß der bei weitem größere Theil der Nichtigkeitsbeschwerden bisher zurückgewiesen worden ist.

Digitized by Google

Im Jahre 1834 sind 47
— — 1835 — 1024
— — 1836 — 1184

2255 Erkenntnisse

in Nichtigkeitsbeschwerde-Sachen abgefaßt.

Auf Vernichtung der angefochtenen Erkenntnisse lauten hiervon aber nur

im Jahre 1834 7
— — 1835 123
— — 1836 150

280, also ungefähr $\frac{1}{8}$,

wogegen zurückgewiesen sind:

im Jahre 1834 40
— — 1835 901
— — 1836 1034

1975, also ungefähr $\frac{7}{8}$.

Auffallend groß ist unter den letztern die Zahl der als verspätet zurückgewiesenen; sie beträgt in diesen 3 Jahren 251, also ungefähr $\frac{1}{8}$ aller, und beweiset auf der einen Seite, daß die prozeßführenden Parteien sowohl, als deren Sachwalter, verwöhnt durch die laxen Bestimmungen der Prozeßordnung, die stringenten Anordnungen der Verordnung vom 14. Dezember 1833, so wie sie das Geheime Ober-Tribunal interpretirt, noch nicht zu beachten gelernt haben; und auf der andern Seite, daß es nothwendig sein wird, bei den eingeleiteten Berathungen über die Deklaration einiger die Verordnung vom 14. Dezember 1833 betreffenden Punkte so deutlich als möglich zu bestimmen, was die Parteien in dieser Hinsicht beachten müssen. ꝛc. — —

IX.

Kammergericht.

Bei dem Kammergericht, welches nach seinen verschiedenen Abtheilungen und nach seiner Besetzung das größte unter den Obergerichten ist, und aus folgenden Abtheilungen besteht, nämlich:

1) aus dem Ober-Appellations-Senat,
2) aus dem Instruktions-Senat,
3) aus dem Kriminal-Senat,
4) aus dem Pupillen-Kollegium,
5) aus der Deputation für den summarischen Prozeß erster Instanz,
6) aus der Deputation für den summarischen Prozeß zweiter Instanz,
7) aus dem Hausvoigteigericht oder der Deputation für die Bagatell- und Injurien-Sachen erster Instanz, und
8) aus der Deputation für den Bagatell-Prozeß in zweiter Instanz,

sind im Jahre 1836 folgende Geschäfte vorgekommen:

I. Bei dem Ober-Appellations-Senat sind im Jahre 1836 an Spruchsachen distribuirt worden:

	Relationen.	Korrelationen.
Civilsachen in zweiter Instanz } in dritter Instanz } . .	1726	461
Kriminal- und fiskalische Sachen	1970	1860
zusammen	3696	2321
Im Jahre 1835 dagegen .	4072	2282
Mithin im J. 1836 weniger	376	u. mehr 39

Außerdem sind im Jahre 1836 noch 286 summarische Sachen in IIter Instanz verhandelt. — —

II. Bei dem Instruktions-Senat:

	anhängig dav. waren:	sind abgemacht:	unbeendigt blieben:
1) gewöhnliche Civil-Prozesse, nach Vorschrift der allg. Gerichts-Ordnung, im Jahre 1836 .	1418	678	740
im Jahre 1835 .	1548	708	840
mithin im J. 1836 weniger	130	30	100

Digitized by Google

	anhängig waren:	dav. sind abgemacht:	unbeendigt blieben:
2) summarische Prozesse, nach Vorschrift der Verordnung vom 1. Juni 1833, im Jahre 1836 .	640	462	178
im Jahre 1835 .	703	528	175
mithin im Jahre 1836 weniger	63	66	«
und mehr			3
3) Bagatell-Prozesse nach derselben Verordnung	Keine.		
4) Konkurs-, und Liquidations-Prozesse und Prioritäts-Verfahren, im Jahre 1836 . . .	502	101	401
im Jahre 1835 . . .	586	114	472
mithin im Jahre 1836 weniger	84	13	71
5) Subhastations-Sachen im Jahre 1836 . .	60	26	34
im Jahre 1835 . .	65	30	35
mithin im Jahre 1836 weniger	5	4	1
6) Untergerichts-Prozesse zweiter und dritter Instanz im Jahre 1836 . .	2228	1527	701
im Jahre 1835 . .	1951	1352	599
mithin im Jahre 1836 mehr	277	175	102

Bei den vorstehenden Gattungen haben sich hiernach die Geschäfte des Instruktions-Senats im Jahre 1836 gegen das Jahr 1835 im Ganzen in Etwas vermindert.

	im Jahre 1835:	im Jahre 1836:
7) Die Zahl der Mandate, gegen welche keine Einwendungen gemacht sind, betrug	122	203
8) Die Zahl derjenigen summarischen Sachen, in welchen es zur mündlichen Verhandlung gekommen ist, betrug . . .	389	428
9) Instruktionen sind geführt . . . . . (wobei indeß wahrscheinlich ein Irrthum in den Zahlen vorgekommen ist).	2197	1881
10) Die Zahl der Judizial-Depositalmassen betrug	1361	1316

	im Jahre 1836:	1835:
11) Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind vorgekommen . .	6929	5933
12) Termine sind abgehalten	5092	5378

13) Nachlaßsachen . . .

	waren anhängig:	dav. sind abgemacht:	unbeendigt blieben:
im Jahre 1836 . .	625	360	265
im Jahre 1835 . .	636	406	230
mithin im Jahre 1836 weniger	11	46	"
und mehr			35

14) Vorträge waren überhaupt zu bearbeiten:

im Jahre 1836 . . .	128,971
im Jahre 1835 . . .	129,703
mithin im Jahre 1836 weniger	732

III. Beim dem Kriminal-Senat.

1) Kriminal-Untersuchungen

	waren anhängig:	davon sind beendigt:	unbeendigt blieben:
im Jahre 1836 . .	198	92	106
im Jahre 1835 . .	178	61	117
mithin im Jahre 1836 mehr	20	31	"
und weniger			11
wegen geheimer Verbindungen			
im Jahre 1836 . .	28	18	10
im Jahre 1835 . .	191	171	20
mithin im Jahre 1836 weniger	163	153	10
2) Fiskalische Untersuchungen			
im Jahre 1836 . .	373	199	174
im Jahre 1835 . .	398	198	200
mithin im Jahre 1836 weniger	25	"	26
und mehr		1	

3) Unter den unbeendigt gebliebenen Untersuchungen waren überjährige vorhanden, am Schlusse des Jahres 1836: 1835:

Kriminal-Untersuchungen . . .	57	93
und fiskalische	49	55

4) Referenda in Kriminal- und fiskalischen Sachen wurden distribuirt:

Digitized by Google

im Jahre 1836 1651
im Jahre 1835 1640
mithin im Jahre 1836 mehr 11

5) Die Zahl der Vorträge betrug überhaupt
im Jahre 1836 . . . 32,989
im Jahre 1835 . . . 31,366
mithin im Jahre 1836 mehr 1,623

6) Bei der mit dem Kriminal-Senat verbundene Civil-Deputation sind von den zum Spruch in zweiter Instanz eingegangenen Bagatellsachen resp. . . . . Sachen vorgelegt und zur Deputation für das mündliche Verfahren in Bagatellsachen zweiter Instanz . gelangt, zusammen . . . . . Sachen.

	im Jahre 1836:	im Jahre 1835:
	490	u. 551
	228	234
	718	u. 785

IV. Beim Pupillen-Kollegium waren Vormundschaften

	anhängig:	davon sind beendigt:	unbeendigt blieben:
im Jahre 1836 . .	2771	201	2570
im Jahre 1835 . .	2687	105	2582
mithin im Jahre 1836 mehr	84	96	
und weniger			12

	im Jahre 1836:	im Jahre 1835:
Pupillar-Deposital-Massen waren vorhanden	1859	1563
Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind vorgekommen . . .	13	11
Termine sind abgehalten	1052	1126
und Vorträge überhaupt bearbeitet	25772	23618

V. Bei den Deputationen für den summarischen Prozeß in erster und in zweiter Instanz sind Spruchsachen distribuirt

im Jahre 1836 . . 429 und 67
im Jahre 1835 . . 368 und 67
mithin im Jahre 1836 mehr 61

VI. Bei dem Hausvoigteigericht

	waren anhängig:	dav. sind beendigt:	unbeendigt blieben:
1) gewöhnliche Civil-Prozesse nach Vorschrift der allgem. Gerichts-Ordnung			
im Jahre 1836 . . .	31	29	2
im Jahre 1835 . . .	96	87	9
mithin im J. 1836 weniger	65	58	7
2) summarische Prozesse nach der Verordnung vom 1. Juni 1833 (Injurien-Sachen)			
im Jahre 1836 . . .	101	68	33
im Jahre 1835 . . .	117	81	36
mithin im J. 1856 weniger	16	13	3
3) Bagatellsachen nach derselben Verordnung			
im Jahre 1836 . . .	1587	1286	301
im Jahre 1135 . . .	1373	1155	218
mithin im J. 1836 mehr	214	131	83

	im Jahre 1835:	im Jahre 1836:
4) Spruchsachen sind vorgekommen . .		
in summarischen Sachen . . .	43	37
in Bagatell-Sachen	304	255
5) Die Zahl der Mandate, gegen welche keine Einwendungen gemacht sind, betrug	62	45
Zur mündlichen Verhandlung kam es in	716	1121 Sachen.
Instruktionen sind	1394	1407
geführt. Termine	2762	2776
abgehalten, und Vorträge überhaupt bearbeitet.	15418	15001

Die wichtige Stellung, welche das Kammergericht einnimmt, macht die Besetzung mit besonders tüchtigen Mitgliedern nothwendig, weshalb ich denn auch auf eine

Digitized by Google

sorgfältige Auswahl Bedacht nehme, wenn Ew. Königl. Majestät ich Vorschläge wegen Wiederbesetzung vakanter Stellen zu machen habe. Die Geschäfte sind daher auch beim Kammergericht selbst in einem guten und ordnungsmäßigen Gange, und die Mitglieder liefern Arbeiten, welche in jeder Hinsicht als Muster gelten können. Ich glaube darauf rechnen zu dürfen, daß es auch ferner seinen guten alten Ruf bewahren, und die Rechtspflege bei demselben stets dem Reichthum an Mitteln entsprechen wird, die ihm zu Gebote stehen, und die zu Ansprüchen auf ausgezeichnete Leistungen berechtigen.

Einige Aenderungen in dem formellen Geschäftsbetriebe, welche mir zweckmäßig erscheinen, werden mit der vorbehaltenen Organisation des Appellationsgerichts für die Provinz Brandenburg eintreten, und damit wird auch eine nothwendige Einheit in die Appellations-Instanz kommen, welche beim Kammergericht, wie vorstehende Darstellung zeigt, unter vielen Abtheilungen zerrissen ist.

Die Untergerichte im Departement des Kammergerichts lassen noch Vieles zu wünschen übrig. Die Ursache liegt — theils in mangelhafter, durch lokale Gründe mehr oder weniger bedingten Organisation der Gerichte, (ein großer Theil besteht aus 2 Mitgliedern, und so organisirte Gerichte gewähren weder die Vortheile einer kollegialischen Verfassung, noch die einflußreiche Selbstständigkeit eines allein stehenden Richters,)

theils in Fehlern bei Auswahl des Personals aus früherer Zeit,

theils aber auch darin, daß die durch die Größe des Departements erschwerte Aufsicht nicht genügend gehandhabt wird. Hierauf habe ich das Präsidium des Kammergerichts besonders aufmerksam gemacht, und ihm empfohlen, mehr dafür zu sorgen, daß das Kammergericht durch wiederholte Justiz-Visitationen sich eine genaue Kenntniß des Zustandes der Untergerichte verschafft, und auf eine Verbesserung der Justizpflege bei ihnen einwirkt.

Digitized by Google

X.

Stadtgericht zu Berlin.

Das Stadtgericht zu Berlin ist von den sämmtlichen Untergerichten das größte, indem sich sein Jurisdiktions-Umfang auf mehr als 250,000 Einwohner erstreckt.

Dasselbe hat auch die meisten Geschäfte, und zwar

	waren anhängig:	beendigt sind:	unbeendigt blieben:
1) gewöhnliche Civil-Prozesse nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung			
im Jahre 1836 . .	4163	2902	1261
im Jahre 1835 . .	5322	3929	1393
mithin im J. 1836 weniger	1159	1027	132
2) Summarische Prozesse nach Vorschrift der Verordnung vom 1. Juni 1833			
im Jahre 1836 . .	4983	3900	1083
im Jahre 1835 . .	4926	3909	1017
mithin im Jahre 1836 mehr	57	"	66
und weniger		9	
3) Bagatell-Prozesse nach derselben Verordnung im Jahre 1836 .	13169	11485	1684
im Jahre 1835 .	12311	10564	1747
mithin im Jahre 1836 mehr	858	921	"
und weniger			63
4) Konkurs-, Liquidat.-Prozesse und Prioritäts-Verfahren			
im Jahre 1836 . .	399	135	264
im Jahre 1835 . .	393	109	284
mithin im Jahre 1836 mehr	6	26	"
und weniger			20
5) Subhastations-Sachen			
im Jahre 1836 . .	232	121	111
im Jahre 1835 . .	258	126	132
mithin im Jahre 1836 weniger	26	5	21

Digitized by Google

6) Nachlaßsachen

	waren anhängig:	beendigt sind:	unbeendigt blieben:
im Jahre 1836 . .	578	334	244
im Jahre 1835 . .	635	361	274
mithin im J. 1836 weniger	57	27	30

7) Die Zahl der Mandate, gegen welche keine Einwendungen gemacht sind, betrug . . . 777 und 726

	im J. 1836:	im J. 1835:
8) Zum mündlichen Verfahren vor versammelter Deputation kam es im Jahre 1836 in . . . . . summarischen Sachen. Die Zahl des Jahres 1835 (6589) umfaßte zugleich die Bagatell- resp. Injuriensachen, und bietet daher keinen Maßstab zur Vergleichung.	2246	
9) Judizial-Deposital-Massen waren vorhanden	951	und 992
10) Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind vorgekommen .	3206	— 3252
11) Termine sind abgehalten . .	51740	— 55302
12) Vorträge sind überhaupt bearbeitet	276024	— 279623
13) Spruchsachen wurden distribuirt	1605	— 2838
14) Neue Civil-Prozesse wurden eingeleitet im Jahre 1836	18373	
im Jahre 1835	18826	
mithin im Jahre 1836 weniger	453	

Die Geschäfte beim Stadtgericht haben sich in den letzten Jahren nicht vermehrt. Das Jahr 1835 zeigte gegen das Jahr 1834 eine kleine Zunahme in mehreren Geschäftszweigen, das Jahr 1836 ergiebt aber eine nicht unbedeutende Verminderung.

Ganz besonders zeichnet sich beim Stadtgericht die Deputation für die summarischen Sachen nach der Verordnung vom 1. Juni 1833 aus, so daß ich ihre Leistungen sämmtlichen Gerichten habe als Muster aufstellen können.

Eingeleitet sind im ordinairen Prozeß im Jahre 1836 nur 2770, dagegen im summarischen Verfahren 3996

Sachen. Demnach sind fast $\frac{7}{10}$ der Prozesse über 50 Rthlr. im summarischen Verfahren verhandelt. Im Bagatell-Verfahren wurden im Jahre 1836 . 11,422 Prozesse eingeleitet, so daß mit Hinzurechnung derselben und der Mandatssachen in dem gedachten Jahre beinahe $\frac{5}{6}$ aller Prozeßsachen nach den neuen und abgekürzten Prozeßformen bearbeitet sind, wogegen im Jahre 1835 nur etwas mehr als $\frac{1}{4}$ aller Prozesse nach der Verordnung vom 1. Juni 1833 bearbeitet wurden. Es steht zu erwarten, daß dies Verhältniß sich auch in der Zukunft fortschreitend günstig stellen wird.

Die besondere Abtheilung des Stadtgerichts für Kredit-Subhastations- und Nachlaßsachen, hat sich auch im verflossenen Jahre als nützlich bewährt, und es verdienen ihre Leistungen und deren Erfolg alle Anerkennung.

Einen der wichtigsten Gegenstände der Verwaltung des Stadtgerichts bilden die Hypotheken-Sachen, nicht allein wegen der Masse der zu seinem Gerichtsbezirk gehörenden Grundstücke, sondern auch wegen des bedeutenden darin steckenden Vermögens der Gerichts-Eingesessenen, der täglich vorschreitenden Erweiterung der Residenz und des steigenden Werths der städtischen Besitzungen.

Die Bearbeitung dieser Angelegenheiten ist in den Händen tüchtiger, ganz dazu geeigneter Beamten.

Der Stadtgerichts-Direktor Beelitz hat die Frage zur Sprache gebracht:

> ob es nicht zweckmäßig sei, das zur Zeit noch bestehende forum exemtum der hiesigen städtischen Grundstücke, der sogenannten Freihäuser und Burglehne, der Königlichen Gebäude, der auf dem ehemaligen Festungswerke von Berlin, der auf der neuen Friedrichs-Wilhelms-Vorstadt ꝛc. erbauten Häuser, aufzuheben.

Es wird hierüber besonders verhandelt und scheint es allerdings wünschenswerth, daß die Real-Jurisdiktion über alle hiesige städtische Grundstücke auf das Stadtgericht übergehe.

Digitized by Google

XI.

Institut der Schiedsmänner.

Ein übereinstimmendes Urtheil aller betreffenden Obergerichts-Präsidenten über die Nützlichkeit dieses Instituts, dessen Einführung nur in den Provinzen Brandenburg, Pommern, Preußen, Schlesien und Sachsen, in den Provinzen Posen und Westphalen dagegen noch nicht Statt gefunden hat, hat sich auch in Ansehung des Jahres 1836 nicht herausgestellt.

Darin fallen die Aeußerungen der meisten Präsidenten zusammen, daß die Persönlichkeit der Schiedsmänner am meisten auf das Gedeihen des Instituts einwirkt.

Der Kammergerichts-Präsident von Bülow äußert, daß das Institut nur in Beziehung auf solche Sachen wohlthätig sei, wo die Verpflichtung der einen Partei an sich feststeht, und es nur auf die Art der Erfüllung ankommt, weil da der Schiedsmann selten fehlen wird.

Nach der Meinung des Präsidenten Scheller zu Frankfurt hat das Institut, wenn auch den gehofften dennoch großen Nutzen; es hilft den nicht ungegründeten Klagen über die Langsamkeit und Kostspieligkeit der Prozesse zum nicht unbeträchtlichen Theile ab. Auf die Zahl der an die Schiedsmänner gelangten und von ihnen verglichenen Sachen darf jedoch nicht zu großes Gewicht gelegt werden, denn wären die Schiedsmänner nicht so leicht zugänglich und wäre das Verfahren bei ihnen nicht kostenfrei, so würde schwerlich die Hälfte der Sachen an sie gebracht werden, indem jetzt manche Sache an den Schiedsmann gelangt, die man sich scheuen würde, bei dem Richter anzubringen, das Stiften von Vergleichen aber ist nicht immer als ein Gewinn für die Justiz zu betrachten, indem durch Bereden zu einem Vergleiche, der gegen die Gesetze zu Stande kommt, auch Unrecht zugefügt werden kann, und gewiß nicht selten zugefügt wird.

Die Präsidenten v. Zander zu Königsberg, Füllborn zu Marienwerder und Bertram zu Insterburg legen auf das Institut keinen besondern Werth; der Präsident v. Jariges zu Glogau bezweifelt die Zweckmäßig-

keit deſſelben; dagegen äußert der Präſident Sack zu Ratibor ſich lobend darüber.

Dieſen verſchiedenen Bemerkungen entſprechen auch mehr oder weniger die Aeußerungen der übrigen Präſidenten. Die Stimmen des Publikums ſind für und wider das Inſtitut.

Ein erheblicher Mangel iſt der, daß die Nachrichten über ſeine Wirkſamkeit den Gerichten von Seiten der Polizeibehörden entweder gar nicht oder nicht zu rechter Zeit, oder nicht vollſtändig zugehen. Ich bin daher auch nur im Stande, Ew. Königl. Majeſtät die beiliegende unvollſtändige, in Betreff der Provinz Preußen gar nicht
P. ausgefüllte Ueberſicht sub P. über die Wirkſamkeit des Inſtituts im Jahre 1836 zu überreichen.

Die Unvollſtändigkeit der Ueberſicht läßt eine Vergleichung mit der Ueberſicht der Geſchäfte bei den Gerichtsbehörden nicht zu, da das Reſultat ebenfalls fehlerhaft ſein würde.

Ich werde durch Kommunikation mit dem Miniſter des Innern und der Polizei dahin zu wirken ſuchen, daß die Landräthe und Magiſträte zur vollſtändigen und rechtzeitigen Mittheilung der erforderlichen Nachrichten an die Gerichtsbehörden veranlaßt werden, und vielleicht bin ich dann im Stande, mich in Betreff des laufenden Jahres in meinem nächſten Jahresberichte umfaſſender über das Inſtitut zu äußern.

Daß daſſelbe neben der Rechtspflege jedenfalls ohne Nachtheil fortbeſtehen kann, habe ich bereits in meinem Jahresberichte pro 1835 allerunterthänigſt bemerkt. Ob es, wie Einige fürchten, inſofern nachtheilig wirken wird, als die Aufnahme von Rechtsverhandlungen durch Nichtrechtsgelehrte leicht eine fruchtbare Quelle von Prozeſſen werden kann, darüber fehlt es noch an Erfahrungen.

Digitized by Google

XII.

Hypothekenwesen.

Im vergangenen Jahre ist für die Regulirung des Hypotheken-Wesens bei weitem mehr geschehen, als im Jahre 1835. An neuen Folien wurden nämlich angelegt

im Jahre 1836 . . . 62,910
im Jahre 1835 dagegen nur 37,971

mithin im Jahre 1836 . 24,939 Folien mehr.

Daß nicht eine noch größere Zahl von neuen Folien angelegt ist, hat in der Ueberlastung der Gerichtsbehörden mit andern Arbeiten und darin seinen Grund, daß den Gerichtsbehörden nicht mehr Arbeiter, als geschehen, haben überwiesen werden können. Auch werden die Hypothekengeschäfte durch die sich häufenden Parzellirungen immer verwickelter.

Auf welche Departements, die im Jahre 1836 neu angelegten Hypothekenfolien kommen, ergiebt die überreichte Haupt-Uebersicht der Geschäfte unter der Abtheilung VII.

Auf die Provinz Brandenburg kommen davon 6484 Folien. Am meisten ist hier die Regulirung des Hypothekenwesens in den vormals sächsischen Theilen dieser Provinz zurück.

In der Provinz Pommern, mit Ausnahme des Departements Greifswald, wo die Hypothekenordnung noch nicht eingeführt ist, sind 2727 neue Folien angelegt.

In der Provinz Preußen sind 4815 neue Folien angelegt. Am wenigsten hat das Departement Insterburg in diesem Geschäftszweige geleistet. Der Präsident Bertram entschuldigt dies mit der Unzulänglichkeit der Arbeitskräfte, was allerdings nicht zu verkennen ist, und bemerkt, daß die Untergerichte sich größtentheils darauf haben beschränken müssen, neue Hypotheken-Regulirungen dann vorzunehmen, wenn entweder die Interessenten sie dringend in Antrag gebracht haben, oder die Sicherstellung von Pupillengeldern die Regulirung erfordert hat.

In der Provinz Posen sind 5523 neue Folien regulirt.

In der Provinz Schlesien ergiebt sich eine Vermehrung der neuen Folien von 5641.

In der Provinz Sachsen sind 16,254 neue Folien angelegt, darunter allein im Departement Naumburg, welches, nächst dem Departement Breslau, die größte Zahl vollständig regulirter Folien hat, 13,376.

In der Provinz Westphalen hat sich die Zahl der neuen Folien um 21,453 vermehrt. Davon kommen auf das Departement Arnsberg, in welchem die Regulirung des Hypothekenwesens auf Grund der Verordnung vom 31. März 1834, mit billiger Berücksichtigung der schwierigen Umstände, mit welchen die erste Regulirung verknüpft ist, thätig betrieben wird 4737
Im Jahre 1835 waren 2492
neue Folien angelegt; mithin ergiebt das Jahr 1836 mehr 2245
Bis zum 1. Dezember 1835 waren bei den Gerichten des Departements Arnsberg 33271
Gesuche um Anlegung von Hypothekenfolien eingekommen. Davon sind 1956
zurückgenommen, also 31315
zu bearbeiten gewesen.

Hiervon waren zu jener Zeit nur . 3472
durch Entwerfung der Folien und Ertheilung der Hypothekenscheine, mithin völlig beendigt; 3788
aber bis zur Erlassung des Aufgebots unbekannter Realforderungen bearbeitet.

Nach Abzug dieser 7260
waren noch 24055
zu erledigen.

Es waren aber bereits 11,016 Grundbesitzer über ihre Besitztitel und Realrechts-Verhältnisse vernommen, und nach dem Resultate der bis zum 1. Dezember 1836 geschehenen Vernehmungen . . . . . 10890 Folien
anzulegen, von welchen nach Abzug obiger 7260 —
noch übrig blieben . . . . . 3630 —

Hier-

Hiernach hat das Departement Arnsberg in diesem Geschäftszweige noch sehr viel zu thun. Indessen ist auch zu bemerken, daß bereits 27,158 Grundakten angelegt und in den Flurbüchern notirt waren, wodurch sehr viel zur Uebersicht der Rechtsverhältnisse der betreffenden Grundstücke vorbereitet ist. Außerdem ist aber auch in denjenigen Grundakten, welche noch nicht zur völligen Anlegung des Foliums gebracht sind, viel Vorbereitendes geleistet. Die neueste Liste bis zum Schluß des ersten Semesters 1837 weiset schon 10,540 entworfene Hypothekenfolien nach.

Das Departement des Oberlandesgerichts zu Münster, welches noch im Jahre 1834 in der Regulirung des Hypothekenwesens sehr zurückgeblieben war, und deshalb dem vierten Westphälischen Landtage zu einer Petition Veranlassung gab, hat seitdem recht viel geleistet. Im Jahre 1836 sind 13,418 neue Hypothekenfolien wirklich angelegt, und die Zahl der regulirten Folien, welche nach der den Ständen im Jahre 1834 vorgelegten Denkschrift damals nur etwa 15 — 16,000 betrug, hat am Schluß des Jahres 1836 die Höhe von 37,654 erreicht.

Nichts desto weniger bleibt in Sachsen und Westphalen, bei der größern Theilung des Grundeigenthums und dem lebhafteren Verkehr mit Grundstücken, noch sehr viel zu thun übrig. In Sachsen sind es die sogenannten Wandeläcker, welche dem Hypothekenrichter die meiste Schwierigkeit machen. Eine jetzt vorliegende Petition des letzten Sächsischen Provinzial-Landtages giebt Veranlassung zur nähern Erörterung dieses Gegenstandes und der Mittel zur Abhülfe. — In Westphalen gewährt das schöne Institut eines vollendeten Grundsteuer-Katasters einen ganz zweckmäßigen Anhalt für die Regulirung des Hypothekenwesens. Es wird indeß nothwendig, dieses mit jenem noch mehr, wie bisher geschehen, in Verbindung zu setzen, worauf sich eine dem letzten Landtage vorgelegte Proposition bezieht.

Allgemein aber zeigt sich das Bedürfniß

1) einfacherer Vorschriften, welche die erste Besitztitelberichtigung erleichtern, und

2) der Wiederherstellung der Zwangstitelberichtigung für die einmal im Hypothekenbuch eingetragenen Grundstücke.

Einen Gesetzesvorschlag, wodurch diesem Bedürfniß abzuhelfen sein dürfte, habe ich deshalb vor Kurzem beim Staats-Ministerium zur Berathung vorgelegt.

Von sonstigen Vereinfachungen des Hypothekenwesens, dieses für den Kredit so wichtigen Instituts, ist sehr oft die Rede gewesen, ohne daß es bisher gelungen ist, ein von der jetzigen Hypotheken-Ordnung erheblich abweichendes System als zweckmäßig und praktisch ausführbar darzustellen. Auf einen Vorschlag, der die Schwierigkeiten beseitigen sollte, welche bei Abschreibungen kleiner Parzellen in der Herbeischaffung des Konsenses aller Realberechtigten liegen, und worüber Ew. Königl. Majestät von dem Minister von Brenn und von mir unterm 12. Juli 1836 Bericht erstattet ist, hat wegen entgegenstehender erheblicher Bedenken zufolge der Allerhöchsten Ordre vom 8. August 1836 nicht eingegangen werden können.

Eine wesentliche Erleichterung im Dienst und für die Parteien ist übrigens davon abhängig, daß die Hypothekenbehörden sich strenge in den Grenzen ihres Ressorts halten, mit Sorgfalt die entstehenden Bedenken und deren Erheblichkeit prüfen, und mit mehr Selbstthätigkeit für die Beseitigung der stehen gebliebenen Erinnerungen sorgen, damit nicht der Verzug erst das Uebel zu dem Grade anschwellen läßt, daß es dann nur mit um so größerer Anstrengung besiegt werden kann. In dieser Hinsicht benutze ich denn auch jede Veranlassung, die mir durch Beschwerden in Hypotheken-Sachen gegeben wird, zu angemessenen Anweisungen der Gerichtsbehörden, und ich darf davon einen guten Erfolg hoffen.

Digitized by Google

XIII.

Kriminalwesen.

In der Beilage Q. überreiche ich Ew. Königl. Majestät allerunterthänigst die Uebersicht der im Jahre 1836 neu eingeleiteten Untersuchungen nach Gattung der Verbrechen. Mit der ähnlichen Uebersicht für das Jahr 1835 kann die gegenwärtige Uebersicht nicht verglichen werden, weil die erstere sich auf die überhaupt anhängigen Untersuchungen erstreckt, diese aber nur die neu eingeleiteten Untersuchungen umfaßt und auch mehr Gattungen der Verbrechen enthält, als die Uebersicht pro 1835. Q.

Die Beilage ergiebt, daß von den 207,478 überhaupt neu eingeleiteten Untersuchungen 159,406 wegen Holzdiebstahls und anderer Forst-, Jagd- und Hütungs-Kontraventionen (also mehr als $\frac{3}{4}$), und 25,948 wegen Diebstahls, mit Ausnahme der Holzdiebstähle, also etwas mehr als $\frac{1}{8}$ aller Untersuchungen) anhängig geworden sind. Das noch übrige $\frac{1}{8}$ kommt auf die übrigen Vergehen. Genau gerechnet gestaltet sich das Prozentverhältniß so, daß von 100 Untersuchungen wegen Holzdiebstahls und anderer Forst-, Jagd- und Hütungs-Kontraventionen nahe an 77, wegen anderer Diebstähle etwas über 12, und wegen der übrigen Vergehen 11 Untersuchungen eingeleitet worden sind.

Der obigen Uebersicht ist zugleich eine Durchschnittsberechnung beigefügt, welche ersichtlich macht, auf wie viel Einwohner eine Untersuchung jeder der verschiedenen Verbrechen in jedem der verschiedenen Departements kommt.

Diese Durchschnittsberechnung betrifft ebenfalls nur die neu eingeleiteten Untersuchungen, während die im Abschnitt IV. ad VII. des gegenwärtigen Berichts erläuterte Durchschnitts-Berechnung auch die am Schlusse des Geschäftsjahres 1835 in der Arbeit verbliebenen und in das Jahr 1836 übertragenen Untersuchungen in sich faßt. Eine neu eingeleitete Untersuchung, wobei wiederum die Zahl der Holzdiebstähle und ähnlicher Kontraventionen den Ausschlag giebt, kommt im Durchschnitt auf 53 Einwohner. Die einzelnen Departements weichen hiervon

jedoch sehr bedeutend ab. Denn abgesehen von dem Bezirk der Gräflich Stolbergschen Regierung zu Wernigerode, in welchem der 9te Einwohner zur Untersuchung gezogen wird, kommt eine neue Untersuchung im Departement

Arnsberg	schon	auf	24	Einw.
Paderborn	—	—	26	—
Frankfurt	—	—	32	—
Kammergericht	—	—	33	—
Bromberg	—	—	34	—
Ratibor	—	—	41	—
Halberstadt	—	—	42	—
Naumburg und Insterburg, auf			53	—
Marienwerder dagegen erst auf			58	—
Stettin und Magdeburg	—	—	62	—
Königsberg	—	—	63	—
Glogau	—	—	77	—
Posen	—	—	93	—
Cöslin	—	—	96	—
Breslau	—	—	134	—
Hamm	—	—	220	—
Münster	—	—	404	—

Ueber die einzelnen besonders hervortretenden Gattungen der Verbrechen ergiebt die Uebersicht Folgendes:

1) Wegen thätlicher Widersetzlichkeit gegen die Obrigkeit sind 1606 Untersuchungen neu anhängig geworden; eine im Durchschnitt auf 7308 Einwohner. Die meisten in den Departements Halberstadt, Posen, Kammergericht, Bromberg, Arnsberg, Frankfurt, Ratibor, Marienwerder und Paderborn, in welchen jene Durchschnittszahl noch nicht erreicht ist; die wenigsten im Departement Münster, in welchem erst auf 132,027 Einwohner eine Untersuchung dieser Gattung kommt.

2) Wegen Beleidigung der Beamten in und bei Ausübung des Amts sind 3865 Untersuchungen neu eingeleitet; eine im Durchschnitt auf 2848 Einwohner. Eine geringere Durchschnittszahl ergiebt die Uebersicht in Betreff der Departements Halberstadt, Kammergericht, Magdeburg, Bromberg, Naumburg, Posen, Breslau und Frankfurt; eine höhere in den übrigen Departements, bei

Digitized by Google

Münster und Ratibor die höchste, wo mithin die wenigsten Untersuchungen dieser Art vorgekommen sind.

Aus den zu meiner Kenntniß gekommenen Spezialfällen zu schließen, werden derartige Untersuchungen (unter 1. und 2.) noch oft ohne hinlänglichen Grund eingeleitet, oder haben ihre Veranlassung in einem verkehrten oder unvorsichtigen Benehmen der Unterbeamten, weshalb Ew. Königl. Majestät auch nicht selten von dem Begnadigungsrecht Gebrauch gemacht haben. Hieraus mag sich die immer noch sehr große Anzahl dieser Untersuchungen erklären.

3) Münzverbrechen haben 111 neue Untersuchungen veranlaßt. Keine in den Departements Stettin, Münster und Insterburg. Die meisten in den Departements Hamm und Arnsberg, nämlich auf resp. 19,690 und 24,641 Einwohner eine Untersuchung, während im Ganzen erst auf 99,615 Einwohner ein Münzverbrechen kommt.

4) Wegen Amtsvergehen der im Dienst stehenden mittelbaren und unmittelbaren Beamten sind 519 neue Untersuchungen eingeleitet, nämlich

221 wegen Defekte und Unterschlagungen,
74 wegen im Amte verübter Injurien, und
224 wegen anderer Vergehen.

Die meisten Defekte und Unterschlagungen sind in den Departements Arnsberg, Naumburg, Posen und Stettin, die wenigsten bei Münster, Königsberg und Halberstadt zur gerichtlichen Untersuchung gekommen. Es sind darunter, wie eine Vergleichung mit der Beilage M. ergiebt, 213 gegen Beamte der Justizverwaltung.

5) Mord und Todtschlag haben 223 Untersuchungen herbeigeführt. Im Durchschnitt auf 49,356 Einwohner ein Verbrechen dieser Art. Am häufigsten ist dasselbe in den Departements Ratibor, Marienwerder, Frankfurt, Magdeburg, Stettin und Hamm vorgekommen, am seltensten in den Departements Breslau, Halberstadt, Königsberg und Cöslin.

6) Untersuchungen wegen Kindermordes sind 57 eingeleitet, im Departement Königsberg, Arnsberg und

Hamm keine, die meisten in den Departements Ratibor, Bromberg, Glogau und Paderborn.

7) Wegen verheimlichter Schwangerschaft und Niederkunft sind 181 neue Untersuchungen anhängig geworden, eine im Durchschnitt auf 61,140 Einwohner. Am häufigsten in den Departements Ratibor, Bromberg, Insterburg, Glogau und Stettin, am seltensten in den Departements Halberstadt, Magdeburg und Münster.

8) Fleischliche Verbrechen haben 459 neue Untersuchungen veranlaßt. Eine derselben kommt im Durchschnitt auf 23,979 Einwohner. Die meisten sind vorgekommen in den Departements Halberstadt, Breslau, Kammergericht, Königsberg und Magdeburg; die wenigsten in den Departements Ratibor, Stettin, Cöslin und Frankfurt.

9) Untersuchungen wegen Diebstahls mit Ausnahme der Holzdiebstähle sind überhaupt 25,948 neu eingeleitet, nämlich etwas über 12 Prozent aller Untersuchungen, und zwar:

2555 wegen gewaltsamer Diebstähle oder etwas über 1 Prozent;
14670 wegen kleiner gemeiner Diebstähle, oder etwas über 7 Prozent;
528 wegen Wilddieberei, oder etwas weniger als $\frac{1}{4}$ Prozent; und
8195 wegen anderer Diebstähle, oder nicht ganz 4 Prozent.

Im Durchschnitt kommt eine Untersuchung wegen gewaltsamen Diebstahls auf 4308
wegen kleinen gemeinen Diebstahls auf . . . 750
wegen Wilddieberei auf 20845
und wegen anderer Diebstähle auf 1343
Einwohner; und die Durchschnittssumme überhaupt sind 424
Einwohner, auf welche eine Untersuchung wegen Diebstahls kommt.

Die meisten Untersuchungen wegen dieses Verbrechens haben in den Departements Naumburg, Halberstadt, Magdeburg, Posen, Bromberg und Insterburg geschwebt, die wenigsten in den Departements Cöslin und Münster.

Digitized by Google

Die meisten gewaltsamen Diebstähle sind im Departement Posen und Frankfurt; die meisten kleinen gemeinen Diebstähle im Departement Naumburg und Halberstadt; die meisten Wilddiebereien im Departement Ratibor und Arnsberg, und die meisten andern Diebstähle im Departement Magdeburg, Bromberg, und Kammergericht vorgekommen.

10) Raub und Straßenraub hat zu 260 neue Untersuchungen Veranlassung gegeben. Im Ganzen kommt auf 42,332 Einwohner eine Untersuchung dieser Art. In den Departements Ratibor, Paderborn und Bromberg sind die meisten und in den Departements Hamm, Cöslin und Stettin die wenigsten Untersuchungen wegen dieses Verbrechens eingeleitet.

11) Wegen Meineides, Zeugenbestechung und Eidesbruch sind 424 neue Untersuchungen eingeleitet, im Durchschnitt eine auf 25,958 Einwohner. Die meisten dieser Untersuchungen kommen auf die Departements Halberstadt, Paderborn, Magdeburg, Hamm und Glogau; die wenigsten auf die Departements Kammergericht, Naumburg und Münster.

12) Wegen Fälschung der Urkunden, Siegel, Stempel u. s. w. sind 1248 Untersuchungen neu anhängig geworden, eine auf 8819 Einwohner. Die meisten in den Departements Halberstadt, Kammergericht, Magdeburg und Paderborn; die wenigsten in den Departements Königsberg, Münster und Ratibor.

13) Brandstiftungen haben 535 Untersuchungen veranlaßt, nämlich

314 wegen vorsätzlicher, und
221 wegen fahrlässiger Brandstiftung.

Im Durchschnitt kommt eine dieser Untersuchungen auf 20,572 Einwohner, und zwar auf 35,033 Einwohner eine wegen vorsätzlicher und auf 49,802 Einwohner eine wegen fahrlässiger Brandstiftung.

Die vorsätzlichen Brandstiftungen sind am meisten in den Departements Glogau, Magdeburg und Insterburg, und am wenigsten in den Departemens Cöslin, Münster und Hamm vorgekommen. Dagegen die fahrlässigen am meisten in den Departements Ratibor, In-

sterburg, Marienwerder, Magdeburg, Paderborn und Königsberg, am wenigsten in den Departements Arnsberg, Frankfurt und Münster.

14) Wegen Real-Injurien und körperlicher Beschädigungen sind 2578 neue Untersuchungen anhängig geworden, im Durchschnitt eine auf 4270 Einwohner. Die meisten in den Departements Halberstadt, Ratibor, Paderborn und Hamm; die wenigsten in den Departements Glogau, Posen und Breslau.

15) Wegen Holzdiebstahls und anderer Forst-, Jagd- und Hütungs-Kontraventionen sind überhaupt 159,406 Untersuchungen oder nahe an 77 Prozent aller Untersuchungen eingeleitet, und zwar

120473 wegen gewöhnlichen Holzdiebstahls, nach dem Gesetz vom 7. Juni 1821, oder ungefähr 58 Prozent;

36598 wegen anderer Forst-, Jagd- und Hütungs-Kontraventionen, oder ungefähr 17 Prozent; und

2335 Kriminal-Untersuchungen wegen dritten und mehrfachen Holzdiebstahls, oder etwas über 1 Prozent.

Im Durchschnitt kommt eine Untersuchung wegen dieser Vergehen auf 69 Einwohner, in den Departement

Arnsberg schon auf	26	Einw.
Paderborn — —	30	—
Kammergericht, Frankfurt u. Bromberg schon auf	39	—

Dagegen in den Departements

Glogau erst auf	101	—
Cöslin — —	130	—
Posen — —	160	—
Hamm — —	763	—
und Münster erst auf	1817	—

Wegen gewöhnlichen Holzdiebstahls kommt eine Untersuchung im Durchschnitt auf 91 Einwohner;

in den Departements Arnsberg aber schon auf	28	Einw.
Paderborn	30	—
Bromberg	50	—
Frankfurt	61	—
Kammergericht	66	—

Digitized by Google

Dagegen in den Departements

Magdeburg	erst	auf	109	Einw.
Königsberg	—	—	117	—
Glogau	—	—	151	—
Cöslin	—	—	158	—
Posen	—	—	235	—
Breslau	—	—	367	—
Hamm	—	—	954	—
und Münster	—	—	2750	—

Wegen anderer Forst-, Jagd- und Hütungs-Kontraventionen kommt eine Untersuchung im Durchschnitt auf 301 Einwohner; in den Departements

Kammergericht aber	schon	auf	95	Einw.
Frankfurt	—	—	110	—
Ratibor	—	—	121	—
Bromberg	—	—	209	—

Dagegen in den Departements

Hamm	erst	auf	3938	—
Münster	—	—	5658	—
Stettin	—	—	6072	—
und Paderborn	—	—	6737	—

Eine Kriminal-Untersuchung wegen dritten und mehrfachen Holzdiebstahls ist im Durchschnitt von 4713 Einwohnern veranlaßt.

Die meisten sind in den Departements Königsberg, Ratibor, Insterburg, Naumburg und Magdeburg vorgekommen, die wenigsten in den Departements Halberstadt, Cöslin, Münster und Hamm.

16) Wegen Zoll- und Steuer-Defraudationen sind 884 neue Untersuchungen eingeleitet, eine im Durchschnitt auf 12,450 Einwohner;

die meisten in den Departements Halberstadt, Arnsberg, Hamm, Paderborn und Stettin, die wenigsten in den Departements Marienwerder, Glogau, Münster, Breslau und Naumburg. — — — —

17) Mit Ausschluß der Untersuchungen wegen Holzdiebstahls und anderer Forst-, Jagd- und Hütungs-Kontraventionen, ergeben sich für die Beantwortung der Frage:

wo die meisten und wo die wenigsten Untersuchungen anhängig geworden sind,

folgende Durchschnittssätze:

Eine neu eingeleitete Untersuchung kommt nämlich in den Departements

Halberstadt	auf	101	Einw.
Naumburg	—	161	—
Frankfurt	—	186	—
Magdeburg	—	195	—
Bromberg	—	201	—
Kammergericht	—	202	—
Paderborn	—	204	—
Insterburg	—	218	—
Posen	—	219	—
Ratibor	—	225	—

In diesen Departements sind mithin die meisten Untersuchungen eingeleitet worden. Dagegen kommt eine neue Untersuchung in den Departements

Königsberg	auf	246	Einw.
Breslau	—	259	—
Arnsberg	—	299	—
Hamm	—	308	—
Marienwerder	—	311	—
Stettin	—	318	—
Glogau	—	330	—
Cöslin	—	367	—
Münster	—	520	—

und in diesen Departements sind mithin die wenigsten Untersuchungen vorgekommen.

18) Was das Verhältniß der Untersuchungen bei Privatgerichten zu denen bei den aus Staatsfonds unterhaltenen Gerichten betrifft, so bemerke ich darüber Folgendes:

Im Jahre 1836 haben nämlich an Untersuchungen geschwebt,

Digitized by Google

	bei Privat-Gerichten:	bei Königl. Gerichten:
1) Kriminal-Untersuchungen . . .	6,220	32,455
2) polizeimäßig geführte	2,857	11,762
3) fiskalische	2,303	20,640
4) wegen Holzdiebstahls	20,023	107,985
6) wegen anderer Forst-, Jagd- und Hütungs-Kontraventionen . .	11,093	29,485
zusammen	42,496	202,327

Mithin verhält sich die Gesammtzahl der Untersuchungen bei Privatgerichten zur Gesammtzahl der Untersuchungen bei Königlichen Gerichten wie 21 zu 100; im Jahre 1835 wie 19 zu 100.

Dagegen verhält sich die Zahl der Einwohner unter Privat-Jurisdiktion (3,132,991) zur Zahl der Einwohner unter Königlicher Gerichtsbarkeit (7,873,389) wie 40 zu 100.

Die Zahl der Einwohner verhält sich zur Zahl der Untersuchungen:

bei Privatgerichten wie 100 zu 1,35; im Jahre 1835 wie 100 zu 1,14.

bei Königl. Gerichten wie 100 zu 2,57; im Jahre 1835 wie 100 zu 2,42.

Danach kommen auf die Königl. Eingesessenen fast noch einmal so viel Untersuchungen als auf die Eingesessenen unter Privat-Jurisdiktion.

Anders gestaltet sich dies Verhältniß jedoch bei den einzelnen Haupt-Abtheilungen der Untersuchungen.

Es kommt nämlich eine Untersuchung im Durchschnitt

auf 74 Einwohner unter Privat-
— 39 — — Königl. } Gerichtsbarkeit,

Dagegen kommt	bei Privat-Gerichten:	bei Königl. Gerichten:	
1 Kriminal-Untersuchung auf .	503	242	Einw.
1 polizeimäßig geführte auf . .	1096	669	—
1 fiskalische auf	1361	381	—
1 Unters. weg. Holzdiebstahls auf	156	73	—
1 Unters. weg. anderer Forst-, Jagd- u. Hütungs-Kontraventionen auf	282	266	—

Diese Vergleichung ergiebt, daß die Vergehen der Forst-, Jagd- und Hütungs-Kontraventionen bei Privatgerichten fast eben so viel Untersuchungen veranlassen, als bei Königl. Gerichten, und es liegt allerdings im Interesse der Privat-Gerichtsherren insbesondere diese Vergehen zur Bestrafung zu ziehen.

19) An neuen Untersuchungen wurden bei den sämmtlichen Gerichten, mit Ausnahme der einfachen Holzdiebstähle und der übrigen Forst-, Jagd- und Hütungs Kontraventivnen, eingeleitet zufolge der Haupt-Uebersicht Beilage C. (welche in dieser Hinsicht einen sicherern Maßstab zur Vergleichung gewährt, als die Beilage Q.)

im Jahre 1835 . . .	52,972
im Jahre 1836 . . .	50,359
mithin im J. 1836 weniger	2,613,

ein Resultat, welches erfreulich ist. Denn es stellt sich wenigstens so viel heraus, daß im Jahre 1836 keine Vermehrung der Haupt-Verbrechen Statt gefunden hat, und daß die Vermehrung der Untersuchungen überhaupt, lediglich die minder erheblichen Holzdiebstähle und die sonstigen Forst-, Jagd- und Hütungs-Kontraventionen betrifft.

20) Zur Beseitigung des in meinem Jahresbericht pro 1835 geschilderten Mangels an ausreichenden, gesunden und zweckmäßig eingerichteten Gefängnißanstalten hat im Jahre 1836 wegen fehlender Fonds nichts geschehen können, namentlich ist mit der Einrichtung neuer Gefängnißanstalten nicht begonnen worden, sondern man hat sich darauf beschränken müssen, die Gefängnißbauten in Gumbinnen und Dommitzsch zu vollenden und die Gefängnißbauten für die Inquisitoriate zu Graudenz, Neisse und Ratibor fortzusetzen. Zu dem Plan wegen Vergrößerung und zweckmäßiger Einrichtung der hiesigen Stadtvoigtei-Gefängnisse haben Ew. Königl. Majestät die vorläufige Genehmigung zu ertheilen geruht.

Ew. Königl. Majestät haben durch die auf meinen vorjährigen Jahresbericht erlassene Allerhöchste Ordre vom

19. Oktober 1836 eine nähere Erörterung der Ursachen der progressiven Zahl der zur Untersuchung gelangten Verbrechen anzuordnen geruht. Es ist dieserhalb Alles veranlaßt, was die Wichtigkeit des Gegenstandes erforderte. Ich habe darüber mit den Ministern von Altenstein und von Rochow Rücksprache genommen, die Präsidenten der Kriminal-Senate aller Oberlandesgerichte zur Erforschung der Ursachen der Zunahme der Verbrechen mit Anweisung versehen, und sie zur gutachtlichen Berichtserstattung, nach vorgängiger Vernehmung aller Untergerichte und Inquisitoriate, und unter Zuziehung der Verwaltungsbehörden, aufgefordert. Diese Berichte sind jetzt bis auf einen eingegangen, und liefern eine Masse höchst schätzbaren Materials für die Gesetzgebung und Verwaltung in Betreff des Kriminalwesens. Ueber die einzelnen Punkte werde ich mit den betreffenden Verwaltungs-Ministern in weitere Kommunikation treten, und behalte mir vor, Ew. Königl. Majestät sodann über die Resultate einen besondern erschöpfenden Bericht zu erstatten.

Daß solche, zum Theil sehr ins Detail gehende Ermittelungen überhaupt angestellt sind, kann nur vortheilhaft wirken, wäre es auch nur in der Rücksicht, daß alle Behörden des Staats dadurch veranlaßt sind, ihre ganz besondere Aufmerksamkeit auf Alles dasjenige zu richten, was Verbrechen erzeugt. Von allen Seiten ist daher auch dieser Gegenstand mit dem lebhaftesten Interesse aufgenommen und verfolgt worden. Die Vorfrage: ob überhaupt jetzt eine Vermehrung der Verbrechen statt findet oder nicht? ist dabei natürlich nicht unbeachtet geblieben, und sie wird von vielen Seiten verneint. Soviel ist gewiß, daß die nach den eingereichten Listen und Uebersichten zunehmende Anzahl der Untersuchungen, die Annahme, daß auch eine gleiche Vermehrung der Verbrechen statt finde, noch keinesweges rechtfertigt. In frühern Jahren hat man zuvörderst auf die Tabellen wenig Werth gelegt, sie sind daher, wie viele Unterbehörden eingestehn, höchst mangelhaft geführt. Sodann liegt zu Tage, wie sehr außer andern Zufälligkeiten Thätigkeit und Eifer der richterlichen und Polizeibeamten die Zahl

der Unterſuchungen vermehren, bei entgegengeſetzten Verhältniſſen aber vermindern muß. Außerdem kommt in Betracht, daß ſonſt eine Menge von Verbrechen, namentlich kleine Diebſtähle, unerlaubte Selbſthülfe und Widerſetzlichkeiten, ja ſelbſt gröbere Verbrechen, die jetzt die Zahl der gerichtlichen Unterſuchungen bedeutend vermehren, mißbräuchlich ohne alles Verfahren von Rentbeamten, Dorfſchulzen, Gutsherren und Magiſträten abgemacht wurden, und daß in neuerer Zeit Vieles als Vergehen oder Kontravention denunzirt wird, was man früher als unſchädlich ſo hingehen ließ, wenn nicht ſogar dazu aufforderte. Dies gilt insbeſondere von den Holzdiebſtählen und andern Forſt-, Jagd- und Hütungs-Kontraventionen. Die beſſere Kultivirung der Forſten, die Separationen und Ablöſungen der Servituten, der ſteigende Preis des Holzes bringen es nothwendig mit ſich, daß die gerichtlichen Unterſuchungen über jene Vergehen ſich bedeutend vermehrt haben, ohne daß daraus auf eine Verſchlechterung des ſittlichen Zuſtandes geſchloſſen werden kann. Ganz enorm haben die Holzdiebſtahlsſachen zugenommen, und doch iſt kaum anzunehmen, daß früher die Wälder weniger von der niedrigen Volksklaſſe mitbenutzt worden ſind. Um Verbrechen zu verhüten, müſſen die Geſetze darum nicht weniger dieſen kleinen Vergehungen entgegen treten, ja es erſcheint vielmehr unerläßlich, hier kräftig einzuſchreiten. Nur iſt dabei große Vorſicht nothwendig. — Im Departement des Oberlandesgerichts zu Arnsberg ſind die meiſten Unterſuchungen, wenn man die Holzdiebſtahlsſachen mitrechnet, und doch gehört das Departement wieder zu denen, wo ſonſt die wenigſten andern Diebſtähle vorkommen!

In wie weit ſich indeß, abgeſehen von dieſen Betrachtungen, die zum Theil die vermehrte Zahl der Unterſuchungen erklären, der Schlußſatz rechtfertigen läßt,

> daß mit der geiſtigen Aufklärung, mit der höhern Intelligenz des Volks, moraliſche und religiöſe Bildung nicht gleichen Schritt gehalten hat, und dadurch eine gewiſſe Störung des Gleichgewichts eingetreten iſt, welche Verbrechen hervorruft,

Digitized by Google

und was für Mittel der Regierung zu Gebote stehen, um solche Uebelstände zu beseitigen,

würde eine weitläuftigere Auseinandersetzung erfordern, die ich mir daher für den erwähnten Separatbericht vorbehalten muß.

Eine Vergleichung mit den Tabellen anderer Länder gewährt ein bald mehr oder weniger günstiges Resultat. In den sämmtlichen österreichischen, deutschen und italienischen Staaten mit 20 Millionen Einwohnern schwebten nach den Listen der Jahre 1834 und 1835.

an schweren Polizei-Uebertretungen .	89,899
an Kriminal-Untersuchungen	38,752
	128,651

Es sind hierunter Forst- und Holzfrevel und ähnliche Kontraventionen nicht begriffen, auch mehrere Arten diesseitiger fiskalischer Untersuchungen nicht. Da nun in Preußen bei den Gerichten meines Departements, mit Ausschluß jener Holzfrevel, Forst- und ähnlicher Kontraventionen, in den Jahren 1835 und 1836 bei 11 Millionen Einwohnern an Kriminal-, fiskalischen und polizeimäßig geführten Untersuchungssachen überhaupt gegen 76,000 schwebten, so stellt sich das Verhältniß ziemlich gleich. Die Rubrik Diebstahl ergiebt dort 38,852, hier nach Beilage Q., einschließlich der großen Anzahl polizeimäßig geführter Untersuchungen wegen kleinen Diebstahls, 25,948 neu eingeleitete.

Die Kriminal-Prozeß-Tabellen Frankreichs ergaben im Jahre 1833 an eigeleiteten resp. beendigten Untersuchungssachen:

vor den Assisen	5433 (crimes)
vor den korrektionellen Tribunalen	134,053 (delits)
vor den einfachen Polizei-Tribunalen 113,291, wovon ⅓ mit	38,000 (contraventions)
hierher gerechnet werden können.	
	177,486

	177,486
Dazu kann man indeß noch zählen, an Untersuchungen wegen crimes und delits, welche durch Bestimmungen des öffentlichen Ministeriums, der Raths- oder Anklagekammer beseitigt sind	50,897
	228,383

Die Zahl aller neu eingeleiteten Untersuchungen nach Beilage Q. beträgt bei 11 Millionen Einwohner aber schon 207,478. Daraus ergiebt sich ein großes Mißverhältniß. Indeß trifft es wiederum nur die kleinern Vergehen, die in Frankreich weniger zur Anzeige und Rüge kommen mögen. Die Zahl der Kapitalverbrechen ist zum Beispiel nach diesen Listen in Frankreich verhältnißmäßig weit größer. Außerdem kommt in Betracht, eines Theils, daß das Allgemeine Landrecht eine größere Anzahl strafbarer Handlungen enthält als die Französischen Gesetze, wie in der Lehre vom Betrug, verheimlichte Schwangerschaft und Niederkunft, Selbsthülfe u. s. w., andern Theils, daß seine Strafbestimmungen bei weitem milder sind, und die weniger bedeutenden Vergehen schon deshalb mehr zur Untersuchung kommen müssen.

Gleichviel aber, welches die Ursachen der großen Anzahl von Untersuchungen in Ew. Königl. Majestät Staaten auch sein mögen: die unstreitbar große Zunahme derselben erfordert größere Mittel wie bisher, und macht es, abgesehen von der Revision des Kriminalrechts, nothwendig, besondere Sorgfalt den Untersuchungen, den Untersuchungsbehörden, und den Gefängnissen und Strafanstalten zu widmen. Ew. Königl. Majestät haben in dieser Hinsicht neuerlich wiederum mehrere Allerhöchste Befehle zu erlassen geruht, für deren Erledigung ich meiner Seits pflichtschuldigst Sorge tragen werde. Von der Revision des Kriminalrechts und der Beschleunigung der Untersuchungen ist schon oben die Rede gewesen. Eine allgemeine neue Instruktion für alle gerichtliche Gefangenanstalten ist bereits entworfen, und kann in Kurzem den Gerichten mitgetheilt werden. ꝛc. — — —

In

In der fernern Beilage sub R. überreiche Ew. K. Königl. Majestät ich die Uebersicht der Gesammtzahl der Angeschuldigten nach Geschlecht, Alter und Religion bei den im Laufe des Jahres 1836 beendigten Kriminal-, polizeimäßig geführten und den fiskalischen Untersuchungen. Zugleich enthält die Uebersicht die Zahl der verurtheilten, der vorläufig und der völlig freigesprochenen Angeschuldigten, wodurch sie sich gegen die frühern Uebersichten gleicher Art mehr vervollständigt. Im Ganzen haben sich nach dieser Uebersicht im Jahre 1836 76,046 Personen in Untersuchung befunden, nämlich

59,065 Personen männlichen } Geschlechts;
16,981 — weiblichen }

gegen das Jahr 1835

weniger . . . . 2474 Männer
und mehr . . . . 704 Weiber
im Ganzen weniger 1770 Personen.

Dem Alter nach theilten sich die Angeschuldigten:

in 2232 Personen unter 14 Jahren; gegen das Jahr 1835 mehr 102
in 18396 Personen vom 14ten bis zum vollendeten 24sten Jahre; gegen das Jahr 1835 weniger 932
in 47546 Personen vom 25sten bis zum vollendeten 50sten Jahre; gegen das Jahr 1835 weniger 1178
in 7872 Personen über 50 Jahre; gegen das Jahr 1835 mehr 238

Der Religion nach waren in Untersuchung:

54,625 Personen evangelischer Religion; gegen das Jahr 1835 mehr . . . 740
19,564 Personen katholischer Religion; gegen das Jahr 1835 weniger . . 2258
und 1,857 Personen jüdischer Religion; gegen das Jahr 1835 weniger . . . 258

Die Verminderung der Verbrecher ist ein erfreuliches Resultat.

Nach dem letzten Erkenntniß sind im Jahre 1836:

52,339 Personen verurtheilt,
10,855 — vorläufig } freigesprochen.
und 11,999 — völlig }

Die Uebersicht erstreckt sich auf die sämmtlichen, meiner Verwaltung anvertrauten Provinzen, mit Ausnahme des Departements Greifswald.

Die Zahl der Einwohner dieser Provinzen betrug am Schlusse des Jahres 1836 ungefähr 11,006,000, und zwar

5,416,000 Personen männlichen } Geschlechts;
5,590,000 — weiblichen }
3,986,000 Kinder unter 14 Jahren;
7,020,000 Personen über 14 Jahr;
7,559,000 Personen evangelischer }
3,293,000 — katholischer } Religion.
154,000 — jüdischer }

Hiernach verhält sich:

a) die Zahl der Einwohner zur Zahl der Verbrecher, ohne Unterschied des Geschlechts, des Alters und der Religion, wie 1000 zu 6,91.
b) Die Zahl der männlichen Einwohner zur Zahl der männlichen Verbrecher, wie 1000 zu 10,91.
c) Die Zahl der weiblichen Einwohner zur Zahl der weiblichen Verbrecher, wie 1000 zu 3,04.
d) Die Zahl der Kinder im Alter unter 14 Jahren, zur Zahl der Verbrecher desselben Alters, wie 10,000 zu 5 oder wie 1000 zu 0,5.
e) Die Zahl der Einwohner im Alter über 14 Jahr, zur Zahl der Verbrecher desselben Alters, wie 1000 zu 10,51.
f) Die Zahl der Einwohner evangelischer Religion, zur Zahl der Verbrecher derselben Religion, wie 1000 zu 7,23.
g) Die Zahl der Einwohner katholischer Religion zur Zahl der Verbrecher derselben Religion, wie 1000 zu 5,04.
h) Die Zahl der Einwohner jüdischer Religion zur Zahl der Verbrecher derselben Religion, wie 1000 zu 12,06.

Digitized by Google

i) Die Zahl der Einwohner zur Zahl
der verurtheilten Angeschuldigten, wie 1000 zu 4,75,
der vorläufig Freigesprochenen, wie 1000 zu 0,99,
der völlig Freigesprochenen, wie 1000 zu 1,09.

k) Von 100 Angeschuldigten sind
verurtheilt 68,82
vorläufig freigesprochen . 14,27
völlig freigesprochen . . 15,78

Im Durchschnitt gerechnet ist ungefähr
der 145ste Einwohner beiderlei Geschlechts,
— 92— — männlichen —
— 329— — weiblichen —
— 1788— — unter 14 Jahren,
— 96— — über 14 Jahr,
— 138— — evangelischer Religion,
— 168— — katholischer —
— 83— — jüdischer —
ein Angeschuldigter. In Betreff der Angeschuldigten jüdischer Religion sind es hauptsächlich die Bezirke von Ratibor, Posen und Bromberg, wo sie hervortreten.

Diese Verhältniß- und Durchschnittszahlen gestalten sich bei den verschiedenen Haupt-Abtheilungen der Untersuchungen in folgender Art:

1. Bei den Kriminal-Untersuchungen:
Von 1000 Einwohnern sind
3,51 Verbrecher, also der . . 284ste Mensch,
nämlich 5,55 männlichen Geschlechts, also der 179ste männliche Einwohner,
1,54 weiblichen — — — 650 — weibliche Einwohner,
0,19 unter 14 Jahren, — das 5123 — Kind,
5,40 im Alter über 14 Jahr, — der 186 — Einwohner über 14 Jahr,
3,53 evangelischer Religion, — — 283 — Evangelische,
3,33 katholischer — — — 300 — Katholik,
6,51 jüdischer — — — 153 — Jude.

Von 100 Angeschuldigten sind
verurtheilt 66,20
vorläufig freigesprochen . 17,30
völlig freigesprochen . . 16,33

2. Bei den polizeimäßig geführten Untersuchungen:

Von 1000 Einwohnern sind
1,79 Verbrecher, also der . . 559ste Mensch;
nämlich 2,58 männlichen Geschlechts, also der 387ste männliche Einwohner,
1,02 weiblichen Geschlechts, — — 979 — weibliche Einwohner,
0,32 unter 14 Jahren, — das 3148 — Kind,
2,62 im Alter über 14 Jahr, — der 381 — Einwohner über 14 Jahr,
2,06 evangelischer Religion, — — 485 — Evangelische,
1,17 katholischer — — — 853 — Katholik,
1,59 jüdischer — — — 628 — Jude.

Von 100 Angeschuldigten sind
verurtheilt 75,88
vorläufig freigesprochen . 11,75
völlig freigesprochen . . 10,52

3. Bei den fiskalischen Untersuchungen:

Von 1000 Einwohnern sind
1,61 Verbrecher, also durchschn. der 623ste Mensch;
nämlich 2,77 männlichen Geschlechts, also der 365ste männliche Einwohner,
0,48 weiblichen Geschlechts, — — 2093 — weibliche Einwohner,
0,05 unter 14 Jahren, — das 21202 — Kind,
2,49 im Alter über 14 Jahr, — der 401 — Einwohner über 14 Jahr;
1,63 evangelischer Religion, — — 613 — Evangelische,

Digitized by Google

1,43 katholischer Religion, also der 696ste Katholik,
3,96 jüdischer — — — 252 — Jude.

Von 100 Angeschuldigten sind
verurtheilt 67,11
vorläufig freigesprochen . 10,46
völlig freigesprochen . . 20,35

Die meisten Verurtheilungen haben hiernach bei den polizeimäßig geführten Untersuchungen; die wenigsten Verurtheilungen und die meisten Freisprechungen aber bei den Kriminal-Untersuchungen Statt gefunden. Ueberhaupt aber verhalten sich zur Gesammtzahl der Einwohner:
die überhaupt zur Untersuchung gezogenen wie 1 zu 145;
die überhaupt Verurtheilten wie 1 zu 210,
und die überhaupt Freigesprochenen wie 1 zu 481.

In den Oesterreichischen Staaten wurden im Jahre 1835 von 15,956 Kriminal-Verbrechern
10,249 verurtheilt,
1,123 vorläufig,
4,584 völlig freigespzochen;

in Frankreich im Jahre 1833
von 7315 Angeschuld. vor den Assisen . . 41 Proz.
— 203,814 — vor den korrekt. Tribun. 13 —
— 150,157 — vor den einf. Polizei-Trib. 16 — freigesprochen;

im Großherzogthum Baden im Jahre 1835
von 2138 angeschuldigten Kriminal-Verbrechern
42 Prozent freigesprochen,
(68 Prozent von diesen blos von der Instanz entbunden.)

Was insbesondere die jugendlichen Verbrecher betrifft, Rücksichts deren ich in meinem Berichte für das Jahr 1835 die Erwartung ausgesprochen habe, daß die verschiedentlichen schon zusammen getretenen Vereine für die Besserung der Verbrecher überhaupt und besonders für die der verwahrloseten Kinder sich vermehren und ausbreiten, und auf diese Art den öffentlichen Staatseinrichtungen zu Hülfe kommen würden; so ist diese

Erwartung in Ansehung des Jahres 1836 noch nicht eingetroffen, da die Zahl dieser Verbrecher nach dem Obigen wieder gestiegen ist. Bei dem bevorstehenden Gefängnißbau der hiesigen Stadtvoigtei soll zufolge Ew. Königl. Majestät besonderer Allerhöchster Anordnung auch auf entsprechende Einrichtungen für die jugendlichen Verbrecher Bedacht genommen werden.

Ew. Königl. Majestät überreiche ich in der Beilage S. sub S. eine Uebersicht der im Jahre 1836 bei den Ober- und Untergerichten neu eingeleiteten Untersuchungen wegen Verbrechen, welche durch Zoll- und Steuerdefraudationen, Schleichhandel, Forstdefraudationen und Wilddieberei hervorgerufen worden sind. Die vorjährige Uebersicht bietet keinen richtigen Maßstab zur Vergleichung dar.

1. Wegen Verbrechen, welche durch Schleichhandel hervorgerufen worden sind, sind 42 Untersuchungen eingeleitet worden, die meisten in den Departements des Kammergerichts und des Oberlandesgerichts zu Paderborn, in den Departements Königsberg, Stettin, Glogau, Posen, Arnsberg, Cöslin und Bromberg dagegen keine.

Sie betrafen

4 Tödtungen von Defraudanten,
8 Verletzungen von Grenzbeamten,
6 Verletzungen von Defraudanten,
24 Zeugenbestechungen, falsches Zeugniß, oder Meineid.

Die Zoll- und Steuerdefraudationen und Kontrationen gegen die Abgabengesetze selbst sind übrigens in den Listen der Gerichte nur zum kleinsten Theil enthalten. Die Beilage Q. ergiebt 884 gerichtliche Untersuchungen wegen Zoll- und Steuerdefraudationen des Jahres 1836. — — —

2. Wegen Verbrechen, welche durch Forstdefraudationen und Wilddieberei veranlaßt worden sind, sind überhaupt 67 Untersuchungen eingeleitet worden, und zwar

Digitized by Google

2 im Departement Ratibor wegen Tödtung Königl. Forſtbeamten;
4 wegen Tödtung von Forſtdefraudanten in den Departements Kammergericht, Breslau und Königsberg;
1 wegen Tödtung von Wilddieben im Departement des Kammergerichts;
17 wegen Verletzung von Forſtbeamten, darunter 3 im Departement des Kammergerichts, 5 im Departement Halberſtadt und 3 im Departement Inſterburg;
14 wegen Verletzung von Privat-Forſtbeamten, darunter 5 im Departement des Kammergerichts und 3 im Departement Glogau;
28 wegen Verletzung von Forſtdefraudanten, darunter 6 im Departement Paderborn, 5 in jedem der Departements Frankfurt und Ratibor, und 3 im Departement Halberſtadt;
1 wegen Verletzung von Wilddieben im Departement Breslau.

In den Departements Naumburg, Stettin, Münſter, Hamm und Cöslin ſind Unterſuchungen wegen dieſer Verbrechen gar nicht vorgekommen; die meiſten aber ſind in den Departements Kammergericht, Halberſtadt, Ratibor, Frankfurt und Paderborn eingeleitet.

Die Zahl der Ew. Königl. Majeſtät zur Allerhöchſten Beſtätigung vorgelegten Todesurtheile betrug

im Jahre	1832	14
— —	1833	6
— —	1834	7
— —	1835	15
— —	1836	16

Beſtätigt wurden davon im Jahre 1835 6, im Jahre 1834 wie im Jahre 1833 nur 2 und im Jahre 1836 4.

XIV.

Sportelwesen; Deposital- und Salarien-Kassenwesen; und Verwaltung der Justiz-Fonds.

Auch im vergangenen Jahre hat das Sportelwesen der Justiz-Behörden keine wesentliche Veränderung erlitten.

Die Berathungen über die entworfene, jetzt dem Finanz-Ministerium vorliegende neue Verordnung über die Gerichts-Kosten und den dazu gehörigen Gerichts-Kosten-Tarif sind noch zu keinem End-Resultat gediehen. Hauptsächlich accrochirt sich das letztere, so wie die ebenfalls noch nicht erfolgte Beschlußnahme über den Plan wegen Vereinigung der gerichtlichen Salarien-Kassen-Verwaltung mit der Finanz-Verwaltung an der durch das Finanz-Ministerium eingeleiteten und von vielen Seiten gewünschten Ausarbeitung eines neuen Stempelgesetzes. Wann diese wichtigen Veränderungen und ob sie namentlich innerhalb Jahresfrist zur Reife gedeihen werden, läßt sich nicht bestimmen, so wünschenswerth mir die baldige Beendigung jeder dieser Angelegenheiten auch ist.

Ew. Königl. Majestät überreiche ich in der Beilage T. sub T. allerunterthänigst den Nachweis über das Rechnungswesen bei den aus Justizfonds unterhaltenen Gerichtsbehörden am Schlusse des Jahres 1836.

Danach bestanden damals 412 gerichtliche Salarien-Kassen und 552 Deposital-Kassen. In Betreff der erstern waren am Schlusse des Jahres 1836 bereits 238 Salarien-Kassen-Rendanten wegen der Rechnungen pro 1834 und 40 wegen der Rechnungen pro 1835; und in Betreff der Deposital-Kassen 505 Rendanten wegen der Rechnungen pro 1835 dechargirt. Gegen das Jahr 1835, in welchem nur resp. 258 und 423 Dechargen er-

theilt sind, sind demnach im Jahre 1836 20 Salarien-Kassen-Rechnungen und 82 Depositat-Kassen-Rechnungen mehr dechargirt worden.

Dieser Umstand spricht im Allgemeinen für die Verbesserung des Kassenwesens. Denn die Decharchirungen würden nicht erfolgt sein, wenn die Kassenverwaltung nicht so in Ordnung gewesen wäre, daß die Rechnungslegung nicht zu rechter Zeit und nicht frei von erheblichen Mängeln hätte erfolgen können.

Zu der Verbesserung im Allgemeinen tragen aber zweckmäßige Instruktionen, eine verständige Beaufsichtigung und eine energische und promte Rechnungs-Revision das meiste bei.

Wo sich Mängel in den bestehenden Instruktionen gezeigt haben, sind diese abgeändert und vervollkommnet worden.

Daß die gehörige Beaufsichtigung des Kassenwesens, namentlich die Abhaltung der monatlichen und der außerordentlichen Kassen-Revisionen, so wie die Kassen-Verwaltung selbst, nicht überall zweckmäßig Statt gefunden hätte, hat sich nur in verhältnißmäßig wenigen Fällen bei Gelegenheit der Abhaltung von Justiz-Visitationen und kursorischen Geschäfts- und Kassen-Revisionen ergeben.

Abgesehen von diesen Fällen, in welchen die zur Herstellung der Ordnung nöthigen Maßregeln getroffen sind, hat sich sowohl die Depositat- als die Salarien-Kassenverwaltung in einem zufriedenstellenden Zustande befunden.

Rücksichts der Depositat-Verwaltung läßt sich dieser Zustand mit weniger Schwierigkeiten erreichen, als bei der Salarien-Kassen-Verwaltung, weil sie bei weitem einfacher ist, als diese.

Um so erheblicher erscheinen aber die Resultate, welche die Salarien-Kassen-Verwaltung im Jahre 1836 nach der beiliegenden Uebersicht sub U. gehabt hat. Es U.
sind dies folgende:

Digitized by Google

1) Nach den Salarien-Kassen-Etats für das Jahr 1836 betrug die Soll-Einnahme an Sporteln, mit Einschluß der Beamten-Emolumente und der eigenthümlichen Einnahmen, zusammen

3,281,669 Rthlr. 26 Sgr. 3 Pf.

Die wirkliche Einnahme hat aber . . 3,498,883 — 16 — 7 —

und mithin mehr betragen 217,213 Rthlr. 20 Sgr. 4 Pf.

Dies sind circa $6\frac{2}{3}$ Prozent der etatsmäßigen Soll-Einnahme.

Im Jahre 1835 waren nur 3,351,875 Rthlr. 28 Sgr. 11 Pf. wirklich vereinnahmt, oder etwas mehr als $2\frac{1}{5}$ Prozent über die etatsmäßige Soll-Einnahme. Danach sind also im Jahre 1836 = 147,007 Rthlr. 17 Sg. 8 Pf. oder ungefähr $4\frac{7}{15}$ Prozent mehr eingekommen als im Jahre 1835. Diese Resultate sind durchaus zufriedenstellend und hauptsächlich dem immer mehr erhöheten Eifer bei Einziehung der Sporteln beizumessen.

Es hat sich aber auch meine Voraussetzung in meinem Jahresberichte pro 1835, daß sich die im Jahre 1835 gegen die Etats zurückgebliebene Einnahme bei den Gerichten im Großherzogthum Posen wieder heben würde, bestätigt. Denn während bei denselben im Jahre 1835 ungefähr 46,000 Rthlr. Sporteln weniger eingezogen waren, als die Etats verlangten, haben sie im Jahre 1836 die etatsmäßige Soll-Einnahme nicht nur erreicht, sondern die wirkliche Einnahme hat sogar 14,153 Rthlr. 27 Sgr. mehr betragen.

2) Nach den Büchern der Kassen betrug die Soll-Einnahme an Sporteln

im Jahre 1836 3,928,663 Rthlr. 21 Sgr. 1 Pf.
im Jahre 1835 3,823,883 — 27 — 3 —

mithin im J. 1836 mehr 104,779 Rthlr. 23 Sgr. 10 Pf.

Daß ein solches Resultat eintreten würde, habe ich mit Rücksicht auf meine Jahresberichte pro 1834 und

Digitized by Google

1835, nach welchen ich das damalige Sinken der Sportel-Soll-Einnahme mit Recht durch das abgekürzte Prozeß-Verfahren motivirt habe, und wozu noch andere, gleich diesem auf die Verminderung der Kosten wirkende neuere gesetzliche Bestimmungen und Justiz-Einrichtungen, zum Beispiel das Kosten-Regulativ vom 25. April 1836 (Gesetz-Sammlung Seite 181), betreffend die Sportelfreiheit aller Verhandlungen der Gerichte, die auf Separationen, Ablösungen u. s. w. Bezug haben, kommen, nicht erwarten können. Um so mehr liegt darin aber ein Beweis, mit welcher großen Geschäftsmasse die Gerichte zu kämpfen gehabt, und welchen Fleiß sie auf deren Beseitigung verwendet haben, da der Feststellung der Soll-Einnahme, die Liquidation der Kosten und dieser die Beendigung des einzelnen kostenpflichtigen Geschäfts im Allgemeinen vorangehen muß.

3) An uneinziehbaren Sporteln sind niedergeschlagen

im Jahre 1836	788,552	Rthlr.	27	Sgr.	9	Pf.
im Jahre 1835	710,465	—	18	—	11	—
im J. 1836 mithin mehr	78,087	Rthlr.	8	Sgr.	10	Pf.

4) Die Sportel-Reste betrugen am Schlusse des Jahres

1832	3,423,167	Rthlr.	12	Sgr.	⸗	Pf.
1833	3,304,693	—	26	—	3	—
1834	3,056,969	—	25	—	10	—
1835	2,842,854	—	15	—	2	—
1836	2,506,287	—	23	—	⸗	—
Im Jahre 1836 haben sich dieselben mithin gegen das Jahr 1835 um . . . . . vermindert und die Verminderung gegen das J. 1832 beträgt überhaupt	336,566	—	22	—	2	—
	916,879	—	19	—	⸗	—

Hiernach sind die Gerichtsbehörden auch im Jahre 1836 in Abwickelung der Einnahmereste äußerst thätig gewesen und hierdurch ist allerdings das Resultat der bedeutenden Sportel-Mehr-Einnahme unter 1. vorstehend mit, jedoch keineswegs ausschließlich erreicht worden, da der etatsmäßige Sportelansatz nicht blos auf die kurrente durchschnittsmäßige Einnahme, sondern auch auf die Einnahme aus den Resten gegründet wird.

Im Verhältniß zu den laufenden Soll-Einnahmen gerechnet, betrugen die Einnahme-Reste am Schlusse des Jahres 1835 etwas über 74 Prozent, zu Ende des Jahres 1836 nur noch, nicht ganz 64 Prozent.

5) Die etatsmäßige Soll-Ausgabe an Besoldungen pro 1836 betrug

	Rthlr.	Sgr.	Pf.
an Besoldungen	3,114,219	9	7
an Emolumenten . . .	908,559	2	10
zusammen	4,022,778	12	5

Dagegen sind wirklich ausgegeben

	Rthlr.	Sgr.	Pf.			
an Besoldungen	3,097,760	8	8			
an Emolumenten	903,237	7	11			
zusammen				4,000,997	16	7
mithin erspart				21,780	25	10

	Rthlr.	Sgr.	Pf.
nämlich Besold.	16,459	13	11
und Emolumente	5,321	24	11

Die Ersparung an Emolumenten erklärt sich dadurch, daß letztere auch weniger in Einnahme aufgekommen sind und daher als Ausgabe wegfallen.

Dagegen sind die Minderausgaben an Besoldungen, mit Ausschluß derjenigen, welche sich etwa, was die

Digitized by Google

Rechnungs-Revision ausgleicht, durch fehlerhafte Anlegung der Rechnungen und Abschlüsse nicht als wirkliche Ersparungen ergeben, großentheils durch die Auflösung der Kreis-Justiz-Kommissionen in den Departements Königsberg und Marienwerder durch die Verkleinerung der Landgerichte und die Organisation von Land- und Stadtgerichten im Departement Naumburg, endlich durch die Wahrnehmung jeder irgend zulässigen Ersparung bei entstandenen Vakanzen herbeigeführt.

6) Zur Annahme von Hülfsarbeitern waren an Dispositionsfonds etatsmäßig 296,513 Rtl. 14 Sg. 6 Pf.
Ausgegeben sind dagegen 303,706 — 19 — 2 —

mithin mehr . . . . 7,193 Rtl. 4 Sg. 8 Pf.

Um nicht Stockungen im Geschäftsgange bei den Gerichtsbehörden herbeizuführen, was bei dem Umfange der Geschäfte von dem entschiedensten Nachtheile hätte sein müssen, ist diese verhältnißmäßig nicht bedeutende Mehrausgabe um so mehr nöthig geworden, als die etatsmäßigen Dispositionsfonds nicht überall ausreichend dotirt sind. Durch die Hülfsarbeiter ist aber auch die höhere Soll- und Ist-Einnahme des Jahres 1836 mit erzielt worden.

7) Zu sächlichen Ausgaben setzten die Etats aus 386,497 Rtl. 3 Sg. 4 Pf.

Die wirkliche Ausgabe
hat aber . . . . . 421,139 — 2 — 4 —

und mithin mehr betragen 34,641 Rtl. 29 Sg. - Pf.

Diese Mehrausgabe ist eine nothwendige Folge der Vermehrung der Geschäfte, weil die einzelnen sächlichen Bedürfnisse zum unmittelbaren Geschäftsbetriebe erforderlich sind. Auch erklärt sie sich dadurch, daß die Etats nur auf den gewöhnlichen Bedarf der letzt vorhergegangenen, einen geringern Geschäftsumfang ergebenden Jahre berechnet sind. Motivirt wird sie überdies durch die Sportel-Mehr-Einnahme.

Digitized by Google

8) Zu Kriminal-Kosten gestatteten die Etats eine Soll-Ausgabe von . . . . 213,479 Rtl. 27 Sg. — Pf.
Ausgegeben sind dagegen 266,647 — 27 — 9 —

mithin mehr . . . . 53,167 Rtl. 29 Sg. 9 P.

Davon sind durch unter den Sporteln enthaltene Mehreinnahmen gedeckt . . . 14,040 — 23 — 2 —

und es bleiben nur Mehrausgabe . . . . . 39,127 Rtl. 6 Sg. 7 Pf.

Sie ist abgesehen von der Vermehrung der Untersuchungen, hauptsächlich Folge der bei der Ueberfüllung der Zuchthäuser nöthig werdenden Vollstreckung von Strafen kürzerer Dauer in den Justiz-Gefängnissen.

9) Außer den vorstehenden etatsmäßigen Ausgaben sind im Jahre 1836 auch noch extraordinair für Hülfsarbeiter, die aus selbstverdienten Gebühren und aus Tantiemen von eingezogenen Sportel-Resten Remunerationen erhalten haben, überhaupt 47,403 Rthlr. 16 Sgr. 11 Pf. verwendet worden.

Motivirt wird diese Ausgabe durch dieselben Umstände, welche ich mir unter Nr. 6. vorstehend zu bemerken erlaubt habe; wozu noch kommt, daß die Nothwendigkeit der Bewilligung von Hülfsarbeitern, in jedem einzelnen Falle, eben so wie jede Mehrausgabe bei den sächlichen Fonds, auch in dem vergangenen Jahre, gleich wie dies nach meinen Anführungen in meinem Jahresberichte pro 1835 Rücksichts des Jahres 1835 geschehen war, in meinem Büreau nach allen Anforderungen einer geregelten und wirthschaftlichen Verwaltung genau und streng geprüft worden ist.

10) Das Gesammt-Resultat der Verwaltung der Justizfonds für das Jahr 1836 besteht nach den obigen Erläuterungen darin,

Digitized by Google

	Rthlr.	Sgr.	Pf.
daß 1) von den Mehreinnahmen an Sporteln von	217,213	20	4
2) von der Ersparniß an Besoldungen und Emolumenten von	21,780	25	10
unter Hinzurechnung			
3) einer Ersparniß von . . . an den ultimo 1835 zur Deckung von Rest-Ausgaben reservirten Fonds,	4,270	28	4
zusammen	243,265	14	6

nach Abzug der Mehrausgaben

	Rthlr.	Sgr.	Pf.			
4) bei den Dispositionsfonds von . . .	7,193	4	8			
5) bei den sächlichen Fonds von . . .	34,641	29	-			
6) bei den Kriminal-Kosten von . . .	53,167	29	9			
und						
7) an extraordinairen Verwaltungs-Kosten von .	47,403	16	11			
zusammen				142,406	20	4

sich ein Ueberschuß herausgestellt hat
von 100,858 24 2

worüber ich in Gemeinschaft mit dem Finanz-Minister an Ew. Königl. Majestät unterm 31. Juli d. J. in separato allerunterthänigst berichtet, worauf Ew. Königl. Majestät die Allerhöchste Ordre vom 28. August d. J. Allergnädigst zu erlassen geruht haben.

Digitized by Google

Ob es möglich sein wird, ferner ein so gutes Resultat herbeizuführen, steht dahin. Eine Vermehrung der Ausgaben ist bei den steigenden Ansprüchen an die Justiz-Verwaltung, aller Ersparungen- und Beschränkungen ungeachtet, nicht zu umgehen, die Erhöhung oder Verbesserung der Einnahme kommt daher hauptsächlich in Betracht. ꝛc. — — —

Digitized by Google